NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08201965 8

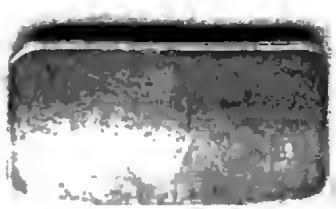

25 A 2

Aix-la-Chap

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1902.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1902.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
371669A
R 10.3 L

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen für das Jahr 1902 enthaltenen allgemeinen Verfügungen.

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
	1901				
1	12. Dezember	Erlaubniß zur Herstellung von Schnupftabak aus Brennnesseln und Baldrianwurzeln	2	7	17
2	12. Dezember	Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 . . .	3	15	31
3	23. Dezember	Festsetzung des Betrages der für die Naturalverpflegung marschierender usw. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1902	5	23	56
4	28. Dezember	Verordnung, betreffend den Schluß der Hasen- pp. Jagd	2	12	27
5	30. Dezember	Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Untersagung des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen für den Umfang der Kreise Aachen-Stadt und -Land	1	3	8
	1902				
6	2. Januar	Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 23. November 1901, betreffend das Verbot des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen für den Umfang des Kreises Eupen .	2	8	20
7	5. Januar	Verlängerung des Verbots des Handels im Umherziehen mit Geflügel für den Umfang der Kreise Aachen-Stadt und -Land	2	9	23
8	13. Januar	Dauernde Beibehaltung der der Stadtgemeinde Schleiden am zweiten Dienstag nach dem zweiten Juli und am ersten Dienstag im Monat November jeden Jahres bewilligten Rindvieh- und Schweine-Märkte	3	16	34
9	13. Januar	Zwei Uhr-Ladenschluß im Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherhandwerk in der Stadt Aachen an Sonn- und Festtagen	3	16	37
10	23. Januar	Urkunde über die Errichtung der selbständigen Kapellengemeinde Tenholt, Pfarrei Erkelenz	5	24	61
11	23. Januar	Bekanntmachung, betreffend den Umlauf von Scheidemünzen luxemburgischen Gepräges innerhalb deutscher Grenzbezirke	12	82	118
12	25. Januar	Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit	11	74	99

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
13	31. Januar	Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen; Ausführungsbestimmungen sowie Einführungsverfügung zu derselben	11	74	100
14	31. Januar	Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige	11	80	Beil.
15	3. Februar	Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 30. Dezember 1901, betreffend das Verbot des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen für den Umfang der Kreise Aachen-Stadt und -Land	6	33	77
16	6. Februar	Abänderung der Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) . .	11	78	101
17	6. Februar	Polizei-Verordnung, betreffend Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 1. Juli 1901	13	92	136
18	6. Februar	Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Kraftfahrzeuge in der Rheinprovinz	13	92	137
19	7. Februar	Polizei-Verordnung über die öffentlichen Tanzlustbarkeiten	7	35	83
20	10. Februar	Bekanntmachung, betreffend Anmeldung der Betriebsbeamten und Facharbeiter zur Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft	9	64	94
21	16. Februar	Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen.	9	63	92
22	17. Februar	Privatanstalten für Geisteskranke usw.	12	82	119
23	20. Februar	Bekanntmachung betreffend den Verkauf der neuen Postwerthzeichen	11	73	98
24	24. Februar	Aufhebung des auf St. Maternus anstehenden Krammarktes in Breberen, Kreis Heinsberg	11	79	105
25	25. Februar	Zwei Uhr-Ladenschluß im Barbier- und Friseurhandwerk in der Stadt Düren an Sonn- und Festtagen . .	12	86	125
26	3. März	Versendung von Packeten während der Osterzeit . . .	13	89	132
27	3. März	Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 19. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April bis 31. März 1903	13	90	134
28	4. März	Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirthschaftskunde und Prüfungs-Ordnung	13	90	135

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
29	10. März	Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 28. Januar ds. Js., betreffend das Verbot des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen für den Umfang der Kreise Düren und Montjoie.	13	92	141
30	12. März	Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrathes über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirthschaften (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Januar 1902, R. G. Bl. S. 33.)	16	113	167
31	14. März	Errichtung einer neuen Gewerbe-Inspektion mit dem Amtssitz in Aachen und der Bezeichnung „Gewerbe-Inspektion Aachen II“	14	95	147
32	14. März	Ergänzung der Ziffer 20 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900 . .	14	96	150
33	18. März	Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung, der Staatseisenbahn- und der Berg-Verwaltung . . .	15	99	162
34	19. März	Erhebung einer Gebühr von 1 Pfennig für jedes Stück für den Umtausch amtlich ausgegebener Formulare zu Kartenbriefen, Postkarten und Postanweisungen mit Werthstempel, die in den Händen des Publikums unbrauchbar geworden sind.	15	97	156
35	20. März	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) vom 20. März 1902	21	141	231
36	21. März	Ausführungsbestimmungen zu §. 6 des Milzbrand-Entschädigungs-Reglements für die Rheinprovinz . .	20	139	226
37	24. März	Verlängerung des Verbots des Handels mit Geflügel im Umherziehen für den Umfang der Kreise Aachen-Stadt und -Land bis zum 15. Mai ds. Js. . .	15	97	157
38	25. März	Schließung des Regierungsbezirks Danzig für Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter	15	97	158
39	3. April	Einführung der Anzeigepflicht für Backsteinblattern und Schutzmaßregeln gegen dieselben	17	124	182
40	3. April	Bekanntmachung, betreffend die Beschädigung der Telegraphenanlagen	18	129	201
41	8. April	Abhaltung eines Viehmarktes zu Raeren, Kreis Eupen .	18	126	190
42	9. April	Verlegung von Märkten zu Linnich	18	128	193
43	9. April	Verlegung von Märkten im Kreise Schleiden	18	128	194
43a	15. April	Warnung vor dem Beitritt zu einer sogenannten Loos-Gelegenheits-Gesellschaft	18	129	200
44	9. April	Preußisches Staatsschuldbuch betreffend	19	133	207

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
45	18. April	Zweiter Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde vom 12. November 1895 für die Straßenbahnstrecken Rothe Erde-Eilendorf, Haaren-Weiden-Linden, Oppen-Würselen-Bardenberg	20	137	219
46	19. April	Schließung des Regierungsbezirks Cassel für Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter	19	134	209
47	21. April	Deckung der nach dem Vertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für das Rechnungsjahr 1902 sich ergebenden Mehrausgaben für die Lehrer- und Lehrerinnenstellen aus Staatsmitteln	21	146	240
48	22. April	Versendung von Packeten während der Pfingstzeit . . .	20	137	217
49	23. April	Neueintheilung der Forstrathsbezirke	20	138	221
50	25. April	Polizei-Verordnung, betreffend Abänderung des §. 27 der Bau-Polizei-Verordnung vom 8. Oktober 1900 (Amtsblatt S. 328 ff.)	20	137	218
51	25. April	Errichtung einer Zwangsinnung für das Dachdecker- und Bauklempnerhandwerk in Aachen und Forst . . .	20	137	220
52	28. April	Martini-Markt zu Aldenhoven, Kreis Jülich	21	143	235
53	1. Mai	Pferde-Aushebungs-Vorschrift	33	201	360
54	2. Mai	Zusatz zu Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900 S 698) vom 9. August 1900	23	155	257
55	10. Mai	Verlängerung des Verbots des Handels mit Geflügel im Umherziehen für den Umfang der Kreise Aachen-Stadt und Land	22	149	248
56	17. Mai	Anordnungen über die Verfassung und Thätigkeit des Berggewerbegerichts zu Aachen	46	281	484
57	20. Mai	Schließung des Regierungsbezirks Stade für Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter	23	156	261
58	24. Mai	Anweisung über die Anfertigung der Muthungs-Risse im Bezirk des Königlichen Oberbergamtes zu Bonn .	25	170	292
59	24. Mai	Grundsätze für die Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen	24	162	277
60	28. Mai	Versicherungsunternehmungen	24	162	275
61	28. Mai	Verfahren bei öffentlicher Auslegung von Anträgen auf Genehmigung gewerblicher Anlagen §. 16 G O. .	27	175	301
62	7. Juni	Schließung der Regierungsbezirke Minden und Münster für Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter	26	173	296
63	10. Juni	Errichtung deutscher Postanstalten in Weihsien und Canton (China.)	27	175	300

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
64	18. Juni	Ausführungsbestimmungen zu dem am 1. Juli ds. Js. in Kraft tretenden Schaumweinsteuergesetze vom 9. Mai ds. Js. und eine Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung	30	189	331
65	19. Juni	Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Amoy (China)	29	185	318
66	20. Juni	Verlängerung der Frist für den Umtausch der im Reichs-Postgebiet und in Württemberg bis Ende ds. Js. gültig gewesenen Postwerthzeichen	28	179	311
67	23. Juni	Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthülfstelle in Hambach	29	187	326
68	26. Juni	Polizei-Verordnung, betreffend das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen	29	185	319
69	9. Juli	Nachtrag zum Reglement der öffentlichen Konditionir-Anstalt zu Aachen vom 31. Januar 1895 . . .	31	197	343
70	11. Juli	Geschäftsbetrieb der Pfandleiher betreffend	36	229	394
71	11. Juli	Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer	37	241	Beil.
72	12. Juli	Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei den Posthülfstellen in Abenden und Hausen (Kreis Schleiden.) . . .	31	198	348
73	15. Juli	Verbot des Handels im Umherziehen mit Geflügel für den Umfang der Kreise Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren und Geilenkirchen	31	198	344
74	18. Juli	Verordnung, betreffend Eröffnung der Jagd	33	218	364
75	18. Juli	Nachtrag zu der Instruktion vom 30. Juni 1900, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht (Amtsblatt S. 252)	35	225	384
76	19. Juli	Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthülfstelle in Hollerath	32	200	356
77	26. Juli	Abänderung der Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Träumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen vom 30. April 1901	34	219	369
78	1. August	Nachtrag zur Verordnung, betreffend die Eröffnung der Jagd	34	222	371
79	9. August	Polizei-Verordnung, betreffend die Aufrechterhaltung der Ordnung beim Musterungs- und Aushebungsgeschäft	35	226	385
80	9. August	Polizei-Verordnung, betreffend Meldepflicht der nicht approbirten Heilpersonen pp.	35	226	387
81	14. August	Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif	36	238	400

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
82	15. August	Abänderung der Polizei-Verordnung für Privatanschlußbahnen vom 27. März 1900 und der Betriebsvorschrift für Privatanschlußbahnen vom $\frac{2.}{27.}$ März 1900	36	230	396
83	19. August	Errichtung einer Zwangsinnung für das Wachslichtezieherhandwerk im Regierungsbezirk Aachen	36	237	397
84	28. August	Ursprungszeugnisse für Rindvieh	38	244	415
85	29. August	Herbst-Kram- bezw. Kram- und Viehmärkte in der Stadt Schleiden	38	244	414
86	5. September	Zwangsinnung für das Handwerk der Stuckateure, Tementirer, Betonirer und Pliesterer im Kreise Düren	39	250	424
87	16. September	Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte	49	305	509
88	17. September	Weitere Ausführungsbestimmungen zum Kleinbahngesetz, betreffend die Handhabung der Bahnpolizei . . .	45	273	468
89	19. September	Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements für die Apothekergehülfen	41	257	437
90	19. September	Portosätze und Gewichtsstufen im Verkehr zwischen Deutschland und Luxemburg für Briefsendungen aller Art	42	259	440
91	20. September	Aenderungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen	42	259	441
92	23. September	Annahmebuch für Landbriefträger	42	261	447
93	24. September	Einrichtung einer Postagentur in Wolseiffen (Eifel) . .	42	261	445
94	25. September	Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Postagentur in Wolseiffen (Eifel)	42	261	446
95	29. September	Polizei-Verordnung, betreffend Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 1. Juli 1901	44	271	463
96	29. September	Geschäftsanweisung für die kath. Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Erzdiözese Cöln . .	50	312	529
97	11. Oktober	Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung des Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr 1901 . .	47	299	504
98	13. Oktober	Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten	45	274	473
98a	14. Oktober	Bestimmungen über die Anstellungs-Verhältnisse der Bezirksschornsteinfeger	45	274	474
98b	14. Oktober	Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthülfstelle in Mürringen	45	274	475

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
99	14. Oktober	Theilnahme an einem Kursus für Turnlehrerinnen in Berlin und Meldungen zu demselben	46	281	483
100	15. Oktober	Einstellung von Unteroffizieren in die Königlichen Schutzmannschaften	45	273	469
101	16. Oktober	Aufhebung des Verbots des Handels im Umherziehen mit Geflügel in den Kreisen Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren und Geilenkirchen	45	273	470
102	16. Oktober	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der 20 Pfennigstücke aus Nickel	53	342	561
103	18. Oktober	Grundbuchanlegung im Gemeindebezirk Eschweiler . . .	47	300	505
104	18. Oktober	Postpacketverkehr mit San Domingo	46	280	479
105	20. Oktober	Aufnahme-Prüfung an der Präparandenanstalt zu Simmern	47	298	501
106	20. Oktober	Prüfung der Handarbeitslehrerinnen im Jahre 1903. .	47	299	502
107	21. Oktober	Prüfungstermine für Turnlehrer	46	281	482
108	27. Oktober	Termin zur Prüfung der Lehrschmiedemeister	46	291	486
108a	28. Oktober	Termin zur Prüfung der Hufschmiede	46	291	485
109	29. Oktober	Außerordentliche Viehzählung	47	203	495
110	30. Oktober	Polizei-Verordnug über das Feilhalten von Fleischwaaren	47	294	496
111	30. Oktober	Turnlehrerprüfung im Jahre 1903.	49	306	511
112	30. Oktober	Turnlehrerinnenprüfung im Jahre 1903	49	307	512
113	31. Oktober	Grundbuchanlegung im Gemeindebezirk Kinzweiler. . .	47	300	506
114	3. November	Schluß der Hühnerjagd.	47	299	503
115	4. November	Aufnahmeprüfungen für die Lehrerseminare des Regierungsbezirks Aachen im Jahre 1903	49	306	510
116	6. November	Entlassungsprüfungen bei den Seminaren	50	310	525
117	6. November	Prüfungen für Mittelschullehrer und Rektoren im Jahre 1903.	50	311	527
118	8. November	Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer.	48	301	508
119	13. November	Prüfungen der Lehrerinnen, Schulvorsteherinnen und Sprachlehrerinnen im Jahre 1903	51	322	535
120	15. November	Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz	51	323	540
121	15. November	Steuererklärung für das Veranlagungsjahr 1903 . . .	53	346	565
122	16. November	Prämientarife	52	329	549
122a	—	Ansprache Sr. Majestät an die Arbeiterabordnung Breslaus	53	341	559

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
123	17. November	Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirthschaftskunde im Jahre 1903	52	333	550
124	18. November	Verleihungsurkunde für die Bergwerke Bernardine, Else und Hilka	51	324	546
124a	—	Ansprache Sr. Majestät an die Arbeiter der Krupp'schen Werke	52	327	541
125	20. November	Verlegung von Märkten zu Linnich und Erkelenz . . .	50	309	522
126	21. November	Weinbaubezirke	51	323	538
127	25. November	Martinimarktpreise	51	323	539
128	29. November	Verleihungsurkunden für die Bergwerke August und von Dechen	53	347	568
129	30. November	Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen	52	334	551
130	1. Dezember	Eröffnung des Telegraphenbetriebes in Möderscheid pp. .	52	339	556
131	1. Dezember	Unterrichtskurse für Wein- und Obstbau zu Geisenheim .	53	348	569
132	2. Dezember	Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Golzheim .	53	348	570
133	5. Dezember	Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer	53	342	562
134	8. Dezember	Aufnahmeprüfung für das kath. Lehrerinnenseminar zu Saarburg	54	350	575
135	8. Dezember	Aufnahmeprüfung für das kath. Lehrerinnenseminar zu Xanten	54	350	576
136	12. Dezember	Schließung verschiedener Regierungsbezirke für Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter	54	351	577
137	12. Dezember	Errichtung von Meisterkursen in der Stadt Cöln . . .	54	351	581
138	13. Dezember	Umtausch alter Postwerthzeichen	55	357	586
139	15. Dezember	Aufforderung zur Waarenhaussteuererklärung	55	359	589

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 2. Januar 1902

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 1. Verwaltungsergebnisse der Marks-Haindorf'schen Stiftung im Rechnungsjahre 1900 S. 1—3. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 3. Oeffentliche Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr S. 3. Hauskollekte S. 3. Verloosungen S. 3. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Untersagung des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen für den Umfang der Kreise Aachen-Stadt und -Land S. 3—4. Besetzung der Kreisthierarztstelle des Kreises Jülich S. 4. Bekanntmachung, betreffend Aufforderung zur Waarenhaussteuererklärung S. 4. Eröffnung neuer Lehrkurse an der Königlichen Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg S. 4. Beginn der neuen Lehrkurse, Aufnahmebedingungen pp. an der Königlichen Vereinigten Maschinenbauschule zu Dortmund S. 4—5. Lehrkurse an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau S. 5.

Nr. 1 **Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1902 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.**

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 9. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 2 Nachstehend bringe ich die von dem Kuratorium der Marks-Haindorf'schen Stiftung zu Münster i/W. zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden mir mitgetheilten Ergebnisse des Wirkens der Stiftung im Rechnungsjahre 1900 zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 17. Dezember 1901.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: von Coels.

Ergebnisse

des Wirkens der Marks-Haindorf'schen Stiftung im Rechnungsjahre 1900.

1. Es wurden in die Lehrerbildungs-Anstalt neu aufgenommen . . . . . 5 Zöglinge.
2. Geprüft und mit dem Reifezeugniß entlassen wurden . . . . . 2 „
3. Es betrug die Durchschnittsziffer:
   a) der Seminarklassen . . . . . 16 Schüler.
   b) „ Elementarklassen . . . . . 38 „
   c) „ Religionsschulklassen . . . . . 24 „
4. Es genossen unentgeltlichen Unterricht:
   ad a) sämmtliche Schüler,
   „ b) 14 Schüler.

Digitized by Google

5. Es genossen unentgeltlich Wohnung und Beköstigung 10 Seminarzöglinge.
6. Die übrigen Zöglinge zahlten geringe Zuschüsse.
7. Die Zahl der von der Anstalt ausgebildeten Volksschullehrer beträgt nunmehr 339.
8. Mit Hülfe bezw. auf Kosten der Marks-Haindorf'schen Stiftung untergebracht befindet sich in der Handwerkslehre 1 Knabe.
9. Jahres-Abschluß der laufenden Rechnung für 1900.

A) Einnahme.

	Bestand aus 1899		1185 M.	30 Pf.
1.	Vom Grundeigenthum (Miethe)		450 „	— „
2.	Zinsen von Kapitalien		4104 „	48 „
3.	Stiftungskapitalien		— „	— „
4.	Berechtigungen		— „	— „
5.	Hebungen aus Staats- und anderen Fonds:			
	1. Staatszuschuß	6000 M. — Pf.		
	2. Sammlungen in den Gemeinden	1577 „ 89 „		
	3. Widerrufliche Beiträge der Gemeinden	4759 „ 30 „		
	4. Spenden zur Amortisirung der Bauschuld	1076 „ 98 „	13414 „	17 „
6.	Hebungen von den Schülern:			
	1. Schulgeld von Elementar- und Religionsschülern	716 „ 27 „		
	2. Beköstigungs-Zuschüsse von Seminarzöglingen	670 „ — „	1386 „	27 „
7.	Pensionsfonds:			
	1. Zinsen	347,59 M.		
	2. Spenden speciell zur Pensionirung	3000,— „	3347,59 M.	
8.	Insgemein:			
	1. Pflichtbeiträge von Lehrern	315,30 „		
	2. Aus dem Judenschaftsfonds des vormaligen Herzogthums Westfalen	176,50 „		
	3. Zinsen von zeitweise belegten Kassenbeständen	27,63 „		
	4. Geschenk der Synagogengemeinde in Münster anläßlich des 75jährigen Bestehens der Stiftung (zur Beschaffung von Schulbänken)	600,00 „	1119,43 „	
9.	Kapitalgelder:			
	1. Erlös für einen ausgelooften 4 % Westf. Pfandbrief	1000,00 „		
	2. Jubiläums-Gabe anläßlich des 75jährigen Bestehens der Anstalt von ehemaligen Schülern und Freunden der Anstalt gespendet	4111,15 „		
	3. 8 Jahrzeitstiftungen à 300 M. (Grünewald, Levi, Leffmann, Michelsohn, Steinberg, Meyersohn, Moses und Aron Ikenberg.)	2400,— „	7511,15 „	
	Summa:		32518 M.	39 Pf.

B) Ausgabe.

1.	Besoldungen der Hauptlehrer	8550 M.	— Pf.
2.	„ „ Hülfslehrer	1976 „	— „
3.	zu Unterrichtsmitteln	346 „	59 „
4.	Unterhaltung der Utensilien	269 „	47 „
5.	Kosten der Verpflegung	3842 „	75 „
6.	Heizung und Beleuchtung	443 „	36 „
7.	Für Bauten	1244 „	75 „
8.	Abgaben und Lasten, darunter zur Verzinsung und Amortisation der Neubauschulden (s. Einn. Tit. 5 4).	1287 „	38 „
9.	Unterstützung der Seminaristen	— „	— „
10.	Pensionsfonds	4282 „	50 „
11.	Insgemein: Für Turnunterricht, Druck, Schreibbedarf, Lohn, Reinigen 2c.	2213 „	90 „
12.	Wiederanlage von Kapitalien	7511 „	15 „
	Summa:	31967 M.	85 Pf.

Wiederholung.

1. Einnahme	32518 M.	39 Pf.
2. Ausgabe	31967 „	85 „
Kassenbestand	550 M.	54 Pf.

Nr. 3 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1901. Jahreswoche vom 22. bis 28. Dezember.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt .	1	1	—	—	7	—	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	2	—	—	—	—	—	23	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	4	—	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	1	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	1	—	—	—	1	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	5	1	—	—	16	—	51	3	4	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 31. Dezember 1901. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 4 Therese Schmitz aus Aachen, Franzstraße 29, hat im November d. Js. das 2 Jahre alte Kind Wilhelm Breuer, welches in Gefahr war, von der Kleinbahn erfaßt und überfahren zu werden, mit eigener Lebensgefahr vom Tode errettet.

Für dieses muthige Verhalten ertheile ich ihr hiermit eine öffentliche Belobigung.

Aachen, den 23. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 5 Der Herr Ober-Präsident hat die Frist zur Abhaltung der zur Errichtung einer Krankenpflegeanstalt in Burgreuland bewilligten Hauskollekte (Amtsblatt von 1901, Stück 22 Seite 168) bis zum 1. Juli 1902 verlängert.

Aachen, den 27. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 6 Des Königs Majestät haben dem Vorstande der Industrie- und Gewerbeausstellung für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke, verbunden mit einer „deutsch-nationalen Kunstausstellung in Düsseldorf 1902" die Erlaubniß zu ertheilen geruht, in Verbindung mit der geplanten Ausstellung eine Lotterie zu veranstalten und die Loose in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau zu vertreiben.

Die Lotterie soll in einer Ziehung gespielt werden. Sie umfaßt 1200000 Loose mit 17956 Gewinnen im Werthe von 500000 M.

Aachen, den 27. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 7 Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1902 dort stattfindenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — für jede der beiden Lotterien bis zu 120000 Stück à 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 27. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Landespolizeiliche Anordnung.

Nr. 8 Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§. 18 und ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ hiermit bis auf Weiteres der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen für den Umfang der Kreise Aachen-Stadt und -Land gänzlich

untersagt. Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in §. 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes.

Aachen, den 30. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 9 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Jülich mit dem Amtssitz in Jülich soll einem qualifizirten Thierarzte zunächst auftragsweise übertragen werden. Mit dieser Stelle ist ein Staatsgehalt von jährlich 600 Mark verbunden.

Nach dem vorläufigen Ergebniß der letzten Viehzählung waren im Kreise Jülich vorhanden: 3443 Pferde, 16534 Rinder und 13829 Schweine.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Befähigungs- und sonstiger Zeugnisse, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 31. Januar 1902 dem Landrathsamte in Jülich einreichen.

Aachen, den 21. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 10 Oeffentliche Bekanntmachung.

Waarenhaussteuerveranlagung für das Steuerjahr 1902.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsammlung S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Waarenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in dem Regierungsbezirk Aachen aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis einschließlich 10. Februar 1902 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigefügt sind, von heute ab in dem Amtslokal des Unterzeichneten sowie des Vorsitzenden jedes Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in seinem Amtslokal (Zimmer Nr. 30 des Königlichen Regierungsgebäudes) während der Geschäftsstunden von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags zu Protokoll entgegen genommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß §. 11 des Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Aachen, den 24. Dezember 1901.

Der Vorsitzende
des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I.
Heising, Regierungs-Rath.

Nr. 11 Die Königliche Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg

eröffnet am 5. April k. Js. in ihren beiden Abtheilungen:

1. Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;
2. Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§. 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugniß einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min.-Erl. vom 23. Mai 1900. —

Duisburg, den 27. Dezember 1901.

Der Direktor: Beckert.

Königliche Vereinigte Maschinenbauschulen zu Dortmund.

Nr. 12 Abtheilung I:

Königliche höhere Maschinenbauschule für Maschinen- und Elektrotechniker. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinen-

Digitized by Google

technik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureaus heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben.

Aufnahmebedingungen: Die zur Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Maschinenbauschulen erforderlichen Kenntnisse können nachgewiesen werden:

1. durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch der Untersekunda oder einer der Untersekunda entsprechenden Klasse einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstatts-Thätigkeit.
2. durch Vorlegung des Befähigungszeugnisses zur Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen, welches durch die Ablegung der von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Prüfung erworben werden kann, und den Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Thätigkeit, von der mindestens zwei Jahre der Werkstatts-Thätigkeit gewidmet sein mußten.

Die nächste Aufnahmeprüfung findet an der hiesigen Anstalt im Februar 1902 statt.

Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 150 Mark.

Abtheilung II:

Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Betriebsbeamten, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nöthigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 60 Mark.

Abtheilung III:

Abend- und Sonntagsschule mit Fachunterricht.

Für die theoretische Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge. Unterricht an vier Abenden der Woche von 8 bis 9¾ Uhr und am Sonntag-Morgen.

Allgemeines.

Zeugnisse: Die beiden ersten Abtheilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abtheilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar Anfangs April und Anfangs Oktober. Es ist gleich, zu welchen von diesen Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind möglichst frühzeitig schriftlich zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann vom zweiten Schulhalbjahr ab aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch die

Direktion.

Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.

Nr. 13 Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im nächsten Frühjahre und Herbst folgende Kurse an unserer Anstalt abgehalten werden, und zwar:

1. Weinbaukursus vom 16. Januar (Vormittags 9 Uhr) bis 6. Februar. Das Honorar beträgt 20 Mark, Nichtpreußen zahlen ein solches von 30 Mark, Winzer sind honorarfrei.
2. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 27. Februar bis 22. März.

   Nachkursus vom 18. bis 22. August. Das Honorar für beide Kurse beträgt 20 M., für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M., Lehrer aus Preußen nehmen unentgeltlich Theil.
3. Baumwärterkursus vom 27. Februar (Vormittags ½8 Uhr) bis 22. März.

   Nachkursus vom 18. bis 22. August. Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 M. für beide Kurse.

Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 8 Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt zu richten; nach diesem Termine einlaufende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wohnung besorgt auf Wunsch der Anstaltsdiener.

Geisenheim, den 4. Dezember 1901.

Der Direktor:

Goethe, Kgl. Landes-Oekonomierath.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. Januar 1902

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 7. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 7. Erlaubniß zur Herstellung von Schnupftabak aus Brennnesseln und Baldrianwurzeln S. 7–8. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Apothekerkammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande S. 8. Besetzung der Kreisthierarztstelle des Kreises Jülich S. 8. Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 23. November v. Js., betreffend das Verbot des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen für den Umfang des Kreises Eupen S. 8–9. Hengstkörung im Regierungsbezirk Aachen S. 9. Namen- und Sachregister zum Amtsblatt für 1901 S. 9. Verlängerung des Verbots des Handels im Umherziehen mit Geflügel für den Umfang der Kreise Aachen Stadt und Land S. 9. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 9. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 9. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise in den Städten des Regierungsbezirks Aachen S. 10–11. Verordnung, betreffend den Schluß der Hasen- pp. Jagd S. 12. Prüfungstermin zum Erwerb der Berechtigung zum einjährigen-freiwilligen Militärdienst S. 12. Personal-Nachrichten S. 13

Nr. 14 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1902 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 9. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 15 Das 50. Stück enthält unter Nr. 2823: Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte. Vom 22. Dezember 1901. Unter Nr. 2824: Verordnung, betreffend das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Vom 23. Dezember 1901.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 16 Das 36. Stück enthält unter Nr. 10313: Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1901, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission zur Auftheilung der Domäne Dahlem. Unter Nr. 10314: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dietz, Hadamar, Höchst a. M., Nassau, Niederlahnstein, Rennerod, Selters und Wiesbaden. Vom 12. Dezember 1901. Unter Nr. 10315: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 12. Dezember 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 17 Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 14. November 1901 kann als Ausnahme von dem im §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabaksurrogaten die Verwendung von getrockneten Brennnesseln und von Baldrianwurzeln zur Herstellung von Schnupftabak von den Zoll-Direktivbehörden widerruflich gestattet werden. Die dabei zu beobachtenden Kontrolvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Durch den gedachten Beschluß ist die Abgabe für diese Tabaksurrogate auf 65 M. für den dz. nach Maßgabe ihres Gewichts in fabrikationsreifem Zustande und die jährlich zu verwendende Mindestmenge für getrocknete Brennnesseln auf 50 kg, für Baldrianwurzeln dagegen auf 10 kg festgesetzt worden.

Berlin, den 12. Dezember 1901.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage. gez.: Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 18 Bei der gemäß der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Einrichung einer Standesvertretung der Apotheker, vom 2. Februar d. Js. (G.-S. S. 49) im Monat November dieses Jahres erfolgten Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Apothekerkammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande sind nachgenannte Apotheker gewählt worden:

als Mitglieder:	als Stellvertreter:
A) Regierungsbezirk Aachen.	
1. Albert Thyssen in Stolberg,	Walther Hoffmann in Aachen.
2. Arnold Thelen in Aachen,	Dr. Joseph Court in Aachen.
B) Regierungsbezirk Coblenz.	
3. Mertitsch sen. in Vallendar,	Stadler in Wissen.
4. Weichelt in Coblenz,	Franke in Boppard.
C) Regierungsbezirk Cöln.	
5. Dr. Rudolph Jansen in Cöln,	Cornelius Seulen in Bonn.
6. Karl Anton Schmitz in Rheinbach,	Jean Curt in Cöln.
7. Georg König in Cöln,	Dr. Max Scholl in Bonn.
8. Oskar Contzen in Cöln,	Gregor Hammenstede in Stommeln.
9. Dr. Georg Eigel in Godesberg,	Heinrich Jerusalem in Cöln.
D) Regierungsbezirk Düsseldorf.	
10. Dr. Peter Wilhelm Friderici in M.-Gladbach,	Wilhelm Büttger in Düsseldorf.
11. Hermann Lickfeld in Mülheim a./d. Ruhr,	Carl Leuken in Süchteln.
12. Heinrich Wetter in Düsseldorf,	Paul Schiemann in Elberfeld.
13. Karl Berendes in Barmen,	Karl Betzler in Ohligs.
14. Dr. Wilhelm Ernst Leonhard Roffhack in Crefeld,	Georg Böckling in Essen.
15. Peter Rheinert in Düsseldorf,	Karl John in Düsseldorf.
16. Hans Scheunemann in Essen-Altendorf,	Johann August Pretzell in Barmen.
17. Ernst Schniewind in Elberfeld,	Anton Stephani in Crefeld.
18. Jakob Loos in Rees,	Wilhelm Disselmann in Emmerich.
19. Alexander Stöcker in Elberfeld,	Karl Struff in Duisburg.
E) Regierungsbezirk Sigmaringen.	
20. Gustav Kayser in Sigmaringen,	Dr. Emil Burkhardt in Hechingen.
F) Regierungsbezirk Trier.	
21. Wilhelm Arbeit in Trier,	Adolf Lengemann in Trier.
22. Wilhelm Steffen in Friedrichsthal,	Dr. Ferdinand Mertitsch in Mettlach.

Auf Grund der Bestimmung in §. 6 a. a. O. bringe ich das Wahlergebniß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 19. Dezember 1901.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Bekanntmachung.

Nr. 19 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Jülich mit dem Amtssitz in Jülich soll einem qualifizirten Thierarzte zunächst auftragsweise übertragen werden. Mit dieser Stelle ist ein Staatsgehalt von jährlich 600 Mark verbunden.

Nach dem vorläufigen Ergebniß der letzten Viehzählung waren im Kreise Jülich vorhanden: 3443 Pferde, 16534 Rinder und 13829 Schweine.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Befähigungs- und sonstiger Zeugnisse, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 31. Januar 1902 dem Landrathsamte in Jülich einreichen.

Aachen, den 21. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 20 Nachdem die Maul- und Klauenseuche in dem Kreise Eupen erloschen ist, wird die landespolizeiliche Anordnung vom 23. November v. Js.,

Digitized by Google

betreffend das Verbot des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen (Amtsblatt Seite 324) für den Umfang des Kreises Eupen hiermit wieder aufgehoben.

Aachen, den 2. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 21 Die Hengstkörung findet im hiesigen Regierungsbezirke an nachbezeichneten Tagen statt:

Donnerstag den 16. Januar 1902,
in Düren Vormittags 10½ Uhr,
in Aachen Nachmittags 2 Uhr,
Freitag den 17. Januar 1902,
in Bütgenbach Vormittags 10½ Uhr,
Samstag den 18. Januar 1902,
in Linnich Vormittags 11 Uhr.

Aachen, den 31. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 22 Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatte für 1901 ist erschienen und zum Preise von 50 Pfennig für jedes Stück durch die Regierungs-Amtsblatts-Verwaltung hierselbst und durch alle Kaiserlichen Postanstalten — in Aachen durch das Kaiserliche Postamt I (Zeitungsstelle) — zu beziehen. Für auswärtige Abonnenten nehmen außerdem die landräthlichen Behörden Bestellungen entgegen.

Da das Register den Gebrauch des Amtsblattes sehr erleichtert, so mache ich hiermit die betheiligten Behörden und Beamten, sowie alle Empfänger des Amtsblattes auf das Erscheinen desselben aufmerksam.

Aachen, den 2. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Landespolizeiliche Anordnung.

Nr. 23 Das durch Verfügung vom 10. Dezember 1901 erlassene Verbot des Handels im Umherziehen mit Geflügel (Amtsblatt S. 339) wird hiermit für den Umfang der Kreise Aachen Stadt und Land bis zum 15. Februar d. Js. verlängert.

Aachen, den 5. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 24 **Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen** am 31. Dezember 1901.

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	1	2
Geflügelcholera	Aachen-Land	2	4
"	Erkelenz	1	1

Aachen, den 2. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 25 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1901/2. Jahreswoche vom 28. Dezember 1901 bis 4. Januar 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt .	1	—	—	—	1	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	1	—	—	—	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	1	—	—	—	1	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	—	—	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	23	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	4	—	57	—	6	—	39	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 7. Januar 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 26 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-Preise:

I. A. Hauptmarktpreise.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	17	50	16	50	—	—	15	50	14	50	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	16	50	16	—	—	—	14	50	14	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	88	15	38	—	—	13	90	12	90	—	—	15	92	14	92	—	—
Erkelenz . .	16	31	15	81	—	—	13	94	13	44	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	16	20	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	50	18	—	17	50	16	—	15	50	15	—	15	—	14	50	14	—
Jülich . . .	16	63	16	13	15	63	14	80	14	30	13	80	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	—	—	—	—	—	16	50	15	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	16	72	—	—	—	—	14	81	—	—	—	—	14	73	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch										Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				im Großhandel		Rind- von der Keule		vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-									
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbm.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
8	50	—	—	10	50	130	—	1	50	1	20	1	80	1	60	1	40	1	60	2	45	7	05	—	—	—	—
10 6	80 05	4	78	12 10	00 25	108	—	1	40	1	20	1	80	1	40	1	40	1	80	2	19	8	20	—	—	—	—
6 4	60 90	—	—	11 8	60 30	120	—	1	40	1	20	1	70	1	60	1	30	1	80	2	50	6	—	—	—	—	—
5 —	01 —	—	—	9 —	24 —	—	—	1	40	1	30	1	80	1	40	1	50	1	80	2	40	7	20	—	—	—	—
6	—	5	—	10	—	124	—	1	40	1	20	1	80	1	40	1	40	1	80	2	60	5	40	—	—	—	—
5	30 68	1	90	10 9	00 20	—	—	1	40	1	30	1	60	1	40	1	50	1	80	2	80	7	80	—	—	—	—
6 —	09 —	—	—	9 —	66 —	—	—	1	80	1	60	1	80	1	45	1	55	1	60	2	48	6	15	—	—	—	—
6	—	5	—	7	50	—	—	1	30	1	30	1	60	1	40	1	70	1	60	2	—	5	50	—	—	—	—
6	19	4	17	9	29	120	50	1	45	1	29	1	74	1	46	1	47	1	73	2	43	6	66	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei **Erkelenz** diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Dezember 1901.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
17	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	50	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	40	—	4	50
17 / 15	53	15	03	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	28	—	48	—	4	32
16 / 15	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	50	—	4	80
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	—	—	4	80
17	50	17	—	16	50	—	—	—	—	—	—	24	—	23	—	30	—	5	—
16 / 16	70	16	20	15	70	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	4	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	29	50	—	—	6	47
14	50	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	3	60
16	02	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	94	27	64	44	60	4	70

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats November 1901:

Mehl zur Speisebereitung aus:		Gersten		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz hiesiges	Schwarzbrod
Weizen	Roggen	Graupen	Grütze					Java (mittel) roh	Java gelb (in gebrannten Bohnen)			
Es kostet je 1 Kilogramm												
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 35	— 24	— 25	— 40	— 60	— 50	— 45	— 50	2 60	3 10	— 20	1 80	— —
— 27	— 26	— 30	— 48	— 35	— 60	— 58	— 50	2 35	3 25	— 20	1 80	— —
— 26	— 26	— 54	— 40	— 36	— 50	— 60	— 44	2 20	2 60	— 22	1 60	— —
— 30	— 28	— 52	— 50	— 32	— 60	— 60	— 56	3 10	3 60	— 20	1 80	— —
— 32	— 29	— 45	— —	— —	— 60	— 60	— 45	2 —	2 50	— 20	1 60	— —
— 28	— 28	— 40	— 40	— 30	— 60	— 50	— 40	2 —	2 50	— 20	1 40	— 15
— 35	— 32	— 48	— 56	— 46	— 51	— —	— 56	2 90	3 50	— 24	1 70	— —
— 28	— 25	— 30	— 50	— 28	— 50	— —	— 50	2 40	3 60	— 20	1 50	— —
— 30	— 27	— 41	— 46	— 38	— 55	— 56	— 49	2 44	3 08	— 21	1 65	— 15

Die als höchste Tagespreise des Monats Dezember 1901 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 4. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Digitized by Google

Nr. 27 Verordnung, betreffend den Schluß der Hasen- pp. Jagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeit des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen der Wiederbeginn der Schonzeit für Hasen und Fasanenhennen auf den 18. Januar 1902 festgesetzt, so daß der 17. Januar der letzte Jagdtag ist.

Aachen, den 28. Dezember 1901.

Der Bezirksausschuß zu Aachen.
Malmros.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 28 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im März d. Js. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit vom 1. Januar 1882 bis 1. Februar 1885 geboren und nach den §§. 25 und 26 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 im Regierungsbezirke Aachen gestellungspflichtig sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind bis zum 1. Februar d. Js. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und denselben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt diejenige des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürgt.

   Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers des gesetzlichen Vertreters, oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten nach seinen Vermögensverhältnissen ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung;
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann er durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;
c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen und gleichzeitig mit der Meldung auch die kunstverständigen oder mechanischen Arbeiten, durch welche der Beweis für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, an die zuständige Ersatz-Kommission einzureichen.

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 2. Januar 1902.

Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende: Heising, Regierungsrath.

Digitized by Google

Nr. 29 Personal-Nachrichten.

Ernannt ist der Telegraphensekretär Gehlen zum Ober-Telegraphensekretär.

Versetzt ist der Postsekretär Jügner von Aachen-Burtscheid nach Neumark (Westpreußen).

In den Ruhestand tritt der Ober-Telegraphenassistent Schlamilch.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrer:

1. Hugo Beus bei der katholischen Volksschule zu Altdorf, Kreis Jülich;
2. Johann Deserno bei der katholischen Volksschule zu Langendorf, Kreis Jülich;
3. Arnold Meeßen bei der katholischen Volksschule zu Heyen, Kreis Erkelenz;
4. Johann Gey bei der katholischen Volksschule zu Bergheim, Kreis Schleiden;
5. Leonhard Schmitz bei der katholischen Volksschule zu Rott, Kreis Montjoie;
6. Peter Gottfried bei der katholischen Volksschule zu Rohren, Kreis Montjoie;
7. Heinrich Drees bei der katholischen Volksschule zu Oudenval, Kreis Malmedy;
8. Johann Palenberg bei der katholischen Volksschule zu Wirtzfeld, Kreis Malmedy;
9. Friedrich Kaesmacher bei der katholischen Volksschule zu Nideggen, Kreis Düren;
10. Karl Gatz bei der katholischen Volksschule zu Eschweiler ü./F., Kreis Düren;
11. Karl Breuer bei der katholischen Volksschule zu Bohl-Volkenrath, Kreis Düren;
12. Leonhard Houben bei der katholischen Volksschule zu Kleinhau, Kreis Düren;
13. Wilhelm Jacobs bei der katholischen Volksschule zu Würm, Kreis Geilenkirchen;
14. Leonhard Biervert bei der katholischen Volksschule zu Brachelen, Kreis Geilenkirchen;
15. Adolf Esser bei der katholischen Volksschule zu Birgelen, Kreis Heinsberg;
16. Leonhard Grief bei der katholischen Volksschule zu Hülhoven, Kreis Heinsberg;
17. Lehrerin Emilie Krabler bei der katholischen Volksschule zu Kinzweiler, Landkreis Aachen.

Dem Thierarzt Wilhelm Grupe zu Malmedy ist die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Kreisthierarztstelle für den Kreis Malmedy endgültig übertragen worden.

Der Herr Ober-Präsident hat den Hauptlehrer Arnold Steffens in Dürwiß zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Dürwiß umfassenden Standesamtsbezirkes widerruflich ernannt.

An Stelle des zum Katasterkontroleur für das Katasteramt Kelberg im Regierungsbezirk Coblenz berufenen Katasterlandmessers Lausberg ist der Katasterlandmesser Josef Lang der Königlichen Regierung zur Beschäftigung überwiesen worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. Januar 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 15. Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 S. 15—16. Einfuhr von geschlachtetem Fleisch aus Holland S. 16. Verloosung S. 17. Beibehaltung der Rindvieh- und Schweine-Märkte zu Schleiden S. 16. Hauskollekte S. 16. Verheirathung von Militärpflichtigen S. 16. Zwei Uhr Ladenschluß im Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherhandwerk in der Stadt Aachen an Sonn- und Festtagen S. 16. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 17. Verwaltung des Bergreviers Commern-Gemünd S. 17. Personal-Nachrichten S. 17.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 30 Das 1. Stück enthält unter Nr. 2825: Gesetz zur Abänderung der Strandungsordnung. Vom 30. Dezember 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 31 Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im §. 10 „Waarenproben" ist im Abs. VII unter 2 nach Ersetzung des Semikolons am Schlusse durch einen Punkt Folgendes hinzuzufügen:

   Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn sämmtliche Zwischenräume mit aufsaugenden Stoffen angefüllt und die Fläschchen sicher verschlossen sind, sowie wenn, bei Vereinigung mehrerer Fläschchen zu einer Sendung, jedes Fläschchen mit einer besonderen Umhüllung von Wellpappe versehen ist;

2. Im §. 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" erhalten die ersten beiden Sätze des Abs. VII nachstehende Fassung:

VII. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Briefsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrag und für die anderen mit je 10 Pf., bei Packeten aber für jedes Packet mindestens der Betrag von 40 Pf. erhoben. Sind mit Eilbriefsendungen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete und außerdem für jede Briefsendung der Satz von 10 Pf. in Anwendung.

3. Im §. 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde" erhalten

   a) der erste Satz des Abs. III nachstehende Fassung:

III. Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen und auf der Aufschriftseite mit der Angabe von Namen und Wohnort des Absenders handschriftlich oder durch Stempelabdruck 2c. versehen sein.

   b) der Abs. VIII nachstehende Fassung:

VIII. Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto;
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehre siehe § 37 III.)

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämmtlich entweder vom Absender sogleich bei der Einlieferung oder vom Empfänger bei der Aushändigung entrichtet werden. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so ist bei unfrankirten Briefen nur das Porto zu 1 zu entrichten, während bei frankirten Briefen der zu 2 und 3 vorausbezahlte Betrag erstattet wird.

4. Im §. 36 „Bestellung und Bestellgebühren", unter I letzter Abs. erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und Packete können der Posthülfstelle zugeführt und entweder durch den Inhaber der Posthülfstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten werden (§. 42).

5. In demselben §. (36) ist unter VIII als dritter Satz nachzutragen:

Vorausbezahlte Bestellgebühren werden nicht erstattet, wenn die Aushändigung der Sendung am Bestimmungsort im Wege der Abholung (§. 42) erfolgt ist.

6. Im §. 44 „Nachsendung der Postsendungen" erhält der Abs. I am Schlusse folgenden Zusatz;

Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, die nach der Ortstaxe frankirt sind, werden in

Digitized by Google

den Fernverkehr nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders oder des Empfängers nachgesendet.

Als Abs III ist folgende Bestimmung einzuschieben:

III. Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Packeten auch auf der Postpacketadresse vorhanden sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf eine solche auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht eintreten.

Sodann sind die bisherigen Abs. III und IV mit IV und V anderweit zu bezeichnen.

7. Im §. 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte" erhält der erste Satz des Abs. I folgende anderweitige Fassung:

I. Die nach §. 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

8. In demselben §. (46) erhält der erste Satz des Abs. III nachstehenden anderweitigen Wortlaut:

III. Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender einer unbestellbaren oder von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung (I) nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesendet und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet.

9. In demselben §. (46) sind am Schlusse des Abs. V die Worte „und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt" zu streichen.

10. Im §. 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren" ist unter IV als zweiter Satz nachzutragen:

Dies gilt auch von dem Porto und den Gebühren für die Nachsendung, sofern der Absender diese nicht ausgeschlossen hatte (§. 44 III).

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Berlin W. 66, den 12. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 32 Im vierten Vierteljahr 1901 sind aus Holland in den Regierungsbezirk Aachen

12536,75 kg Rindfleisch und
198098,55 „ Schweinefleisch

eingeführt worden.

Aachen, den 11. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 33 Der Herr Ober-Präsident hat in Folge eines Gesuchs des Deutschen Vereins für Sanitätshunde in Cöln genehmigt, daß die zu Gunsten der Neuerrichtung einer Zucht- und Dressurstation für den laufenden Monat in Aussicht genommene öffentliche Ausspielung von beweglichen Gegenständen — vergl. Amtsblatt 1901 Seite 143 — am 7. und 8. März d. Js. stattfindet.

Aachen, den 13. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 34 Der Provinzialrath hat der Stadtgemeinde Schleiden die dauernde Beibehaltung der ihr am 8. April 1899 versuchsweise auf drei Jahre bewilligten Rindvieh- und Schweine-Märkte am zweiten Dienstag nach dem zweiten Juli und am ersten Dienstag im Monat November jeden Jahres gestattet.

Aachen, den 13. Januar 1902

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 35 Der Herr Minister des Innern hat dem Evangelisch-Kirchlichen Hülfsverein in Berlin die Erlaubniß ertheilt, zur Förderung seiner Zwecke eine Hauskollekte in sämmtlichen evangelischen Haushaltungen der Monarchie abzuhalten. In der Rheinprovinz wird diese Kollekte in den Zeiträumen vom 1. April bis Ende September 1902 und vom 1. Januar bis Ende März 1903 durch Kollektanten des genannten Vereins oder seines provinziellen Zweigvereins abgehalten werden. Die betreffenden Kollektanten werden von den Vereinsvorständen mit polizeilich beglaubigten Legitimationen und paginirten Sammellisten versehen werden.

Aachen, den 8. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 36 Bei dem Musterungs- und Aushebungsgeschäft werden Anträge auf Zurückstellung öfters damit begründet, daß der Militärpflichtige verheirathet sei.

Ich verweise auf §. 32 Nr. 4 der Wehrordnung, wonach durch die Verheirathung eines Militärpflichtigen ein Anspruch auf Zurückstellung von der Militärdienstpflicht nicht begründet werden kann.

Aachen, den 8. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 37 Auf den Antrag der Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherhandwerk zu Aachen wird auf Grund des §. 41 b der Reichsgewerbeordnung hierdurch angeordnet, daß das Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherhandwerk in der Stadt Aachen an Sonn- und Festtagen—mit Ausschluß des Fastnachtsonntags—von jetzt ab nur bis 2 Uhr Nachmittags ausgeübt werden darf. Darüber hinaus wird die Ausübung des Gewerbes nur insoweit gestattet, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Aachen, den 13. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 38 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 5. bis 11. Januar 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt .	1	1	2	—	9	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	1	—	3	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	1	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	2	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	1	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	3	1	10	—	12	—	46	2	1	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 14. Januar 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 39 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar d. Js. ab die Verwaltung des Bergreviers Commern-Gemünd dem Bergmeister Schmale mit dem Amtssitze in Euskirchen übertragen worden ist.

Bonn, den 9. Januar 1902.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 40 **Personal-Nachrichten.**

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Wilhelm Mäurer bei der evangelischen Volksschule zu Schwanenberg, Kreis Erkelenz;
2. Franz Leuchter bei der katholischen Volksschule zu Arnoldsweiler, Kreis Düren;
3. Julia Stroetmann bei der katholischen Volksschule zu Bardenberg, Landkreis Aachen;
4. Adolfine Delhougne bei der katholischen Volksschule zu Eupen, Kreis Eupen.

Der Bergrevierbeamte des Reviers Commern-Gemünd, Bergrath Schaefer zu Euskirchen, ist gestorben und an dessen Stelle der Berginspektor Schmale zu Grube von der Heydt zum Bergrevierbeamten mit dem Titel „Bergmeister" ernannt worden.

Der Notar Justizrath Jungbluth in Erkelenz ist auf seinen Wunsch aus dem Amte entlassen worden.

Versetzt sind der Gerichtsschreiber Eikmann von Heinsberg nach Goch und der Gerichtsschreiber Teske von Goch nach Heinsberg.

Dem bisherigen Oberrealschullehrer Dr. Richard Kremer zu M.-Gladbach ist die einstweilige Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks Malmedy übertragen worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 23. Januar 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 19. Ausreichung der Zinsscheine Reihe III zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1882 S. 19. Verloosung S. 19—20. Verwaltung der Merlo'schen Sternapotheke in Aachen S. 20. Hengstkörung in den Körbezirken Aachen und Bütgenbach S. 20. Arzneitaxe für 1902 S. 20. Hauskollekte S. 20. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 20. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 20. Wahl der Vertrauensärzte für Arbeiterversicherung S. 21. Oeffentliche Bekanntmachung, betreffend Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Krauthausen S. 21. Ernennung und Vereidigung eines Kreisbouteurs S. 21 Personal-Nachrichten S. 21.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 41 Das 2. Stück enthält unter Nr. 2826: Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld in Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kommunal-Schuldverschreibungen. Vom 28. Dezember 1901. Unter Nr. 2827: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz. Vom 8. Januar 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 42 Das 1. Stück enthält unter Nr. 10316: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 30. Dezember 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 43 Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1, bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1882 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1902 bis 31. Dezember 1911 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 2. Dezember 1901 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichniß sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. November 1901.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 44 Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luxuspferdemarkt zu Schneidemühl die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der Abhaltung des dies-

Digitized by Google

jährigen Pferdemarktes und zwar — am 10. Mai — eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Fahrrädern und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 110000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt planmäßig 1539 im Gesammtwerthe von 42500 Mark.

Aachen, den 20. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 45 Aus Anlaß der Erkrankung des Besitzers der Stern-Apotheke, des Apothekers E. Merlo in Aachen, ist die Verwaltung dieser Apotheke mit meiner Zustimmung bis auf Weiteres dem Apotheker W. Hoffmann übertragen worden.

Aachen, den 13. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 46 Die Hengstkörung findet für den Körbezirk Stadt Aachen, Landkreis Aachen und Kreis Eupen

am Montag den 3. Februar 1902,
in Aachen, Nachmittags 2 Uhr,

für den Körbezirk Malmedy, Montjoie und Schleiden

am Dienstag den 4. Februar 1902,
in Bütgenbach, Vormittags 10½ Uhr,

statt.

Aachen, den 21. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 47 Die Königlich Preußische Arznei-Taxe für das Jahr 1902 ist in R. Gärtner's Verlag, Hermann Heyfelder, in Berlin erschienen und von dort, sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 M. zu beziehen.

Aachen, den 7. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 48 Mit der Abhaltung der Hauskollekte zu Gunsten der Neuen Evangelischen Stiftung zu Cleve (Amtsblatt von 1901 Stück 34 Seite 233) sind ferner beauftragt worden:

1. der Kollektant Albert Sardemann aus Wesel;
2. der Kollektant Karl Wrede aus Coblenz.

Aachen, den 20. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 49 **Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Januar 1902.**

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	1	1
"	Aachen-Land	1	1
Geflügelcholera	" "	1	1
"	Düren	1	1

Aachen, den 16. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 50 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 12. bis 18. Januar 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	2	—	—	—	13	—	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land	3	—	—	—	2	—	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	4	—	6	1	11	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	1	1	—	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	9	1	6	—	27	1	73	3	2	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 21. Januar 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 51 Der Landwirth Peter Schmitz aus Merode, Kreis Düren, Regierungs-Bezirk Aachen, ist von uns zum Kreisboniteur ernannt und als solcher vereidigt worden.

Düsseldorf, den 16. Januar 1902.

Königliche Generalkommission
für die Rheinprovinz und die
Hohenzollern'schen Lande.
Küster.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 52 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungssache:

Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Dr. Rensing in Düren.

Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Krauthausen.

Bürgermeisterei Hambach.
Kreis Jülich.
Aktenzeichen: K a 19.

wird mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns spätestens in dem am

Mittwoch den 2. April 1902,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungs-Rath Waldhecker an unserer Geschäftsstelle hierselbst — Oststraße 184 — anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 10. Januar 1902.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande.
Küster.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 53 Auf Grund des §. 8 des Gesetzes betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 sind in den Sitzungen des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung des Regierungsbezirks Aachen zu Aachen am 8./17. Januar 1902 nachstehende Vertrauensärzte für das Jahr 1902 gewählt worden:

a) für allgemeine Behandlung:
1. Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Schlegtendal, Aachen;
2. Sanitäts-Rath Dr. Rademaker, Aachen.

b) für Chirurgie:
1. Sanitäts-Rath Dr. Krabbel, Aachen;
2. Dr. Longard, Aachen.

c) für Augenheilkunde:
1. Augenarzt Dr. Thier, Aachen;
2. Augenarzt Dr. Büllers, Aachen.

Aachen, den 18. Januar 1902.

Der Schiedsgerichts-Vorsitzende.
Reinecke, Regierungs-Assessor.

Nr. 54 Personal-Nachrichten.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrerinnen:
1. Maria Flach bei der katholischen Volksschule St. Foilan in Aachen;
2. Maria Toussaint bei der katholischen Volksschule St. Foilan in Aachen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 30. Januar 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 23. Quartier-Verpflegungs-Vergütung für 1902 S. 23. Untersagung des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen für den Umfang der Kreise Montjoie und Düren S. 23. Prüfungstermin für Hufschmiede S. 23. Konsuln S. 23. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 24. Urkunde über die Errichtung der selbständigen Kapellengemeinde Tenholt, Pfarre Erkelenz S. 24. Oeffentliche Bekanntmachung, betreffend Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Krauthausen S. 25. Personal-Nachrichten S. 25.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 55 Das 3. Stück enthält unter Nr. 2828: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 17. Januar 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 56 Auf Grund der Vorschriften in §. 4, §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichsgesetzblatt 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschierender u. s. w. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1902 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost .	80 Pfg.	65 Pfg.
b) für die Mittagskost .	40 "	35 "
c) für die Abendkost . .	25 "	20 "
d) für die Morgenkost .	15 "	10 "

Berlin, den 23. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Landespolizeiliche Anordnung.

Nr. 57 Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§. 18 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ hiermit bis auf Weiteres der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen für den Umfang der Kreise Montjoie und Düren gänzlich untersagt.

Diese Anordnung tritt mit dem 31. d. M. in Kraft. Die Aufhebung derselben wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in §. 66, Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes.

Aachen, den 28. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 58 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 6. März 1885 (A.-Bl. S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungsordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung im 1. Vierteljahr 1902

am Freitag den 14. März d. Js.,
Vormittags 8 Uhr,

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt hierselbst zu richten.

Aachen, den 28. Januar 1902

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 59 Der bisherige Brasilianische General-Konsul für die Königreiche Preußen und Sachsen mit dem Amtssitze in Hamburg, Dr. Arthur Teixeira de Macedo ist zur anderweitigen Verwendung abberufen und an seiner Stelle der bisherige General-Konsul in Lissabon João Vieira da Silva zum Brasilianischen General-Konsul in Hamburg ernannt worden. Letzterer ist nach einem Erlasse des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dieser Amtseigenschaft zugelassen worden.

Aachen, den 23. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 60 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 19. bis 26. Januar 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt .	—	—	—	—	2	—	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	3	—	—	—	3	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	2	—	1	—	10	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	2	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	6	—	2	—	7	—	33	1	2	1	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 28. Januar 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 61 Urkunde über die Errichtung der selbständigen Kapellengemeinde Tenholt, Pfarre Erkelenz.

Die Bewohner der Ortschaft Tenholt, Pfarre und Bürgermeisterei Erkelenz, haben mit großer Opferwilligkeit die Mittel aufgebracht, um für einen an der dortigen Kapelle anzustellenden Geistlichen Wohnung und genügendes Einkommen zu beschaffen.

Zur Erleichterung der Vermögensverwaltung erscheint es angezeigt, Tenholt zur selbständigen Kapellengemeinde zu erheben.

Wir bestimmen demnach nach Anhörung und unter Zustimmung aller Betheiligten, was folgt:

1. In Tenholt, Pfarrei Erkelenz, wird eine Kapellengemeinde mit selbständiger Vermögensverwaltung errichtet. Die Grenzen der Kapellengemeinde sind diejenigen, welche auf der zur gegenwärtigen Urkunde paraphirten Karte mit rother Farbe eingetragen sind und das mit grauer Farbe angelegte Gebiet umschließen.
2. Alle bisher von dem Kirchenvorstande der Muttergemeinde für Tenholt verwalteten Vermögensobjekte gehen mit der Verkündigung dieser Errichtungsurkunde in das Eigenthum der neuen Kapellengemeinde über. Die zugehörigen Archivalien sind nach Bestellung des Kirchenvorstandes der neuen Kapellengemeinde diesem zu übergeben.
3. Die Mitglieder der neuen Kapellengemeinde bleiben wie bisher verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Steuerkraft zur Verzinsung und Amortisirung der gegenwärtig noch bestehenden Bauschuld der Muttergemeinde beizutragen, werden aber von der Leistung etwaiger zukünftiger Beiträge zu den Kultuskosten der Pfarrei Erkelenz befreit.

Cöln, den 4. September 1901.

Der Erzbischof von Cöln
A. A.
(L. S.) Dr. Kreutzwald.

2103/1900.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 4. September 1901 von dem Erzbischof von Cöln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der Kapellengemeinde Tenholt wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 11. Januar d. Js. — G. II 2026 — uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 23. Januar 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
(L. S.) Boehm.

II 428.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 62 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungssache:

Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Dr. Rensing in Düren.

Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Krauthausen.

Bürgermeisterei Hambach.

Kreis Jülich.

Aktenzeichen: K a 19.

wird mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns spätestens in dem am

Mittwoch den 2. April 1902,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungs-Rath Waldhecker an unserer Geschäftsstelle hierselbst — Oststraße 184 — anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 10. Januar 1902.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande.

Küster.

Nr. 63 Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeister Jungen in Hambach, Kreis Jülich, ist gestorben. Die einstweilige Verwaltung dieser Bürgermeisterei ist dem Regierungs-Civilsupernumerar Richard Hoever übertragen worden.

Der Beigeordnete Paul Dunkel in Vorscheid ist zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Pannesheide auf Widerruf ernannt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 6. Februar 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 27. Bekanntmachung, Apothekerkammer betreffend S. 27. Hauskollekte S. 27. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise in den Städten des Regierungsbezirks Aachen S. 28—29. Verzeichniß für 1902 angekörter Hengste S. 30—31. Verloosung S. 31. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 32. Veränderungen in den Organen von Berufsgenossenschaften S. 32. Hauskollekte S. 32—33. Verloosung S. 33. Hauskollekte S. 33. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 33. Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 30. Dezember 1901, betreffend das Verbot des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen S. 33. Verleihungsurkunden für die Bergwerke Amalie und Marie bei Scherpenseel S. 33. Beginn der Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn S. 34. Vorladung S. 34. Personal-Nachrichten S. 34.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 64 Das 4. Stück enthält unter Nr. 2829: Gesetz über die Verlegung der deutsch-österreichischen Grenze längs des Przemsa-Flusses. Vom 22. Januar 1902. Unter Nr. 2830: Gesetz über die Verlegung der deutsch-dänischen Grenze an der Norderau und der Kjärmühlenau. Vom 22. Januar 1902. Unter Nr. 2831: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirthschaften. Vom 23. Januar 1902. Das 5. Stück enthält unter Nr. 2832: Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 691. Vom 22. Januar 1902. Unter Nr. 2833: Bekanntmachung, betreffend den Umlauf von Scheidemünzen luxemburgischen Gepräges innerhalb deutscher Grenzbezirke. Vom 23. Januar 1902. Unter Nr. 2834: Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit. Vom 25. Januar 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 65 Das 2. Stück enthält unter Nr. 10317: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hachenburg, Königstein, Langenschwalbach, Montabaur, Nastätten, Runkel, Sankt Goarshausen, Wehen und Weilburg. Vom 11. Januar 1902. Unter Nr. 10318: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 16. Januar 1902. Unter Nr. 10319: Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1901 die Anlegung des Grundbuches erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch seit dem 1. Januar 1902 auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 17. Januar 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 66 Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 19. Dezember v. Js., betreffend die Wahlen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Apothekerkammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an die Stelle des in der vorbezeichneten Bekanntmachung unter D. 13 aufgeführten Mitgliedes der Apothekerkammer, Apotheker Karl Berendes in Barmen, welcher die Wahl abgelehnt hat, der Apotheker Dr. Karl Krey in Düsseldorf getreten ist.

Coblenz, den 17. Januar 1902.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: von Coels.

Nr. 67 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des evangelischen Diaspora-Waisenhauses Godesheim bei Godesberg die Erlaubniß ertheilt, zum Besten genannter Anstalt eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im laufenden Jahre abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind beauftragt worden:

Fr. Hütten in Bonn, Ferd. Masholt in Wesel, Phil. Vogt in Düsseldorf, Ferd. Freyße und Heinr. Kühler in Godesheim.

In mehreren Synoden wird die Kollekte durch Gemeindemitglieder oder andere Organe erhoben.

Aachen, den 28. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 68 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	17	90	16	90	—	—	15	90	14	90	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . .	16	50	16	—	—	—	14	40	13	90	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	86	15	36	—	—	13	81	12	81	—	—	16	—	15	—	—	—
Erkelenz . .	16	40	15	90	—	—	13	82	13	32	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	16	50	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	50	18	—	17	50	16	—	15	50	15	—	15	—	14	50	14	—
Jülich . . .	16	70	16	20	15	70	14	63	14	13	13	63	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	—	—	—	—	—	16	50	15	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	16	75	—	—	—	—	14	81	—	—	—	—	14	75	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch								Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Nicht-		Krumm-				Rind- im Großhandel		von der Keule		vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-									
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbm.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
8	38	—	—	10	—	130	—	1	50	1	10	1	80	1	60	1	40	1	68	2	48	6	53	—	—	—	—
10 6	20 15	4	80	11 10	55 30	108	—	1	40	1	20	1	80	1	40	1	40	1	80	2	17	6	25	—	—	—	—
6 5	75 10	—	—	11 8	15 30	120	—	1	40	1	30	1	70	1	60	1	30	1	80	2	40	6	—	—	—	—	—
5 —	67 —	—	—	9 —	24 —	—	—	1	40	1	30	1	70	1	45	1	45	1	70	2	50	7	—	—	—	—	—
6	—	5	—	10	—	124	—	1	40	1	20	1	80	1	40	1	40	1	80	2	60	5	40	—	—	—	—
6 6	80 —	5	60	10 9	30 20	—	—	1	40	1	30	1	70	1	40	1	50	1	80	2	60	7	80	—	—	—	—
—	80 —	—	—	9 —	66 —	—	—	1	80	1	60	1	80	1	40	1	55	1	60	2	46	5	70	—	—	—	—
6	—	4	—	7	50	—	—	1	30	1	30	1	60	1	40	1	70	1	60	1	80	4	—	—	—	—	—
6	27	4	85	9	22	120	50	1	45	1	29	1	74	1	46	1	46	1	72	2	38	6	09	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Januar 1902.

Preise:

Getreide										I. B Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
17	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	50	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	40	—	4	63
17 / 16	25 / 80	15	37	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	28	—	48	—	4	37
15 / 16	32 / 61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	—	50	—	5	—
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	75	28	—	—	—	4	40
17 / 16	50 / 80	17	—	16	50	—	—	—	—	—	—	24	—	23	—	30	—	6	—
16 / 17	70 / 64	16	20	15	70	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	4	90
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	29	50	—	—	6	90
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	4	—
16	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	72	27	36	44	60	5	03

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Januar 1902:

Mehl zur Speisebereitung aus:		Gersten		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz hiesiges	Schwarzbrod
Weizen	Roggen	Graupen	Grütze					Java (mittel) roh	Java gelb in gebrannten Bohnen			
Es kostet je 1 Kilogramm												
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 35	— 24	— 25	— 40	— 60	— 50	— 50	— 50	2 50	3 10	— 20	1 80	— —
— 27	— 26	— 30	— 48	— 35	— 60	— 58	— 50	2 35	3 25	— 20	1 80	— —
— 26	— 26	— 50	— 40	— 36	— 50	— 60	— 40	2 —	2 60	— 20	1 60	— —
— 30	— 28	— 46	— 46	— 36	— 56	— 56	— 50	2 40	3 10	— 20	1 70	— —
— 32	— 29	— 45	— —	— —	— 60	— 60	— 45	2 —	2 50	— 20	1 60	— —
— 28	— 28	— 40	— 40	— 30	— 60	— 50	— 40	2 30	2 50	— 20	1 40	— 15
— 35	— 32	— 48	— 56	— 46	— 51	— —	— 56	2 90	3 50	— 24	1 70	— —
— 28	— 25	— 30	— 50	— 28	— 50	— —	— 50	2 40	3 60	— 20	1 50	— —
— 30	— 27	— 39	— 46	— 39	— 55	— 56	— 48	2 36	3 02	— 21	1 64	— 15

Die als höchste Tagespreise des Monats Januar 1902 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 5. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Digitized by Google

Nr. 69 Gemäß §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden die für das Jahr 1902 angekörten Hengste, die Orte ihrer Aufstellung und die Höhe der Sprunggelder nachstehend bekannt gemacht:

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste.		Signalement der Hengste.					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld.
	Name.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe (Stockmaß) Meter.	Race.		ℳ
				I. Körbezirk Aachen.					
1	Meulenbergh	Hofstadt	braun,	—	3	1,65	Belgier,	Hofstadt, Landkreis Aachen.	13
2	"	"	dunkelbraun,	Schnippe,	3	1,62	"	desgl.	16
3	"	"	Lehmfuchs,	Stern, Strich, Schnippe,	4	1,68	"	desgl.	13
4	"	"	Fuchs,	schmale Bläße, linker Hinterfuß weiß,	5	1,66	"	desgl.	21
5	"	"	"	Stern,	4	1,62	"	desgl.	21
6	Pferdezuchtverein Aachen-Eupen-Geilenkirchen	—	"	durchgehende Bläße,	7	1,64	"	Eschweiler, Landkreis Aachen.	15
7	Deden	Laurensberg	Rappe,	—	3	1,57	"	Laurensberg, Landkreis Aachen.	12
8	"	"	Fuchs,	Bläße, linker Vorder- und rechter Hinterfuß weiß,	3½	1,65	"	desgl.	12
9	"	"	"	Bläße,	7	1,65	"	desgl.	20
10	Chorus	"	Rappe,	Stern,	5	1,60	"	desgl.	10
11	Feiter	"	braun,	Bläße, beide Hinterfüße weiß gestiefelt,	3	1,65	rheinisches Pferd,	desgl.	15
12	Meulenbergh	Orsbach	"	Stern, beide Hinterkronenweiß,	4	1,61	"	Orsbach, Landkreis Aachen.	10
13	Offermanns	Großürsfeld	dunkelbraun,	—	3	1,67	Belgier,	Großürsfeld, Landkreis Aachen.	13
14	"	"	braun,	Stern,	3	1,66	"	desgl.	16
15	"	"	hellbraun,	"	3	1,61	"	desgl.	16
16	van Werfch	Forst	Rothschimmel,	—	4	1,65	rheinisches Pferd,	Forst, Landkreis Aachen.	12
17	"	"	Fuchs,	Stern, Strich,	3	1,57	"	desgl.	12

Digitized by Google

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste.		Signalement der Hengste.					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld. M.
	Name.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe (Stockmaß) Meter.	Race.		
II. Körbezirk Düren.									
18	Bartz	Lamersdorf	Fuchs,	Stern,	4½	1,59	Belgier,	Lamersdorf, Kreis Düren.	15
19	"	"	"	"	14	1,54	"	desgl.	12
III. Körbezirk Linnich.									
20	Meulenbergh	Hofstadt	braun,	Stern,	4	1,72	rheinisches Pferd,	Breil, Kreis Geilenkirchen.	13
21	"	"	"	"	6	1,68	Belgier,	desgl.	13
22	"	"	Fuchs,	Bläße, vier Füße weiß,	3	1,63	"	desgl.	21
23	Claßen	Beek	braun,	Stern,	8	1,63	"	Beek, Kreis Geilenkirchen.	15
24	"	"	"	"	8	1,62	"	desgl.	20
25	"	"	"	—	4	1,69	"	desgl.	20
26	Jäger	Hülhoven	Fuchs,	Bläße,	3	1,60	"	Hülhoven, Kreis Heinsberg.	15,50
27	"	"	dunkelbraun,	Stern,	7	1,62	"	desgl.	15,50
28	Schmitz	Ameln	braun,	Bläße, beide Hinterfessel weiß,	3	1,56	rheinisches Pferd,	Ameln, Kreis Jülich.	12,75
29	Meulenbergh	Süsterseel	Blauschimmel,	rechter Hinterfuß weiß,	4	1,66	"	Süsterseel, Kreis Heinsberg.	15
IV. Körbezirk Bütgenbach.									
30	Huppertz	Medell	braun,	—	3	1,65	Belgier,	Thommen, Kreis Malmedy.	9,50

Bei dieser Gelegenheit wird auf den ersten Satz des §. 9 der Körordnung vom 15. August 1880 (Amtsbl. S. 239) aufmerksam gemacht, welcher lautet:

„Wer einen nicht angekörten Hengst zur Deckung fremder Stuten, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung hergibt, verfällt für jeden Uebertretungsfall in eine Strafe von 30 M. und der Eigenthümer der Stute in eine solche von 15 M." pp.

Aachen, den 4. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 70 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Kunstvereins zu Trier die Erlaubniß ertheilt, im Monat August d. Js. behufs theilweiser Deckung der durch die vom Verein in der Zeit vom 10. Mai bis 15. Juni d. Js. geplante Ausstellung „Die Eifel in der Kunst" entstehenden Kosten eine öffentliche Ausspielung von Oelgemälden und anderen künstlerischen Darstellungen aus der Eifel zu veranstalten und die betreffenden Loose, welche gleichzeitig als Eintrittskarten zu der Ausstellung gelten, in der Rheinprovinz abzusetzen.

Aachen, den 3. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 71 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 26. Januar bis 1. Februar 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt .	1	—	—	—	11	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	—	—	—	—	4	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	1	1	2	—	1	—	11	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	—	—	4	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	1	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	6	1	6	—	19	—	46	1	2	1	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 4. Februar 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 72 Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1898 (Amtsblatt S. 232) bringe ich nachstehend die bei den Vorsitzenden und Vertrauensmännern der Berufsgenossenschaften eingetretenen Veränderungen zur Kenntniß.

I. Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, Sektion IV.

Stellvertretender Vertrauensmann für die Kreise Düren und Schleiden:

Es scheidet aus: O. Offermann, Nettersheim;

Neugewählt: Peter Brandenburg, Eronenberg.

II. Rheinisch-Westfälische Maschinenbau und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft, Sektion IV.

Vorsitzender des Sektionsvorstandes:

Es scheidet aus: L. Allolio, Düsseldorf;

Neugewählt: Herm. Fuchs, Düsseldorf.

III. Ziegelei-Berufsgenossenschaft, Sektion XI.

1. Vertrauensmann für den Kreis Düren: vacat;

2. Vertrauensmann für den Kreis Schleiden:

Es scheidet aus: Th. Janitz, Euskirchen;

Neugewählt: Direktor Villaret, Witterschlick.

IV. Glas-Berufsgenossenschaft, Sektion VI.

Vertrauensmann und stellvertretender Vertrauensmann:

Es scheiden aus: G. Dunkel, Herzogenrath und Peter Stang jun., Stolberg;

Neugewählt: Franz Stang, Stolberg, und O. Ruoff, Stolberg.

V. Die Zucker-Berufsgenossenschaft hat das seitherige Organ der Vertrauensmänner eingezogen und die bisherigen Inhaber dieses Amtes mit dem 1. Januar 1902 von ihrer Thätigkeit entbunden.

Aachen, den 29. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 73 Die vom Herrn Ober-Präsidenten genehmigte Hauskollekte zu Gunsten der Zwecke des rheinischen Vereins für katholische Arbeiter-Kolonien wird auch im Jahre 1902 bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abgehalten werden.

Mit dem Einsammeln der Gelder sind beauftragt worden:

Adolf Fröhling aus Orken; Lambert Lichtschlag, Wilhelm Hüllen, Wigand Urbach und Victor Lohe aus Düsseldorf; Heinrich Mühlmann und Bernhard Kästenholz aus Neuß; Franz Odenthal und Johann Klein aus Engeldorf; Robert Kürten aus Bechen; Wilhelm Bihn und Peter Winzen aus Giesenkirchen; Leo Plum aus Scherpenseel; Franz Krott, Robert Peters und Bernhard Buschkötter aus Crefeld; Mathias Capellmann aus Nippes; Anton Buick, Anton Breitkopf, Peter Thomas und Josef Müller; aus Cöln; Hermann Schlieper aus Rellinghausen; Hermann Schemann aus Mülheim a. d. Ruhr;

Digitized by Google

Theodor Esser aus Elsgen; Johann Eich's aus Scheuerheck; Wilhelm Kreutzwald aus Pesch; Johann Schmidt aus Elberfeld; Franz Reiß aus Endenich; Peter Bennetreu aus Rheydt; Richard Steinbach aus Beyenburg; Friedrich Poschkamp aus Heiligenhaus; Gerhard Wilbers aus Grefrath; Theodor Friederix aus Crefeld.

Aachen, den 30. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 74 Der Herr Minister des Innern hat dem Komité für den Luxuspferdemarkt in Briesen W./Pr. die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 100000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1477 im Gesammtwerthe von 42000 Mark.

Aachen, den 3. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 75 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande der Bergischen Bibelgesellschaft in Elberfeld die Erlaubniß ertheilt, zu Gunsten der Gesellschaft in den Jahren 1902, 1903 und 1904 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte im Jahre 1902 sind beauftragt worden: Friedr. Glietenberg in Barmen, Theodor Niggeschulze in Godesberg, Phil. Jung in Eckweiler.

Aachen, den 3. Februar 1902.

Der Regiernngs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 76 Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Januar 1902.

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Maul- und Klauenseuche	Düren	1	5
"	Montjoie.	1	8

Aachen, den 3. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 77 Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Kreisen Aachen-Stadt und -Land erloschen ist, wird die landespolizeiliche Anordnung vom 30. Dezember 1901, betreffend das Verbot des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, (Amtsblatt 1902, Seite 4) für den Umfang der Kreise Aachen-Stadt und -Land hiermit wieder aufgehoben.

Aachen, den 3. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 78 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Amalie nnd Marie bei Scherpenseel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Aachen zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Januar 1902.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 19. Oktober 1901 wird dem Eschweiler Bergwerksverein zu Eschweilerpumpe unter dem Namen Amalie das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Scherpenseel, Frelenberg und Uebach im Kreise Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188981 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K L M N O P Q G F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. Januar 1902.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 1. Oktober 1901 wird dem Eschweiler Bergwerksverein zu Eschweilerpumpe unter dem Namen Marie das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Scherpenseel, Frelenberg und Uebach im Kreise Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188973 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis J bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. Januar 1902.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Nr. 79 Königliche landwirthschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf
in Verbindung mit
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1902 beginnen am 16. April, die Vorlesungen am 22. April d. Js.

Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang ertheilt

Der Direktor
Professor Dr. Freiherr von der Goltz,
Geheimer Regierungs-Rath.

Vorladung.

Nr. 80 Nachdem ich durch Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Aachen vom 25. November 1901 I J.-Nr. 25 749 zum Kommissar für die Leitung des Verfahrens über die Bildung einer öffentlichen Wassergenossenschaft zwecks Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Udenbreth ernannt worden bin, habe ich zur Erklärung über den Plan und über das Statut, sowie zur Wahl von Bevollmächtigten Termin auf

Freitag den 14. März d. Js.,
Nachmittags 3 Uhr,

in dem Schullokal zu Udenbreth anberaumt, zu welchem die Betheiligten hiermit unter der Verwarnung eingeladen werden, daß die Nichterscheinenden oder Nichtabstimmenden Demjenigen zustimmend angesehen werden, wofür die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich erklärt.

Schleiden, den 31. Januar 1902.

Der Kommissar:
von Schlechtendal, Landrath.

Nr. 81 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeistereiverwalter Richard Hoever in Hambach zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Hambach umfassenden Standesamtsbezirks widerruflich ernannt.

In den Ruhestand getreten ist der Ober-Postassistent Butterbrod in Erkelenz.

Versetzt ist der Postassistent Nagel von Aachen als Postverwalter nach Burgreuland.

Dem Thierarzt Gotthold Schwabe zu Ebeleben ist die kommissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Schleiden mit dem Amtssitz in Call übertragen worden.

Ernannt sind 1. der Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Sekretär Huck zum Geheimen revidirenden Kalkulator bei der Königlichen Oberrechnungskammer;

2. der Gerichtsschreiber, Sekretär Ludwig Schmidt bei dem Amtsgerichte in Cöln zum Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 13. Februar 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 35. Polizei-Verordnung über die öffentlichen Tanzlustbarkeiten S. 35 Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 35–36. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 36. Vorladung S. 36. Personal-Nachrichten S. 36.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 82 Das 6. Stück enthält unter Nr. 2835: Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 30. Januar 1902. Unter Nr. 2836: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken und den zur Herstellung von Cichorie dienenden Werkstätten mit Motorbetrieb. Vom 31. Januar 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung über die öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

Nr. 83 Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 193) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen, was folgt:

§. 1. Zur Veranstaltung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit (Maskenfest, Ball, Tanzkränzchen u. s. w.) bedarf es einer schriftlichen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubniß muß von dem Veranstalter der Tanzlustbarkeit mindestens drei Tage vor Beginn derselben schriftlich bei der Ortspolizeibehörde beantragt werden.

§. 2. Die Veranstalter und Leiter der öffentlichen Tanzlustbarkeiten sind für die Befolgung des Inhalts der polizeilichen Erlaubnißscheine verantwortlich und haben dieselben während der Tanzlustbarkeiten gegenwärtig zu halten, auch den Inhabern der Veranstaltungsräume, sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 3. Die Inhaber der Veranstaltungsräume dürfen eine Zuwiderhandlung gegen den Inhalt der Erlaubnißscheine nicht dulden. Auch dürfen sie die Veranstaltung der im §. 1 benannten Lustbarkeiten nur zulassen, wenn deren Veranstalter die vorgeschriebene Erlaubniß besitzen.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden — unbeschadet der Befugniß der Ortspolizeibehörde, die Veranstaltung zu verhindern — mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Aachen, den 7. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 84 Bekanntmachung. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1902 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. G à 1500 Mark:

Nr. 49.

2. Litt. H à 300 Mark:

Nr. 14, 132, 273.

3. Litt. J à 75 Mark:

Nr. 2, 19.

3. Litt. K à 30 Mark:

Nr. 205.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1902 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 6 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1902 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei ein-

Digitized by Google

zusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 7. Februar 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 85 Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 2. Februar bis 8. Februar 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt .	1	—	—	—	2	1	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	2	—	2	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	4	—	—	—	—	—	14	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	1	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	1	—	—	—	6	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	1	—	—	—	1	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	12	—	2	—	23	2	53	3	—	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 11. Februar 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorladung.

Nr. 86 Nachdem ich durch Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Aachen vom 25. November 1901 I J.-Nr. 25749 zum Kommissar für die Leitung des Verfahrens über die Bildung einer öffentlichen Wassergenossenschaft zwecks Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Udenbreth ernannt worden bin, habe ich zur Erklärung über den Plan und über das Statut, sowie zur Wahl von Bevollmächtigten Termin auf

Freitag den 14. März d. Js.,
Nachmittags 3 Uhr,

in dem Schullokal zu Udenbreth anberaumt, zu welchem die Betheiligten hiermit unter der Verwarnung eingeladen werden, daß die Nichterscheinenden oder Nichtabstimmenden Demjenigen zustimmend angesehen werden, wofür die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich erklärt.

Schleiden, den 31. Januar 1902.

Der Kommissar:
von Schlechtendal, Landrath.

Nr. 87 Personal-Nachrichten.

Der Königliche Oberförster Behlen zu Büllingen ist vom 1. April d. Js. ab auf die Oberförsterstelle Haiger im Regierungsbezirk Wiesbaden versetzt worden.

Der bei der katholischen Volksschule zu Selgersdorf, Kreis Jülich, seither einstweilig thätige Lehrer Karl Kluxen ist endgültig angestellt worden.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig thätige Lehrerin Eleonore Meurer bei der katholischen Volksschule zu Brand, Landkreis Aachen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Ausgegeben zu Aachen, Samstag den 15. Februar 1902

Inhalt: Vertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1902 S. 37—62.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 88 Nachstehend veröffentlichen wir gemäß §. 8 Absatz 9 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 in Verbindung mit §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 über die Ruhegehaltskassen den Vertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1902.

Den Schulverbänden (Gemeinden pp.) steht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Veröffentlichung des Vertheilungsplans die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Zuständig für die Entscheidung erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

Aachen, den 31. Januar 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Vertheilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen

für das

Rechnungsjahr 1902.

Digitized by Google

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrer-innen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. ℳ	Lehrer-innen. ℳ	Summe der am 1. Oktober 1901 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. ℳ	Lehrer-innen. ℳ	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrer-innenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 / 3 angegebenen Stellen entfallen ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
I. Stadtkreis										
Aachen Stadt einschließlich Synagogengemeinde Aachen	160	152	200	100	135900	58200	320	190	696	271,25
Summe Stadtkreis Aachen	160	152			135900	58200	320	190		
II. Landkreis										
Alsdorf	5	5	140	80	3220	880	7	5	487,2	217
Bardenberg . . .	5	5	130	80	3770	880	6,5	5	452,4	217
Brand	4	5	120	80	2760	640	4,8	5	417,6	217
Broich	5	2	140	100	2380	400	7	$2^4/_8$	487,2	271,25
Büsbach	10	7	160	90	7040	1620	16	$7^7/_8$	556,8	244,125
Cornelimünster . .	4	5	120	80	1560	160	4,8	5	417,6	217
Eilendorf	9	10	180	100	4860	3200	16,2	$12^4/_8$	626,4	271,25
Eschweiler	31	27	175	100	22750	6800	54,25	$33^6/_8$	609	271,25
Forst	8	8	180	90	6120	720	14,4	9	626,4	244,125
Gressenich	9	8	140	80	3080	1280	12,6	8	487,2	217
Haaren.	8	8	180	100	1980	1500	14,4	10	626,4	271,25
Herzogenrath . . .	6	6	150	90	3120	640	9	$6^6/_8$	522	244,125
Höngen	9	8	140	80	3640		12,6	8	487,2	217
Kinzweiler . . .	4	2	140	80	1820		5,6	2	487,2	217
Laurensberg . . .	5	1	150	100	2700	500	7,5	$1^2/_8$	522	271,25
Merkstein	3	1	150	90	2160	320	4,5	$1^1/_8$	522	244,125
Pannesheide . . .	12	10	140	80	6020	720	16,8	10	487,2	217
Richterich	5	4	140	80	2100	160	7	4	487,2	217
Stolberg	21	21	180	100	13920	6100	37,8	$26^2/_8$	626,4	271,25
Walheim	7	3	120	80	1680		8,4	3	417,6	217
Weiden	4	4	140	100	700		5,6	5	487,2	271,25
Würselen	13	13	150	100	5400	2000	19,5	$16^2/_8$	522	271,25
Summe Landkreis Aachen	187	163			102780	28520	292,25	$187^2/_8$		

Digitized by Google

Nach den Spalten 8 und 9 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15).	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17).		
M	M		M		M	M	M	M	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Aachen.									
111360	41230	27 (einschließlich 14 Lehrerstellen der früheren Stadt Burtscheid)	9099	23 (einschließlich 11 Lehrerinnenstellen der früheren Stadt Burtscheid)	4232	102261	36998	139259	
111360	41230	27	9099	23	4232	102261	36998	139259	
Aachen.									
2436	1085	5	1685	5	920	751	165	916	
2262	1085	5	1685	5	920	577	165	742	
1670,40	1085	4	1348	5	920	322,40	165	487,40	
2436	542,50	5	1685	2	368	751	174,50	925,50	
5568	1708,88	10	3370	7	1288	2198	420,88	2618,88	
1670,40	1085	4	1348	5	920	322,40	165	487,40	
5637,60	2712,50	9	3033	10	1840	2604,60	872,50	3477,10	
18879	7323,75	14	4718	11	2024	14161	5299,75	19460,75	
5011,20	1953	8	2696	8	1472	2315,20	481	2796,20	
4384,80	1736	9	3033	8	1472	1351,80	264	1615,80	
5011,20	2170	8	2696	8	1472	2315,20	698	3013,20	
3132	1464,75	6	2022	6	1104	1110	360,75	1470,75	
4384,80	1736	9	3033	8	1472	1351,80	264	1615,80	
1948,80	434	4	1348	2	368	600,80	66	666,80	
2610	271,25	5	1685	1	184	925	87,25	1012,25	
1566	244,13	3	1011	1	184	555	60,13	615,13	
5846,40	2170	12	4044	10	1840	1802,40	330	2132,40	
2436	868	5	1685	4	736	751	132	883	
13154,40	5696,25	13	4381	12	2208	8773,40	3488,25	12261,65	
2923,20	651	7	2359	3	552	564,20	99	663,20	
1948,80	1085	4	1348	4	736	600,80	349	949,80	
6786	3526,25	13	4381	12	2208	2405	1318,25	3723,25	
101703	40633,26	162	54594	137	25208	47109	15425,26	62534,26	

Digitized by Google

Gemeinde.	Lehrer- / Lehrerinnen-Stellen an den öffentlichen Volksschulen.		Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Summe der am 1. Oktober 1901 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an		Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Auf je eine der in den Spalten 2 / 3 angegebenen Stellen entfallen	
			Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	2	3
			M.	M.	M.	M.			M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
III. Kreis										
Arnoldsweiler	3	2	120	80	480	400	3,6	2	417,6	217
Ellen	1	1	120	80	480	80	1,2	1	417,6	217
Morschenich	1	1	120	80	480	160	1,2	1	417,6	217
Binsfeld	2		120				2,4		417,6	
Frauwüllesheim	1		120		960		1,2		417,6	
Berzbuir-Kuffe-rath	1	1	120	80	600		1,2	1	417,6	217
Birgel	2		140		1080		2,8		487,2	
Gürzenich	3	3	140	80	1440	400	4,2	3	487,2	217
Lendersdorf	2	2	140	80	700	80	2,8	2	487,2	217
Rölsdorf	2	1	140	80	700	480	2,8	1	487,2	217
Birkesdorf	4	5	140	90	2520	1620	5,6	$5^5/_8$	487,2	244,125
Huchem-Stammeln-Selhausen	2	1	120	80	360	240	2,4	1	417,6	217
Bürvenich	2	1	120	80	360	160	2,4	1	417,6	217
Embken	1	1	120	80		480	1,2	1	417,6	217
Boich-Leversbach	1	1	120	80			1,2	1	417,6	217
Drove	1	1	120	80			1,2	1	417,6	217
Jakobwüllesheim-Bubenheim	1		120		600		1,2		417,6	
Soller	1		120				1,2		417,6	
Thum	1		120				1,2		417,6	
Uedingen	1		120				1,2		417,6	
Düren Stadt und Synagogengemeinde Düren	39	30	200	110	39400	11220	78	$41^2/_8$	696	298,375
Echtz-Conzendorf	1		160				1,6		556,8	
Geich-Obergeich	1	1	130	80			1,3	1	452,4	217
Merode	1		130		120		1,3		452,4	
Schlich-D'horn	1		120				1,2		417,6	
Froitzheim-Frangenheim	2	1	130	80	720		2,6	1	452,4	217
Ginnick	1		120				1,2		417,6	
Bettweiß-Kettenheim	1		120				1,2		417,6	
	2	2	120	80	1440	320	2,4	2	417,6	217

Digitized by Google

Nach den Spalten 8 und 9 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15).	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17).		
M.	M.		M.		M.	M.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Türen.									
1252,80	434	3	1011	2	368	241,80	66	307,80	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
835,20		2	674			161,20		161,20	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
974,40		2	674			300,40		300,40	
1461,60	651	3	1011	3	552	450,60	99	549,60	
974,40	434	2	674	2	368	300,40	66	366,40	
974,40	217	2	674	1	184	300,40	33	333,40	
1948,80	1220,63	4	1348	5	920	600,80	300,63	901,43	
835,20	217	2	674	1	184	161,20	33	194,20	
835,20	217	2	674	1	184	161,20	33	194,20	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
27144									
	8951,25	15	5055	10	1840	22645,80	7111,25	29757,05	
556,80									
452,40	217	1	337	1	184	115,40	33	148,40	
452,40		1	337			115,40		115,40	
417,60		1	337			80,60		80,60	
904,80	217	2	674	1	184	230,80	33	263,80	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
835,20	434	2	674	2	368	161,20	66	227,20	

Digitized by Google

Gemeinde.	Lehrer- / Lehrerinnen-Stellen an den öffentlichen Volksschulen.		Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Summe der am 1. Oktober 1901 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an		Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Auf je eine der in den Spalten 2 / 3 angegebenen Stellen entfallen	
			Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	M	M
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Füssenich, Bürgermeisterei, bestehend aus den Gemeinden Füssenich, Geich und Juntersdorf . . .	4	1	130	80	2470	400	5,2	1	452,4	217
Gladbach	1	1	120	80	1080	80	1,2	1	417,6	217
Kelz	2	1	120	80	1080		2,4	1	417,6	217
Lürheim	1		120				1,2		417,6	
Frenz	1	1	130	80	520	240	1,3	1	452,4	217
Lamersdorf . . .	1		130		650		1,3		452,4	
Langerwehe . . .	4	4	150	90	2850	810	6	$4^4/_8$	522	244,125
Derichsweiler . .	2	2	120	80	1200	160	2,4	2	417,6	217
Mariaweiler-Hoven	3	1	120	80	1080		3,6	1	417,6	217
Merken	2	2	130	80	1690	640	2,6	2	452,4	217
Girbelsrath . . .	1		130				1,3		452,4	
Golzheim	2	1	130	100	390		2,6	$1^2/_8$	452,4	271,25
Merzenich	2	2	140	100	650	900	2,8	$2^4/_8$	487,2	271,25
Abenden	1		120				1,2		417,6	
Rideggen, Rath, Brück-Hetzingen .	1	1	140	100		720	1,4	$1^2/_8$	487,2	271,25
Obermaubach-Schlagstein . .	1		120				1,2		417,6	
Niederzier	3	1	140	80	2100		4,2	1	487,2	217
Oberzier	2		120		1800		2,4		417,6	
Eschweiler über Feld	1	1	120	80		320	1,2	1	417,6	217
Hochkirchen, Eggersheim und Irresheim	2		120		480		2,4		417,6	
Nörvenich	2		120		600		2,4		417,6	
Oberbolheim . . .	1		120				1,2		417,6	
Poll	1		120				1,2		417,6	
Rath	1		120				1,2		417,6	
Wissersheim . . .	1	1	120	80	600		1,2	1	417,6	217
Hastenrath . . .	3	2	140	90	960	320	4,2	$2^2/_8$	487,2	244,125
Rothberg	4	1	140	90	980	180	5,6	$1^1/_8$	487,2	244,125
Wenau	3	1	140	90	1080	560	4,2	$1^1/_8$	487,2	244,125
Lucherberg . . .	1		130				1,3		452,4	
Vier	2	1	130	80	1170		2,6	1	452,4	217

Digitized by Google

Nach den Spalten 8 und 9 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15).	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17).		
M.	M.		M.		M.	M.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
1809,60	217	4	1348	1	184	461,60	33	494,60	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
835,20	217	2	674	1	184	161,20	33	194,20	
417,60		1	337			80,60		80,60	
452,40	217	1	337	1	184	115,40	33	148,40	
452,40		1	337			115,40		115,40	
2088	976,50	4	1348	4	736	740	240,50	980,50	
835,20	434	2	674	2	368	161,20	66	227,20	
1252,80	217	3	1011	1	184	241,80	33	274,80	
904,80	434	2	674	2	368	230,80	66	296,80	
452,40		1	337			115,40		115,40	
904,80	271,25	2	674	1	184	230,80	87,25	318,05	
974,40	542,50	2	674	2	368	300,40	174,50	474,90	
417,60		1	337			80,60		80,60	
487,20	271,25	1	337	1	184	150,20	87,25	237,45	
417,60		1	337			80,60		80,60	
1461,60	217	3	1011	1	184	450,60	33	483,60	
835,20		2	674			161,20		161,20	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
835,20		2	674			161,20		161,20	
835,20		2	674			161,20		161,20	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
1461,60	488,25	3	1011	2	368	450,60	120,25	570,85	
1948,80	244,13	4	1348	1	184	600,80	60,13	660,93	
1461,60	244,13	3	1011	1	184	450,60	60,13	510,73	
452,40		1	337			115,40		115,40	
904,80	217	2	674	1	184	230,80	33	263,80	

Digitized by Google

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. M	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen. M	Summe der am 1. Oktober 1901 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. M	Summe der am 1. Oktober 1901 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrerinnen. M	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen M	Auf je eine der in den Spalten 3 angegebenen Stellen entfallen M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Schophoven	1	1	130	80	910		1,3	1	452,4	217
Disternich	1		120		600		1,2		417,6	
Müddersheim	1		120		1080		1,2		417,6	
Sievernich	1		120		600		1,2		417,6	
Kreuzau	3	2	130	100	1040	200	3,9	2 1/8	452,4	271,25
Niederau	2		130		1040		2,6		452,4	
Stockheim	1	1	120	100	360		1,2	1 2/8	417,6	271,25
Winden	2		130		1170		2,6		452,4	
Bergstein	1		120				1,2		417,6	
Brandenberg	1		120		1080		1,2		417,6	
Gey-Straß	2	1	120	80	720		2,4	1	417,6	217
Großhau	1		120				1,2		417,6	
Hürtgen	1		120				1,2		417,6	
Kleinhau	1		120				1,2		417,6	
Untermaubach-Bogheim	1	1	130	80	390	640	1,3	1	452,4	217
Weisweiler	2	2	130	80	260		2,6	2	452,4	217
Berg-Thuir	1		120		120		1,2		417,6	
Pissenheim	1		120		720		1,2		417,6	
Wollersheim	1	1	120	80	480		1,2	1	417,6	217
Summe Kreis Düren	163	89			86440	21810	237,1	103 5/8		

IV. Kreis

Beeck	6	2	120	80	3360		7,2	2	417,6	217
Cörrenzig	4	1	120	80	960		4,8	1	417,6	217
Gevenich	2		120		2160		2,4		417,6	
Glimbach	1	1	120	80	120		1,2	1	417,6	217
Rurich	1		120		120		1,2		417,6	
Baal	2		150		1200		3		522	
Doveren	2		120		600		2,4		417,6	
Granterath	1		120		600		1,2		417,6	
Hetzerath	1		120		240		1,2		417,6	
Hückelhoven	2		120		1680		2,4		417,6	
Elmpt	4		120				4,8		417,6	
Erkelenz	7	4	140	90	4290	1620	9,8	4 1/8	487,2	244,125
Gerderath	2	1	120	80		480	2,4	1	417,6	217
Holzweiler	2	1	120	80	720	400	2,4	1	417,6	217
Immerath	2	1	140	80	840		2,8	1	487,2	217

Digitized by Google

Nach den Spalten 8 und 9 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15).	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17).		
M.	M.		M.		M.	M.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
452,40	217	1	337	1	184	115,40	33	148,40	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
1357,20	542,50	3	1011	2	368	346,20	174,50	520,70	
904,80		2	674			230,80		230,80	
417,60	271,25	1	337	1	184	80,60	87,25	167,85	
904,80		2	674			230,80		230,80	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
835,20	217	2	674	1	184	161,20	33	194,20	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
452,40	217	1	337	1	184	115,40	33	148,40	
904,80	434	2	674	2	368	230,80	66	296,80	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
82510,80	22486,64	138	46506	69	12696	36004,80	9790,64	45795,44	
Erkelenz.									
2505,60	434	6	2022	2	368	483,60	66	549,60	
1670,40	217	4	1348	1	184	322,40	33	355,40	
835,20		2	674			161,20		161,20	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
1044		2	674			370		370	
835,20		2	674			161,20		161,20	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
835,20		2	674			161,20		161,20	
1670,40		4	1348			322,40		322,40	
3410,40	976,50	7	2359	4	736	1051,40	240,50	1291,90	
835,20	217	2	674	1	184	161,20	33	194,20	
835,20	217	2	674	1	184	161,20	33	194,20	
974,40	217	2	674	1	184	300,40	33	333,40	

Digitized by Google

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer.	Lehrerinnen.	Summe der am 1. Oktober 1901 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer.	Lehrerinnen.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 / 3 angegebenen Stellen entfallen M.	M.
			M.	M.	M.	M.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Borschemich	2		120		840		2,4		417,6	
Keyenberg	2		175		2625		3,5		609	
Venrath	3		120		1320		3,6		417,6	
Kleingladbach	4	1	120	80	2400	480	4,8	1	417,6	217
Matzerath	1		120		240		1,2		417,6	
Kückhoven	2	1	120	80	600		2,4	1	417,6	217
Lövenich	6	2	120	80	1920	880	7,2	2	417,6	217
Niederkrüchten	10	1	120	80	2280		12	1	417,6	217
Schwanenberg	3		120		840		3,6		417,6	
Wegberg	9	3	120	80	2400		10,8	3	417,6	217
Summe Kreis Erkelenz	81	19			32355	3860	100,7	19⁴/₈		
V. Kreis										
Eupen	18	17	175	120	15225	6240	31,5	25⁴/₈	609	325,5
Eynatten	2	1	140	90	980	810	2,8	1¹/₈	487,2	244,125
Hauset	1	1	140	90	140	630	1,4	1¹/₈	487,2	244,125
Hergenrath und Pr.-Moresnet	2	2	150	90	1050	810	3	2²/₈	522	244,125
Kettenis	2	1	150	80	1350	560	3	1	522	217
Lontzen	4	2	140	90	2520	810	5,6	2²/₈	487,2	244,125
Evangelische Kirchengemeinde Moresnet	1		120				1,2		417,6	
Raeren	5	4	140	80	2240	1360	7	4	487,2	217
Walhorn	2	1	140	90	700		2,8	1¹/₈	487,2	244,125
Summe Kreis Eupen	37	29			24205	11220	58,3	38³/₈		
VI. Kreis										
Baesweiler	2	1	120	80	360		2,4	1	417,6	217
Beggendorf	2		120		1200		2,4		417,6	
Oidtweiler	2		120		1440		2,4		417,6	
Uebach	3	1	120	80	1560	720	3,6	1	417,6	217
Brachelen	4	3	130	90	600	1360	5,2	3³/₈	452,4	244,125
Lindern	1		140		1080		1,4		487,2	
Frelenberg	1	1	140	100	600	320	1,4	1²/₈	487,2	271,25
Birgden	1	2	120	80	120		1,2	2	417,6	217

Digitized by Google

Nach den Spalten 8 und 9 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15).	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17).		
M.	M.		M.		M.	M.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
835,20		2	674			161,20		161,20	
1218		2	674			544		544	
1252,80		3	1011			241,80		241,80	
1670,40	217	4	1348	1	184	322,40	33	355,40	
417,60		1	337			80,60		80,60	
835,20	217	2	674	1	184	161,20	33	194,20	
2505,60	434	6	2022	2	368	483,60	66	549,60	
4176	217	10	3370	1	184	806	33	839	
1252,80		3	1011			241,80		241,80	
3758,40	651	9	3033	3	552	725,40	99	824,40	
35043,60	4231,50	81	27297	19	3496	7746,60	735,50	8482,10	
Eupen.									
10962	5533,50	13	4381	12	2208	6581	3325,50	9906,50	
974,40	244,13	2	674	1	184	300,40	60,13	360,53	
487,20	244,13	1	337	1	184	150,20	60,13	210,33	
1044	488,25	2	674	2	368	370	120,25	490,25	
1044	217	2	674	1	184	370	33	403	
1948,80	488,25	4	1348	2	368	600,80	120,25	721,05	
417,60		1	337			80,60		80,60	
2436	868	5	1685	4	736	751	132	883	
974,40	244,13	2	674	1	184	300,40	60,13	360,53	
20288,40	8327,39	32	10784	24	4416	9504,40	3911,39	13415,79	
Heilenkirchen.									
835,20	217	2	674	1	184	161,20	33	194,20	
835,20		2	674			161,20		161,20	
835,20		2	674			161,20		161,20	
1252,80	217	3	1011	1	184	241,80	33	274,80	
1809,60	732,38	4	1348	3	552	461,60	180,38	641,98	
487,20		1	337			150,20		150,20	
487,20	271,25	1	337	1	184	150,20	87,25	237,45	
417,60	434	1	337	2	368	80,60	66	146,60	

Digitized by Google

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrer- innen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. M.	Lehrer- innen. M.	Summe der am 1. Oktober 1901 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. M.	Lehrer- innen. M.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrer- stellen.	Lehrer- innen- stellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 / 3 angegebenen Stellen entfallen M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Gangelt	6	1	120	80	3120	160	7,2	1	417,6	217
Geilenkirchen	9	2	140	100	6720	480	12,6	2 4/8	487,2	271,25
Immendorf	3	1	120	80	480		3,6	1	417,6	217
Puffendorf	2	1	120	80	840		2,4	1	417,6	217
Randerath	3	1	140	80	1400		4,2	1	487,2	217
Scherpenseel	2	1	120	80			2,4	1	417,6	217
Schümmerquartier	2		120				2,4		417,6	
Teveren	3	1	140	80	360	400	4,2	1	487,2	217
Beeck	1		120				1,2		417,6	
Süggerath	1	1	120	80			1,2	1	417,6	217
Würm	3		120		1200		3,6		417,6	
Summe Kreis Geilenkirchen	51	17			21080	3440	65,0	18 1/8		

VII. Kreis

Aphoven	2	1	120	80	240	80	2,4	1	417,6	217
Schafhausen	2	1	120	80		160	2,4	1	417,6	217
Birgelen	2	1	120	80			2,4	1	417,6	217
Effeld	1	1	120	80			1,2	1	417,6	217
Ophoven	1		120		600		1,2		417,6	
Braunsrath	3	1	120	80	720		3,6	1	417,6	217
Breberen	1	1	120	80	120		1,2	1	417,6	217
Dremmen	3	1	140	100	240		4,2	1 2/8	487,2	271,25
Horst	1		120				1,2		417,6	
Haaren	3	1	120	80	720		3,6	1	417,6	217
Havert	2	2	120	80			2,4	2	417,6	217
Millen	1		120		360		1,2		417,6	
Tüddern	1	1	120	80	360		1,2	1	417,6	217
Heinsberg	3	3	140	100	980	2100	4,2	3 6/8	487,2	271,25
Hilfarth	3	1	140	100	1440		4,2	1 2/8	487,2	271,25
Porselen	1	1	120	80	720		1,2	1	417,6	217
Karken	2	1	140	95	1260	570	2,8	1 15/80	487,2	257,69
Kempen	2		120		720		2,4		417,6	
Kirchhoven	3	2	140	95	1440	640	4,2	2 3/8	487,2	257,69
Arsbeck	2	1	120	80	960		2,4	1	417,6	217
Myhl	3		120		120		3,6		417,6	
Wildenrath	1		120				1,2		417,6	
Oberbruch	3		140		960		4,2		487,2	
Ratheim	4	1	120	80	960		4,8	1	417,6	217

Nach den Spalten 8 und 9 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15).	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17).		
M.	M.		M.		M.	M.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
2505,60	217	6	2022	1	184	483,60	33	516,60	
4384,80	542,50	9	3033	2	368	1351,80	174,50	1526,30	
1252,80	217	3	1011	1	184	241,80	33	274,80	
835,20	217	2	674	1	184	161,20	33	194,20	
1461,60	217	3	1011	1	184	450,60	33	483,60	
835,20	217	2	674	1	184	161,20	33	194,20	
835,20		2	674			161,20		161,20	
1461,60	217	3	1011	1	184	450,60	33	483,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
1252,80		3	1011			241,80		241,80	
22620	3933,13	51	17187	17	3128	5433	805,13	6238,13	
Heinsberg.									
835,20	217	2	674	1	184	161,20	33	194,20	
835,20	217	2	674	1	184	161,20	33	194,20	
835,20	217	2	674	1	184	161,20	33	194,20	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
1252,80	217	3	1011	1	184	241,80	33	274,80	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
1461,60	271,25	3	1011	1	184	450,60	87,25	537,85	
417,60		1	337			80,60		80,60	
1252,80	217	3	1011	1	184	241,80	33	274,80	
835,20	434	2	674	2	368	161,20	66	227,20	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
1461,60	813,75	3	1011	3	552	450,60	261,75	712,35	
1461,60	271,25	3	1011	1	184	450,60	87,25	537,85	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
974,40	257,69	2	674	1	184	300,40	73,69	374,09	
835,20		2	674			161,20		161,20	
1461,60	515,38	3	1011	2	368	450,60	147,38	597,98	
835,20	217	2	674	1	184	161,20	33	194,20	
1252,80		3	1011			241,80		241,80	
417,60		1	337			80,60		80,60	
1461,60		3	1011			450,60		450,60	
1670,40	217	4	1348	1	184	322,40	33	355,40	

Digitized by Google

Gemeinde.	Lehrer- / Lehrerinnen-Stellen an den öffentlichen Volksschulen.		Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Summe der am 1. Oktober 1901 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an		Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Auf je eine der in den Spalten 2 / 3 angegebenen Stellen entfallen	
			Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen		
			M.	M.	M.	M.			M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Höngen	2	1	120	80	1200		2,4	1	417,6	217
Saeffelen	2		120		480		2,4		417,6	
Unterbruch	1	1	140	100	700		1,4	1 2/8	487,2	271,25
Waldenrath	5		120		600		6		417,6	
Waldfeucht	4	1	120	80	1080	80	4,8	1	417,6	217
Orsbeck	1	1	120	80	480		1,2	1	417,6	217
Wassenberg	3	1	120	80	360	320	3,6	1	417,6	217
Hillensberg	1		120				1,2		417,6	
Süsterseel	1	1	120	80		480	1,2	1	417,6	217
Wehr	1	1	120	80	240		1,2	1	417,6	217
Summe Kreis Heinsberg	71	28			18060	4430	88,8	30 5/80		

VIII. Kreis

Aldenhoven	2	1	150	90	1080	450	3	1 1/8	522	244,125
Engelsdorf	1		140		720		1,4		487,2	
Langweiler	1		120		1080		1,2		417,6	
Niedermerz	1		140		700		1,4		487,2	
Pattern bei Aldenhoven	1		120				1,2		417,6	
Barmen	2		140				2,8		487,2	
Floßdorf	1		140		720		1,4		487,2	
Merzenhausen	1		140				1,4		487,2	
Bourheim	1		140				1,4		487,2	
Coslar	3	1	130	90	780		3,9	1 1/8	452,4	244,125
Dürwiß	2	2	140	90	840		2,8	2 2/8	487,2	244,125
Laurensberg	1		140		700		1,4		487,2	
Lohn	4		140		840		5,6		487,2	
Eberen	1	1	140	90	840		1,4	1 1/8	487,2	244,125
Gereonsweiler	2		140				2,8		487,2	
Dürboslar	1	1	140	90			1,4	1 1/8	487,2	244,125
Freialdenhoven	1	1	140	90	560	270	1,4	1 1/8	487,2	244,125
Hambach	2		175		1540		3,5		609	
Selgersdorf und Krauthausen	2	1	140	90	980		2,8	1 1/8	487,2	244,125
Stetternich	2		175		700		3,5		609	
Boslar	2	1	140	90	560		2,8	1 1/8	487,2	244,125
Gevelsdorf	1		140				1,4		487,2	

Digitized by Google

Nach den Spalten 8 und 9 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15).	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17).		
M	M		M		M	M	M	M	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
835,20	217	2	674	1	184	161,20	33	194,20	
835,20		2	674			161,20		161,20	
487,20	271,25	1	337	1	184	150,20	87,25	237,45	
2088		5	1685			403		403	
1670,40	217	4	1348	1	184	322,40	33	355,40	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
1252,80	217	3	1011	1	184	241,80	33	274,80	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
30902,40	6523,57	71	23927	28	5152	6975,40	1371,57	8346,97	

Jülich.

1044	244,13	2	674	1	184	370	60,13	430,13	
487,20		1	337			150,20		150,20	
417,60		1	337			80,60		80,60	
487,20		1	337			150,20		150,20	
417,60		1	337			80,60		80,60	
974,40		2	674			300,40		300,40	
487,20		1	337			150,20		150,20	
487,20		1	337			150,20		150,20	
487,20		1	337			150,20		150,20	
1357,20	244,13	3	1011	1	184	346,20	60,13	406,33	
974,40	488,25	2	674	2	368	300,40	120,25	420,65	
487,20		1	337			150,20		150,20	
1948,80		4	1348			600,80		600,80	
487,20	244,13	1	337	1	184	150,20	60,13	210,33	
974,40		2	674			300,40		300,40	
487,20	244,13	1	337	1	184	150,20	60,13	210,33	
487,20	244,13	1	337	1	184	150,20	60,13	210,33	
1218		2	674			544		544	
974,40	244,13	2	674	1	184	300,40	60,13	360,53	
1218		2	674			544		544	
974,40	244,13	2	674	1	184	300,40	60,13	360,53	
487,20		1	337			150,20		150,20	

Digitized by Google

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. ℳ	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen. ℳ	Summe der am 1. Oktober 1901 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. ℳ	Summe der am 1. Oktober 1901 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrerinnen. ℳ	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen ℳ	Auf je eine der in den Spalten 3 angegebenen Stellen entfallen ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Hasselsweiler	2		150		840		3		522	
Hompesch	1		140		520		1,4		487,2	
Hottorf	1	1	140	90	2380		1,4	1 1/8	487,2	244,125
Müntz	1	1	150	90			1,5	1 1/8	522	244,125
Ralshoven	1		150		840		1,5		522	
Tetz	1		140		700		1,4		487,2	
Inden	2	1	125	80	1125		2,5	1	435	217
Evangelische Kirchengemeinde Inden	1		120				1,2		417,6	
Jülich	7	6	180	110	6300	1870	12,6	8 2/8	626,4	298,375
Altdorf	2		140		120		2,8		487,2	
Kirchberg	2	1	150	100	700		3	1 2/8	522	271,25
Linnich	1	2	140	80		160	1,4	2	487,2	217
Broich	1	1	160	100	700		1,6	1 2/8	556,8	271,25
Güsten	1	1	160	100	280		1,6	1 2/8	556,8	271,25
Mersch	2		175		2100		3,5		609	
Pattern bei Mersch	1	1	160	100	840		1,6	1 2/8	556,8	271,25
Welldorf	2		160		1820		3,2		556,8	
Roedingen	4	1	160	100	3640	360	6,4	1 2/8	556,8	271,25
Steinstraß	2	1	120	80	840	480	2,4	1	417,6	217
Roerdorf	2		140		1800		2,8		487,2	
Bettendorf	1		150				1,5		522	
Schaufenberg	2	1	150	80			3	1	522	217
Schleiden	1		140		1260		1,4		487,2	
Setterich	2		150		2160		3		522	
Siersdorf	2		120		1680		2,4		417,6	
Titz	6	1	160	100	3500	450	9,6	1 2/8	556,8	271,25
Welz	1		120		240		1,2		417,6	
Summe Kreis Jülich	87	28			47025	4040	128,8	33 1/8		

IX. Kreis

Amel-Eibertingen	1		150		750		1,5		522	
Deidenberg	1		120				1,2		417,6	
Heppenbach	1	1	120	80			1,2	1	417,6	217
Iveldingen-Montenau	1		150		750		1,5		522	

Digitized by Google

Nach den Spalten 8 und 9 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15).	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17).		
M.	M.		M.		M.	M.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
1044		2	674			370		370	
487,20		1	337			150,20		150,20	
487,20	244,13	1	337	1	184	150,20	60,13	210,33	
522	244,13	1	337	1	184	185	60,13	245,13	
522		1	337			185		185	
487,20		1	337			150,20		150,20	
870	217	2	674	1	184	196	33	229	
417,60		1	337			80,60		80,60	
4384,80	1790,25	7	2359	6	1104	2025,80	686,25	2712,05	
974,40		2	674			300,40		300,40	
1044	271,25	2	674	1	184	370	87,25	457,25	
487,20	434	1	337	2	368	150,20	66	216,20	
556,80	271,25	1	337	1	184	219,80	87,25	307,05	
556,80	271,25	1	337	1	184	219,80	87,25	307,05	
1218		2	674			544		544	
556,80	271,25	1	337	1	184	219,80	87,25	307,05	
1113,60		2	674			439,60		439,60	
2227,20	271,25	4	1348	1	184	879,20	87,25	966,45	
835,20	217	2	674	1	184	161,20	33	194,20	
974,40		2	674			300,40		300,40	
522		1	337			185		185	
1044	217	2	674	1	184	370	33	403	
487,20		1	337			150,20		150,20	
1044		2	674			370		370	
835,20		2	674			161,20		161,20	
3340,80	271,25	6	2022	1	184	1318,80	87,25	1406,05	
417,60		1	337			80,60		80,60	
44822,40	7188,17	87	29319	28	5152	15503,40	2036,17	17539,57	

Ralmedy.

522		1	337			185		185	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
522		1	337			185		185	

Digitized by Google

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Summe der am 1. Oktober 1901 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 / angegebenen Stellen entfallen M.	3 M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Mirfeld	1		120		1080		1,2		417,6	
Möderscheid	1		120				1,2		417,6	
Schoppen	1		120		840		1,2		417,6	
Bellevaux	1		120				1,2		417,6	
Bürnenville	1		120				1,2		417,6	
Géromont	2		120		1080		2,4		417,6	
Thoffraix	2	1	120	80	120		2,4	1	417,6	217
Büllingen	2		150				3		522	
Honsfeld	1		150				1,5		522	
Hünningen	1		150		750		1,5		522	
Mürringen	1		120		120		1,2		417,6	
Rocherath-Krinkelt	1	1	150	80	900	640	1,5	1	522	217
Wirtzfeld	1		150				1,5		522	
Berg	1		120				1,2		417,6	
Bütgenbach	2		150		1050		3		522	
Elsenborn	2		150		900		3		522	
Faymonville	1		120				1,2		417,6	
Nidrum	1		140		840		1,4		487,2	
Sourbrodt	1		120				1 2		417,6	
Weywertz	2		120		840		2,4		417,6	
Crombach	5		120		1200		6		417,6	
Lommersweiler	5		120		1080		6		417,6	
Malmedy	7	7	170	100	3910	3000	11,9	8 6/8	591,6	271,25
Evangelische Kirchengemeinde Malmedy	1		170		170		1,7		591,6	
Manderfeld	5		120		1080		6		417,6	
Herresbach	1		120				1,2		417,6	
Medell	1		120				1,2		417,6	
Meyerode	1		120		840		1,2		417,6	
Valender	1		120				1,2		417,6	
Wallerode	1		120		360		1,2		417,6	
Ligneuville	1		120		960		1,2		417,6	
Recht	4		120		1800		4,8		417,6	
Reuland	8		120		4080		9,6		417,6	
Thommen	7		120		1680		8,4		417,6	
Schönberg	3		120		840		3,6		417,6	
St. Vith	3	2	130	90	2080	180	3,9	2 2/8	452,4	244,125

Digitized by Google

Nach den Spalten 8 und 9 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15).	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17).		
M.	M.		M.		M.	M.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
835,20		2	674			161,20		161,20	
835,20	217	2	674	1	184	161,20	33	194,20	
1044		2	674			370		370	
522		1	337			185		185	
522		1	337			185		185	
417,60		1	337			80,60		80,60	
522	217	1	337	1	184	185	33	218	
522		1	337			185		185	
417,60		1	337			80,60		80,60	
1044		2	674			370		370	
1044		2	674			370		370	
417,60		1	337			80,60		80,60	
487,20		1	337			150,20		150,20	
417,60		1	337			80,60		80,60	
835,20		2	674			161,20		161,20	
2088		5	1685			403		403	
2088		5	1685			403		403	
4141,20	1898,75	7	2359	7	1288	1782,20	610,75	2392,95	
591,60		1	337			254,60		254,60	
2088		5	1685			403		403	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
1670,40		4	1348			322,40		322,40	
3340,80		8	2696			644,80		644,80	
2923,20		7	2359			564,20		564,20	
1252,80		3	1011			241,80		241,80	
1357,20	488,25	3	1011	2	368	346,20	120,25	466,45	

Digitized by Google

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Summe der am 1. Oktober 1901 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Auf je eine der in den Spalten 2 / 3 angegebenen Stellen entfallen M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ovifat	1		140				1,4		487,2	
Robertville	1		140		240		1,4		487,2	
Weismes	6		140				8,4		487,2	
Summe Kreis Malmedy	92	12			30340	3820	120,1	14		
X. Kreis										
Eicherscheid	3		120		480		3,6		417,6	
Höfen	2		120				2,4		417,6	
Rohren	1		120				1,2		417,6	
Conzen	1	1	120	80			1,2	1	417,6	217
Imgenbroich	1	1	120	80			1,2	1	417,6	217
Mützenich	2		120				2,4		417,6	
Kalterherberg	3	1	120	80	1440		3,6	1	417,6	217
Kesternich	2		120		1560		2,4		417,6	
Steckenborn	1		120		1080		1,2		417,6	
Strauch	1		120				1,2		417,6	
Montjoie	4	3	140	80	3220	1120	5,6	3	487,2	217
Rötgen	4		150		1650		6		522	
Rott	1		120				1,2		417,6	
Ruhrberg	3		120		600		3,6		417,6	
Schmidt	2	1	120	80	360		2,4	1	417,6	217
Vossenack	2	1	120	80	240		2,4	1	417,6	217
Lammersdorf	2		120		600		2,4		417,6	
Simmerath	4		120		1800		4,8		417,6	
Zweifall	3		120		2280		3,6		417,6	
Summe Kreis Montjoie	42	8			15310	1120	52,4	8		
XI. Kreis										
Blankenheim	1	1	120	80	360		1,2	1	417,6	217
Blankenheimerdorf	1		120				1,2		417,6	
Mülheim	1		120				1,2		417,6	
Reetz	1		120				1,2		417,6	
Bleibuir	3		120		240		3,6		417,6	
Hergarten	1		120		120		1,2		417,6	
Blatten	2		120		1320		2,4		417,6	

Digitized by Google

Nach den Spalten 8 und 9 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15).	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17).		
M.	M.		M.		M.	M.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
487,20		1	337			150,20		150,20	
487,20		1	337			150,20		150,20	
2923,20		6	2022			901,20		901,20	
41794,80	3038	92	31004	12	2208	10790,80	830	11620,80	
Rontjoie.									
1252,80		3	1011			241,80		241,80	
835,20		2	674			161,20		161,20	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
835,20		2	674			161,20		161,20	
1252,80	217	3	1011	1	184	241,80	33	274,80	
835,20		2	674			161,20		161,20	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
1948,80	651	4	1348	3	552	600,80	99	699,80	
2088		4	1348			740		740	
417,60		1	337			80,60		80,60	
1252,80		3	1011			241,80		241,80	
835,20	217	2	674	1	184	161,20	33	194,20	
835,20	217	2	674	1	184	161,20	33	194,20	
835,20		2	674			161,20		161,20	
1670,40		4	1348			322,40		322,40	
1252,80		3	1011			241,80		241,80	
18235,20	1736	42	14154	8	1472	4081,20	264	4345,20	
Schleiden.									
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
1252,80		3	1011			241,80		241,80	
417,60		1	337			80,60		80,60	
835,20		2	674			161,20		161,20	

Digitized by Google

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Summe der am 1. Oktober 1901 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 / 3 angegebenen Stellen entfallen M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Call	1	1	120	80	480	400	1,2	1	417,6	217
Rinnen	1		120				1,2		417,6	
Sistig	2		120		240		2,4		417,6	
Sötenich	1	1	140	80	1260		1,4	1	487,2	217
Untergolbach	1		120		600		1,2		417,6	
Baasem	2		140		840		2,8		487,2	
Cronenburg	1		140				1,4		487,2	
Dahlem	2	1	140	90	700		2,8	$1^1/_8$	487,2	244,125
Alendorf	1		120				1,2		417,6	
Dollendorf	3		120		480		3,6		417,6	
Hüngersdorf	1		120		120		1,2		417,6	
Ripsdorf	2		120		840		2,4		417,6	
Waldorf	1		120		600		1,2		417,6	
Dreiborn	10		120		1800		12		417,6	
Berg	1		120				1,2		417,6	
Eicks	1		120		960		1,2		417,6	
Floisdorf	1		120				1,2		417,6	
Glehn	1		120		840		1,2		417,6	
Hostel	1		120		1080		1,2		417,6	
Gemünd	4	1	150	90	1500		6	$1^1/_8$	522	244,125
Evangelische Kirchengemeinde Gemünd	1		120				1,2		417,6	
Broich	1		120				1,2		417,6	
Harperscheid	2		120		120		2,4		417,6	
Hausen	1		120				1,2		417,6	
Heimbach	2	1	120	80	600	160	2,4	1	417,6	217
Hellenthal	9	2	120	80	2280	560	10,8	2	417,6	217
Hollerath	4		120		1200		4,8		417,6	
Bouderath	1		120		1080		1,2		417,6	
Frohngau-Buir	1		120				1,2		417,6	
Engelgau	1		120				1,2		417,6	
Holzmülheim	1		120				1,2		417,6	
Rohr	1		120		600		1,2		417,6	
Tondorf	1		120				1,2		417,6	
Keldenich	1		120				1,2		417,6	
Ahrdorf	1		120				1,2		417,6	
Freilingen	1		120		240		1,2		417,6	
Lommersdorf	2		120				2,4		417,6	
Uedelhoven	1		120		720		1,2		417,6	

Digitized by Google

Nach den Spalten 8 und 9 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15).	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17).		
M.	M.		M.		M.	M.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
835,20		2	674			161,20		161,20	
487,20	217	1	337	1	184	150,20	33	183,20	
417,60		1	337			80,60		80,60	
974,40		2	674			300,40		300,40	
487,20		1	337			150,20		150,20	
974,40	244,13	2	674	1	184	300,40	60,13	360,53	
417,60		1	337			80,60		80,60	
1252,80		3	1011			241,80		241,80	
417,60		1	337			80,60		80,60	
835,20		2	674			161,20		161,20	
417,60		1	337			80,60		80,60	
4176		10	3370			806		806	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
2088	244,13	4	1348	1	184	740	60,13	800,13	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
835,20		2	674			161,20		161,20	
417,60		1	337			80,60		80,60	
835,20	217	2	674	1	184	161,20	33	194,20	
3758,40	434	9	3033	2	368	725,40	66	791,40	
1670,40		4	1348			322,40		322,40	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
835,20		2	674			161,20		161,20	
417,60		1	337			80,60		80,60	

Digitized by Google

Gemeinde.	Lehrer- / Lehrerinnen-Stellen an den öffentlichen Volksschulen.		Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Summe der am 1. Oktober 1901 thatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an		Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Auf je eine der in den Spalten 2 / 3 angegebenen Stellen entfallen	
			Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	M	M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Marmagen . . .	2		120		1080		2,4		417,6	
Nettersheim . . .	2		120		480		2,4		417,6	
Schmidtheim . . .	1	1	120	80		160	1,2	1	417,6	217
Urft.	1		120		1080		1,2		417,6	
Hohn	1		120		720		1,2		417,6	
Nöthen.	1		120				1,2		417,6	
Pesch	1		120				1,2		417,6	
Schleiden	3		120		1680		3,6		417,6	
Berk	3		120		1080		3,6		417,6	
Udenbreth	1		120		960		1,2		417,6	
Breitenbenden . .	1		120				1,2		417,6	
Harzheim	1		120				1,2		417,6	
Holzheim	1	1	120	80	600		1,2	1	417,6	217
Lorbach	1		120				1,2		417,6	
Mechernich . . .	6	6	120	80	1320	960	7,2	6	417,6	217
Roggendorf . . .	2	1	120	80	1080	80	2,4	1	417,6	217
Strempt	2	1	120	80	840		2,4	1	417,6	217
Bussem-Bergheim .	2		120				2,4		417,6	
Wahlen	6		120				7,2		417,6	
Wallenthal . . .	4		120		1360		4,8		417,6	
Callmuth	1		120		720		1,2		417,6	
Weyer	3		120		360		3,6		417,6	
Zingsheim . . .	1		120		600		1,2		417,6	
Summe Kreis Schleiden . . .	127	18			35380	2320	154,8	$18^{2}/_{8}$		
										Zusammen-
Stadtkreis Aachen .	160	152			135900	58200	320	190		
Landkreis Aachen .	187	163			102780	28520	292,25	$187^{2}/_{8}$		
Kreis Düren. . .	163	89			86440	21810	237,1	$103^{5}/_{8}$		
„ Erkelenz . .	81	19			32355	3860	100,7	$19^{4}/_{8}$		
„ Eupen . . .	37	29			24205	11220	58,3	$38^{3}/_{8}$		
„ Geilenkirchen.	51	17			21080	3440	65,0	$18^{1}/_{8}$		
„ Heinsberg. .	71	28			18060	4430	88,8	$30^{5}/_{80}$		
„ Jülich . . .	87	28			47025	4040	128,8	$33^{1}/_{8}$		
„ Malmedy . .	92	12			30340	3820	120,1	14		
„ Montjoie . .	42	8			15310	1120	52,4	8		
„ Schleiden . .	127	18			35380	2320	154,8	$18^{2}/_{8}$		
Insgesammt . . .	1098	563			548875	142780	1618,25	$660^{25}/_{80}$		

Digitized by Google

Nach den Spalten 8 und 9 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15).	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17).		
ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
835,20		2	674			161,20		161,20	
835,20		2	674			161,20		161,20	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
1252,80		3	1011			241,80		241,80	
1252,80		3	1011			241,80		241,80	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
417,60	217	1	337	1	184	80,60	33	113,60	
417,60		1	337			80,60		80,60	
2505,60	1302	6	2022	6	1104	483,60	198	681,60	
835,20	217	2	674	1	184	161,20	33	194,20	
835,20	217	2	674	1	184	161,20	33	194,20	
835,20		2	674			161,20		161,20	
2505,60		6	2022			483,60		483,60	
1670,40		4	1348			322,40		322,40	
417,60		1	337			80,60		80,60	
1252,80		3	1011			241,80		241,80	
417,60		1	337			80,60		80,60	
53870,40	3960,26	127	42799	18	3312	11071,40	648,26	11719,66	

stellung:

111360	41230	27	9099	23	4232	102261	36998	139259	
101703	40633,26	162	54594	137	25208	47109	15425,26	62534,26	
82510,80	22486,64	138	46506	69	12696	36004,80	9790,64	45795,44	
35043,60	4231,50	81	27297	19	3496	7746,60	735,50	8482,10	
20288,40	8327,39	32	10784	24	4416	9504,40	3911,39	13415,79	
22620	3933,13	51	17187	17	3128	5433	805,13	6238,13	
30902,40	6523,57	71	23927	28	5152	6975,40	1371,57	8346,97	
44822,40	7188,17	87	29319	28	5152	15503,40	2036,17	17539,57	
41794,80	3038	92	31004	12	2208	10790,80	830	11620,80	
18235,20	1736	42	14154	8	1472	4081,20	264	4345,20	
53870,40	3960,26	127	42799	18	3312	11071,40	648,26	11719,66	
563151	143287,92	910	306670	383	70472	256481	72815,92	329296,92	

Digitized by Google

Bedarfsberechnung.

	Für Lehrer Mark	Für Lehrerinnen Mark
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1901	548875	142780
2. Hinzutreten an Alterszulagen durch Zuweisung von Lehrpersonen in die erste bezw. in eine höhere Dienstaltersstufe 43 400 Mark für Lehrer und 9 400 Mark für Lehrerinnen.		
Hiervon sind in Abzug zu bringen für Abgänge an Alterszulagen, berechnet nach dem Durchschnitte der 3 letzten Jahre 22 200 Mark für Lehrer und 3 300 Mark für Lehrerinnen.		
Es bleibt hiernach ein Zugang von	21200	6100
3. Die Remuneration des Kassenanwalts beträgt 250 Mark jährlich, welche nach der Zahl der Einheiten (Spalte 8 und 9) auf die Lehrer- und Lehrerinnenstellen zu vertheilen ist.		
Demnach entfallen auf die Lehrerstellen 2278,5625 : 250 = 1618,2500 : X =	177,55	
und auf die Lehrerinnenstellen 2278,5625 : 250 = 660,3125 : X =		72,45
4. Porto 120 Mark.		
Hiervon entfallen auf die Lehrerstellen 2278,5625 : 120 = 1618,2500 : X =	85,22	
und auf die Lehrerinnenstellen 2278,5625 : 120 = 660,3125 : X =		34,78
	570337,77	148987,23
Hiervon gehen ab 1) an Einnahmen für neue Schulstellen, berechnet nach dem Durchschnitte der 3 letzten Jahre 4500 Mark. Von diesem Betrage entfallen auf die Lehrerstellen 1600 Mark und auf die Lehrerinnenstellen 2900 Mark; 2) der Bestand aus dem Rechnungsjahre 1900 von 8477,73 Mark. Davon entfallen auf die Lehrerstellen 5656,99 Mark und auf die Lehrerinnenstellen 2820,74 Mark. Macht zusammen	7256,99	5720,74
Der Gesammtausgabebedarf stellt sich hiernach auf . . .	563080,78	143266,49

Die Anzahl der Stelleneinheiten beträgt für die Lehrerstellen 1618,25 und für die Lehrerinnenstellen 660,3125. Demnach entfallen auf jede Einheit der Lehrerstellen 348 Mark und auf jede Einheit der Lehrerinnenstellen 217 Mark.

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 20. Februar 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 63. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 63. Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen S. 63—64. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 64. Anmeldung der Betriebsbeamten und Facharbeiter für die Unfallversicherung S. 64.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 89 Das 7. Stück enthält unter Nr. 2837: Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung hessischer und bremischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 3. Februar 1902. Unter Nr. 2838: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 4. Februar 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 90 Das 3. Stück enthält unter Nr. 10320: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hadamar, Idstein, Katzenelnbogen, Limburg a. L., Nastätten, Rennerod und Wiesbaden. Vom 29. Januar 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 91 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 9. bis 15. Februar 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt .	1	—	—	—	8	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	2	—	11	—	2	—	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	4	—	—	—	2	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	10	—	11	—	16	—	30	2	2	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 18. Februar 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 92 Auf Grund des §. 34 Abs. 2 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 wird (unter Berücksichtigung des §. 3 daselbst) in Abänderung der unterm 17. September 1890 (Amtsbl. S. 285) vorgenommenen Festsetzung der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten, über 16 Jahre alten Personen (ausschließlich der Betriebsbeamten) für die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks Aachen vom 1. März d. Js. an auf folgende Beträge hierdurch festgesetzt:

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kreis	Für männliche land- und forstwirthschaftliche Arbeiter Mark	Für weibliche land- und forstwirthschaftliche Arbeiter Mark
1	Aachen Stadt	720	450
2	„ Land	660	420
3	Düren: a) in den Bürgermeistereien Düren, Stockheim, Birgel, Merken, Pier, Lamersdorf, Langerwehe, Weisweiler, Nothberg, Birkesdorf . .	600	390
	b) in den übrigen Bürgermeistereien	540	390
4	Erkelenz	540	360
5	Eupen	600	450
6	Geilenkirchen	510	390
7	Heinsberg	480	360
8	Jülich	500	390
9	Malmedy	450	315
0	Montjoie	550	350
1	Schleiden	550	325

Aachen, den 16. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 93 Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Februar 1902.

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Maul- und Klauenseuche	Düren	1	9
	Montjoie	1	11
Geflügel-Cholera	Aachen-Land	1	1

Aachen, den 17. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 94 Bekanntmachung.

I. Nach §. 41 des vom 1. Januar 1902 ab geltenden Statuts der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft haben die Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe, welche Betriebsbeamte (Verwalter, Unterhalfen, Inspektoren, Wirthschafter, Wirthschafterinnen, Revierförster, Schäfereimeister, Molkereimeister) und Facharbeiter (Rechnungsführer, Lagerverwalter, Förster, Holzhauermeister, Kunstgärtner; ferner von den gewerblichen Facharbeitern: die Meister und die ihnen gleichstehenden selbstständigen Arbeiter der Brennerei, Ziegelei, Mühle und Schmiede, sowie Stellmacher und Maschinenführer) beschäftigen, dies zur Berechnung der statutgemäßen Zuschläge zu den Genossenschaftsbeiträgen binnen 4 Wochen nach dem Inkrafttreten des Statuts oder dem Beginn der Beschäftigung dem Sektionsvorstande (Kreis-, Stadt- bezw. Amts-Ausschuß) unter Angabe der Zahl der Beschäftigten, der Art und der jährlichen Dauer ihrer Beschäftigung und der vereinbarten Gehälter und Löhne anzumelden.

Tritt in der Zahl der Beschäftigten, der Art der Beschäftigung oder der Höhe der Gehälter und Löhne eine für die Zuschlagsberechnung wesentliche Aenderung ein, so ist dies in derselben Weise anzumelden.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung dieser Anmeldungen im Rückstande sind, erfolgt deren Aufstellung durch den Sektionsvorstand.

Wegen nicht rechtzeitiger oder unrichtiger Anmeldung können die Unternehmer von dem Genossenschaftsvorstande mit Geldstrafen bis zu 300 bezw. 500 M. belegt werden.

Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte und die anderen Personen der oben bezeichneten Art wird künftig der Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt, welchen der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat. Uebersteigt der Jahresarbeitsverdienst 1500 M., so wird der überschießende Theil nur mit einem Drittel angerechnet.

II. Nach §. 45 des Statuts sind die Betriebsunternehmer berechtigt, sich selbst und ihre im Betrieb als Mitunternehmer thätigen Ehegatten gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst dreitausend Mark nicht übersteigt, oder sie nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen.

Unternehmer, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung bei dem Sektionsvorstand unter Angabe ihres Jahresarbeitsverdienstes schriftlich zu beantragen.

Bei Berechnung der Entschädigungen ist der angemeldete Jahresarbeitsverdienst unter entsprechender Anwendung der §§. 12 und 13 des Reichsgesetzes zu Grunde zu legen.

Betriebsunternehmer, die von dem Rechte der Selbstversicherung Gebrauch machen, haben nach Maßgabe ihres angemeldeten Jahresarbeitsverdienstes Zuschläge zu den Genossenschaftsbeiträgen zu entrichten.

Düsseldorf, den 10. Februar 1902.

Rheinische landw. Berufsgenossenschaft.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Ausgegeben zu Aachen, Dienstag den 25. Februar 1902

Inhalt: Vertheilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1902 S. 65—72.

Nr. 95 **Bekanntmachung.**

Nachstehend veröffentlichen wir gemäß §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 in Verbindung mit §. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 den Vertheilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den angeschlossenen öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1902.

Nach §. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 steht den Schulverbänden (Gemeinden pp.) innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Veröffentlichung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes zu.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Zuständig für die Entscheidung in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

Aachen, den 12. Februar 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Vertheilungs-Plan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1902.

a) Der Bedarf berechnet sich wie folgt:

1. Ruhegehälter der Volksschullehrpersonen abzüglich der gesetzlichen Staatsbeiträge pp. nach dem Stande am 1. Oktober 1901. .	157654	ℳ.
2. Vergütung des Kassenanwalts	250	"
3. Ruhegehälter der Lehrpersonen von angeschlossenen mittleren Schulen	—	"
Zusammen . . .	157904	ℳ.
Davon ab der Bestand aus dem Rechnungsjahre 1900 . . .	7893,09	"
Bleiben . . .	150010,91	ℳ.
b) 1. Das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen beträgt nach diesem Plane . . .	1582000	ℳ.
2. Dazu das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrpersonen an den angeschlossenen mittleren Schulen nach dem beigefügten besonderen Vertheilungsplan	44100	"
Zusammen . . .	1626100	ℳ.

Es entfallen somit auf 100 Mark des beitragspflichtigen Diensteinkommens

$$\frac{150010{,}91 \cdot 100}{1626100} = 9{,}23 \text{ rund } 10 \text{ Mark Beitrag.}$$

Wie sich hiernach die Beiträge auf die einzelnen Schulgemeinden vertheilen, ergiebt sich aus den beigefügten Plänen.

Aachen, den 28. Januar 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Digitized by Google

Vertheilungs-Plan

über die Beiträge, welche von Schulverbänden pp. des Regierungsbezirks Aachen für die Elementarschulen für das Rechnungsjahr 1902 zur Ruhegehaltskasse zu zahlen sind.

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1901 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet). M.	Beitrag des Schulverbandes M.
I. Stadtkreis Aachen.		
Aachen Stadt . .	457900	45790
Synagogengemeinde Aachen	3500	350
Summe Stadtkreis Aachen	461400	46140
II. Landkreis Aachen.		
Alsdorf	10100	1010
Bardenberg . . .	9500	950
Brand	7100	710
Broich	6200	620
Büsbach	17500	1750
Cornelimünster . .	4400	440
Cornelimünster und Zweifall . . .	1200	120
Eilendorf	17400	1740
Eschweiler Stadt .	68100	6810
Forst	15600	1560
Gressenich	11900	1190
Haaren.	11200	1120
Herzogenrath . .	4300	430
Herzogenrath und Merkstein . . .	4600	460
Höngen	11600	1160
Kinzweiler . . .	4400	440
Laurensberg . . .	6600	660
Merkstein	4600	460
Pannesheide . . .	19100	1910
Richterich	7700	770
Stolberg Stadt . .	46900	4690
Walheim	6100	610
Weiden, Broich und Würselen . . .	4100	410
Würselen	22500	2250
Summe Landkreis Aachen	322700	32270
III. Kreis Düren.		
Arnoldsweiler . .	2600	260
Ellen	1100	110
Morschenich . . .	1100	110
Binsfeld	900	90
Frauwüllesheim . .	1400	140
Berzbuir-Kufferath .	1200	120
Birgel	2100	210
Gürzenich	4300	430
Lendersdorf-Krauthausen	2100	210
Rölsdorf	2600	260
Birkesdorf . . .	9000	900
Huchem-Stammeln-Selhausen . . .	1800	180
Bürvenich	1600	160
Embken	1000	100
Boich-Leversbach. .	500	50
Drove	500	50
Jakobwüllesheim-Bubenheim . .	1000	100
Soller	400	40
Thum	400	40
Uedingen	400	40
Düren Stadt . .	107600	10760
Synagogengemeinde Düren. . . .	800	80
Echtz-Conzendorf .	800	80
Geich-Obergeich . .	500	50
Merode	400	40
Schlich-D'horn . .	1700	170
Froitzheim-Frangenheim	400	40
Ginnick.	400	40
Bettweiß-Kettenheim	3600	360
Bürgermeisterei Füssenich, bestehend aus den Gemeinden Füssenich, Geich und Juntersdorf . .	4800	480
Gladbach	2500	250
Kelz.	2000	200

Digitized by Google

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1901 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet). M.	Beitrag des Schulverbandes. M.
Lürheim	400	40
Frenz	1500	150
Lamersdorf	1200	120
Langerwehe, Jüngersdorf und ein Theil von Luchem	7100	710
Derichsweiler und Schlich	2400	240
Mariaweiler-Hoven	3200	320
Merken	4100	410
Girbelsrath	500	50
Golzheim	1700	170
Merzenich	2700	270
Abenden	400	40
Rideggen, Rath, Brück-Hetzingen	1400	140
Obermaubach-Schlagstein	400	40
Niederzier	4100	410
Oberzier	2900	290
Eschweiler über Feld	800	80
Hochkirchen, Eggersheim, Irresheim	1400	140
Körvenich	1400	140
Oberbolheim	400	40
Poll	400	40
Rath	400	40
Wissersheim	1200	120
Hastenrath	3100	310
Rothberg	4000	400
Venau	3500	350
Lucherberg und ein Theil von Luchem	600	60
Vier	2500	250
Schophoven	1700	170
Disternich	1000	100
Müddersheim	1500	150
Sievernich	1000	100
Kreuzau	4000	400
Niederau, Krauthausen, Lendersdorf und Weyerhof in der Gemeinde Düren	2100	210
Stockheim	1200	120
Winden	2700	270
Bergstein	400	40
Brandenberg	1400	140
Gey-Straß	2000	200
Großhau	400	40
Hürtgen	400	40
Kleinhau	400	40
Untermaubach, Bogheim und Ort Langenbroich in der Gemeinde Straß	1600	160
Weisweiler	1700	170
Berg-Thuir	400	40
Pissenheim	1100	110
Wollersheim	900	90
Summe Kreis Düren	241100	24110

IV. Kreis Erkelenz.

Beeck	6000	600
Cörrenzig	2600	260
Gevenich	2900	290
Glimbach	800	80
Kurich	600	60
Baal	2200	220
Doveren	1300	130
Granterath	1000	100
Hetzerath	600	60
Hückelhoven	2600	260
Elmpt	2100	210
Erkelenz Stadt	10800	1080
Gerderath	1300	130
Holzweiler	2100	210
Immerath	1800	180
Borschemich	1600	160
Keyenberg	3600	360
Venrath	2700	270
Kleingladbach	4500	450
Matzerath	600	60
Kückhoven	1500	150
Lövenich	5600	560
Niederkrüchten	8100	810

Digitized by Google

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1901 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet). M.	Beitrag des Schulverbandes. M.
Schwanenberg . .	2100	210
Wegberg	6300	630
Summe Kreis Erkelenz . . .	75300	7530

V. Kreis Eupen.

Eupen Stadt . .	42200	4220
Eynatten	3200	320
Hauset	1600	160
Hergenrath und Pr.-Moresnet. .	3500	350
Kettenis	3200	320
Lontzen.	6200	620
Evangelische Kirchengemeinde Moresnet . . .	400	40
Raeren.	7100	710
Walhorn	2000	200
Summe Kreis Eupen	69400	6940

VI. Kreis Geilenkirchen.

Baesweiler . . .	1300	130
Beggendorf . . .	2000	200
Oidtweiler . . .	2200	220
Uebach	3600	360
Brachelen	3900	390
Lindern	1800	180
Frelenberg . . .	1300	130
Birgden	700	70
Gangelt	4700	470
Gangelt und Waldfeucht	1000	100
Geilenkirchen . . .	12500	1250
Immendorf . . .	1700	170
Puffendorf . . .	1700	170
Randerath . . .	2700	270
Scherpenseel . . .	900	90
Schümmerquartier .	1100	110
Teveren	2100	210
Beek	400	40
Süggerath . . .	500	50
Würm	2400	240
Summe Kreis Geilenkirchen . .	48500	4850

VII. Kreis Heinsberg.

Aphoven	1200	120
Schafhausen . . .	1000	100
Birgelen	1000	100
Effeld	500	50
Ophoven	1000	100
Braunsrath . . .	2000	200
Breberen	600	60
Dremmen. . . .	1500	150
Horst	400	40
Haaren.	2500	250
Havert	900	90
Millen.	700	70
Tüddern	800	80
Heinsberg Stadt .	7000	700
Hilfarth	2700	270
Porselen	1200	120
Karken.	2900	290
Kempen	1400	140
Kirchhoven . . .	3400	340
Arsbeck.	2300	230
Myhl	1700	170
Wildenrath . . .	500	50
Oberbruch. . . .	2100	210
Ratheim	2600	260
Höngen	2100	210
Saeffelen . . .	1200	120
Unterbruch . . .	1200	120
Waldenrath . . .	2600	260
Waldfeucht . . .	2800	280
Orsbeck	1000	100
Wassenberg . . .	2600	260
Hillensberg . . .	300	30
Süsterseel. . . .	900	90
Wehr	700	70
Summe Kreis Heinsberg . . .	57300	5730

Digitized by Google

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1901 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet). M.	Beitrag des Schulverbandes. M.
VIII. Kreis Jülich.		
Aldenhoven	2700	270
Engelsdorf	1100	110
Langweiler	1500	150
Niedermerz	1100	110
Pattern bei Aldenhoven	400	40
Barmen	1000	100
Floßdorf	1200	120
Merzenhausen	500	50
Bourheim	500	50
Coslar	2500	250
Dürwiß	2100	210
Laurensberg	1100	110
Lohn	2600	260
Ederen	1400	140
Gereonsweiler	900	90
Dürboslar	600	60
Freialdenhoven	1400	140
Hambach	2800	280
Selgersdorf und Krauthausen	2000	200
Stetternich	1900	190
Boslar	2000	200
Gevelsdorf	500	50
Haffelsweiler	1900	190
Hompesch	900	90
Hottorf	3400	340
Müntz	800	80
Ralshoven	1200	120
Tetz	1200	120
Inden	2200	220
Evangelische Kirchengemeinde Inden	500	50
Jülich Stadt	17500	1750
Altdorf	1100	110
Kirchberg	2100	210
Linnich	1500	150
Broich	1400	140
Güsten	1100	110
Mersch	3100	310
Pattern bei Mersch	1500	150
Welldorf	2900	290
Roedingen	6500	650
Steinstraß	2200	220
Roerdorf	2600	260
Bettendorf	400	40
Schaufenberg	900	90
Schleiden	1700	170
Setterich	3400	340
Siersdorf	2400	240
Titz	7200	720
Welz	500	50
Summe Kreis Jülich	103900	10390
IX. Kreis Malmedy.		
Amel und Eibertingen	1300	130
Deidenberg	400	40
Heppenbach	500	50
Iveldingen und Montenau	1200	120
Mirfeld	1400	140
Möderscheid	300	30
Schoppen	1200	120
Bellevaux	400	40
Bürnenville	300	30
Géromont	1800	180
Xhoffraix	1000	100
Büllingen	1100	110
Honsfeld	500	50
Hünningen	1300	130
Mürringen	600	60
Rocherath und Krinkelt	2000	200
Wirtzfeld	500	50
Berg	400	40
Bütgenbach	1800	180
Elsenborn	1700	170
Faymonville	400	40
Nidrum	1200	120
Sourbrodt	300	30
Weywertz	1600	160
Crombach	3100	310
Lommersweiler und Schönberg	400	40
Lommersweiler	2600	260

Digitized by Google

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1901 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet). M.	Beitrag des Schulverbandes M.
Malmedy Stadt	15400	1540
Evangelische Kirchengemeinde Malmedy	1000	100
Manderfeld	3000	300
Herresbach	400	40
Medell	400	40
Meyerode	1200	120
Valender	400	40
Wallerode	700	70
Ligneuville und Bellevaux	1300	130
Recht	2400	240
Recht und Bellevaux	800	80
Reuland	7200	720
Thommen	4400	440
Schönberg	2000	200
St. Vith Stadt	4000	400
Ovifat	400	40
Robertville	600	60
Weismes	2400	240
Summe Kreis Malmedy	77300	7730

X. Kreis Montjoie.

Eicherscheid	1600	160
Höfen	700	70
Rohren und Imgenbroich	400	40
Conzen	500	50
Imgenbroich	400	40
Mützenich	800	80
Kalterherberg	2700	270
Kesternich	2300	230
Steckenborn	1700	170
Strauch	400	40
Montjoie Stadt	7300	730
Rötgen	4000	400
Rott	400	40
Ruhrberg	1800	180
Schmidt	1300	130
Bossenack	1100	110
Lammersdorf	1300	130
Simmerath	3400	340
Zweifall	3400	340
Summe Kreis Montjoie	35500	3550

XI. Kreis Schleiden.

Blankenheim	900	90
Blankenheimerdorf	400	40
Mülheim	400	40
Reetz	400	40
Bleibuir	1400	140
Hergarten	500	50
Blatten	2100	210
Call	1300	130
Rinnen	400	40
Sistig	1000	100
Sötenich	1700	170
Untergolbach	1000	100
Baasem	1600	160
Cronenburg	400	40
Dahlem	1600	160
Alendorf	400	40
Dollendorf und Freilingen	400	40
Dollendorf	1200	120
Hüngersdorf	400	40
Ripsdorf	1500	150
Waldorf	1000	100
Dreiborn	5700	570
Berg	400	40
Eicks	1300	130
Floisdorf	400	40
Glehn	1200	120
Hostel	1400	140
Gemünd Stadt	3900	390
Evangelische Kirchengemeinde Gemünd	400	40
Harperscheid	800	80
Broich, Untergolbach und Hellenthal	400	40
Hausen	400	40
Heimbach	1700	170
Hellenthal	6600	660

Digitized by Google

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesammtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1901 (auf Hunderte Mark nach unten abgerundet). M.	Beitrag des Schulverbandes. M.
Hollerath	2700	270
Bouderath, Roderath und Bergrath	1400	140
Frohngau und Buir	400	40
Engelgau	400	40
Holzmülheim	400	40
Rohr-Lindweiler	1000	100
Tondorf	400	40
Keldenich	400	40
Ahrdorf	400	40
Freilingen	600	60
Lommersdorf	800	80
Uedelhoven	1100	110
Marmagen	1800	180
Nettersheim	1200	120
Schmidtheim	600	60
Urft	1400	140
Hohn	1100	110
Nöthen	400	40
Pesch	300	30
Schleiden Stadt	3300	330
Berk	2200	220
Udenbreth	1300	130
Breitenbenden	400	40
Harzheim	400	40
Holzheim	1100	110
Lorbach	400	40
Mechernich	5700	570
Roggendorf	2000	200
Strempt	1600	160
Bussem-Bergheim	800	80
Wahlen	2400	240
Wallenthal	3000	300
Callmuth	1100	110
Weyer	1500	150
Zingsheim	1000	100
Summe Kreis Schleiden	89600	8960

Zusammenstellung:

Stadtkreis Aachen	461400	46140
Landkreis Aachen	322700	32270
Kreis Düren	241100	24110
" Erkelenz	75300	7530
" Eupen	69400	6940
" Geilenkirchen	48500	4850
" Heinsberg	57300	5730
" Jülich	103900	10390
" Malmedy	77300	7730
" Montjoie	35500	3550
" Schleiden	89600	8960
Summe Regierungsbezirk Aachen	1582000	158200

Digitized by Google

Vertheilungs-Plan

über die Beiträge, welche von Schulverbänden pp. des Regierungsbezirks Aachen für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen mittleren Schulen für das Rechnungsjahr 1902 zur Ruhegehaltskasse zu zahlen sind.

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Bezeichnung der Schule.	Ruhegehaltsberechtigtes Diensteinkommen der Lehrer pp am 1. Oktober 1901 nach unten auf Hunderte Mark abgerundet. M.	Beitrag des Schulverbandes. M.	Bemerkungen.
Stadtgemeinde Stolberg	Städtische mittlere Knabenschule	23300	2330	
"	Städtische mittlere Mädchenschule	3400	340	
Stadtgemeinde Heinsberg . . .	Städtische mittlere Knabenschule	9500	950	
Stadtgemeinde Linnich	" " "	4900	490	
Stadtgemeinde Montjoie . . .	" " "	3000	300	
	Zusammen . .	44100	4410	

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. Februar 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 73. Bekanntmachung, betreffend den Verkauf der neuen Postwerthzeichen S. 73. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902 S. 74. Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen; Ausführungsbestimmungen sowie Einführungsverfügung zu derselben S. 74—78. Polizei-Verordnung, betreffend Abänderung der Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 18. November 1899 S. 78. Vorlesungs-Verzeichniß der Universität Greifswald S. 78. Hauskollekte S. 78. Verloosung S. 78—79. Aufhebung des St. Maternus-Krammarktes zu Breberen, Kreis Heinsberg S. 79. Aufforderung zur Einreichung der Rechnungen über Forderungen, welche aus dem laufenden Rechnungsjahre herrühren S. 79. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 79. Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 79—80. Ausführung der Vorarbeiten zur Erweiterung der Bahnhofsanlagen in Aachen und zur Verlegung des Bahnhofes Aachen—Templerbend in das Süsterfeld S. 80. Prüfung der Bewerber um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst S. 80. Beginn der Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität zu Halle a. S. S. 80. Beginn des Sommer-Semesters an der Königl. Thierärztl. Hochschule Hannover S. 80. Personal-Nachrichten S. 80. Hinweis auf die Sonderbeilage, enthaltend die Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige S. 80.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 96 Das 8. Stück enthält unter Nr. 2839: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 8. Februar 1902. Das 9. Stück enthält unter Nr. 2840: Verordnung über die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900. Vom 16. Februar 1902. Unter Nr. 2841: Bekanntmachung, betreffend gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 18. Februar 1902. Das 10. Stück enthält unter Nr. 2842: Bekanntmachung über die Verlegung der deutsch-dänischen Grenze an der Norderau und der Kjärmühlenau. Vom 13. Februar 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 97 Das 4. Stück enthält unter Nr. 10321: Gesetz über die Aenderung der Landesgrenze gegen das Königreich Dänemark an der Norderau und der Kjärmühlenau. Vom 9. Februar 1902. Unter Nr. 10322: Bekanntmachung über die Ratifikation und die Ausführung des mit Dänemark am 12. Februar 1900 abgeschlossenen Vertrags, betreffend die Aenderung der Landesgrenze an der Norderau und der Kjärmühlenau. Vom 13. Februar 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 98 Nach einem zwischen der Reichs-Postverwaltung und der Königlich Württembergischen Postverwaltung abgeschlossenen Uebereinkommen werden **vom 1. April d. J. ab** für das Reichs-Postgebiet und für Württemberg **gemeinsame Postwerthzeichen mit der Inschrift „Deutsches Reich"** eingeführt.

Mit dem Verkaufe der neuen Postwerthzeichen wird am 20. März begonnen werden, jedoch sind die neuen Postwerthzeichen nicht vor dem 1. April zur Frankirung gültig.

Die zur Zeit im Reichs-Postgebiet umlaufsfähigen Postwerthzeichen mit der Inschrift „Reichspost", und zwar die letzte Ausgabe mit dem heraldischen Adler und die laufende Ausgabe mit der Germania, werden mit Ende März d. J. außer Kurs gesetzt; diese Marken dürfen daher nach dem 31. März nicht mehr zur Frankirung von Postsendungen oder Telegrammen benutzt werden. **Es empfiehlt sich, beim Einkaufe von Freimarken, Postkarten u. s. w. auf die bevorstehende Einführung neuer Postwerthzeichen Rücksicht zu nehmen und nicht zu große Markenbestände vorräthig zu halten.**

Unverwendet gebliebene Mengen der zur Zeit im Reichs-Postgebiet gültigen Werthzeichen können in der Zeit vom 20. März bis Ende Juni d. J. bei den Reichs-Postanstalten und den Königlich Württembergischen Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden; auch tauschen die Reichs-Postanstalten in derselben Zeit unverwendet gebliebene württembergische Postwerthzeichen gegen neue gemeinsame Werthzeichen um. Eine Einlösung alter Postwerthzeichen gegen baar ist dagegen ausgeschlossen.

Berlin W. 66, den 20. Februar 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 99 Auf Grund von §. 139f Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Zur Feststellung der bei Anträgen gemäß §. 139f Abs. 1, 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der betheiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde, soferu es nach den Umständen des Einzelfalles geboten erscheint, einen Kommissar zu bestellen. Als solcher kann auch der Gemeindevorsteher oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes und, wenn es sich um Anträge für mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden handelt, der Gemeindevorsteher oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes einer der betheiligten Gemeinden bestellt werden.

Die Bestellung des Kommissars ist in der für die amtlichen Bekanntmachungen der Behörde üblichen Form zu veröffentlichen.

§. 2. Der Kommissar hat auf Grund der gemäß §. 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung erstatteten Anzeigen und in sonst geeigneter Weise unter Zuziehung der Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde nach den im §. 7 bezeichneten Grundsätzen eine Liste der betheiligten Geschäftsinhaber aufzustellen und darin ersichtlich zu machen, welche den Antrag gestellt haben. Die Liste ist für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Zeit und Ort der Auslegung sind von dem Kommissar in ortsüblicher Weise mit dem Hinzufügen bekannt zu machen, daß Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste von den betheiligten Geschäftsinhabern bis zum Ablaufe der Frist schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden können und nach Ablauf der Frist vorgebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben.

§. 3. Ueber die erhobenen Einsprüche entscheidet der Kommissar. Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen.

Gegen die Entscheidung des Kommissars über die Einsprüche ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§. 4. Nach Erledigung der Einsprüche hat der Kommissar die Liste zu schließen und der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, welche auf Grund der Liste feststellt, ob der Antrag in den Fällen des §. 139f Abs. 1 von zwei Dritteln, in den Fällen des §. 139f Abs. 2 von einem Drittel der betheiligten Geschäftsinhaber gestellt ist.

§. 5. Ist gemäß §. 139f Abs. 2 der Antrag auf eine Abstimmung über die Verlängerung der Ladenschlußzeit von mindestens einem Drittel der betheiligten Geschäftsinhaber gestellt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die betheiligten Geschäftsinhaber einschließlich der Antragsteller durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung zur Abgabe ihrer Aeußerung unter Angabe der Zeit und des Ortes für deren Entgegennahme aufzufordern. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß bei der Feststellung der für die Abänderung der Ladenschlußzeit erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln nur diejenigen Geschäftsinhaber gezählt werden, welche eine bestimmte Aeußerung für oder gegen die Aenderung innerhalb der gesetzten Frist abgegeben haben.

Die Entgegennahme der Aeußerungen ist einem Kommissar zu übertragen. Die Aeußerungen können schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden.

Der Kommissar hat zu prüfen, ob diejenigen, welche eine Aeußerung abgeben, zu den betheiligten Geschäftsinhabern gehören und zutreffenden Falles ihre Aeußerung in die Liste (§. 2 Abs. 1) einzutragen.

Nach Ablauf der Frist ist die Liste für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach §. 2 Abs. 2 und §. 3.

§. 6. Nach Erledigung der Einsprüche hat der Kommissar die Liste zu schließen und der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, welche auf Grund der Liste feststellt, ob zwei Drittel der Abstimmenden sich für die Abänderung der Ladenschlußzeit erklärt haben.

§. 7. Als betheiligte Geschäftsinhaber im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

1. sofern die Ausdehnung des gesetzlichen Ladenschlusses für sämmtliche Geschäftszweige einer oder mehrerer örtlich unmittelbar zusammenhängender Gemeinden erfolgen soll, die Inhaber aller offenen Verkaufsstellen der Gemeinde beziehungsweise der örtlich unmittelbar zusammenhängenden Gemeinden,
2. sofern die Ausdehnung nur für einzelne Geschäftszweige beantragt ist, die Inhaber aller offenen Verkaufsstellen, welche Waaren der in Frage kommenden Art führen, auch wenn sie außerdem noch andere Waaren feilhalten.

§. 8. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Nr. 100 Einführungsverfügung zu der Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

An Stelle der Prüfungsordnungen für Zeichen-

Digitized by Google

lehrer an höheren Schulen und für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und mittleren sowie an höheren Mädchenschulen vom 23. April 1885 tritt die beifolgende Prüfungsordnung vom heutigen Tage in Kraft. Dieselbe wird bei den im laufenden Jahre stattfindenden Prüfungen mit der Einschränkung angewandt, daß das Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf) nicht als allgemein verbindliches Fach angesehen, und daß in den übrigen Fächern auf die bisherige Art der Ausbildung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen billige Rücksicht genommen wird.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Studt.

Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

§. 1. Die Befähigung zur Ertheilung des Zeichenunterrichtes

a) an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen, sowie

b) an höheren Knaben- und Mädchenschulen, an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten

wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Solche Prüfungen werden in Berlin, Breslau, Königsberg, Kassel und Düsseldorf jedes Jahr einmal und zwar in der Regel am Schlusse des Sommerhalbjahres von den für diesen Zweck gebildeten Prüfungskommissionen abgehalten.

Die Termine der Prüfungen werden im Januarheft des Centralblattes für die Unterrichtsverwaltung sowie durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen bekannt gemacht.

§. 2. Die Meldungen sind schriftlich bis spätestens den 1. Juni jedes Jahres einzureichen, und zwar für die Prüfungen in Berlin, Breslau, Königsberg und Kassel bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien daselbst, für die Prüfung in Düsseldorf bei der Königlichen Regierung daselbst. In der Meldung muß bestimmt angegeben sein, ob die Prüfung für Volks- und Mittelschulen oder für höhere Schulen bezw. höhere Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten beabsichtigt wird. Die Befähigung zur Ertheilung des Zeichenunterrichts an einer höheren Schule schließt diejenige für Volks- und Mittelschulen in sich.

Der schriftlichen Meldung sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde;
2. eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges;
3. Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und über die früher etwa abgelegten sonstigen Prüfungen;
4. der Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) ausreichende Studien im Zeichnen und Malen gemacht hat. Zu diesem Zwecke sind Studienblätter vorzulegen;
5. ein Zeugniß über die sittliche Führung.

Zur Prüfung werden zugelassen:

Bewerber und Bewerberinnen, welche die Lehrbefähigung für Elementarschulen erworben haben,

Bewerber, welche eine höhere Schule im Sinne der Rundverfügung vom 31. März 1882 bis zum sechsten Jahreskursus einschließlich mit Erfolg besucht oder eine entsprechende Schulbildung anderweit erworben haben,

Bewerberinnen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule mit Erfolg besucht haben oder die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin oder als Lehrerin der Hauswirthschaftskunde besitzen.

Solche Bewerber (Bewerberinnen), welche keine den obigen Anforderungen entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden und haben sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung in Betreff ihrer allgemeinen Bildung zu unterziehen.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen die Bewerber das 21., die Bewerberinnen das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§. 3. In der Prüfung haben die Bewerber nachzuweisen:

daß sie ein offenes, für Formen, Tonwerthe und Farben empfängliches Auge und eine sichere Hand besitzen,

daß ihr räumliches Vorstellungsvermögen und ihr Formengedächtniß gut entwickelt ist, und

daß sie zum Lehren befähigt sind.

Die Prüfung für höhere Schulen, bezw. höhere Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten erstreckt sich auf:

1. Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf);
2. Zeichnen nach Naturblättern, Blüthen, Früchten, Zweigen, ganzen Pflanzen, Muscheln, Schädeln, ausgestopften Thieren und anderen Naturformen;
3. Zeichnen nach Geräthen, Gefäßen, plastischen Ornamenten, Theilen von Innenräumen und Gebäuden;
4. Malen nach Naturblättern, Blüthen, Früchten, Zweigen, ganzen Pflanzen, Schmetterlingen, ausgestopften Thieren, nach Fliesen, Stoffen, Geräthen, Gefäßen u. s. w.;
5. Zeichnen an der Schultafel nach Vorbildern und aus dem Gedächtniß (Aufgaben wie zu 2 und 3);
6. Linearzeichnen.

Die Bewerber haben Fertigkeit im gebundenen

Digitized by Google

Zeichnen (auch unter Anwendung von Ziehfeder und Tusche), sowie Vertrautheit mit den wichtigsten Regeln der Parallel-Projektion, der Schatten-Konstruktion und der Perspektive nachzuweisen.

7. Methodik.

Die Bewerber werden vor bestimmte Aufgaben des Schulzeichenunterrichts gestellt und außerdem befragt:

a) über die amtlichen Vorschriften, insbesondere die Lehrpläne für den Zeichenunterricht,
b) über die zur Behandlung des vorgeschriebenen Lehrstoffs gehörigen Lehrmittel,
c) über die zweckmäßige Einrichtung des Zeichensaals und
d) über die Eigenschaften und den Gebrauch der verschiedenen Zeichenmaterialien.

8. Kunstgeschichte.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Hauptmomente der allgemeinen Kunstentwickelung mit Einschluß des 19. Jahrhunderts. Es wird insbesondere verlangt, daß die Bewerber von den wichtigsten Werken der großen Meister und Kunstepochen klare Vorstellungen besitzen und diese anschaulich wiederzugeben verstehen.

In der Prüfung für Volks- und Mittelschulen fallen die Forderungen unter 1 (Zeichnen nach dem lebenden Modell) und 8 (Kunstgeschichte) fort;
bei 4 (Malen) werden die Aufgaben verhältnißmäßig leichter und
bei 7 (Methodik) den Elementarschulen entsprechend gestellt;
bei 6 (Linearzeichnen) werden die Anforderungen dahin ermäßigt, daß die Bewerber nachzuweisen haben: Sicherheit in der Handhabung des Reißzeuges, der Schiene und des Dreiecks, sowie Vertrautheit mit den Aufgaben der ebenen Geometrie, mit der Darstellung einfacher Körper in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwickelungen und mit den einfachsten Begriffen der Perspektive.

§. 4. Auch über das Maß der im §. 3 gestellten Forderungen hinaus kann sich ein Bewerber auf seinen eigenen Wunsch einer Ergänzungsprüfung:

a) im figürlichen Zeichnen oder Malen nach dem lebenden Modell und in der Anatomie;
b) im Landschaftszeichnen oder -Malen nach der Natur;
c) im Modelliren nach der Natur

unterziehen und einen darauf bezüglichen Zusatz in seinem Zeugnisse erhalten.

§. 5. Die Eintheilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission anheimgestellt. Im Allgemeinen ist dahin zu wirken, daß die Bewerber durch die Prüfung für die obere Stufe nicht mehr als 5 Tage und durch die Prüfung für die untere Stufe nicht mehr als 3½ Tage in Anspruch genommen werden.

Die Kommission ist ermächtigt, Bewerbern, die ihr zur Genüge und vortheilhaft bekannt sind, einzelne Prüfungsarbeiten zu erlassen, wenn dazu ein besonderer Grund vorliegt.

§. 6. Die Leistungen der Bewerber werden mit: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) gewerthet.

§. 7. Auf Grund der bestandenen Prüfung werden die Zeugnisse in folgender Fassung ausgestellt:

N. N., geboren zu ..... am ....., ... Konfession, hat nach Beibringung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse über seine (ihre) allgemeine Bildung vor der unterzeichneten Kommission eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 bestanden und hierbei folgende Zensuren erhalten:

1. Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf):
2. Zeichnen nach Naturformen:
3. Zeichnen nach Geräthen, Gefäßen u. s. w.:
4. Malen:
5. Zeichnen an der Schultafel:
6. Linearzeichnen:
7. Methodik:
8. Kunstgeschichte:

(Außerdem hat er (sie) sich einer freiwilligen Prüfung im figürlichen Zeichnen u. s. w. mit ..... Erfolg unterzogen.)

Hiernach wird N. N. für befähigt erklärt,
entweder
an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen,
oder
an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen sowie an höheren Schulen und Lehrerbildungsanstalten bezw. an höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten
Unterricht im Zeichnen zu ertheilen.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Kommission und die Unterschriften des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes derselben zu beglaubigen.

Das Zeugniß befähigt an und für sich noch nicht zu einer festen Anstellung als Zeichenlehrer oder Zeichenlehrerin. Vielmehr haben diejenigen Bewerber, welche sich noch nicht durch Unterricht an einer öffentlichen Schule oder an der Uebungsschule eines Zeichenlehrerseminars bewährt haben, zunächst an einer dem Grade ihres Zeugnisses entsprechenden Anstalt gegen eine entsprechende Remuneration ein Probejahr zu bestehen. Erweisen sie sich während dieser Probezeit als pädagogisch und didaktisch befähigt, so wird auf Grund eines Gutachtens des Leiters der Anstalt ihrem Zeugnisse ein entsprechender Vermerk von der vorge-

Digitized by Google

setzten Behörde hinzugefügt. Erst dieser Vermerk giebt die Befähigung zur festen Anstellung.

§. 8. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerber 12 Mark an Gebühren zu erlegen. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch ein Stempel im Betrage von 1 Mark 50 Pf.

§. 9. Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann er zur Wiederholung derselben zugelassen werden. Im Falle eines abermaligen Mißerfolges bedarf es zur zweiten und letzten Wiederholung der Prüfung der Genehmigung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Studt.

Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Zu §. 1. Die Vorschläge für die Prüfungstermine sind bis zum 1. Oktober des der Prüfung vorhergehenden Jahres dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten einzureichen.

Zu §. 2. Maler, Bildhauer, Architekten u. s. w, welche die geforderte Schulbildung nicht erworben und nur auf Grund genügender Elementarkenntnisse unter Berücksichtigung ihrer künstlerischen Begabung die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erhalten haben, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden.

Zu §. 3. 2 und 3. Die hier genannten Aufgaben können kombinirt werden. Bei 3 sind als Vorbilder nur wirkliche Gegenstände aus echtem Material zu verwenden.

2, 3 und 4. Neben durchgeführten Arbeiten sind Skizzen zu verlangen.

5. Das Zeichnen an der Schultafel ist zweckmäßig mit der Prüfung in der Methodik zu verbinden. Der Bewerber soll zeigen, daß er im Stande ist, auf allen Stufen des Unterrichts die Gesammterscheinung eines Gegenstandes oder charakteristische Eigenschaften desselben, so weit sie sich im Umriß verständlich ausdrücken lassen, auch aus dem Gedächtniß, mit klaren und sicheren Strichen an die Schultafel zu zeichnen.

7. Die Prüfung in der Methodik soll hauptsächlich dazu dienen, die Lehrproben, die nicht allgemein durchführbar sind, nach Möglichkeit zu ersetzen. Darum ist von den Bewerbern u. A. zu verlangen, daß sie an bestimmten Aufgaben (z. B. am Zeichnen eines Naturblattes, eines Stuhles, eines Fensters u. dergl.) den Gang des Unterrichts mit wenigen Worten veranschaulichen, daß sie Gegenstände aufstellen und in geeignete Beleuchtung bringen, daß sie angefangene Schülerarbeiten beurtheilen und die Korrektur durch Randzeichnungen erläutern u. a. m.

8. In der Kunstgeschichte sind, abgesehen von den nothwendigsten Daten, nicht mechanisch eingeprägte, sondern auf Anschauung gegründete Kenntnisse zu verlangen.

Bewerber, welche nach bestandener Prüfung für Volks- und Mittelschulen sich der Prüfung für höhere Schulen, bezw. höhere Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten unterziehen, werden im Zeichnen nach Naturformen (2), im Zeichnen nach Geräthen, Gefäßen u. s. w. (3) und im Zeichnen an der Schultafel (5), wenn sie in diesen Gegenständen die Note „genügend" ohne Einschränkung erworben haben, nicht mehr geprüft. Hat sich ein Bewerber für die obere Stufe gemeldet, aber nur die Befähigung für die untere Stufe erlangt, so kann derselbe bei der Wiederholung der Prüfung (s. §. 9 der Pr.-O.) auch von der Prüfung im Linearzeichnen (6), in der Methodik (7), und in der Kunstgeschichte (8) befreit werden, vorausgesetzt, daß er darin die Note „genügend" ohne Einschränkung aufzuweisen hat. Mit Rücksicht hierauf ist im Protokoll über die erste Prüfung ausdrücklich zu bemerken, ob im Linearzeichnen (6) und in der Methodik (7) die Note für die untere oder für die obere Stufe gilt. Im Zeichnen nach dem lebenden Modell (1) und im Malen (4) muß die Prüfung auf jeden Fall wiederholt werden.

Hat ein Bewerber die Prüfung weder für die obere noch für die untere Stufe bestanden, so muß er bei Wiederholung der Prüfung dieselbe in vollem Umfange ablegen.

Zu §. 5. Als Norm einer auf fünf Tage sich erstreckenden Prüfung kann gelten, daß der einzelne Bewerber beschäftigt wird

1.	im Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf)	12	Stunden.
2.	im Zeichnen nach Naturformen	4	"
3.	im Zeichnen nach Geräthen, Gefäßen u. s. w.	4	"
4.	im Malen	8	"
	2—4 im Skizziren	4	"
5.	im Zeichnen an der Schultafel	2	"
6.	im Linearzeichnen	5	"
7.	in der Methodik	½	Stunde.
8.	in der Kunstgeschichte . . .	½	"
	zusammen	40	Stunden
		= 5	Tagen.

Zu §. 5. Bei der Prüfung für die obere Stufe können nicht völlig genügende Leistungen im Zeichnen nach dem lebenden Modell (1) durch gute Leistungen (Note 2) in zweien der Abtheilungen 2—4 (Zeichnen nach Naturformen, Zeichnen nach Geräthen u. s. w., Malen) als ausgeglichen angesehen werden;

Digitized by Google

desgleichen im Malen (4) durch gute Leistungen im Zeichnen nach dem lebenden Modell (1) oder in jeder der Abtheilungen 2 und 3;
desgleichen in der Kunstgeschichte (8) durch eine gute Leistung in einer der übrigen Abtheilungen.

Eine ungenügende Leistung in einer der Abtheilungen 1, 4 und 8 oder eine nicht völlig genügende Leistung in einer der übrigen Abtheilungen kann nicht aufgewogen werden und schließt die Ertheilung des Befähigungszeugnisses aus.

Bei der Prüfung für die untere Stufe kann eine nicht völlig genügende Leistung in einer der Abtheilungen 2—4 durch eine gute Leistung in einer anderen dieser Abtheilungen ausgeglichen werden.

Eine ungenügende Leistung in einer dieser Abtheilungen oder eine nicht völlig genügende Leistung in einer der übrigen Abtheilungen (5—7) schließt die Ertheilung des Befähigungszeugnisses aus.

Die durch Ausgleichung aufgewogene schwache Leistung erhält im Zeugnisse die Note „noch genügend". Im Uebrigen sind Zwischennoten (1—2, 2—3, 3—4) nicht zulässig.

Zu §. 7. Ueber die Ergebnisse jeder Prüfung ist an den Minister der geistlichen pp. Angelegenzu berichten. Dem Berichte ist ein Verzeichniß beizufügen, in dem für jeden Bewerber anzugeben sind:

1. Vor- und Zuname,
2. Stand,
3. Datum der Geburt,
4. Konfession,
5. Wohnort,
6. Art der Vorbildung (ob durch private Studien oder in welcher Anstalt),
7. der Ausfall etwa früher abgelegter Zeichenlehrerprüfungen,
8. die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer,
9. das Gesammtergebniß,
10. besondere Bemerkungen.

Zu §. 9. S. die Bemerkungen zu §. 3 am Schlusse.

Um zu verhüten, daß derselbe Bewerber ohne ministerielle Genehmigung mehr als zweimal zur Prüfung zugelassen wird, sind Abschriften der zu 7 genannten Verzeichnisse jedesmal auch denjenigen Provinzial-Schulkollegien, bezw. der Königlichen Regierung in Düsseldorf, zuzusenden, in deren Amtsbezirke Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen stattfinden.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 101 Polizei-Verordnung,
betreffend
Abänderung der Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 18. November 1899.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Rheinprovinz Folgendes verordnet:

§ 26 der Polizei-Verordnung vom 18. November 1899 erhält folgende Fassung:

„Auf kleine Aufzüge, die nicht betretbar sind, (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergl.) von höchstens 100 Kilogramm Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 qm Schachtquerschnitt finden von den Bestimmungen unter Titel III nur diejenigen der §§. 3, 6, 8, 9 und 10, unter Titel IV nur diejenigen der §§. 23 und 25 und unter Titel V nur diejenigen des §. 27 Nr. I und II, die Bestimmungen des Titels VI aber gar keine Anwendung".

§. 31 III der Polizei-Verordnung vom 18. November 1899 erhält folgenden Zusatz:

„Die Verpflichtung zur Beschaffung eines Revisionsbuches fällt weg für solche Lastenfahrstühle, die gemäß §. 32 I einer regelmäßigen Untersuchung nicht unterliegen".

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Coblenz, den 6. Februar 1902.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: von Coels.

Nr. 102 Das Vorlesungs-Verzeichniß der Königlichen Universität zu Greifswald für das Sommer-Semester 1902 ist erschienen. Auf Antrag wird es den einzelnen Interessenten von der Universitäts-Kanzlei in Greifswald kostenlos zugesandt werden.

Aachen, den 21. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 103 Zur Einsammlung der Hauskollekte zu Gunsten der Neuen Evangelischen Stiftung zu Cleve (Amtsblatt von 1901 Stück 34 S. 233 und von 1902 Stück 4 S. 20) sind auch die einzelnen Gemeinden ermächtigt.

Aachen, den 21. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 104 Der Herr Minister des Innern hat dem Komite für den Luxuspferdemarkt in Marien-

Digitized by Google

burg die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen, am 12. Juni stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 180000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 3080 im Gesammtwerthe von 80000 Mark.

Aachen, den 19. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 105 Der Provinzialrath hat die Aufhebung des auf St. Maternus anstehenden Krammarktes in Breberen, Kreis Heinsberg, genehmigt.

Aachen, den 24. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 106 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabereste, soweit wie irgend möglich, vermieden werden. Weiterhin fordern wir alle Diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1901 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 24. Februar 1902.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 107 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 16. bis 22. Februar 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt .	1	—	1	1	7	—	4	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	3	—	—	—	—	—	4	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	1	—	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	1	—	—	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	1	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	6	—	1	1	11	—	49	3	3	2	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 25. Februar 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 108 **Bekanntmachung.**
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1902 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. G à 1500 Mark:

Nr. 49.

2. Litt. H à 300 Mark:

Nr. 14, 132, 273.

3. Litt. J à 75 Mark:

Nr. 2, 19.

3. Litt. K à 30 Mark:

Nr. 205.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1902 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 6 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1902 ab bei den

Digitized by Google

Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 7. Februar 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 109 Durch Beschluß vom heutigen Tage ist angeordnet worden, daß die Eigenthümer derjenigen Grundstücke in den Gemeinden Aachen und Laurensberg, welche seitens der Königlichen Staatseisenbahn-Verwaltung zur Erweiterung der Bahnhofsanlagen in Aachen und zur Verlegung des Bahnhofes Aachen—Templerbend in das Süsterfeld in Anspruch genommen werden, alle Handlungen, welche zur Ausführung der Vorarbeiten erforderlich werden, auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen haben, ferner daß die seitens des Vermessungs-Personals zur Absteckung der Bahnlinie pp. auf den Grundstücken anzubringenden Pfähle, Signale u. s. w. zu dulden sind und von Unbefugten nicht entfernt werden dürfen.

Aachen, den 22. Februar 1902.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.
In Vertretung: Malmros.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 110 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. Januar dieses Jahres (Amtsblatt Stück 2 S. 12) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Bewerber um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst Montag den 24. und Dienstag den 25. März ds. Js., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude stattfinden wird.

Aachen, den 24. Februar 1902.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
Heising, Regierungs-Rath.

Nr. 111 Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Sommer-Semester 1902 beginnen am 22. April. Das Programm für das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts, Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S, im Februar 1902.

Geheimer Ober-Regierungsrath
Prof. Dr Julius Kühn,
Direktor des landw. Instituts der Universität.

Nr. 112 Bekanntmachung. Königliche Thierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer-Semester 1902 beginnt am 15. April.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Die Direktion: Dr. Baumann.

Nr. 113 Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeister Lamberty zu Schmidt im Kreise Montjoie ist in gleicher Amtseigenschaft nach Lebach im Kreise Saarlouis versetzt und die einstweilige Verwaltung der Bürgermeisterei Schmidt dem Regierungs-Civil-Supernumerar Lütz aus Cöln übertragen worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9 und die Sonderbeilage, enthaltend die Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 6. März 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 81. Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten 3 %igen Staatsanleihe von 1892—1894 S. 81. Ausreichung der Zinsscheine Reihe III zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1882 S. 81—82. Bekanntmachung, betreffend den Umlauf von Scheidemünzen luxemburgischen Gepräges innerhalb deutscher Grenzbezirke S. 82. Privatanstalten für Geisteskranke u. s. w. S. 82—83. Verloosung S. 83. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 83. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise in den Städten des Regierungsbezirks Aachen S. 84—85. Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern S. 86. Aufforderung zur Einreichung der Rechnungen über Forderungen, welche aus dem laufenden Rechnungsjahre herrühren S. 86. Zwei Uhr Ladenschluß im Barbier- und Friseurhandwerk in der Stadt Düren an Sonn- und Festtagen S. 86. Verloosung S. 86. Errichtung einer Zwangsinnung für das Dachdecker- und Bauklempnerhandwerk in Aachen S. 86. Beitrag zur Kasse der Aerztekammer für das Jahr 1902 S. 86. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten S. 86. Personal-Nachrichten S. 87. Grundbuchanlegung im Gemeindebezirk Eschweiler S. 87.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 114 Das 11. Stück enthält unter Nr. 2843: Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über den grenzüberspringenden Fabrikverkehr. Vom 5. Juni 1901.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 115 Das 5. Stück enthält unter Nr. 10323: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Limburg a. L., Rüdesheim, Usingen und Wiesbaden. Vom 13. Februar 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 116 Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3%igen Staatsanleihe von 1892—1894 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1912 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. März 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 25. Februar 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nr. 117 Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1, bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1882 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1902 bis 31. Dezember 1911 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 2. Dezember 1901 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle

Digitized by Google

der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichniß sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. November 1901.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nr. 118 Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 149) — hat der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemünzen luxemburgischen Gepräges in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen

innerhalb des preußischen Regierungsbezirkes Aachen:

in den Ortschaften Ouren, Oberhausen, Reuland, Lascheid, Lengeler, Malscheid (Kreis Malmedy),

innerhalb des preußischen Regierungsbezirkes Trier:

in den Ortschaften
Dasburg (Kreis Prüm),
Echternacherbrück, Bollendorf, Fersch-weiler, Ernzen, Weilerbach, Laufenwehr, Irrel, Wallendorf, Ammeldingen a. d. Our, Gentingen, Körperich, Obersgegen, Niedersgegen, Roth, Biesdorf, Cruchten, Neuerburg, Geichlingen, Lahr, Rodershausen, Gemünd, Bauler, Uebereisenbach, Carlshausen (Kreis Bitburg),
Oberbillig, Wasserliesch, Reinig, Langsur, Mesenich, Metzdorf, Grewenich, Menningen, Wintersdorf, Ralingen, Edingen, Minden, Godendorf, Igel, Liersberg, Eisenach (Landkreis Trier),
Perl, Sehndorf, Wochern, Besch, Nennig, Kreuzweiler, Palzem, Helfant, Fellerich, Wehr, Wincheringen, Rehlingen, Köllig, Nittel, Wellen, Temmels, Tawern (Kreis Saarburg),

innerhalb des Bezirkes Lothringen:

in den Ortschaften Apach, Sierck, Niederkontz, Oberkontz, Rettel, Berg, Mallingen, Gauwies, Fixem, Beiern, Püttlingen, Mondorf, Rodemachern, Breisdorf, Sentzich, Kattenhofen, Garsch, Bust, Rüttgen, Nieder-Rentgen, Hagen, Ewringen, Suftgen, Kanfen, Groß-Hettingen, Oetringen, Escheringen, Wollmeringen, Ruxweiler, Oettingen, Aumetz, Deutsch-Oth, Rüssingen, Redingen (Kreis Diedenhofen).

Berlin, den 23. Januar 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Freiherr von Thielmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 119 In Abänderung der Anweisung über Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten vom 26. März 1901 (Amtsbl. S. 133) haben die zuständigen Herren Minister durch Erlaß vom 25. Januar 1902 folgende Bestimmungen getroffen:

In Erweiterung der bisherigen Befugnisse wird der Regierungs-Präsident ermächtigt, bei den Privatanstalten für Idiote auf Antrag eine Regelung der ärztlichen Thätigkeit nach den in §. 22 Nr. 7 der Anweisung „für Kranke im Alter unter 18 Jahren" gegebenen Vorschriften auch dann zu genehmigen, wenn in den Anstalten Idioten im Alter von über 18 Jahren verpflegt werden.

In dem Statute oder der Hausordnung kann zum Ausdruck gebracht werden, daß die Thätigkeit des Arztes, soweit die Bestimmungen des §. 22 Nr. 7 der Anweisung in Frage kommen, vor-

Digitized by Google

nehmlich auf medizinische, diaetetische und hygienische Angelegenheiten gerichtet ist.

Die in dem §. 20 Nr. 5 erwähnte Beantwortung schriftlicher und mündlicher Anfragen kann, soweit die Ausbildung, das äußere Verhalten u. s. w. des Pfleglings in Betracht kommen, dem Unternehmer oder der mit dem Unterrichte betrauten Person, in geeigneten Fällen im Einvernehmen mit dem Arzte überlassen bleiben.

Es kann ferner die für Kranke im Alter unter 18 Jahren in §. 22 Nr. 4 vorgesehene Bestimmung, betreffend Beurlaubungen auf in solchen Anstalten verpflegte Kranke im Alter über 18 Jahre ausgedehnt werden.

Die Befugniß, Ausnahmen von der Bestimmung in §. 19 Nr. 3 über das Wohnen des Arztes in der Anstalt zu genehmigen, ist dem Regierungs-Präsidenten übertragen.

Vorstehende Anordnungen sollen ferner entsprechende Anwendung finden auf Anstalten, in denen **Epileptische** unter ähnlichen Verhältnissen, wie in den vorerwähnten Anstalten, verpflegt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die erforderliche Genehmigung dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten vorbehalten bleibt.

Es ist endlich bestimmt worden, daß die Anstalten, welche nur Kranke unter 18 Jahren verpflegen, für welche also die Ausfüllung des der Anweisung beigegebenen statistischen Formulares C (§. 21 Nr. 5 der Anweisung) bisher nicht vorgeschrieben war, bis zum 8. Januar jedes Jahres dem zuständigen Kreisarzte eine Anzeige in 2 Exemplaren einzureichen haben, worin die Zahlen des Bestandes, des Zuganges und des Abganges im letzten Jahre — bei dem Abgange getrennt nach Entlassung und Tod — aufzuführen sind, und worin zugleich anzugeben ist, wie viele der Verpflegten auf private und wie viele auf öffentliche Kosten untergebracht waren. Der Kreisarzt hat ein Exemplar der Anzeige an den Regierungs-Präsidenten weiterzureichen.

Aachen, den 17. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 120 Der Herr Minister des Innern hat dem Pferdezucht-Vereine für Elsaß-Lothringen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubniß ertheilt, zu der öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die der Verein mit Genehmigung des dortigen Ministeriums in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, sowie in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland, Loose zu vertreiben.

Es werden 100000 Loose zu je 1 M. einschließlich Steuer ausgegeben.

Die Anzahl der Gewinne beträgt 1200 im Gesammtwerthe von circa 39000 M.

Aachen, den 4. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 121 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 23. Februar bis 1. März 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt .	1	—	—	—	8	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	—	—	1	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	1	—	3	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	—	—	2	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	4	—	4	—	16	—	36	1	1	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 5. März 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 122 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	18	75	17	75	—	—	16	75	15	75	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	16	75	16	25	—	—	14	50	14	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	16	06	15	56	—	—	13	72	12	72	—	—	16	07	15	07	—	—
Erkelenz . .	16	56	16	06	—	—	13	85	13	35	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	16	20	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	50	18	—	17	50	16	—	15	50	15	—	15	—	14	50	14	—
Jülich . . .	16	70	16	20	15	70	14	35	13	85	13	35	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	—	—	—	—	—	16	50	15	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	16	82	—	—	—	—	14	70	—	—	—	—	14	77	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch										Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				im Großhandel		Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-										
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbm.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
7	63	—	—	10	—	130	—	1	50	1	10	1	80	1	50	1	40	1	70	2	53	6	15	—	—	—	—
10 5	50 80	4	60	12 10	60 30	110	—	1	40	1	20	1	80	1	40	1	40	1	80	2	25	5	86	—	—	—	—
6 5	60 10	—	—	11 8	10 30	120	—	1	40	1	30	1	70	1	60	1	30	1	80	2	40	6	—	—	—	—	—
5 —	67 —	—	—	9 —	24 —	—	—	1	40	1	30	1	80	1	40	1	50	1	80	2	40	7	20	—	—	—	—
6	—	5	—	10	—	120	—	1	40	1	20	1	80	1	20	1	20	1	80	2	60	5	40	—	—	—	—
6	20 —	5	60	10 9	50 20	—	—	1	40	1	30	1	70	1	40	1	50	1	80	2	50	6	60	—	—	—	—
—	80 —	—	—	9 —	60 —	—	—	1	80	1	60	1	80	1	32	1	55	1	60	2	42	5	32	—	—	—	—
6	—	4	—	8	—	—	—	1	30	1	30	1	60	1	40	1	70	1	60	1	80	4	—	—	—	—	—
6	09	4	80	9	30	120	—	1	45	1	29	1	75	1	40	1	44	1	74	2	36	5	82	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Februar 1902.

Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Getreide: Hafer gut		Hafer mittel		Hafer gering		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen		Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen		Eß-Kartoffeln	
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
17	50	16	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	88	16	38	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	40	—	5	—
16	03	15	53	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	28	—	48	—	4	57
15	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	—	50	—	5	—
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	—	—	4	80
17	50	17	—	16	50	—	—	—	—	—	—	24	—	23	—	31	—	7	—
16	75	16	25	15	75	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	5	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	29	50	—	—	7	10
16	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	4	—
16	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	69	27	36	44	80	5	32

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Februar 1902:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen	Gersten: Graupen	Gersten: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee: Java (mittel) roh	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz hiesiges	Schwarzbrod
Es kostet je 1 Kilogramm												
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 35	— 24	— 25	— 40	— 60	— 50	— 50	— 50	2 50	3 10	— 20	1 80	— —
— 27	— 26	— 30	— 48	— 35	— 60	— 58	— 50	2 35	3 25	— 20	1 80	— —
— 26	— 26	— 50	— 40	— 36	— 50	— 60	— 40	2 —	2 60	— 20	1 60	— —
— 30	— 28	— 30	— 50	— 30	— 50	— 60	— 50	1 50	1 80	— 20	1 70	— —
— 32	— 29	— 45	— —	— —	— 60	— 60	— 45	2 —	2 50	— 20	1 60	— —
— 28	— 28	— 40	— 40	— 30	— 60	— 50	— 40	2 30	2 50	— 20	1 40	— 15
— 35	— 32	— 48	— 56	— 46	— 51	— —	— 56	2 90	3 50	— 24	1 70	— —
— 28	— 25	— 30	— 50	— 28	— 50	— —	— 50	2 40	3 60	— 20	1 50	— —
— 30	— 27	— 37	— 46	— 38	— 54	— 56	— 48	2 24	2 86	— 21	1 64	— 15

Die als höchste Tagespreise des Monats Februar 1902 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 4. März 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Digitized by Google

Nr. 123 Nach einer Mittheilung der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg ist der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag den 2. Juni d. Js.

festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor der Anstalt, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Aachen, den 20. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 124 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabereste, soweit wie irgend möglich, vermieden werden. Weiterhin fordern wir alle Diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1901 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 24. Februar 1902.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 125 Auf Antrag der vereinigten Friseure zu Düren wird auf Grund des §. 41b der Reichsgewerbeordnung hierdurch angeordnet, daß das Barbier- und Friseurhandwerk in der Stadt Düren an Sonn- und Festtagen — mit Ausschluß der beiden letzten Sonntage vor Fastnacht, des Fastnachtsonntages und des Schützenfestsonntages — von jetzt ab nur bis 2 Uhr Nachmittags ausgeübt werden darf. Darüber hinaus wird die Ausübung des Gewerbes nur insoweit gestattet, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Aachen, den 25. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 126 Der Herr Minister des Innern hat dem Komite für den am 2., 3. und 5. Mai d. Js. in Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 400000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 4. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 127 Zur Leitung und Prüfung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Dachdecker- und Banklempnerhandwerk in Aachen habe ich den Oberbürgermeister in Aachen mit der Ermächtigung, sich durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen, zu meinem Kommissar bestellt.

Aachen, den 3. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 128 Durch Beschluß der Aerztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande vom 30. Januar 1902 und nach Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten vom 4. Februar 1902 Nr. 2136 ist der Beitrag zur Kasse der Aerztekammer für das Jahr 1902 auf 5 Mark für die in den Jahren 1899, 1900 und 1901 approbirten Aerzte,

15 Mark für die beamteten Aerzte und
20 „ für die übrigen Aerzte

festgesetzt.

Dieser Betrag ist gemäß §. 5 der Kassenordnung bis zum 31. März 1902 an die Kasse der Aerztekammer in Coblenz, Regierungsgebäude, portofrei einzusenden.

Cöln, den 26. Februar 1902.

Der Vorsitzende: Dr. Lent.

Nr. 129 Bekanntmachung.

Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten" und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten" während des Monats März d. J in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Cöln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur des 8. Armee-Korps.

Nr. 130 Personal-Nachrichten.

Versetzt sind die Postassistenten Weyhe und Hilgers von Düren (Rheinl.) nach Aachen, Mennicken von Aachen nach Wehr (Bz. Aachen).

Digitized by Google

Angestellt ist der Postanwärter Broszio in Geilenkirchen (Rheinl.) als Postassistent.

In den Ruhestand versetzt ist der Ober-Telegraphenassistent Schlamilch in Aachen.

Entlassen ist der Postverwalter Ziems in Wehr (Bz. Aachen.)

Der Gerichtsassessor Daniel in Saarlouis ist zum Amtsrichter in Düren ernannt. Dem Notar Daniels zu Düren ist der Charakter als Justizrath verliehen worden.

Versetzt sind der Notar Mengelkoch von Rhauen nach Erkelenz, der Gerichtsschreiber Lallmann von Eupen nach Cöln und der Gerichtsvollzieher Jost von Rheinberg nach Aachen.

Der Gerichtsvollzieher Quint in Aachen ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Forstassessor Oberleutnant im Reitenden Feldjäger-Corps von Mallinckrodt zu Böddeken ist zum Königlichen Oberförster ernannt und ihm vom 1. April d. Js. ab die Verwaltung der Oberförsterstelle Büllingen übertragen worden.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig thätige Lehrerin Wilhelmine Hardebusch bei der katholischen Volksschule zu Richterich, Landkreis Aachen.

Bekanntmachung.

Nr. 131 Für die nicht anlegungspflichtige Parzelle Flur 24 Nr. 627/0,95 des Gemeindebezirks Eschweiler ist das Grundbuch angelegt.

Eschweiler, den 28. Februar 1902.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 13. März 1902

Inhalt: Versendung von Packeten während der Osterzeit S. 89. Ausreichung der Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ vormals 4prozentigen Deutschen Reichsanleihe von 1892 und zu den Schuldverschreibungen der 3½%igen Deutschen Reichsanleihe von 1892, 1894 S. 89. Vergütungspreise für die Landlieferungen S. 90. Prüfung für Hauswirthschaftslehrerinnen und Prüfungs-Ordnung S. 90—92. Polizei-Verordnung, betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 1. Juli 1901 S. 92. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Kraftfahrzeuge in der Rheinprovinz S. 92. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 92. Einziehung eines Körscheins S. 92. Im Grenzbezirk zur Praxis berechtigte niederländische Thierärzte S. 92. Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 28. Januar d. Js., betreffend das Verbot des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen S. 92—93. Hauskollekte S. 93. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 93. Auslosung von Rentenbriefen S. 93. Personal-Nachrichten S. 94.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 132 Bekanntmachung.

Versendung von Packeten während der Osterzeit.

Die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Postpacketadresse ist für die Zeit vom 23. bis einschl. 30. März im inneren deutschen Verkehre nicht gestattet.

Berlin W. 66, den 3. März 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage: Giesecke.

Bekanntmachung.

Nr. 133 Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ vormals 4%igen Deutschen Reichsanleihe von 1892 und zu den Schuldverschreibungen der 3½%igen Deutschen Reichsanleihe von 1892, 1894 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1902 bis 31. März 1912 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, S. W. 68, Oranienstraße 92/94 unten links, **vom 10. März d. Js ab** werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die **Empfangnahme bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst** wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichniß zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. März 1902.

Reichsschuldenverwaltung.

von Hoffmann.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 134 Feststellung

der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbands (Landräthlichen Kreises).	für denselben bestimmten Haupt-Marktortes.	Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen). Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
	Regierungsbezirk Aachen.															
1	Aachen, Stadt . . .	ad 1 und 2 Aachen	16	55	20	79	14	06	17	83	14	23	6	78	5	02
2	„ Land . . .															
3	Düren	ad 3 bis 6 Düren	15	53	18	74	12	89	16	79	13	41	7	56	3	56
4	Malmedy															
5	Schleiden															
6	Montjoie															
7	Erkelenz	Neuß	15	91	19	32	12	90	16	98	13	56	7	09	3	65
8	Eupen	Eupen					15	49	19	12	15	53	8	20	5	39
9	Jülich	ad 9 bis 11 Jülich	16	70	20	20	13	99	18	29	14	35	7	19	4	31
10	Geilenkirchen . . .															
11	Heinsberg															

Coblenz, den 3. März 1902.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: v. Coels.

Nr. 135 Bekanntmachung,
betreffend
die Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirthschaftskunde.

Zur Abhaltung einer Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirthschaftskunde haben wir Termin auf

Montag den 5. Mai d. Js.

und die folgenden Tage in **Cöln** angesetzt.

Für die Anmeldung und Zulassung zu dieser Prüfung sind die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der nachstehenden Prüfungsordnung maßgebend.

Coblenz, den 4. März 1902.

Provinzial-Schulkollegium.
Nasse.

Prüfungs-Ordnung
für
Hauswirthschaftslehrerinnen.

§. 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirthschaftskunde werden in den einzelnen Provinzen nach dem Bedürfniß Prüfungskommissionen gebildet.

Die von dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzten Prüfungstage werden durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung und durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

§. 2. Die Prüfungskommissionen werden durch die Provinzial-Schulkollegien gebildet und sind zusammen zu setzen aus einem Schulaufsichtsbeamten oder einem sonstigen mit dem Hauswirthschaftsunterichte und dem Mädchenschulwesen vertrauten Schulmanne als Vorsitzenden, sowie zwei bis vier anderen sachverständigen Mitgliedern, darunter auch Lehrerinnen oder Hausfrauen.

§ 3. Zu der Prüfung werden zugelassen

1. Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben,
2. sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§. 4. Die Anmeldung hat spätestens 4 Wochen vor dem Beginne der Prüfung bei der Regierung des Bezirkes zu erfolgen, in welcher die Bewerberin wohnt. Die im Schuldienste stehenden Lehrerinnen haben ihr Zulassungsgesuch auf dem ordentlichen Dienstwege einzureichen. Die übrigen Bewerberinnen unmittelbar bei der Regierung.

1. Der Meldung der Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, (§. 3, 1) sind beizufügen:

a) ein selbstgefertigter, mit Namen und Datum unterschriebener Lebenslauf, der im Anfang den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntniß, den Wohnort, nöthigenfalls mit näherer Adresse angiebt,
b) die erworbenen Prüfungszeugnisse,
c) ein Nachweis über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirthschaftskunde.

Der Ortsschulinspektor oder Rektor (Direktor) fügt der Meldung bei deren Weitergabe ein Zeugniß über die bisherige Wirksamkeit der Bewerberin bei. Steht die Bewerberin nicht in einem Dienstverhältnisse als Lehrerin, so hat sie ein Führungszeugniß der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder ihres Pfarrers beizulegen.

2. Die übrigen Bewerberinnen haben beizubringen:

a) einen Lebenslauf wie bei Nr. 1 a,
b) einen Tauf- oder Geburtsschein,
c) ein Gesundheitszeugniß, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte längstens drei Monate vor der Meldung ausgestellt ist,
d) die Nachweise über die Schulbildung sowie über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirthschaftskunde,
e) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder dem Pfarrer.

Die Regierung prüft die ihr durch die Kreisschulinspektoren — oder unmittelbar — eingereichten Meldungen und entscheidet danach über die Zulassung der Bewerberinnen zur Prüfung. Den Letzteren wird durch die Regierung eröffnet, ob sie zur Prüfung zugelassen sind oder nicht. Die Meldungen der zugelassenen Bewerberinnen werden an das Provinzial-Schulkollegium weitergegeben.

§. 5. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische.

§. 6. In der praktischen Prüfung haben die Bewerberinnen

1. eine Lehrprobe mit Mädchen abzuhalten, wozu ihnen die Aufgabe am Tage vorher gegeben wird,
2. einige praktische Arbeiten aus verschiedenen Gebieten der Hauswirthschaft (Kochen, Reinigen von Geräthen, Kleidungsstücken, Zimmern pp.) in Gegenwart von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission auszuführen und darzuthun, daß sie die für eine Lehrerin erforderliche Sicherheit und Erfahrung darin erworben haben.

In der theoretischen Prüfung haben die Bewerberinnen, die noch nicht als Lehrerinnen geprüft sind, innerhalb längstens 4 Stunden schriftlich durch die Beantwortung einer oder mehrerer Fragen darzuthun, daß sie vom Erziehungs- und Unterrichtswesen soviel verstehen, wie zur Ertheilung eines befriedigenden hauswirthschaftlichen Unterrichts an Kinder erforderlich ist. Zugleich soll die Arbeit mit als Ausweis der erlangten allgemeinen Bildung dienen.

Die mündliche Prüfung, die von allen Bewerberinnen abzulegen ist, hat das ganze Gebiet des hauswirthschaftlichen Unterrichts zum Gegenstande, insbesondere

a) die erziehliche und wirthschaftliche Bedeutung dieses Unterrichts, inwieweit durch ihn das Mädchen zur Ordnung, zu häuslichem Sinne und zu guten Sitten erzogen, der häusliche Wohlstand gefördert werden kann;
b) die Grundzüge der Gesundheitslehre unter Berücksichtigung der Sorge für Kinder und für Kranke;
c) die Kenntniß unserer wichtigsten Nahrungsmittel, ihrer Bedeutung für das Körperleben und den Haushalt (Nährwerth, Preis, Anschaffung, Prüfung, Aufbewahrung und Verwendung);
d) die Pflege des Hauses, die Prüfung, Anschaffung und Behandlung der Hausgeräthe, der Lampen und Oefen, der Leucht- und Brennstoffe sowie der sonstigen Vorräthe einer einfachen Hauswirthschaft;
e) die Unterhaltung, Reinigung und Ausbesserung der Kleidung und Wäsche;
f) die Rechnung der Hausfrau, einschließlich einfacher Voranschläge für den Haushalt und der Aufstellung zweckmäßiger Speisezettel für den einfachen Haushalt;
g) die Einrichtung des hauswirthschaftlichen Unterrichts, die Ausstattung der Küche pp., Methodik und Lehrplan nebst Lehr- und Lernmitteln.

§. 7. Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden ist, hängt von deren Gesammtergebniß ab. Bewerberinnen, deren Bildungsgrad zur Ertheilung eines erziehlichen Unterichts nicht ausreichend oder deren Lehrgeschick zu gering erscheint, darf auch bei genügenden Kenntnissen und Fertigkeiten in der Hauswirthschaft die Lehrbefähigung nicht zugesprochen werden.

Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach Ablauf eines halben Jahres zulässig.

§. 8. Nach bestandener Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugniß ihrer Lehrbefähigung — Vordruck in Anlage. — Die Stempelgebühr beträgt 1,50 M.

Digitized by Google

§. 9. Die vor dem Beginn der Prüfung zu ahlende Prüfungsgebühr beträgt 12 M.

Zeugniß
der Befähigung als Lehrerin der Hauswirthschaftskunde.

Die ..... (Angabe der Stellung) ..... N. N.
i ....., geboren am ..... in ....,
reis ....., Regierungsbezirk ....., .
Confession, hat in der Zeit vom ..... bis ..... die Prüfung als Lehrerin der auswirthschaftskunde bestanden.

M. ....., den 19

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
(Siegel.) (Unterschrift)

Nr. 136 Polizei-Verordnung,
betreffend
Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 1. Juli 1901.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes ber die allgemeine Landesverwaltung vom 30. uli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§. 6, 2 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung om 11. März 1850 (G.-S. S. 265), wird unter ustimmung des Provinzialraths für den Umfang er Rheinprovinz Folgendes verordnet:

Die §§. 9 und 13 Absatz 1 der Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1901 erhalten folgende Fassung:

§. 9. „Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Rheinprovinz öffentliche Wege befahren werden, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus einer Bezeichnung des Landespolizeibezirks Berlin oder der Provinz, in welcher das Fahrzeug polizeilich registrirt ist, und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 13, Absatz 1. Das Kennzeichen (§. 9) ist auf der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle, sowie in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten."

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli 1902 Kraft.

Coblenz, den 6. Februar 1902.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 137 Bekanntmachung,
betreffend
die Bezeichnung der Kraftfahrzeuge in der Rheinprovinz.

Auf Grund des §. 13 der Polizei-Verordnung m 1. Juli v. Js., betreffend den Verkehr mit raftfahrzeugen, wird hiermit Folgendes bestimmt:

I. Das Kennzeichen ist auf der Wandung des Fahrzeugs selbst oder auf einer mit diesem durch Schrauben mit versenkten Köpfen fest verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche auf weißem Grunde in schwarzer, 12 cm hoher und im Grundstrich 2 cm starker Schrift anzubringen.

II. Dasselbe hat für die Rheinprovinz aus dem lateinischen großen Buchstaben Z und der von der zuständigen Ortspolizeibehörde zu ertheilenden Erkennungsnummer in arabischen Ziffern zu bestehen.

III. Der Buchstabe muß über der Erkennungsnummer stehen und der Abstand zwischen beiden und zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer 2 cm betragen; die Anbringung von Verzierungen ist unzulässig.

Coblenz, den 6. Februar 1902.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 138 Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 28. Februar 1902.

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Maul- und Klauenseuche	Düren	1	6
"	Montjoie	1	3
Schweineseuche	Schleiden	1	1

Aachen, den 3. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 139 Der dem Landwirth Huppertz zu Medell für den am 4. Februar d. Js. zu Bütgenbach angekörten braunen Hengst ertheilte Körschein ist zurückgezogen worden, weil der Hengst an Staar auf dem rechten Auge leidet.

Aachen, den 6. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 140 Das nachstehende Verzeichniß der in den Grenzgemeinden des Regierungsbezirks Aachen zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Thierärzte wird hierdurch zur Kenntniß gebracht:

A. Clerex zu Echt,
L. van Kempen zu Sittard,
J. Duysens zu Heerlen,
J. Nush zu Heerlen.

Aachen, den 7. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 141 Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Kreisen Düren und Montjoie erlo-

Digitized by Google

schen ist, wird die landespolizeiliche Anordnung vom 28. Januar d. J., betreffend das Verbot des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen (Amtsblatt 1902 S. 23) für den Umfang der Kreise Düren und Montjoie hiermit wieder aufgehoben.

Aachen, den 10. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 142 Die Frist zur Abhaltung der dem Vorstand der Evangelischen Stiftung zu Cleve bewilligten Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz (Amtsblatt von 1901, Stück 34, Seite 233,) ist bis zum 15. Mai d. J. verlängert worden.

Aachen, den 11. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 143 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 2. bis 8. März 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt .	1	—	—	—	9	—	9	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	—	—	—	—	1	—	4	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	4	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	1	—	—	—	—	—	8	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	2	—	—	5	14	—	62	—	5	1	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 11. März 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 144 **Bekanntmachung.**
Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1902 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. G à 1500 Mark:

Nr. 49.

2. Litt. H à 300 Mark:

Nr. 14, 132, 273.

3. Litt. J à 75 Mark:

Nr. 2, 19.

3. Litt. K à 30 Mark:

Nr. 205.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1902 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 6 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1902 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Litera-Bezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg bezogen werden kann.

Münster, den 7. Februar 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Digitized by Google

Nr. 145 Personal-Nachrichten.

Der Kreisthierarzt Esser zu Jülich ist auf einen Antrag von der Verwaltung der Kreisthierarztstelle dieses Kreises entbunden und die kommissarische Verwaltung derselben dem Thierarzt Velmelage aus Berlin übertragen worden.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig thätige Lehrerin Sibilla Prevoo bei der katholischen Volksschule zu Inden, Kreis Jülich.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 20. März 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 95. Errichtung einer neuen Gewerbe-Inspektion mit dem Amtssitz in Aachen und der Bezeichnung Gewerbe-Inspektion Aachen II S. 95. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 95. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 96. Ergänzung der Ziffer 20 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 14. 6. 00. S. 96. Mitglied der Provinzialkommission für die Denkmalspflege in der Rheinprovinz S. 96. Beginn des neuen Studien-Semesters bei der Akademie Münster S. 96.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 146 Das 12. Stück enthält unter Nr. 2844: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisirung von Gummiwaaren. Vom 1. März 1902. Unter Nr. 2845: Bekanntmachung, betreffend den Fett- und Wassergehalt der Butter. Vom 1. März 1902. Das 13. Stück enthält unter Nr. 2846: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 5. März 1902. Unter Nr. 2847: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten. Vom 5. März 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 147 Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 (G.-S. S. 165) bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Sitze und Bezirke der Königlichen Gewerbe-Inspektionen im Regierungsbezirk Aachen, vom 19. März 1892 (Amtsblatt der Königlichen Regierung Seite 159) Folgendes:

Am 1. April 1902 wird für den Regierungsbezirk Aachen eine neue Gewerbe-Inspektion mit dem Amtssitz in Aachen und der Bezeichnung Gewerbe-Inspektion Aachen II errichtet. Die bisherige Gewerbe-Inspektion in Aachen führt künftig die Bezeichnung Gewerbe-Inspektion Aachen I. Gleichzeitig werden die Bezirke der beiden Gewerbe-Inspektionen, wie folgt, abgegrenzt:

1. Gewerbe-Inspektion Aachen I in Aachen, umfassend den Stadtkreis Aachen und die Landkreise Eupen, Montjoie und Malmedy.
2. Gewerbe-Inspektion Aachen II in Aachen, umfassend die Landkreise Aachen, Geilenkirchen, Heinsberg und Erkelenz.

Sitz und Bezirk der Gewerbe-Inspektion in Düren bleiben unverändert.

Berlin, den 14. März 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Lohmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 148 Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. März 1902.

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Geflügelcholera	Erkelenz	1	1
Schweineseuche	Schleiden	1	1

Aachen, den 17. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 149 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 9. bis 15. März 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt .	—	—	1	—	6	1	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	—	—	—	—	3	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	3	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich.	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	14	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	—	—	1	—	17	1	43	—	2	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 18. März 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 150 **Bekanntmachung.**

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Februar 1902 — § 76 der Protokolle — beschlossen, dem zweiten Absatze der Ziffer 20 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900 folgenden Satz hinzuzufügen: „In den Fällen, in denen, wegen Ueberganges eines Kuxes auf einen neuen Inhaber, an Stelle des bisherigen auf Namen lautenden Kuxscheins ein gleichlautender, jedoch auf den Namen des neuen Inhabers ausgestellter Kuxschein zur Stempelung vorgelegt wird, hat diejenige Amtsstelle, welcher die Abstempelung obliegt, zugleich darüber zu befinden, ob die Abstempelung ohne Abgabenerhebung zu bewirken ist."

Cöln, den 14. März 1902.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
J. V.: Leußing.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 151 **Bekanntmachung.**

Zum Mitglied der Provinzialkommission für die Denkmalpflege in der Rheinprovinz wurde der Königliche Regierungs- und Baurath von Behr in Coblenz gewählt.

Düsseldorf, den 13. März 1902.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Klein.

Bekanntmachung.

Nr. 152 Das Sommer-Halbjahr 1902 beginnt bei der Königl. Akademie am

Dienstag den 15. April d. Js.,

an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster i. W., den 17. März 1902.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. März 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 97. Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Aachen zum Bau einer Kleinbahn von Aachen (Gemeindegrenze) nach Herzogenrath mit Abzweigung nach Kohlscheid S. 97. Postalisches S. 97. Verlängerung des Verbots des Handels mit Geflügel im Umherziehen für den Umfang der Kreise Aachen-Stadt und Land S. 97. Schließung des Regierungsbezirks Danzig für Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter S. 97. Am Grenzbezirk zur Praxis berechtigte belgische Medizinalpersonen S. 98. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 98. Auf Grund einer Nachkörung im Jahre 1902 angekörte Hengste S. 98. Vertragsbedingungen u. s. w. S. 99–111. Vertheilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1901 aufzubringenden Provinzialabgaben S. 111. Personal-Nachrichten S. 111.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 153 Das 14. Stück enthält unter Nr. 2848: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in den Bergbaubezirken von Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen. Vom 15. März 1902. Das 15. Stück enthält unter Nr. 2849: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1901. Vom 15. März 1902. Das 16. Stück enthält unter Nr. 2850: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 20. März 1902. Unter Nr. 2851: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). Vom 20. März 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 154 Das 6. Stück enthält unter Nr. 10324: Gesetz, betreffend den Erwerb von Bergwerkseigenthum im Oberbergamtsbezirke Dortmund für den Staat. Vom 21. März 1902. Unter Nr. 10325: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Herborn, Limburg a. L., Marienberg, Wallmerod und Weilburg. Vom 13 März 1902 Das 7. Stück enthält unter Nr. 10326: Jagdordnung für die Hohenzollernschen Lande. Vom 10. März 1902.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 155 Auf Ihren Bericht vom 24. Februar dieses Jahres will Ich dem Landkreise Aachen, Regierungsbezirks Aachen, welcher die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von Aachen (Gemeindegrenze) über Richterich nach Herzogenrath mit Abzweigung nach Kohlscheid erhalten hat, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen.

Berlin, den 5. März 1902.

gez. Wilhelm. R.
gegengez. von Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 156 Vom 1. April ab wird innerhalb des Reichspostgebiets für den Umtausch amtlich ausgegebener Formulare zu Kartenbriefen, Postkarten und Postanweisungen mit Werthstempel, die in den Händen des Publikums unbrauchbar geworden sind, eine Gebühr von 1 Pfg. für jedes Stück erhoben.

Berlin W. 66, den 19. März 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Landespolizeiliche Anordnung.

Nr. 157 Mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit in Oberforstbach ausgebrochene Hühner-Cholera wird hiermit das Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen für den Umfang der Kreise Aachen-Stadt und Land bis zum 15. Mai d. Js. verlängert.

Aachen, den 24. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 158 Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 12. d. Mts. den Regierungsbezirk Danzig bis

Digitized by Google

auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Aachen, den 25. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 159 Das im Amtsblatt von 1900 auf Seite 249 veröffentlichte Verzeichniß der in den Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 9) zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinal- und Veterinärpersonen hat folgende Veränderungen erfahren:

Province de Luxembourg:

Zu streichen: Me Masson, Sage-femme à Salm-Château (Vielsalm),

Hinzuzufügen: A. Legros, Docteur en médecine à Vielsalm.

Aachen, den 25. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 160 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 16. bis 22. März 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.		Pocken.					
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt .	1	—	—	—	3	—	14	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	3	—	—	—	3	—	20	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	1	—	—	—	13	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	10	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	6	—	—	—	20	—	78	7	2	1	1	—	—	—	—	—

Aachen, den 25. März 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 161 Gemäß §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden sieben für das Jahr 1902 auf Grund einer Nachkörung angekörte Hengste, sowie der Ort ihrer Aufstellung und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht:

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste.		Signalement der Hengste.					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld. M.
	Name.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe (Stockmaß) Meter.	Race.		
1	Meulenbergh	Hofstadt	Kohlfuchs	Stern	4	1,62	Belgier,	Hofstadt, Landkreis Aachen,	13
2	"	"	Rappe	—	3	1,66	"	desgl.	16
3	"	"	braun	Stern	5	1,73	"	desgl.	30
4	"	"	Fuchs	"	3	1,65	rheinisch. Pferd,	Breil, Kreis Geilenkirchen,	16
5	"	"	braun	"	3	1,63	"	desgl.	21
6	"	"	"	—	3	1,65	Belgier,	desgl.	16
7	"	"	Roth-schimmel	—	5	1,61	"	desgl.	30

Aachen, den 19. März 1902. Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 162 Die nachstehenden Bedingungen werden mit dem Bemerken veröffentlicht, daß sie im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung, der Staatseisenbahn- und der Berg-Verwaltung allgemein zur Anwendung kommen.

Aachen, den 18. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge u. s. w.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen u. s. w. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote.

(1.) Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

(2.) Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

(3.) Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

(4.) Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots.

(1.) Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3. letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

(2.) Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags.

(1.) Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

(2.) Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

(3.) Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

(4.) Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen

37166

desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben, Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

(5.) Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

(6.) Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluß.

(1.) Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

(2.) Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

(3.) Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen u. s. w., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Allgemeine Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages.

(1.) Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Arbeiten oder Lieferungen nach den Verdingungs-Anschlägen, den Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungs-Anschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

(2.) Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Arbeiten und Lieferungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung.

(1.) Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Arbeiten oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

(2.) Die Vergütung für Tagelohn-Arbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

§ 3. Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen.

(1.) Insoweit dafür nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen und zur Erfüllung des Vertrages gehörigen Nebenleistungen aller Art, insbesondere für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen, für die Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen und für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien von den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau.

(2.) Auch die Gestellung der zu Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen, sowie zu Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß ihm eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

(3.) Etwaige Patentgebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

§. 4. Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen.

(1.) Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungs-Anschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

(2.) Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Arbeiten oder Lieferungen ist die Verwaltung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 5. Minderarbeiten oder Minderlieferungen.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

§. 6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen.

(1.) Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen haben innerhalb der

Digitized by Google

in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

(2.) Ist im Vertrage über den Beginn der Arbeiten oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der Verwaltung zu beginnen.

(3.) Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden. (§ 12.)

(4.) Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Arbeiten oder Lieferungen entsprechen.

§. 7. Vertragsstrafe.

(1.) Die Berechtigung der Verwaltung, eine Vertragsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten, richtet sich nach §§. 339 bis 341 B. G.-Bs.

(2.) Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Verwaltung verspätete oder ungenügende Arbeiten oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

(3.) Für die Berechnung einer Vertragsstrafe bei Arbeiten oder Lieferungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Arbeit nach dem Vertrage fertiggestellt oder die Anlieferung an dem im Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

(4.) Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Arbeiten oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 8. Behinderungen der Bauausführung.

(1.) Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten oder Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung, durch höhere Gewalt oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen anderer Unternehmer behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

(2.) Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der angeblich hindernden Umstände nicht zu.

(3.) Der Verwaltung bleibt es vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen, — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

(4.) Nach Beseitigung der Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§. 9. Unterbrechung der Bauausführung.

(1.) Für die bei Eintritt einer Unterbrechung oder gänzlichen Einstellung der Ausführung bereits geleisteten Arbeiten oder Lieferungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Arbeiten oder Lieferungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

(2.) Außerdem kann der Unternehmer den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung der Arbeiten oder Lieferungen hindernden Umstände entweder von der Verwaltung verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Verwaltung unabhängige Umstände in Frage stehen — sich auf Seiten der Verwaltung zugetragen haben.

(3.) Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

(4.) In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die, die Unterbrechung veranlassenden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben. (§. 13.)

(5.) Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

(6.) Dauert die Unterbrechung länger als 6 Monate, so steht beiden Theilen der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem andern Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Vertragsstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Unterbrechung verlängert wird.

§. 10. Güte der Arbeiten oder Lieferungen.

(1.) Die Arbeiten oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Vertrages entsprechen.

(2.) Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

(3.) Arbeiten, welche die Verwaltung den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

(4.) Arbeiter, welche nach dem Urtheile der Verwaltung untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

(5.) Materialien, welche dem Vertrage nicht entsprechen, sind auf Anordnung der Verwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen, widrigenfalls sie auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden können.

(6.) Behufs Ueberwachung der Ausführung der

Digitized by Google

Arbeiten, sowie zur Vornahme von Materialprüfungen steht den Beauftragten der Verwaltung jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden.

(7.) Auf Verlangen hat der Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen.

(8.) Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei Prüfung der Materialien angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgültig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil.

§. 11. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

(1.) Der Unternehmer hat der Verwaltung über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

(2.) Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. s. w. der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

§. 12. Fristen für die Beseitigung von Mängeln.

Wenn

a) die Arbeiten oder Lieferungen des Unternehmers untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten oder Lieferungen nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der Verwaltung gemäß §. 11 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt,

so ist er zur Beseitigung der vorliegenden Mängel oder zur Befolgung der getroffenen Anordnung unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen (§. 7.)

§. 13. Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen.

(1.) Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Verwaltung nicht nach, handelt er den ihm durch §. 10 Absatz 3 und 5 auferlegten Verpflichtungen zuwider oder wird die Sicherheitsleistung (§. 26) nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung bewirkt, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

a) gänzlich vom Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder
b) dem Unternehmer die weitere Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und Schadenersatz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen, oder
c) auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltlich aller Schadenersatzansprüche zu bestehen.

Entscheidet sie sich gemäß a) oder b), so theilt sie dies dem Unternehmer mittelst eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie sich gemäß c) entschieden habe.

(2.) Werden dem Unternehmer die Arbeiten oder Lieferungen ganz oder theilweise entzogen, so kann die Verwaltung, unbeschadet ihrer Schadenersatzansprüche, den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen lassen oder selbst für seine Rechnung ausführen.

(3.) Auf die Berechnung der für die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang seiner Verpflichtung zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im §. 9 entsprechende Anwendung.

(4.) Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung mitgetheilt.

(5.) Abschlagszahlungen (§. 22) können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§. 14. Ordnungsvorschriften.

(1.) Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen der Verwaltung die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen der Verwaltung unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

(2.) Der Unternehmer hat, soweit es seinen Arbeitern nicht selbst möglich ist, angemessene Unterkunft oder Verpflegung zu entsprechenden Preisen zu finden, die dazu erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen. Er hat den in dieser Beziehung an ihn gestellten Anforderungen der Verwaltung zu genügen. Auch im Uebrigen hat er denjenigen Anordnungen

Digitized by Google

zu entsprechen, welche zur Sicherung der Gesundheit seiner Arbeiter und zur Wahrung der Reinlichkeit von der Verwaltung getroffen werden. Abtritte sind an den ihm angewiesenen Plätzen herzustellen, regelmäßig zu desinfiziren und demnächst wieder zu beseitigen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hilfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Weisungen der Verwaltung bereit zu halten. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung der auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes getroffenen Anordnungen zu überwachen.

(3.) Der Unternehmer hat überhaupt Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß die Angestellten und Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. (§. 618 B. G.-B.)

(4.) Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe u. s. w., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

§. 15. Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 16. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.

(1.) Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

(2.) Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von der Verwaltung angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w., unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

§. 17. Krankenversicherung der Arbeiter.

(1.) Auf Verlangen der Verwaltung hat der Unternehmer gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§. 69 bis 72 des Krankenversicherungsgesetzes unterliegende Bau-Krankenkasse entweder für seine versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten. Eine für den ständigen Betrieb des Unternehmers bereits bestehende Betriebs-Krankenkasse kann unter den im §. 70 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Bedingungen für das von dem Unternehmer bei der staatlichen Bauausführung verwendete Personal als Bau-Krankenkasse anerkannt werden.

(2.) Errichtet die Verwaltung selbst eine Bau-Krankenkasse, so gehören die von dem Unternehmer bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage des Eintrittes in die Beschäftigung der Bau-Krankenkasse als Mitglieder an. Befreit von dieser Zugehörigkeit sind nur diejenigen Personen, welche einer nach dem vorhergehenden Absatze als Bau-Krankenkasse anerkannten Krankenkasse oder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse als Mitglieder angehören. Der Unternehmer erkennt das Statut der von der Verwaltung errichteten Bau-Krankenkasse als für ihn verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung hat er auf Verlangen der Verwaltung einen von dieser antheilig festzusetzenden Beitrag zu leisten.

(3.) Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der Verwaltung hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

(4.) Etwaige, in diesem Falle von der Bau-Krankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

(5.) Die von dem Unternehmer bestellte Sicherheit haftet auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Krankenversicherung.

§. 18. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen in die Rechte Dritter.

(1.) Für unbefugtes Betreten, sowie für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme oder Auflagerung von Erde oder anderen Gegenständen außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

(2.) Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich dieser damit einverstanden, daß die Verwaltung auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach An-

Digitized by Google

hörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§. 19. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

(1.) Die Verwaltung ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

(2.) Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer der Verwaltung durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

(3.) Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkte erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkte zu verlangen.

(4.) Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen. Auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer oder dem für ihn etwa erschienenen Vertreter mit zu vollziehen.

(5.) Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

(6.) Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Vertreter für ihn, so gelten die durch die Beauftragten der Verwaltung bewirkten Aufnahmen und sonstigen Festellungen als anerkannt.

(7.) Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen (§. 13) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung

(8.) Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es seine Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 20. Rechnungs-Aufstellung.

(1.) Bezüglich der förmlichen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Posten genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

(2.) Etwaige Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche darüber getroffen worden sind.

§. 21. Tagelohnrechnungen.

(1.) Werden im Auftrage der Verwaltung Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen

Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

(2.) Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen einzureichen.

§. 22. Abschlagszahlungen.

(1.) Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt. (§. 13 Abs. 5)

(2.) Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§. 26), sowie anderweitige auf dem Vertrage beruhende Forderungen der Verwaltung gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§. 23. Schlußzahlung.

(1.) Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der vom Unternehmer einzureichenden Rechnung. (§. 20.)

(2.) Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

(3.) Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

§. 24. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der Verwaltung, für welche die Arbeiten oder Lieferungen ausgeführt werden.

§. 25. Gewährleistung.

(1.) Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt

Digitized by Google

mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

(2.) Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (§. 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 26. Sicherheitsstellung.

(1.) Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

(2.) Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt fünf (5) vom Hundert der Vertragssumme, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

(3.) Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Unternehmer im Bereiche der Verwaltung vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet. Die Höhe des Generalpfandes wird verwaltungsseitig nach dem Durchschnittswerth sämmtlicher von dem Unternehmer auszuführenden oder in den letzten drei Jahren ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen bemessen und festgesetzt.

(4.) Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesammtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Unternehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständniß mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämmtlicher Einzelpfänder.

(5.) Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, oder baares Geld, Werthpapiere, Depotscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher oder Wechsel.

(6.) Hinterlegtes baares Geld geht in das Eigenthum der Verwaltung über. Es wird nicht verzinst. Dem Unternehmer steht ein Anspuch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

(7.) Als Werthpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerthe, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes.

(8.) Depotscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vergl. zu 7) Werthpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

(9.) Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

(10.) Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind und als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

(11.) Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese in Folge theilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

(12.) Die Befriedigung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Werthpapieren, Depotscheinen, Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

(13.) Werthpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen.

(14.) Zins-, Renten- und Gewinnantheils-Scheine können dem Unternehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Andernfalls werden sie, so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, zu den Fälligkeitstagen dem Unternehmer ausgehändigt.

(15.) Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgelooſt oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

(16.) Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Pfänder zur Sicherung der Verpflichtung zur Gewährleistung dienen, nachdem die Gewährleistungszeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

Digitized by Google

§. 27. Uebertragbarkeit des Vertrages.

(1.) Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

(2.) Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort aufheben, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

(3.) Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 13 sinngemäß Anwendung.

(4.) Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

(5.) Macht die Verwaltung von den ihr nach Absatz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so theilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinen Erben mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung oder Fortsetzung des Vertrages bestehe.

§. 28. Gerichtsstand.

Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 29 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gericht, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§. 29. Schiedsgericht.

(1.) Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

(2.) Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Streitigkeiten antrage.

(3.) Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

(4.) Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften in §§. 1025 bis 1048 der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung.

(5.) Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

(6.) Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn sie sich nicht einigen können, von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

(7.) Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

(8.) Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

(9.) Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

(10.) Wird der Schiedsspruch in den im §. 1041 der Civilproßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 30. Kosten und Stempel.

(1.) Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

(2.) Die Portokosten für Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

(3.) Die Stempelsteuer trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auch diejenigen Stempelbeträge sind von dem Unternehmer zu zahlen, die von der Steuerbehörde etwa nachträglich gefordert werden.

(4.) Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen.

§. 1. Gegenstand des Vertrages.

(1.) Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Leistung oder Lieferung.

(2.) Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistung oder Lieferung nach dem Vertrage, den Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen.

(3.) Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes oder der Leistung anzu-

Digitized by Google

ordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Wird dadurch eine Aenderung des Preises bedingt, so erfolgt die Entschädigung hierfür im billigen Verhältniß zu dem vertragsmäßig vereinbarten Preise. Die Entschädigungssätze sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Leistungen oder Lieferungen, welche in dem Vertrage oder in den dazu gehörigen Unterlagen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung.

(1.) Die dem Unternehmer zukommende Vergütung, wird nach den wirklichen Leistungen oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

(2.) Insoweit für Nebenleistungen insbesondere für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise zugleich die Vergütung für Nebenleistungen aller Art. Auch die Gestellung der zu den Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräthe liegt dem Unternehmer ohne besondere Entschädigung ob.

(3.) Etwaige auf den Lieferungsgegenständen beruhende Patentgebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

(4.) Für Fässer und Verpackungsmaterial wird weder eine Vergütung geleistet noch eine Gewähr für gute Aufbewahrung übernommen. Sie gehen in das Eigenthum der Verwaltung über, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

§. 3. Mehr-Leistungen oder Mehr-Lieferungen.

Einseitig oder ohne vorherige Bestellung (Auftrag) von dem Unternehmer bewirkte Leistungen oder Lieferungen brauchen nicht angenommen zu werden; auch ist die Verwaltung befugt, solche Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers wieder beseitigen zu lassen. Dieser hat bei Nichtannahme nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Verwaltung entstanden ist.

§. 4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen oder Lieferungen.

(1.) Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Leistungen oder Lieferungen hat innerhalb der im Vertrage festgesetzten Fristen zu erfolgen. Ist im Vertrage über den Beginn der Leistungen oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der Verwaltung zu beginnen. Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden. (§. 11.)

(2.) Die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen oder Lieferungen entsprechen.

§. 5. Vertragsstrafe.

(1.) Die Berechtigung der Verwaltung, eine Vertragsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten, richtet sich nach §§. 339 bis 341 B. G.-B.

(2.) Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Verwaltung verspätete oder ungenügende Leistungen oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

(3.) Für die Berechnung einer Vertragsstrafe bei Leistungen oder Lieferungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Leistung nach dem Vertrage fertiggestellt oder die Anlieferung an dem im Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

(4.) Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Leistungen oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Behinderung der Leistungen oder Lieferungen.

(1.) Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen oder Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung oder höhere Gewalt behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

(2.) Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der angeblich hindernden Umstände nicht zu.

(3.) Der Verwaltung bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Angaben des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Leistungs- und Lieferungsfristen zu bewilligen.

(4.) Nach Beseitigung der Hinderungen sind die Leistungen oder Lieferungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§. 7. Güte der Leistungen oder Lieferungen.

(1.) Die Leistungen oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik, und den besonderen Bestimmungen des Vertrags entsprechen.

(2.) Behufs Ueberwachung der Ausführung der Leistungen oder Lieferungen, sowie Vornahme von Material-Prüfungen steht den Beauftragten der Verwaltung jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden. Auf Verlangen hat Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen. Müssen einzelne Leistungen oder Theillieferungen sofort nach ihrer Ausführung geprüft werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es dessen Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Prüfung Sorge zu tragen.

(3.) Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die

Digitized by Google

Zuverlässigkeit der hierbei angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgültig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil.

(4.) Die bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände hat Unternehmer unentgeltlich und, falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik u. s. w. des Unternehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort zu ersetzen. (§. 11.)

(5.) Für die durch Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Gegenstände entstehenden Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Verwaltung schadlos zu halten.

§. 8. Ort der Anlieferung und Versand.

(1.) Die Anlieferung der Leistungs- und Lieferungs-Gegenstände hat nach den Bestimmungen des Vertrages zu erfolgen.

(2.) Ist Anlieferung frei Waggon vereinbart, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Materialien unter thunlichster Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahnwagen aufzugeben und die hierbei entstehenden Nebenkosten, wie z. B. für die Ausfertigung der Frachtbriefe und die etwa verlangte bahnamtliche Feststellung des Gewichts der Sendung zu tragen.

(3.) In die Frachtbriefe sind seitens des Unternehmers die zu versendenden Materialien nach deren Benennung, Stückzahl, Gewicht und zutreffendenfalls Länge aufzunehmen.

(4.) Unterlassung der Gewichtsangabe im Frachtbriefe Seitens des Absenders soll dem Antrage auf bahnamtliche Feststellung des Gewichts gleich geachtet werden.

§. 9. Abnahme und Gewährleistung.

(1.) Die Abnahme des Gegenstandes der Leistung oder Lieferung erfolgt an den von der Verwaltung zu bezeichnenden Empfangs-(Erfüllungs-) Orten. Erst mit dem Zeitpunkte der Abnahme geht das Eigenthum und die Gefahr auf die Verwaltung über.

(2.) Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkte erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkt zu verlangen.

(3.) Ist die im §. 7 vorgesehene Güteprüfung bereits vorher vorgenommen, und ihr Ergebniß als bedingungsgemäß anerkannt worden, so findet eine Wiederholung bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

(4.) Mit der Abnahme beginnt die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (vergl. §§. 477, 638 B. G.-B.) sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Leistung oder Lieferung.

(5.) Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (§. 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

(6.) Bezüglich der bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Unternehmer die gleiche Ersatzverpflichtung ob, wie bezüglich der bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände (§. 7.)

(7.) Für alle Gegenstände dagegen, welche sich während der Dauer der Gewährleistung als nicht bedingungsgemäß erweisen oder für solche, welche in Folge schlechten Materials oder mangelhafter Herstellung bei gewöhnlicher Betriebsnutzung d. h. mit Ausschluß nachweisbarer Unfälle, betriebsunbrauchbar werden, oder bei der Bearbeitung sich als fehlerhaft herausstellen, ist Unternehmer verpflichtet,

a) sofern nach den besonderen Bedingungen Naturalersatz stattfindet:
   neue, den Bedingungen entsprechende Stücke frei Empfangs- (Erfüllungs-) Ort zu liefern (§. 11);
b) sofern nach den besonderen Bedingungen Geldausgleich eintritt:
   1. den vertragsmäßigen Lieferpreis,
   2. die Frachtkosten von dem Anlieferungsorte oder der demselben zunächst gelegenen Station nach dem Erfüllungsorte zu vergüten.

(8.) Bei Berechnung der Frachtkosten wird der zur Zeit der Ersatzforderung gültige Tarif für Wagenladungen von 10000 kg zu Grunde gelegt. Die bezüglichen Beträge sind innerhalb 4 Wochen nach ergangener Aufforderung einzuzahlen.

§. 10. Gemeinsame Bestimmungen für die Güteprüfung, Abnahme und Gewährleistung.

(1.) Unbeschadet des Rechts, seine Ansprüche im schiedsrichterlichen Verfahren (§ 20) geltend zu machen, ist Unternehmer verpflichtet, sich zunächst dem Urtheile des mit der Güteprüfung oder Abnahme betrauten Beamten zu unterwerfen. Etwa erforderliche Nacharbeiten an einzelnen, den Bedingungen nicht voll entsprechenden Leistungs- oder Lieferungsgegenständen hat der Unternehmer ungesäumt auszuführen, widrigenfalls dies Seitens der Verwaltung auf seine Kosten geschehen kann.

(2.) Der Unternehmer ist verpflichtet, auf der Verwaltung gehörigen Lagerplätzen befindliche, zurückgewiesene oder während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände, welche letztere auch auf der der Verwendungsstelle zunächst belegenen Station von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden können, alsbald von der Lagerstelle zu entfernen. Geschieht dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so können diese Gegenstände seitens der Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden. (§§. 383, 384 und 386 B. G.-B.)

Digitized by Google

§. 11. Fristen für Nachlieferungen oder Beseitigung von Mängeln.

Zum Ersatz der bei der Güteprüfung (§. 7), bei der Abnahme (§. 9) und — soweit Naturalersatz stattfindet — auch der nach der Abnahme (§. 9) zurückgewiesenen Leistungen oder Lieferungen ist dem Unternehmer eine angemessene Frist zu bestimmen. Das gleiche gilt, wenn die Leistungen oder Lieferungen nntüchtig oder nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, von der Beseitigung dieser Mängel. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen. (§. 5.)

§. 12. Entziehung der Leistungen oder Lieferungen.

(1.) Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Verwaltung nicht nach, sind seine Ersatzleistungen oder -lieferungen nicht bedingungsgemäß, oder wird die Sicherheitsleistung (§. 17) nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung bewirkt, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

a) gänzlich vom Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder

b) dem Unternehmer die weitere Ausführung der Leistungen oder Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und Schadenersatz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen oder

c) auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltlich aller Schadenersatzansprüche zu bestehen.

Entscheidet sie sich gemäß a oder b, so theilt sie dies dem Unternehmer mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie sich gemäß c entschieden habe.

(2.) Werden dem Unternehmer die Leistungen oder Lieferungen ganz oder theilweise entzogen, so kann die Verwaltung, unbeschadet ihrer Schadenersatzansprüche, den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen lassen oder selbst für seine Rechnung ausführen.

(3.) Nach beendeter Leistung oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung mitgetheilt.

(4.) Abschlagszahlungen (§. 14) können im Falle der Entziehung der Leistung oder Lieferung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrags gewährt werden, welcher für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§. 13. Rechnungsaufstellung.

(1.) Bezüglich der förmlichen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Posten genau nach dem Vertrage und dessen Unterlagen einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

(2.) Etwaige Mehr-Leistungen oder Mehr-Lieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

§. 14. Abschlagszahlungen.

(1.) Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt. (vergl. §. 12 Absatz 3.)

(2.) Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§. 17), sowie anderweitige auf dem Vertrage beruhende Forderungen der Verwaltung gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§. 15. Schlußzahlung.

(1.) Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der von dem Unternehmer einzureichenden Rechnung. (§. 13.)

(2.) Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

(3.) Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

§. 16. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen oder im Vertrage etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der Verwaltung, für welche die Leistung oder Lieferung ausgeführt wird.

§. 17. Sicherheitsleistung.

(1.) Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder gestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Vorschrift der Verwaltung auszustellen.

(2.) Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt (5) fünf vom Hundert der Vertragssumme, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

(3.) Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Unternehmer im Bereiche der Verwaltung vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet. Die Höhe des Generalpfandes wird verwaltungsseitig nach dem Durchschnittswerth sämmtlicher von dem Unternehmer auszuführenden oder in den letzten drei Jahren ausgeführten Lieferungen oder Leistungen bemessen und festgesetzt.

Digitized by Google

(4.) Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesammtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Unternehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständniß mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämmtlicher Einzelpfänder.

(5.) Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, oder baares Geld, Werthpapiere, Depotscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher oder Wechsel.

(6.) Hinterlegtes baares Geld geht in das Eigenthum der Verwaltung über. Dasselbe wird nicht verzinst. Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

(7.) Als Werthpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerthe, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes.

(8.) Depotscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vergl. zu 7) Werthpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

(9.) Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

(10.) Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Königlichen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind und wenn als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

(11.) Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese in Folge theilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügende Deckung bietet.

(12.) Die Befriedigung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Werthpapieren, Depotscheinen, Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

(13.) Werthpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen.

(14.) Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine können dem Unternehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Andernfalls werden sie, so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitstagen dem Unternehmer ausgehändigt.

(15.) Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgelooft oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

(16.) Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, zu drei Fünftel ($^3/_5$) des Gesammtbetrages, nachdem der Unternehmer die bedingungsgemäße Ausführung der Leistung oder Lieferung bewirkt hat. Die Rückgabe der übrigen zwei Fünftel ($^2/_5$) findet statt, wenn die Zeit der etwa vorgesehenen Gewährleistung abgelaufen ist und die Ersatzansprüche erledigt sind. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

§. 18. Uebertragbarkeit des Vertrages.

(1.) Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

(2.) Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

(3.) Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 12 sinngemäße Anwendung.

(4.) Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

(5.) Macht die Verwaltung von den ihr nach Ab-

Digitized by Google

satz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so theilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinen Erben mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung oder Fortsetzung des Vertrages besteht.

§. 19. Gerichtsstand.

Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 20 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gerichte, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§. 20. Schiedsgericht.

(1.) Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

(2.) Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Streitigkeiten antrage.

(3.) Die Fortführung der Leistungen oder Lieferungen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

(4.) Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften in §§. 1025 bis 1048 der deutschen Civilprozeßordnung Anwendung.

(5.) Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

(6.) Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn sie sich nicht einigen können, von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

(7.) Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

(8.) Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

(9.) Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

(10.) Wird der Schiedsspruch in den im §. 1041 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 21. Kosten und Stempel.

(1.) Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

(2.) Die Portokosten für Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

(3.) Die Stempelsteuer trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auch diejenigen Stempelbeträge sind von dem Unternehmer zu zahlen, die von der Steuerbehörde etwa nachträglich gefordert werden.

(4.) Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 163 Auf Grund des §. 111 der Provinzialordnung bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatt die Vertheilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1901 aufzubringenden Provinzialabgaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für Verkehrsanlagen 3 158 000 Mk. erhoben werden.

Düsseldorf, den 15. März 1902.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Klein.

Nr. 164 Personal-Nachrichten.

Der als Leiterin von mittleren und höheren Mädchenschulen geprüften Jenny Krawinkel, z. Zt. in Schleiden, ist nach Maßgabe der Instruktion des Kgl. Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Einrichtung und Leitung einer Privatschule in Schleiden (Eifel) ertheilt worden.

Dem Königlichen Gewerbe-Inspektor Lampe in Düren ist vom 1. April d. Js. ab die Verwaltung der Königlichen Gewerbe-Inspektion in Celle übertragen worden.

Dem Königlichen Gewerberath Laurisch in Arnsberg ist vom 1. April d. Js. ab die Verwaltung der Königlichen Gewerbe-Inspektion in Düren übertragen worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. April 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 113. Anweisung vom 12. März 1902 zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrathes über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Januar 1902 R.-G.-Bl. S. 33) S. 113—117. Hauskollekten S. 118. Zulassung eines erweiterten Geschäftsverkehrs für die Stadt Eschweiler am Sonntage vor dem St. Nikolausfeste S. 118. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 118. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 119. Auslegung des Planes über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Rothhaager Weg bei Aachen S. 119. Errichtung einer Postagentur in Lucherberg (Bz. Aachen) S. 119. Annahmebuch für Landbriefträger S. 119. Beginn des Studien-Semesters an der Universität Bonn S. 119—120. Personal-Nachrichten S. 120.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 165 Das 17. Stück enthält unter Nr. 2852: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1902. Vom 20. März 1902. Unter Nr. 2853: Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1902. Vom 20. März 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 166 Das 8. Stück enthält unter Nr. 10327: Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M. Vom 24. März 1902. Unter Nr. 10328: Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M. Vom 24. März 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 167 Anweisung

zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrathes über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirthschaften. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Januar 1902, R.-G.-Bl. S. 33.)

A. Die regelmäßige, für jede Woche siebenmal zu gewährende Ruhezeit ist für Gehülfen und Lehrlinge über sechszehn Jahre auf die Mindestdauer von 8 Stunden, für Gehülfen und Lehrlinge unter sechszehn Jahren auf die Mindestdauer von 9 Stunden festgesetzt. Durch Polizeiverordnung kann auch für Gehülfen und Lehrlinge über sechszehn Jahre die neunstündige Ruhezeit vorgeschrieben werden. In größeren Städten wird sich eine entsprechende Ausdehnung der Ruhezeit meist schon durch die Erwägung rechtfertigen, daß die Gehülfen und Lehrlinge häufig in so weiter Entfernung von der Betriebstätte wohnen, daß ihre Ruhezeit durch die Zurücklegung des Hin- und Rückweges erheblich verkürzt wird. Die Ortspolizeibehörden aller Orte mit mehr als 50000 Einwohnern werden daher veranlaßt, alsbald den Erlaß einer der Ziffer 1 Abs. 2 der Bestimmungen des Bundesrathes entsprechenden Polizeiverordnung zu erwägen und bis zum 1. Oktober d. Js. an die vorgesetzten Regierungs-Präsidenten darüber zu berichten, ob eine solche Verordnung erlassen worden ist oder welche Umstände etwa zur Abstandnahme von dieser Maßregel geführt haben.

B. „Höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne der Ziffer 1 Absatz 3 der Bestimmungen des Bundesraths ist der Regierungspräsident.

Die Vorschrift, welche der höheren Verwaltungsbehörde die Befugniß ertheilt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehülfen und Lehrlinge über sechszehn Jahre in Gastwirthschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von drei Monaten, bis auf 7 Stunden herabzusetzen, ist der Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse entsprungen, welche häufig in kleineren Bade- und Kurorten, namentlich in Gebirgsgegenden obwalten, wo sich der hauptsächliche Fremdenverkehr auf wenige Monate im Jahre beschränkt und wo die Beschaffung eines zur Durchführung der achtstündigen Ruhezeit erforderlichen Aushülfspersonals häufig unverhältnißmäßige Schwierigkeiten verursacht. Diese Voraussetzungen werden in größeren Orten, wo Kurbäder und ähnliche Heilanstalten für Fremde eingerichtet sind, regelmäßig nicht vorliegen.

Von der Befugniß aus Ziffer 1 Abs. 3 wird daher der Regel nach nur in den kleineren Bade- und anderen Kurorten Gebrauch zu machen sein.

Digitized by Google

Um eine einheitliche Handhabung der gedachten Vorschrift zu sichern, ordnen wir bis auf Weiteres an, daß eine Herabsetzung der in Ziffer 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Ruhezeit nur mit unserer Zustimmung erfolgen darf. Die Herren Regierungs-Präsidenten wollen demgemäß gegebenen Falles unter Darlegung des besonderen Sachverhalts an uns berichten.

C. Die Bestimmung der Tage, an denen bis zu sechszigmal im Jahre Ueberarbeit im Betriebe zulässig ist (Ziffer 3), unterliegt der eigenen Wahl des Arbeitgebers. Mehr als sechszigmal im Jahre darf in keinem Falle Ueberarbeit für den Betrieb stattfinden.

D. Für das in Ziffer 5 Abs. 1 vorgeschriebene Verzeichniß ist das beiliegende Muster den Wirthen zur Verwendung zu empfehlen.

E. Die Ortspolizeibehörde hat in jedem Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigenden Gast- oder Schankwirthschaftsbetriebe mindestens einmal im Jahre eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfniß und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen vorliegt.

Der revidirende Beamte hat festzustellen:

I. ob jedem Gehülfen oder Lehrling regelmäßige Ruhezeiten siebenmal für die Woche gewährt werden, ob diese Ruhezeiten mindestens die in Ziffer 1 der Bestimmungen vorgeschriebene Stundenzahl in ununterbrochener Folge erreichen und ob der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten die in Ziffer 2 vorgeschriebene Höchstdauer nicht übersteigt;

II. ob seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen, bezw. seit der letzten Revision die nach Ziffer 4 Absatz 1, 2 zu gewährenden besonderen 24-stündigen Ruhezeiten mindestens in jeder dritten — in Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern in jeder zweiten — Woche gewährt worden sind und ob in jeder zwischenliegenden Woche außer den regelmäßigen Ruhezeiten (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 6 Stunden gemäß Ziffer 4 Abs. 3 bewilligt worden ist;

III. ob diese letztere Ruhezeit in der Zeit zwischen 8 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends lag;

IV. ob die nach Ziffer 5 anzulegenden Verzeichnisse vorhanden und ordnungsmäßig geführt, insbesondere, ob die Eintragungen für alle abgelaufenen Wochen erfolgt sind;

V. ob Ueberarbeit im Betriebe (Ziffer 3) während des Kalenderjahres nicht öfter als 60 mal (im Jahre 1902 nicht öfter als 45 mal) stattgefunden hat und ob auch in diesen Fällen für die Woche eine Unterbrechung durch 7 Ruhezeiten von der in Ziffer 1 vorgeschriebenen Dauer erfolgt ist;

VI. ob Gehülfen oder Lehrlinge unter 16 Jahren in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens beschäftigt werden;

VII. ob Gehülfen oder Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen 16 und 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Wirthes gehören und welche nicht etwa schon zur Zeit der Verkündung der Bestimmungen des Bundesrathes Kellnerinnen waren, während der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

Der revidirende Beamte hat bei jeder Revision in die gemäß Ziffer 5 angelegten Verzeichnisse einen Revisionsvermerk einzutragen.

Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in die alle revidirten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

F. Den Gewerbeaufsichtsbeamten steht gemäß §. 139 b der G.-O. neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Bundesrathes zu. Nehmen die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Revisionsthätigkeit der Beamten der örtlichen Polizei Mängel wahr, so haben sie hiervon der vorgesetzten Behörde dieser Beamten Anzeige zu erstatten.

G. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrathes unterliegen der Strafvorschrift in §. 147 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung.

H. Den Bestimmungen des Bundesrathes unterliegen nach Ziffer 7 der Bekanntmachung diejenigen Personen nicht, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirthschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betriebe anderweiten reichsrechtlichen Vorschriften unterliegt. Demnach ist die Anwendung der Vorschriften z. B. ausgeschlossen für diejenigen in offenen Verkaufsstellen, wie Weinhandlungen und Kolonialwaarengeschäften, und in den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen beschäftigten Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter, welche nur nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirthschaft beschäftigt werden, da die tägliche Arbeitszeit dieser Personen durch §. 139 c der Gewerbeordnung geregelt ist. Ebenso bleiben von den gegenwärtigen Bestimmungen Gehülfen und Lehrlinge befreit, welche hauptsächlich im Betriebe von Bäckereien oder Konditoreien, die den Bestimmungen des Bundesrathes vom 4. März 1896

Digitized by Google

(R.-G.-Bl. S. 55) unterliegen, und nur nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirthschaft beschäftigt werden. Ferner würden auch Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in fabrikmäßig oder mit Motoren betriebenen Brauereien pp., wenn sie nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirthschaft Verwendung finden, den gegenwärtigen Vorschriften nicht unterworfen sein, da ihre tägliche Arbeitszeit den Bestimmungen in §§. 135—139 der Gewerbeordnung bezw. der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 565, 566) unterliegt.

Berlin, den 12. März 1902.

Der Minister des Innern. Frhr. v. Hammerstein.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Möller.

Gemeinde .....

Kalenderjahr 19...

Bezeichnung des Betriebes:

.....

.....

Name des Besitzers oder Leiters:

.....

Verzeichniß

der gemäß Ziffer 4 der Bestimmungen des Bundesrathes über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften vom 23. Januar 1902 gewährten Ruhezeiten.

Zu II b 960.

Digitized by Google

Nachweisung der im Betriebe beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge.	Nr. der Woche.	Dem / Der Nebengenannten wurde gewährt: an den unten angegebenen Tagen: Wochentag	Tages- und Monats-Datum	eine mindestens 24 stündige Ruhezeit gemäß Ziffer 4, Absatz 1, 2: Beginn: ... Uhr	Ende: (am folgenden Tage) ... Uhr	eine mindestens 6 stündige Ruhezeit gemäß Ziffer 4, Absatz 3: Beginn: ... Uhr	Ende: ... Uhr
Nr. 1 Vor- und Zuname: ..... Art der Beschäftigung: ..... Geburts-Tag und Jahr: ..... Im Betriebe beschäftigt seit:	1						
	2						
	3						
	4						
	5						
	6						
	7						
	8						
	9						
	10						
	11						
	12						
	13						
	14						
	15						
	16						
	17						
	18						
	19						
	20						
	21						
	22						
	23						
	24						
	25						
	26						

Anmerkung. In den Spalten: „Wochentag", „Tages- und Monats-Datum" ist der Tag einzutragen, an welchem die Ruhezeit beginnt.

Digitized by Google

Nr. der Woche.	Dem / Der Nebengenannten wurde gewährt: an den unten angegebenen Tagen: Wochentag	Tages- und Monats-Datum	eine mindestens 24 stündige Ruhezeit gemäß Ziffer 4, Absatz 1, 2: Beginn: ... Uhr...	Ende: (am folgenden Tage) Uhr	eine mindestens 6 stündige Ruhezeit gemäß Ziffer 4, Absatz 3: Beginn: ... Uhr...	Ende: ... Uhr...	Revisions-Vermerke.
27							
28							
29							
30							
31							
32							
33							
34							
35							
36							
37							
38							
39							
40							
41							
42							
43							
44							
45							
46							
47							
48							
49							
50							
51							
52							

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 168 Der Herr Ober-Präsident hat die Frist zur Abhaltung der dem Vorstande des katholischen Schwesternhauses „St. Elisabethstift" in Kreuznach zu Gunsten der Anstalt bewilligten Hauskollekte (Amtsblatt von 1901, Stück 22, Seite 168) bis Ende Juni d. Js. verlängert.

Aachen, den 27. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 169 Der Herr Ober-Präsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Rupperath im Kreise Rheinbach die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Pfarrkirche eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf in dem Zeitraum bis zum 1. März 1903 durch Deputirte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind beauftragt worden: Josef Hoen, Kornelius Pung, Anton Wald, Karl Ohlerth, Johann Pitzen, Heinrich Kump, Albert Ridder, Anton Ohlerth, Peter Schäfer, Michael Schäfer und Hubert Jansen aus Rupperath; Michael Wald und Josef Doppelfeld aus Hünkhoven; Johann Englaender und Konrad Sonn aus Aldenhoven; Johann Josef Hubert Drenk, Engelbert Höver und Wilhelm Kubach aus Kirchdaun; Josef Jansen, Martin Cremer, Paul Niesen, Paul Josef Braun, Paul Hütten und Paul Strauch aus Kesternich; Hubert Breidenich aus Weidenauel; Johann Kaiser und Hubert Scherer aus Wollenberg; Wilhelm Groß aus Sistig; Mathias Meyer aus Rüth; Josef Dahlem, Peter Permessang, Peter Binz und Peter Roßwinkel aus Langsur; Josef Bergrath aus Frauwüllesheim; Josef Packes aus Thommen; Josef Kruse aus Thier; Wilhelm Hubert Hoffstadt aus Ballsiefen; Hubert Voß aus Langensiefen; Christian Sprenger und Johann Sprenger aus Ballsiefen; Christian Robert Offermann aus Jörgensmühle; Josef Krichel aus Ahrweiler; Gerhard Broichhausen und Josef Engenbroich aus Düsseldorf; Peter Wilhelm Imdahl aus Blaffert; Nikolaus Mertens aus Ober-Schömbach.

Aachen, den 27. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 170 Mit Ermächtigung des Herrn Ober-Präsidenten wird für die Stadt Eschweiler unter Abänderung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1892 (Amtsblatt für 1892 Seite 401) hierdurch an Stelle des dritten Sonntags vor Weihnachten an dem Sonntage vor dem St. Nikolausfeste für diejenigen Zweige des Handelsgewerbes, in denen Waaren in offenen Verkaufsstellen feilgehalten werden, ein erweiterter Geschäftsverkehr bis zur Dauer von zehn Stunden derart zugelassen, daß bis 7 Uhr Abends Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, und in den offenen Verkaufsstellen Gewerbebetrieb stattfinden darf.

Aachen, den 27. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 171 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 23. bis 29. März 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.		Pocken.					
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt .	1	—	1	—	8	—	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	—	—	5	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	4	—	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	—	—	1	—	3	—	9	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	1	—	7	—	17	—	49	3	1	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 1. April 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 172 Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. März 1902

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Schweineseuche	Schleiden	1	1
Geflügelcholera	Aachen-Land	1	8

Aachen, den 1. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 173 Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Rothhaager Weg bei Aachen liegt bei dem Kaiserlichen Telegraphenamte in Aachen aus.

Aachen, den 24. März 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 174 Am 1. Mai wird in Lucherberg (Bezirk Aachen) eine Postagentur eingerichtet; die Posthülfstelle wird gleichzeitig aufgehoben.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden die bisher von dem Postamt in Langerwehe bestellten Ortschaften Frenz, Lamersdorf, Lützler und Merödgen zugetheilt.

Aachen, den 25. März 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 175 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen unterwegs angenommenen Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete, Sendungen mit Werthangabe, Nachnahmesendungen, Telegramme, Zeitungsgelder, sowie der Geldbeträge für Postwerthzeichen, Versicherungsmarken u. s. w. dient.

Bei den Posthülfstellen können Einschreib- und Werthsendungen sowie Postanweisungen zur Weitergabe an den Landbriefträger niedergelegt werden, wenn der Posthülfstelleninhaber damit einverstanden ist. Die Niederlegung ist indessen lediglich Vertrauenssache der Absender gegenüber dem Inhaber der Hülfstelle. Die Haftpflicht der Postverwaltung beginnt erst mit erfolgter Ablieferung der Sendungen an den Landbriefträger gegen Quittung desselben.

Zur Vermeidung von Irrungen empfiehlt es sich, daß die Absender die den Landbriefträgern mitzugebenden oder bei den Posthülfstellen niederzulegenden Postanweisungsbeträge, Werthsendungen u. s. w. thunlichst eigenhändig in das Annahmebuch des Landbriefträgers oder der Posthülfstelle eintragen oder wenigstens sich von der Buchung durch den Landbriefträger oder Posthülfstelleninhaber überzeugen.

Aachen, den 29. März 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Linde.

Bekanntmachungen.

Nr. 176 I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 16. April d. Js. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von dem Petenten in Person eingereicht werden müssen.

Bonn, den 27. März 1902.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 16. April an bis zum 6. Mai d. Js. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges

Digitized by Google

Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 immatriculirt werden.

Bonn, den 27. März 1902.

Die Immatriculations-Kommission.

Nr. 177 Personal-Nachrichten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Gemeindeförster Frembgen zu Elmpt im Kreise Erkelenz das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig thätige Lehrerin Josefa Köring bei der katholischen Volksschule zu Wegberg, Kreis Erkelenz

Endgültig angestellt ist der seither einstweilig thätige Lehrer Konrad Lerschmacher bei der katholischen Volksschule zu Weiden, Landkreis Aachen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. April 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 121. Lehrkursus für Bienenzucht S. 121. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 121. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise in den Städten des Regierungsbezirks Aachen S. 122—123. Einführung der Anzeigepflicht für Backsteinblattern und Schutzmaßregeln gegen dieselben S. 124. Turnlehrerkursus in Berlin S. 124. Personal-Nachrichten S. 124.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 178 Das 18. Stück enthält unter Nr. 2854: Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens. Vom 22. März 1902. Unter Nr. 2855: Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 22. März 1902. Unter Nr. 2856: Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in der Islandfahrt. Vom 22. März 1902. Das 19. Stück enthält unter Nr. 2857: Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 24. März 1902. Das 20. Stück enthält unter Nr. 2858: Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und Spirituosen an der deutsch-französischen Grenze. Vom 1. Oktober 1901.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 179 Es wird beabsichtigt, in der Zeit vom 16. bis 21. Juni d. Js. hierselbst unter Leitung des Sektionsdirektors für Bienenzucht, Hauptlehrer a. D. Geilen, einen Lehrkursus in der Bienenzucht für Frauen abzuhalten.

Den Theilnehmerinnen kann im Bedarfsfalle die Gewährung einer Beihülfe aus öffentlichen Mitteln in Aussicht gestellt werden.

Anmeldungen zu dem Kursus sind bis zum 1. Mai d. Js. bei den Herren Landräthen, seitens in hiesiger Stadt wohnender Frauen bei mir einzureichen.

Aachen, den 2. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 180 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 30. März bis 5. April 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.		Pocken.					
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt .	—	1	—	—	—	6	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	1	—	—	—	1	—	21	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Düren	1	—	1	—	4	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	—	—	—	—	4	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	3	1	1	—	10	7	71	3	1	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 8. April 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 181 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pi.	M.	Pi.	M.	Pf.
*)	19	—	18	—	—	—	17	—	16	—	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	17	—	16	50	—	—	14	75	14	25	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	16	27	15	77	—	—	13	88	12	88	—	—	16	35	15	35	—	—
Erkelenz . .	16	64	16	14	—	—	14	—	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	16	50	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	50	18	—	17	50	16	—	15	50	15	—	15	—	14	50	14	—
Jülich . . .	17	—	16	50	16	—	14	40	13	90	13	40	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	—	—	—	—	—	16	50	15	—	—	—	14	50	—	—	—	—
Durchschnittspreis	16	99	—	—	—	—	14	86	—	—	—	—	14	96	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch										Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind- im Großhandel		von der Keule		vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-									
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Rbm.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pi.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pi.	M.	Pi.	M.	Pi.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
7	50	—	—	10	—	130	—	1	65	1	10	1	80	1	60	1	40	1	70	2	48	4	74	—	—	—	—
9 45 5	46	4	36	11 55 10	05	110	—	1	40	1	20	1	80	1	40	1	40	1	80	2	24	4	36	—	—	—	—
6 30 5	05	—	—	11 15 8	30	120	—	1	40	1	30	1	70	1	60	1	30	1	80	2	40	4	—	—	—	—	—
4 87 —	—	—	—	9 24 —	—	—	—	1	40	1	30	1	70	1	40	1	40	1	70	2	30	4	80	—	—	—	—
6	—	5	—	10	—	120	—	1	40	1	20	1	80	1	20	1	20	1	80	2	40	4	80	—	—	—	—
6 30 5	48	5	08	10 30 9	—	—	—	1	40	1	30	1	70	1	40	1	50	1	80	2	40	4	80	—	—	—	—
9 20 —	—	—	—	9 66 —	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	30	1	50	1	60	2	50	4	74	—	—	—	—
6	—	4	—	8	—	—	—	1	30	1	30	1	60	1	40	1	70	1	60	2	—	3	25	—	—	—	—
5	92	4	61	9	23	120	—	1	47	1	29	1	74	1	41	1	43	1	73	2	34	4	44	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat März 1902.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
18	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	25	16	75	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	40	—	5	—
18 11 16	53	16	03	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	28	—	48	—	4	56
17 16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	—	50	—	5	—
17 17	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	24	—	—	—	4	50
18	—	17	50	17	—	—	—	—	—	—	—	24	—	23	—	31	—	7	—
18 17	50	17	—	16	50	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	5	50
18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	29	50	—	—	7	20
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	4	—
16	97	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	26	79	44	80	5	35

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats März 1902:

Mehl zur Speisebereitung aus:		Gersten		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz hiesiges	Schwarzbrod
Weizen	Roggen	Graupen	Grütze					Java (mittel) roh	Java gelb (in gebrannten Bohnen)			
Es kostet je 1 Kilogramm												
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 35	— 23	— 25	— 40	— 60	— 50	— 45	— 50	2 50	3 10	— 20	1 80	— —
— 27	— 26	— 30	— 48	— 35	— 60	— 58	— 50	2 35	3 25	— 20	1 80	— —
— 26	— 26	— 50	— 40	— 36	— 50	— 60	— 40	2 —	2 60	— 20	1 60	— —
— 28	— 20	— 40	— 60	— 20	— 60	— 60	— 40	2 40	4 —	— 22	1 70	— —
— 32	— 29	— 45	— —	— —	— 60	— 60	— 45	2 —	2 50	— 20	1 60	— —
— 28	— 28	— 40	— 40	— 30	— 60	— 50	— 40	2 30	2 50	— 20	1 40	— 15
— 35	— 32	— 48	— 56	— 46	— 51	— —	— 56	2 90	3 50	— 24	1 70	— —
— 28	— 25	— 30	— 50	— 30	— 50	— —	— 50	2 40	3 60	— 20	1 50	— —
— 30	— 26	— 39	— 48	— 37	— 55	— 56	— 46	2 36	3 13	— 21	1 64	— 15

Die als höchste Tagespreise des Monats März 1902 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 8. April 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Bekanntmachung.

Nr. 182 Nach einem Gutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen werden Rothlauf und Backsteinblattern durch den gleichen Erreger verursacht und sind in veterinärpolizeilicher Hinsicht gleich zu erachten.

Die auf Rothlauf bezüglichen Bestimmungen meiner Verordnung vom 22. November 1895 [Extra-(Amts-)Blatt 52 Seite 385] haben demgemäß zufolge Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auch auf Backsteinblattern Anwendung zu finden. Eine Erleichterung ist jedoch insofern zulässig, als das Fleisch von Schweinen, die nur an Backsteinblattern gelitten haben, nach unschädlicher Beseitigung der veränderten Theile zum freien Verkehr zugelassen werden kann.

Aachen, den 3. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 183 In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für die Anmeldung und Aufnahme sind die von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 15. Mai 1894 erlassenen, im Amtsblatt Jahrgang 1894, Stück 29, Seite 259/260 veröffentlichten Bestimmungen maßgebend.

Diejenigen Volksschullehrer, die an diesem Kursus theilzunehmen beabsichtigen, mögen sich bis zum 15. Mai d. Js. bei dem Kreisschulinspektor melden.

Aachen, den 20. März 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Nr. 184 Personal-Nachrichten.

Der Gerichtsassessor Hohmann in Aachen ist zum Staatsanwalt in Düsseldorf, die Aktuare Kempen und Deuster in Aachen sind zu Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten in Aachen und Heinsberg und der Militäranwärter Rathske aus Stralsund zum Assistenten bei dem Amtsgerichte in Jülich ernannt worden. Der Gerichtsdiener Schmidt in Blankenheim ist nach Bonn versetzt.

Der Oberlandesgerichtsrath, Geheime Justizrath Lenders ist gestorben.

Ernannt ist der Telegraphenamtskassirer Eymeß zum Ober-Postinspektor.

Angestellt ist der Postanwärter Sieprath in Eschweiler als Postassistent.

Versetzt sind die Postinspektoren John von Aachen nach Oldenburg (Grßh.), Grau von Hamburg nach Aachen; die Ober-Postpraktikanten Dempwolff von Aachen nach Braunschweig, Harrer von Aachen nach Straßburg (Els.), Koffuth von Aachen nach Oldenburg (Grßh.); die Ober-Postassistenten Gilson von Düren (Rheinl.) nach Aachen, Hübner von Wassenberg nach Aachen, Strang von Düren (Rheinl.) nach Aachen; die Postassistenten Bellefontaine und Dahmen I von Altendorf (Rheinl.) nach Aachen, Henschel von Düren (Rheinl.) nach Blankenburg (Harz), Janser von Sterkrade nach Aachen, Keller von Jülich nach St. Blasien, Kokart von Straßburg (Els.) nach Eupen, Stöcklein von Eupen nach Halle (Saale), Hilgers von Düren (Rheinl.) nach Aachen; der Postverwalter Schneider von Aachen nach Wassenberg.

In den Ruhestand versetzt ist der Postsekretär Krüper beim Bahnpostamt Nr. 13.

Der Herr Ober-Präsident hat den Gemeindeempfänger Heinrich Ehmans und den Kaufmann Jakob Hoffmann, beide in Baasem, zu Stellvertretern des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Kronenburg umfassenden Standesamtsbezirks widerruflich ernannt.

Die Ernennung des Franz Stahl in Baasem zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirks ist widerrufen worden.

Der Herr Ober-Präsident hat den Kaufmann August Schmidt in Marmagen zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Marmagen umfassenden Standesamtsbezirks widerruflich ernannt.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrerinnen:

1. Maria Stormberg bei der katholischen Volksschule zu Braunsrath, Kreis Heinsberg;
2. Catharina Fink bei der katholischen Volksschule zu Drove, Kreis Düren;
3. Maria Büttner bei der katholischen Volksschule zu Broich, Kreis Jülich;
4. Josefa Wermelskirchen bei der katholischen Volksschule zu Selgersdorf, Kreis Jülich;
5. Maria Haas bei der katholischen Volksschule zu Dürboslar, Kreis Jülich.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. April 1902

Inhalt: Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten 3%igen Staatsanleihe von 1892—1894 S. 125. Verloosung S. 125. Hauskollekten S. 126. Abhaltung eines Viehmarktes zu Raeren, Kreis Eupen S. 126. Im Grenzbezirk zur Praxis berechtigte niederländische Medizinalpersonen S. 127. Ein auf Grund einer Nachkörung im Jahre 1902 angekörter Hengst S. 127. Verlegung von Märkten zu Linnich S. 128. Verlegung von Märkten im Kreise Schleiden S. 128. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 128. Führung der Filialapotheke in Urft S. 128. Lehrkursus in der Bienenzucht für Frauen S. 128—129. Hufschmiede-Prüfung S. 129. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S 129. Einladung zum Beitritt zu einer sogenannten Loos-Gelegenheits-Gesellschaft S. 129. Beschädigung der Telegraphenanlagen S. 129—130. Reiseplan für das Aushebungsgeschäft im I. Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für 1902 S. 130. Reise- und Geschäfts-Plan für das Aushebungsgeschäft im II. Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für 1902 S. 131. Personal-Nachrichten S. 132.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 185 Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3%igen Staatsanleihe von 1892—1894 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1912 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. März 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 25. Februar 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 186 Des Königs Majestät haben dem Centralkomite der Jubiläums-Kunstausstellung zu Karlsruhe die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Verloosung von Kunstwerken und Jubiläums-Münzen, welche im Anschlusse an die in der Zeit vom 25. April bis 15. Oktober d. Js. unter dem Protektorate Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden stattfindende Jubiläums-Kunstausstellung in Karlsruhe veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Nach dem Lotterieplane sollen 100 000 Loose zu je 1 Mark, einschließlich des Stempels, ausgegeben werden und 90 Kunstwerke im Werthe von 30 000 Mark, sowie 7000 Jubiläums-Denkmünzen im Werthe von 20 000 Mark, zusammen 7090 Gewinne im Gesammtwerthe von 50 000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Aachen, den 14. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 187 Der Herr Ober-Präsident hat dem Mäßigkeitsausschuß des Charitasverbandes für West-Deutschland die Erlaubniß ertheilt, zu Gunsten der von dem Camillianerorden in Heidhausen bei Werden a. d. Ruhr errichteten Trinkerheilanstalt für Alkoholkranke katholischer Konfession im laufenden Jahre bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz freiwillige Gaben einsammeln zu lassen.

Mit der Einsammlung der Gaben sind nachstehende Personen betraut worden:

Die Patres Christian Adams, Bernhard Kaschny, Wilhelm Mohr, Jacob Jenni, Heinrich Schmitz, Daniel Schlemmer, Joseph Platzer und Hubert Beckers aus Werden-Heidhausen (Ruhr); Adolf Brands und Bernhard Tembories aus Vaals bei Aachen; Martin Büker, Joseph Blees und Peter Selbach aus Roermond (Holland); Heinrich Kissel aus Essen; Gerhard Wolter, Florenz Pipping und Lambert Thelen aus Nyßwiller; die Brüder Franziskus Eich, Michael Lienhardt, Karl Haber, Paul Rings und Gerhard Simes aus Werden-Heidhausen (Ruhr); Albert Wennekamp aus Roermond (Holland); Johann Sassen, Johann Seifert, Anton Lüttgens und Heinrich Trompeter aus Vaals bei Aachen; Balthasar Joerissen aus Nyßwiller (Holland); Theodor Hodes und Hermann Joerissen aus Roermond (Holland); Lambert Lichtschlag, Victor Lohe und Wilhelm Hüllen aus Düsseldorf; Heinrich Mühlmann aus Neuß; Adolf Fröhling aus Orken; Joseph Janssen aus Lützenkirchen; Wilhelm Wilner aus Capellen bei Geldern; Johann Schmidt aus Elberfeld; Heinrich Wilbers aus Hösel; Hermann Behnen aus Buschhausen; Franz Krott, Robert Peters und Laurenz Scholten aus Crefeld; Leo Plum aus Scherpenseel; Joseph Müller und Anton Breitkopf aus Cöln; Jacob Reitz II aus Welling; Johann Werken und Anton Buick aus Cöln; Engelbert Höver aus Kirchdaun; Peter Winzen, Wilhelm Bihn, Peter Boden und Theodor Dietz aus Giesenkirchen; Theodor Esser aus Elsgen; Bernhard Buschkötter aus Krefeld; Peter Bennetreu aus Rheydt; Robert Kürten aus Bechen; Franz Odenthal aus Engelsdorf; Mathias Capellmann aus Nippes; Friedrich Poschkamp aus Heiligenhaus; Jacob Brang aus Velbert; Johann Eicks aus Scheuereck; Hermann Schemmann aus Mülheim a. d. Ruhr; Theodor Friederix aus Krefeld.

Aachen, den 12. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 188 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 23. Dezember 1901 dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Miesenheim im Kreise Mayen die Erlaubniß ertheilt, die behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der dortigen Pfarrkirche durch Erlaß vom 24. Februar 1891 für die Regierungsbezirke Coblenz und Trier bewilligte Hauskollekte auch bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf in dem Zeitraum bis zum 31. Dezember 1902 abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind beauftragt worden für den Regierungsbezirk Aachen: Peter Thomas aus Cöln; Gerh. Palm aus Lommersum; Wilh. Scheufens aus Stahe; Albert Braun und Herm. Lauscher aus Simmerath; Martin Boden aus Flamersheim; Leonh. Jansen aus Schierwaldenrath; Karl Wieber aus Hucklenbruch; Joh. Haas aus Lank; Jos. Schumacher aus Synthern; Leo Plum aus Scherpenseel; Theodor Friederix aus Crefeld.

Aachen, den 12. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 189 Der Herr Ober-Präsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Radevormwald im Kreise Lennep die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für die Erweiterung der katholischen Pfarrkirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf in dem Zeitraum bis zum 1. Februar 1903 abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind beauftragt worden: H. Boehm, Wilh. Walder, Emil Köhler, Ludwig Köhler, Julius Spiecher, Georg Keusen, Wilh. Louis, Wilh. Bornewasser, Aug. Bornewasser, Bernh. Bornewasser, Robert Bornewasser, Herm. Bornewasser, Franz Rüßmann, G. Hölper, Ferd. Harnischmacher, Franz Jos. Schwarz, Adolf Bechte, Leonh. Mertens, Albert Brüser, J. Reprich und C Kühlbach, sämmtlich aus Radevormwald; P. Mullowsky aus Essen; H. Krämwinkel aus Styrum; Franz Willms aus Mausbach; Math. Carret aus Aachen; A. Wiblinghaus aus Neviges; H. König aus Barmen; H. Scheffen aus Walk; Conr. Drossen aus Imgenbroich; L. Horst aus Neuwerk; Carl Brügger aus Hückeswagen.

Aachen, den 12. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 190 Der Provinzialrath hat der Gemeinde Raeren im Kreise Eupen die Abhaltung eines Viehmarktes am ersten Dienstag nach dem 14. September (Kreuzerhöhung) auf weitere drei Jahre versuchsweise gestattet.

Aachen, den 8. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 191 Nachstehendes Verzeichniß der in den Grenzgemeinden des Regierungsbezirks Aachen zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medizinal-Personen wird hierdurch bekannt gemacht.

Aachen, den 10. April 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Grensgemeenten.	Namen van de genees- en heelkundigen en vroedvronwen.	Titels.	Bevoegd tot uitoefening van:
Echt,	M. M. A. H. Sonnen,	med. chir. et art. obst. doct.,	genees-, heel- en verloskunst.
	M. M. van de Warenburg,	vroedvrouw,	verloskunst.
Kerkrade,	L. H. Keulen,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	M. M. Koullen, huisvrouw van W. J. Habets,	vroedvrouw,	verloskunst.
Maasniel,	C. Pover,	vroedvrouw,	verloskunst.
Simpelveld,	J. M. Hertzog, huisvronw van P. J. Bindels,	vroedvrouw,	verloskunst.
Sittard,	P. Th. Joosten,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	J. A. E. Schoenmaekers,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	Ph. Kempeneers, huisvrouw van A. Böhten,	vroedvrouw,	verloskunst.
	A. M. C. Extra,	vroedvrouw,	verloskunst.
Susteren,	A. M. Palmen, huisvronw van J. Vinken,	vroedvronw,	verloskunst.
Swalmen,	H. Lammerschop, huisvronw van G. Brouns,	vroedvrouw,	verloskunst.
Tegelen,	M. Heijnen, huisvrouw van J. Dreessen,	vroedvrouw,	verloskunst.
Vaals,	F. P. Roderburg,	vroedvrouw,	verloskunst.
	M. Th. Schoonbrood,	vroedvrouw,	verloskunst.
Wittem,	A. C. Heuts, huisvrouw van Smeets,	vroedvrouw,	verloskunst.

Nr. 192 Gemäß §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 wird ein für das Jahr 1902 auf Grund einer Nachkörung angekörter Hengst, sowie der Ort seiner Aufstellung und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht:

Laufende Nr.	Eigenthümer des Hengstes.		Signalement des Hengstes.					Ort der Aufstellung des Hengstes.	Sprunggeld.
	Name.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe (Stockmaß) Meter.	Race.		M.
1	Schulzen	Deidenberg	braun	—	3	1,62	Belgier,	Thommen, Kreis Malmedy,	9

Aachen, den 14. April 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 193 Der Provinzialrath hat der Stadtgemeinde Linnich die Verlegung der nachbezeichneten Märkte für das Jahr 1903 genehmigt und zwar:

1. des am Samstag den 3. Januar anstehenden Pferde- und Krammarktes auf Donnerstag den 8. Januar;
2. des am Montag den 23. März anstehenden Pferde- und Krammarktes auf Dienstag den 24. März;
3. des am Dienstag den 11. August anstehenden Pferdemarktes auf Donnerstag den 13. August;
4. des am Montag den 30. November anstehenden Kram- und Pferdemarktes auf Donnerstag den 3. Dezember und
5. des am Dienstag den 1. Dezember anstehenden Pferdemarktes auf Freitag den 4. Dezember.

Aachen, den 9. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 194 Der Provinzialrath hat die Verlegung der nachbezeichneten Märkte im Kreise Schleiden für das Jahr 1903 genehmigt und zwar:

1. des zu Blankenheim am Mittwoch den 7. Oktober anstehenden Kram-, Vieh- und Schafmarktes auf Mittwoch den 21. Oktober;
2. des zu Call am Dienstag den 13. Oktober anstehenden Kram- und Viehmarktes auf Donnerstag den 15. Oktober;
3. des zu Nettersheim am Dienstag den 6. Oktober anstehenden Rindvieh-, Schweine- und Schafmarktes auf Dienstag den 27. Oktober und
4. des zu Schleiden am Dienstag den 22. September anstehenden Kram- und Viehmarktes auf Montag den 21. September.

Aachen, den 9. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 195 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 6. April bis 12. April 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.		Pocken.					
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt .	—	—	—	—	3	—	14	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	—	—	—	—	7	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	1	—	2	—	2	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	1	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	1	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	3	1	2	—	15	—	49	4	—	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 15. April 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 196 Dem Apotheker Peter Monheim in Gemünd ist die Konzession zur Führung der Filial-Apotheke in Urft auf einen weiteren Zeitraum von 3 Jahren — vom 1. Juli an gerechnet — ertheilt worden.

Aachen, den 14. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 197 Es wird beabsichtigt, in der Zeit vom 16. bis 21. Juni d. Js. hierselbst unter Leitung des Sektionsdirektors für Bienenzucht, Hauptlehrer a. D. Geilen, einen Lehrkursus in der Bienenzucht für Frauen abzuhalten.

Den Theilnehmerinnen kann im Bedarfsfalle die Gewährung einer Beihülfe aus öffentlichen Mitteln in Aussicht gestellt werden.

Digitized by Google

Anmeldungen zu dem Kursus sind bis zum 1. Mai d. Js. bei den Herren Landräthen, seitens in hiesiger Stadt wohnender Frauen bei mir einzureichen.

Aachen, den 2. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 198 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 6. März 1885 (A.-Bl. S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungsordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung im 2. Vierteljahr 1902

am Freitag den 30. Mai d. Js.,
Vormittags 8 Uhr,

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt hierselbst zu richten.

Aachen, den 9. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 199 **Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. April 1902.**

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Geflügelcholera	Aachen-Land	1	14

Aachen, den 16. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 200 In verschiedenen deutschen Zeitungen sind neuerdings Anzeigen folgenden Inhalts erschienen:

„1½ Millionen Mark
sind mit einem Loos zu gewinnen. Jedes Loos mindestens ein Gewinn. Der kleinste Treffer beträgt mehr wie der Einsatz, daher kein Risiko. Keine Klassenlotterie, keine Serien- oder Ratenloose. Gesetzlich erlaubt. Kein Schwindel. Jeder überzeuge sich erst und verlange Prospekt."

(Es folgt die Angabe der Bezugsstelle.)

Diejenigen, die sich auf die Sache einlassen, erhalten von einem Geschäft in Kopenhagen, das anscheinend mit dem Bankhause in Zusammenhang steht, vor dem im Stück 6 des Amtsblattes für 1901 auf Seite 39 gewarnt worden ist, eine Einladung zum Beitritt zu einer sogenannten Loos-Gelegenheits-Gesellschaft zugesandt, deren Zweck der Ankauf von Barletta- und Madrider 100-Francs-Loosen sein soll.

Wie aus dem Inhalt eines im Druck vorliegenden „Gesellschafts-Vertrags der Loos-Gelegenheits-Gesellschaft" hervorgeht, besteht eine solche Gesellschaft aus 50 Mitgliedern. Diese haben 50 Monate hindurch je 5 Mark (im Ganzen also 12500 M.) zu zahlen, wofür 300 Barletta-Loose erworben werden, sodaß schließlich auf jedes Mitglied 6 Loose kommen. Für die 6 Loose, die das Mitglied bei Auflösung der auf 50 Monate gebildeten Gesellschaft erhält, zahlt es also im Ganzen 250 M. ein, während die auf 100 Fr. (Lire) lautenden Loose an der Berliner Börse nach den Kurslisten zu einem Kurs von etwa 20 Proz. gehandelt werden, sodaß der wirkliche Werth eines Stückes ungefähr 16 M., der von 6 Stück also ungefähr 96 M. beträgt.

In Kopenhagen haben die Barletta-Loose keinen festen Kurs, sollen aber zu ungefähr 10 Kron. (= 11,25 M.) das Stück käuflich sein.

Da die Loose demnach von den Mitgliedern der Gesellschaft weit über den Werth bezahlt werden, der ganze Geschäftsplan also auf Ausbeutung geschäftlicher Unerfahrenheit zu beruhen scheint, muß vor dem Beitritt zu einer derartigen „Loos-Gelegenheits-Gesellschaft" dringend gewarnt werden.

Aachen, den 15. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 201 **Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.**

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche hingewiesen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft die zur Beauf-

Digitized by Google

sichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a. Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßige Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Diejenigen, welche die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart zur Anzeige bringen, daß sie bestraft werden können, erhalten Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters nicht haben bestraft werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Aachen, den 3. April 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Linde.

Nr. 202 Reiseplan

für das Aushebungsgeschäft im I. Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für 1902.

Datum Monat	Datum Tag	Wochentag	Bezeichnung des Geschäfts.	Beginn Uhr.
Mai	20.	Dienstag	Reise des Arztes und des Unterpersonals nach Eupen	
	21.	Mittwoch	Reise nach Eupen und Aushebung daselbst	8^{45} V.
	22.	Donnerstag	Aushebung in Eupen und Reise nach Malmedy	
	23.	Freitag	Aushebung in Malmedy	8^{0} V.
	24.	Sonnabend	dto. und Reise nach Montjoie	"
	25.	Sonntag	Ruhe	
	26.	Montag	Aushebung in Montjoie	8^{0} V.
	27.	Dienstag	Reise nach Schleiden	
	28.	Mittwoch	Aushebung in Schleiden	9^{0} V.
	29.	Donnerstag	Ruhe (Fronleichnam)	
	30.	Freitag	Aushebung in Schleiden	9^{0} V.
	31.	Sonnabend	dto. und Reise nach Aachen	"
Juni	1.	Sonntag	Ruhe	
	2.	Montag	Aushebung in Aachen Stadt	8^{0} V.
	3.	Dienstag	dto.	"
	4.	Mittwoch	dto.	"
	5.	Donnerstag	dto.	"
	6.	Freitag	dto.	"
	7.	Sonnabend	dto.	"
	8.	Sonntag	Ruhe	
	9.	Montag	Aushebung in Aachen Land	8^{0} V.
	10.	Dienstag	dto.	"
	11.	Mittwoch	dto.	"
	12.	Donnerstag	dto.	"
	13.	Freitag	dto.	"
	14.	Sonnabend	dto.	"
	15.	Sonntag	Ruhe	
	16.	Montag	Aushebung in Aachen Land	8^{0} V.

Digitized by Google

Nr. 203 Reise- und Geschäftsplan

für das Aushebungsgeschäft im II. Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für 1902.

Datum Monat	Datum Tag	Wochentag	Beginn des Geschäfts	Zahl der vorzustellenden Invaliden	Bezeichnung des Geschäfts.	Bemerkungen.
Juni	2.	Montag			Reise nach Kempen	
	3.	Dienstag	8	3	Superrevision und Aushebung in Kempen	Listenrevision
	4.	Mittwoch	8	2	desgleichen	
	5.	Donnerstag	8	2	desgleichen und Reise nach Dülken	
	6.	Freitag	8	3	Superrevision und Aushebung in Dülken	
	7.	Sonnabend	8	3	desgleichen	
	8.	Sonntag			Ruhe	
	9.	Montag	8	3	Superrevision, Aushebung in Dülken und Reise nach M.-Gladbach	
	10.	Dienstag	8 1/2	4	Superrevision und Aushebung in M.-Gladbach Stadt	Listenrevision
	11.	Mittwoch	8 1/2	4	desgleichen	
	12.	Donnerstag	8 1/2	4	desgleichen	
	13.	Freitag	8 1/2	4	desgleichen	
	14.	Sonnabend	8 1/2	4	desgleichen in M.-Gladbach Land	
	15.	Sonntag			Ruhe	
	16.	Montag	8 1/2	4	Superrevision und Aushebung in M.-Gladbach Land	
	17.	Dienstag	8 1/2	4	desgleichen	
	18.	Mittwoch	8 1/2	4	desgleichen	
	19.	Donnerstag	8 1/2	4	desgleichen	
	20.	Freitag	8 1/2	4	desgleichen	
	21.	Sonnabend	8 1/2	4	desgleichen	
	22.	Sonntag			Ruhe	
	23.	Montag	8 1/2	4	Superrevision, Aushebung in M.-Gladbach Land und Reise nach Erkelenz	
	24.	Dienstag	8 1/2	6	Superrevision und Aushebung in Erkelenz	
	25.	Mittwoch	8 1/2	5	desgleichen und Reise nach Heinsberg	
	26.	Donnerstag	8	3	Superrevision und Aushebung in Heinsberg	Listenrevision
	27.	Freitag	8	3	desgleichen und Reise nach Geilenkirchen	
	28.	Sonnabend	8	7	Superrevision und Aushebung in Geilenkirchen	
	29.	Sonntag			Ruhe	
	30.	Montag	8	7	Superrevision, Aushebung in Geilenkirchen und Reise nach Jülich	
Juli	1.	Dienstag	8 1/2	5	Superrevision und Aushebung in Jülich	Listenrevision
	2.	Mittwoch	8 1/2	5	desgleichen	
	3.	Donnerstag	8 1/2	5	desgleichen und Reise nach Düren	
	4.	Freitag	8	4	desgleichen	
	5.	Sonnabend	8	4	desgleichen	
	6.	Sonntag			Ruhe	
	7.	Montag	8	4	Superrevision und Aushebung in Düren	
	8.	Dienstag	8	4	desgleichen	
	9.	Mittwoch	8	4	desgleichen	
	10.	Donnerstag	8	3	desgleichen und Rückreise	

Anmerkung. Als Beginn des Geschäfts ist der Anfang des Invaliden-Prüfungsgeschäfts angegeben, welches täglich 1 Stunde in Anspruch nimmt, sodaß das Aushebungsgeschäft nicht wie vorstehend eingetragen, sondern 1 Stunde später täglich beginnt.

Digitized by Google

Nr. 204 Personal-Nachrichten.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig thätige Lehrerin Elisabeth Fonck bei der katholischen Volksschule zu Kreuzau, Kreis Düren.

Dem Berghauptmann von Ammon ist der Rothe Adler-Orden 2. Klasse mit Eichenlaub und dem Mitglied des Oberbergamts, Oberbergrath Dr. Klose, der Charakter als Geheimer Bergrath Allerhöchst verliehen worden. Der rechtskundige Hülfsarbeiter, Gerichtsassessor Dr. Schoemann wurde dem Oberbergamt zu Breslau überwiesen.

Der Herr Ober-Präsident hat den Beigeordneten Cremer in Dremmen zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Dremmen im Kreise Heinsberg umfassenden Standesamtsbezirks widerruflich ernannt und die Ernennung des früheren Beigeordneten Mundt in Dremmen zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirks widerrufen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 24. April 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 133. Preußisches Staatsschuldbuch S. 133 bis 134. Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten S. 134. Schließung des Regierungsbezirks Cassel für Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter S. 134. Verloosungen S. 134. Hauskollekte S. 134. Apotheke in Blankenheim S. 134. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 135. Lehrkursus in der Bienenzucht für Frauen S. 135. Angekörte Stiere im Stadtkreis Aachen S. 135.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 205 Das 21. Stück enthält unter Nr. 2859: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 12. April 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 206 Das 9. Stück enthält unter Nr. 10329: Gesetz, betreffend die Heranziehung zu den Kreisabgaben. Vom 1. April 1902. Unter Nr. 10330: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 24. März 1902. Unter Nr. 10331: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Ems, Hachenburg, Höhr-Grenzhausen, Katzenelnbogen, Montabaur, Rennerod, Weilburg und Limburg a. L. Vom 1. April 1902. Unter Nr. 10332: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 4. April 1902. Das 10. Stück enthält unter Nr. 10333: Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1902, betreffend die künftige Bezeichnung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 207 Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. Js. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März

1900: 26102 über 1385316900 M. Kapital,
1901: 28909 „ 1466168250 „ „ ,

sie ist bis Ende März 1902 auf

30337 über 1577323650 M.

gestiegen.

Von diesen Konten entfallen 86,2% auf Kapitalien bis zu 50000 M. und 13,8% auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1902 . . . 18372 Konten über 717527000 M., für juristische Personen . . . 5515 Konten über 584669850 M. eingetragen. Die Zahl der Konten für Bevormundete oder in Pflegschaft Stehende beträgt 1901.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 17666 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 5017 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 13604 Posten wurden bei den mit der Auszahlung betrauten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 26175 in Preußen, 3838 in anderen Staaten Deutschlands, 251 in den übrigen Staaten Europas, 14 in Asien, 16 in Afrika und 43 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden **unbedingt** sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch

Digitized by Google

Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pf. für jede angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres enthalten, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verlage J. Guttentag, G. m. b. H., Berlin für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 9. April 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nr. 208 Die im Jahre 1902 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 23. September, Vormittags 9 Uhr, beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 2. April 1902.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Schwartzkopff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 209 Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat den Regierungsbezirk Cassel bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Aachen, den 19. April 1902.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 210 Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen pp. zu veranstalten und die Loose — 50000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1500 im Gesammtwerthe von 23000 Mark.

Aachen, den 18. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 211 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstand der vereinigten Imkervereine des Kreises Kreuznach die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Monat September d. Js. zu Kreuznach stattfindenden Generalversammlung des Bienen- und Seidenzuchtvereins der Rheinprovinz eine öffentliche Ausspielung von beweglichen Gegenständen zu veranstalten und die Loose auch in dem Regierungsbezirk Aachen zu vertreiben.

Aachen, den 18. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 212 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstand der katholischen Kirchengemeinde Erkrath im Landkreise Düsseldorf, welchem am 30. Januar v. Js. eine Hauskollekte in den Regierungsbezirken Cöln und Düsseldorf behufs Aufbringung der Mittel zur Wiederherstellung und Erweiterung der katholischen Pfarrkirche in Erkrath bewilligt worden ist, die Erlaubniß ertheilt, zu dem gleichen Zwecke auch eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Aachen ausschließlich der Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden in dem Zeitraum bis zum 1. Januar 1903 durch Deputirte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind beauftragt worden:

Pollhammer, Pfarrer, Erkrath; Josef Kürten und Anton Müllenberg, Hilden; Casp. Vanderlick, Scherpenseel; Joseph Thewes, Kalterherberg; Herm. Jos. Biertz, Rövenich; Wilh. Blissenbach, Cöln; Math. Peter Graaf und Arnold Jonen, Lammersdorf; Anton Schmitz, Enzen; Peter Weiß, Mechernich und Johann Werner, Bilk.

Aachen, den 19. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 213 Dem Apotheker Willy Merkelbach aus Barmen ist durch Urkunde vom 16. d. Mts. die mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft tretende Genehmigung zur Uebernahme und Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Neß'schen Apotheke in Blankenheim ertheilt worden.

Aachen, den 16. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 214 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 13. bis 19. April 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.		Pocken.					
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt .	1	—	—	—	6	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	—	—	—	—	5	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	1	—	8	—	4	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	—	—	—	—	7	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	1	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	3	—	8	—	22	—	58	—	1	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 22. April 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 215 Es wird beabsichtigt, in der Zeit vom 16. bis 21. Juni d. Js. hierselbst unter Leitung des Sektionsdirektors für Bienenzucht, Hauptlehrer a. D. Geilen, einen Lehrkursus in der Bienenzucht für Frauen abzuhalten.

Den Theilnehmerinnen kann im Bedarfsfalle die Gewährung einer Beihülfe aus öffentlichen Mitteln in Aussicht gestellt werden.

Anmeldungen zu dem Kursus sind bis zum 1. Mai d. Js. bei den Herren Landräthen, seitens in hiesiger Stadt wohnender Frauen bei mir einzureichen.

Aachen, den 2. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 216 Auf Grund der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1897, betreffend die Körung der Zuchtstiere, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Zuchtstierkörung für den Stadtkreis Aachen vom 5. d. Mts. die nachbezeichneten Stiere angekört worden sind:

Lfde. Nr.	Namen der Eigenthümer.	Wohnung.	Alter der Stiere.	Der Stiere	
				Farbe und Abzeichen	Race.
1	Bellefroid, Xaverius	Krefelderstr. 206	22 Monate	schwarzbunt mit Stern	ostfriesisch
2	Dückers, Josef	Branderhof	22 "	dto.	dto.
3	Johnen, Wilhelm	Gut Kulprie	26 "	rothbunt mit Stern	holländisch
4	Wintgens, Franz	Gut Weihern	20 "	schwarzbunt mit Stern und Schnibbe	ostfriesisch

Die Ankörung ist für die Dauer eines Jahres erfolgt und sind die Stiere am Horn mit einem die Buchstaben A. St. tragenden Brandstempel versehen worden.

Aachen, den 17. April 1902. Der Oberbürgermeister.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 1. Mai 1902

Inhalt: Versendung von Packeten während der Pfingstzeit S. 137. Polizei-Verordnung, betreffend Abänderung des §. 27 der Bau-Polizei-Verordnung vom 8. Oktober 1900 (Amtsblatt S. 328 ff) S. 137. Zweiter Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde vom 12. November 1895 für die Straßenbahnstrecken Rothe Erde—Eilendorf, Haaren—Weiden—Linden, Oppen—Würselen—Bardenberg S. 137. Errichtung einer Zwangsinnung für das Dachdecker- und Bauklempnerhandwerk in Aachen und Forst S. 137—138. Neueintheilung der Forstrathsbezirke S. 138. Einfuhr von geschlachtetem Fleisch aus Holland S. 138. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 138. Termin zur Enteignung von Grundstücken für den Bahnbau Kreuzau-Heimbach in der Gemeinde Hedingen S. 139. Termin zur Enteignung von Grundstücken für die Aachener Kleinbahngesellschaft in den Gemeinden Eschweiler und Rothberg S. 138. Ausführungsbestimmungen zu §. 6 des Milzbrand-Entschädigungs-Reglements für die Rheinprovinz S. 139—140. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthülfstelle in Grube Wohlfahrt S. 140. Personal-Nachrichten S. 140.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 217 Bekanntmachung.

Versendung von Packeten während der Pfingstzeit.

Die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Postpacketadresse ist für die Zeit vom 11. bis einschl. 18. Mai im inneren deutschen Verkehre nicht gestattet.

Berlin W. 66, den 22. April 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage: Gieseke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 218 Polizei-Verordnung,

betreffend

Abänderung des §. 27 der Bau-Polizei-Verordnung vom 8. Oktober 1900 (Amtsblatt S. 328 ff.).

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Aachen, mit Ausnahme der Städte über 10000 Einwohner, verordnet, was folgt:

Der §. 27 der Bau-Polizei-Verordnung vom 8. Oktober 1900 (Amtsblatt S. 328/337) erhält folgende Fassung:

> Den Kreis- und Ortspolizeibehörden ist es unbenommen, durch Polizei-Verordnung verschärfende Zusätze zu den Bestimmungen dieser Bau-Polizei-Verordnung zu erlassen.

Aachen, den 25. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 219 Zweiter Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde vom 12. November 1895 für die Straßenbahnstrecken Rothe Erde—Eilendorf, Haaren—Weiden—Linden, Oppen—Würselen—Bardenberg.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cöln wird hiermit Folgendes bestimmt:

> Ueber das in der Genehmigungsurkunde vom 12. November 1895 bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann. Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

Aachen, den 18. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
gez.: von Hartmann.

Nr. 220 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli d. Js. eine Zwangsinnung für das Dachdecker- und Bauklempnerhandwerk, umfassend den Bezirk der Stadtgemeinde Aachen und der Landgemeinde Forst, mit dem Sitze in Aachen und dem Namen „Zwangsinnung für das Dachdecker- und Bauklempnerhandwerk in Aachen und Forst" errichtet werde.

Von jenem Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Dachdecker- und Bau-

Digitized by Google

klempnerhandwerk zu Aachen und Forst betreiben, dieser Innung an.

Aachen, den 25. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 221 In Folge Bildung einer neuen Regierungs- und Forstrathsstelle bei der hiesigen Regierung tritt mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 1. Juli ds. Js. ab nachstehende Neueintheilung der Forstrathsbezirke in Kraft:

I. Forstrathsbezirk Aachen — Aachen.
(Oberforstmeister-Bezirk)

A. Staatswaldungen:

1. Oberförsterei Eupen.
2. „ Hambach.

B. Gemeindewaldungen.

1. Gemeindeoberförsterei Aachen — Stadt.
2. Gemeindewaldungen des Kreises Geilenkirchen.
3. „ „ „ Erkelenz.
4. „ „ „ Heinsberg.
5. „ „ „ Jülich.
6. „ „ „ Düren, soweit sie dem Gemeindeforstverwalter in Hambach unterstehen.

II. Forstrathsbezirk Aachen — Schleiden.

A. Staatswaldungen.

1. Oberförsterei Rötgen.
2. „ Hürtgen.
3. „ Wenau.
4. „ Gemünd.
5. „ Schleiden.

B. Gemeindewaldungen.

1. Gemeindeoberförsterei Aachen — Land.
2. Die dem Gemeindeforstverwalter zu Wenau unterstellten Waldungen des Landkreises Aachen und des Kreises Düren.
3. Die dem Gemeindeforstverwalter in Hürtgen unterstellten Gemeindewälder des Kreises a. Düren, b. Montjoie.
4. Die dem Gemeindeforstverwalter in Gemünd unterstellten Waldungen.
5. Desgleichen in Schleiden.
6. Gemeindeoberförsterstelle Blankenheim.

III. Forstrathsbezirk Aachen — Montjoie.

A. Staatswaldungen.

1. Königliche Oberförsterei Montjoie.
2. „ „ Höfen.
3. „ „ Büllingen.

B. Gemeindewaldungen.

1. Gemeindeoberförsterei Montjoie.
2. „ Malmedy.
3. „ St. Vith.

Aachen, den 23. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 222 Im ersten Vierteljahr 1902 sind aus Holland in den Regierungsbezirk Aachen

13 375,00 kg Rindfleisch,
6 240,00 „ Kalbfleisch,
187 534,30 „ Schweinefleisch

eingeführt worden.

Aachen, den 24. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 223 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 20. bis 26. April 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.		Pocken.					
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	1	—	—	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land	2	—	—	—	4	—	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	1	—	13	—	11	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	5	—	13	—	29	1	36	2	—	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 29. April 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 224 In dem Verfahren betreffend die Enteignung von Grundstücken für den Bahnbau Kreuzau-Heimbach in der Gemeinde Uedingen habe ich als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die durch §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung Termin an Ort und Stelle auf Montag den 5. Mai d. Js. anberaumt.

In diesem Termine wird die Abschätzung der zu enteignenden Grundstücke durch die vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten Sachverständigen vorgenommen und den Betheiligten Gelegenheit gegeben werden, sich über deren Gutachten zu äußern.

Die Eigenthümer der der Enteignung unterliegenden Grundstücke erhalten zu dem Termine besondere Vorladungen. Alle übrigen Betheiligten werden hierdurch aufgefordert, in dem Termine zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.

Aachen, den 29. April 1902.

Der Enteignungs-Kommissar.
Dr. Frank,
Regierungs-Rath.

Bekanntmachung.

Nr. 225 In dem Verfahren, betreffend die Enteignung von Grundstücken für die Aachener Kleinbahngesellschaft in den Gemeinden Eschweiler und Rothberg, habe ich als Kommissar des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die in §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung Termin an Ort und Stelle auf Dienstag den 6. Mai d. Js., beginnend 4 Uhr Nachmittags, bei Km 5,6 der Kleinbahnlinie Hamich — Eschweiler — Alsdorf anberaumt.

In dem Termine wird die Abschätzung der zu enteignenden Grundstücke durch die vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten Sachverständigen vorgenommen und den Betheiligten Gelegenheit gegeben werden, sich über deren Gutachten zu äußern.

Die Eigenthümer der der Enteignung unterliegenden Grundstücke erhalten zu den einzelnen Terminen besondere Vorladungen. Alle übrigen Betheiligten werden hierdurch aufgefordert, in dem Termine zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.

Aachen, den 29. April 1902.

Der Enteignungs-Kommissar.
Dr. Frank,
Regierungs-Rath.

Nr. 226 Gemäß §. 6 Abs. 5 des Reglements, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die von den Polizeibehörden aufgenommenen Verhandlungen über die an Milz- oder Rauschbrand eingegangenen Rinder und Pferde werden seitens der Provinzial-Verwaltung an das unter Leitung des Departements-Thierarztes Dr. Lothes zu Cöln stehende provinzielle Laboratorium gesandt und daselbst einer Nachprüfung bezüglich der thierärztlichen Untersuchung der gefallenen Thiere, insbesondere der Obduktion und ihrer Ergebnisse unterworfen. Das Resultat dieser Nachprüfung, welche sich hauptsächlich auf die Beobachtung der bestehenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen zu erstrecken hat, ist der Provinzialverwaltung unter Rücksendung der Verhandlungen und Beifügung eines Gutachtens mitzutheilen.
2. In allen Fällen des Rauschbrandes bei Pferden und Rindern, sowie des Milzbrandes bei Pferden wird die Entscheidung der Frage, ob ein die Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes begründender Fall von Rauschbrand bezw. Milzbrand vorliegt, davon abhängig gemacht, daß die in dem provinziellen Laboratorium vorzunehmende bakteriologische Untersuchung das Vorhandensein von Rauschbrand oder Milzbrand ergiebt.
3. Wenn in den Fällen von Milzbrand bei Rindern die nach Nr. 1 angeordnete Nachprüfung Bedenken wegen der Richtigkeit des thierärztlichen Gutachtens über das Vorhandensein von Milzbrand ergiebt oder in einem Bezirke der Milzbrand in stärkerem Maße unter Rindern auftritt oder andere Gründe es erforderlich erscheinen lassen, so hat die Provinzial-Verwaltung die Befugniß, eventuell nach Anstellung von Ermittelungen an Ort und Stelle, die Entscheidung der Frage, ob ein die Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes begründender Fall von Milzbrand vorliegt, für den betreffenden Bezirk bis auf Weiteres davon abhängig zu machen, daß die in dem Laboratorium vorzunehmende bakteriologische Untersuchung das Vorhandensein von Milzbrand ergiebt.
4. Ebenso soll in allen Fällen, wo der etwa vom Besitzer zugezogene Thierarzt entgegen dem Gutachten des beamteten Thierarztes das Vorhandensein von Milz- oder Rauschbrand behauptet (§. 6 Absatz 3, 4 des Reglements), eine Nachprüfung des Befundes in dem bakteriologischen Laboratorium stattfinden.
5. Von der nach Nr. 3 getroffenen Anordnung ist seitens der Provinzialverwaltung den

Digitized by Google

Regierungs-Präsidenten mit dem Ersuchen Mittheilung zu machen, die beamteten Thierärzte mit entsprechenden Weisungen zu versehen (Vergl. Nr. 6, 7 dieser Bestimmungen).

6. Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen eine bakteriologische Untersuchung stattzufinden hat, so haben die die Obduction vornehmenden Thierärzte die ihnen von den Polizeibehörden zu übergebenden Verhandlungen über den Krankheitsfall mit dem Obductionsprotokoll und folgenden Untersuchungsproben ohne jeden Verzug an das provinzielle Laboratorium zu Cöln-Nippes, Hornstraße 95, einzusenden.

1. Beim Milzbrand.

Zwei dicke lufttrockene Ausstriche von Milzpulpa und zwei ebensolche von Blut, das den Kopf- oder Halsvenen entnommen ist.

Zu den Ausstrichen sind Objektträger und in deren Ermangelung etwa gleichgroße gereinigte Glasscheiben zu verwenden.

2. Beim Rauschbrand.

Zwei dicke lufttrockene Ausstriche von dem Gewebssafte der Rauschbrandgeschwülste auf Objektträgern oder Glasscheiben und zwei etwa haselnußgroße Stücke der erkrankten Muskulatur oder des erkrankten Unterhautbindegewebes. Letztere sind in einer gut verschlossenen, möglichst sterilen Flasche zu verpacken.

7. Die von den beamteten Thierärzten gemäß Nr. 6 an das Laboratorium zu Cöln unmittelbar einzusendenden Verhandlungen haben genaue Angaben über den Besitzer des gefallenen Thieres, seinen Namen und Wohnort, sowie über Tag und Stunde der Obduction zu enthalten. Bei gleichzeitiger Einsendung der Verhandlungen und Präparate von mehreren Thieren sind dieselben so genau zu bezeichnen und zu trennen, daß eine Verwechselung ausgeschlossen ist.

8. Der Vorsteher des Laboratoriums hat das Ergebniß der Untersuchung dem beamteten Thierarzte und der Ortspolizeibehörde sofort mitzutheilen.

Ausgefertigt auf Grund Beschlusses des Provinzialausschusses vom 18./19. März 1902.

Düsseldorf, den 21. März 1902.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
In Vertretung:
gez.: Klausener.

Bekanntmachung.

Nr. 227 Bei der Posthülfstelle in Grut Wohlfahrt wird am 1. Mai der Telegraphenbetrie eröffnet.

Aachen, den 26. April 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
In Vertretung:
Dreßler.

Nr. 228 Personal-Nachrichten.

Dem von des Kaisers und Königs Majestä zum Regierungs- und Forstrath ernannten bisherigen Forstmeister Overbeck zu Saarlouis ist die Stelle eines Regierungs- und Forstraths und technischen Mitgliedes der hiesigen Regierung und die Geschäfte des neu einzurichtenden Forstraths-Bezirks Aachen-Montjoie vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 10. April d. Js. dem Geschäftsführer der Rhein. Provinzial-Feuer-Societät Mathias Gottschalk in Gey zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Gey, Großhau, Hürtgen, Kleinhau und Straß der Landbürgermeisterei Straß-Bergstein umfassenden Standesamtsbezirks Straß widerruflich ernannt.

Der seitherigen Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu St. Ursula hierselbst, Helene Gratzfeld, mit dem Klosternamen Theodora, ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, die der Genossenschaft der Ursulinen gehörige höhere Mädchenschule auf Bergdrisch hierselbst zu leiten.

Der Lehrerin Gertrud Rieger zu Königsberg ist auf Grund der Instruktion des Kgl. Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 9. Mai 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 141. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) S. 141—142. 1. Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde vom 16. Januar 1900 für die Kleinbahnstrecke von dem Eisenbahnübergang in der Roermonderstraße bis zur Gemeindegrenze Aachen—Laurensberg S. 142—143. Hauskollekten S. 143. Martini-Markt zu Albenhoven, Kreis Jülich S. 143. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 143. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise in den Städten des Regierungsbezirks Aachen S. 144—145. Errichtung einer Handelskammer für den Stadtkreis Berlin S. 146. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 146. Deckung der nach dem Vertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für das Rechnungsjahr 1902 sich ergebenden Mehrausgaben für die Lehrer- und Lehrerinnenstellen aus Staatsmitteln S. 146. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 146. Vorarbeiten zum Bau der Kleinbahn von Merken über Pier nach Lucherberg S. 146. Erhebung des zu der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz zu leistenden Beitrages S. 146. Beitrag zur Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1901 S. 146—147. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Postagentur in Bleibuir S. 147. Anlegung des Grundbuchs im Gemeindebezirk Eschweiler S. 147. Personal-Nachrichten S. 147.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 229 Das 22. Stück enthält unter Nr. 2860: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 30. April 1902

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 230 Das 13. Stück enthält unter Nr. 10337: Gesetz, betreffend die Verlegung des Amtsgerichts von Tinnum nach Westerland. Vom 16. April 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 231 Bekanntmachung,

betreffend

die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). Vom 20. März 1902.

Auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben)

erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. In solchen Steinbrüchen und Steinhauereien, in denen regelmäßig fünf oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für die im Freien beschäftigten Arbeiter zur Unterkunft während der Arbeitspausen ausreichend große und wetterdichte Räume vorhanden sein, welche genügend erhellt, mit einem dichten Fußboden versehen und bei kalter Witterung geheizt sind; sie müssen für jeden dauernd beschäftigten Arbeiter einen Sitzplatz enthalten. Auch müssen Vorrichtungen zum Wärmen der Speisen vorhanden sein.

Die Unterkunftsräume sind täglich zu reinigen; sie dürfen nicht als Lager- oder Aufbewahrungsräume benutzt werden.

§. 2. In den im §. 1 bezeichneten Betrieben müssen den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Bedürfnißanstalten in ausreichender Zahl vorhanden sein.

§. 3. Für solche Steinbrüche und Steinhauereien, in denen regelmäßig weniger als fünf Arbeiter beschäftigt werden, behält es bei der Befugniß der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung oder Anordnung oder durch Polizeiverordnungen (§§. 120d, 120e der Gewerbeordnung) Einrichtungen der in §§. 1, 2 bezeichneten Art vorzuschreiben, sein Bewenden.

§. 4. Für die im Freien arbeitenden Steinhauer müssen zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung entweder Schutzdächer über den Werkstücken oder Arbeitsbuden errichtet werden. Die Arbeitsbuden müssen nach drei Seiten hin, insbesondere nach derjenigen der Hauptwindrichtung, geschlossen werden können.

§. 5. In Steinbrüchen und Steinhauereien sind für die Arbeiter gesundes Trinkwasser oder andere geeignete Getränke vom Arbeitgeber in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Die im §. 3 bezeichneten Behörden können anordnen, daß die Arbeitgeber den Arbeitern nicht gestatten dürfen, Branntwein in den Betrieb einzubringen.

Besondere Bestimmungen für Sandsteinarbeiter.

§. 6. In Steinbrüchen und Steinhauereien müssen die Arbeiter bei dem Bossiren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein mindestens zwei Meter von einander entfernt sein.

§. 7. Zur thunlichsten Vermeidung der Staub-

Digitized by Google

entwickelung müssen in Steinhauereien bei der Sandsteinbearbeitung, sofern dies nicht aus technischen Rücksichten unzulässig ist, die Werkstücke und bei warmer und trockener Witterung auch die Arbeitsplätze und die Fußböden der Arbeitsbuden und Werkstätten feucht gehalten werden.

Die Arbeitsbuden und Werkstätten sind täglich von Abfall und Schutt, ihre Fußböden ebenso unter ausreichender Anfeuchtung von Staub zu reinigen.

Das erforderliche Wasser ist vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

§. 8. Den im §. 3 bezeichneten Behörden bleibt es überlassen, gleiche Bestimmungen wie die hinsichtlich der Sandsteinarbeiter vorgesehenen auch für Arbeiter zu treffen, welche bei der Gewinnung von Dolerit oder ähnlichen Gesteinsarten, die scharfkantigen Staub entwickeln, beschäftigt werden.

Beschäftigung erwachsener Arbeiter.

§. 9. In Steinbrüchen dürfen Arbeiter, die bei der Steingewinnung (dem Brechen, dem Unterschrämen, dem Hohlmachen, dem Herstellen und Besetzen von Bohrlöchern, dem Sprengen und dergleichen) verwendet werden, nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

In Steinbrüchen und Steinhauereien dürfen Arbeiter, die bei dem Bossiren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein verwendet werden, nicht länger als neun Stunden täglich beschäftigt werden.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden für Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Die Erlaubniß darf nicht für mehr als zwei Stunden täglich und höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen ertheilt werden.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

§. 10. In Steinbrüchen dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht bei der Steingewinnung (§. 9 Abs. 1) oder der Rohaufarbeitung von Steinen beschäftigt werden.

In Steinhauereien dürfen jugendliche Arbeiter nicht bei der trockenen Bearbeitung von Sandstein, Arbeiterinnen auch nicht mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Steinstaub ausgesetzt sind.

Außerdem dürfen in Steinbrüchen und Steinhauereien Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beim Transport oder Verladen von Steinen beschäftigt werden. Für Schieferbrüche kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen dahin zulassen, daß jugendliche Arbeiter beim Transport oder Verladen von Steinen mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

Schlußbestimmungen.

§. 11. Als Steinhauereien gelten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen auch solche Betriebe, in welchen die über die Rohaufarbeitung hinausgehende Bearbeitung der Werkstücke im Steinbruch erfolgt.

Die Bestimmungen der §§. 1, 2, 12 finden auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen Steinhauer außerhalb einer regelmäßigen Betriebsstätte, zum Beispiel auf Bauten, vorübergehend beschäftigt werden.

§. 12. In Steinbrüchen und Steinhauereien ist an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§. 1 bis 5, 9 bis 11 wiedergiebt.

In solchen Steinbrüchen und Steinhauereien, in denen Sandstein gewonnen oder bearbeitet wird, muß die Tafel (Abs. 1) außerdem die Bestimmungen der §§. 6, 7 wiedergeben.

§. 13. Die die Beschäftigung von Arbeiterinnen regelnden Bestimmungen des §. 10 treten mit dem 1. Oktober 1903, die übrigen Bestimmungen dieser Bekanntmachung mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft.

Die weitere Benutzung solcher bereits bestehenden Unterkunftsräume und Bedürfnißanstalten, welche den allgemeinen Bestimmungen dieser Bekanntmachung nicht genügen, kann von der höheren Verwaltungsbehörde ausnahmsweise bis zum 1. Oktober 1903 gestattet werden.

Auf jugendliche Arbeiter, die bei Verkündung dieser Bekanntmachung in Steinbrüchen und Steinhauereien bereits beschäftigt sind, finden die Bestimmungen des §. 10 keine Anwendung.

Berlin, den 20. März 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 232 1. Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde vom 16. Januar 1900 für die Kleinbahnstrecke von dem Eisenbahnübergang in der Roermonderstraße bis zur Gemeindegrenze Aachen—Laurensberg.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cöln wird hiermit Folgendes bestimmt:

§. 1. Der Aachener Kleinbahngesellschaft — in das Handelsregister eingetragen am $\frac{\text{2. Oktober 1880}}{\text{13. April 1894}}$ — wird die Genehmigung ertheilt, den Betrieb auf der Kleinbahnstrecke von dem Eisenbahnübergang in der Roermonderstraße bis zur Gemeindegrenze Aachen—Laurensberg an den Landkreis Aachen zu

verpachten. Dem letzteren wird gleichzeitig die Erlaubniß ertheilt, den Betrieb auf dieser Strecke durch die Rheinische Elektrizitäts- und Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Kohlscheid — in das Handelsregister eingetragen am 3. April 1900 — ausführen zu lassen.

§. 2. Die Aachener Kleinbahngesellschaft bleibt den Aufsichtsbehörden gegenüber neben dem Landkreise Aachen und der Rheinischen Elektrizitäts- und Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Kohlscheid unmittelbar dafür haftbar, daß die ihr nach Maßgabe des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892, der Genehmigungsurkunde u. s. w. obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Betriebsführung ordnungsmäßig erfüllt werden.

Aachen, den 29. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 233 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstand der katholischen Kapellengemeinde Birgel im Kreise Düren die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf in dem Zeitraum bis zum 1. April 1903 abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind beauftragt worden:

Hubert Imdahl, Wilhelm König, Christian Schleicher, Franz Müller, Graf Spee Friedrich, Josef Könen, Jakob Esser, Andreas Bonn, Mathias Vogelsberg aus Birgel; Peter Voiß aus Gürzenich; Paul Strauch aus Kestenich; Heinrich Baasen, August Zwermann, Joseph Engenbroich, Paul Schmitz, Theodor Hendrikfen, Johann Schotten aus Düsseldorf; Friedrich Angersbach aus Mettmann; Wilhelm Koch aus Mehr; Wilhelm Kleinebreit aus Neumühl; Johann Rams aus St. Tönnis; Johann Uebelgönne aus Crefeld; Peter Bakes aus Gladbach; Christian Nöthen aus Bonn.

Aachen, den 1. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 234 Die Frist zur Abhaltung der dem Vorstande der Synagogengemeinde Hörstgen im Kreise Moers behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Synagoge daselbst bei den israelitischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf bewilligten Hauskollekte (Amtsblatt von 1900 St. 34 S. 248, von 1901 St. 9 S. 69 und St. 34 S. 233) ist bis zum 1. November 1902 verlängert worden.

Aachen, den 5. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 235 Der Provinzialrath hat der Gemeinde Aldenhoven im Kreise Jülich vom Jahre 1902 ab die Abhaltung des Martini-Pferdemarktes, unter Erweiterung desselben für den Handel mit Rindvieh und Schweinen, am Dienstag nach dem 11. November jeden Jahres sowie die Aufhebung des mit dem Pferdemarkt bisher verbundenen Krammarktes gestattet.

Aachen, den 28. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 236 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 27. April bis 3. Mai 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.		Pocken.					
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt .	—	—	—	—	8	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	—	—	1	—	12	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	4	—	3	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	4	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	—	—	—	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	1	—	5	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	1	—	6	—	34	—	42	2	—	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 6. Mai 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 237 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	19	—	18	—	—	—	17	—	16	—	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	17	13	16	63	—	—	14	82	14	32	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	16	49	15	99	—	—	13	93	12	93	—	—	16	65	15	65	—	—
Erkelenz . .	16	94	16	44	—	—	14	08	13	58	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	16	50	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	50	18	—	17	50	16	—	15	50	15	—	15	—	14	50	14	—
Jülich . . .	17	30	16	80	16	30	14	45	13	95	13	45	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	—	—	—	—	—	16	50	15	—	—	—	14	50	—	—	—	—
Durchschnittspreis	17	12	—	—	—	—	14	90	—	—	—	—	15	04	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh		Heu	Fleisch					Speck (geräuchert)	Eßbutter	Eier	Steinkohlen	Brennholz (roh zugerichtet)
Richt-	Krumm-		Rind- im Großhandel	Rind- von der Keule	Rind- vom Bauch	Schweine-	Kalb-	Hammel-					
Es kosten je 100 Kilogr.			Es kostet je ein Kilogramm							Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kg.	Es kostet je 1 Rbm.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
7 50	— —	10 —	130 —	1 65	1 10	1 80	1 60	1 40	1 70	2 40	3 90	— —	— —	— —
5 02	4 17	9 —	111 —	1 40	1 20	1 80	1 40	1 40	1 80	2 32	3 67	— —	— —	— —
7 90	— —	8 30	120 —	1 40	1 30	1 70	1 60	1 30	1 80	2 40	3 50	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	1 40	1 30	1 70	1 40	1 40	1 70	2 40	3 60	— —	— —	— —
6 —	5 —	10 —	126 —	1 40	1 20	1 80	1 20	1 40	1 80	2 20	4 80	— —	— —	— —
4 88	4 48	8 40	— —	1 40	1 30	1 70	1 40	1 50	1 80	2 40	3 60	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	1 80	1 60	1 80	1 35	1 50	1 70	2 52	4 24	— —	— —	— —
5 —	3 50	8 —	— —	1 30	1 30	1 60	1 40	1 70	1 60	2 —	3 —	— —	— —	— —
6 05	4 29	8 95	121 75	1 47	1 29	1 74	1 42	1 45	1 74	2 33	3 79	— —	— —	— —

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat April 1902.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering								Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
						Weizen	Roggen	Gerste	Hafer										
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
18	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	38	16	88	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	40	—	5	05
16	93	16	43	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	28	—	48	—	4	52
16	02	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	—	50	—	5	—
17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	—	—	—	4	50
18	—	17	50	17	—	—	—	—	—	—	—	23	—	22	—	31	—	7	—
17	55	17	05	16	55	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	5	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	29	50	—	—	7	20
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	3	50
16	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	63	27	21	44	80	5	28

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats April 1902:

Mehl zur Speisebereitung aus:		Gersten		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz hiesiges	Schwarzbrod
Weizen	Roggen	Graupen	Grütze					Java (mittel) roh	Java gelb (in gebrannten Bohnen)			
Es kostet je 1 Kilogramm												
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 35	— 23	— 25	— 40	— 60	— 50	— 45	— 50	2 70	3 —	— 20	1 80	— —
— 27	— 26	— 30	— 48	— 35	— 60	— 58	— 50	2 35	3 25	— 20	1 80	— —
— 26	— 26	— 50	— 40	— 36	— 50	— 60	— 40	2 —	2 60	— 20	1 60	— —
— 28	— 20	— 40	— 50	— 30	— 58	— 50	— 40	2 40	3 60	— 20	1 70	— —
— 32	— 29	— 45	— —	— —	— 60	— 60	— 45	2 —	2 50	— 20	1 60	— —
— 28	— 28	— 40	— 40	— 30	— 60	— 50	— 40	2 30	2 50	— 20	1 40	— 15
— 35	— 32	— 48	— 56	— 46	— 51	— —	— 56	2 90	3 50	— 24	1 70	— —
— 28	— 25	— 30	— 50	— 30	— 50	— —	— 50	2 40	3 60	— 20	1 50	— —
— 30	— 26	— 39	— 46	— 38	— 55	— 54	— 46	2 38	3 07	— 21	1 64	— 15

Die als höchste Tagespreise des Monats April 1902 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 8. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Sträter.

Digitized by Google

Nr. 238 Für den Stadtkreis Berlin ist eine Handelskammer errichtet worden und am 14. April dieses Jahres in Thätigkeit getreten.

Aachen, den 2. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 239 Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 30. April 1902.

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Schweineseuche	Jülich	2	2
Geflügelcholera	Aachen-Land	1	3

Aachen, den 1. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 240 Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns aus den zu seiner Verfügung gelangten Ueberschüssen an den Staatszuschüssen zu den Alterszulagekassen der Volksschullehrer und Lehrerinnen gemäß der Vorschrift in §. 27 Ziffer VII des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 zur Deckung der nach dem Vertheilungsplane für 1902 sich ergebenden Mehrausgaben für die Lehrerstellen die Summe von 10010 M. und für die Lehrerinnenstellen die Summe von 12639 M. überwiesen. Diese Beträge sind mit 11 Mark für jede Lehrerstelle und mit 33 Mark für jede Lehrerinnenstelle, für welche gemäß §. 27 Ziffer IV a. a. O. ein Zuschuß aus der Staatskasse an die Alterszulagekasse zu zahlen ist, vertheilt worden.

Die Kreiskassen sind angewiesen, die hiernach sich ergebenden Beträge von den Gemeinden, Schulverbänden pp., weniger einzuziehen bezw. diesen auf die von ihnen für 1902 zur Alterszulagekasse zu zahlenden Beiträge anzurechnen.

Aachen, den 21. April 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Nr. 241 Der Peter Mertens aus Hastenrath hat den für ihn am 18. November 1901 unter Nr. 1322 zu 24 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Butter, Eiern, Geflügel, Obst, Fischen, Kaffeebohnen und Käse berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 5. Mai 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 242 Unterm heutigen Tage ist angeordnet worden, daß die Eigenthümer derjenigen in den Gemeinden Merken, Pier und Lucherberg gelegenen Grundstücke, welche seitens der Dürener Dampfstraßenbahn, Aktiengesellschaft zu Düren, zum Bau einer Kleinbahn von Merken über Pier nach Lucherberg in Anspruch genommen werden, alle Handlungen, welche zur Ausführung der Vorarbeiten erforderlich werden, auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen haben, ferner daß die seitens des Vermessungs-Personals zur Absteckung der Bahnlinie auf den Grundstücken anzubringenden Pfähle, Signale u. s. w. zu dulden sind und von Unbefugten nicht entfernt werden dürfen.

Aachen, den 6. Mai 1902.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.
In Vertretung: Malmros.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 243 Auf Grund des §. 7 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wird bekannt gemacht, daß im Rechnungsjahre 1901 seitens dieser Kasse gezahlt sind:

Ruhegehälter	8442 M.	25	Pfg.
Zinsen	140 „	74	„
Verwaltungskosten . .	1628 „	13	„
	10211 M.	12	Pfg.

Die umlagepflichtigen Gehälter der bei den in Frage kommenden Verbänden angestellten Beamten haben betragen

2359462 Mark,

so daß auf jede Mark des vorbezeichneten Diensteinkommens 0,4328 Pfennig entfallen. Gemäß §. 16 der Satzungen werden indessen 2 Pfennig für jede Mark Diensteinkommen zur Erhebung gelangen.

Die Einforderung der hiernach von den einzelnen Verbänden zu entrichtenden Beiträge wird mittels besonderer Anschreiben erfolgen.

Düsseldorf, den 2. Mai 1902.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Klein.

Bekanntmachung.

Nr. 244 Auf Grund des §. 3 der Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 18. März 1901

wird bekannt gemacht, daß während des Rechnungsjahres 1901 an Ruhegehältern 295320 Mk. 05 Pf. gezahlt sind.

Unter Hinzurechnung der für die Beschaffung dieses Betrages entstandenen Zinsen sowie der Verwaltungskosten einerseits und unter Anrechnung eines noch vorhandenen Bestandes an Mehrumlage aus 1900 bezw. aus Nacherhebungen gemäß §. 8 der Satzungen andererseits sind aufzubringen

302 232 Mk. 13 Pfg.

Die umlagepflichtigen Diensteinkommen der Gemeindebeamten haben nach dem Stande vom Monat April 1901 betragen

5 453 166 Mk.

Mithin berechnet sich der für das genannte Rechnungsjahr zur Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz zu leistende Beitrag für jede Mark des vorbezeichneten Diensteinkommens auf rund 5,6 Pfennig.

Die Einforderung der hiernach von den einzelnen Bürgermeistereien zu entrichtenden Beiträge wird mittels besonderer Anschreiben erfolgen.

Düsseldorf, den 28. April 1902.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Klein.

Bekanntmachung.

Nr. 245 Bei der Postagentur in Bleibuir wird am 10. Mai der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 3. Mai 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 246 Für die nicht anlegungspflichtigen Parzellen Flur 8 Nr. 627/0,13, 628/0,14, 631/0,15 632/0,16 und 637/0,17 des Gemeindebezirks Eschweiler ist das Grundbuch angelegt.

Eschweiler, den 29. April 1902.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 247 Personal-Nachrichten.

Der Landgerichts-Direktor Birck in Aachen ist an das Landgericht in Bonn versetzt. Der Gerichtsdiener Tenbusch in Düren ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten hat der Bürgermeister in Dremmen den Beigeordneten Cremer daselbst zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Oberbruch und Porselen auf Widerruf ernannt.

Die Ernennung des früheren Beigeordneten Eduard Mundt zu Dremmen zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für die genannten Bezirke ist vom Bürgermeister widerrufen worden.

Versetzt sind der Ober-Telegraphensekretär Gehlen von Aachen nach Frankfurt (Main), der Ober-Postassistent Kösling von Jülich nach Montjoie, der Postassistent Schenzer von Montjoie nach Jülich.

In den Ruhestand versetzt ist der Postsekretär Wesche in Aachen.

Gestorben ist der Ober-Telegraphensekretär Lindenberg in Aachen.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig thätige Lehrerin Margaretha Lütgenau bei der katholischen Volksschule zu Güsten, Kreis Jülich.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 15. Mai 1902

Inhalt: Verlängerung des Verbots des Handels mit Geflügel im Umherziehen für den Umfang der Kreise Aachen-Stadt und -Land S. 149. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 149. Termin zur Enteignung von Grundstücken zum Bau der Kleinbahn Aachen-Herzogenrath in der Gemeinde Pannesheide S. 149—150. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei den Posthülfsstellen in Frauwüllesheim und Binsfeld S. 150. Personal-Nachrichten S. 150.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Landespolizeiliche Anordnung.

Nr. 248 Mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit in Aachen ausgebrochene Hühnerseuche wird hiermit das Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen für den Umfang der Kreise Aachen-Stadt und -Land bis zum 1. Juli d. Js. verlängert.

Aachen, den 10. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 249 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 4. bis 10. Mai 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.		Pocken.					
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt .	—	—	—	—	4	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	—	—	1	—	8	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	1	—	1	—	4	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	9	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	3	—	2	—	29	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 13. Mai 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 250 In dem Verfahren, betreffend die Enteignung von Grundstücken zum Bau der Kleinbahn Aachen-Herzogenrath in der Gemeinde Pannesheide habe ich als Kommissar des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die in §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung Termin an Ort und Stelle auf Dienstag den 20. Mai d. Js., um 3 Uhr Nachmittags, anberaumt.

In dem Termine wird die Abschätzung der zu enteignenden Grundstücke durch die vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten Sachverständigen

Digitized by Google

vorgenommen und den Betheiligten Gelegenheit gegeben werden, sich über deren Gutachten zu äußern.

Die Eigenthümer der der Enteignung unterliegenden Grundstücke erhalten zu dem Termine besondere Vorladungen. Alle übrigen Betheiligten werden hierdurch aufgefordert, in dem Termine zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß sonst ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Aachen, den 14. Mai 1902.

Der Enteignungs-Kommissar.
Dr. Frank,
Regierungs-Rath.

Bekanntmachung.

Nr. 251 Bei den Posthülfstellen in Frauwüllesheim und Binsfeld (Bz. Aachen) wird am 20. Mai der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 10. Mai 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
In Vertretung:
Dreßler.

Nr. 252 Personal-Nachrichten.

Nachdem der Ehrenbürgermeister der Landbürgermeisterei Mersch im Kreise Jülich, Joseph Lemm in Güsten, sein Amt niedergelegt hat, ist die einstweilige Verwaltung der Bürgermeisterei dem Steuer-Supernumerar Joseph Knaben in Eupen übertragen worden.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig thätige Lehrerin Louise Geller bei der katholischen Volksschule zu Niederkrüchten, Kreis Erkelenz.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. Mai 1902

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesetz-Sammlung S. 151. Gerichtlich nachgewiesene für kraftlos erklärte Staatsschuldurkunden S. 151—153. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte S. 153—154. Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen S. 154—155. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes S. 155. Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde für die Aachener Straßenbahn S. 155. Standesamt Lommersdorf S. 155. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 155. Schließung des Regierungsbezirks Stade für Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter S 156. Hauskollekte S. 156. Lehrkursus für Bienenzucht S. 156. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 156. Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe S. 156—157. Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 157—158. Aufbewahrung von Akten seitens der Notarien S. 159. Verleihungsurkunden für die Bergwerke Heimat III und Heimat IV im Oberbergamtsbezirk Bonn S. 159. Ertheilung der Konzession zum Betriebe des Gewerbes der Markscheider S. 160. Personal-Nachrichten S. 160.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 253 Das 14. Stück enthält unter Nr. 10338: Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 16. April 1902. Unter Nr. 10339: Gesetz, betreffend die Landeskreditkasse zu Cassel. Vom 16. April 1902. Unter Nr. 10340: Gesetz zur Abänderung der Gesetze, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, vom 25. Dezember 1869, vom 20. August 1883 und vom 3. Oktober 1899. Vom 16. April 1902. Unter Nr. 10341: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Eltville, Herborn, Idstein und Weilburg. Vom 30 April 1902. Das 15. Stück enthält unter Nr. 10342: Gemeindeforstgesetz für die Hohenzollernschen Lande. Vom 22 April 1902. Das 16. Stück enthält unter Nr 10343: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1902. Vom 11. Mai 1902. Unter Nr 10344: Allerhöchster Erlaß vom 14. April 1902, betreffend die Rangstellung und den Titel der Abtheilungsvorsteher bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin und der Allerhöchst zu Vertretern des Oberstaatsanwalts bestellten Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 254 **Liste**

der im Laufe des Etatsjahres 1901 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden.

I. Konsolidirte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876/79:

Lit.	B.	Nr.	35049	über 2000	M.;
„	B.	„	55917	„ 2000	„
„	D.	„	1386	„ 500	„
„	D.	„	10169	„ 500	„
„	D.	„	10170	„ 500	„
„	D.	„	42246	„ 500	„
„	D.	„	46643	„ 500	„
„	D.	„	56084	„ 500	„
„	D.	„	79932	„ 500	„
„	E.	„	13389	„ 300	„
„	E.	„	45517	„ 300	„
„	E.	„	49036	„ 300	„
„	F.	„	18490	„ 200	„
„	F.	„	26377	„ 200	„
„	F.	„	34661	„ 200	„
„	F.	„	35756	„ 200	„
„	F.	„	37189	„ 200	„
„	F.	„	49415	„ 200	„
„	F.	„	50294	bis 50296 über je 200	M.;
„	F.	„	50315	über 200	M.;
„	F.	„	58837	„ 200	„
„	F.	„	75196	„ 200	„

von 1880:

Lit.	B.	Nr.	66619	über 2000	M.;
„	C.	„	88451	„ 1000	„
„	C.	„	111298	„ 1000	„
„	C.	„	111345	„ 1000	„
„	C.	„	133615	„ 1000	„
„	C.	„	156375	„ 1000	„

Digitized by Google

Lit. D. Nr. 97535 über 500 M;
" D. " 99803 " 500 "
" D. " 108287 " 500 "
" D. " 120890 " 500 "
" D. " 147008 " 500 "
" D. " 150216 " 500 "
" D. " 169264 " 500 "
" E. " 107650 " 300 "
" E. " 119907 " 300 "
" E. " 120591 " 300 "
" E. " 122597 " 300 "
" E. " 162050 " 300 "
" E. " 162823 " 300 "
" E. " 208562 " 300 "
" E. " 216961 " 300 "
" E. " 225306 " 300 "
" E. " 233482 " 300 "
" E. " 264525 " 300 "
" E. " 314128 " 300 "
" E. " 350013 " 300 "
" E. " 360838 " 300 "
" E. " 365246 " 300 "
" E. " 366590 " 300 "
" E. " 377867 " 300 "
" E. " 385608 " 300 "
" E. " 386398 " 300 "
" E. " 392494 " 300 "
" E. " 440528 " 300 "
" F. " 99704 " 200 "

von 1881:

Lit. A. Nr. 66032 über 5000 M.;
" A. " 66854 " 5000 "
" E. " 481887 " 300 "
" E. " 484714 " 300 "
" F. " 156099 " 200 "
" F. " 169490 " 200 "
" F. " 181383 " 200 "

von 1882:

Lit. B. Nr. 140515 über 2000 M.;
" C. " 294567 " 1000 "
" C. " 309737 " 1000 "
" D. " 234903 " 500 "
" D. " 290651 " 500 "
" D. " 310210 " 500 "
" D. " 326341 bis 326345 über je 500 M.;
" D. " 329567 über 500 M.;
" D. " 333737 " 500 "
" D. " 381713 " 500 "
" E. " 540160 " 300 "
" E. " 553440 " 300 "
" E. " 633495 " 300 "
" E. " 633496 " 300 "
" E. " 639125 " 300 "
" F. " 186892 " 200 "
" F. " 187665 " 200 "
" F. " 187666 " 200 "
Lit. F. Nr. 201910 über 200 M.;
" F. " 209426 " 200 "
" F. " 210867 " 200 "
" F. " 212396 " 200 "
" F. " 216028 " 200 "
" F. " 229164 " 200 "
" F. " 231535 " 200 "
" F. " 231800 bis 231802 über je 200 M.;

von 1883:

Lit. D. Nr. 404514 über 500 M.;
" D. " 420191 " 500 "
" E. " 648975 " 300 "
" F. " 274387 " 200 "

von 1884:

Lit. A. Nr. 152438 über 5000 M.;
" B. " 292469 " 2000 "
" B. " 336184 " 2000 "
" B. " 382313 " 2000 "
" C. " 501969 " 1000 "
" C. " 506818 " 1000 "
" C. " 535750 " 1000 "
" C. " 537462 " 1000 "
" D. " 518813 " 500 "
" D. " 535617 " 500 "
" E. " 755183 " 300 "
" E. " 763902 " 300 "
" E. " 890628 " 300 "
" F. " 296927 " 200 "
" F. " 303832 " 200 "
" H. " 67750 " 150 "
" H. " 78141 " 150 "
" H. " 91315 " 150 "
" H. " 91317 " 150 "
" H. " 91318 " 150 "
" H. " 91321 " 150 "
" H. " 98676 " 150 "

von 1885:

Lit. J. Nr. 44096 über 3000 M.;
" J. " 44097 " 3000 "
" B. " 419987 " 2000 "
" B. " 419988 " 2000 "
" C. " 629488 " 1000 "
" C. " 629499 " 1000 "
" C. " 629500 " 1000 "
" C. " 694851 " 1000 "
" C. " 702498 " 1000 "
" G. " 35246 " 600 "
" G. " 35364 " 600 "
" G. " 36820 " 600 "
" D. " 673711 " 500 "
" D. " 673712 " 500 "
" D. " 682908 " 500 "
" D. " 699005 " 500 "
" D. " 712007 " 500 "
" D. " 752294 " 500 "
" D. " 756219 " 500 "

Digitized by Google

Lit. E. Nr. 908558 über 300 M.;
„ E. „ 917752 bis 917762 über je 300 M.;
„ E. „ 920571 über 300 M;
„ E. „ 938827 „ 300 „
„ E. „ 1037494 „ 300 „
„ E. „ 1043088 „ 300 „
„ E. „ 1052077 „ 300 „
„ E. „ 1060782 „ 300 „
„ E. „ 1088057 bis 1088062 über je 300 M.;
„ E. „ 1101889 über 300 M.;
„ E. „ 1101890 „ 300 „
„ E „ 1125748 „ 300 „
„ F. „ 350302 „ 200 „
„ F. „ 352372 „ 200 „
„ F. „ 352638 „ 200 „
„ H „ 135107 „ 150 „

II. Konsolidirte 3½ prozentige Staatsanleihe:

von 1885:

Lit. C. Nr. 20702 über 1000 M.;
„ E. „ 15943 „ 300 „

von 1886:

Lit. D. Nr. 90214 über 500 M.;
„ E. „ 59381 „ 300 „
„ F. „ 29786 „ 200 „

von 1887. 1888:

Lit. C. Nr. 105825 bis 105827 über je 1000 M.;
„ D. „ 157353 über 500 M.;
„ E. „ 87813 bis 87817 über je 300 M.;
„ E. „ 134070 über 300 M.;

von 1889:

Lit. D. Nr. 239680 über 500 M.;
„ D. „ 284522 „ 500 „
„ E. „ 339872 „ 300 „
„ F. „ 93712 „ 200 „

von 1890:

Lit. C. Nr. 257214 über 1000 M.;
„ C. „ 275952 „ 1000 „
„ C. „ 275953 „ 1000 „
„ D. „ 315980 „ 500 „
„ D. „ 315981 „ 500 „
„ D. „ 355712 bis 355714 über je 500 M.;
„ D. „ 378183 über 500 M.;
„ D. „ 416417 „ 500 „
„ D. „ 478491 „ 500 „
„ D. „ 478492 „ 500 „
„ D. „ 485226 „ 500 „
„ D. „ 486958 „ 500 „
„ D. „ 497115 „ 500 „
„ E. „ 427432 „ 300 „
„ E. „ 532121 „ 300 „
„ E. „ 583397 „ 300 „
„ E. „ 598733 „ 300 „
„ E. „ 612704 „ 300 „
„ E. „ 612705 „ 300 „
„ F. „ 205409 bis 205411 über je 200 M.;

III. Konsolidirte 3 prozentige Staatsanleihe:

von 1890:

Lit. E. Nr. 11935 über 300 M.;

von 1895. 1896. 1898:

Lit. D. Nr. 223085 über 500 M.;

IV. Staatsschuldscheine

von 1842:

Lit. B. Nr. 3990 über 500 Thlr.

Berlin, den 7. April 1902.

(L. S.)

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Cramer. Haas. Rammow.

Nr. 255 Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1 II des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 25. März 1902.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Kraetke.

IV. Nachtrag
zum
Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.	Namen der Nachbarpostorte.
A. Reichs-Postgebiet.	
Alsterdorf	Kleinborstel (Bz. Hamburg)
Baumschulenweg . . b. Berlin	Britz b. Berlin
Berlin	Britz b. Berlin
Beuthen (Oberschl.) .	Roßberg (Kr. Beuthen, Oberschl.)

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Britz b. Berlin . . .	Baumschulenweg b. Berlin	Kleinborstel . . . . (Bz. Hamburg)	Großborstel
" . . .	Berlin	"	Hamburg
" . . .	Charlottenburg	"	Ohlsdorf
" . . .	Friedenau	Kollnau (Breisgau) .	Waldkirch (Breisgau)
" . . .	Friedrichsberg b. Berlin	Kray	Huttrop
" . . .	Grunewald (Bz. Berlin)	"	Stoppenberg
" . . .	Halensee	Leipzig	Stünz (Bz. Leipzig)
" . . .	Lichtenberg b. Berlin	Lichtenberg b. Berlin .	Britz b. Berlin
" . . .	Neu-Lichtenberg b. Berlin	Mittel-Peilau . . .	Gnadenfrei
" . . .	Neu-Weißensee	München-Gladbach . .	Hoven (Kr. München-Gladbach)
" . . .	Niederschönhausen	Neu-Lichtenberg . . . b. Berlin	Britz b. Berlin
" . . .	Pankow b. Berlin	Neu-Weißensee . . .	"
" . . .	Plötzensee	Neuwerk (Rheinl.) . .	Hoven (Kr. München-Gladbach)
" . . .	Reinickendorf (Ost)	Niederschönhausen . .	Britz b. Berlin
" . . .	" (West)	Ohlsdorf	Kleinborstel (Bz Hamburg)
" . . .	Rummelsburg b. Berlin	Pankow b. Berlin . .	Britz b. Berlin
" . . .	Schmargendorf (Bz. Berlin)	Paunsdorf	Stünz (Bz. Leipzig)
" . . .	Schöneberg b. Berlin	Plötzensee	Britz b. Berlin
" . . .	Stralau	Poremba	Zabrze
" . . .	Tempelhof	Reinickendorf (Ost) .	Britz b. Berlin
" . . .	Treptow b. Berlin	" (West) .	"
" . . .	Westend	Roßberg (Kr. Beuthen, Oberschl.)	Beuthen (Oberschl.)
" . . .	Wilmersdorf b. Berlin	Rummelsburg . . . b. Berlin	Britz b. Berlin
Charlottenburg . . .	Britz b. Berlin	Schmargendorf . . . (Bz. Berlin)	"
Essen (Ruhr)	Heißen	Schöneberg b. Berlin .	"
Friedenau	Britz b. Berlin	Stoppenberg	Kray
Friedrichsberg . . . b. Berlin	"	Stralau	Britz b. Berlin
Fuhlsbüttel	Kleinborstel (Bz. Hamburg)	Stünz (Bz. Leipzig) .	Leipzig
Gnadenfrei	Mittel-Peilau	" .	Paunsdorf
Großborstel	Kleinborstel (Bz. Hamburg)	Südende	Groß-Lichterfelde
Groß-Lichterfelde . .	Südende	Tempelhof	Britz b. Berlin
Grunewald (Bz. Berlin)	Britz b. Berlin	Treptow b. Berlin . .	"
Halensee	"	Waldkirch (Breisgau) .	Kollnau (Breisgau)
Hamburg	Kleinborstel (Bz Hamburg)	Westend	Britz b. Berlin
Heißen	Essen (Ruhr)	Wilmersdorf b. Berlin	"
Hoven (Kr. München-Gladbach)	München-Gladbach	Zabrze	Poremba
"	Neuwerk (Rheinl.)		
Huttrop	Kray		
Kleinborstel . . . . (Bz. Hamburg)	Alsterdorf		
"	Fuhlsbüttel		

Ferner behalten sämmtliche Orte, die nur während eines Theiles des Jahres mit Postanstalt versehen sind, auch für diese Zeit im Verkehre mit ihrer sonstigen Bestellpostanstalt und deren Nachbarpostorten die Ortstaxe bei.

Nr. 256 Bekanntmachung,
betreffend die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die nach der Prüfungsordnung vom 31. Januar d. J. abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen finden in diesem Jahre statt:

a) in Cassel

am Montag den 16. Juni d. Js., Vormittags

9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule daselbst;

b) in Königsberg i./Pr.

am Montag den 23. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Gewerbeschule daselbst;

c) in Düsseldorf

am Montag den 23. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der Kunstgewerbeschule daselbst;

d) in Breslau

am Donnerstag den 26. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule daselbst;

e) in Berlin

am Montag den 7. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule daselbst, Klosterstraße 75.

Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind schriftlich bis spätestens den 1. Juni d. Js. einzureichen, und zwar für die Prüfung in Düsseldorf bei der Königlichen Regierung daselbst, für die anderen Orte bei dem zuständigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Berlin, den 28. April 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Wever.

Nr. 257 Die Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 698) vom 9. August 1900 erhält folgenden Zusatz:

„Ist auf Grund des §. 28 die untere Verwaltungsbehörde selbst zur Entrichtung der Prämien verpflichtet, so bestimmt der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, eine andere untere Verwaltungsbehörde, welche über die Beschwerde zu entscheiden hat."

Berlin, den 2. Mai 1902.

Der Minister des Innern. In Vertretung. von Bischoffshausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung. Lohmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 258 **Nachtrag**
zu der
Genehmigungsurkunde für die Aachener Straßenbahn vom 8. November 1894.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cöln wird hiermit Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Genehmigung, welche der Aachener Kleinbahngesellschaft — in das Handelsregister eingetragen am 2. Oktober 1880 / 23. April 1894 — zum Betriebe der Straßenbahn in der Stadt Aachen sowie nach den Vororten Haaren, Forst, Vaals in der Urkunde vom 8. November 1894 und den zu der letzteren ergangenen Nachtragsurkunden ertheilt worden ist, wird hiermit unter der nachstehenden Beschränkung bis zum 1. Januar 1949 verlängert.

Die Verlängerung tritt nicht ein, soweit die Genehmigung die auf der Lüttcherstraße gelegene Strecke Preußweg—Osterweg betrifft.

§. 2. Ueber das von der Aachener Kleinbahngesellschaft in der Stadt Aachen sowie nach den Vororten Haaren, Forst, Vaals betriebene Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwandte Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

Aachen, den 14. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 259 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 16. April d. Js. den Gemeindevorsteher Franz Riethmeister in Freilingen zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Lommersdorf — Gemeinden Ahrdorf, Freilingen, Lommersdorf und Uedelhoven — umfassenden Standesamtsbezirks widerruflich ernannt.

Der Sitz des Standesamts Lommersdorf ist von Blankenheim nach Freilingen verlegt worden.

Aachen, den 21. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 260 **Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Mai 1902.**

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Schweineseuche	Erkelenz	1	2
" "	Jülich	3	3
Geflügelcholera	Aachen-Stadt	1	1
" "	Düren	1	2

Aachen, den 16. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 261 Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 10. d. Mts. den Regierungsbezirk Stade bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Aachen, den 20. Mai 1902.

Königliche Regierung.
von Hartmann

Nr. 262 Mit der Abhaltung der Hauskollekte zur Aufbringung der Mittel für die Erweiterung der katholischen Pfarrkirche in Radevormwald im Kreise Lennep (Amtsblatt von 1902 Stück 18 Seite 126) sind noch folgende Personen beauftragt worden:

Heinrich Willwerth in Crefeld; Albert Klinkhammer und Josef Müller in Cöln; Johann Schladt in Essen; Wilhelm Loms in Radevormwald; August Harhaus in Wipperfürth; Karl Lücking, C. Mundorf und Johann Janser in Radevormwald.

Aachen, den 13. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 263 In der Zeit vom 2. bis 14. Juni d. Js. wird für eine beschränkte Anzahl von Theilnehmern ein unentgeltlicher Lehrkursus in der Bienenzucht unter Leitung des Hauptlehrers a. D. Geilen hierselbst abgehalten werden.

Diejenigen Personen, welche an dem Kursus theilzunehmen beabsichtigen, wollen sich rechtzeitig bei dem Kursusleiter melden.

Aachen, den 21. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 264 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 11. bis 17. Mai 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.		Pocken.					
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt .	2	—	—	—	5	—	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	1	—	3	—	7	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	5	1	4	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	1	—	—	—	7	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	9	1	7	—	26	—	19	2	1	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 20. Mai 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 265 Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster, den 17. Mai 1902.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelooften 4% und 3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 14. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4% Rentenbriefe:

1.	84	Stück	Litt.	A	à 3000	M. =	252000 M.
2.	38	„	„	B	„ 1500	„ =	57000 „
3.	199	„	„	C	„ 300	„ =	59700 „
4.	193	„	„	D	„ 75	„ =	14475 „
Sa.	514	Stück	über				383175 M.

buchstäblich: Fünfhundert Vierzehn Stück Rentenbriefe über Dreihundert Drei und Achtzig Tausend Einhundert Fünf und Siebenzig Mark

nebst den dazu gehörigen Viertausend Sechshundert Sechs und Sechszig Stück Zinskoupons und Fünfhundert Vierzehn Stück Talons;

II. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1.	1 Stück	Litt. L	über	3000 M.
2.	1 „	„ N	„	300 „
3.	1 „	„ O	„	75 „
4.	2 „	„ P	à 30 M. =	60 „
Sa.	5 Stück		über	3435 M.

buchstäblich: Fünf Stück Rentenbriefe über Dreitausend Vierhundert Fünf und Dreißig Mark nebst den dazu gehörigen Fünf und Fünfzig Stück Zinsscheinen und Fünf Stück Anweisungen;

III. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1.	3 Stück	Litt. H	à 300 M. =	900 M.
2.	1 „	„ J	über . . .	75 „
3.	2 „	„ K	à 30 M. =	60 „
Sa.	6 Stück		über	1035 M.

buchstäblich: Sechs Stück Rentenbriefe über Eintausend Fünf und Dreißig Mark nebst den dazu gehörigen Zwei und Siebenzig Stück Zinsscheinen und Sechs Stück Anweisungen.

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Brede. Jungeblodt.
von Hövel. Freiherr von Los.
Pfeffer von Salomon. Honert.
Disse, Notar,

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 17. Mai 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Nr. 266 Bekanntmachung. Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslooſung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1902 bis 30. September 1902 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 3000 Mark:

Nr. 57, 63, 99, 108, 163, 239, 728, 966, 994, 1053, 1057, 1193, 1212, 1327, 1348, 1545, 1585, 1710, 1715, 1723, 1876, 1914, 1934, 2053, 2086, 2226, 2266, 2272, 2342, 2474, 2539, 2574, 2685, 2724, 2738, 2741, 2744, 2823, 2902, 3011, 3307, 3455, 3633, 3634, 3797, 4081, 4127, 4328, 4495, 4620, 4634, 4694, 4839, 4860, 4882, 4935, 4937, 5002, 5015, 5124, 5174, 5212, 5286, 5353, 5540, 5644, 5768, 5821, 6058, 6068, 6147, 6237, 6387, 6431, 6632, 6700, 6714, 6814, 6856, 6888, 7005, 7127, 7155, 7496, 7567, 7605, 7632, 7668, 7698, 7702, 7730.

2. Litt. B à 1500 Mark:

Nr. 2, 11, 285, 318, 514, 566, 623, 664, 1020, 1087, 1181, 1207, 1279, 1313, 1411, 1418, 1433, 1619, 1663, 1702, 2148, 2252, 2256, 2294, 2314, 2340, 2504, 2509, 2512, 2580, 2649, 2674, 2773, 2931, 3108, 3143, 3187, 3307, 3322.

3. Litt. C à 300 Mark:

Nr. 71, 82, 100, 323, 470, 557, 584, 641, 645, 655, 1049, 1249, 1366, 1393, 1476, 1781, 1782, 1819, 1853, 2070, 2347, 2498, 2576, 2743, 2941, 3040, 3115, 3121, 3140, 3212, 3538, 3717, 3838, 3987, 4087, 4097, 4222, 4361, 4385, 4465, 4499, 4641, 4679, 4741, 4806, 4812, 4832, 4847, 4884, 4948, 5252, 5303, 5373, 5817, 6097, 6171, 6202, 6283, 6518, 6598, 6697, 6730, 6864, 6969, 7067, 7270, 7485, 7534, 7633, 7757, 7796, 7966, 8015, 8210, 8413, 8565, 8651, 8658, 8679, 8776, 8843, 8928, 8942, 8974, 8991, 9052, 9057, 9058, 9075, 9101, 9192, 9210, 9213, 9325, 9531, 9635, 9639, 9741, 9809, 9906, 9920, 9984, 10082, 10197, 10237, 10417, 10458, 10468, 10474, 10518, 10613, 10721, 10864, 10996, 11065, 11084, 11118, 11233, 11251, 11255, 11262, 11277, 11297, 11310, 11316, 11355, 11409, 11653, 11727, 11773, 11889, 11904, 11909, 11965, 12166, 12187, 12197, 12229, 12347, 12366, 12381, 12428, 12446, 12522, 12560, 12666, 12677, 12738, 12803, 12869, 12928, 12943, 13000, 13083, 13109, 13168, 13203, 13341, 13510, 13581, 13582, 13670, 13869, 13889, 13959, 13993, 14215, 14278, 14363, 14529, 14702, 14727, 14845, 15199, 15375, 15383, 15451, 15480, 15490, 15579, 15747, 15807, 15929, 15981, 16017, 16023, 16117, 16264, 16366, 16413, 16475, 16752, 16817, 16925, 17004, 17191, 17243, 17256, 17385, 17423, 17425, 17437, 17482, 17537, 17705, 17781, 17928, 18064, 18168, 18253, 18305, 18324, 18326, 18462, 18486, 18506, 18524, 18536, 18588, 18622, 18631, 18680, 18696, 18735, 18752, 18781, 19047, 19068, 19162, 19255, 19315, 19332, 19505, 19506, 19777, 19793, 19910, 19958, 19960, 19994, 19999.

4. Litt. D à 75 Mark:

Nr. 89, 140, 264, 446, 620, 675, 899, 945, 1089, 1114, 1240, 1392, 1458, 1743, 1786, 1791, 1885, 2098, 2218, 2489, 2647, 2658, 2717,

Digitized by Google

2761, 2876, 3032, 3404, 3444, 3630, 3685, 3737, 3910, 3937, 3952, 4021, 4031, 4186, 4199, 4273, 4304, 4440, 4509, 4525, 4594, 4797, 5384, 5458, 5555, 5604, 5623, 5823, 5824, 5832, 6158, 6204, 6353, 6681, 6931, 6971, 7045, 7109, 7144, 7301, 7302, 7371, 7376, 7416, 7462, 7465, 7618, 7620, 7647, 8015, 8043, 8079, 8420, 8463, 8560, 8602, 8657, 8708, 8818, 9220, 9294, 9360, 9584, 9663, 9930, 10022, 10032, 10053, 10126, 10133, 10149, 10267, 10303, 10362, 10400, 10476, 10594, 10623, 10624, 10706, 10725, 10731, 10759, 10805, 11331, 11364, 11372, 11457, 11474, 11599, 11687, 11773, 11793, 11817, 12016, 12024, 12086, 12109, 12192, 12202, 12257, 12355, 12375, 12433, 12465, 12606, 12648, 12768, 12788, 12863, 13007, 13028, 13083, 13147, 13212, 13218, 13315, 13352, 13462, 13615, 13626, 13645, 13647, 13729, 13771, 13868, 13952, 14014, 14042, 14092, 14130, 14172, 14266, 14438, 14524, 14814, 14919, 14930, 15019, 15092, 15183, 15244, 15341, 15480, 15543, 15621, 15754, 15831, 15886, 16026, 16179, 16229, 16268, 16336, 16353, 16458, 16510, 16548, 16565, 16579, 16834, 16880, 16957, 16958, 17016, 17168, 17173, 17310, 17348, 17428, 17523, 17551, 17673, 17677, 17698, 17708, 17835, 17878, 17916, 17977, 18032, 18042, 18068, 18101, 18119, 18121, 18230, 18255, 18265, 18304, 18321, 18349, 18358, 18392, 18418, 18428, 18442, 18463, 18468, 18488, 18547, 18631, 18653, 18782, 18783.

II. 3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. L à 3000 Mark:

Nr. 39.

2. Litt. N à 300 Mark:

Nr. 29, 44, 77, 186.

3. Litt. P à 30 Mark:

Nr. 79, 80.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1902 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

Zu I. Serie VII Nr. 9 bis 16 nebst Talons,

Zu II. Reihe II Nr. 7 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Oktober 1902 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooften und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

4% Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Oktober 1892: Litt. D Nr. 14894, 16093;
b) 1. April 1893: Litt. D Nr. 5495.
c) 1. Oktober 1897: Litt. D Nr. 8981;
d) 1. April 1899: Litt. B Nr. 2636; Litt. C Nr. 3061, 12160, 12911, 14464, 16301, 17431, 17987, 18278, 18555, 19050; Litt. D Nr 1241, 2427, 6636, 10565, 11406, 11514, 11794, 11796, 12384, 13996, 14847, 15898, 15972, 18389;
e) 1. Oktober 1899: Litt. A Nr. 4312, 4419; Litt. B Nr. 311; Litt. C Nr. 646, 3935, 6284, 6555, 11980, 12307, 12939, 14722, 15496, 16795, 17515, 18162, 18276, 18296, 18661, 18744, 18867, 19262; Litt. D Nr. 1218, 1547, 10900, 12860;
f) 1. April 1900: Litt. A Nr. 5483, 7750; Litt. C Nr. 1882, 2425, 5195, 8759, 9424, 11203, 11998, 12036, 12938, 14536, 16193, 17825, 18888, 19203, 19497; Litt. D Nr. 1409, 2397, 2512, 4094, 5206, 6418, 6547, 7103, 7640, 8468, 8872, 9232, 10793, 10847, 10956, 11044, 11236, 12789, 13155, 14124, 14285, 14755, 15463, 16302, 16324, 17305, 17468, 17695, 18080, 18136, 18312, 18451, 18607,

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Der Rheinisch-Westfälische verlooste 4% Rentenbrief Litt. D Nr. 7720 über 75 Mark ist gerichtlich amortisirt.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 17. Mai 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 267 Bekanntmachung.

Die vor den in Rubrik I des nachstehenden Verzeichnisses aufgeführten Notarien errichteten und in ihrer Verwahrung gewesenen Akten sind in die Verwahrung der in Rubrik II bezeichneten Notarien übergegangen.

Lfd. №	I. Der verstorbenen, ausgeschiedenen oder versetzten Notarien.		II. Der jetzigen Verwahrer der Akten.	
	Namen	Amtssitz	Namen	Amtssitz
1.	Gerhartz	Aachen	Polch	Aachen
2.	Eßer	Nideggen	Lückerath	Nideggen
3.	Jungbluth	Erkelenz	Mengelkoch	Erkelenz
4.	Schorn	Eschweiler	Krüll	Eschweiler
5.	Jackels	Eschweiler	Engländer	Eschweiler
6.	Dr. Klinker	Eupen	Spieß	Eupen
7.	Höfer	Schleiden	Marx	Schleiden
8.	Lützeler	Malmedy	Dr. Sendler	Malmedy
9.	Dr. Endepols	Montjoie	Lenders	Montjoie
10.	Müller	Wegberg	Dr. Neugebauer	Wegberg

Aachen, den 10. Mai 1902.

Der Landgerichts-Präsident.
Weyer.

Nr. 268 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Heimat III bei Hoven—Füssenich und Heimat IV bei Weiler mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Brühl—Unkel zu Cöln zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 14. Mai 1902.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 10. Februar 1902 wird dem Bergwerksbesitzer Dr. Gustav Linnartz zu Jouy aux Arches bei Metz unter dem Namen Heimat III das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bessenich, Zülpich und Hoven—Floren im Kreise Euskirchen des Regierungsbezirks Cöln und in den Gemeinden Geich, Füssenich und Junkersdorf im Kreise Düren des Regierungsbezirks Aachen im Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188563 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis l, y, x, w, v bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. Mai 1902.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 10. Februar 1902 wird dem Bergwerksbesitzer Dr. Gustav Linnartz zu Jouy aux Arches bei Metz unter dem Namen Heimat IV das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Weiler und Vorr, im Kreise Euskirchen des Regierungsbezirks Cöln und in der Gemeinde Disternich, im Kreise Düren, des Regierungsbezirks Aachen, im Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188779 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. Mai 1902.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 269 Unter Bezugnahme auf §. 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Markscheider-Aspiranten Adolf Rausch aus Neunkirchen, Regierungsbezirk Trier, jetzt zu Aachen, die Konzession zum Betriebe des Gewerbes der Markscheider von uns ertheilt worden ist.

Bonn, den 16. Mai 1902.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 270 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat den Beigeordneten Wilhelm Peters in Ederen zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Ederen umfassenden Standesamtsbezirks widerruflich ernannt.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat den bisherigen Förster Stollenwerk zu Hambach in der gleichnamigen Oberförsterei den Charakter als Königlichen Hegemeister verliehen.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten hat der Oberbürgermeister der Stadt Aachen den Oberstleutnant a. D. von Stockhausen in Aachen zum besonderen Standesbeamten für die Standesamtsbezirke I und II der Stadtgemeinde Aachen auf Widerruf ernannt.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 30. Mai 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 161. Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten 3%igen Staatsanleihe von 1892–1894 S. 161—162. Bescheinigung der Aufgebotsbekanntmachungen S. 162. Versicherungsunternehmungen S. 162. Konsuln S. 162. Grundsätze für die Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen S. 162–163. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 163. Hauskollekten S. 163 bis 164. Personal-Nachrichten S. 163.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 271 Das 23. Stück enthält unter Nr. 2861: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits. Vom 15. Mai 1902. Unter Nr. 2862: Bekanntmachung, betreffend ein Sonderabkommen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr für die deutsch-österreichischen Verkehre. Vom 15. Mai 1902. Das 24. Stück enthält unter Nr. 2863: Schaumweinsteuergesetz. Vom 9. Mai 1902. Unter Nr. 2864: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1902. Vom 11. Mai 1902. Unter Nr. 2865: Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises für Zucker. Vom 6. Mai 1902. Das 25. Stück enthält unter Nr. 2866: Gesetz, betreffend den Gebührentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 20. Mai 1902. Unter Nr. 2867; Bekanntmachung über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Vereinigten Staaten von Amerika zu dem auf der Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Vom 9. Mai 1902. Unter Nr. 2868: Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags mit dem Freistaate Salvador. Vom 24. Mai 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 272 Das 17. Stück enthält unter Nr. 10345: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 17. Mai 1902. Unter Nr. 10346: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hochheim, Homburg v. d. H., Montabaur, Nassau, Nastätten, Niederlahnstein, Runkel, Sankt Goarshausen, Wallmerod und Wiesbaden. Vom 17. Mai 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 273 Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3%igen Staatsanleihe von 1892—1894 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1912 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. März 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer

Digitized by Google

Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 25. Februar 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 274 Auf Grund der Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 26. Juni 1901 (Min.-Bl. S. 192) und vom 25. Februar 1902 (Min.-Bl. S. 40) sind die nachgenannten Gemeidebeamten besonders ermächtigt worden, die Bescheinigungen über den erfolgten Aushang der standesamtlichen Aufgebote im Auftrage der Gemeindebehörde zu zeichnen:

1. in der Stadtgemeinde Aachen: der gemäß §. 4 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes ernannte Standesbeamte von Stockhausen;
2. in der Stadtgemeinde Eschweiler: der Stadtsekretär Lorenz;
3. in der Stadtgemeinde Stolberg: der Stadtsekretär Wirth;
4. in der Stadtgemeinde Eupen: der Stadtsekretär Küttingen.

Aachen, den 28. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 275 Im §. 28 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai v. Js. (Reichs-Ges.-Bl. S. 139) ist vorgeschrieben, daß Bekanntmachungen der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Geschäftsbetrieb sich über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, in den Reichsanzeiger einzurücken sind. Ist der Geschäftsbetrieb dagegen auf das Gebiet eines Bundesstaates beschränkt, so kann die **Landes-Centralbehörde** an Stelle des Reichsanzeigers ein anderes Blatt bestimmen.

Nach §. 115 Absatz 2 a. a. O. hat ferner jedes Versicherungsunternehmen in demjenigen Bundesstaat, auf dessen Gebiet es seinen Betrieb erstreckt, ohne daß sein Sitz in diesem Gebiete gelegen ist, auf Verlangen der **Centralbehörde** dieses Staates unter gewissen Voraussetzungen einen Hauptbevollmächtigten zu bestellen.

Die durch diese Vorschriften der Landes-Centralbehörde in Preußen zugewiesenen Funktionen werden von den für die Wahrnehmung der Staatsaufsicht über die Versicherungsunternehmungen bisher zuständigen Ministern ausgeübt werden.

Aachen, den 28. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 276 Der zum Honorar-Konsul für Spanien in Aachen ernannte Geheime Finanzrath a. D. Karl Leipoldt ist nach einem Erlasse des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Aachen, den 15. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 277 Nachstehend werden die von der Akademie des Bauwesens aufgestellten Grundsätze für die Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Als maßgebender Winddruck —W— gegen eine zur Windrichtung senkrechte ebene Fläche sollen bei Schornsteinen in der Regel 125 kg auf 1 qm in Rechnung gestellt werden. Etwaiger Einfluß der Saugwirkung auf der Leeseite ist in diesem Werthe enthalten. Der durch benachbarte oder umschließende Gebäude gewährte Schutz des Schornsteines gegen Winddruck soll in der Regel unberücksichtigt bleiben. Als Angriffspunkt des gegen eine Schornsteinsäule ausgeübten Winddruckes ist der Schwerpunkt des lothrechten Schnittes dieser Säule anzusehen. Bedeutet F den Flächeninhalt dieses Schnittes, bei eckigen Schornsteinen rechtwinklig zu zwei gegenüberliegenden Flächen gemessen, so ist die Größe des Winddruckes anzunehmen:

bei runden Schornsteinen zu 0,67. W. F,
„ achteckigen „ „ 0,71. W. F,
„ rechteckigen „ „ 1. W. F.

Diese Werthe des Winddruckes gelten auch dann, wenn der Wind über Eck weht. Letztere Windrichtung ist maßgebend für die Bestimmung der größten Kantenpressung bei eckigen Schornsteinen.

II. Die Druckspannungen im Mauerwerk sind sowohl für den Winddruck von 125 kg/qm als auch für einen solchen von 150 kg/qm zu berechnen, **in beiden Fällen unter Vernachlässigung der Zugspannungen.** Die Querschnitte sind außerdem so zu bemessen, daß auf der Windseite die Fugen sich bei dem Winddrucke von 125 kg/qm nicht weiter als höchstens bis zur Schwerpunktsachse öffnen.

Bei der Berechnung der Standfestigkeit muß das Gewicht des Schornsteines nach dem wirklichen Einheitsgewicht des zu verwendenden Mauerwerks ermittelt werden.

III. Der Unternehmer ber baulichen Ausführung

Digitized by Google

eines Schornsteines hat die volle Verantwortung dafür zu übernehmen, daß die in die Berechnung der Standfestigkeit eingesetzten Gewichte mit der Wirklichkeit übereinstimmen, sowie dafür, daß die von ihm verwendeten Baustoffe (Steine, Mörtel u. s. w.) bezüglich ihrer Güte und Festigkeit seinen Angaben entsprechen und technisch richtig verwendet werden. Der Aufsichtsbehörde bleibt es überlassen, den Nachweis der Richtigkeit des eingesetzten Einheitsgewichtes und der übrigen Angaben zu verlangen oder selbst die Richtigkeit zu prüfen.

IV. Die zulässige Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrundes wird, wie folgt, festgesetzt:

Unter der Voraussetzung kunstgerechter und sorgfältiger Ausführung sowie ausreichender Erhärtung des Mörtels ist als Druckbeanspruchung zu rechnen:

a) **für gewöhnliches Ziegelmauerwerk in Kalkmörtel** mit dem Mischungsverhältnis von 1 Raumtheil Kalk und 3 Raumtheilen Sand bis zu 7 kg auf 1 qcm;

b) **für Mauerwerk aus Hartbrandsteinen in Kalk-Cement-Mörtel**: 12 bis 15 kg für 1 qcm.

Unter Hartbrandsteinen sind dabei Ziegel verstanden, die eine nachgewiesene Druckfestigkeit von mindestens 250 kg auf 1 qcm besitzen und unter Kalk-Cement-Mörtel wird verstanden eine Mischung von 1 Raumtheil Cement, 2 Raumtheilen Kalk und 6 bis 8 Raumtheilen Sand. Wenn die Verwendung von festeren Steinen und cementreicheren Mörtels nachgewiesen wird, können auf Grund einwandfreier Festigkeits-Prüfungen an ganzen Mauerkörpern auch höhere Beanspruchungen zugelassen werden. Dabei ist aber mindestens mit einer 10fachen Sicherheit und auf keinen Fall mit mehr als 25 kg auf 1 qcm bei Annahme des Winddrucks von 150 kg auf 1 qm zu rechnen.

c) Falls für die **Fundamente** Schütte oder Stampfbeton verwendet wird, sind
für geschütteten Beton 6 bis 8 kg
„ gestampften Beton 10 „ 15 „
} auf 1 qcm
Druckbeanspruchung zulässig.

Schüttungsweisen, bei denen der vorausgesetzte Zusammenhang der ganzen Fundamentplatte nicht sicher steht, sind mit Rücksicht auf die entstehenden Biegungsspannungen unzulässig.

d) **Guter Baugrund** darf bei Annahme des Winddruckes von 125 bis 150 kg auf 1 qm in der Regel bis zu 3 kg, in Ausnahmefällen bis zu 4 kg, auf 1 qcm beansprucht werden.

Aachen, den 24. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 278 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 18. bis 24. Mai 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.		Pocken.					
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt .	1	—	1	—	12	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	—	—	1	—	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	1	—	2	—	24	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 27. Mai 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 279 Der Herr Ober-Präsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Thurn im Kreise Mülheim a. Rhein die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Erweiterungsbau der Kirche daselbst, eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungs-

bezirke Aachen — ausschließlich der Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden — Cöln und Düsseldorf in dem Zeitraum bis zum 1. April 1903 durch Deputirte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind beauftragt worden: Müller Jakob, Odenthal Hubert, Diefenbach Heinrich, Becker Gerhard, Menrath Peter, Krein Karl, Schallenberg Heinrich, Neu Jakob, Reusch Peter und Dr. Hillmann Friedrich in Thurn-Dellbrück; Dederichs Caspar in Stieldorf; Breitkopf Anton und Faust Theodor in Cöln a. Rh.; Krall Wilhelm in Giesenkirchen; Kleinebreil Bernard in Neumühl; Nöthen Christian und Nelis Josef in Bonn; Boden Peter in Tackhütte; Pollhammer Josef in Morsbach; Uhrbach Wigand in Düsseldorf; Haas Johann in Lank; Wieber Carl in Hucklenbruch; Fink Wilhelm in Arnoldsweiler; Lauscher Hermann und Braun Albert in Simmerath; Horst Josef in Bliesheim; Lüttges Hermann in Crefeld; Plum Hubert in Linnich; Scheufens Wilhelm in Birgden; Hoffstadt Wilhelm in Ballesen; Cremer Josef in Habbelrath; Hölters Wilhelm in Dortmund; Harhaus August und Kentenich Ludwig in Wipperfürth; Steinbach Richard in Beyenburg; Wahl Peter in Wald; Schumacher Josef in Symbern; Jenzer Arnold in Marienberg; Thevessen Wilhelm in Scherpenseel; Kürten Robert in Bechen; Mühlmann Heinrich in Neuß; Fröhling Adolf in Orken; Lichtschlag Lambert in Düsseldorf und Friederix Theodor in Crefeld.

Aachen, den 27. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 280 Mit der Abhaltung der Hauskollekte behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Pfarrkirche in Rupperath, Kreis Rheinbach (Amtsblatt von 1902 Stück 16 Seite 118), sind nachträglich noch Peter Weber und Kaspar Helten aus Rupperath, Lorenz Gilgenbach aus Hünkhoven, Lukas Louis aus Saßerath, Joseph Frings aus Effelsberg, Johann Holzem aus Holzem und Peter Behrens aus Cöln beauftragt worden.

Aachen, den 27. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 281 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 5. Mai d. Js. den Bürgermeistereiverwalter Joseph Knaben in Mersch zum Standesbeamten des die Gemeinden Güsten, Mersch, Pattern und Welldorf im Kreise Jülich umfassenden Standesamtsbezirks widerruflich ernannt und die Ernennung des früheren Ehrenbürgermeisters Lemm in Güsten zum Standesbeamten des gleichen Bezirks widerrufen.

Angestellt ist der Postassistent Jagdfeld in Aachen.

In den Ruhestand treten die Postsekretäre Mülfarth und Oberländer in Aachen.

Vom 1. Juli 1902 ab ist der Förster Groß zu Nonnenbach, Oberförsterei Schleiden, auf die durch Pensionirung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle Hambach, Oberförsterei Hambach, versetzt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück **25.** Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. Juni **1902**

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 165. Errichtung einer Zwangsinnung für das Wachslichtezieherhandwerk im Regierungsbezirk Aachen S. 165. Errichtung einer Zwangsinnung für das Handwerk der Stuckateure, Cementirer, Betonirer und Pliesterer im Kreise Düren S. 165. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 165. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise in den Städten des Regierungsbezirks Aachen S. 166—167. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 168. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 168. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 168—170. Wahllisten für die Neuwahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Aerztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande für den Regierungsbezirk Aachen S. 170. Anweisung über die Anfertigung der Muthungs-Risse im Bezirke des Königl. Oberbergamtes zu Bonn S. 170—171. Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern in Bonn S. 171—172. Personal-Nachrichten S. 172.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 282 Das 26. Stück enthält unter Nr. 2869: Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 26. Mai 1902. Unter Nr. 2870: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 27. Mai 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 283 Das 18. Stück enthält unter Nr. 10347: Allerhöchster Erlaß vom 23. Dezember 1901, betreffend die Aufhebung der Eisenbahn-Telegraphen-inspektionen und Abänderung der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen. Unter Nr. 10348: Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Festsetzung der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen und Aufhebung der Eisenbahn-Telegrapheninspektionen. Vom 17. Mai 1902. Das 19. Stück enthält unter Nr. 10349: Gesetz, betreffend die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenvorschriften auf die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 12. Mai 1902. Unter Nr. 10350: Verordnung, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen. Vom 9. Mai 1902. Unter Nr. 10351: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 22. Mai 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 284 Zur Leitung und Prüfung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Wachslichtezieherhandwerk im Regierungsbezirk Aachen habe ich den Oberbürgermeister in Aachen mit der Ermächtigung, sich durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen, zu meinem Kommissar bestellt.

Aachen, den 29. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 285 Zur Leitung und Prüfung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Handwerk der Stuckateure, Cementirer, Betonirer und Pliesterer im Kreise Düren habe ich den Bürgermeister in Düren mit der Ermächtigung, sich durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen, zu meinem Kommissar bestellt.

Aachen, den 4. Juni 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 286 Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Mai 1902

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Schweineseuche	Jülich	1	1
" "	Erkelenz	1	2
Geflügelcholera	Düren	1	1
" "	Erkelenz	1	2

Aachen, den 2. Juni 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Digitized by Google

Nr. 287 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	19	—	18	—	—	—	17	—	16	—	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . .	17	80	17	30	—	—	15	40	14	90	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . .	17	24	16	74	—	—	14	38	13	38	—	—	16	75	15	75	—	—
Erkelenz . .	17	39	16	89	—	—	14	61	14	11	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	16	75	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	75	18	25	17	75	16	25	15	75	15	25	15	—	14	50	14	—
Jülich . . .	17	58	17	08	16	58	14	62	14	02	13	62	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	50	—	—	—	—	17	—	15	50	—	—	14	50	—	—	—	—
Durchschnittspreis	17	57	—	—	—	—	15	25	—	—	—	—	15	06	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch								Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind- im Großhandel		von der Keule		vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-									
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm												Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Rtm.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
7	50	—	—	10	—	130	—	1	65	1	10	1	80	1	60	1	47	1	70	2	34	3	66	—	—	—	—
4	80	4	—	8	80	111	—	1	40	1	20	1	80	1	40	1	40	1	80	2	09	3	72	—	—	—	—
4	90	—	—	8	30	120	—	1	40	1	30	1	80	1	60	1	30	1	80	2	30	3	50	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	70	1	40	1	40	1	70	2	30	4	20	—	—	—	—
6	—	5	—	10	—	130	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	40	1	80	2	20	4	20	—	—	—	—
4	70	4	30	7	88	—	—	1	40	1	30	1	70	1	40	1	50	1	80	2	40	4	20	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	30	1	50	1	70	2	47	3	96	—	—	—	—
5	—	3	50	8	—	—	—	1	30	1	30	1	60	1	40	1	70	1	60	2	—	3	—	—	—	—	—
5	48	4	20	8	83	122	75	1	47	1	29	1	73	1	41	1	46	1	74	2	26	3	81	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Mai 1902.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
18	40	17	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	95	17	45	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	40	—	5	16
17	43	16	93	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	28	—	48	—	3	96
16	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	—	50	—	5	—
17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	—	—	—	5	—
19	—	18	50	18	—	—	—	—	—	—	—	23	—	22	—	31	—	7	—
17	76	17	26	16	76	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	29	50	—	—	7	20
17	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	—	—	—	—	3	—
17	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	56	27	21	44	80	5	04

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Mai 1902:

Mehl zur Speisebereitung aus:		Gersten		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz hiesiges	Schwarzbrod
Weizen	Roggen	Graupen	Grütze					Java (mittel) roh	Java gelb (in gebrannten Bohnen)			
Es kostet je 1 Kilogramm												
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 29	— 23	— 25	— 42	— 32	— 50	— 45	— 45	2 55	3 70	— 20	1 80	— —
— 27	— 26	— 30	— 48	— 35	— 60	— 58	— 50	2 35	3 25	— 20	1 80	— —
— 26	— 26	— 50	— 40	— 36	— 50	— 60	— 40	2 —	2 60	— 20	1 60	— —
— 28	— 20	— 30	— 30	— 35	— 35	— 40	— 30	2 40	3 60	— 20	1 70	— —
— 32	— 29	— 45	— —	— —	— 60	— 60	— 45	2 —	2 50	— 20	1 60	— —
— 28	— 28	— 40	— 40	— 30	— 60	— 50	— 40	2 30	2 50	— 20	1 40	— 15
— 35	— 32	— 48	— 56	— 46	— 51	— —	— 56	2 90	3 50	— 24	1 70	— —
— 28	— 25	— 30	— 50	— 30	— 50	— —	— 50	2 40	3 60	— 20	1 50	— —
— 29	— 26	— 37	— 44	— 35	— 52	— 52	— 45	2 36	3 16	— 21	1 64	— 15

Die als höchste Tagespreise des Monats Mai 1902 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 4. Juni 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Digitized by Google

Nr. 288 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 25. bis 31. Mai 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.		Pocken.					
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt .	—	—	1	1	6	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land . .	—	—	3	1	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen . .	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . . .	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	3	1	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	3	—	4	2	17	1	18	2	2	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 3. Juni 1902. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 289 Der Handelsmann Anton Chorus zu Jülich hat den für ihn am 18. Februar d. Js. unter Nr. 4771 zu 36 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Porzellan- und Emaille-Sachen, sowie mit Bürstenwaaren berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 28. Mai 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 290 **Bekanntmachung.**

Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslooſung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1902 bis 30. September 1902 ſind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 3000 Mark:

Nr. 57, 63, 99, 108, 163, 239, 728, 966, 994, 1053, 1057, 1193, 1212, 1327, 1348, 1545, 1585, 1710, 1715, 1723, 1876, 1914, 1934, 2053, 2086, 2226, 2266, 2272, 2342, 2474, 2539, 2574, 2685, 2724, 2738, 2741, 2744, 2823, 2902, 3011, 3307, 3455, 3633, 3634, 3797, 4081, 4127, 4328, 4495, 4620, 4634, 4694, 4839, 4860, 4882, 4935, 4937, 5002, 5015, 5124, 5174, 5212, 5286, 5353, 5540, 5644, 5768, 5821, 6058, 6068, 6147, 6237, 6387, 6431, 6632, 6700, 6714, 6814, 6856, 6888, 7005, 7127, 7155, 7496, 7567, 7605, 7632, 7668, 7698, 7702, 7730.

2. Litt. B à 1500 Mark:

Nr. 2, 11, 285, 318, 514, 566, 623, 664, 1020, 1087, 1181, 1207, 1279, 1313, 1411, 1418, 1433, 1619, 1663, 1702, 2148, 2252, 2256, 2294, 2314, 2340, 2504, 2509, 2512, 2580, 2649, 2674, 2773, 2931, 3108, 3143, 3187, 3307, 3322.

3. Litt. C à 300 Mark:

Nr. 71, 82, 100, 323, 470, 557, 584, 641, 645, 655, 1049, 1249, 1366, 1393, 1476, 1781, 1782, 1819, 1853, 2070, 2347, 2498, 2576, 2743, 2941, 3040, 3115, 3121, 3140, 3212, 3538, 3717, 3838, 3987, 4087, 4097, 4222, 4361, 4385, 4465, 4499, 4641, 4679, 4741, 4806, 4812, 4832, 4847, 4884, 4948, 5252, 5303, 5373, 5817, 6097, 6171, 6202, 6283, 6518, 6598, 6697, 6730, 6864, 6969, 7067, 7270, 7485, 7534, 7633, 7757, 7796, 7966, 8015, 8210, 8413, 8565, 8651, 8658, 8679, 8776, 8843, 8928, 8942, 8974, 8991, 9052, 9057, 9058, 9075, 9101, 9192, 9210, 9213, 9325, 9531, 9635, 9639, 9741, 9809, 9906, 9920, 9984, 10082, 10197, 10237, 10417, 10458, 10468, 10474, 10518, 10613, 10721, 10864, 10996, 11065, 11084, 11118, 11233, 11251, 11255, 11262, 11277, 11297, 11310, 11316, 11355, 11409, 11653, 11727, 11773,

Digitized by Google

11889, 11904, 11909, 11965, 12166, 12187, 12197, 12229, 12347, 12366, 12381, 12428, 12446, 12522, 12560, 12666, 12677, 12738, 12803, 12869, 12928, 12943, 13000, 13083, 13109, 13168, 13203, 13341, 13510, 13581, 13582, 13670, 13869, 13889, 13959, 13993, 14215, 14278, 14363, 14529, 14702, 14727, 14845, 15199, 15375, 15383, 15451, 15480, 15490, 15579, 15747, 15807, 15929, 15981, 16017, 16023, 16117, 16264, 16366, 16413, 16475, 16752, 16817, 16925, 17004, 17191, 17243, 17256, 17385, 17423, 17425, 17437, 17482, 17537, 17705, 17781, 17928, 18064, 18168, 18253, 18305, 18324, 18326, 18462, 18486, 18506, 18524, 18536, 18588, 18622, 18631, 18680, 18696, 18735, 18752, 18781, 19047, 19068, 19162, 19255, 19315, 19332, 19505, 19506, 19777, 19793, 19910, 19958, 19960, 19994, 19999.

4. Litt. D à 75 Mark:

Nr. 89, 140, 264, 446, 620, 675, 899, 945, 1089, 1114, 1240, 1392, 1458, 1743, 1786, 1791, 1885, 2098, 2218, 2489, 2647, 2658, 2717, 2761, 2876, 3032, 3404, 3444, 3630, 3685, 3737, 3910, 3937, 3952, 4021, 4031, 4186, 4199, 4273, 4304, 4440, 4509, 4525, 4594, 4797, 5384, 5458, 5555, 5604, 5623, 5823, 5824, 5832, 6158, 6204, 6353, 6681, 6931, 6971, 7045, 7109, 7144, 7301, 7302, 7371, 7376, 7416, 7462, 7465, 7618, 7620, 7647, 8015, 8043, 8079, 8420, 8463, 8560, 8602, 8657, 8708, 8818, 9220, 9294, 9360, 9584, 9663, 9930, 10022, 10032, 10053, 10126, 10133, 10149, 10267, 10303, 10362, 10400, 10476, 10594, 10623, 10624, 10706, 10725, 10731, 10759, 10805, 11331, 11364, 11372, 11457, 11474, 11599, 11687, 11773, 11793, 11817, 12016, 12024, 12086, 12109, 12192, 12202, 12257, 12355, 12375, 12433, 12465, 12606, 12648, 12768, 12788, 12863, 13007, 13028, 13083, 13147, 13212, 13218, 13315, 13352, 13462, 13615, 13626, 13645, 13647, 13729, 13771, 13868, 13952, 14014, 14042, 14092, 14130, 14172, 14266, 14438, 14524, 14814, 14919, 14930, 15019, 15092, 15183, 15244, 15341, 15480, 15543, 15621, 15754, 15831, 15886, 16026, 16179, 16229, 16268, 16336, 16353, 16458, 16510, 16548, 16565, 16579, 16834, 16880, 16957, 16958, 17016, 17168, 17173, 17310, 17348, 17428, 17523, 17551, 17673, 17677, 17698, 17708, 17835, 17878, 17916, 17977, 18032, 18042, 18068, 18101, 18119, 18121, 18230, 18255, 18265, 18304, 18321, 18349, 18358, 18392, 18418, 18428, 18442, 18463, 18468, 18488, 18547, 18631, 18653, 18782, 18783.

II. 3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. L à 3000 Mark:

Nr. 39.

2. Litt. N à 300 Mark:

Nr. 29, 44, 77, 186.

3. Litt. P à 30 Mark:

Nr. 79, 80.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1902 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

Zu I. Serie VII Nr. 9 bis 16 nebst Talons,

Zu II. Reihe II Nr. 7 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Oktober 1902 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooften und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

4% Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Oktober 1892: Litt. D Nr. 14894, 16093;

b) 1. April 1893: Litt. D Nr. 5495.

c) 1. Oktober 1897: Litt. D Nr. 8981;

d) 1. April 1899: Litt. B Nr. 2636; Litt. C Nr. 3061, 12160, 12911, 14464, 16301, 17431, 17987, 18278, 18555, 19050; Litt. D Nr. 1241, 2427, 6636, 10565, 11406, 11514, 11794, 11796, 12384, 13996, 14847, 15898, 15972, 18389;

e) 1. Oktober 1899: Litt. A Nr. 4312, 4419; Litt. B Nr. 311; Litt. C Nr. 646, 3935, 6284, 6555, 11980, 12307, 12939, 14722, 15496, 16795, 17515, 18162, 18276, 18296, 18661, 18744, 18867, 19262; Litt. D Nr. 1218, 1547, 10900, 12860;

f) 1. April 1900: Litt. A Nr. 5483, 7750; Litt. C Nr. 1882, 2425, 5195, 8759, 9424, 11203, 11998, 12036, 12938, 14536, 16193, 17825, 18888, 19203, 19497; Litt. D Nr. 1409, 2397, 2512, 4094, 5206, 6418, 6547, 7103, 7640, 8468, 8872, 9232, 10793, 10847, 10956, 11044, 11236, 12789, 13155, 14124, 14285, 14755, 15463, 16302, 16324,

Digitized by Google

17305, 17468, 17695, 18080, 18136, 18312, 18451, 18607,

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Der Rheinisch-Westfälische verlooste 4% Rentenbrief Litt. D Nr. 7720 über 75 Mark ist gerichtlich amortisirt.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 17. Mai 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 291 Die Wahllisten für die Neuwahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Aerztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande für den Regierungsbezirk Aachen liegen in der Zeit vom 16. bis 30. Juni d. Js. in dem Amtslokale der Landraths- bezw. Bürgermeister-Aemter jedes Kreises auf.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb 14 Tagen nach beendeter Auslegung der Listen bei dem Vorsitzenden der Aerzte-Kammer, Geheimen Sanitäts-Rath Dr. Leut in Cöln, anzubringen. Gegen die hierauf ergehende Entscheidung findet innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz statt, welche endgiltig ist.

Cöln, den 1. Juni 1902.

Der Vorstand der Aerztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande.

Nr. 292 Anweisung
über
die Anfertigung der Muthungs-Risse im Bezirke des Königl. Oberbergamtes zu Bonn.

§. 1. Die Lagepläne (Situationsrisse) zu Muthungen sind für diejenigen Landestheile, in welchen ein Grubenfeld bis zur Größe von 109450 qm verliehen werden kann, im Maßstabe 1 : 2000, für alle übrigen Theile des Oberbergamtsbezirkes aber in dem von 1 : 10000 anzufertigen.

§. 2. Die Lage des begehrten Feldes muß durch rechtwinklige Coordinaten seiner Eckpunkte ausgedrückt sein, welche neben der Zeichnung in übersichtlicher Anordnung auf den Riß zu schreiben sind.

Bei vielfach gebrochener Begrenzung des begehrten Feldes, wie solche bei Anlehnung an Landesgrenzen, Wasserläufe u. s. w. entstehen kann, genügt die Coordinaten-Angabe für ein der Feldesgrenze entlang zu legendes Hülfspolygon von geringer Seitenzahl, wenn die Feldesecken sämmtlich durch rechtwinklige Abstände gegen die Seiten des Polygons zahlenmäßig festgelegt sind.

§ 3. Die Coordinaten müssen auf die wirkliche Mittagslinie des Nullpunktes als Abscissenlinie bezogen sein.

Als Coordinaten-Nullpunkte sind ausschließlich diejenigen Punkte zu verwenden, welche in dem von dem Central-Direktorium der Vermessungen im Preußischen Staate am 29. Dezember 1879 veröffentlichten Verzeichniß der allgemeinen Coordinatensysteme aufgeführt sind.

Auf dem Risse sind dem Quadratnetz, dessen Quadrate ein Dezimeter Seitenlänge haben sollen, die hierauf bezüglichen Vermerke beizusetzen.

§. 4. Der Flächeninhalt des begehrten Feldes ist aus den Coordinaten der Eckpunkte zu berechnen und, auf Quadratmeter abgerundet, in Zahlen auf den Riß zu setzen.

§. 5. Der Fundpunkt muß durch gehörig nachgeprüfte Anschlußmessung gegen die Landestriangulation festgelegt und seine Lage in Coordinaten auf dem Risse angegeben sein.

Diese, wie auch etwaige weitere Messungen sind in feinen rothen Linien auf dem Risse ersichtlich zu machen.

Der Fundpunkt muß als solcher deutlich bezeichnet und sein Abstand von der nächstbelegenen Grenzlinie des begehrten Feldes eingeschrieben sein.

Außerdem ist eine Sonderaufnahme von der Umgebung des Fundpunktes an einer geeigneten Stelle des Risses für sich darzustellen, in welcher eine, in der Regel durch bloße Längenmessung auszuführende, örtlich leicht nachzuprüfende Festlegung des Fundpunktes gegen Tagesgegenstände mit beigeschriebenen Zahlen enthalten sein muß.

Der Umfang der Sonderaufnahme und der Maaßstab ihrer Darstellung ist so zu wählen, daß unter Bezugnahme auf die Angaben der Muthung (§. 14 des Allgem. Berggesetzes) und die Feststellungen bei der amtlichen Fundesuntersuchung kein Zweifel über die Lage des Fundpunktes entstehen kann

§. 6. Der Riß hat neben den zur Aufklärung erforderlichen Tagesgegenständen (§. 17 des Allgem. Berggesetzes) insbesondere die Gemeindegrenzen innerhalb des begehrten Feldes darzustellen und

Digitized by Google

ist nach den Bestimmungen des Central-Direktoriums der Vermessungen vom 20. Dezember 1879 „Ueber die Anwendung gleichmäßiger Signaturen für geometrische Karten", auszuführen. Die Ueberschrift des Risses muß den Namen der Muthung, das Mineral, auf welches diese gerichtet ist, das Bergrevier, sowie die Gemeindebezirke und die Kreise enthalten, in welchen das begehrte Feld liegt.

§. 7. Die Grenzen des begehrten Feldes sind mit schwarzen Linien auszuzeichnen und mit nach innen zu verwaschender gelber Farbe anzulegen.

Die benachbarten oder überdeckenden Felder von Muthungen sind in gerissenen, diejenigen von verliehenen Bergwerken aber in vollen Linien anzugeben. Je nach den Mineralien, auf welche die Felder gemuthet oder verliehen sind, ist für:

Steinkohlenfelder — die graue Farbe,
Braunkohlenfelder — die braune Farbe,
Dachschieferfelder — die grüne Farbe,
Eisenerzfelder — die rothe Farbe,
Blei-, Kupfer- und Zinkerzfelder — die blaue Farbe, alle übrigen Felder — die violette Farbe

sowohl in der Darstellung der Grenzlinien, wie in der Aufschrift des Namens anzuwenden. Unter den letztern ist in gleicher Farbe die übliche abgekürzte Bezeichnung (z. B. Fe, Zn, Cu u. s. w.) desjenigen Minerals zu setzen, auf welches die Muthung oder Verleihung erfolgt ist.

Bergwerks- und Muthungsfeldesgrenzen, deren Lage nicht mit Sicherheit zu ermitteln war, sind in Blei aufzutragen.

§. 8. Zu den Rissen ist nur bestes, auf Leinen aufgezogenes Zeichenpapier zu verwenden.

Die Form der Risse ist thunlichst so einzurichten, daß eine der beiden Abmessungen mit der Höhe eines Stempelbogens (33 cm) übereinstimmt.

Die beiden Rißausfertigungen sind durch die Aufschrift I. und II. Ausfertigung zu unterscheiden.

Für den bei der Verleihung auf den Riß zu setzenden oberbergamtlichen Beglaubigungsvermerk ist der nöthige freie Raum vorzusehen.

§. 9. Kein Riß darf in den wesentlichen Auftragungen Rasuren enthalten.

§. 10. Der Anfertiger des Risses muß seine Namensunterschrift, seinen Stand, Wohnort und den Tag der Anfertigung auf den Riß setzen.

§. 11. Wird ein Muthungsfeld so gestreckt, daß es an ein älteres Grubenfeld angrenzen soll, dessen Eckpunkte nicht nach Coordinaten festgelegt sind, so ist nur die Lage derjenigen Eckpunkte des begehrten Feldes in Coordinaten auszudrücken, welche nicht in die Begrenzungslinien des Grubenfeldes fallen.

§. 12. Bei Ausführung der Messungen und Berechnungen ist nach den in den Anweisungen VIII und IX des Königl. Finanzministeriums vom 25. Oktober 1881 für die geometrischen Arbeiten bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters gegebenen, einschlägigen Regeln zu verfahren.

Zu den Observationen und Berechnungen, welche als Zubehör der Risse vollständig mit einzureichen sind, finden zweckmäßig die jenen Anweisungen beigegebenen Vordrucke Anwendung

§. 13. Zu Consolidations- und Vermessungsrissen ist der für die Muthungsrisse vorgeschriebene Maaßstab zu benutzen.

§. 14. Für diejenigen Landestheile des Oberbergamtsbezirkes*), in welchen die Triangulation der Landesaufnahme zur Zeit noch nicht ganz beendet ist, bleiben die bisherigen Bestimmungen vorläufig in Kraft.

§. 15. Die vorstehende Anweisung tritt für alle nach dem 1. Juli d. J. eingelegten Muthungen an die Stelle der Bestimmungen in den §§. 23 und 24 der Dienst-Instruktion für die konzessionirten Markscheider unseres Bezirks vom 1. April 1878.

Bonn, den 24. Mai 1902.

Königliches Oberbergamt.

*) Es sind dies die Kreise Montjoie, Schleiden und Malmedy des Reg.-Bez. Aachen, der Reg.-Bez. Trier und die Kreise Wetzlar und Biedenkopf der Reg.-Bez. Coblenz bezw. Wiesbaden.

Nr. 293 Bekanntmachung.

betreffend den in Bonn im Jahre 1902/03 abzuhaltenden Turnkursus.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten findet in Bonn unter Aufsicht des Universitäts-Kurators wiederum ein Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern statt. Der Kursus wird am Mittwoch den 15. Oktober l. Js. beginnen und ungefähr 21 Wochen dauern. Die Theilnehmer verpflichten sich zur Ablegung der nächsten im Anschluß an den Kursus in Bonn abzuhaltenden Turnlehrer-Prüfung.

Zur Theilnahme werden zugelassen:

a) Bewerber, die bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben;
b) Studirende nach vollendetem dritten Semester.

Mit der Meldung, welche bis spätestens zum 20. August an das Universitäts-Kuratorium zu richten ist, sind von den Bewerbern vorzulegen:

a) ein Lebenslauf;
b) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten

und c) **von Lehrern**: Zeugnisse über die Lehrer-Prüfungen und ein Zeugniß über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder in dessen

Ermangelung ein amtliches Führungszeugniß;
von Studirenden: ein Führungszeugniß der Universitätsbehörde, in welchem auch bescheinigt sein muß, daß das dritte Semester zurückgelegt ist.

Die Lehrer haben ihre Meldung durch die vorgesetzte Behörde (Kreisschulinspektionen pp.) einzureichen.

Solchen dem preußischen Staatsverbande angehörenden Theilnehmern am Kursus, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, können in besonderen Fällen aus Centralfonds mäßige Beihülfen gewährt werden, jedoch lediglich für den Unterhalt in Bonn, nicht aber zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amte, des Unterhaltes der zurückbleibenden Familie pp. Darauf bezügliche begründete Gesuche sind nach der Zulassung dem Universitäts-Kuratorium alsbald einzureichen.

Bonn, den 24. Mai 1902.

Der Königliche Universitäts-Kurator.
Rottenburg.

Nr. 294 Personal-Nachrichten.

Der Forstaufseher Wergen zu Rodt in der Oberförsterei Büllingen ist zum Königlichen Förster ernannt. Es ist ihm die durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle Nonnenbach, Oberförsterei Schleiden, vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen worden.

Ernannt sind der Kassensekretär Rosenthal und der Gerichtskassenkontroleur Kopp in Cöln zu Gerichtsschreibern bei dem Oberlandesgerichte, letzterer mit der Funktion als Buchhalter der Justizhauptkasse.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrerinnen:

1. Maria Pelzer bei der katholischen Volksschule zu Mariadorf, Landkreis Aachen;
2. Maria Hoffmann bei der katholischen Volksschule zu Horbach, Landkreis Aachen;
3. Josefine Gilles bei der katholischen Volksschule zu Soetenich, Kreis Schleiden;
4. Caroline Sinderen bei der katholischen Volksschule zu Höngen, Landkreis Aachen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. Juni 1902

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesetz-Sammlung S. 173. Schließung der Regierungsbezirke Minden und Münster für Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter S. 173. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 173. Körung eines Zuchtstieres S. 174. Personal-Nachrichten S. 174.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 295 Das 20. Stück enthält unter Nr. 10352: Gesetz, betreffend Ergänzung des § 75 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 3. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 233). Vom 20. Mai 1902. Das 21. Stück enthält unter Nr. 10353: Gesetz, betreffend Aenderung der Vorschriften über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 22. Mai 1902. Unter Nr. 10354: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Idstein, Rüdesheim, Usingen und Wiesbaden. Vom 2. Juni 1902. Unter Nr. 10355: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 2. Juni 1902. Das 22. Stück enthält unter Nr. 10356: Gesetz, betreffend die Aufhebung des kommunalständischen Verbandes der Kurmark. Vom 22. Mai 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 296 Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Regierungsbezirke Minden und Münster bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Aachen, den 7. Juni 1902.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 297 Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 1. bis 7. Juni 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	2	—	1	—	7	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	3	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	5	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	2	—	4	—	11	—	37	—	—	1	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 10. Juni 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 298 Auf Grund der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1897, betreffend die Körung der Zuchtstiere, wird in Verfolg meiner Bekanntmachung vom 17. April d. Js. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 4. d. Mts. noch ein Stier von Christian Kuckelkorn, Ackerer und Wirth auf Gut Ritz, 1½ Jahr alt, rotbunt mit Stern, holländische Zuchtrichtung, für die Dauer von 10 Monaten angekört und mit dem vorgeschriebenen, die Buchstaben A. St. tragenden Brandstempel am Horn versehen worden ist.

Aachen, den 5. Juni 1902.

Der Oberbürgermeister.

Nr. 299 Personal-Nachrichten.

Versetzt sind die Gerichtssekretäre Weferling von Düren an das Landgericht in Bonn, Wenkebach von Montjoie an die Staatsanwaltschaft zu Düsseldorf. Der Gerichtsassessor Schefer in Erkelenz ist zum Amtsrichter in Tholey ernannt. Der Aktuar Feilen in Cochem ist zum Sekretär bei dem Amtsgerichte in Düren, Gutmann in Elberfeld zum Sekretär bei dem Amtsgerichte in Montjoie, Alt in Berlin zum Sekretär bei dem Amtsgerichte in Eupen ernannt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 20. Juni 1902

Inhalt: Einrichtung deutscher Postanstalten in Weihsien und Canton (China) S. 175. Verfahren bei öffentlicher Auslegung von Anträgen auf Genehmigung gewerblicher Anlagen §. 16 G.-O. S. 175. Hauskollekte S. 176. Errichtung und Leitung einer Familienschule in Montjoie S. 176. Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg S. 176. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 176. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 177. Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 177—178. Personal-Nachrichten S. 178.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 300 Bekanntmachung.

Einrichtung deutscher Postanstalten in Weihsien und Canton (China).

In Weihsien und in Canton (China) sind deutsche Postanstalten eingerichtet worden. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Packeten mit oder ohne Nachnahme. Die Postanstalt in Weihsien vermittelt außerdem die Annahme und Ausgabe von Briefen, Kästchen und Packeten mit Werthangabe und mit oder ohne Nachnahme.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, den 10. Juni 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Nr. 301 Ausweislich der Berichte, welche die Herren Regierungs-Präsidenten auf meinen Erlaß vom 7. Oktober v. J. (III a 8018) erstattet haben, ist bei der öffentlichen Auslegung von Anträgen auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der im §. 16, Absatz 2, der Gewerbeordnung bezeichneten Anlagen in einigen Fällen von Konkurrenten des Antragstellers der Versuch gemacht worden, sich durch Einsicht in die ausgelegten Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen Kenntniß von Einrichtungen und Arbeitsvorgängen zu verschaffen, auf deren Geheimhaltung der Antragsteller Werth legte.

Solchen unlauteren Bestrebungen von Konkurrenten läßt sich nur dadurch wirksam begegnen, daß der Antragsteller in den zur öffentlichen Auslegung bestimmten Beschreibungen und Zeichnungen alle Angaben über Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, deren Geheimhaltung er für erforderlich hält, vermeidet, daß er vielmehr der Behörde diese Betriebsgeheimnisse, getrennt von den zur öffentlichen Auslegung bestimmten Vorlagen, in besonderen Schriftstücken und Zeichnungen mittheilt, und daß solche Schriftstücke und Zeichnungen, welche nach Angabe des Antragstellers Betriebsgeheimnisse enthalten, von den Behörden sorgfältig geheim gehalten werden.

Dieser unterschiedlichen Behandlung der zur öffentlichen Auslegung bestimmten Vorlagen einerseits und der geheim zu haltenden Vorlagen andrerseits stehen gesetzliche Vorschriften nicht entgegen. Denn, wie sich aus den Bestimmungen im §. 21 a der Gewerbeordnung deutlich ergiebt, geht auch der Gesetzgeber von der Voraussetzung aus, das Betriebsgeheimnisse nicht zur Kenntniß der dem Genehmigungsantrage Widersprechenden und überhaupt nicht zur öffentlichen Erörterung im Genehmigungsverfahren gelangen sollen, sondern daß nur die bei dem Genehmigungsverfahren betheiligten Behörden und Beamten und die zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen von diesen Betriebsgeheimnissen Kenntniß erhalten dürfen.

Selbstverständlich darf durch diese Wahrung der Betriebsgeheimnisse den Widersprechenden die Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen nicht über Gebühr erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. Mißbraucht ein Antragsteller in dieser Weise sein Recht auf Wahrung von Betriebsgeheimnissen, so wird die Beschlußbehörde je nach den Umständen des einzelnen Falles genöthigt sein, den Genehmigungsantrag ganz abzulehnen oder die Genehmigung nur unter besonderen Bedingungen zu ertheilen und auch von der unter Ziffer 23, Absatz 6, der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 9. August 1899 vorgesehenen Vorbehaltsklausel Gebrauch zu machen.

Berlin W. 66, den 28. Mai 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Möller.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 302 Der Herr Ober-Präsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Herzogenrath im Landkreise Aachen die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Kirche eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf in dem Zeitraume bis zum 1. Januar 1903 durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln der Gelder sind beauftragt worden:

Pfarrer Gisbertz, Josef Essers, Carl Ritterbeck, Franz Schiffer, Franz Thewis, Josef Willems, Herm. Jos. Bieth und Jakob Hilgers aus Herzogenrath; Josef Meyer aus Straß; Mathias Flegel aus Maubach; Herm. Jos. Biertz und Friedr. Wilh. Krahe aus Rövenich; Johann Biertz aus Besseuich; Anton Nolden aus Niederelvenich; Math. Peter Graaf und Arnold Johnen aus Lammersdorf; Anton Schmitz aus Enzen; Peter Weiß aus Mechernich; Johann Werner aus Bilk; Adam Jos. Kriechel aus Ahrweiler; Wilh. Schäfer sr., Josef Cürten, Anton Müllenberg, Wilhelm Elsen und Carl Münch aus Hilden; Wilhelm Kunz, Adam Junker und Johann Jung aus Sohren; Johann Gietzen und Nikolaus Franzer aus Hirschfeld; Friedr. Wilh. Hölzer aus Bechen; Josef Schneider aus Züsch; Theodor Pullem aus Richrath; Gerhard Eich aus Langfort; Gottfried Iserath aus Sonnborn; Hermann Stockmann aus Hüls; Wilhelm Blissenbach aus Cöln; Josef Girkes aus Born; Joh. Wennekers aus Wecze und Jakob Groß aus Büttgen.

Aachen, den 11. Juni 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 303 Der Lehrerin Hedwig Ritter ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer Familienschule in Montjoie ertheilt worden.

Aachen, den 10. Juni 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Nr. 304 Nach einer Mittheilung der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg ist der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Dienstag den 29. September d. Js.

festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor der Anstalt, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Aachen, den 14. Juni 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 305 Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 8. bis 14. Juni 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	1	—	—	—	7	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land	—	—	—	—	4	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	1	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	4	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	5	—	4	—	16	1	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 17. Juni 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 306 Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Juni 1902

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Schweineseuche	Jülich	1	1

Aachen, den 17. Juni 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 307 Bekanntmachung.
Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslooſung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1902 bis 30. September 1902 ſind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 3000 Mark:

Nr. 57, 63, 99, 108, 163, 239, 728, 966, 994, 1053, 1057, 1193, 1212, 1327, 1348, 1545, 1585, 1710, 1715, 1723, 1876, 1914, 1934, 2053, 2086, 2226, 2266, 2272, 2342, 2474, 2539, 2574, 2685, 2724, 2738, 2741, 2744, 2823, 2902, 3011, 3307, 3455, 3633, 3634, 3797, 4081, 4127, 4328, 4495, 4620, 4634, 4694, 4839, 4860, 4882, 4935, 4937, 5002, 5015, 5124, 5174, 5212, 5286, 5353, 5540, 5644, 5768, 5821, 6058, 6068, 6147, 6237, 6337, 6431, 6632, 6700, 6714, 6814, 6856, 6888, 7005, 7127, 7155, 7496, 7567, 7605, 7632, 7668, 7698, 7702, 7730.

2. Litt. B à 1500 Mark:

Nr. 2, 11, 285, 318, 514, 566, 623, 664, 1020, 1087, 1181, 1207, 1279, 1313, 1411, 1418, 1433, 1619, 1663, 1702, 2148, 2252, 2256, 2294, 2314, 2340, 2504, 2509, 2512, 2580, 2649, 2674, 2773, 2931, 3108, 3143, 3187, 3307, 3322.

3. Litt. C à 300 Mark:

Nr. 71, 82, 100, 323, 470, 557, 584, 641, 645, 655, 1049, 1249, 1366, 1393, 1476, 1781, 1782, 1819, 1853, 2070, 2347, 2498, 2576, 2743, 2941, 3040, 3115, 3121, 3140, 3212, 3538, 3717, 3838, 3987, 4087, 4097, 4222, 4361, 4385, 4465, 4499, 4641, 4679, 4741, 4806, 4812, 4832, 4847, 4884, 4948, 5252, 5303, 5373, 5817, 6097, 6171, 6202, 6283, 6518, 6598, 6697, 6730, 6864, 6969, 7067, 7270, 7485, 7534, 7633, 7757, 7796, 7966, 8015, 8210, 8413, 8565, 8651, 8658, 8679, 8776, 8843, 8928, 8942, 8974, 8991, 9052, 9057, 9058, 9075, 9101, 9192, 9210, 9213, 9325, 9531, 9635, 9639, 9741, 9809, 9906, 9920, 9984, 10082, 10197, 10237, 10417, 10458, 10468, 10474, 10518, 10613, 10721, 10864, 10996, 11065, 11084, 11118, 11233, 11251, 11255, 11262, 11277, 11297, 11310, 11316, 11355, 11409, 11653, 11727, 11773, 11889, 11904, 11909, 11965, 12166, 12187, 12197, 12229, 12347, 12366, 12381, 12428, 12446, 12522, 12560, 12666, 12677, 12738, 12803, 12869, 12928, 12943, 13000, 13083, 13109, 13168, 13203, 13341, 13510, 13581, 13582, 13670, 13869, 13889, 13959, 13993, 14215, 14278, 14363, 14529, 14702, 14727, 14845, 15199, 15375, 15383, 15451, 15480, 15490, 15579, 15747, 15807, 15929, 15981, 16017, 16023, 16117, 16264, 16366, 16413, 16475, 16752, 16817, 16925, 17004, 17191, 17243, 17256, 17385, 17423, 17425, 17437, 17482, 17537, 17705, 17781, 17928, 18064, 18168, 18253, 18305, 18324, 18326, 18462, 18486, 18506, 18524, 18536, 18588, 18622, 18631, 18680, 18696, 18735, 18752, 18781, 19047, 19068, 19162, 19255, 19315, 19332, 19505, 19506, 19777, 19793, 19910, 19958, 19960, 19994, 19999.

4. Litt. D à 75 Mark:

Nr. 89, 140, 264, 446, 620, 675, 899, 945, 1089, 1114, 1240, 1392, 1458, 1743, 1786, 1791, 1885, 2098, 2218, 2489, 2647, 2658, 2717, 2761, 2876, 3032, 3404, 3444, 3630, 3685, 3737, 3910, 3937, 3952, 4021, 4031, 4186, 4199, 4273, 4304, 4440, 4509, 4525, 4594, 4797, 5384, 5458, 5555, 5604, 5623, 5823, 5824, 5832, 6158, 6204, 6353, 6681, 6931, 6971, 7045, 7109, 7144, 7301, 7302, 7371, 7376, 7416, 7462, 7465, 7618, 7620, 7647, 8015, 8043, 8079, 8420, 8463, 8560, 8602, 8657, 8708, 8818, 9220, 9294, 9360, 9584, 9663, 9930, 10022, 10032, 10053, 10126, 10133, 10149, 10267, 10303, 10362, 10400, 10476, 10594, 10623, 10624, 10706, 10725, 10731, 10759, 10805, 11331, 11364, 11372, 11457, 11474, 11599, 11687, 11773, 11793, 11817, 12016, 12024, 12086, 12109, 12192, 12202, 12257, 12355, 12375, 12433, 12465, 12606, 12648, 12768, 12788, 12863, 13007, 13028, 13083, 13147, 13212, 13218, 13315, 13352, 13462, 13615, 13626, 13645, 13647, 13729, 13771, 13868, 13952, 14014, 14042, 14092, 14130, 14172, 14266, 14438, 14524, 14814, 14919, 14930, 15019, 15092, 15183, 15244, 15341, 15480, 15543, 15621, 15754, 15831, 15886, 16026, 16179, 16229, 16268, 16336, 16353, 16458, 16510, 16548, 16565, 16579, 16834, 16880, 16957, 16958, 17016, 17168, 17173, 17310, 17348, 17428, 17523, 17551, 17673, 17677, 17698, 17708, 17835,

Digitized by Google

17878, 17916, 17977, 18032, 18042, 18068, 18101, 18119, 18121, 18230, 18255, 18265, 18304, 18321, 18349, 18358, 18392, 18418, 18428, 18442, 18463, 18468, 18488, 18547, 18631, 18653, 18782, 18783.

II. 3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. L à 3000 Mark:

Nr. 39.

2. Litt. N à 300 Mark:

Nr. 29, 44, 77, 186.

3. Litt. P à 30 Mark:

Nr. 79, 80.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1902 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

Zu I. Serie VII Nr. 9 bis 16 nebst Talons,

Zu II. Reihe II Nr. 7 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Oktober 1902 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooften und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

4% Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Oktober 1892: Litt. D Nr. 14894, 16093;
b) 1. April 1893: Litt. D Nr. 5495.
c) 1. Oktober 1897: Litt. D Nr. 8981;
d) 1. April 1899: Litt. B Nr. 2636; Litt. C Nr. 3061, 12160, 12911, 14464, 16301, 17431, 17987, 18278, 18555, 19050; Litt. D Nr. 1241, 2427, 6636, 10565, 11406, 11514, 11794, 11796, 12384, 13996, 14847, 15898, 15972, 18389;
e) 1. Oktober 1899: Litt. A Nr. 4312, 4419; Litt. B Nr. 311; Litt. C Nr. 646, 3935, 6284, 6555, 11980, 12307, 12939, 14722, 15496, 16795, 17515, 18162, 18276, 18296, 18661, 18744, 18867, 19262; Litt. D Nr. 1218, 1547, 10900, 12860;
f) 1. April 1900: Litt. A Nr. 5483, 7750; Litt. C Nr. 1882, 2425, 5195, 8759, 9424, 11203, 11998, 12036, 12938, 14536, 16193, 17825, 18888, 19203, 19497; Litt. D Nr. 1409, 2397, 2512, 4094, 5206, 6418, 6547, 7103, 7640, 8468, 8872, 9232, 10793, 10847, 10956, 11044, 11236, 12789, 13155, 14124, 14285, 14755, 15463, 16302, 16324, 17305, 17468, 17695, 18080, 18136, 18312, 18451, 18607,

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Der Rheinisch-Westfälische verlooste 4% Rentenbrief Litt. D Nr. 7720 über 75 Mark ist gerichtlich amortisirt.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 17. Mai 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Personal-Nachrichten.

Nr. 308 Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat den bisherigen Förstern:

1. Faupel zu Forsthaus Lichtenbusch, Oberförsterei Eupen;
2. Bauke I zu Forsthaus Hürtgen, Oberförsterei Hürtgen;
3. Jansen I zu Forsthaus Kleinhau, Oberförsterei Hürtgen;
4. Stege zu Forsthaus Rothekreuz, Oberförsterei Höfen;
5. Koch zu Forsthaus Mariawald, Oberförsterei Gemünd und
6. Stollenwerk zu Forsthaus Jaegerhaus, Oberförsterei Rötgen

den Charakter als Königlicher Hegemeister verliehen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. Juni 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 179. Verlängerung der Frist für den Umtausch der im Reichs-Postgebiet und in Württemberg bis Ende März d. Js. gültig gewesenen Postwerthzeichen S. 179—180. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 180. Grundbuchanlegung in der Gemeinde Broich S. 180.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 309 Das 27. Stück enthält unter Nr. 2871: Seemannsordnung. Vom 2. Juni 1902. Unter Nr. 2872: Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute. Vom 2. Juni 1902. Unter Nr. 2873: Gesetz, betreffend die Stellenvermittelung für Schiffsleute. Vom 2. Juni 1902. Unter Nr. 2874: Gesetz, betreffend Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Vom 2. Juni 1902. Unter Nr. 2875: Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Straßburg i. E. Vom 28. Mai 1902. Das 28. Stück enthält unter Nr. 2876: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 2. Juni 1902. Das 29. Stück enthält unter Nr. 2877: Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Bank für Süddeutschland in Darmstadt. Vom 5. Juni 1902. Unter Nr. 2878: Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 5. Juni 1902. Das 30. Stück enthält unter Nr. 2879: Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 7 der Strafprozeßordnung. Vom 13. Juni 1902. Unter Nr. 2880: Bekanntmachung über die Verlegung der deutsch-österreichischen Grenze längs des Przemsa-Flusses. Vom 7. Juni 1902. Das 31. Stück enthält unter Nr. 2881: Gesetz, betreffend die Aufhebung der außerordentlichen Gewalten des Statthalters in Elsaß-Lothringen. Vom 18. Juni 1902. Unter Nr. 2882: Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Schaumweinsteuer. Vom 10. Mai 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 310 Das 23. Stück enthält unter Nr. 10357: Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen. Vom 2. Juni 1902. Unter Nr. 10358: Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden. Vom 2. Juni 1902. Das 24. Stück enthält unter Nr. 10359: Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$. Vom 2. Juni 1902. Unter Nr. 10360: Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868. Vom 29. Mai 1902. Das 25. Stück enthält unter Nr. 10361: Gesetz über die Verlegung der preußisch-österreichischen Grenze längs des Przemsa-Flusses. Vom 16. Mai 1902. Unter Nr. 10362: Bekanntmachung über die Ratifikation des mit Oesterreich-Ungarn am 19. Januar 1898 abgeschlossenen Vertrags, betreffend die Verlegung der Landesgrenze zwischen Preußen und Oesterreich längs des Przemsa-Flusses. Vom 7. Juni 1902. Das 26. Stück enthält unter Nr. 10363: Gesetz, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände. Vom 2. Juni 1902. Unter Nr. 10364: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Vöhl. Vom 13. Juni 1902. Unter Nr. 10365: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Dillenburg, Eltville, Hadamar, Höchst a. M., Marienberg, Nassau, Rennerod, Sankt Goarshausen und Wallmerod. Vom 17. Juni 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 311 Die Frist für den Umtausch der im Reichs-Postgebiet und in Württemberg bis Ende März d. J. gültig gewesenen Postwerthzeichen gegen neue Postwerthzeichen mit der Inschrift „Deutsches Reich" wird bis Ende Dezember 1902 verlängert. Der Umtausch kann nach wie vor bei allen Reichs-Postanstalten

Digitized by Google

und Königlich Württembergischen Postanstalten sowie bei den Landbriefträgern bewirkt werden.

Soweit noch Sendungen mit alten Postwerthzeichen vorkommen, werden sie von den Postanstalten bis zum Ablaufe der Umtauschfrist nicht in der Beförderung aufgehalten und auch nicht mit Nachtaxe belegt werden. Dies gilt auch für Sendungen mit württembergischen Postwerthzeichen, die im Reichs-Postgebiet, und für Sendungen mit Reichspost-Werthzeichen, die in Württemberg zur Auflieferung kommen.

Berlin W. 66, den 20. Juni 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage: Groh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 312 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 15. bis 21. Juni 1902.

Kreis	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	—	1	1	—	4	—	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land	—	—	10	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	2	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	1	11	—	8	—	26	3	—	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 24. Juni 1902. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 313 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Broich** ist ferner erfolgt für die nicht anlegungspflichtigen Grundstücke Flur 10 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 23/9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22.

Eschweiler, den 16. Juni 1002.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

Druck von J. Stercken in Aachen

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. Juli 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 181. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Berk I zu Berk S. 181–184. Ausreichung neuer Zinsscheine zu den 3½ %igen Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn S. 184–185. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Amoy (China) S. 185. Polizei-Verordnung, betreffend das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen S. 185. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 185. Erweiterter Geschäftsverkehr im Handelsgewerbe in der Stadt Aachen am 13. und 20. Juli d. Js. S. 185–186. Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg S. 186. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 186. Uebersicht von dem Fonds der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Aachen für 1901 S. 186–187. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 187. Postalisches S. 187. Personal-Nachrichten S. 187.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 314 Das 32. Stück enthält unter Nr. 2883: Gesetz, betreffend die geschäftliche Behandlung des Entwurfs eines Zolltarifgesetzes. Vom 20. Juni 1902. Unter Nr. 2884: Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 18. Juni 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 315 Das 27. Stück enthält unter Nr. 10366: Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen. Vom 20. Mai 1902. Unter Nr. 10367: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Hafens in Ruhrort. Vom 2. Juni 1902. Unter Nr. 10368: Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Schutzmannschaft in Berlin, Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg. Vom 2. Juni 1902. Das 28. Stück enthält unter Nr. 10369: Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck, betreffend die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben auf dem Elbe-Travekanal. Vom 13. November 1901.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 316 **Statut**
für die Entwässerungs-Genossenschaft Berk I zu Berk im Kreise Schleiden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (G.-S. S. 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirk Berk werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationstechnikers Claßen zu Bonn vom 27. Oktober 1900 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Meliorationstechnikers Claßen vom 27. Oktober 1900 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Entwässerungsgenossenschaft Berk I“ und hat ihren Sitz in Berk.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, Anlage und Unterhaltung besonderer Ableitungsgräben ꝛc. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und

vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen. Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrollmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen. Die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend, festgesetzt werde.

Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je $^1/_4$ Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers

Digitized by Google

auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,

b) zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;

f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen.

Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

Digitized by Google

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar, den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungsgenossenschaft Berk I zu Berk" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Schleiden aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 2. Juni 1902.

(Siegel) gez. **Wilhelm R.**

gegez. Schönstedt. von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 317 Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den 3½ %igen Prioritäts-Obligationen **III. Serie Lit. B. der Bergisch-Märkischen Eisenbahn** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1912 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Juli 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanwei-

sungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. Juni 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 318 Bekanntmachung.
Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Amoy (China).

In Amoy (China) ist eine deutsche Postanstalt eröffnet worden. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe gewöhnlicher Packete mit oder ohne Nachnahme.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, den 19. Juni 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 319 Polizei-Verordnung,
betreffend das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung über die Führung der Reichsflagge vom 8. November 1892 (R.-G.-Bl. S. 1050) und der Allerhöchst unter dem 24. Januar 1894 gutgeheißenen Vorschriften über die Flaggenführung auf Preußischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden, veröffentlicht in Nr. 27 des Deutschen Reichsanzeigers vom 30. Januar 1895), sowie der §§. 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Rheinprovinz und für die Preußische Rheinstrecke von Bingen abwärts folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Einziger Paragraph.

Wer unbefugt eine der Standarten Seiner Majestät des Kaisers und Königs oder die Standarte eines der Mitglieder des Königlichen Hauses, oder eine dienstliche Flagge oder Gösch oder ein dienstliches Commando- oder Unterscheidungszeichen oder eine sonstige Flagge, zu deren Führung es besonderer Genehmigung bedarf, oder diesen ähnliche Flaggen oder Abzeichen aufzieht oder führt, wird, wenn er nicht nach anderen Vorschriften strengere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Coblenz, den 8 März 1895.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

„Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit erneut zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gleichzeitig werden die Ortspolizeibehörden des Bezirks zu deren gehörigen Nachachtung noch besonders angewiesen.

Aachen, den 26. Juni 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 320 Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 30. Juni 1902

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Schweineseuche	Jülich	1	1
Geflügelcholera	Düren	1	1

Aachen, den 1. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 321 Mit Ermächtigung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 28. Januar d. Js. wird der

Digitized by Google

Handelsverkehr in der Stadt Aachen für die beiden Sonntage am 13. und 20. Juli d. Js. auf die Dauer von zehn Stunden und zwar von 7 bis 9 Uhr Vormittags und von 11 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends hiermit freigegeben.

Aachen, den 28. Juni 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 322 Nach einer Mittheilung der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg ist der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag den 29. September d. Js.,

nicht Dienstag, wie in der Bekanntmachung Nr. 304, Amtsblatt Stück 27, angegeben, festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor der Anstalt, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Aachen, den 26. Juni 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 323 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 22. bis 28. Juni 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	1	—	—	—	5	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land	—	—	20	—	6	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	3	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	3	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	4	—	54	—	16	—	31	2	—	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 2. Juli 1902. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 324 Die nachstehende Uebersicht von dem Fonds der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des diesseitigen Bezirks für 1901 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einnahme.

I. Bestand aus 1900	—	M.	— Pfg.
II. Einnahme.			
1. Beiträge:			
a) der Kassenmitglieder	558	M.	— Pfg.
b) der Gemeinden	12190	„	75 „
2. Kapitalablagen	13975	„	18 „
3. Kapitalzinsen	18311	„	82 „
Summe der Einnahmen	45035	M.	75 Pfg.

Ausgabe.

I. Pensionen:			
a) der Lehrerwittwen	38016	M.	70 Pfg.
b) der Waisenfamilien	1000	„	— „
II. Kapitalanlagen	6000	„	— „
III. Sonstige Ausgaben	19	„	05 „
Summe der Ausgaben	45035	M.	75 Pfg.

Abschluß.

Einnahme	45035	M.	75 Pfg.
Ausgabe	45035	„	75 „

Vermögens-Nachweis der Kasse:

1. Hypotheken-Darlehen	210600	M.	— Pfg.
2. Immobilar-Kaufpreis-Reste	24000	„	— „
3. Staatsschuldbuchforderungen zu 3½%	208400	„	— „
4. Einlage bei der Spar- und Darlehnskasse des Landkreises Aachen	916	„	68 „
Summe	443916	M.	68 Pfg.

Die Zahl der sämmtlichen im Regierungsbezirke Aachen im Rechnungsjahre 1901 vorhandenen Lehrerwittwen, welche Pensionen bezogen haben, beträgt 156,
die der Waisenfamilien . . . . . 4.

Digitized by Google

Von den Wittwen sind im Laufe des Rechnungsjahres gestorben bezw. haben sich wieder verheirathet . . . . . 6.

Aachen, den 21. Juni 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Nr. 325 Der Anton Baltes zu Lieck hat den für ihn am 19. November v. Js. unter Nr. 4037 zu 36 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Holzschuhen, wollenem und baumwollenem Näh- und Strickgarn pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 1. Juli 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Sträter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 326 Bei der Posthülfstelle in Hambach (Kr. Jülich) wird am 26. Juni der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 23. Juni 1902

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
In Vertretung:
Dreßler.

Nr. 327 Personal-Nachrichten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Hegemeister Stollenwerk zu Hambach in der gleichnamigen Oberförsterei aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Angestellt sind die Postpraktikanten Odenbach und Klaproth in Aachen, die Postassistenten Winands in Aachen, Bertrams und Wunsch in Düsseldorf, Zweigstelle des Bahnpostamts Nr. 13 in Aachen, Herpertz in Hagen (Westf.), Zweigstelle des Bahnpostamts Nr. 13 in Aachen, sowie die Postanwärter Schmidt in Aachen und Solbach in Stolberg (Rheinl.) als Postassistenten.

Versetzt sind die Ober-Postassistenten Bote von Hagen (Westf.) nach Cöln (Rhein), Jaschinski von Stolberg (Rheinl.) nach Altkirch, sowie die Postassistenten Krüger von Cöln (Rhein) nach Aachen, Frantzen von Altkirch nach Stolberg (Rheinl.).

Gestorben ist der Postsekretär a. D. Eggert in Düren (Rheinl.) und der Ober-Postsekretär a. D. Rechnungsrath Reimann in Aachen.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Mathias Hummelsheim bei der katholischen Volksschule zu Ripsdorf, Kreis Schleiden;
2. Angela Haubrich bei der katholischen Volksschule zu Dremmen, Kreis Heinsberg;
3. Helene Weber bei der katholischen Volksschule zu Haaren, Landkreis Aachen;
4. Maria Nelleß bei der katholischen Volksschule zu Alsdorf, Landkreis Aachen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.

Druck von J. Stercken in Aachen

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. Juli 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 189. Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin S 189. Ausführungsbestimmungen zu dem am 1. Juli d. Js. in Kraft tretenden Schaumweinsteuergesetze vom 9. Mai d. Js. und eine Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung S. 189. Ergebnisse des Wirkens der Marks-Haindorf'schen Stiftung zu Münster i. W. im Rechnungsjahre 1901 S. 190–191. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 191. Hauskollekte S. 191. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise in den Städten des Regierungsbezirks Aachen S. 192–193. Ferien des Bezirksausschusses S. 194. Prüfungstermin zur Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst S. 194. Ergänzungswahl des Vorstandes der Marks-Haindorf'schen Stiftung zu Münster i W. S. 195. Königliche Vereinigte Maschinenbauschulen zu Dortmund S. 195. Personal-Nachrichten S. 195.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 328 Das 33. Stück enthält unter Nr. 2885: Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 653). Vom 25. Juni 1902. Unter Nr. 2886: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergleichen. Vom 24. Juni 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 329 Das 29. Stück enthält unter Nr. 10370: Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1902, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 20. Mai d. Js. (Gesetz-Samml. S. 175) vorgesehenen neuen Eisenbahnen und Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund desselben Gesetzes in das Eigenthum des Staates übergehenden Privatbahnlinien. Das 30. Stück enthält unter Nr 10371: Gesetz über Aenderungen des Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, vom 19. August 1895. Vom 11. Juni 1902. Unter Nr. 10372: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Battenberg. Vom 30. Juni 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 330 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1902 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 24. November d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach §. 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf eine zuverlässige Feststellung der Gesundheit ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Juni 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopf.

Bekanntmachung.

Nr. 331 Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 12. d. Mts. die Ausführungsbestimmungen zu dem am 1. Juli d. Js. in Kraft tretenden Schaumweinsteuergesetze vom 9. Mai d. Js. und eine Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung erlassen hat. Diese Vorschriften sind im Centralblatt für das Deutsche Relch, Nr. 25 des laufenden Jahrganges, abgedruckt.

Berlin, den 18. Juni 1902.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage. gez.: Dr. Fehre.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 332 Nachstehend bringe ich die von dem Kuratorium der Marks-Haindorf'schen Stiftung zu Münster i/W. zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden mir mitgetheilten Ergebnisse des Wirkens der Stiftung im Rechnungsjahre 1901 zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 21. Juni 1902.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: von Coels.

Ergebnisse

des Wirkens der Marks-Haindorf'schen Stiftung zu Münster im Rechnungsjahre 1901.

1. Es wurden in die Lehrerbildungs-Anstalt neu aufgenommen . . . . . 5 Zöglinge.
2. Geprüft und mit dem Reifezeugniß entlassen wurden . . . . . 5 „
3. Es betrug die Durchschnittsziffer:
   a) der Seminarklassen . . . . . 16 Schüler.
   b) „ Elementarklassen . . . . . 33 „
   c) „ Religionsschulklassen . . . . . 26 „
4. Es genossen unentgeltlichen Unterricht:
   ad a) sämmtliche Schüler,
   „ b) 11 Schüler.
5. Es genossen unentgeltlich Wohnung und Beköstigung 8 Seminarzöglinge.
6. Die übrigen Zöglinge zahlen geringe Zuschüsse.
7. Die Zahl der an der Anstalt ausgebildeten Volksschullehrer beträgt nunmehr 344.
8. Mit Hilfe bezw. auf Kosten der Marks-Haindorf'schen Stiftung untergebracht befinden sich in der Handwerkslehre 2 Knaben.
9. Jahres-Abschluß der laufenden Rechnung für 1901.

Einnahme.

	Bestand aus 1900					550	M.	54 Pf.
1.	Vom Grundeigenthum (Miethe)					450	„	— „
2.	Zinsen von Kapitalien					4366	„	88 „
3.	Stiftungskapitalien					—	„	— „
4.	Berechtigungen					—	„	— „
5.	Hebungen aus Staats- und anderen Fonds:							
	1. Staatszuschuß	6000	M.	— Pf.				
	2. Sammlungen in den Gemeinden	2487	„	37 „				
	3. Widerrufliche Beiträge der Gemeinden . . .	4118	„	30 „				
	4. Spenden zur Amortisation der Bauschuld . .	1105	„	70 „		13711	„	37 „
6.	Hebungen von den Schülern:							
	1. Schulgeld von Elementar- und Religionsschülern.	633	„	76 „				
	2. Beköstigungs-Zuschüsse von Seminarzöglingen .	715	„	— „		1348	„	76 „
7.	Pensionsfonds:							
	1. Zinsen	358	„	09 „				
	2. Spenden speciell zur Pensionirung	3000	„	— „		3358	„	09 „
8.	Insgemein:							
	1. Pflichtbeiträge der Lehrer	300	„	90 „				
	2. Aus dem Judenschaftsfonds des vormaligen Herzogthums Westfalen	21	„	27 „		322	„	17 „
9.	Kapitalgelder:							
	1. Jubiläumsgabe (nachträglich eingegangen) . . .	103	„	— „				
	2. Elias und Friederika Meyer Stiftung . . .	1000	„	— „				
	3. 3 Jahrzeitstiftungen zu 300 M.	900	„	— „				
	4. 1 „ „	1000	„	— „				
	5. 1 „ „	600	„	— „		3603	„	— „
					Summa:	27710	M.	81 Pf.

Digitized by Google

Ausgabe.

1.	Besoldungen der Hauptlehrer	8550	M.	— Pf.
2.	„ „ Hilfslehrer	2097	„	50 „
3.	zu Unterrichtsmitteln	214	„	79 „
4.	Unterhaltung der Utensilien	261	„	40 „
5.	Kosten der Verpflegung	3888	„	55 „
6.	Heizung und Beleuchtung	413	„	45 „
7.	Für Bauten	169	„	53 „
8.	Abgaben und Lasten, darunter zur Verzinsung und Amortisation der Neubauschulden (s. Einnah. Tit. 5 4).	1290	„	40 „
9.	Unterstützung der Seminaristen	—	„	— „
10.	Pensionsfonds	4282	„	50 „
11.	Insgemein: Für Turnunterricht, Druck, Schreibbedarf, Lohn, Reinigen 2c.	1935	„	32 „
12.	Wiederanlage von Kapitalien	3603	„	— „
	Summa:	26706	M.	44 Pf.

Abschluß.

Einnahme	27710	M.	81 Pf.
Ausgabe	26706	„	44 „
Bestand	1004	M.	37 Pf.

Nr. 333 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 29. Juni bis 5. Juli 1902.

Kreis	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	6	—	—	—	5	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	1	—	—	—	5	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	14	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	7	—	14	—	10	—	14	5	—	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 8. Juli 1902. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 334 Die jährlich abzuhaltende Hauskollekte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz wird durch die zu diesem Zwecke von den Presbyterien zu wählenden Mitgliedern im Laufe des Monats August d. Js. abgehalten werden.

Die aufkommenden Erträge sind an die Königlichen Kreiskassen abzuliefern; die letzteren werden hiermit beauftragt, die Gelder anzunehmen und unter Beachtung der in der Rundverfügung vom 26. Januar 1878 I 1784 II gegebenen Vorschriften an die Königliche Regierungs-Hauptkasse abzuliefern.

Aachen, den 4. Juli 1902.

Königliche Regierung.
Boehm.

Digitized by Google

Nr. 335 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	19	—	18	—	—	—	17	—	16	—	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	18	—	17	50	—	—	16	—	15	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	17	55	17	05	—	—	15	09	14	09	—	—	16	88	15	88	—	—
Erkelenz . .	17	60	17	10	—	—	15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	17	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	75	18	25	17	75	16	25	15	75	15	25	15	—	14	50	14	—
Jülich . . .	18	10	17	60	17	10	15	—	14	50	14	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	18	—	—	—	—	—	17	50	16	50	—	—	15	—	14	50	—	—
Durchschnittspreis	17	85	—	—	—	—	15	69	—	—	—	—	15	22	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch												Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
						Rind-				Schweine-		Kalb-		Hammel-													
Richt-		Krumm-				im Großhandel		von der Keule		vom Bauch																	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Rbm.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
7	50	—	—	10	—	130	—	1	50	1	20	1	80	1	60	1	50	1	70	2	26	3	83	—	—	—	—
9 45				11 55																							
4	99	4	11	8	44	111	—	1	40	1	20	1	80	1	40	1	40	1	80	2	04	4	03	—	—	—	—
5 44				9 66																							
4	75	—	—	8	30	120	—	1	40	1	30	1	80	1	60	1	30	1	80	2	30	3	60	—	—	—	—
5 50				9 94																							
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	80	1	40	1	50	1	80	2	—	4	32	—	—	—	—
6	50	5	—	9	—	130	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	40	1	80	2	20	4	20	—	—	—	—
6 69				9 45																							
4	43	4	03	6	38	—	—	1	40	1	30	1	70	1	40	1	50	1	80	2	40	4	20	—	—	—	—
4 94				8 19																							
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	35	1	54	1	70	2	35	4	20	—	—	—	—
5	—	3	50	8	—	—	—	1	40	1	40	1	60	1	40	1	70	1	60	1	80	3	—	—	—	—	—
5	53	4	16	8	35	122	75	1	46	1	31	1	74	1	42	1	48	1	75	2	17	3	92	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juni 1902.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
19	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	25	17	75	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	40	—	5	34
17	91	17	41	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	28	—	48	—	4	94
17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	—	50	—	5	—
17	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	28	—	—	—	5	—
19	—	18	50	18	—	—	—	—	—	—	—	23	—	22	—	30	—	6	50
18	18	17	68	17	18	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	29	50	—	—	7	79
19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	3	—
18	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	27	21	44	60	5	20

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Juni 1902:

Mehl zur Speisebereitung aus:		Gersten		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz hiesiges	Schwarzbrod
Weizen	Roggen	Graupen	Grütze					Java (mittel) roh	Java gelb (in gebrannten Bohnen)			
Es kostet je 1 Kilogramm												
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 29	— 24	— 25	— 42	— 32	— 50	— 45	— 45	2 55	3 70	— 20	1 80	— —
— 27	— 26	— 30	— 48	— 35	— 60	— 58	— 50	2 35	3 25	— 20	1 80	— —
— 26	— 26	— 50	— 40	— 36	— 50	— 60	— 40	2 —	2 60	— 20	1 60	— —
— 34	— 30	— 40	— 50	— 32	— 50	— 60	— 80	3 —	3 60	— 20	1 60	— —
— 32	— 29	— 45	— —	— —	— 60	— 60	— 45	2 —	2 30	— 20	1 60	— —
— 28	— 28	— 40	— 40	— 30	— 60	— 50	— 40	2 30	2 50	— 20	1 40	— 15
— 35	— 32	— 48	— 56	— 46	— 51	— —	— 56	2 90	3 50	— 24	1 70	— —
— 28	— 25	— 30	— 50	— 30	— 50	— —	— 50	2 40	3 60	— 20	1 50	— —
— 30	— 28	— 39	— 47	— 34	— 54	— 56	— 51	2 44	3 16	— 21	1 63	— 15

Die als höchste Tagespreise des Monats Juni 1902 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 7. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 336 Der Bezirksausschuß für den Regierungsbezirk Aachen hält während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. Js. Ferien.

Während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Aachen, den 3. Juli 1902.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.
In Vertretung: Malmros.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 337 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im September d. Js. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit **vom 1. Januar 1883 bis 1. August 1885** geboren und nach den §§. 25 und 26 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 im Regierungsbezirke Aachen **gestellungspflichtig** sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind **bis zum 1. August d. Js.** bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und denselben **im Original** beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt diejenige des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürgt.

   Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten nach seinen Vermögensverhältnissen ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, **sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist**, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung;
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann er durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen **selbstgeschriebenen Lebenslauf** beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;
c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die **erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse** beizufügen und gleichzeitig mit der Meldung auch die **kunstverständigen oder mechanischen Arbeiten, durch welche der Beweis für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, an die zuständige Ersatz-Kommission einzureichen.**

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 2. Juli 1902

Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende:
Heising,
Regierungsrath.

Digitized by Google

Nr. 338 Bekanntmachung
der
Marks-Haindorfschen Stiftung zu Münster i. W.

In diesem Jahre hat für die auf Grund des §. 4 der Satzungen und des §. 7 des Satzungs-Nachtrages der Marks-Haindorfschen Stiftung, Allerhöchst bestätigt am 14. April 1866 bezw 22. Dezember 1869, ausscheidenden Herren: Bankier M. Katzenstein — Bielefeld — Kurator, Kommerzienrath M. Beer — Essen — Kurator, Justizrath Hertz — Münster — stellvertr. Kurator, Bankier M. Hanf — Witten — stellvertr. Kurator, sowie für den durch den Tod ausgeschiedenen Herrn Fabrikbesitzer F. Meyer in Aachen, stellvertr. Kurator, eine Neuwahl zu erfolgen.

Wir fordern daher die Vorstände der Synagogen-Gemeinden auf, die Wahl von

2 Kuratoren { 1 Westfalen, 1 Rheinland
3 Stellvertretern { 2 Westfalen, 1 Rheinland

baldigst vorzunehmen und die durch die Ortsbehörden rücksichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit gehörig bestätigten Vorschläge bis zum 31. Juli d. J. an die unterzeichnete Stelle einzureichen. Später eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Münster, den 25. Januar 1902.

Marks-Haindorfsche Stiftung.
Das Kuratorium.
J. Stern, Präses.

Königliche Vereinigte Maschinenbauschulen zu Dortmund.

Nr. 339 Am 20. Oktober 1902 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abtheilung I:

Königliche höhere Maschinenbauschule für Maschinen- und Elektrotechniker. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureaux heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben.

Aufnahmebedingungen: Die zur Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Maschinenbauschule erforderlichen Kenntnisse können nachgewiesen werden:

1. durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch der Untersekunda oder einer der Untersekunda entsprechenden Klasse einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstatts-Thätigkeit.
2. durch Vorlegung des Befähigungszeugnisses zur Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen, welches durch die Ablegung der von dem Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Prüfung erworben werden kann, und den Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Thätigkeit, von der mindestens zwei Jahre der Werkstatts-Thätigkeit gewidmet sein mußten.

Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 150 Mark.

Abtheilung II:

Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Betriebsbeamten, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nöthigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 60 Mark.

Abtheilung III:

Abend- und Sonntagsschule mit Fachunterricht. Für die theoretische Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge. Unterricht an vier Abenden der Woche von 8 bis 9¾ Uhr und am Sonntag-Morgen.

Allgemeines.

Zeugnisse: Die beiden ersten Abtheilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abtheilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar im April und im Oktober. Es ist gleich, zu welchen von diesen Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind möglichst frühzeitig schriftlich zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann vom zweiten Schulhalbjahr ab aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch die

Direktion.

Nr. 340 Personal-Nachrichten.

Der Landgerichtsrath Dr. Bewer in Greifswald ist zum Oberlandesgerichtsrath ernannt.

Der Rendant der Justizhauptkasse, Rechnungsrath Werners, ist gestorben.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

Druck von J. Stercken in Aachen

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. Juli 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 197. Nachtrag zum Reglement der öffentlichen Konditionieranstalt zu Aachen vom 31. Januar 1895 S. 197. Verbot des Handels im Umherziehen mit Geflügel für den Umfang der Kreise Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren und Geilenkirchen S. 198. Einfuhr von geschlachtetem Fleisch aus Holland S. 198. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 198. Ernennung eines Kreisboniteurs S. 198. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei den Posthülfsstellen Abenden und Hausen (Kreis Schleiden) S. 198.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 341 Das 34. Stück enthält unter Nr. 2887: Gesetz, betreffend den Seroistarif und die Klasseneintheilung der Orte sowie Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen. Vom 7. Juli 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 342 Das 31. Stück enthält unter Nr. 10373: Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 22. Juni 1902. Das 32. Stück enthält unter Nr. 10374: Gesetz, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes. Vom 28. Juni 1902. Unter Nr. 10375: Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Stärkung des Deutschthums in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 1. Juli 1902. Unter Nr. 10376: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Herborn, Höhr-Grenzhausen, Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Montabaur, Nassau, Nastätten und Selters. Vom 3. Juli 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 343 **Nachtrag**
zum Reglement der öffentlichen Konditionieranstalt zu Aachen vom 31. Januar 1895.

Nachdem infolge Bundesrathsbeschlusses vom 6. März 1902, Centralblatt 1902, Seite 68, der hiesigen öffentlichen Konditionieranstalt die Ermächtigung zur Feststellung der Feinheitsnummer baumwollener Garne bei der Verzollung nach Maßgabe der den Seidentrocknungsanstalten zu Elberfeld-Barmen und Crefeld durch Bundesrathsbeschluß vom 16. Mai 1882 beigelegten Befugnisse übertragen worden ist, treten für die öffentliche Konditionieranstalt die nachstehenden in Verfolg des Bundesrathsbeschlusses vom 16. Mai 1882 und der Instruktionen für die Zollbeamten erlassenen Bestimmungen, Centralblatt 1882, Seite 268, sinngemäß in Kraft:

„Die durch die Zollstelle erfolgte Feststellung der Feinheitsnummern geweifter Garne (Bündelgarne) kann auf den Antrag der Zollstelle oder des Waarendisponenten, in letzterem Falle auf dessen Kosten, einer Prüfung durch die öffentliche Konditionieranstalt zu Aachen unterzogen werden, welche die Untersuchung auf 20 Proben von je 500 m Länge auszudehnen und dabei den Feuchtigkeitsgehalt der Garne zu berücksichtigen hat".

„Die von der Anstalt ermittelte Feinheitsnummer ist für die Verzollung maßgebend, insofern nicht bei der zuständigen Zollstelle erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Nummerermittelung bestehen. In letzterem Falle entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde darüber, welche der gefundenen Garnnummern der Verzollung zu Grunde zu legen ist".

Für den Verkehr mit der Zollbehörde wird daher die Untersuchung von 20 Proben und die Konditionierung derselben zur Bedingung gemacht.

Für die Ermittelung der englischen Nummerbezeichnung sind zu rechnen:

500 Meter = 546,82 Yards,
1 Hank (Schneller) = 840 Yards,
453,59 Gramm = 1 englisches Pfund.

An Gebühren sind zu berechnen:
Bei den Haspelungen für jede Probe 7½ Pfg., für die Konditionierung sämmtlicher Proben 1 M.

Vorstehender Nachtrag zu dem im Amtsblatt Stück 7, Seite 31, für 1895 abgedruckten Reglement der öffentlichen Konditionieranstalt zu Aachen vom 31. Januar 1895 wird hiermit genehmigt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 9. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Digitized by Google

Landespolizeiliche Anordnung.

Nr. 344 Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Geflügel-Cholera wird auf Grund der §§. 18 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{23.\ \text{Juni } 1880}{1.\ \text{Mai } 1894}$ hiermit bis auf Weiteres der Handel im Umherziehen mit Geflügel für den Umfang der Kreise Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren und Geilenkirchen gänzlich untersagt.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Die Aufhebung derselben wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in §. 66, Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes.

Aachen, den 15. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Friedrich.

Nr. 345 Im 2. Vierteljahr 1902 sind aus Holland in den Regierungsbezirk Aachen

14495,10 kg Rindfleisch,
18492,00 „ Kalbfleisch,
184789,85 „ Schweinefleisch

eingeführt worden.

Aachen, den 15. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 346 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 6. bis 12. Juli 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	5	—	—	—	4	—	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	1	—	—	—	3	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	—	—	1	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	7	—	6	—	11	—	21	2	—	1	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 15. Juli 1902. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Bekanntmachung.

Nr. 347 Der Landwirth Michael Lürken zu Oberzier, Kreis Düren, Regierungs-Bezirk Aachen, ist von uns zum Kreisbonitenr ernannt und als solcher vereidigt worden.

Düsseldorf, den 8. Juli 1902.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande.
In Vertretung: Freytag.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 348 Bei den Posthülfstellen in Abenden und Hansen (Kr. Schleiden) wird am 20. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 12. Juli 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
In Vertretung:
Dreßler.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 24. Juli 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 199. Verloosung S. 199. Standesamt Mersch S. 199. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 199. Prüfung für Hufschmiede S. 199—200. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 200. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 200. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Postbülfsstelle in Hollerath S. 200. Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle S. 200. Personal-Nachrichten S. 200.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 349 Das 35. Stück enthält unter Nr. 2888: Verordnung über die weitere Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900. Vom 7. Juli 1902. Unter Nr. 2889: Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Vom 10. Juli 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 350 Der Herr Minister des Innern hat der Technischen Kommission für Trabrennen in Berlin die Erlaubniß ertheilt, für die noch nicht zur Ziehung gebrachten restlichen 2000000 Mark der Berliner Pferdelotterie eine öffentliche Verloosung von Pferden pp. zu veranstalten und die Loose im Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 16. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 351 Der Sitz des Standesamts des die Gemeinden Güsten, Mersch, Pattern und Welldorf umfassenden Standesamtsbezirks ist von Güsten nach Mersch verlegt worden.

Aachen, den 18. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 352 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 13. bis 19. Juli 1902.

Kreis	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	—	—	1	—	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land	—	—	—	—	2	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	1	—	9	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	16	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1	—	19	—	14	—	25	2	—	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 22. Juli 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 353 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 6. März 1885 (A.-Bl. S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit

Digitized by Google

veröffentlichten Prüfungsordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung im 3. Vierteljahr 1902

am Freitag den 26. September d. Js., Vormittags 8 Uhr,

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt hierselbst, zu richten.

Aachen, den 18. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Friedrich.

Nr. 354 Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Juli 1902.

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Schweineseuche	Jülich	1	1
Geflügel-Cholera	Aachen-Stadt	1	2
" "	Aachen-Land	1	1
" "	Düren	4	5
" "	Eupen	1	1
" "	Geilenkirchen	1	1
" "	Malmedy	1	1

Aachen, den 18. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Friedrich.

Nr. 355 Der Gerhard Hilgers zu Düren hat den für ihn am 10. Januar d. Js. unter Nr. 1545 zu 36 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Kohlen und Briketts berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 22. Juli 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Heising.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 356 Bei der Posthülfstelle in Hollerath wird am 23. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 19. Juli 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Zur Linde.

Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S.

Nr. 357 Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1902/1903 beginnen am 23. Oktober.

Das Programm für das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität, sowie der specielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts, Wuchererstraße 2, zu beziehen.

Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1902.

Geh. Ober-Regierungsrath
Prof. Dr Julius Kühn,
Direktor des landw. Instituts der Universität.

Nr. 358 Personal-Nachrichten.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten hat der Bürgermeister der Stadt Erkelenz den Stadtsekretär Paul Hubert Reuber in Erkelenz zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Stadtgemeinde Erkelenz umfassenden Standesamtsbezirks Erkelenz auf Widerruf ernannt, mit der Einschränkung, Eheschließungen nicht vorzunehmen.

Der Wirth, Landwirth und Bäcker Johann Zander zu Kinzweiler ist zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirks der Landgemeinde Kinzweiler auf Widerruf ernannt; die Ernennung des Gutspächters Ferdinand Jansen zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen worden.

Nachdem der Bürgermeister Courth zu Vettweiß die Verwaltung der Landbürgermeisterei Froitzheim niedergelegt hat, ist die einstweilige Verwaltung der Bürgermeisterei dem Freiherrn Max Geyr von Schweppenburg übertragen worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrerinnen:

1. Anna Blaise bei der katholischen Volksschule zu Dürwiß, Kreis Jülich;
2. Gertrud Hermanns bei der katholischen Volksschule zu Randerath, Kreis Geilenkirchen;
3. Johanna Madsack bei der katholischen Volksschule zu Weiden, Kreis Aachen Land.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

Druck von J. Stercken in Aachen

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 31. Juli 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 201. Pferde-Aushebungs-Vorschrift S. 201—217. Hauskollekte S. 217. Einsammeln von Beiträgen zur Errichtung eines Denkmals S. 217—218. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 218. Verordnung betreffend Eröffnung der Jagd S. 218. Personal-Nachrichten S. 218. Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf S. 218.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 359 Das 36. Stück enthält unter Nr. 2890: Gesetz, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$. Vom 7. Juli 1902. Unter Nr. 2891: Süßstoffgesetz. Vom 7. Juli 1902. Unter Nr. 2892: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 9. Juli 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

Nr. 360 Auf Grund und in Ausführung der §§. 25 bis 27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

§. 25. „Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 26. Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27. Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 36. Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Preußen getroffen:

A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

§. 1. Zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes und zur Beschleunigung der Pferdeaushebung im Mobilmachungsfall finden im Frieden Vormusterungen statt, deren Ergebniß in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Die Vormusterungen werden durch militärische Pferde-Vormusterungs-Kommissare*) abgehalten, deren Zahl für die einzelnen Korpsbezirke (nicht Pferdegestellungsbezirke) nach dem Pferdebestand und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse besonders bestimmt ist.

Jedem Kommissar wird ein Vormusterungsbezirk zugewiesen; die Abgrenzung dieser Bezirke vereinbaren die Generalkommandos mit den Oberpräsidenten.

§. 2. Die Vormusterungs-Kommissare haben im Laufe von achtzehn Monaten sämmtliche Pferde ihres Bezirkes (Ausnahmen siehe §. 4) ein Mal zu mustern.

Die Kommissare theilen hierzu ihre Bezirke in thunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferdehaltenden

*) Die Kommissare haben das Recht, während der Musterungsreise für sich und ihren Burschen Quartier und Verpflegung auf Grund des Naturalleistungsgesetzes gegen Baarzahlung in Anspruch zu nehmen (vergl. §. 25, 2 Fr. V. V.), auch dürfen sie, wenn ihr eigenes Fuhrwerk während der Musterungsreise unbrauchbar wird, gegen Bezahlung der Bundesrathssätze Fuhrwerk anfordern.

Digitized by Google

Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, zu vermeiden. Größere Orte sind in mehrere Ortsbezirke zu zerlegen, innerhalb welcher die Musterungen, örtlich und zeitlich getrennt, stattzufinden haben. Bei Ansetzung der Musterungsorte und -Zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und jeweiligen wirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist während der landwirthschaftlich wichtigsten Zeiträume der einzelnen Bezirke die Musterung in denselben möglichst auszusetzen.

§. 3. Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -Zeiten und die Anordnungen für deren Bekanntmachung sind zwischen den Kommissaren und den Landräthen*) zu vereinbaren.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die Generalkommandos und Oberpräsidenten.

§. 4. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen, mit Ausnahme:

a) der unter vier Jahre alten Pferde,
b) der Hengste,
c) der Stuten, die entweder hochtragend**) sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch" oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
e) derjenigen Mutterstuten in den Remonteprovinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Hannover, welche in ein Gestütbuch für edles Halbblut eingetragen und laut Deckschein über sechs Monate tragend sind oder innerhalb der letzten acht Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers,
f) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
g) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
h) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen;
i) der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,*)
k) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem sind die Regierungspräsidenten befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Landräthe hierzu ermächtigt.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferde-Vor-Vorführungsliste (Anlage A) der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;**)
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt nothwendigen eigenen Pferde;
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
6. die Königlichen Staatsgestüte;
7. die städtischen Berufsfeuerwehren.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

§. 5. Die Orts-, Gemeinde- oder Gutsbezirksvorsteher, sowie die Landbürgermeister, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden, dem Kommissar eine schreibgewandte Person (Gemeindeschreiber ꝛc.) zur Verfügung zu stellen und denselben ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen.***) Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der

*) Was in dieser Vorschrift hinsichtlich der Landräthe und Kreise angeordnet ist, gilt gleichmäßig auch hinsichtlich der Oberamtmänner und Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen.

In den Stadtkreisen werden die Funktionen der Landräthe durch die Polizeipräsidenten oder Polizeidirektoren und, wo solche nicht vorhanden sind, durch die Bürgermeister (in der Provinz Hannover durch ein Magistratsmitglied) wahrgenommen; in der Stadt Berlin durch den Vorsteher der Militärkommission.

**) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

*) die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren" sind von der Vorführung nicht befreit.

**) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

***) In die Verzeichnisse sind die nach §. 4 nicht gestellungs- bezw. nicht vorführungspflichtigen Pferde nicht einzutragen. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen seitenweise genau übereinstimmen.

Digitized by Google

Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Backenstück der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Ortsvorsteher die Bestimmungstäfelchen (siehe Muster B. Anlage B) anzubringen.

Den Kreisthierärzten, Privatthierärzten, Civilschmieden, sowie den für den Mobilmachungsfall als Civilkommissare der betreffenden Pferde-Aushebungskommission in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist die Theilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet. Sie sind durch den Landrath ꝛc. entsprechend zu benachrichtigen.

§. 6. Die vorgeführten Pferde sind durch die Kommissare ortschafts- oder ortsbezirksweise zu mustern und in kriegsbrauchbare, vorübergehend (zeitig) kriegsunbrauchbare und dauernd kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:

a) Reitpferde I,
" II,
b) Zugpferde I { Stangenpferde, Vorderpferde,
" II { Stangenpferde, Vorderpferde,
c) besonders schwere Zugpferde.

Für die Entscheidungen der Kommissare sollen C. die in Anlage C enthaltenen Gesichtspunkte als Anhalt dienen.

Das Ergebniß der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungslisten einzutragen und vom Vormusterungs-Kommissar zu bescheinigen; der Ortsvorsteher erhält eine Ausfertigung zurück.

§. 7. Bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung haben die Kommissare innerhalb des Zeitraumes von 72 Monaten in jedem Musterungsort ein Mal auch die Fahrzeuge*) zu prüfen (siehe §. 24), die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen und in den Vorführungslisten (Anlage A) zu vermerken. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu gestellen sind oder auf einem besonderen Platze oder in den Gehöften besichtigt werden, vereinbaren die Kommissare mit den Landräthen.

§. 8. Das Ergebniß der Musterung innerhalb der Vormusterungsbezirke stellen die Kommissare D. in einer Uebersicht nach dem Muster Anlage D zusammen; diese sind durch die betreffenden Kavallerie-Brigadekommandeure den Generalkommandos zu einem von diesen zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen.

Den Landräthen haben die Kommissare baldmöglichst nach beendeter Musterung Abschriften der Uebersichten — ortschaftsweise getrennt — zu übersenden. Die Schlußzahlen der letzteren — kreisweise getrennt — sind von den Landräthen durch die Regierungspräsidenten den Oberpräsidenten vorzulegen.

Zusammenstellungen für den Korpsbezirk bezw. die Provinz übersenden die Generalkommandos dem Kriegsministerium zum 1. Oktober jedes Jahres bezw. die Oberpräsidenten thunlichst bald an die Ministerien der Finanzen, für Landwirthschaft und des Innern. In denselben sind die seit Vorlage der letzten Nachweisung bezüglich der Pferde gemusterten Kreise durch Unterstreichen der Kreisnamen kenntlich zu machen.

§. 9. Wesentliche Aenderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Landräthe den Kommissaren mitzutheilen, welche hiernach die von ihnen geführten Listen berichtigen und den Generalkommandos Meldung erstatten.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch die Generalkommandos nach Vereinbarung mit den Oberpräsidenten angeordnet werden.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§. 10. Im Falle der Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat jede Provinz die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für sie ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

§. 11. a) Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde, mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie dem Kaiserlichen Kommissar und den Delegirten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

*) In Berlin findet eine Vormusterung der Fahrzeuge nicht statt.

Digitized by Google

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b) Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in §. 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Diese Bestimmung ist von den Landräthen bei Eintritt der Mobilmachung allgemein bekannt zu geben.

§. 12. Auf Grund der letzten Pferde-Vormusterung vertheilen die Generalkommandos im Einvernehmen mit den Oberpräsidenten den Gesammtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Kreise.

Hierbei sind neben dem Bestand der Kreise an kriegsbrauchbaren Pferden auch besonders die Mobilmachungsverhältnisse der zu ergänzenden Truppentheile zu berücksichtigen. Da es von großer Bedeutung für die Schlagfertigkeit des Heeres ist, daß der Bedarf an Reitpferden I und Zugpferden I voll und in gutem Material rechtzeitig gedeckt wird, so ist für diese Klassen von einer rein prozentualen Vertheilung abzusehen.

Durch eine vom Generalkommando im Einverständniß mit den Oberpräsidenten aufzustellende Uebersicht ist festzusetzen, wieviel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppentheile dieselben bestimmt sind, und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.

§. 13. Auf Grund dieser Uebersicht stellen die Vormusterungskommissare im Einvernehmen mit den Landräthen für ihren ganzen Musterungsbezirk einen Vertheilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wieviele als kriegsbrauchbar bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen und wieviel Fahrzeuge von den einzelnen Ortschaften tageweise in den Aushebungsorten zur der Aushebung zu gestellen sind. Unter Berücksichtigung dessen, daß im Allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst von jeder Klasse noch eine Reserve von 50 pCt., an den folgenden Tagen von 25 pCt. zur Vorführung gelangt.

Reicht hierfür der Bestand an Reitpferden I und an Zugpferden I nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen. Für Fahrzeuge ist täglich noch eine Reserve von 50 pCt anzusetzen.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Die Vertheilungspläne sind derart fertigzustellen, daß nach etwaiger Prüfung durch die Generalkommandos die Landräthe den Ortsvorstehern Auszüge so rechtzeitig übersenden können, daß Letztere in der Lage sind, noch vor dem 1. April jedes Jahres die Bestimmung der vorzuführenden Pferde vorzubereiten (§. 18).

Die Landräthe haben sich gelegentlich davon zu überzeugen, daß die hierzu erforderlichen Vorbereitungen seitens der Ortsvorsteher thatsächlich getroffen sind. Soweit nicht besondere Verhältnisse dagegen sprechen — worüber die Generalkommandos nach Benehmen mit den Oberpräsidenten zu befinden haben — müssen diese den Ortsvorstehern bereits im Frieden zu übersendenden Auszüge Alles für sie im Mobilmachungsfall Wissenswerthe betreffs Mobilmachungstag, Ort und Stunde der Pferdeaushebung enthalten.

§. 14. Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Kreis der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Kreise, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Die Generalkommandos vereinbaren schon im Frieden mit den Oberpräsidenten, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des 2. Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

§. 15. Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1. dem Landrath oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civilkommissar,
2. einem vom Gereralkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Kreis in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§. 23), so bestimmt der Regierungspräsident schon im Frieden den Civilkommissar für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Digitized by Google

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:

1. ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
2. drei von der Kreisvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§. 16. Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage F beigefügten „Eidesformular" durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen. Anlage F.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die etwa zuzuziehenden Thierärzte erhalten Reiseentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Flurschäden durch die unterm 13. Juli 1898 Allerhöchst genehmigte Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 getroffen sind.

Für die landräthlichen Bureaugehülfen, welche außerhalb des Kreisortes bei der Aushebung mitwirken, dürfen Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen gewährt werden, welche für die im Art. I, § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 G.-S. S. 193 unter VII bezeichneten Staatsbeamten bestimmt sind (Allerhöchster Erlaß vom 25. Oktober 1897).

§. 17 Soweit die Ortsvorsteher nicht bereits im Frieden mit den bezüglichen Weisungen versehen sind, übersenden ihnen sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls die Landräthe auf dem raschesten Wege die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach §. 13 bestimmten Pferde und Fahrzeuge zu gestellen sind.

Die Taxatoren und gegebenenfalls der Thierarzt sind entsprechend zu benachrichtigen.

Die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der 1. Mobilmachungstag ist", gelten für die Ortsvorsteher ꝛc. (siehe §. 5) als Befehl, die Gestellung der Pferde und Fahrzeuge zur Aushebung in der etwa bereits im Frieden angeordneten Weise (§. 13) zu veranlassen.

Die Landräthe haben die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzleute, Polizeidiener) vorzubereiten.

§. 18. Den Aushebungskommissaren sind vorzuführen:

a) die gemäß §. 13 bestimmten Pferde; an den Halftern sind auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen (§. 5) zu befestigen;
b) die bei der letzten Musterung als „vorübergehend kriegsunbrauchbar" bezeichneten Pferde, soweit sie nicht marschunfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen.
c) die seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde des Aushebungsbezirkes. Händler, Tattersalls ꝛc. haben stets ihre sämmtlichen Pferde vorzuführen.

Die Gemeindevorsteher ꝛc. (siehe §. 5) sind für die vollzählige und rechtzeitige Gestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, sowie ein Verzeichniß der in Zugang gekommenen Pferde vor.

Es werden zunächst die letztgenannten Pferde gemäß §. 6 durch den Militärkommissar gemustert und dann die bereits früher gemusterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt aufzustellen. Im allgemeinen ist die frühere Klassifizirung durch den Vormusterungs-Kommissar maßgebend; einzelne nothwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch dem militärischen Aushebungskommissar überlassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden sofort entlassen

§. 19. Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Aushebungsbezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Klasse ein Zuschlag von 3 pCt. als Reserve ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Klassen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Ausfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Klasse zu decken.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Muster E, die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung. Anlage E.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indeß zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe auf drei Wochen vom Tage der Aushebung an gerechnet zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Digitized by Google

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschießend nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des Militärkommissars zur nochmaligen Vorführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wie viele weitere kriegsbrauchbare Pferde der einzelnen Klassen im Aushebungsbezirk noch vorhanden sind. Das Ergebniß ist dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten nach Schluß des Aushebungsgeschäftes umgehend zu melden.

§. 20. Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissar geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals E (§. 19) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gezählten Stellvertreter ein.

§. 21. Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei mindestens 2 m langen Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Der Werth dieser Stücke ist in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§. 22. Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 23. Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§. 24. In denjenigen Kreisen, wo auf Anordnung der oberen Provinzialbehörden Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör ausgehoben werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde durch die nach § 15 zusammengesetzte Aushebungskommission und die derselben zugetheilten Taxatoren statt. Das Verfahren dabei ist dasselbe wie bei der Aushebung der Pferde.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage E eingetragen.

Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§. 25. Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen; er hat hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen, daß auf einen Mann etwa drei Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen; vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an werden die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschübersichten und Fahrtlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Digitized by Google

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung

Das Generalkommando veranlaßt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militär-Fahrscheine, sowie Quartierbescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagessatze von 12000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde

Der Militärkommissar übergiebt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppentheile die von ihm nach Anlage E (§. 19) für letztere aufgestellten und vollzogene Nationale der Pferde.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 26. Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 20) eingetragenen Taxen summirt und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von

. . . . . geschrieben

. . . . . Pferden mit

einer Gesammttaxe von . . . . . *M.*

geschrieben . . . . . .

Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular J.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 24) eingetragen sind, und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, die dem Verzeichniß als Rechnungsbelag beizufügen ist.

§. 27. Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten (§. 16), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an die Regierungen.

Diese stellen die Kosten fest und ertheilen Anweisung an die Königlichen Kassen zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von den Regierungen an das Kriegsministerium (Remonte-Inspektion) eingesandt, welche nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt

Etwaige während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden den Regierungs-Hauptkassen auf Anfordern von der General-Kriegskasse geleistet.

§. 28. Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk ausgeworfenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten.

Das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen des Pferde-Gestellungsbezirkes.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an das Generalkommando und den Oberpräsidenten mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Klassen noch in dem Bezirk vorhanden sind (siehe § 19).

§. 29. Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, sind zunächst die 3 pCt. Zuschlag

Digitized by Google

heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, hebt der Landrath oder dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppentheilen zuführen.

§. 30. Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Landrath dem Regierungspräsidenten über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Uebersicht nach Anlage K beizufügen.

Anlage K.

Die Regierungspräsidenten stellen diese Uebersichten kreisweise zusammen und überreichen sie nebst entsprechendem Berichte dem Oberpräsidenten.

§. 31. Die Königlichen Regierungen haben die nachstehend aufgeführten Druckformulare für Rechnung des Militäretats anfertigen zu lassen und im Frieden in genügender Zahl den Landräthen zu überweisen:

a) Auszüge aus den Vertheidigungsplänen für die Ortsvorsteher (§. 14),
b) Befehle für die Ortsvorsteher (§. 17),
c) Benachrichtigung an die Taxatoren und Thierärzte (§. 17),
d) Vorführungslisten (Anlage A),
e) Bestimmungstäfelchen (Anlage B),
f) Pferde-Nationale (Anlage E),
g) Eidesformulare (Anlage F),
h) Fahrzeugverzeichnisse (Anlage H),
i) Anerkenntnisse (Anlage J),
k) Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage K).

Die Liquidationen über die Beschaffungskosten der Formulare sind von den Regierungen aufzustellen und an die zuständigen Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Marschrouten und Militär-Fahrscheine, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen; ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

§. 32. Erscheint für einzelne Truppentheile eine besonders schleunige Gestellung von Pferden nöthig, so vereinbaren die Generalkommandos das Erforderliche mit den Oberpräsidenten.

Anlage A (zu §§. 5 u. 18).

Kreis .....

Verzeichniß

der

in ..... vorhandenen Pferde

(Vorführungsliste)

Musterungsjahr 19 .....

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt:

Datum. Ortsvorsteher.

(Gemeindevorsteher, Gutsbezirksvorsteher oder Landbürgermeister.)

1. Die Spalten 1, 2, 3 und 7 sind vom Ortsvorsteher, (Gemeindevorsteher, Gutsbezirksvorsteher oder Landbürgermeister), die Spalten 4, 5 und 6 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.
3. Die Vorführungslisten des Vorjahres sind zur Musterung mitzubringen. Die in denselben als „vorübergehend kriegsunbrauchbar" bezeichneten Pferde sind vorzuführen.
4. Nach Eingang der Auszüge seitens der Landräthe (§. 13) sind die vom Ortsvorsteher zur Aushebung im Mobilmachungsfall bestimmten Pferde umseitig durch Unterstreichen kenntlich zu machen (§. 18).

Digitized by Google

1.	2.	3.					4.							5.		6.		7.
		Des Pferdes					Ist kriegsbrauchbar als							Ist		Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge		
Laufende Nummer.	Des Besitzers Vor- und Zuname	Farbe und Abzeichen	Geschlecht		Größe	Alter	Reitpferd		Zugpferd				besonders schweres Zugpferd	als vorübergehend kriegsunbrauchbar bis zur nächsten Musterung zurückgestellt *)	dauernd kriegsunbrauchbar	Zahl	letztes Must.-Jahr	Bemerkungen. *) darunter die hochtragenden Stuten u. solche, die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben.
			Wallach	Stute	cm	Jahre	I.	II.	I.		II.							
									Stg.	Brd.	Stg	Brd.						
1.																		
2.																		
3.																		
4.																		
5.																		
6.																		
7.																		
8.																		
9.																		
0.																		

Auf der letzten Seite:

Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4 und 5 bescheinigt.

.....

Ort, Datum. (Dienstgrad) und Vormusterungskommissar.

Digitized by Google

Anlage B (zu §§. 5 u. 18).

Bestimmungstäfelchen.

(Die Täfelchen sind aus etwa 5 mm starker Strohpappe, Karton oder dergl. — für die einzelnen Pferdeklassen verschiedenfarbig — herzustellen und zum Anbinden an der Halfter mit entsprechender Einrichtung zu versehen.)

Die Farbe der Tafel ist (auf beiden Seiten):

weiß:	für Reitpferde	I,
gelb:	" "	II,
hellroth:	" Zugpferde	I, Stangen-,
dunkelroth:	" "	I, Vorder-,
hellblau:	" "	II, Stangen-,
dunkelblau:	" "	II, Vorder-,
grün:	" besonders schwere Zugpferde.	

Die Tafeln erhalten auf beiden Seiten nur die ihrer Farbe entsprechende Bezeichnung:

(z. B. gelbe Tafel):

Reitpferd II.

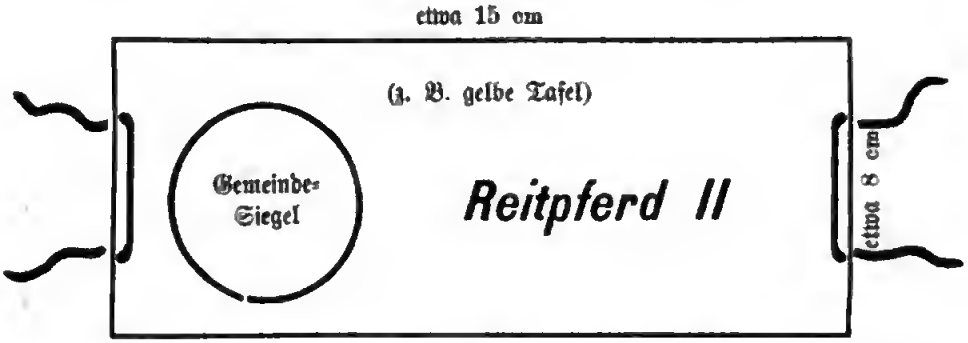

Die Täfelchen werden beim Vorführen zur Musterung oder Aushebung an dem linken Backenstück der Halfter befestigt.

Anlage C (zu §§. 6 u. 18).

Gesichtspunkte für Auswahl der Mobilmachungspferde.

1. Eintheilung in Klassen.

a) Reitpferde I: Frische, gute Gänge, möglichst bereits geritten; bestimmt für Offiziere, sowie für Kavallerie und Feldartillerie.

b) Reitpferde II: Sämmtliche übrigen Pferde des Reitschlages; bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte.

c) Zugpferde I: Neben starkem, tiefem Gebäude, frische und geräumige Gänge, bestimmt für die Feldartillerie, die Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Patronenwagen, die Korps- und Reserve-Divisions-Telegraphen-Abtheilungen und die Krankenwagen der Sanitäts-Kompagnien.

d) Zugpferde II: Sämmtliche übrigen Pferde, welche an Arbeit gewöhnt sind und nicht derartige Fehler (Ziffer 4) zeigen, welche die Gebrauchsfähigkeit in kurzer Zeit in Frage stellen; bestimmt für die übrigen Truppenfahrzeuge und Trains.

e) Besonders schwere Zugpferde: Sämmtliche rein kaltblütigen Pferde, die Kreuzungsprodukte, die den Charakter des Kaltbluts zeigen und solche, zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten im Schritt geeigneten Warmblüter, die infolge ihrer Masse mit der Kriegsration voraussichtlich nicht zu ernähren sind; bestimmt für Fußartillerie- und Pionier-Belagerungsformationen, sowie besonders festgesetzte Fuhrparkkolonnen.

2. Maße.

Die Pferde sind mit dem Bandmaße zu messen.

Mindestmaß für Kürassierpferde	. . .	1,62 m,
" " die übrigen Reitpferde I		1,57 m,
" " " Reitpferde II	. .	1,55 m,
" " Zugpferde I und II	.	1,57 m.

Pferde von geringerer Größe dürfen nöthigenfalls eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierspferden für Fußtruppen und Reitpferden II kann dann bis 1,53 m, bei Zugpferden II bis 1,55 m heruntergegangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

3. Alter.

Pferde warmblütiger Schläge sind zwischen 6 und

14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

4. Ungeeignetes Material.

Hengste und alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen, zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt. Tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, sind für das laufende Mobilmachungsjahr zurückzustellen.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Im Besonderen bleibt zu beachten:

a) Spat, der so weit vorgeschritten, daß bereits die Muskulatur auf der Kruppe geschwunden ist,

Hasenhacke, an welcher die Pferde lahmen, und

Schaale, bei welcher das Brennen erfolglos geblieben, machen die Pferde zum Heeresdienst unverwendbar.

b) Hufe. Ist der Huf nur durch falschen Beschlag und schlechte Pflege schad- und krankhaft geworden, kann er also bei sachgemäßem Beschlag und guter Pflege gesunden, so ist das Pferd als brauchbar zu bezeichnen; ein mit angeborenen Fehlern behafteter Huf macht das Pferd unbrauchbar.

Flachhuf schließt Brauchbarkeit aus, wenn das Horn spröde und ausgebrochen ist und die Sohle sich schon gesenkt hat; nicht aber, wenn das Horn gesund und die Sohle gewölbt ist.

Zwanghuf, bei dem die innere Tracht am Vorderhuf stark eingezogen und der angrenzende Strahlschenkel völlig verkümmert ist, schließt Brauchbarkeit aus.

Bockhuf, nicht zu eng und sonst gesund, ist für Zugpferde kein Gebrauchsfehler.

Hornspalten — mit Ausnahme derjenigen, die von der Krone ausgehend, sich bis auf die Weichtheile erstrecken — sind in der Regel, namentlich für Zugpferde, kein Gebrauchsfehler.

c) Gallen, an denen das Pferd nicht lahm geht, machen dasselbe nicht unbrauchbar.

d) Verletzungen, Narben sind meist nur Schönheitsfehler. Auch Pferde mit Spannstricknarben, Verletzungen an den Vordersehnen, sind fast immer brauchbar.

e) Rücken. Für Reitpferde und Zugpferde I soll die Entfernung zwischen der letzten Rippe und Hüfte möglichst nicht mehr wie eine Handbreite betragen. Ist der Rücken nicht zu tief eingesattelt, so ist das Pferd als Zugpferd II brauchbar.

f) Gang. Pferde, welche an den Vorderfesseln verstellt und knieweit sind, sich aber an den Vorderknieen und Fesselköpfen nicht schlagen, sind brauchbar für alle Klassen, andernfalls nur bedingt als Reitpferde II und Zugpferde II.

g) Athem. Reitpferde und Zugpferde I müssen auf Athem gesund sein.

h) Rheumatische Pferde sind für den Militärdienst untauglich.

5. Auswahl.

Die bei den Vormusterungen zur Vorführung gelangenden Pferde sind größtentheils zu ländlichen oder anderen schweren Arbeiten benutzt worden. Sie werden vielfach mager, schlecht im Haar und in der Pflege vernachlässigt sein. Hierzu kommt auf dem Lande schlechte oder gar keine Hufpflege, bezw. minderwerthiger Beschlag. Dieses sind jedoch nur Aeußerlichkeiten, welche bei späterer guter Pflege bald schwinden; maßgebend für die Beurtheilung bleibt immer das Gebäude des Pferdes. Tiefgerippte, geschlossene Pferde, selbst wenn sie zur Zeit überarbeitet sind, werden doch mit Nutzen für Mobilmachungsformationen zu verwenden sein.

Bei ländlichen Besitzern werden die Pferde nach der Herbst- und Frühjahrsbestellung und nach der Ernte meist in schlechter Verfassung sein. In städtischen Bezirken und wo die Pferde vornehmlich auf harten Straßen benutzt werden, gehen sie vielfach klamm auf den Hufen (pflastermüde). Bei sonst gutem Huf und wenn der mangelhafte Gang nicht eine Folge schlechten Gebäudes ist (steile, kurze Schulter mit schlecht angesetzem Querbein), kann hierüber hinweggesehen werden. Tritt das Pferd aber nicht frei aus der Schulter heraus, so ist es als Soldatenpferd minderwerthig, meist sogar unbrauchbar.

Im Allgemeinen ist bei der Auswahl der Pferde der Grundsatz zu beachten, daß sie dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß ein unwesentlicher Fehler der für Friedenszwecke das Pferd von der Annahme ausschließen würde, für Mobilmachungszwecke nur selten einen Grund zur Zurückstellung abgeben kann.

6. Haftbarkeit für gesetzliche Fehler.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei freiwilligem Verkauf ein Rück-

Digitized by Google

gängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den gesetzlichen Bestimmungen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage D (zu §. 8).

Ergebniß
der
Pferde-Vormusterung im Musterungsbezirk (X)
(bezw. Korpsbezirk x. Armeekorps, oder in der Provinz .....)
im Jahre 19.....

Anmerkung: Die seit Vorlage der letzten Nachweisung gemusterten Kreise sind durch Unterstreichen der Kreisnamen kenntlich zu machen.

1. Laufende Nr.	2. Kreis	3. Zahl der nach der Reichsviehzählung vom ..... (mit Ausschluß der Militär- und 4 Jahre alten Pferde) vorhandenen Pferde	4. Zahl der gemusterten Pferde	5. Davon (Spalte 4) sind kriegsbrauchbar als: Reitpferde I	Reitpferde II	Zugpferde I Stang.	Zugpferde I Bord.	Zugpferde II Stang.	Zugpferde II Bord.	besonders schwere Zugpferde	Zusammen	6. Davon (Spalte 4) vorübergehend kriegsunbrauchbar	dauernd kriegsunbrauchbar	7. Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge Zahl	letztes Musterungsjahr	8. Bemerkungen.
Gesammtzahl.																
Zusatz für die Nachweisungen der Generalkommandos (bezw. der Oberpräsidenten)																
Der Bedarf des Armeekorps für die sämmtlichen von ihm im Mob. Fall aufzustellenden Formationen beträgt	.	.	.	.	.	.	.	.	.							
Davon werden **von** andern Armeekorps gestellt und zwar:																
vom a. A. K. (gem. Anl. A Mob. Plan. Kreis A mit	.	.	.	.	.	.	.	.								
oder Pauschsumme von ...)	.	.	.	.	.	.	.	.								
vom b. A. K. (als Ergänzung für ...)	.	.	.	.	.	.	.	.								
vom c. A. K. (gem. Mob. Bestg. Nr. ., oder §. .. Mob. Pl., oder Verf. vom .)	.	.	.	.	.	.	.	.								
Zusammen a+b+c	.	.	.	.	.	.	.	.								
Hiernach bleiben aus dem Korpsbezirk zu decken	.	.	.	.	.	.	.	.								
Ferner sind **an** andere A. K. abzugeben:																
an d. A. K. (gem. Anl. A Mob. Pl. Kreis B mit	.	.	.	.	.	.	.	.								
oder Pauschsumme von	.	.	.	.	.	.	.	.								
an e. A. K. (als Ergänzung für ...)	.	.	.	.	.	.	.	.								
an f. A. K. (gem. Mob. Bestg. Nr. .. 2c.)	.	.	.	.	.	.	.	.								
Dazu: 3% Reserve	.	.	.	.	.	.	.	.								
Gesammtsumme des Bedarfs ...	.	.	.	.	.	.	.	.								
Mithin hat der Korpsbezirk gegen den Bedarf { Ueberschuß . Ausfall .																

Anmerkung: Gehören die Kreise verschiedenen Provinzen oder Bundesstaaten an, so sind sie durch besondere Ueberschriften in Spalte 2 kenntlich zu machen.

Anlage E (zu §. 19).

Nationale
der
aus dem Kreise..... Vormusterungsbezirk.....
ausgehobenen Mobilmachungspferde.

1. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 25) ist die Bezeichnung des Truppentheils, für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
2. Die Nationale sind am Schlusse von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1.	2.		3.					4.							5.					6.
Nr. der Mobilmachungsliste	Des Besitzers		Des Pferdes					Ist ausgehoben als							Taxe der ausgehobenen Pferde					Bemerkungen.
	Vor- und Zuname	Wohnort (Kreis)	Farbe und Abzeichen	Geschlecht: Wallach	Geschlecht: Stute	Größe cm	Alter Jahre	Reitpferd I	Reitpferd II	Zugpferd I Stg.	Zugpferd I Brd.	Zugpferd II Stg.	Zugpferd II Brd.	besonders schweres Zugpferd	für welchen Truppentheil	1. Taxator. M.	2. Taxator. M.	3. Taxator. M.	Durchschnittsbetrag in Zahlen M.	Durchschnittsbetrag in Worten Mark	
																					1. In der Spalte 5 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind, ist nur der Durchschnittsbetrag der Taxe in Zahlen auszufüllen.

Anlage F (zu §. 16).

Eidesformular
für
die Taxatoren der behufs einer Mobilmachung der Armee vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde und Fahrzeuge bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde- und Wagenbesitzer oder der Reichskasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession).

Amen!

Digitized by Google

Anlage G (zu § 24).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 Steuerketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke (Waage) versehen sein. Das Vorhandensein eines Langbaumes und einer abnehmbaren Wagendeichsel ist erwünscht, aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Vorderräder soll nicht unter 80 cm, die der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell muß entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden bestehen. Das Vorhandensein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von Spriegeln zum Auflegen des Wagenplans nnd eines Sitzbrettes vorn, bezw. Bocksitzes für den Fahrer ist wünschenswerth. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummt- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenen Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:

1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Ctr. Hafer.

4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:

2 Deckengurte,
2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
1 neue Kardätsche,
1 Train-(Fahr-)Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls darf die Bedingung über die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden. Gelangen für Etappen-Fuhrpark-Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei einer Tragfähigkeit von mindestens 30 Ctr. entsprechend schwerer als 14 Ctr sind.

Anlage H (zu §. 24).

Verzeichniß

der für Mobilmachungszwecke ausgehobenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör
aus dem Kreise ..... Aushebungsbezirk .....

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.					17.
															Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör					
Laufende Nummer	Vor- und Zuname des Besitzers	Wohnort und Kreis	Zweispännige Wagen mit	Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln	Wassereimer	Achsschmierbüchsen	Bindesträngen	Handlaternen	Futtersäcke	Deckengurte	Halfterketten	Kardätschen	Fahrpeitsche	Für welchen Truppentheil	1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag		Bemerkungen.
															Taxator			in Zahlen	in Worten	
															M.	M.	M.	M.	Mark	
																				In den Spalten zu 16 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträg unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Anlage J (zu §. 26.

Nr.
des Pferde-Aushebungs-Nationals
oder
des Fahrzeug-Verzeichnisses.

Anerkenntniß.

Daß der .....
zur Armee-Mobilmachung .....
Ein ..... Pferd
von Farbe und Abzeichen .....
.....
von Geschlecht .....
„ Größe ..... Centimeter
„ Alter ..... Jahren
..... Fahrzeuge
..... Geschirre nebst Zubehör
heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von ..... *M.* geschrieben ..... Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.

..... den ....ten ..... 19....

Der Civil-Aushebungs-Kommissar.

(Stempel der Kreisbehörde.)

Quittung.

Vorstehende ..... *M.*, geschrieben .....
Mark, habe ich aus der ..... Kasse zu
..... baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

..... den ....ten ..... 19....

(Unterschrift des Empfängers.)

Anmerkung. Nicht Gültiges ist zu durchstreichen.

Uebersicht

Anlage K (zu §. 30).

über das Ergebniß der Aushebung von Mobilmachungspferden in .....

1. Laufende Nummer	2. Kreis	3. Zahl der Aushebungsbezirke	4. Gesammt-Pferdebestand	5. Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde einschl. derselben Musterung 19 ... neu hinzugekommenen und bei der Aushebung gemusterten							6. Hiervon ausgehoben: das Kontingent mit							7. als Reserve (3 pCt. des Kontingents)							8. Bleiben kriegsbrauchbare Pferde vorhanden							9. Bemerkungen.
				Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	Reitpferden		Zugpferden				besonders schwere Zugpferde	Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	
						I		II					I		II					I		II					I		II			
				I	II	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.		I	II	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.		I	II	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.		I	II	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.		

Ausführungs-Bestimmungen zur Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

Dienstverhältnisse der Pferde-Vormusterungs-Kommissare.

1. Der Dienst der Pferde-Vormusterungs-Kommissare erstreckt sich lediglich auf die das Pferde-Vormusterungs- und Aushebungsgeschäft betreffenden Angelegenheiten. Sie sind diesbezüglich den von den Generalkommandos bestimmten Kavallerie-Brigaden unmittelbar, im Uebrigen den Bezirkskommandos, denen sie zugetheilt sind, unterstellt.*)

Sie gehören zum Offizierkorps des betreffenden Landwehrbezirkes. Im Mobilmachungsfall können die Kommissare nach Anordnung der Generalkommandos anderweit verwendet werden.

2. Den Kommissaren ist Gelegenheit geboten, sich bei dem Musterungsgeschäft über die Pferdezucht in ihrem Bezirk zu unterrichten und soll es ihnen unbenommen bleiben — soweit sie es für nothwendig halten — über ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen Bericht zu erstatten. Sie haben sich aber privater Aeußerungen über dieselben, im besonderen auch jeder die Pferdezucht betreffenden Kritik — der Civilbevölkerung gegenüber — zu enthalten.

3. Soweit Allerhöchsten Orts nicht anders bestimmt wird, tragen die Kommissare die Uniform der Bezirksoffiziere.

4. Neben Pension, Zulage für Bezirksoffiziere, Wohnungsgeldzuschuß und Servis erhalten die Kommissare:

a) eine jährliche Pauschvergütung von 1800 Mk. für Pferdehaltung oder Beschaffung eines Fuhrwerks an Stelle von Fuhrkosten behufs Erledigung aller Dienstreisen im eigenen Musterungsbezirk (Kap. 34, 1),

b) eine jährliche Vergütung von 60 Mk. als Bureaugeld (Kap. 24, 18). Diese Vergütigungen werden in monatlichen Raten voraus bezahlt.

Aus der Pauschvergütung zu a sind auch die Fuhrkosten für den auf die Musterungsreisen etwa mitgenommenen Burschen (Diener) zu bestreiten.

Neu ernannten Kommissaren kann für die Beschaffung eigener Pferde oder eigenen Fuhrwerks auf die Pauschvergütung ein Vorschuß bis zur Höhe eines vollen Jahresbetrages gewährt werden.

Der Vorschuß ist in monatlichen Raten von 100 Mk., die von den Normalbeträgen der Pauschvergütung einbehalten werden, zurückzuerstatten.

Scheidet ein Kommissar aus dem Dienste oder stirbt er, ehe der Vorschuß getilgt ist, so hat er bezw. seine Erben den Vorschußrest innerhalb 8 Tagen nach dem Verkauf der Pferde oder des Fuhrwerks, spätestens aber in 3 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem der Kommissar ausgeschieden oder verstorben ist, zurückzuzahlen. Deckt der Verkaufspreis den Vorschußrest nicht, so kann das Kriegsministerium, Allgemeines Kriegsdepartement, die Erstattung des Fehlbetrages dnrch Ratenzahlungen bewilligen.

Bei Musterungen außerhalb des Standortes sind die Tagegelder des Dienstgrades zuständig.

5. Kommissare, welche sich für ihren Dienst eigene Pferde halten, dürfen Rationen gegen Bezahlung empfangen, jedoch für höchstens 2 Pferde und unter der Voraussetzung des §. 68 der Friedens-Verpflegungsvorschrift.

6. Beurlaubungen von Kommissaren sollen grundsätzlich nur in den Zeiten stattfinden, in denen eine Vertretung nicht erforderlich ist.

Erscheint mit Rücksicht auf den Fortgang des Musterungsgeschäftes die Vertretung von erkrankten oder ausnahmsweise beurlaubten Kommissaren unbedingt geboten, so wird sie durch die Generalkommandos geregelt. Als Vertreter sind geeignete Bezirksoffiziere des gleichen Landwehrbezirks, Kommissare benachbarter Vormusterungsbezirke oder aktive Offiziere der berittenen Waffen zu bestimmen. Den Vertretern stehen die verordnungsmäßigen Tagegelder und Fuhrkosten zu. Von den betreffenden Stelleninhabern sind für jeden Tag, an welchem die Vertreter Fuhrkosten beziehen, von der nach Ziffer 4a zuständigen Pauschvergütung 5 Mk. einzubehalten, welche dem Kap. 34 als Rückeinnahme zufließen. Bei diesem Abzug werden die Tage der Zureise zur Uebernahme der Vertretung und der Rückreise nach dem Standorte nach beendeter Vertretung nicht berücksichtigt.

Offiziere, welche zur Wahrnehmung nicht besetzter Vormusterungs-Kommissarstellen kommandirt werden, erhalten für die Reisetage ebenfalls Tagegelder und Fuhrkosten. Einen Anspruch auf die in Ziffer 4a erwähnte Pauschvergütung haben sie nicht.

7. Als Burschen sind den Kommissaren auf Wunsch solche Mannschaften zu kommandiren, welche mit Pferden umzugehen verstehen und fahren können.

8. Während der Anwesenheit des Kommissars in seinem Standort ist demselben zur Erledigung seiner schriftlichen Arbeiten auf Erfordern von

*) Sollte der Fall eintreten, daß der Vormusterungs-Kommissar dem Patent nach älter ist, als der Bezirkskommandeur, so sind die Generalkommandos Allerhöchst ermächtigt, ersteren von dem Bezirkskommando abzuzweigen und auch in disziplinarer Beziehung unmittelbar der Kavallerie-Brigade zu unterstellen.

Digitized by Google

einem am Orte befindlichen und vom Garnisonkommando zu bestimmenden Truppentheil ein Schreiber täglich für bestimmte Stunden zur Verfügung zu stellen. Befindet sich am Standorte kein Truppentheil, so stellt das Bezirkskommando diesen Schreiber.

9. Neu ernannte Kommissare sind gelegentlich der ersten von ihnen abzuhaltenden Musterungen an ein oder zwei Tagen durch die Brigadekommandeure anzuweisen.

Um ein Urtheil über die Thätigkeit der Kommissare zu gewinnen, können die Generalkommandos die Kavallerie-Brigadekommandeure beauftragen, jährlich ein Mal der Musterung jedes Kommissars an einem Tage beizuwohnen.

10. Neu ernannte Kommissare werden nach Antritt ihrer Stellung auf Anordnung des Generalkommandos zunächst auf vier Tage zum Train-Bataillon des betreffenden Armeekorps kommandirt, um in der Beurtheilung von Fahrzeugen und der für Kummte und Sielengeschirre erforderlichen Abmessungen unterwiesen zu werden.

Die Kommissare können — insofern die Generalkommandos es für nöthig erachten — auf deren Anordnung von Fall zu Fall ein Mal innerhalb 2 Jahren auf einen Tag im Korpsstabsquartier versammelt werden, um die Erfahrungen beim Musterungsgeschäft gegenseitig auszutauschen und über dieselben mündlich beim Generalkommando Bericht zu erstatten. Auch haben sie die Berechtigung, vor Aufstellung des Musterungsplanes — also innerhalb 18 Monaten ein Mal — zur Besprechung desselben mit den zuständigen Landräthen sich auf je 1 Tag nach den Amtssitzen der letzteren zu begeben.

Für neu ernannte Kommissare kann zu deren Orientirung, sofern es für nothwendig gehalten werden sollte, bald nach Antritt ihrer Stellung durch die Generalkommandos die Kommandirung zu einer Lehrschmiede auf längstens 7 Tage beim Kriegsministerium beantragt werden, jedoch nur während derjenigen Zeit, in welcher eine Vertretung nicht nothwendig ist.

Bei sämmtlichen vorbezeichneten Reisen ist ein besonderer Hinreisetag nur dann zuständig, wenn der Kommandoort am Tage des Antritts des Kommandos nicht bis 9 Uhr Vormittags erreicht werden kann. Wegen eines eventuellen Rückreisetages siehe §. 37 R. O.

11. Für die nach Ziffer 10 nöthigen Dienstreisen außerhalb ihrer Bezirke erhalten die Kommissare verordnungsmäßigen die Reisegebührnisse.

12. Alle Anordnungen und Vereinbarungen mit den Provinzialbehörden für das Vormusterungsgeschäft sind durch die Generalkommandos auch für diejenigen Theile ihres Korpsbezirkes zu treffen, welche einem anderen Armeekorps als Gestellungsbezirk zugewiesen sind. Insbesondere sind die örtlichen Generalkommandos für die in §. 1, Abs. 3; §. 3, Abs. 2; §. 8, Abs. 3 und §. 9, Abs. 2 vorgesehenen Maßregeln ꝛc. zuständig.

Für die einem anderen Armeekorps zugetheilten Kreise sind die Uebersichten nach §. 8, Absatz 1 durch die Kavallerie-Brigadekommandeure dem eigenen und dem Generalkommando des Gestellungsbezirks einzureichen.

13. Für alle Anordnungen und Vereinbarungen, die sich auf das Aushebungsgeschäft im Mobilmachungsfalle beziehen, sind die Generalkommandos derjenigen Armeekorps zuständig, zu deren Gestellungsbezirk die betreffenden Kreise gehören (§§. 12, 14, 15, 25, 28, 31 und 32). Insbesondere liegt ihnen die in §. 12 vorgesehene Vertheilung auf die einzelnen Kreise ob, auf Grund deren von den Kommissaren der Vertheilungsplan nach §. 13 aufzustellen ist. Ob die Generalkommandos ihre Weisungen hierzu den Kommissaren auf dem Dienstwege oder zur Beschleunigung des Schriftverkehrs unmittelbar zugehen lassen, ist von den betreffenden Generalkommandos zu vereinbaren.

14. Bei der starken Zunahme schwerer Pferde in einzelnen Korpsbezirken kann es erforderlich werden, auch für Fuhrpark- und Reserve-Fuhrparkkolonnen schwere Pferde auszuheben. In solchen Fällen können für solche Kolonnen auch Fahrzeuge mit größerem Gewicht als dem in Anlage G vorgeschriebenen ausgehoben werden, wenn sie sonst den Bestimmungen entsprechen.

Berlin, den 1. Mai 1902.

Kriegsministerium.
v. Goßler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 361 Die vom Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz unterm 8. Februar v. Js. bewilligte Hauskollekte für die Rheinische evangelische Arbeiterkolonie Lühlerheim wird auch im Jahre 1902/03 (vom 1. April bis Ende März gerechnet) bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abgehalten werden.

Mit der Abhaltung der Kollekte ist, soweit nicht die Kreissynoden die Einsammlung durch eigene Deputirte bewirken, der Kollektant Kassack aus Schwelm beauftragt worden.

Aachen, den 22. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 362 Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 17. Juli d. Js. dem Ausschuß zur Errichtung eines Denkmals für

Digitized by Google

das alte Rheinische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8 die Erlaubniß ertheilt, zur Aufbringung der erforderlichen Mittel freiwillige Beiträge bei den in der Rheinprovinz wohnenden ehemaligen Angehörigen dieses Truppentheiles und sonstigen Freunden der Sache einsammeln zu lassen.

Aachen, den 23. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 363 Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 20. bis 26. Juli 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	2	—	2	—	12	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land.	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich.	—	—	—	—	1	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden . . .	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe .	3	—	5	—	19	—	20	—	1	1	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 30. Juli 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 364 Verordnung, betreffend Eröffnung der Jagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen für das Jahr 1902 der Schluß der Schonzeit festgesetzt:

a) für Rebhühner und Wachteln auf den 24. August, so daß der 25. August der erste Jagdtag ist;
b) für Hasen und Fasanenhennen auf den 14. September, so daß der 15. September der erste Jagdtag ist.

Aachen, den 18. Juli 1902.

Der Bezirksausschuß zu Aachen.
Malmros.

Nr. 365 Personal-Nachrichten.

Angestellt ist der Postpraktikant Ludwig beim Postamte in Aachen I.

Versetzt sind die Ober-Postpraktikanten Müller von Aachen nach St. Johann (Saar) und der Ober-Postpraktikant Bonikowsky von Essen (Ruhr) nach Aachen, sowie der e. Ober-Telegraphensekretär Brandt von Gelsenkirchen nach Aachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 366 Königliche landwirthschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1902/03 beginnen am 15. Oktober, die Vorlesungen am 22. Oktober d. Js. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang ertheilt

der Direktor:
Professor Dr. Freiherr von der Goltz,
Geheimer Regierungsrath.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. August 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 219. Abänderung der Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen vom 30. April 1901 S. 219. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise in den Städten des Regierungsbezirks Aachen S. 220–221. Nachtrag zur Verordnung, betreffend die Eröffnung der Jagd S. 222. Oeffentliche Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr S. 222. Verlegung des Bürgermeisterei-Amtssitzes Mersch S. 222. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 222. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 222. Feststellung des kommunalabgabepflichtigen Reineinkommens aus dem Betriebe der auf Preußischem Staatsgebiete belegenen Theilstrecke der Eisenbahn Sittard–Herzogenrath S. 222–223. Rechnungsabschluß und Vermögens-Uebersicht der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1901 S. 223. Rechnungsabschluß und Vermögens-Uebersicht der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1901 S. 223. Obstverwerthungskurse an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a./Rh. S. 223. Eröffnung neuer Lehrkurse an der Kgl. Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg S. 223. Grundbuchanlegung im Gemeindebezirk Eschweiler S. 224. Personal-Nachrichten S. 224.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 367 Das 37. Stück enthält unter Nr. 2893: Bekanntmachung, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten. Vom 22. Juli 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 368 Das 33. Stück enthält unter Nr. 10377: Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben vom 19. August 1895 in der nach dem Gesetze vom 11. Juni 1902 geänderten Fassung. Vom 8. Juli 1902. Das 34. Stück enthält unter Nr. 10378: Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 7. Juli 1902. Unter Nr. 10379: Verordnung wegen Feststellung der nach dem Gesetze, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 zu gewährenden Jahresrenten. Vom 22. Juni 1902. Unter Nr. 10380: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Solingen und Opladen. Vom 14. Juli 1902. Unter Nr. 10381: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 14. Juli 1902. Das 35. Stück enthält unter Nr. 10382: Gesetz, betreffend die Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften auf Grund des §. 141 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 641). Vom 16. Juni 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 369 Die Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen vom 30. April 1901 (Min.-Bl. S. 48) werden, wie folgt, abgeändert:

1. Die Ziffer 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind unmittelbar nach Abschluß des Geschäfts mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen."
2. Die Ziffer 3 erhält folgenden neuen Absatz:
   „Die Polizeibehörden können anordnen, daß zwei Geschäftsbücher gleichzeitig geführt werden, von denen das eine für Eintragungen an den geraden, das andere für Eintragungen an den ungeraden Tagen des Monats bestimmt ist."
3. Der Ziffer 10 wird folgender Absatz angefügt:
   „Die Polizeibehörden können anordnen, daß in der Spalte 2 des Geschäftsbuchs folgende Unterabtheilungen eingerichtet werden:
   a) Gegenstand;
   b) Besondere Kennzeichen;
   c) Buchstaben;
   d) Zahlen."

Die vorstehenden Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Möller.

Digitized by Google

Nr. 370 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	19	—	18	—	—	—	17	—	16	—	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	18	—	17	50	—	—	16	—	15	50	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	17	30	16	80	—	—	15	58	14	58	—	—	16	69	15	69	—	—
Erkelenz . .	17	60	17	10	—	—	15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	22	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	19	50	19	—	18	50	17	25	16	75	16	25	15	50	15	—	14	50
Jülich . . .	18	10	17	60	17	10	15	20	14	70	14	20	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	18	—	—	—	—	—	17	50	17	—	—	—	15	—	14	50	—	—
Durchschnittspreis	18	64	—	—	—	—	16	65	—	—	—	—	15	30	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch										Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind- im Großhandel		von der Keule		vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-									
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Rbm.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
8	—	—	—	6	19	125	—	1	45	1	10	1	80	1	55	1	45	1	70	2	20	4	50	—	—	—	—
10 / 4	50 / 91	3	95	8 / 7	40 / 78	111	—	1	40	1	20	1	80	1	40	1	40	1	80	2	17	4	34	—	—	—	—
4	60	—	—	6	30	120	—	1	40	1	30	1	80	1	60	1	30	1	80	2	30	4	20	—	—	—	—
5	04			7	14																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	70	1	40	1	40	1	80	2	20	4	80	—	—	—	—
6	50	5	—	7	—	130	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	40	1	80	2	20	4	80	—	—	—	—
6 / 4	33 / 03	3	63	7 / 4	35 / 90	—	—	1	40	1	30	1	70	1	40	1	50	1	80	2	40	4	80	—	—	—	—
4	41			5	16																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	43	1	55	1	60	2	25	4	50	—	—	—	—
5	—	3	75	5	—	—	—	1	40	1	40	1	60	1	40	1	70	1	60	1	80	3	—	—	—	—	—
5	51	4	08	6	20	121	50	1	46	1	30	1	73	1	42	1	46	1	74	2	19	4	37	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

der Provinzial-Behörden.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juli 1902.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
19	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	25	17	75	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	40	—	11	—
17	90	17	40	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	28	—	48	—	6	77
17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	—	50	—	7	—
19	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	28	—	—	—	4	50
19	—	18	50	18	—	—	—	—	—	—	—	23	—	22	—	30	—	6	50
18	50	18	—	17	50	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	29	50	—	—	11	87
19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	3	50
18	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	27	21	44	60	7	02

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Juli 1902:

Mehl zur Speisebereitung aus:		Gersten		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz hiesiges	Schwarzbrod
Weizen	Roggen	Graupen	Grütze					Java (mittel) oh	Java gelb (in gebrannten Bohnen)			
Es kostet je 1 Kilogramm												
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 29	— 24	— 25	— 42	— 32	— 50	— 45	— 45	2 55	3 70	— 20	1 80	— —
— 27	— 26	— 30	— 48	— 35	— 60	— 58	— 50	2 35	3 25	— 20	1 80	— —
— 26	— 26	— 50	— 40	— 36	— 50	— 60	— 40	2 —	2 60	— 20	1 70	— —
— 28	— 24	— 36	— 36	— 60	— 52	— 30	— 36	2 —	2 40	— 20	1 50	— —
— 32	— 29	— 45	— —	— —	— 60	— 60	— 45	2 —	2 50	— 20	1 60	— —
— 28	— 28	— 40	— 40	— 30	— 60	— 50	— 40	2 30	2 50	— 20	1 40	— 15
— 35	— 32	— 48	— 56	— 46	— 51	— —	— 56	2 90	3 50	— 24	1 70	— —
— 28	— 24	— 30	— 50	— 30	— 50	— —	— 50	2 40	3 60	— 20	1 50	— —
— 29	— 27	— 38	— 45	— 38	— 54	— 51	— 45	2 31	3 01	— 21	1 63	— 15

Die als höchste Tagespreise des Monats Juli 1902 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 5. August 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Digitized by Google

Nachtrag zur Verordnung, betreffend die Eröffnung der Jagd.

Nr. 371 Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. v. Mts., Nr. 364 im Amtsblatt, Stück 33, wird auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes in Verbindung mit §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 für die Kreise Malmedy und Montjoie der Schluß der Schonzeit für Moorhühner auf den 24. August festgesetzt, so daß der 25. August der erste Jagdtag ist.

Aachen, den 1. August 1902.

Der Bezirksausschuß zu Aachen.
Malmros.

Nr. 372 Der 11 Jahre alte Schüler Christian Korm aus Birkesdorf hat am 4. Juni d. Js. den 13 Jahre alten Schüler Arnold Klein mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens errettet.

Für dieses muthige Verhalten ertheile ich ihm hiermit eine öffentliche Belobigung.

Aachen, den 31. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 373 Der Amtssitz der Landbürgermeisterei Mersch im Kreise Jülich ist von Güsten nach Mersch verlegt worden.

Aachen, den 5. August 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 374 **Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Juli 1902.**

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Geflügel-Cholera	Aachen-Stadt	1	3
" "	Aachen-Land	1	1
" "	Düren	2	2
" "	Malmedy	2	3
Schweineseuche	Jülich	1	1

Aachen, den 6. August 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 375 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 27. Juli bis 2. August 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	1	1	4	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land.	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	8	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz . . .	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . .	—	—	31	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich.	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe .	1	1	49	—	18	1	10	—	1	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 5. August 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 376 Gemäß §. 46 des Kommunalabgabegesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das aus dem Betriebe der auf Preußischem Staatsgebiete belegenen Theilstrecke der Eisenbahn Sittard—Herzogenrath sich ergebende kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der Gesellschaft für den

Digitized by Google

Betrieb von Niederländischen Staatseisenbahnen zu Utrecht für das Jahr 1901 auf 2247 Mark festgestellt worden ist.

Cöln, den 2. August 1902.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

Nr. 377 Gemäß §. 19 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wird hiermit der Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1901 sowie eine Vermögens-Uebersicht zur Kenntniß gebracht.

A. Einnahme.

Beiträge der Kommunalverbände .	48 853,26 M.

B. Ausgabe.

1. Ruhegehälter .	8442,25 M.	
2. Zinsen . . .	140,74 „	
3. Verwaltungskosten . . .	1647,63 „	
Zusammen: . . .		10230,62 M.
mithin Mehreinnahme . . .		38 622,64 M.,

welcher Betrag als Reservefonds rentbar hinterlegt worden ist.

Düsseldorf, den 5. August 1902.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

In Vertretung: Klausener.

Nr. 378 Gemäß §. 24 der Satzungen der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz wird hiermit der Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1901 sowie eine Vermögensübersicht zur Kenntniß gebracht.

A) Einnahme.

1. Bestand aus dem Vorjahre .	76 059,77 M.
2. Beiträge der Kommunalverbände	444 600,58 „
3. Zinsen des Reservefonds . .	57 070,78 „
Zusammen	577 731,13 M.

B) Ausgabe.

1. Wittwen- und Waisengelder .	86 344,01 M.	
2. Verwaltungskosten . . .	5905,44 M.	
Zusammen . .		92 249,45 M.
mithin Mehreinnahme . .		485 481,68 M.

Hiervon wurden bis zum Finalabschluß 404 461,50 M. dem Reservefonds zugeführt, wonach sich dieser auf 1 920 714,50 M. beläuft.

Düsseldorf, den 5. August 1902.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

In Vertretung: Klausener.

Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau.

Nr. 379 Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß an der hiesigen Lehranstalt

1. ein Obstverwerthungskursus für Frauen in der Zeit vom 25. bis 30. August d. Js.;
2. ein Obstverwerthungskursus für Männer in der Zeit vom 1. bis 6. September d. Js

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen Vormittags 9 Uhr. Der Unterricht wird theorethisch und praktisch ertheilt, sodaß die Theilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwerthungsmethoden einzuüben.

Der Unterricht umfaßt: Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller, Bereitung von Essig, Branntwein und Beerenwein; Schaumweinbereitung, Untersuchung des Mostes auf Zucker und Säure. — Bereitung von Gelee, Marmelade nnd Herstellen von Konserven und Obstsäften; Dörren des Kern- und Reinobstes und des Gemüses. — Obsternte, Aufbewahrung und Verpackung des frischen Obstes.

Das Honorar beträgt 6 M., für Nichtpreußen 9 M. — Unterkunft für die Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben zu richten sind.

Geisenheim a. Rh., den 23. Juli 1902.

Der Direktor:

Goethe, Kgl. Landes-Oekonomierath.

Nr. 380 Die Königliche Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg

eröffnet am 11. Oktober d. Js. in ihren beiden Abtheilungen:

1. Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;
2. Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§. 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugniß einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min.-Erl. vom 23. Mai 1900. —

Duisburg, den 1. August 1902.

Der Direktor: Beckert.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 381 Für die nicht anlegungspflichtigen Grundstücke Flur 5 Nr. 88/0,38, 89/0,38, 93/0,38, 94/0,38, 95/0,38, 100/0,38 und 101/0,38 des Gemeindebezirks **Eschweiler** ist das Grundbuch angelegt.

Eschweiler, den 30. Juli 1902.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 382 Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeistereiverwalter Rudolf Lütz ist vom 25. Juli d. Js. ab endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Schmidt im Kreise Montjoie ernannt worden.

Der Bürgermeistereiverwalter Richard Hoever ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Hambach im Kreise Jülich ernannt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 14. August 1902

Inhalt: Ausreichung neuer Zinsscheine zu den 3½ %igen Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn S. 225. Nachtrag zu der Instruktion vom 30. Juni 1900, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht S. 225—226. Polizei-Verordnung, betr. die Aufrechterhaltung der Ordnung beim Musterungs- und Aushebungsgeschäft S. 226. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 226. Polizei-Verordnung, betr. Meldepflicht der nicht approbirten Heilpersonen pp. S. 226 bis 227. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 227. Termin zur Enteignung von Grundstücken in der Gemeinde Eschweiler für die Erweiterung des Rheinischen Bahnhofs in Eschweiler S. 227. Obstverwerthungskurse an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a./Rh. S. 228. Personal-Nachrichten S. 228.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 383 Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den 3½ %igen Prioritäts-Obligationen III. Serie Lit. B. der Bergisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1912 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Juli 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. Juni 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 384 **Nachtrag**
zu der
Instruktion vom 30. Juni 1900, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht.
(Amtsblatt S. 252.)

Ist gleichzeitig auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, und wird von dieser — was in den Fällen des §. 181a des Strafgesetzbuches (R.-G. v. 25. Juni 1900) die Regel sein wird — eine korrektionelle Nachhaft festgesetzt, so ist die Beschlußfassung über die Stellung unter Polizeiaufsicht, sofern die Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft im unmittelbaren Anschlusse an die Strafhaft, wenn auch unter einstweiliger polizeilicher Inhafthaltung (Min.-Erl. v. 27. April 1857, M.-Bl. f. d. i. V. S. 93) sicher gestellt ist, einstweilen bis kurz vor Beendigung der Nachhaft auszusetzen. Das von der Gefängnißverwaltung nach Maßgabe des §. 4 der Instruktion vom 30. Juni 1900 auszustellende Führungszeugniß

Digitized by Google

nebst Gutachten ist in diesem Falle der die Nachhaft festsetzenden Landespolizeibehörde einzureichen, welche ihrerseits unter Beachtung der in der Instruktion vorgesehenen Fristen die Abgabe eines Berichtes über die Führung des zu entlassenden Detinenden von der Anstaltsleitung zu erfordern und sodann mit dem Zeugniß und dem Gutachten der Gefängnißverwaltung an die Landespolizeibehörde des in analoger Anwendung der Vorschriften im §. 3 der Instruktion zu ermittelnden Entlassungsortes behufs Beschlußnahme über die Stellung unter Polizeiaufsicht abzugeben hat.

Berlin, den 18. Juli 1902.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
von Bischoffshausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung.

Nr. 385 Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen Folgendes bestimmt.

Einziger Paragraph:

Militärpflichtige, die in dem Musterungs- oder Aushebungs-Termine in betrunkenem oder unreinem Zustande erscheinen, während des Musterungs- oder Aushebungsgeschäftes ohne Erlaubniß fortgehen, oder von einem ihnen gestatteten Ausgange nicht innerhalb der festgesetzten Frist zurückkehren, oder welche die Ruhe und Ordnung stören, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Aachen, den 9. August 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 386 Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 3. bis 9. August 1902.

Kreis	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	1	—	7	—	3	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land	2	—	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	1	—	1	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	5	—	9	—	7	—	26	—	1	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 12. August 1902. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 387 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Aachen verordnet, was folgt:

1. Personen, welche, ohne approbirt zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Kreisarzte, in dessen Amtsbezirke der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen über ihre Personalverhältnisse anzugeben.

Die Personen, welche bereits zur Zeit die Heilkunde ausüben, haben die vorbezeichnete Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung zu bewirken.

Digitized by Google

2. Die unter Nr. 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisarzte auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt desselben sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

3. Oeffentliche Anzeigen von nicht approbirten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung und Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen oder Thierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Werth hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn
2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Aachen, den 9. August 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 388 Bekanntmachung.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1902 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. F à 3000 Mark:

Nr. 166, 222.

2. Litt. G à 1500 Mark:

Nr. 8.

3. Litt. H à 300 Mark:

Nr. 245.

4. Litt. J à 75 Mark:

Nr. 80.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 7 bis 16 nebst Anweisungen vom 2. Januar 1903 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 6. August 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 389 In dem Verfahren, betreffend die Enteignung von Grundstücken in der Gemeinde Eschweiler für die Erweiterung des Rheinischen Bahnhofs zu Eschweiler habe ich als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die durch §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung Termin an Ort und Stelle auf Freitag den 15. August d. Js. anberaumt. Der Termin beginnt um 10¼ Uhr Vormittags an der Unterführung der Provinzialstraße von Eschweiler nach Stolberg unter der Eisenbahn Cöln—Herbesthal.

In dem Termine wird die Abschätzung der zu enteignenden Grundstücke durch die vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten Sachverständigen vorgenommen und den Betheiligten Gelegenheit gegeben werden, sich über deren Gutachten zu äußern.

Die Eigenthümer der der Enteignung unterliegenden Grundstücke erhalten zu dem Termine besondere Vorladungen. Alle übrigen Betheiligten werden hierdurch aufgefordert, in dem Termine zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.

Aachen, den 8. August 1902.

Der Enteignungs-Kommissar.
Dr. Frank,
Regierungs-Rath.

Digitized by Google

Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau.

Nr. 390 Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß an der hiesigen Lehranstalt

1. ein Obstverwerthungskursus für Frauen in der Zeit vom 25. bis 30. August d. Js.;
2. ein Obstverwerthungskursus für Männer in der Zeit vom 1. bis 6. September d. Js.

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen Vormittags 9 Uhr. Der Unterricht wird theorethisch und praktisch ertheilt, sodaß die Theilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwerthungsmethoden einzuüben.

Der Unterricht umfaßt: Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller, Bereitung von Essig, Branntwein und Beerenwein; Schaumweinbereitung, Untersuchung des Mostes auf Zucker und Säure. — Bereitung von Gelee, Marmelade nnd Herstellen von Konserven und Obstsäften; Dörren des Kern- und Reinobstes und des Gemüses. — Obsternte, Aufbewahrung und Verpackung des frischen Obstes.

Das Honorar beträgt 6 M., für Nichtpreußen 9 M. — Unterkunft für die Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben zu richten sind.

Geisenheim a. Rh., den 23. Juli 1902.

Der Direktor:

Goethe, Kgl. Landes-Oekonomierath.

Nr. 391. Personal-Nachrichten.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten hat der Bürgermeister zu Call den Bürgermeistereisekretär Heinrich Bongard in Call zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Wallenthal auf Widerruf ernannt mit der Einschränkung, das er Eheschließungen nicht vornehmen darf.

Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeister Schneider in Waldenrath zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Aphoven umfassenden Standesamtsbezirks widerruflich ernannt.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. August 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 229. Geschäftsbetrieb der Pfandleiher S. 229. Ersatzwahl von Provinzial-Landtags-Abgeordneten S. 229–230. Abänderung der Polizei-Verordnung für Privatanschlußbahnen vom 27. März 1900 und der Betriebsvorschrift für Privatanschlußbahnen vom 9./27. März 1900 S. 230–237. Errichtung einer Zwangsinnung für das Wachslichtezieherhandwerk im Regierungsbezirk Aachen S. 237. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 237. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 238. Aenderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif S. 238. Beginn des neuen Studiensemesters bei der Königlichen Universität zu Münster S. 238. Beginn des Wintersemesters an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule Hannover S. 238. Personal-Nachrichten S. 238.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 392 Das 38. Stück enthält unter Nr. 2894: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 27. Juli 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 393 Das 36. Stück enthält unter Nr. 10383: Gesetz, betreffend die Bildung von Gesammtverbänden in der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel. Vom 22. Juni 1902. Unter Nr. 10384: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Dann. Vom 17. Juli 1902. Unter Nr. 10385: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Königstein, Sankt Goarshausen und Usingen. Vom 26. Juli 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 394 Im Anschluß an die auf Grund des §. 38 der Reichsgewerbeordnung erlassene Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, betreffend den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher (M.-Bl. d. i. V. S. 169) werden die Ortspolizeibehörden hierdurch ermächtigt,

1. sofern für ihren Amtsbezirk ein Bedürfniß dazu vorliegt, den Pfandleihern statt des bisher vorgeschriebenen Pfandbuches die Führung zweier Bücher aufzugeben, von denen das eine für Eintragungen an den geraden, das andere für Eintragungen an den ungeraden Tagen des Monats bestimmt ist;
2. für die in den Büchern der Pfandleiher zu führende Rubrik „Bezeichnung des Pfandes" (§. 5 Ziffer 6 des Gesetzes vom 17. März 1881, Gesetz-Samml. S. 265) folgende vier Unterabtheilungen vorzuschreiben:
   1. Gegenstand,
   2. Besondere Kennzeichen,
   3. Buchstaben,
   4. Zahlen.

Berlin, den 11. Juli 1902.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
von Bischoffshausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 395 Bekanntmachung

Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntniß, daß folgende Ergänzungswahlen zum Provinzial-Landtage vorgenommen worden sind.

Es sind gewählt worden:

1. an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Ludwig Heinrich Röchling der Vorsitzende der Königlichen Bergwerks-Direktion Saarbrücken, Geheimer Bergrath Ewald Hilger in St. Johann zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Saarbrücken;
2. an Stelle des verstorbenen Kommerzienrathes Eduard Klein der Gewerke Friedrich Eckhardt in Daaden zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Altenkirchen;
3. an Stelle des verstorbenen Hüttenbesitzers Hermann Wandesleben zu Stromberger-Neuhütte, der Bürgermeister Anton Daub in Bingerbrück zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Kreuznach;
4. an Stelle des verstorbenen Kaufmannes Theodor Schanerte in Cöln, der Sanitätsrath

Digitized by Google

Dr. med. Gregor Joesten in Cöln zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für die Stadt Cöln.

Coblenz, den 8. August 1902.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 396 Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cöln und unter Zustimmung des Bezirksausschusses hierselbst werden die Polizei-Verordnung für Privatanschlußbahnen vom 27. März 1900 (Amtsblatt S. 123) und die Betriebsvorschrift für Privatanschlußbahnen vom 9./27. März 1900 (Amtsblatt S. 123 ff.) in der auf Anordnung der Herren Ressortminister geänderten Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Aachen, den 15. August 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Aachen im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahnbehörden für sämmtliche, nicht als Zubehör eines Bergwerks (§. 51 des vorbezeichneten Gesetzes vom 28. Juli 1892) anzusehenden Privatanschlußbahnen (§. 43 a. a. O.) des Regierungsbezirks Aachen, insofern für einzelne nicht besondere Polizeiverordnungen oder abändernde bezw. ergänzende Bestimmungen noch erlassen werden, folgende Polizeiverordnung erlassen.

§. 1. Jede Beschädigung einer Privatanschlußbahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß etwaiger Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, desgleichen das Auflegen fester Gegenstände auf die Fahrbahn oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse, die Nachahmung sowie das unbefugte Geben von Signalen, die Verstellung oder Versperrung der Ausweiche-Vorrichtungen, überhaupt jede Vornahme einer den Bahnbetrieb störenden oder gefährdenden Handlung ist verboten

§. 2. Das Betreten einer Privatanschlußbahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern oder Beauftragten, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, den Forstschutz- und Polizeibeamten, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphen- und Fernsprechdienstes innerhalb des Bahngebietes begriffenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren, ferner innerhalb des Bereiches von Festungen bis zur äußersten Grenze der Tragweite der Geschütze den Offizieren und in Uniform befindlichen Beamten der deutschen Festungsbehörden gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erforden anzuweisen.

Das Publikum darf die Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur so lange, als diese nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 3. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, bezw. die Bahn schnell räumen.

§. 4. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§. 6. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Betriebsvorschrift
für
Privatanschlußbahnen.

I. Geltungsbereich der Betriebs-Vorschrift.

Auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und der Ausführungsanweisung dazu vom 13. August 1898 wird für die unter der gemeinsamen Aufsicht des Regierungs-Präsidenten zu Aachen und der zuständigen Königlichen Eisenbahnbehörde zu Cöln stehenden Privatanschlußbahnen, im Sinne des §. 43 des genannten Gesetzes nachstehende Betriebs-Vorschrift erlassen.

§. 1. Grenze der Privatanschlußbahn.

Derjenige Punkt der Anschlußbahn, von welchem ab sie unter der gemeinsamen Aufsicht des Re-

Digitized by Google

gierungs-Präsidenten und der **zuständigen** Königlichen Eisenbahn**behörde** steht, muß durch eine Tafel mit der Aufschrift: „Grenze der Privatanschlußbahn“ bezeichnet werden.

§. 2. Aenderung der Bahnanlagen.

Die Anschlußbahn darf in keiner Weise ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörden erweitert oder abgeändert werden.

II. Zustand der Bahn.

§. 3. Spurweite.

Für Vollspurbahnen soll die Spurweite, im Lichten zwischen den Schienenköpfen gemessen, in geraden Gleisen 1,435 m, für Schmalspurbahnen 1,000 m, 750 oder 600 mm betragen.

Ausnahmen können von den Aufsichtsbehörden zugelassen werden.

§. 4. Längsneigung.

Die Längsneigung der Bahn soll auf freier Strecke das Verhältniß von 40 ‰ (1 : 25) in der Regel nicht überschreiten. Falls stärkere Neigungen durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zugelassen werden, bestimmt letztere die für diese Neiungen etwa nothwendigen Aenderungen und Ergänzungen der Betriebsvorschrift.

§. 5. Krümmungen.

Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll in der Regel bei Vollspurbahnen nicht kleiner als 100 m, bei Schmalspurbahnen

mit 1 m Spurweite nicht kleiner als . 50 m,
„ 750 mm „ „ „ „ . 40 „
„ 600 „ „ „ „ „ . 25 „

sein.

Kleinere Halbmesser sind zulässig, sofern Maschinen und Wagen derartig gebaut sind, daß sie solche Krümmungen anstandslos durchfahren können.

§. 6. Spurerweiterungen.

In Krümmungen darf die Spurerweiterung
bei Vollspurbahnen das Maß von . 35 mm,
„ Schmalspurbahnen mit 1 m Spurweite das Maß von . . 25 „
„ Schmalspurbahnen mit 750 mm Spurweite das Maß von . . 20 „
„ Schmalspurbahnen mit 600 mm Spurweite das Maß von . . 18 „

nicht überschreiten, sofern die Betriebsmittel nicht besonders für größere Spurerweiterungen eingerichtet sind.

§. 7. Fahrbarer Zustand der Bahn.

(1) Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (§ 27) befahren werden kann.

(2) Bahnstrecken, auf welchen zeitweise die für sie zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale als solche zu kennzeichnen und unfahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

§. 8. Umgrenzung des lichten Raumes.

(1) Für Vollspurbahnen ist die Umgrenzung des lichten Raumes in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands nach den auf der Anlage dargestellten Umrißlinien einzuhalten.

Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Ueberhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen.

(2) Abweichung von dieser Umgrenzung, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Betriebsvorschrift bestanden haben, können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden auch ferner beibehalten werden.

(3) Inwieweit bei Ladegleisen der Vollspurbahnen Einschränkungen dieser Umgränzung zulässig sind, bestimmen in jedem Einzelfalle die Aufsichtsbehörden.

(4) Bei vollspurigen Gleisen müssen die bis zu 50 mm über Schienenoberkannte hervortretenden unbeweglichen Gegenstände außerhalb des Gleises im Allgemeinen mindestens 150 mm von der Innenkanntedes Schienenkopfs entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstände derselben von der Fahrschiene darf dies Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß ihr Abstand von der Innenkannte des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Theile hin allmählich bis 41 mm eingeschränkt werden.

(5) In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Gleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkannte des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maße.

(6) Für Schmalspurbahnen bleibt die Festsetzung der Umgrenzung des lichten Raumes den Aufsichtsbehörden vorbehalten.

§. 9. Einfriedigungen der Bahn.

Ob und an welchen Stellen ausnahmsweise Schutzwehren oder andere Sicherheitsvorrichtungen an Wegen erforderlich sind, bestimmen die Aufsichtsbehörden.

§. 10. Abtheilungszeichen, Neigungszeiger, Merkzeichen.

(1) Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben. **Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig, wenn es sich um kurze Bahnen nach einem in unmittelbarer Nähe des Anschlußbahnhofs gelegenen Werk usw. handelt.**

(2) Bei mehr als 500 m langen Neigungen von mehr als 10‰ (1:100) sind an den Gefäll-

Digitized by Google

wechseln Neigungszeiger anzubringen. **Wegen Gestattung von Ausnahmen gilt das im Absatz (1) Gesagte.**

(3) Ob und wo vor den in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergängen ein Kennzeichen anzubringen ist, welches dem Lokomotivführer eines die Strecke befahrenden Zuges die Annäherung an einen derartigen Uebergang anzeigt, ist für jeden Uebergang von den Aufsichtsbehörden besonders zu bestimmen.

(4) Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht sein, welches die Stelle angibt, über die hinaus auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Theile vorgeschoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleise gehindert wird.

III. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

§. 11. Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 27) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 12. Einrichtung der Lokomotiven.

(1) Für jede Lokomotive ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Geschwindigkeit muß an der Lokomotive angezeichnet sein.

(2) An jedem Lokomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschlusse eines Prüfungsmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

(3) Jede Lokomotive muß versehen sein:

a) Mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive dem Kessel Wasser zuzuführen.

b) Mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zulässigen Wasserstandes angebracht sein.

c) Mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung derselben eintritt. Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß denselben eine senkrechte Bewegung von 3 mm gestatten.

d) Mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zulässige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

e) Mit einer Dampfpfeife und mit einer Läutevorrichtung.

§. 13. Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchungen der Lokomotiven und Tender.

(1) Neue oder mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Abnahmeprüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Der hierbei als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein. **Bei Verwendung älterer Lokomotiven und Kessel kann von der Bezeichnung des Fabrikanten, der laufenden Fabriknummer und des Jahres der Anfertigung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden abgesehen werden.**

(2) Nach jeder umfangreicheren Ausbesserung des Kessels, im Uebrigen in Zeitabschnitten von höchstens drei Jahren, sind die Lokomotiven nebst den zugehörigen Tendern in allen Theilen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mit welcher eine Kesseldruckprobe zu verbinden ist. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebsetzung nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerbetriebsetzung zum Zwecke der nächsten Untersuchung zu bemessen.

(3) Bei den Druckproben ist der Kessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittelst einer Druckpumpe zu prüfen. Der Probedruck soll den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um 5 Atmosphären übersteigen. Bei Lokomotiven, für welche ein geringerer Probedruck bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung als zulässig erachtet worden ist, kann es mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden hierbei verbleiben.

(4) Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Digitized by Google

(5) Bei jeder Kesselprobe ist gleichzeitig die Richtigkeit der Manometer und Ventilbelastungen der Lokomotiven zu prüfen.

(6) Der angewendete Probedruck ist mittelst eines Prüfungsmanometers zu messen, welches in angemessenen Zeitabschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

(7) Längstens acht Jahre nach Inbetriebsetzung eines Lokomotivkessels muß eine innere Untersuchung desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

(8) Ueber die Ergebnisse der Kesseldruckproben und der sonstigen mit den Lokomotiven und Tendern vorgenommenen Untersuchungen ist Buch zu führen.

§. 14. Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

(1) An der Stirn der Lokomotiven und an der Rückseite der Tender und Tenderlokomotiven müssen Bahnräumer angebracht sein.

(2) Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind. **Bei Privatanschlußbahnen die vom Anschlußbahnhof unmittelbar in das angeschlossene Werk u. s. w. hineinführen, kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden von Aschkästen und Funkenfängern abgesehen werden.**

§. 15. Bremsen der Lokomotiven und Tender.

Tenderlokomotiven und Tender müssen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweitige Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Thätigkeit gesetzt werden kann.

§ 16. Federn, Zug- und Stoßvorrichtungen.

Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Güter- oder Arbeitszügen laufenden, müssen mit Tragfedern, sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein. Beim Uebergang auf Haupt- oder Nebeneisenbahnen bezw. Kleinbahnen sind die Bestimmungen des §. 21 maßgebend.

§. 17. Spurkränze.

Sämmtliche Räder müssen Spurkränze haben.

§. 18. Stärke der Radreifen.

(1) Auf Vollspurbahnen muß bei Lokomotiven und Tendern die Stärke der Radreifen mindestens 20 mm betragen; bei Wagen können die Radreifen bis auf 16 mm abgenutzt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, welche 750 mm von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

(2) Auf Schmalspurbahnen muß die Stärke der Radreifen der Lokomotiven und Tender mindestens 12 mm, die der Wagen mindestens 10 mm betragen.

§. 19. Untersuchung der Wagen.

(1) Es dürfen nur solche Wagen in Gebrauch genommen werden, die den von den Aufsichtsbehörden genehmigten Entwürfen entsprechen.

(2) Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit durch den Unternehmer einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

§. 20. Bezeichnung der Wagen.

(1) Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a) der Eigenthümer;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in der Wagenliste vom Eigenthümer geführt wird;
c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände;
d) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit;
e) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung;
f) der Radstand;
g) das etwaige Vorhandensein von Lenkachsen und die Verschiebbarkeit der Mittelachse;
h) bei Wagen, deren Achslager für periodische Schmierung eingerichtet sind, der Zeitpunkt der letzten Schmierung.

Wenn die Wagen lediglich auf Privatanschlußbahnen verkehren und nicht auf die anschließende Eisenbahn oder Kleinbahn übergehen, kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden von allen diesen Bezeichnungen oder einzelnen abgesehen werden.

(2) Die Bezeichnungen unter f, g und h können bei Schmalspurbahnen fortfallen.

§. 21. Uebergang der Betriebsmittel auf Haupt- und Nebeneisenbahnen oder Kleinbahnen.

Betriebsmittel, welche auf Bahnen übergehen, für welche die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Geltung haben, müssen den für diese Bahnen erlassenen Vorschriften entsprechen, sofern dieselben in Züge der Haupt- oder Nebenbahnen eingestellt, beziehungsweise zur Beförderung solcher Züge benutzt werden. Beim Uebergang auf Züge von Kleinbahnen greifen die für diese Bahnen erlassenen Bestimmungen Platz.

Digitized by Google

IV. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 22. Bewachung der Bahn.

(1) Die Bahnstrecke muß mindestens jeden 3. Tag auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden. **Längere Untersuchungsfristen können in geeigneten Fällen, insbesondere auf kurzen Privatanschlußbahnen mit höchstens täglich zweimaliger Zustellung, durch die Aufsichtsbehörden gestattet werden.**

(2) Bei Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive an einen in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergang hat der Lokomotivführer von der nach §. 10[3] etwa gekennzeichneten Stelle an oder, sofern Kennzeichen nicht angebracht sind, in angemessener Entfernung bis nach Erreichung des Ueberganges die Läutevorrichtung in Thätigkeit zu halten. Gleiches gilt, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe derselben bemerkt werden.

(3) Beim Schieben der Züge (§. 30) liegt die Verpflichtung zum Läuten in den vorbezeichneten Fällen dem wachthabenden Bediensteten auf dem vordersten Wagen des Zuges ob.

§. 23. Stärke der Züge.

Auf vollspurigen Bahnen sollen nicht mehr als 120 Wagenachsen, auf Schmalspurbahnen von 1 m Spurweite höchstens 80, von 750 und 600 mm höchstens 60 Wagenachsen in einem Zuge laufen.

§. 24. Zahl der Bremsen eines Zuges.

(1) In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender und an der Lokomotive soviel Bremsen bedient sein, daß durch die letzteren mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Theil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von 15 Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein:	Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von 15 Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein:
von ‰	vom Verhältniß:		von ‰	vom Verhältniß:	
0	1 : ∞	6	17,5	1 : 57	18
2,5	1 : 400	6	20,0	1 : 50	20
5,0	1 : 200	6	22,5	1 : 44	22
7,5	1 : 133	8	25,0	1 : 40	25
10,0	1 : 100	10	30,0	1 : 33	30
12,5	1 : 80	13	35,0	1 : 28	34
15,0	1 : 66	15	40,0	1 : 25	39

(2) Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist Folgendes zu beachten:

a) Für Neigungen, welche zwischen den im Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen;

b) Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahnneigung (Steigung oder Gefälle), welche sich ununterbrochen auf eine Länge von 1000 m oder darüber erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1000 m, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkstgeneigte Strecke anzusehen;

c) Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen, als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Die Achsen von Personen- und Gepäckwagen sind stets voll in Ansatz zu bringen.

d) Der bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchtheil ist, wenn er größer ist als ein Halb, stets als ein Ganzes zu rechnen.

(3) Für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hülfe stehender Maschinen sich bewegen, werden die erforderlichen Sicherheitsvorschriften von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde erlassen. Das Gleiche gilt auch für Bahnen von außergewöhnlicher Bauart.

(4) Den Aufsehern, Lokomotiv- und Zugführern ist bekannt zu geben, der wievielte Theil der Wagenachsen auf jeder Strecke muß gebremst werden können.

Digitized by Google

§. 25. Bildung der Züge.

Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt ist, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht und die erforderlichen Bremsen bedient und thunlichst gleichmäßig im Zuge vertheilt sind.

§. 26. Erleuchtung der Wagen.

Das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit angemessen zu erleuchten.

§. 27. Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird im Allgemeinen auf 15 km in der Stunde festgesetzt. Eine größere Fahrgeschwindigkeit kann bei vorliegendem Bedürfnisse unter angemessener Ergänzung dieser Betriebsvorschrift von den Aufsichtsbehörden zugelassen werden.

§. 28. Langsamfahren.

(1) Wenn ein Signal zum Langsamfahren gegeben ist, oder ein Hinderniß auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

(2) Auf Strecken, in welchen eine Drehbrücke liegt oder welche aus einem sonstigen Grunde stets mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen, ist die größte zulässige Geschwindigkeit von den Aufsichtsbehörden besonders festzusetzen.

§. 29. Abfahrt der Züge.

Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Angestellten gestattet ist.

§. 30. Schieben der Züge.

Das Schieben von Zügen auf freier Strecke, an deren Spitze sich eine führende Lokomotive nicht befindet, ist nur dann zulässig, wenn ihre Stärke nicht mehr als 50 Wagenachsen beträgt. Der vorderste Wagen muß alsdann mit einem wachthabenden Bediensteten besetzt sein, welcher eine weithin tönende Glocke und bei Dunkelheit eine Laterne zum Geben von Signalen bei sich zu führen hat (§. 22).

§. 31. Zugpersonal.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Angestellten (Zugführer) untergeordnet sein.

§. 32. Stillstehende Lokomotiven und Wagen.

(1) Bei angeheizten Lokomotiven muß, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

(2) Die ohne ausreichende Aufsicht, wie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

§. 33. Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubniß eines zuständigen Bediensteten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 34. Gebrauch der Dampfpfeife.

(1) Der Gebrauch der Dampfpfeife sowie das Oeffnen der Zylinderhähne ist auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken.

(2) In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der Dampfpfeife vorzugsweise die Läutevorrichtung zur Anwendung kommen (§. 22).

§ 35. Führung der Lokomotive.

Jede Lokomotive muß mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein, wenn nicht die Aufsichtsbehörden mit Rücksicht auf die Einfachheit der Verhältnisse des Anschlusses die Besetzung nur mit einem Führer gestatten.

Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotive soweit vertraut sein, um sie erforderlichen Falles zum Stillstand bringen zu können. Dem Lokomotivpersonal dürfen Obliegenheiten nicht übertragen werden, welche es in der Wahrnehmung des Lokomotivdienstes hindern.

§. 36. Außergewöhnliche Maschinen.

Sofern andere als mit Dampfkraft betriebene Maschinen Verwendung finden, sind die für ihren Zustand, ihre Unterhaltung, Untersuchung und Handhabung zu beachtenden Sicherheits-Vorschriften bis auf Weiteres von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde für jedes Unternehmen besonders festzusetzen, im Uebrigen aber diejenigen der vorstehenden und der noch folgenden Vorschriften, deren Anwendung Bedenken nicht entgegenstehen, unverändert einzuführen oder, soweit nothwendig, zu ändern und zu ergänzen.

V. Signalwesen.

§. 37. Streckensignale.

(1) Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:

der Zug soll langsam fahren und
der Zug soll halten.

Bei übersichtlichen Privatanschlußbahnen nach Werken u. s. w, die in unmittelbarer Nähe des Anschlußbahnhofs liegen, kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden von diesen Signalen abgesehen werden.

(2) Bewegliche Brücken mit Ausschluß derjenigen, welche nur ausnahmsweise bei vorübergehender Außerbetriebsetzung der betreffenden Gleise geöffnet werden, sind nach beiden Richtungen durch Signale abzuschließen, welche mit der Verriegelungsvorrichtung der Brücke dergestalt in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal nur bei genauer und völlig sicherer Feststellung der Brücke erscheinen kann.

Digitized by Google

§. 38. Weichensignale.

Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Lokomotivführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschluß unverrückbar festgestellt sind. **Wegen Gestattung von Ausnahmen gilt das zu §. 37[1]) Gesagte.**

§. 39. Zugsignale.

Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß erkennen lassen. Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven. **Wegen Gestattung von Ausnahmen gilt das zu §. 37[1]) Gesagte.**

§. 40 Signale des Lokomotivpersonals.

Das Lokomotivpersonal muß die Signale geben können:

Achtung,
Bremsen anziehen und
Bremsen loslassen.

§. 41. Verständigung zwischen den Stationen.

Anschlußbahnen, deren ganze Ausdehnung vom Ausgangs- und Endpunkte nicht übersehen werden kann, müssen auf Verlangen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde mit elektrischen Schreibtelegraphen oder Fernsprechern zur Regelung des Zugverkehrs versehen sein.

§. 42. Signalordnung.

(1) Im Uebrigen bleibt die Einrichtung des Signalwesens von der Eigenart des Betriebes auf der betreffenden Bahn abhängig.

(2) Soweit Signale in Anwendung kommen, wird ihre Einrichtung und Handhabung von den Aufsichtsbehörden bestimmt.

VI. Betriebsführung.

§. 43. Betriebsleitung und Befähigung der Bediensteten.

(1) Auf jeder Anschlußbahn muß einem dazu befähigten Angestellten die durch besondere Dienstanweisung zu regelnde verantwortliche Leitung des Betriebes übertragen werden (Betriebsleiter). **Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden auf kürzeren Privatanschlußbahnen mit einfachsten Betriebsverhältnissen, oder wenn der gesammte Betrieb durch die Verwaltung der anschließenden Eisenbahn geführt wird, zulässig.** Die im Betriebsdienste der Anschlußbahn beschäftigten Angestellten (Aufseher, Lokomotivführer, Heizer, Zugführer, Bremser, Rangierer, Weichensteller, Bahnwärter) und die mit dem Telegraphendienste betrauten Angestellten müssen lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen. Die Aufseher, Zugführer und Lokomotivführer müssen außerdem mindestens 21 Jahre alt und bei Ausübung des Dienstes mit einem Dienstabzeichen versehen sein.

(2) Die Lokomotivführer müssen ferner im Schlosserhandwerk ausgebildet sein, wenigstens $^1/_2$ Jahr in einer Maschinenfabrik gearbeitet und $^1/_2$ Jahr als Heizer gefahren haben. **Ausnahmen sind bei einfachen und kleineren Privatanschlußbetrieben mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.**

(3) Diese Personen sind den Aufsichtsbehörden seitens des Anschlußinhabers namhaft zu machen.

(4) Der Anschlußinhaber ist gehalten, im äußeren Betriebsdienste nur nach Vorstehendem befähigte Personen zu beschäftigen und auf Verlangen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde deren Befähigung nachzuweisen.

(5) Auch ist diese Behörde befugt, eine Prüfung der Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes zu fordern, sowie die Entlassung derjenigen, welche nach ihrem Ermessen nicht als technisch fähig und zuverlässig anzusehen sind.

(6) Bedienstete der Anschlußbahn, die mit Zustimmung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde gleichzeitig auf einer dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 unterliegenden Bahnstrecke selbstständig Dienstverrichtungen wahrnehmen sollen, müssen den hierfür maßgebenden Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebsbeamten vom 5. Juli 1892 (R.-G.-Bl. S. 723 ff.) genügen und sich über diese Befähigung ausweisen.

§ 44. Dienstanweisungen

(1) Den im Betriebsdienste der Anschlußbahn Angestellten (§ 43) sind von deren Inhaber schriftliche oder gedruckte Dienstanweisungen über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß zu ertheilen. **Die eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden, welchen diese Dienstanweisungen vorgelegt werden müssen, können sie beanstanden, wenn sie die Betriebssicherheit der Anschlußbahn nicht für gewahrt erachten. Mit Genehmigung dieser Behörden kann von der Vertheilung schriftlicher oder gedruckter Dienstanweisungen ganz abgesehen werden, wenn es sich um Privatanschlußbahnen von geringer Länge und mit einfachsten Betriebsverhältnissen handelt.**

(2) Wird der Betrieb auf der Anschlußbahn theilweise oder ausschließlich durch Beamte der anschließenden Eisenbahn oder Kleinbahn ausgeführt, so gelten für alle Angestellte, welche bei der Beaufsichtigung und bei dem Betriebe dieser Anschlußbahn beschäftigt sind, ausschließlich die für die Beamten gleicher Dienststellung der betreffenden Eisenbahn oder Kleinbahn ergangenen oder noch ergehenden Dienstanweisungen und Vorschriften, welche der Anschlußinhaber seinen Angestellten zugänglich zu machen hat.

Digitized by Google

§ 45. Unfall-Meldungen.

(1) Alle beim Betriebe auf der Anschlußbahn vorkommenden Unfälle sind von dem Anschlußinhaber oder dessen Vertreter sofort — wenn angängig telegraphisch oder telephonisch — der Anschlußstation anzuzeigen.

(2) Der Staatsanwaltschaft und der Ortspolizeibehörde ist von denjenigen im Betriebe der Anschlußbahn sich ereignenden Unfällen Anzeige zu machen, bei welchen,

a) entweder Menschen getödtet oder lebensgefährlich verletzt worden, oder
b) der Verdacht vorliegt, daß sie — sei es von Eisenbahnbediensteten, sei es von anderen Personen — vorsätzlich herbeigeführt sind (§ 315 Reichsstrafgesetzbuchs).

In allen wichtigeren Fällen dieser Art ist auch der zuständigen Kreispolizeibehörde (Landrath u. s. w.) Anzeige zu erstatten.

(3) Der Ortspolizeibehörde ist auch dann Mittheilung zu machen, wenn ihr Einschreiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zur Fürsorge für verletzte Personen oder aus anderen Gründen erforderlich erscheint.

VII. Allgemeines.

§ 46. Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden.

Soweit die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden hinsichtlich dieser Bestimmungen nicht schon in einzelnen Paragraphen zum Ausdruck gebracht ist, regelt sie sich wie folgt:

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 3, 8 Abs. 1, 2, 3 und 6, der §§. 9, 10 Abs. 1 und 3, 22, Abs. 2 und 3, 26 bis 28, 34 und 45 Abs. 2 und 3 berühren die gemeinschaftliche Aufsicht des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden, die übrigen Bestimmungen dagegen die ausschließliche eisenbahntechnische Aufsicht der letzteren.

§ 47. Schlußbestimmungen.

(1) Vorstehende Betriebs-Vorschrift tritt einen Monat nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtblatte der Königlichen Regierung zu Aachen in Kraft.

(2) Auf schon bestehenden Privatanschlußbahnen können weitere, in den einzelnen Paragraphen nicht schon besonders zugelassene Abweichungen von dieser Betriebsvorschrift mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden beibehalten werden.

Nr. 397 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober 1902 eine Zwangsinnung für das Wachslichtezieherhandwerk, umfassend den Regierungsbezirk Aachen mit dem Sitze in Aachen und dem Namen „Zwangsinnung für das Wachslichtezieherhandwerk im Regierungsbezirk Aachen" errichtet werde.

Von jenem Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Wachslichtezieherhandwerk im Regierungsbezirk Aachen betreiben, dieser Innung an.

Aachen, den 19. August 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 398 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 10. bis 17. August 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	2	—	9	—	3	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land.	3	—	14	—	5	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	2	1	—	—	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . .	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich.	3	—	—	—	13	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy. . .	—	—	15	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . . .	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden . . .	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe .	13	1	42	—	27	—	27	—	1	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 19. August 1902. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Digitized by Google

Nr. 399 Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. August 1902.

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Schweineseuche	Jülich	1	1
"	Schleiden	1	1
Geflügel-Cholera	Aachen-Stadt	1	2
" "	Aachen-Land	1	1
" "	Malmedy	1	3

Aachen, den 16. August 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 400 Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereins-Zoll-Gesetzes wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. Juli d. Js., §. 461 der Protokolle beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif, soweit dieselben nicht schon in Kraft sind, mit dem 1. Oktober d. Js. in Wirkung gesetzt werden und bei den Abfertigungsstellen der Zoll und Steuer-Verwaltung während der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Cöln, den 14. August 1902.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 401 Das Winter-Halbjahr 1902/03 beginnt bei der Königlichen Universität

am Mittwoch den 15. Oktober d. J.

Die erste Immatrikulation findet Mittags um 12 Uhr im Senatssaale und die erste Anmeldung der aus den Ferien zurückgekehrten Studirenden ebendaselbst Nachmittags um 4 Uhr statt.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Universität zu beziehen.

Münster i. W., den 16. August 1902.

Der z. Rektor
der Königlichen Universität.

Bekanntmachung.

Nr. 402 Königliche Thierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1902/3 beginnt

am 15. Oktober 1902.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses.

Die Direktion.
Dr. Dammann.

Nr. 403 Personal-Nachrichten.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrerinnen:

1. Elisabeth Lettmann bei der katholischen Volksschule zu Immerath, Kreis Erkelenz;
2. Margaretha Wenn bei der katholischen Volksschule zu Blankenheim, Kreis Schleiden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

Druck von J. Stercken in Aachen

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. August 1902

Inhalt: Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Eilendorf zur Herstellung eines Wasserwerks S. 239. Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1892, 1893, 1895 S. 239. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 240. Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 240. Prüfung der Bewerber um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst S. 240. Termine zur Enteignung von Grundstücken für den Bau der der Aachener Kleinbahngesellschaft gehörenden Linie Hamich-Eschweiler in den Gemeinden Rothberg, Gressenich und Wenau S. 241. Termine zur Enteignung von Grundstücken für den Bahnbau Kreuzau-Heimbach in der Gemeinde Uedingen S. 241. Personal-Nachrichten S. 241. Hinweis auf die Sonderbeilage, betr. die Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer S. 241.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 404 Auf den Bericht vom 17. Juni d. Js. will Ich der Gemeinde Eilendorf, Landkreis Aachen, auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) hiermit das Recht verleihen, das Grundeigenthum, welches zur Herstellung des von ihr geplanten Wasserwerkes nothwendig ist, im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.

Neues Palais, den 22. Juni 1902.

gez.: **Wilhelm R.**

Zugleich für den Minister des Innern.

ggez. von Thielen. Studt.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 405 Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1892, 1893, 1895 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 30. September 1912 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. September 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 21. August 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Zwicker.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 406 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 17. bis 23. August 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	2	—	5	—	3	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land	2	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Düren	1	—	—	—	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	24	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	6	—	48	—	5	—	11	—	2	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 26. August 1902. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 407 Bekanntmachung.
Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1902 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. F à 3000 Mark:

Nr. 166, 222.

2. Litt. G à 1500 Mark:

Nr. 8.

3. Litt. H à 300 Mark:

Nr. 245.

4. Litt. J à 75 Mark:

Nr. 80.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 7 bis 16 nebst Anweisungen vom 2. Januar 1903 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 6. August 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 408 Die Prüfung der Bewerber um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst findet am Freitag den 26. und Sonnabend den 27. September d. Js., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude statt.

Aachen, den 23. August 1902.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Heising, Regierungsrath.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 409 In dem Verfahren betreffend die Enteignung von Grundstücken für den Bau der der Aachener Kleinbahngesellschaft gehörenden Linie Hamich—Eschweiler in den Gemeinden Nothberg, Gressenich, Wenau habe ich als Kommissar des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die durch §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung Termin an Ort und Stelle auf die Tage vom 8. bis 13. September d. Js. angesetzt. In der Gemeinde Nothberg wird am 8. und 9. September, in der Gemeinde Gressenich wird am 10. und 12. September, und in der Gemeinde Wenau wird am 10., 11., 12. und 13. September verhandelt werden. Die Termine beginnen an allen Tagen Nachmittags im Anschluß an den um 3^{55} von Eschweiler Rathhaus abfahrenden Kleinbahnzug nach Hamich.

In den Terminen wird die Abschätzung der zu enteignenden Grundstücke durch die vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten Sachverständigen vorgenommen und den Betheiligten Gelegenheit gegeben werden, sich über deren Gutachten zu äußern.

Die Eigenthümer der der Enteignung unterliegenden Grundstücke erhalten zu den einzelnen Terminen besondere Vorladungen. Alle übrigen Betheiligten werden hierdurch aufgefordert, in den Terminen zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.

Aachen, den 20. August 1902.

Der Enteignungs-Kommissar.
Dr. Frank,
Regierungs-Rath.

Bekanntmachung.

Nr. 410 In dem Verfahren betreffend die Enteignungen von Grundstücken für den Bahnbau Kreuzau-Heimbach in der Gemeinde Uedingen habe ich als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die durch §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung Termin an Ort und Stelle auf Dienstag den 2. und Mittwoch den 3. September d. Js. anberaumt. Die Termine werden an beiden Tagen Vormittags 9 Uhr beginnen.

In den Terminen wird die Abschätzung der zu enteignenden Grundstücke durch die vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten Sachverständigen vorgenommen und den Betheiligten Gelegenheit gegeben werden, sich über deren Gutachten zu äußern.

Die Eigenthümer der der Enteignung unterliegenden Grundstücke erhalten zu den einzelnen Terminen besondere Vorladungen. Alle übrigen Betheiligten werden hierdurch aufgefordert, in den Terminen zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.

Aachen, den 21. August 1902.

Der Enteignungs-Kommissar.
Dr. Frank,
Regierungs-Rath.

Nr. 411 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 16. August d. Js. dem Beigeordneten und Gemeindevorsteher Martin Breuer und dem Gemeindevorsteher Kaspar Jsenkrahe, beide zu Mersch, zu Stellvertretern des Standesbeamten des die Gemeinden Mersch, Pattern, Welldorf und Güsten umfassenden Standesamtsbezirks widerruflich ernannt und die Ernennung des Gutsbesitzers Schunk zu Güsten zum stellvertretenden Standesbeamten des gleichen Bezirkes widerrufen.

Der Herr Ober-Präsident hat den Kaufmann Josef Dewies zu Keyenberg, Kreis Erkelenz, auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Keyenberg umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 35 und die Sonderbeilage, enthaltend die Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. September 1902

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesetz-Sammlung S. 243. Ausreichung der Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ vorm. 4%igen Deutschen Reichsanleihe von 1880 und Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ vorm. 4%igen Deutschen Reichsanleihe von 1884 S. 243. Herbst-Kram- bezw. Kram- und Viehmärkte in der Stadt Schleiden S. 244. Ursprungszeugnisse für Rindvieh S. 244. Im Grenzbezirk zur Praxis berechtigte belgische Medizinalpersonen S. 244—245. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 245. Personal-Nachrichten S. 245.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 412 Das 37. Stück enthält unter Nr. 10386: Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. Vom 28. Juli 1902. Unter Nr. 10387: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Idstein, Montabaur, Nassau, Wallmerod, Weilburg und Wiesbaden. Vom 11. August 1902. Das 38. Stück enthält unter Nr. 10388: Gesetz zur Ausführung des §. 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 28. Juli 1902. Unter Nr. 10389: Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach dem Reichsgesetze, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 28. Juli 1902

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 413 Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ vorm. 4%igen Deutschen Reichsanleihe von 1880 und Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ vorm. 4%igen Deutschen Reichsanleihe von 1884 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1902 bis 30. September 1912 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, SW. 68, Oranienstr. 92/94, unten links, **vom 1. September d. Js. ab** werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 22. August 1902.

Reichsschuldenverwaltung.

Zwicker.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 414 Der Provinzialrath hat genehmigt, daß die für das Jahr 1902 auf den 15. und 16. September festgesetzten Herbst-Kram- bezw. Kram- und Viehmärkte in der Stadt Schleiden am 22. und 23. September abgehalten werden.

Aachen, den 29. August 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 415 Durch Polizei-Verordnung des Polizei-Präsidenten in Berlin ist für Ursprungszeugnisse von Rindern, die nach dem dortigen Central-Viehhof geschickt werden, das unten abgedruckte neue Formular vorgeschrieben.

Soweit die Ursprungszeugnisse gleichzeitig als Transportausweise in den Grenzbezirken dienen, wird der Vordruck entsprechend zu ergänzen sein, im übrigen aber sind Abweichungen von dem Formular zu vermeiden.

Aachen, den 28. August 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Ursprungszeugniß

für den Transport von ..... Rindern von ..... zum städtischen Viehhofe in Berlin:
Gültig auf 8 Tage.

Nr. des Vieh-registers.	Name, Stand und Wohnort des		Der versendeten Thiere				Anschnitt oder Brandzeichen.
	Verkäufers	Empfängers bezw. Versenders	Stück-zahl	Ge-schlecht	Alter (Jahre)	Farbe und Ab-zeichen.	

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorbezeichneten ..... Stück Rindvieh während der letzten 8 Tage hierselbst gestanden haben, und daß der hiesige Ort seuchenfrei und auch nicht innerhalb eines aus Anlaß von Seuchenausbrüchen gebildeten Sperrgebiets belegen ist.

....., den ten ..... 19 ..

Der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher (Viehrevisor).
(In Städten: die Polizeibehörde.)

.....

Nr. 416 Das nachstehende Verzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 9) zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinal- und Veterinärpersonen wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

LIÉGE.

Bragard, H., docteur en médecine, à Aubel.
Deleval, R., docteur en médecine, à Aubel.
Gillet, E., docteur en médecine, à Aubel.
Lejeune, M., sage-femme, à Aubel.
Ruwet, M., sage-femme, à Aubel.
Lonhieune, A., médecin vétérinaire, à Aubel.
Wertz, J., médecin vétérinaire, à Aubel.
Keutgen, G., docteur en médecine, à Dolhain.
Thimus, O., docteur en médecine, à Dolhain.

Digitized by Google

Guinotte, B., docteur en médecine, à Dolhain.
Gillissen, J., docteur en médecine, à Dolhain.
Radermercker, C., sage-femme, à Dolhain.
Demoulin, O., sage-femme, à Dolhain.
Conradt, A., médecin vétérinaire, à Limbourg.
Warsage, L., docteur en médecine, à Henri-Chapelle.
Licops, E., docteur en médecine, à Montzen.
Crémer, G., sage-femme, à Montzen.
Xhonneux, J., docteur en médecine, à Montzen.
Dumoulin, G., médecin vétérinaire, à Montzen.
Broeders, V., docteur en médecine, à Montzen.
Renardy, E., docteur en médecine, à Sippenaeken.
Majeres, M., docteur en médecine, à Stavelot.
Daman, J., docteur en médecine, à Stavelot.
Magnée, H., docteur en médecine, à Stavelot.
Hardy, O., docteur en médecine, à Stavelot.
Otte, P., docteur en médecine, à Stavelot.
Bière, M., épouse Auguste, sage-femme, à Stavelot.
Marchal, M., épouse Masson, sage-femme, à Stavelot.
Loneux, H., médecin vétérinaire, à Stavelot.
Dubois, E., médecin vétérinaire, à Stavelot.
Henfling, G., docteur en médecine, à Welkenraedt.
Marchal, F., sage-femme, à Welkenraedt.
Teller, H., épouse Lejeune, sage-femme, à Welkenraedt.
Nyssen, F., sage-femme, à Welkenraedt.

LUXEMBOURG.

Bernard, G.-J., docteur en médecine, à Beho.
Meyers, N., docteur en médecine, à Beho.
Lomry, P., docteur en médecine, à Courtil (Bovigny).
Vinçotte, M.-A.-J., veuve Gilson, sage-femme, à Ennal (Grand-Halleux).
Scheurette, L.-J., docteur en médecine, à Gouvy (Limerlé).
Brédo, E., épouse Chevolet, sage-femme, à Grand-Halleux.
Maréchal, J.-F.-P., docteur en médecine, à Houffalize.
Etienne, A., docteur en médecine, à Houffalize.
Liégeois, A., médecin vétérinaire, à Houffalize.
Martiny, M.-J., sage-femme, à Houffalize.
Bonboir, M., épouse Léonard, sage-femme, à Houffalize.
Boset, E., docteur en médecine, à Limerlé.
Legros, A., docteur en médecine, à Viel-Salm.
Tilman, E., docteur en médecine, à Viel-Salm.
Michaux, L., docteur en médecine, à Viel-Salm.
Boubert, E., veuve Lamberty, sage-femme, à Viel-Salm.
Rausens, A., médecin vétérinaire, à Viel-Salm.

Aachen, den 25. August 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 417 Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 24. bis 30. August 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	1	—	5	—	5	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land	3	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	28	—	2	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	3	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	4	—	100	1	11	—	19	1	2	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 2. September 1902. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 418 Personal-Nachrichten.

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor Reinecke zum Regierungs-Rath zu ernennen geruht.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. September 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 247. Erledigung der Kreisthierarztstelle des Kreises Heilsberg, Regierungsbezirk Königsberg S. 247. Oeffentliche Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr S. 247. Hauskollekte S. 247. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise in den Städten des Regierungsbezirks Aachen S. 248—249. Errichtung einer Zwangsinnung für das Handwerk der Stuckateure, Cementirer, Betonirer und Pliesterer im Kreise Düren S. 250. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 250. Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 250—251. Termin zur Enteignung von Grundstücken für die Erweiterung des Bahnhofes Call in der Gemeinde Soetenich S. 251. Personal-Nachrichten S. 251.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 419 Das 39. Stück enthält unter Nr. 2895: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Zanzibar. Vom 26. Juni 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 420 Die Kreisarztstelle des Kreises Heilsberg (Regierungsbezirk Königsberg), mit dem Wohnsitz in Heilsberg, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 5. September 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 421 Der Gutsbesitzer Alfons Commer zu Burg Nieder-Volheim, Kreis Bergheim, hat am 13. August 1902 den Ackergehülfen Mathias Weber, der beim Tränken der Pferde ohnmächtig wurde und dadurch in Gefahr kam zu ertrinken, mit eigener Lebensgefahr vom Tode errettet.

Für dieses muthige Verhalten ertheile ich ihm hiermit eine öffentliche Belobigung.

Aachen, den 8. September 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 422 Der Herr Ober-Präsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Tholey im Kreise Ottweiler die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Wiederherstellungsbau der ehemaligen Abtei-, jetzigen katholischen Pfarrkirche in Tholey, eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraum bis zum 1. Juni k. Js. durch Deputirte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln der Gelder sind beauftragt worden:

Josef Meyer, Pfarrer, Josef Rupp, Kaplan, Johann Görg, Wilhelm Schmitt, Josef Diversyne, Johann Simon II, Anton Simon, Johann Hubertus, Peter Bourgignon und Johann Rau in Tholey; Franz Scheid von Schaumbergerhof; Friedrich Dohmen, Robert Peters und Bernhard Burekötter in Crefeld; Josef Nelis in Bonn; Wilhelm Kubach und Engelbert Höver in Kirchdaun; Jacob Krämer in Iversheim; Wilhelm Kreutzwald in Persch; Gerhard Palm in Lommersum; Martin Boden in Flammersheim; Peter Winzen in Giesenkirchen; Leonhard Jansen in Schierwaldenrath; Anton Breitkopf und Josef Müller in Cöln; Wilhelm Fink und Josef Schnitzler in Arnoldsweiler; Friedrich Klaessen in Capellen; Jakob Reitz II in Welling; Wilhelm Hoffstadt in Ballsiefen; Franz Odenthal in Engeldorf; Theodor Esser in Elfgen; Mathias Capellmann in Nippes; Adolf Fröhling in Orken; Friedrich Koch in Hilden; Heinrich Mühlmann in Neuß; Martin Gottschalk in Burtscheid.

Aachen, den 3. September 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Digitized by Google

Nr. 423 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-Preise:

I. A. Markt-Preise für Getreide, Stroh und Heu.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	18	50	17	50	—	—	17	—	16	—	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	17	56	17	06	—	—	14	44	13	94	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	16	36	15	86	—	—	14	12	13	12	—	—	16	17	15	17	—	—
Erkelenz . .	16	49	15	63	—	—	13	98	12	94	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler. .	17	50	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	19	50	19	—	18	50	17	25	16	75	16	25	15	50	15	—	14	50
Jülich . . .	17	16	16	66	16	16	14	46	13	96	13	46	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	50	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	15	—	14	50	—	—
Durchschnittspreis	17	44	—	—	—	—	15	04	—	—	—	—	15	17	—	—	—	—

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch												Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
						Rind-						Schweine-		Kalb-		Hammel-											
Richt-		Krumm-				im Großhandel		von der Keule		vom Bauch																	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Rbm.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
8	—	—	—	6	—	126	50	1	55	1	20	1	80	1	55	1	45	1	70	2	25	4	56	—	—	—	—
4	23	3	50	6	85	111	—	1	40	1	20	1	80	1	40	1	40	1	80	2	22	4	71	—	—	—	—
4	20	—	—	6	30	120	—	1	40	1	30	1	80	1	60	1	40	1	80	2	30	4	20	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	80	1	40	1	40	1	80	2	20	4	80	—	—	—	—
6	50	5	—	7	—	132	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	40	1	80	2	20	5	40	—	—	—	—
3	48	3	08	5	12	—	—	1	40	1	30	1	70	1	40	1	50	1	80	2	40	4	80	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	50	1	55	1	85	2	26	4	59	—	—	—	—
5	—	3	75	5	—	—	—	1	40	1	40	1	60	1	40	1	70	1	60	2	—	4	—	—	—	—	—
5	24	3	84	6	05	122	38	1	47	1	31	1	74	1	43	1	48	1	77	2	23	4	63	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat August 1902.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
18	38	17	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	44	16	63	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	40	—	7	82
19 17	16 70	17	20	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	28	—	48	—	5	90
18 16	80 45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	—	50	—	6	—
17 19	80 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	26	50	—	—	9	60
19	—	18	50	18	—	—	—	—	—	—	—	22	—	21	—	29	—	6	50
19 17	86 54	17	04	16	54	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	6	—
19	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	29	50	—	—	9	17
19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	4	—
18	02	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	26	86	44	40	6	87

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats August 1902:

Mehl zur Speisebereitung aus:		Gersten		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz hiesiges	Schwarzbrod
Weizen	Roggen	Graupen	Grütze					Java (mittel) oh	Java gelb (in gebrannten Bohnen)			
Es kostet je 1 Kilogramm												
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 29	— 24	— 25	— 42	— 32	— 50	— 45	— 45	2 55	3 70	— 20	1 80	— —
— 27	— 26	— 30	— 48	— 35	— 60	— 58	— 50	2 35	3 25	— 20	1 80	— —
— 26	— 26	— 50	— 40	— 36	— 50	— 60	— 40	2 —	2 60	— 20	1 70	— —
— 30	— 28	— 30	— 60	— 24	— 60	— 60	— 44	2 40	3 20	— 10	1 80	— —
— 32	— 29	— 45	— —	— —	— 60	— 60	— 45	2 —	2 50	— 20	1 60	— —
— 28	— 28	— 40	— 40	— 30	— 60	— 50	— 40	2 30	2 50	— 20	1 40	— 15
— 35	— 32	— 48	— 56	— 46	— 51	— —	— 56	2 90	3 50	— 24	1 70	— —
— 28	— 24	— 30	— 50	— 26	— 50	— —	— 50	2 40	3 60	— 20	1 50	— —
— 29	— 27	— 37	— 48	— 33	— 55	— 56	— 46	2 36	3 11	— 19	1 66	— 15

Die als höchste Tagespreise des Monats August 1902 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 4. September 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 424 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Dezember 1902 eine Zwangsinnung für das Handwerk der Stuckateure, Cementirer, Betonirer und Pliesterer im Bezirke des Kreises Düren mit dem Sitze in Düren und dem Namen „Zwangsinnung für das Handwerk der Stuckateure, Cementirer, Betonirer und Pliesterer im Kreise Düren" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Handwerk der Stuckateure, Cementirer, Betonirer oder Pliesterer im Kreise Düren betreiben, dieser Innung an.

Aachen, den 5. September 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 425 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 31. August bis 6. September 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	—	—	10	—	4	—	6	1	3	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land	1	—	2	—	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	—	—	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	1	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	1	—	—	—	6	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	2	—	27	—	16	—	20	1	3	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 9. September 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 426 Bekanntmachung.
Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1902 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. F à 3000 Mark:

Nr. 166, 222.

2. Litt. G à 1500 Mark:

Nr. 8.

3. Litt. H à 300 Mark:

Nr. 245.

4. Litt. J à 75 Mark:

Nr. 80.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 7 bis 16 nebst Anweisungen vom 2. Januar 1903 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende

Digitized by Google

Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 6. August 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 427 In dem Verfahren, betreffend die Enteignung von Grundstücken für die Erweiterung des Bahnhofs Call in der Gemeinde Soetenich, habe ich als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die durch §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung Termin an Ort und Stelle auf Freitag den 19. September d. Js., beginnend um halb 10 Uhr Vormittags, am Bahnhofsgebäude in Call anberaumt.

In dem Termine wird die Abschätzung der zu enteignenden Grundstücke durch die vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten Sachverständigen vorgenommen und den Betheiligten Gelegenheit gegeben werden, sich über deren Gutachten zu äußern.

Die Eigenthümer der der Enteignung unterliegenden Grundstücke erhalten zu dem Termine besondere Vorladungen. Alle übrigen Betheiligten werden hierdurch aufgefordert, in dem Termine zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.

Aachen, den 10. September 1902.

Der Enteignungs-Kommissar.
Dr. Frank,
Regierungs-Rath.

Nr. 428 Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, die Spezialkommissare Regierungs-Assessoren Pauly und Dr. Rensing in Düren zu Regierungs-Räthen zu ernennen.

Der Landgerichtsrath Vollbracht in Naumburg ist zum Landgerichtsdirektor bei dem hiesigen Landgerichte und der Gerichtsassessor Hilgers in Aachen zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Mettmann ernannt worden.

Der Gerichtsvollzieher Kutsch in Aachen ist mit Pension in den Ruhestand getreten. Der Gerichtsvollzieher Niesen in Runkel ist an das Amtsgericht in Aachen versetzt worden.

Der Gerichtsdiener zur Probe Anacker in Blankenheim ist definitiv zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte in Blankenheim ernannt worden

Ernannt sind:

1. Der Senats-Präsident Dr. Nückel zum Landgerichts-Präsidenten in Cöln;
2. Der Oberlandesgerichts-Rath Morkramer zum Senats-Präsidenten bei dem Oberlandesgericht;
3. Der Rechnungsrevisor bei dem Landgericht in Bonn, Rechnungsrath Wolfram, zum Rendanten der Justizhauptkasse in Cöln;
4. Der Oberlandesgerichts-Sekretär Reinartz zum Rechnungsrevisor bei dem Landgericht in Cöln;
5. Der Kanzleidiätar Hohmann zum Kanzlisten beim Oberlandesgericht;
6. Der Militär- und Kanzleianwärter Albuschat zum Kanzleidiätar beim Oberlandesgericht.

Der Kanzlei-Inspektor Kümmel ist gestorben.

Die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Wehr im Kreise Heinsberg ist dem Verwaltungssekretär Joseph Koch in Ratheim übertragen worden.

Die einstweilige Verwaltung der durch den Tod des Inhabers zur Erledigung gekommenen Landbürgermeistereien Waldenrath und Ophoven im Kreise Heinsberg ist dem Bürgermeister Schneider in Wehr übertragen worden.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig thätige Lehrerin Margaretha Müller bei der katholischen Volksschule zu Merzenich, Kreis Düren.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. September 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 253. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 253. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 254. Personal-Nachrichten S. 254. Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Viehentschädigungsfonds pro 1901 S. 254—255.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 429 Das 40. Stück enthält unter Nr. 2896: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 10. September 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 430 Das 39. Stück enthält unter Nr. 10390: Gesetz, betreffend die Neuregelung der Vertragsverhältnisse der Main-Neckarbahn. Vom 7. Juli 1902. Das 40. Stück enthält unter Nr. 10391: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Langenschwalbach, Runkel, Selters und Usingen. Vom 24. August 1902. Unter Nr. 10392: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 27. August 1902. Unter Nr. 10393: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Königstein, Rüdesheim, Wallmerod und Wehen. Vom 29. August 1902. Unter Nr. 10394: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Ohligs, Opladen, Gerresheim und Solingen. Vom 5. September 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 431 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 7. bis 13. September 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	2	—	24	—	2	—	9	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Aachen Land	—	—	1	—	1	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	16	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	1	—	—	—	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	1	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	4	—	89	1	9	—	27	1	—	1	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 16. September 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 432 Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. September 1902.

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Geflügel-Cholera	Jülich	1	1

Aachen, den 16. September 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 433 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 6. September d. Js. den commissarischen Bürgermeister Josef Koch zu Ratheim zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Wehr umfassenden Standesamtsbezirks widerruflich ernannt und die Ernennung des Bürgermeisters Schneider zum Standesbeamten des gleichen Bezirks widerrufen.

Dem Thierarzt Wilhelm Theodor Gotthold Schwabe zu Call ist die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Kreisthierarztstelle für den Kreis Schleiden endgültig übertragen.

Vom 1. Oktober ds. Js. ab ist der Förster Rick zu Holzheim in der Oberförsterei Büllingen auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Förstersstelle Neuteveren in der Oberförsterei Hambach versetzt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 434 In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 2. Juli 1891 über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel und lungenkranken Rindviehes in der Rheinprovinz, sowie des §. 10 der Vorschriften vom 27. März 1901 zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, bringe ich die nachstehende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Entschädigungsfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

	Entschädigungsfonds für Pferde		Rindvieh	
A. Einnahme:	ℳ	pf.	ℳ	pf.
1. Bestand aus 1901	367	10	1 166	76
2. Defekte	—	—	6	—
3. Zinsen des Reservefonds	8286	56	15969	90
4. Abgaben der Viehbesitzer	54031	54	277544	78
5. Aus dem Reservefonds zurückgenommen	30000	—	—	—
Summa	92685	20	294687	44
B. Ausgabe:				
1. 10 % Veranlagungs- und Hebegebühren	5401	05	27750	92
2. 5 % Verwaltungskosten für die Centralverwaltung von den Zinsen des Reservefonds und den nach Abzug der Veranlagungs- und Hebegebühren verbleibenden Abgaben	2845	85	13288	19
3. Für Formulare	157	50	157	50
4. Entschädigungen für Rotz- und Lungenseuche	73279	50	320	62
5. „ „ Milz- und Rauschbrand	9215	88	171865	28
6. Kosten der Schätzung der an Milz- und Rauschbrand gefallenen Thiere	204	60	6069	65
7. Bekanntmachungskosten	120	20	120	20
8. Zur rentbaren Anlegung	—	—	70000	—
Summa	91224	58	289572	36
Die Einnahme betrug	92685	20	294687	44
Die Ausgabe „	91224	58	289572	36
Mithin Bestand	1460	62	5115	08
Als Reservefonds sind vorhanden	283462	20	638376	96

Digitized by Google

Die getödteten bezw. gefallenen Thiere und die für dieselben gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

Regierungsbezirk	Zahl der getödteten bezw. gefallenen Pferde an		Betrag der gezahlten Entschädigungen für				Zahl der getödteten bezw. gefallenen Rinder an		Betrag der gezahlten Entschädigungen für			
	Rotz	Milz- und Rauschbrand	Rotz		Milz- und Rauschbrand		Lungenseuche	Milz- und Rauschbrand	Lungenseuche		Milz- und Rauschbrand	
			ℳ	pf.	ℳ	pf.			ℳ	pf.	ℳ	pf.
Aachen	18	—	19575	—	—	—	5	128	272	67	25997	40
Coblenz	1	5	165	—	3795	01	—	105	—	—	21781	28
Köln	97	—	44301	42	—	—	—	44	—	—	11724	72
Düsseldorf	11	8	3574	98	4962	47	—	397	—	—	100152	80
Trier	11	1	4812	48	315	—	—	70	—	—	11348	43
Summe	138	14	72428	88	9072	48	5	744	272	67	171004	63
Hierzu kommen noch:												
die Kosten der Remuneration des technischen Berathers in Viehseuchen-Angelegenheiten, Departementsthierarzt Dr. Lothes zu Cöln, mit 600 M. und dessen Dienstreisen mit 210,30 M.			475	50							334	80
sowie Gerichtskosten in Klagesachen auf Entschädigungen für angeblich an Milzbrand gefallene bezw. wegen Rotz getödtete Thiere			375	12	143	40			47	95	525	85
Summe			73279	50	9215	88			320	62	171865	28

Düsseldorf, den 5. September 1902.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. September 1902

Inhalt: Ausreichung neuer Zinsscheine zu den 3½%igen Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn S. 257. Hauskollekte S. 257. Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements für die Apothekergehülfen S. 257–258. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 258. Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz S. 258.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 435 Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den 3½ %igen Prioritäts-Obligationen III. Serie Lit. B. der Bergisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1912 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Juli 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schaltee in Empfang zu nehmen odee durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinan veisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. Juni 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 436 Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird die alle zwei Jahre stattfindende allgemeine Kirchen- und Hauskollekte für die dringendsten Nothstände in der evangelischen Landeskirche wiederum am Erntedankfeste, dem 5. Oktober d. Js., in den Kirchen und in der darauf folgenden Zeit in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe gesammelt werden.

Die mit der Einsammlung der Hauskollekte beauftragten Personen werden von den Presbyterien mit einer Bescheinigung versehen werden.

Die Kreiskassen haben die Kollektengelder anzunehmen und an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen.

Aachen, den 15. September 1902.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 437 Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler bestimmt, daß Apothekerlehrlinge, welche eine Dis-

Digitized by Google

pensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements für die Apothekergehülfen vom 13. November und 5. März 1875 (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. S. 761 und 167) nachsuchen, in Zukunft alle zur Beurtheilung des Gesuches dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servirzeugnisse pp.) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen haben.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 19. September 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 438 Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 14. bis 20. September 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	4	—	21	1	5	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Aachen Land	1	1	—	—	1	—	10	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	22	—	1	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	6	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	1	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	1	—	—	—	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	9	1	77	1	17	1	22	2	2	1	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 23. September 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 439 Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz.

In Gemäßheit des §. 19 der Satzungen für die Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Rechnungsjahre 1901 betragen haben:

	in Baar		in Werthpapieren		in Darlehen		in Grundstücken	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Der Bestand aus 1900 . . .	788 131	42	75 931 026	33	11 698 620	16	629 192	01
Die Einnahme pro 1901 . . .	18 214 661	99	3 505 073	53	5 885 270	—	26 975	—
Die Gesammt-Einnahme . . .	19 002 793	41	79 436 099	86	17 583 890	16	656 167	01
Die Ausgabe pro 1901 . . .	17 481 298	88	560 054	37	309 080	75	—	—
sodaß ein Bestand verblieben ist von	1 521 494	53	78 876 045	49	17 274 809	41	656 167	01

98 328 516,44 M.

Hierzu der Werth des Inventars mit 65 345,53 „

Summe . . . 98 393 861,97 M.

Düsseldorf, den 22. September 1902. Der Vorstand.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 2. Oktober 1902

Inhalt: Portosätze und Gewichtsstufen im Verkehre zwischen Deutschland und Luxemburg für Briefsendungen aller Art S. 259. Aenderungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen S. 259—260. Apotheke in Blumenthal S. 260. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 260. Zusammenlegung von Grundstücken im Kreise Düren S. 260—261. Einrichtung einer Postagentur in Wolfeiffen (Eifel) S. 261. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Postagentur in Wolfeiffen (Eifel) S. 261. Annahmebuch für Landbriefträger S. 261. Studien-Semester an der Universität Bonn S. 261—262. Personal-Nachrichten S. 262.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 440 **Bekanntmachung.**

Vom 1. Oktober ab gelten im Verkehre zwischen Deutschland und Luxemburg für Briefsendungen aller Art die Portosätze und Gewichtsstufen des inneren deutschen Verkehrs, nämlich:

Briefe, frankirt:	bis 20 g	10 Pf.,
	über 20 bis 250 g	20 Pf.;
Postkarten, einfach, frankirt		5 Pf.,
mit Antwort		10 Pf.;
Drucksachen:	bis 50 g einschl.	3 Pf.,
	über 50 bis 100 g einschl.	5 Pf.,
	„ 100 „ 250 g „	10 Pf.,
	„ 250 „ 500 g „	20 Pf.,
	„ 500 g bis 1 kg „	30 Pf.;
Waarenproben:	bis 250 g einschl.	10 Pf.,
	über 250 bis 350 g einschl.	20 Pf.;
Geschäftspapiere:	bis 250 g einschl.	10 Pf.,
	über 250 bis 500 g einschl.	20 Pf.,
	„ 500 g bis 1 kg „	30 Pf.

Ferner sind vom 1. Oktober ab im deutsch-luxemburgischen Verkehre Postkarten mit Bilderschmuck und Aufklebungen auf der Rückseite insoweit zugelassen, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel u. s. w. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Auch können von demselben Zeitpunkt ab bei Bücherzetteln nach Luxemburg handschriftliche Vermerke in demselben Umfange wie bei den innerhalb Deutschlands zu befördernden Bücherzetteln angebracht werden.

Berlin W. 66, den 19. September 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Nr. 441 **Bekanntmachung.**

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 18. September d. Js. eine Branntwein-Kontingentirungsordnung sowie weitere Ergänzungen und Abänderungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe beschlossen hat, daß sie am 1. Oktober d. Js. in Kraft treten. Die bezeichneten Vorschriften werden im Centralblatt für das Deutsche Reich abgedruckt werden. Ein Abdruck der Vorschriften wird zur Einsichtnahme der betheiligten Gewerbetreibenden bei jedem Steueramte bereit gehalten.

Nach den Vorschriften der Kontingentirungsordnung ist die Veranlagung einer Brennerei zum Kontingente zulässig:

a) für die in den letzten fünf Betriebsjahren neu entstandenen und bis zum Beginn des Kontingentirungsjahres betriebsfähig hergerichteten landwirthschaftlichen Brennereien und Materialbrennereien, die als solche ein besonderes Kontingent bisher nicht besaßen;

Digitized by Google

b) für die bisher am Kontingente betheiligten landwirthschaftlichen Brennereien, deren wirthschaftliche Lage durch Verringerung oder Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Fläche während der letzten fünf Betriebsjahre eine wesentliche Veränderung erfahren hat;

c) für die landwirthschaftlichen Brennereien, welche als dickmaischende Getreide- oder als Hefenbrennereien am Kontingente betheiligt waren und im Laufe der letzten fünf Jahre dauernd und vollständig entweder zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen sind oder die Hefengewinnung aufgegeben haben;

d) für die bisher am Kontingente betheiligten landwirtschaftlichen Brennereien, bezüglich deren bei einer früheren Neukontingentirung wesentliche Veränderungen des Grundbesitzes unberücksichtigt geblieben sind.

Zur Herbeiführung der Veranlagung ist — abgesehen von den Fällen in denen es sich um eine Verringerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche handelt — ein Antrag des Eigenthümers oder Besitzers der Brennerei erforderlich. Der Antrag darf nur berücksichtigt werden, wenn er bei der Steuerbehörde, in deren Bezirke die Brennerei liegt, vor dem 1. November 1902 schriftlich gestellt oder zu Protokoll erklärt worden ist.

Für Abfindungsbrennereien darf der Antrag außer bei der Steuerbehörde auch bei einem Steueraufsichtsbeamten zu Protokoll erklärt werden.

Der Antrag auf Veranlagung kann bis zum Eingange des schriftlichen Gutachtens über die Veranlagung bei der Direktivbehörde zurückgenommen werden.

Berlin, den 20. September 1902.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Rathjen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 442 Der Apotheker Ferdinand Steiger aus Düren hat auf Grund der ihm durch Urkunde vom 25. September 1902 ertheilten Genehmigung die Fenten'sche Apotheke in Blumenthal, Kreis Schleiden, übernommen.

Aachen, den 25. September 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 443 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 21. bis 27. September 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	7	—	33	2	6	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	16	—	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	3	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	1	—	—	—	6	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Summe	26	—	65	3	14	—	20	2	2	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 30. September 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 444 Folgende bei uns anhängigen Auseinandersetzungssachen:

Spezialkommissar, Regierungs-Rath Dr. Rensing in Düren:

1. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Merken. Bürgermeisterei Merken, Kreis Düren, Aktenzeichen: M. a. 26.

Spezialkommissar, Regierungs-Rath Pauly in Düren.

2. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Binsfeld. Bürgermeisterei Binsfeld, Kreis Düren, Aktenzeichen: B. a. 59.

Digitized by Google

3. Zusammenlegung der Grundstücke a) des nordöstlich der Provinzialstraße Düren—Soller belegenen Theiles des Gemeindebezirks Stockheim; b) desjenigen südwestlich dieser Straße belegenen Theiles desselben Gemeindebezirks, welcher begrenzt wird von dem von der Provinzialstraße am hölzernen Kreuzchen vor Steppratb abführenden Wege nach dem oberen Dorfe am Dorfberge entlang, von dem Kommunalwege nach Niederau, dem Wege am Hauptgraben nach Süden entlang bis zum Walde und sodann vom Walde selbst und der Gemeindegrenze nach Soller hin, Bürgermeisterei Stockheim, Kreis Düren, Aktenzeichen: S. a. 44, werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns spätestens in dem am

Montag den 24. November 1902,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungsrath Waldhecker an unserer Geschäftsstelle hierselbst — Oststraße 184 — anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 24. September 1902.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
Külster.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 445 Am 1. Oktober wird in Wolseiffen (Eifel) eine Postagentur eingerichtet; die Posthülfstelle wird gleichzeitig aufgehoben.

Ein Landbestellbezirk ist der neuen Postagentur nicht zugetheilt.

Aachen, den 24. September 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
In Vertretung:
Dreßler.

Bekanntmachung.

Nr. 446 Bei der Postagentur in Wolseiffen (Eifel) wird am 1. Oktober der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 25. September 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
In Vertretung:
Dreßler.

Bekanntmachung.

Nr. 447 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen unterwegs angenommenen Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete, Sendungen mit Werthangabe, Nachnahmesendungen, Telegramme, Zeitungsgelder sowie der Geldbeträge für Postwerthzeichen, Versicherungsmarken u. s. w. dient.

Bei den Posthülfstellen können Einschreib- und Werthsendungen sowie Postanweisungen zur Weitergabe an den Landbriefträger niedergelegt werden, wenn der Posthülfstelleninhaber damit einverstanden ist. Die Niederlegung ist indessen lediglich Vertrauenssache der Absender gegenüber dem Inhaber der Hülfstelle. Die Haftpflicht der Postverwaltung beginnt erst mit erfolgter Ablieferung der Sendungen an den Landbriefträger gegen Quittung desselben.

Zur Vermeidung von Irrungen empfiehlt es sich, daß die Absender die den Landbriefträgern mitzugebenden oder bei den Posthülfstellen niederzulegenden Postanweisungsbeträge, Werthsendungen u. s. w. thunlichst eigenhändig in das Annahmebuch des Landbriefträgers oder der Posthülfstelle eintragen oder wenigstens sich von der Buchung durch den Landbriefträger oder Posthülfstelleninhaber überzeugen.

Aachen, den 23. September 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
In Vertretung:
Dreßler.

Bekanntmachungen.

Nr. 448 I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober 1902 seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studierenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studierenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Zeugnisse die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß den gesetzlichen Vorschriften zufolge derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Bittstellern eingereicht werden müssen.

Bonn, den 22. September 1902.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Digitized by Google

II.

Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 15. Oktober an bis zum 5. November 1902 einschl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studierenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1. diejenigen Studierenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, sowie einen Ausweis über die erforderliche Schulbildung; 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 immatrikulirt werden.

Bonn, den 22. September 1902.

Die Immatrikulations-Kommission.

Nr. 449 Personal-Nachrichten.

Vom 1. Oktober d. Js. ab ist der Förster Meyer zu Neuteveren in der Oberförsterei Haubach auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Förstersstelle Holzheim in der Oberförsterei Büllingen versetzt worden.

Der bisherige Förster Fritz zu Ternell II in der Königlichen Oberförsterei Eupen ist zum Königlichen Revierförster ernannt worden.

Angestellt sind der Postassistent Heinrich Joseph Beckers als solcher beim Postamte in Aachen 1 und der Postanwärter Palm als Postassistent beim Postamte in Eschweiler 1.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Andreas Schiffer bei der katholischen Volksschule zu Haaren, Landkreis Aachen;
2. Josef Arns bei der katholischen Volksschule zu Eilendorf, Landkreis Aachen;
3. Anton Schauf bei der katholischen Volksschule zu D'horn, Kreis Düren;
4. Josef Schlingensief bei der katholischen Volksschule zu Golzheim, Kreis Düren;
5. Johann Siebertz bei der katholischen Volksschule zu Hasteurath, Kreis Düren;
6. Josef Berg bei der katholischen Volksschule zu Strauch, Kreis Montjoie;
7. Heinrich Schlenger bei der katholischen Volksschule zu Call, Kreis Schleiden;
8. Hubert Freialdenhoven bei der katholischen Volksschule zu Mülheim, Kreis Schleiden;
9. Martin Stollenwerk bei der katholischen Volksschule zu Scheuren, Kreis Schleiden;
10. Johann Bein bei der katholischen Volksschule zu Hausen, Kreis Schleiden;
11. Max Overbeck bei der katholischen Volksschule zu Nickelrath, Kreis Erkelenz;
12. Josef Helmonds bei der katholischen Volksschule zu Waldenrath, Kreis Heinsberg;
13. Wilhelm Johnen bei der katholischen Volksschule zu Hilfarth, Kreis Heinsberg;
14. Karl Küper bei der katholischen Volksschule zu Opherten, Kreis Jülich;
15. Johann Nießen bei der katholischen Volksschule zu Chôdes, Kreis Malmedy;
16. Maria Versin bei der katholischen Volksschule zu Neusen, Landkreis Aachen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. Oktober 1902

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesetz-Sammlung S. 263. Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1892, 1893, 1895 S. 263. Erledigung der Kreisarztstelle des Kreisarztbezirkes Stade-Jork. S. 264. Kollekte S. 264. Einrichtung von Meisterkursen in der Stadt Cöln S. 264—266. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 267. Fortführung der Filial-Apotheke in Langerwehe S. 267. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 267. Zusammenlegung von Grundstücken im Kreise Düren S. 267. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise in den Städten des Regierungsbezirks Aachen S. 268—269. Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend S. 270. Personal-Nachrichten S. 270.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 450 Das 41. Stück enthält unter Nr. 10395: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. April 1902. Vom 8. September 1902. Unter Nr. 10396: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Höchst a. M., Katzenelnbogen und Montabaur. Vom 12. September 1902. Das 42. Stück enthält unter Nr. 10397: Gesetz, betreffend die Vorausleistungen zum Wegebau. Vom 18. August 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 451 Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1892, 1893, 1895 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 30. September 1912 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. September 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 21. August 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Zwicker.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 452 Die Kreisarztstelle der Kreise Stade und Jork (Regierungsbezirk Stade), mit dem Wohnsitz in Stade, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 M. neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 M., die Amtsunkosten-Entschädigung 360 M. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 26. September 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 453 Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande des in Berlin bestehenden Vereins zur Förderung der Interessen der israelitischen Taubstummen Deutschlands die Erlaubniß ertheilt, in der Zeit bis Ende Oktober d. Js. an wohlthätige jüdische Glaubensgenossen in Berlin und in den größeren preußischen Städten Rundschreiben zu versenden, in denen zur Sammlung und Einsendung freiwilliger Beiträge für die Zwecke des Vereins aufgefordert wird.

Aachen, den 1. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 454 Die auf Anregung und mit Unterstützung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe in der Stadt Cöln für das Schneider- und Schuhmachergewerbe stattfindenden Meisterkurse beginnen am 3. November d. Js. Anmeldungen zur Betheiligung an den Meisterkursen nimmt der Leiter derselben, Direktor der gewerblichen Fachschulen Romberg in Cöln bis zum 15. Oktober d. Js. entgegen.

Das Programm und der Anmeldeschein für die Meisterkurse werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 4. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Programm
der
Meisterkurse für das Schneidergewerbe
zu
Cöln a. Rh.

1. Zweck.

Die auf Anregung und mit Unterstützung des Königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe zu Cöln stattfindenden Meisterkurse für das Schneidergewerbe bezwecken, Angehörigen dieses Gewerbes, soweit sie Handwerksmeister oder Gehülfen sind, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verleihen, die sie befähigen, das Schneidergewerbe in einer den neuzeitlichen Anforderungen entsprechenden Weise selbständig auszuüben.

2. Lehrplan.

Es sind zunächst 3 Kurse jährlich in Aussicht genommen, 2 Kurse für Männerkleidermacher und 1 Kursus für Frauenkleidermacher, deren Dauer auf je 6 Wochen bemessen ist. Die Unterrichtsstunden sind: im Winter von 8—1 Uhr und von 2½ bis 6½ Uhr; im Sommer von 7—12 und von 2—6 Uhr. Zu den einzelnen Kursen können höchstens je 10 Theilnehmer zugelassen werden.

Der erste Kursus für Männerkleidermacher beginnt am 3. November und dauert bis zum 16. Dezember 1902 einschließlich.

Der Unterricht erstreckt sich auf folgende Lehrfächer:

a) Belehrungen über den Bau des menschlichen Körpers;
b) Maßnehmen, Fachzeichnen, Schnittmusterentwerfen;
c) Werkstattsarbeit: Zuschneiden, Anprobiren, Abändern, Fertigstellung mustergültiger Garderobestücke;
d) Materialienkunde: Die zu Geweben verwendeten Rohmaterialien, Eigenschaften, Behandlung, Beurtheilung und Verwendung der verschiedenen Stoffe;
e) Gewerbliche Buchführung und schriftliche Arbeiten;
f) Kalkulation;
g) Gesetzeskunde und Genossenschaftswesen.

3. Aufnahme.

Gesuche um Aufnahme in die Meisterkurse sind unter Benutzung des beigefügten Anmeldeformulars bis zum 15. Oktober an den Unterzeichneten zu richten.

Dem Gesuche sind ein behördliches Unbescholtenheitszeugniß und eine Befürwortung der zuständigen Handwerkskammer sowie die Zeugnisse über die praktische Thätigkeit beizulegen.

Aufgenommen werden nur solche Gesuchsteller, die den Nachweis fachgewerblicher Vorbildung und beruflicher Thätigkeit zu erbringen vermögen.

Die Aufzunehmenden sollen der Regel nach das 24. Lebensjahr zurückgelegt, jedoch das Alter von 45 Jahren noch nicht überschritten und der Militärdienstpflicht genügt haben, falls sie nicht endgültig von derselben befreit sind.

Bei der Zulassung erhalten selbständige Meister den Vorzug vor Gehülfen. Von den Gehülfen

Digitized by Google

werden wieder solche bevorzugt, die im Begriffe sind, sich selbständig zu machen.

4. Unterrichtsgeld.

Das Unterrichtsgeld beträgt 50 Mark und ist bei Beginn des Unterrichts an die Stadtkasse zu Cöln zu entrichten.

Gesuche um Gewährung von Freistellen und Verleihung von Stipendien sind mit einer eingehenden Befürwortung seitens der zuständigen Handwerkskammer an das Kuratorium der Meisterkurse zu Cöln (Rathhaus) zu richten. Die für den Unterricht erforderlichen Geräthe und Materialien mit Ausnahme der kleineren Schreib- und Zeichengeräthe werden den Kurstheilnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Leitung der Meisterkurse:

Romberg,
Direktor der Gewerblichen Fachschulen zu Cöln,
Salierring 32.

Anmeldeschein
für den
Meister-Kursus für das Schneidergewerbe
zu
Cöln
vom 3. November bis zum 16. Dezember 1902.

1. Vor- und Zuname: .....
2. Geburtstag und Jahr: .....
3. Geburtsort: ..... Kreis: .....
4. Schulbildung: .....
5. Genaue Angabe über die Dauer und Art der praktischen Thätigkeit:

.....

6. Wohnung des Angemeldeten: .....
(nebst Straße und Hausnummer)
7. Aufzählung der beigefügten Zeugnisse: .....

.....

.....

Bemerkung: An Zeugnissen sind beizubringen: Zeugnisse über die praktische Thätigkeit, behördliches Unbescholtenheitszeugniß, Befürwortung der Handwerkskammer.

Ort	Tag der Anmeldung	Unterschrift
.....	.....	.....

Programm
der
Meisterkurse für das Schuhmachergewerbe
zu
Cöln a. Rh.

1. Zweck.

Die auf Anregung und mit Unterstützung des Königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe zu Cöln stattfindenden Meisterkurse für das Schuhmachergewerbe bezwecken, Angehörigen dieses Gewerbes, soweit sie Handwerksmeister oder Gehülfen sind, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verleihen, die sie befähigen, das Schuhmachergewerbe in einer den neuzeitlichen Anforderungen entsprechenden Weise selbständig auszuüben.

2. Lehrplan.

Es sind zunächst 3 Kurse jährlich in Aussicht genommen, deren Dauer auf je 6 Wochen bemessen ist. Die Unterrichtsstunden sind: im Winter von 8—1 Uhr und von $2^1/_2$ bis $6^1/_2$ Uhr; im Sommer von 7—12 und von 2—6 Uhr. Zu den einzelnen Kursen können höchstens je 10 Theilnehmer zugelassen werden.

Der erste Kursus beginnt am 3. November und dauert bis zum 16. Dezember 1902 einschließlich.

Der Unterricht erstreckt sich auf folgende Lehrfächer:

a) Belehrungen über den Knochenbau des Fußes;
b) Maßnehmen, Schnittmusterzeichnen, Zuschneiden, Anfertigung von Leisten;

c) Herstellung der Gipsmodelle von regelmäßig und unregelmäßig gestalteten Füßen;
d) Werkstattsarbeit: Anfertigung von Schuhwaaren mit Benutzung solcher Maschinen, die im Handwerksbetrieb Verwendung finden;
e) Materialienkunde: Kenntniß, Behandlung und Verwendung des Leders, Besprechung der Nebenmaterialien: Webestoffe (Lasting, Plüsch, Drell u. a.), Lederfette, Lederlacke, Lederschmier- und Färbemittel, Klebemittel und sonstige Materialien;
f) Gewerbliche Buchführung und schriftliche Arbeiten;
g) Kalkulation;
h) Gesetzeskunde und Genossenschaftswesen.

3. Aufnahme.

Gesuche um Aufnahme in die Meisterkurse sind unter Benutzung des beigefügten Anmeldeformulars bis zum 15. Oktober an den Unterzeichneten zu richten.

Dem Gesuche sind ein behördliches Unbescholtenheitszeugniß und eine Befürwortung der zuständigen Handwerkskammer sowie die Zeugnisse über die praktische Thätigkeit beizulegen.

Aufgenommen werden nur solche Gesuchsteller, die den Nachweis fachgewerblicher Vorbildung und beruflicher Thätigkeit zu erbringen vermögen.

Die Aufzunehmenden sollen der Regel nach das 24. Lebensjahr zurückgelegt, jedoch das Alter von 45 Jahren noch nicht überschritten und der Militärdienstpflicht genügt haben, falls sie nicht endgültig von derselben befreit sind.

Bei der Zulassung erhalten selbständige Meister den Vorzug vor Gehülfen. Von den Gehülfen werden wieder solche bevorzugt, die im Begriffe sind, sich selbständig zu machen

4. Unterrichtsgeld.

Das Unterrichtsgeld beträgt 50 Mark und ist bei Beginn des Unterrichts an die Stadtkasse zu Cöln zu entrichten.

Gesuche um Gewährung von Freistellen und Verleihung von Stipendien sind mit einer eingehenden Befürwortung seitens der zuständigen Handwerkskammer an das Kuratorium der Meisterkurse zu Cöln (Rathhaus) zu richten. Die für den Unterricht erforderlichen Geräthe und Materialien mit Ausnahme der kleineren Schreib- und Zeichengeräthe werden den Kurstheilnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Leitung der Meisterkurse:

Romberg,

Direktor der Gewerblichen Fachschulen zu Cöln, Salierring 32.

Anmeldeschein

für den

Meister-Kursus für das Schuhmachergewerbe

zu

Cöln

vom 3. November bis zum 16. Dezember 1902.

1. Vor- und Zuname: .....
2. Geburtstag und Jahr: .....
3. Geburtsort: ..... Kreis: .....
4. Schulbildung: .....
5. Genaue Angabe über die Dauer und Art der praktischen Thätigkeit:
   .....
6. Wohnung des Angemeldeten: .....
   (nebst Straße und Hausnummer)
7. Aufzählung der beigefügten Zeugnisse: .....
   .....
   .....

Bemerkung: An Zeugnissen sind beizubringen: Zeugnisse über die praktische Thätigkeit, behördliches Unbescholtenheitszeugniß, Befürwortung der Handwerkskammer.

Ort	Tag der Anmeldung	Unterschrift
.....	.....	.....

Digitized by Google

Nr. 455 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 28. September bis 4. Oktober 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.		Ruhr.					
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	3	—	46	3	3	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land.	1	—	—	—	9	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	6	—	4	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Erkelenz . . .	—	—	—	—	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich.	1	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy. . .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . . .	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe .	8	2	60	3	20	—	16	2	—	—	—	1	—	—	—	—

Aachen, den 7. Oktober 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 456 Dem Apotheker Peter Wieland in Inden ist die Konzession zur Fortführung der Filial-Apotheke in Langerwehe bis zum 1. Oktober 1904 ertheilt worden.

Aachen, den 23. September 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 457 **Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 30. September 1902.**

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Schweineseuche	Eupen	1	1
Geflügel-Cholera	Jülich	2	2

Aachen, den 2. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 458 Folgende bei uns anhängigen Auseinandersetzungssachen:

Spezialkommissar, Regierungs-Rath Dr. Rensing in Düren.

1. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Merken. Bürgermeisterei Merken, Kreis Düren, Aktenzeichen: M. a. 26.

Spezialkommissar, Regierungs-Rath Pauly in Düren.

2. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Binsfeld. Bürgermeisterei Binsfeld, Kreis Düren, Aktenzeichen: B. a. 59.

3. Zusammenlegung der Grundstücke a) des nordöstlich der Provinzialstraße Düren—Soller belegenen Theiles des Gemeindebezirks Stockheim; b) desjenigen südwestlich dieser Straße belegenen Theiles desselben Gemeindebezirks, welcher begrenzt wird von dem von der Provinzialstraße am hölzernen Kreuzchen vor Stepprath abführenden Wege nach dem oberen Dorfe am Dorfberge entlang, von dem Kommunalwege nach Niederau, dem Wege am Hauptgraben nach Süden entlang bis zum Walde und sodann vom Walde selbst und der Gemeindegrenze nach Soller hin. Bürgermeisterei Stockheim, Kreis Düren, Aktenzeichen: S. a. 44,

werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns spätestens in dem am

Montag den 24. November 1902,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungsrath Waldbecker an unserer Geschäftsstelle hierselbst — Oststraße 184 — anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 24. September 1902.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
Küster.

Digitized by Google

Nr. 459 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	18	—	17	—	—	—	16	50	15	50	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	15	75	15	25	—	—	14	—	13	50	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	14	91	14	41	—	—	13	26	12	26	—	—	15	83	14	83	—	—
Erkelenz . .	15	41	14	12	13	—	13	62	12	32	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	15	—	—	—	—	—	13	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	19	—	18	50	18	—	16	75	16	25	15	75	15	—	14	50	14	—
Jülich . . .	15	83	15	33	14	83	14	30	13	80	13	30	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	50	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	14	50	14	—	—	—
Durchschnittspreis	16	20	—	—	—	—	14	60	—	—	—	—	14	83	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch								Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind- im Großhandel		von der Keule		vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-									
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm												Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbm.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
5	50	—	—	5	75	125	—	1	50	1	20	1	80	1	70	1	45	1	70	2	31	5	25	—	—	—	—
4	—	3	30	6	23	111	—	1	40	1	20	1	80	1	40	1	40	1	80	2	35	5	26	—	—	—	—
3	50	—	—	6	30	120	—	1	40	1	30	1	80	1	60	1	40	1	80	2	30	4	80	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	80	1	40	1	40	1	80	2	20	4	80	—	—	—	—
6	—	4	80	7	—	136	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	80	2	40	5	40	—	—	—	—
3	40	3	—	5	20	—	—	1	40	1	30	1	70	1	40	1	50	1	80	2	40	5	40	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	50	1	55	1	87	2	34	4	91	—	—	—	—
5	—	3	75	5	—	—	—	1	40	1	40	1	60	1	40	1	70	1	60	2	—	4	—	—	—	—	—
4	57	3	71	5	91	123	—	1	46	1	31	1	74	1	48	1	48	1	77	2	29	4	98	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat September 1902.

Preise:

I. Getreide

Hafer gut		Hafer mittel		Hafer gering		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
17	50	16	50	—	—	—	—	—	—
14	50	14	—	—	—	—	—	—	—
15	22								
17	—	16	50	—	—	—	—	—	—
13	20								
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	13								
13	50	—	—	—	—	—	—	—	—
18	50	18	—	17	50	—	—	—	—
19	43								
15	—	14	50	14	—	—	—	—	—
15	75								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	50	—	—	—	—	—	—	—	—
15	57	—	—	—	—	—	—	—	—

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Buchweizen		Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln	
Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	27	50	28	—	40	—	6	25
—	—	30	—	28	—	48	—	4	78
—	—	28	—	28	—	50	—	6	—
—	—	27	50	28	50	—	—	6	—
—	—	23	—	22	—	28	—	6	50
—	—	24	50	27	—	55	—	5	50
—	—	32	—	29	50	—	—	7	71
—	—	28	—	—	—	—	—	5	—
—	—	27	56	27	29	44	20	5	97

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats September 1902:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen		Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen		Gersten: Graupen		Gersten: Grütze		Buchweizengrütze		Hafergrütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee: Java (mittel) oh		Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz		Schweineschmalz hiesiges		Schwarzbrod	
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	29	—	24	—	25	—	42	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	70	—	20	1	80	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	58	—	50	2	35	3	25	—	20	1	80	—	—
—	26	—	26	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	70	—	—
—	28	—	22	—	40	—	60	—	60	—	60	—	55	—	40	2	40	3	60	—	20	1	60	—	—
—	32	—	29	—	38	—	—	—	—	—	60	—	60	—	45	2	—	2	50	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	40	—	15
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	70	—	—
—	28	—	24	—	30	—	50	—	26	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	50	—	—
—	29	—	26	—	38	—	48	—	38	—	55	—	55	—	46	2	36	3	16	—	21	1	64	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats September 1902 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 6. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Sträter.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 460 Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß die Isolatoren durch Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche hingewiesen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a. Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßige Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Diejenigen, welche die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart zur Anzeige bringen, daß sie bestraft werden können, erhalten Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters nicht haben bestraft werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Aachen, den 4. Oktober 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Nr. 461 Personal-Nachrichten.

a) Bei dem Oberbergamt Bonn:

Dem Berghauptmann von Ammon wurde die Genehmigung zur Anlegung des ihm verliehenen Ehren-Groß-Komthur-Kreuzes des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens ertheilt.

b) Bei dem Oberlandesgerichte Cöln:

Dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Hammers ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt.

Der Oberlandesgerichtsrath Spener in Marienwerder ist an das hiesige Oberlandesgericht in gleicher Amtseigenschaft versetzt.

c) Bei dem Landgerichte Aachen:

Der Gerichtsassessor H. Müller in Geilenkirchen ist zum Amtsrichter in Viersen und der Gerichtsassessor Giesen in Aachen zu Amtsrichter in Stolberg ernannt.

Der Gerichtsschreiber Alt in Eupen ist in Folge Ernennung zum Gouvernementssekretär in Deutsch-Ostafrika aus dem Justizdienste ausgeschieden. Der Aktuar Cordel in Eschweiler ist zum Gerichtsschreiber in Cöln und der Referendar a. D. von Blumenthal zum Gerichtsschreiber in Eupen ernannt.

Der Gerichtsdiener Riedel in Eupen ist an die Staatsanwaltschaft in Düsseldorf, der Gerichtsdiener Fischer von der Staatsanwaltschaft in Düsseldorf an das Amtsgericht in Eupen versetzt. Der Gerichtsdiener auf Probe, Lützerath, in Düren ist definitiv angestellt worden.

d) Andere Personal-Nachrichten:

Der Bürgermeister der Landbürgermeisterei Mersch im Kreise Jülich hat mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten den Ackerer und Gemeindeverordneten Wilhelm Esser zu Broich zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Broich auf Widerruf ernannt und die Ernennung des Gemeindevorstehers Werner Müller zu Broich zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten dieses Bezirks widerrufen.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrerinnen:

1. Agnes Eis bei der katholischen Volksschule zu Schaufenberg, Kreis Jülich;
2. Elise Vecqueray bei der katholischen Volksschule zu Eschweiler-Röthgen, Landkreis Aachen;
3. Florentine Sommer bei der katholischen Volksschule zu Eschweiler, Landkreis Aachen;
4. Maria Saltzgeber bei der katholischen Volksschule zu Boslar, Kreis Jülich;
5. Anna Fellmann bei der evangelischen Volksschule zu Jülich, Kreis Jülich.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. Oktober 1902

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesetz-Sammlung S. 271. Polizei-Verordnung, betr. Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 1. Juli 1901 S. 271. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 271. Termin zur Wahl der Mitglieder und Stellvertreter zur Aerztekammer S. 272. Vertragsbedingungen für Ausführung von Garnisonbauten S. 272. Personal-Nachrichten S. 270.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 462 Das 43. Stück enthält unter Nr. 10398: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Idstein, Wallmerod und Wiesbaden. Vom 4. Oktober 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 463 Polizei-Verordnung,
betreffend
Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 1. Juli 1901.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Rheinprovinz Folgendes verordnet:

In den §. 28 der Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1901 wird als zweiter Absatz die Bestimmung aufgenommen:

„Ausnahmen können für Kraftfahrzeuge, welche bestimmten öffentlichen Zwecken dienen (z. B. für Kraftwagen der Feuerwehr), zugelassen oder vorgeschrieben werden."

Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Coblenz, den 29 September 1902.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: von Coels.

Nr. 464 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 5. bis 11. Oktober 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.		Ruhr.					
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	—	—	221	7	5	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land.	2	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	2	—	3	—	—	—	5	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Erkelenz . . .	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	41	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen.	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . .	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich.	1	—	—	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . . .	—	—	16	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe .	5	1	289	7	8	—	22	—	—	—	2	—	—	—	—	—

Aachen, den 14. Oktober 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 465 Nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die ärztliche Standesvertretung, finden im Monat November d. Js. die Wahlen zur Aerztekammer statt. Der Herr Ober-Präsident hat auf Grund der vom Vorstande für richtig anerkannten Wahlliste die Zahl der für den Regierungsbezik Aachen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter auf je 4 festgesetzt. Die Wahl findet in der Zeit vom 16. bis einschließlich 30. November d. Js. statt und erfolgt schriftlich durch Einsendung der Stimmzettel an den Vorstand der Aerztekammer z. H. dessen Vorsitzenden Geh. Sanitätsrath Dr. Lent-Cöln. Jeder Stimmzettel muß Name, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und Stellvertreter enthalten.

Cöln, den 15. Oktober 1902.

Der Vorstand der Aerztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande.

Dr. Lent.

Nr. 466 Bekanntmachung.

Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten" und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten" während des Monats Oktober d. J. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Cöln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur des 8. Armee-Korps.

Nr. 467 Personal-Nachrichten.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig thätige Lehrerin Antonie Herzer bei der evangelischen Volksschule in der Annastraße hierselbst.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 23. Oktober 1902

Inhalt: Weitere Ausführungsbestimmungen zum Kleinbahn-Gesetz, betreffend die Handhabung der Bahnpolizei S. 273. Einstellung von Unteroffizieren in die Königlichen Schutzmannschaften S. 273. Aufhebung des Verbots des Handels im Umherziehen mit Geflügel in den Kreisen Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren und Geilenkirchen S. 273. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 273. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 274. Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten S. 274. Bestimmungen über die Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger S. 274—275. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthülfstelle in Mürringen S. 275. Personal-Nachrichten S. 275.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 468 Weitere Ausführungsbestimmungen zum Kleinbahn-Gesetz, betreffend die Handhabung der Bahnpolizei.

Auf Grund des §. 55 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225) bestimmen wir in Ergänzung der die Bahnpolizei betreffenden Vorschriften des Absatz 6 unter „zu §. 22" der Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898 Folgendes:

Erstreckt sich die Bahn, für welche Bahnpolizeibeamte zu ernennen sind, über mehrere Ortspolizeibezirke, so bezeichnet, je nachdem die von der ganzen Bahnstrecke berührten Polizeibezirke innerhalb desselben Kreises — innerhalb verschiedener Kreise desselben Regierungsbezirks — innerhalb verschiedener Regierungsbezirke derselben Provinz — innerhalb verschiedener Provinzen belegen sind, der Landrath — der Regierungs-Präsident — der Ober-Präsident — die Centralinstanz diejenige Ortspolizeibehörde, welche für die ganze Bahnstrecke die Polizeibeamten zu bestellen und zu vereidigen hat. Die geschehene Bezeichnung der zuständigen Polizeibehörde ist durch das Amtsblatt der von der Bahn berührten Regierungsbezirke bekannt zu geben. Die Ernennung der Bahnpolizeibeamten bedarf vorgängiger Zustimmung der Bahn-Aufsichtsbehörde.

Berlin, den 17. September 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Budde.

Der Minster des Innern. Im Auftrage: von Kitzing.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 469 Durch Allerhöchste Ordre vom 21. September d. Js. ist genehmigt worden, daß nach Maßgabe des Absatzes 4 des §. 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom 7./21. März 1882 abweichend von der Zusatzbestimmung 2 zu §. 1 a. a. O.:

1. bis Ende September 1903 Unteroffiziere mit mindestens 6jähriger aktiver Dienstzeit im Heere oder in der Marine;
2. vom 1. Oktober 1903 bis Ende September 1905 Unteroffiziere mit mindestens 7jähriger aktiver Dienstzeit im Heere oder in der Marine in die Königlichen Schutzmannschaften eingestellt werden dürfen.

Aachen, den 15. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 470 Nachdem die Gefahr der Weiterverbreitung der Geflügel-Cholera in den Kreisen Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren und Geilenkirchen beseitigt ist, wird die landespolizeiliche Anordnung vom 15. Juli d. J., Amtsblatt Seite 198, betr. das Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen in den genannten Kreisen, hiermit wieder aufgehoben.

Aachen, den 16. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 471 Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Oktober 1902.

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Schweineseuche	Heinsberg	1	1
Geflügel-Cholera	Jülich	2	2

Aachen, den 17. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 472 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 12. bis 18. Oktober 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	1	—	342	5	7	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	2	—	10	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	4	—	15	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	4	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	2	2	10	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Summe	17	2	386	5	10	—	29	2	1	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 21. Oktober 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 473 An der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied soll am 7. und 8. Juli 1903 gemäß der Prüfungsordnung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Schullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns bis zum 1. Dezember 1902 angenommen werden, sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht;
4. ein amtliches Führungsattest;
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Der Bewerber erhält nach seiner Meldung von uns ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Ueber den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung giebt die Prüfungs-Ordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 13. Oktober 1902.

Provinzial-Schulkollegium.

Nr. 474 **Bekanntmachung**

des Bezirks-Ausschusses über die Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger im Regierungsbezirk Aachen und über die Voraussetzungen für die Entziehung der Anstellung.

Auf Grund des §. 132 des Zuständigkeitsgesetzes und der Nr. 46 der Anweisung vom 9 August 1899 zur Ausführung der Gewerbeordnung (Min.-Bl. f. d. i. V. Seite 127 ff.) bestimmen wir für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen, daß die Anstellung, sowie die Entziehung der Anstellung als Schornsteinfeger vom heutigen Tage ab nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erfolgt.

§. 1. Die Anstellung als Bezirksschornsteinfeger erfolgt durch die Landräthe, in der Stadt Aachen nach Anhörung des Gemeindevorstandes durch den Polizei-Präsidenten, und zwar auf Widerruf.

§. 2. Die Anstellung darf nur erfolgen, wenn der Anzustellende:

a) vollständig unbescholten ist und einen nüchternen Lebenswandel führt;
b) das 24. Lebensjahr vollendet hat;

Digitized by Google

c) drei Jahre lang das Schornsteinfegergewerbe laut Zeugniß eines Schornsteinfegermeisters oder laut Lehrbrief nach §. 127c des Gesetzes vom 26. Juli 1897 ordentlich erlernt, und entsprechend den §§. 131 ff. desselben Gesetzes die Gesellenprüfung bestanden hat;
d) drei Jahre lang als Schornsteinfegergeselle mit gutem Erfolge gearbeitet und
e) seine Befähigung durch Ablegung der Bezirksschornsteinfegerprüfung nachgewiesen hat.

§. 3. Die Befähigung zur Anstellung als Bezirksschornsteinfegermeister ist durch Ablegung der Meisterprüfung vor einer auf Grund des §. 133 der Gewerbeordnung eingesetzten Prüfungskommission nachzuweisen.

§. 4. Die Anstellungsbehörde kann eine Stellvertretung des Bezirksschornsteinfegers (§. 47 Abs. 2 der Gewerbeordnung) zulassen:
a) im Todesfalle bis zur Dauer eines Jahres;
b) bei Einberufung zum Militärdienst für die Dauer der Einberufung;
c) bei eintretender Erkrankung;
d) bei sonstiger besonderer Veranlassung.

Der Stellvertreter muß den Anforderungen des §. 2 entsprechen.

§. 5. Der Bezirksschornsteinfeger hat für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Kehrgeschäfte Sorge zu tragen; er darf Gesellen und Lehrlinge halten und ersteren bei voller eigener Verantwortlichkeit die Reinigung der Schornsteine übertragen. Von jeder Annahme eines Gesellen ist vor Beschäftigung desselben durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde der Anstellungsbehörde schriftliche Mittheilung zu machen. Die letztere ist jederzeit befugt, die weitere Beschäftigung eines Gesellen zu untersagen, wenn seine Persönlichkeit und Befähigung keine genügende Gewähr für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der ihm übertragenen Geschäfte bietet. Beim Reinigen der Schornsteine durch einen Lehrling muß der Bezirksschornsteinfeger oder ein sachkundiger Geselle zugegen sein und die Aufsicht führen.

Der Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, von etwa vorgefundenen Mängeln in der Anlage oder Beschaffenheit der Schornsteine, welche nicht sofort beseitigt sind, der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

§. 6. Der Stelleninhaber muß sich jede Veränderung des Kehrbezirks, welche von der zuständigen Behörde beschlossen wird (§. 39 Gewerbeordnung), ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

§. 7. Die Entziehung der Anstellung als Bezirksschornsteinfeger erfolgt in dem Verfahren der §§. 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (vergl. §. 46 der Anweisung vom 9. August 1899 zur Ausführung der Gewerbeordnung).

Die Entziehung kann erfolgen:
a) wenn die Voraussetzung der Unbescholtenheit und des nüchternen Lebenswandels nicht mehr zutrifft;
b) wenn die Reinigung der Schornsteine nicht mehr ordnungsmäßig ausgeübt wird.

§. 8. Die Anstellung, die Genehmigung einer Stellvertretung und die Entlassung der Bezirksschornsteinfeger sind öffentlich bekannt zu machen.

Der Anstellung eines Schornsteinfegers muß eine schriftliche Anerkennung dieser Vorschriften vorausgehen.

Aachen, den 10. Oktober 1902.

Der Bezirksausschuß zu Aachen.
Malmros.

Die unterm 1. Dezember 1892, Amtsblatt 1892 Seite 474, erlassenen Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger treten mit dem heutigen Tage außer Kraft.

Aachen, den 21. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 475 Bei der Posthülfsstelle in Mürringen wird am 20. Oktober der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 14. Oktober 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Nr. 476 Personal-Nachrichten.

Dem Thierarzt Hermann Heinrich Velmelage zu Jülich ist die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Kreisthierarztstelle für den Kreis Jülich endgültig übertragen worden.

Versetzt sind der Ober-Postdirektor Pfaehler von Liegnitz nach Aachen, der Ober-Postassistent Strang von Aachen nach Hechingen, die Postassistenten Büdding von Aachen nach Düren (Rheinl.), Burckard von Düren (Rheinl.) nach Duisburg, Janiszewski von Duisburg nach Aachen, Schilz von Mechernich nach Aachen, Schmitz von Furtwangen nach Aachen.

In den Ruhestand tritt der Ober-Postdirektor, Geheimer Ober-Postrath zur Linde in Aachen.

Angestellt sind der Postassistent Arens als solcher in Aachen, der Postanwärter Lojak als Postassistent in Aachen, der Postanwärter Spenkuch als Postassistent in Jülich.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 30. Oktober 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes S. 277. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft II zu Udenbreth im Kreise Schleiden S. 277—280. Postpacketverkehr mit San Domingo S. 280. Erledigung der Kreisassistenzarztstelle des Stadtkreises Charlottenburg S. 280. Erledigung der Kreisassistenzarztstelle des Stadtkreises Potsdam S. 280. Prüfungstermine für Turnlehrer S. 281. Theilnahme an einem Kursus für Turnlehrerinnen in Berlin und Meldungen zu demselben S. 281. Anordnungen über die Verfassung und Thätigkeit des Berggewerbegerichts zu Aachen S. 281—290. Termin zur Prüfung für Hufschmiede S. 290—291. Termin zur Prüfung für Lehrschmiedemeister S. 291. Einfuhr von geschlachtetem Fleisch aus Holland S. 291. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 291. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 291. Termin zur Enteignung von Grundstücken für die Aachener Kleinbahn-Gesellschaft in der Gemeinde Rothberg S. 291—292. Personal-Nachrichten S. 292.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 477 Das 41. Stück enthält unter Nr. 2897: Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte. Vom 16. Oktober 1902.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 478 **Statut**

für die Entwässerungs-Genossenschaft II zu Udenbreth im Kreise Schleiden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (G.-S. S. 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirk Udenbreth werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbaumeisters Flick vom 25. Oktober 1901 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Wiesenbaumeisters Flick vom 25. Oktober 1901 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Entwässerungsgenossenschaft II zu Udenbreth" und hat ihren Sitz in Udenbreth.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, Anlage und Unterhaltung besonderer Ableitungsgräben ꝛc. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinander-

Digitized by Google

greifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrollmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen. Die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde.

Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9 Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je $^1/_4$ Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstands-

Digitized by Google

nitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und ihren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient ihm ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;

f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen.

Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Digitized by Google

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar, den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungsgenossenschaft II zu Udenbreth" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Schleiden aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfenden Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 7. Oktober 1902.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**

ggez. Schönstedt. von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 479 Bekanntmachung.

Postpacketverkehr mit San Domingo.

Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe bis 5 kg nach der Republick San Domingo abgesandt werden. Die Gebühren betragen 3 M. 15 Pf. für das Packet. Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W. 66, den 18. Oktober 1902

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Bekanntmachung.

Nr. 480 Die mit einer Jahresremuneration von 1200 M. verbundene Kreisassistenzarztstelle des Stadtkreises Charlottenburg (Landespolizeibezirk Berlin) mit dem Wohnsitz in Charlottenburg ist zu besetzen.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 23. Oktober 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

Bekanntmachung.

Nr. 481 Die Kreisassistenzarztstelle des Stadtkreises Potsdam mit dem Wohnsitze in Potsdam, mit welcher eine Jahresremuneration von 1200 M. verbunden ist, ist zu besetzen.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 21. Oktober 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 482 Für die im Jahre 1903 in Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf Montag den 23. Februar k. Js. und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1903, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 21. Oktober 1902.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung.

Nr. 483 Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1903 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Mittwoch den 1. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzuheften.

Berlin, den 14. Oktober 1902.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Nr. 484 Anordnungen über die Verfassung und Thätigkeit des Berggewerbegerichts zu Aachen.

Auf Grund der §§. 1 und 82 des Gewerbegerichtsgesetzes vom $\frac{\text{29. Juli 1890}}{\text{30. Juni 1901}}$, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzblatt Seite 353 ff.) werden für den Steinkohlenbergbau der Bergreviere Aachen und Düren nach Anhörung betheiligter Arbeitgeber und Arbeiter nachstehende Anordnungen erlassen:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Berggewerbegerichts.

§. 1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen den beim Steinkohlenbergbau einschließlich der zugehörigen, unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe beschäftigten Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits wird ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen:

Berggewerbegericht zu Aachen

führt.

Sein Sitz ist zu Aachen.

Sein Bezirk umfaßt die Bergreviere Aachen und Düren.

§. 2. Als Arbeiter im Sinne dieser Anordnungen gelten auch Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§. 3. Sachliche Zuständigkeit.

Das Berggewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Geräthschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Ein-

Digitized by Google

tragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung.

§ 4 Ausnahmen von der Zuständigkeit.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Berggewerbegerichts sind

1. Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet,
2. Streitigkeiten, für welche die Zuständigkeit des Berggewerbegerichts durch einen dem §. 6 Abs. 2 des Berggewerbegerichtsgesetzes entsprechenden Schiedsvertrag ausgeschlossen ist.

§ 5. Zusammensetzung.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern desselben nnd zwanzig Beisitzern.

Das Berggewerbegericht wird in zwei Kammern eingetheilt, nämlich in die

I. Kammer (Aachen) mit dem Sitze zu Aachen, und in die

II. Kammer (Moers) mit dem Sitze zu Moers.

Die II. Kammer (Moers) ist für die Entscheidung der Streitigkeiten aus den Betrieben des Steinkohlenbergwerks Rheinpreußen bei Homberg,

die I. Kammer (Aachen) für die Entscheidung der Streitigkeiten aus sämmtlichen übrigen, dem Gerichte unterworfenen Betrieben zuständig.

Von der Gesammtzahl der Beisitzer entfallen auf die

I. Kammer (Aachen) 16 Beisitzer,

II. Kammer (Moers) 4 Beisitzer

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichts führt den Vorsitz in der I. Kammer (Aachen), während der Vorsitz in der II. Kammer (Moers) regelmäßig einem der Stellvertreter des Vorsitzenden obliegt. Die gegenseitige Vertretung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter in den dem Vorsitzenden bezw. dem Stellvertreter obliegenden Geschäften bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

Die Spruchsitzungen der I Kammer (Aachen) werden zu Bardenberg, die der II. Kammer (Moers) zu Moers abgehalten. Jedoch ist der Vorsitzende befugt, zur Verhandlung von Streitigkeiten aus den Betrieben des Steinkohlenbergwerks Eschweiler Reserve-Grube einzelne Spruchsitzungen oder auch ordentliche Sitzungstage nach Eschweiler anzuberaumen, insoweit sich hierzu ein Bedürfniß herausstellen sollte.

§. 6. Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.

Zum Mitgliede des Berggewerbegerichts — einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter — soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat.

Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Berggewerbegerichts nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind, (Gerichtsverfassungsgesetz §. 31, 32), können nicht berufen werden.

§. 7 Vorsitzender und Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichtes und die Stellvertreter desselben werden von dem Minister für Handel und Gewerbe ernannt. Sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

§. 8. Beisitzer.

Als Beisitzer sollen nur Personen berufen werden, die in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens 2 Jahren wohnen oder beschäftigt sind; sie müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittelst Wahl der Arbeiter auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig

Alle drei Jahre scheidet in jedem Kammerbezirk die Hälfte der Beisitzer jeder Kategorie aus und wird durch neue Wahlen innerhalb derjenigen Wahlbezirke, in welchen sie gewählt worden sind, ersetzt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch eine von dem Vorsitzenden der betreffenden Kammer in öffentlicher Sitzung vorzunehmende Auslosung bestimmt.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

§. 9. Zur Theilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

a) solche Arbeitgeber, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und im Bezirke des Berggewerbegerichtes Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben;
b) solche Arbeiter, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Berggewerbegerichtes wohnhaft oder beschäftigt sind.

Die in § 6 Abs. 3 dieser Anordnungen bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

§. 10. Juristische Personen, Gewerkschaften, Gesellschaften, Miteigenthümer und die Theilhaber an einer ungetheilten Erbschaft oder einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, üben ihr Stimmrecht

Digitized by Google

durch ihre gesetzlichen, oder durch einen, mit besonderer Vollmacht auszustattenden Vertreter aus.

Als Arbeitgeber im Sinne der §§. 7—9 dieser Anordnungen gelten diejenigen selbstständigen Bergbautreibenden, welche mindestens einen Arbeiter (§ 2) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Ihnen stehen gleich die mit der Leitung eines Betriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der Arbeitgeber, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn zweitausend Mark übersteigt, jedoch mit Ausschluß der Obersteiger (einschließlich der als verantwortliche Betriebsführer anerkannten Obersteiger), Maschinenwerkmeister, sowie der diesen neben- oder untergeordneten Beamten.

§. 11. Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt für die einzelnen Kammern nach folgenden Wahlbezirken:

I. Kammer (Aachen):

1. Bezirk: Steinkohlenbergwerk Eschweiler Reserve-Grube wählt je 1 Beisitzer (der Arbeitgeber und Arbeiter),
2. Bezirk: Steinkohlenbergwerke Nordstern und Anna wählt je 2 Beisitzer,
3. Bezirk: Steinkohlenbergwerk Maria wählt je 1 Beisitzer,
4. Bezirk: Steinkohlenbergwerke rechts der Wurm (Königsgrube, Teut, Gouley), wählt je 2 Beisitzer,
5. Bezirk: Steinkohlenbergwerke links der Wurm (Voccart, Kämpchen, Langenberg, Neu-Laurweg) wählt je 2 Beisitzer.

II. Kammer (Moers):

bildet einen Wahlbezirk und wählt je 2 Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer aus den Arbeitgebern einerseits und den Arbeitern andererseits wird in getrennten Wahlhandlungen vorgenommen.

I. Wahl der Beisitzer aus den Arbeitgebern.

§. 12. Die Wahl der Beisitzer aus den Arbeitgebern erfolgt für jeden der beiden Kammerbezirke in einer Wahlhandlung.

Die Arbeitgeber und Arbeitgeber-Stellvertreter (§. 10 Abs. 2) haben ihr Wahlrecht in jedem Wahlbezirke auszuüben, in welchem sie zur Zeit der Vornahme der Wahl einen dem Berggewerbegericht unterstehenden Betrieb haben oder leiten.

§. 13. Die Wahlen erfolgen unter Leitung eines Kommissars des Königlichen Oberbergamtes zu Bonn. Derselbe bestimmt Tag, Ort und Stunde der Wahlen und setzt die Wahlberechtigten durch eingeschriebene Briefe von den getroffenen Bestimmungen in Kenntniß. Die betreffenden Mittheilungen müssen außerdem die für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit gesetzlich und statutarisch vorgeschriebenen Bedingungen, die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Zahl der in jedem derselben zu wählenden Beisitzer enthalten und spätestens zwei Wochen vor dem Wahltage zur Post gegeben werden.

Einen Anspruch, bei der Wahl zugegen zu sein, haben nur die wahlberechtigten Personen, diese jedoch auch in dem Falle, wenn ihnen aus Versehen eine Aufforderung zur Theilnahme an der Wahl nicht zugegangen sein sollte.

§. 14. Die Wahl der Beisitzer aus den Arbeitgebern vollzieht sich in der Weise, daß die erschienenen Wahlberechtigten dem Kommissar — und zwar im Bezirke der I. Kammer (Aachen) getrennt nach den einzelnen Wahlbezirken — verdeckte Stimmzettel übergeben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten dürfen, als Beisitzer in dem betreffenden Wahlbezirke zu wählen sind.

Im Bezirke der I. Kammer (Aachen) ist auf jedem Stimmzettel äußerlich der Wahlbezirk anzugeben, auf den er sich bezieht.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl bestimmten Zeit sind nur noch diejenigen Wahlberechtigten zur Wahl zuzulassen, welche bereits im Wahllokal anwesend sind.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein solcher die Namen von mehr Personen, als Beisitzer zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst Aufgeführten in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Als gewählt gelten, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 24, in jedem Wahlbezirk diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Wahlkommissar zu ziehende Loos.

Ueber die Wahlhandlung und das Ergebniß der Wahl ist von dem Wahlkommissar unter Zuziehung eines Protokollführers eine Verhandlung aufzunehmen, welcher die Stimmzettel in einem versiegelten Päckchen beizufügen sind.

Ergeben sich erst nach erfolgter Vollziehung der Verhandlung über das Wahlergebniß Bedenken gegen die Wählbarkeit der darin als gewählt bezeichneten Personen, so hat der Wahlkomissar hierüber noch näherer Maßgabe des §. 21 dieser Anordnungen die Entscheidung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn herbeizuführen.

Imgleichen finden die Bestimmungen in §. 21

Digitized by Google

entsprechende Anwendung hinsichtlich der Veröffentlichung des endgültig festgestellten Wahlergebnisses, der Benachrichtigung der Gewählten und der Mittheilung des Wahlergebnisses an das Königliche Oberbergamt zu Bonn.

II. Wahl der Beisitzer aus den Arbeitern.

§. 15. Die Wahl der Beisitzer aus den Arbeitern erfolgt unter Leitung eines Wahlausschusses in den im §. 11 festgesetzten Wahlbezirken.

Die Arbeiter haben ihr Wahlrecht in denjenigen Wahlbezirken auszuüben, in welchen sie zur Zeit der Vornahme der Wahl in Arbeit stehen.

Die innerhalb des Wahlbezirkes zur Theilnahme an der Wahl berechtigten Arbeiter wählen aus ihrer Mitte diejenige Anzahl von Beisitzern, welche in §. 11 für den Wahldezirk festgesetzt ist.

§ 16. Wahlkommissar und Wahlausschuß.

Ein von dem Königlichen Oberbergamt zu Bonn für jeden Kammerbezirk zu ernennender Wahlkommissar bestimmt, aus wieviel Personen der Wahlausschuß in jedem Wahlbezirk zu bestehen hat. Der Kommissar ernennt den Vorsitzenden des Wahlausschusses, den Stellvertreter desselben und die Beisitzer des Wahlausschusses. Letztere können, außer aus der Zahl der in dem betreffenden Wahlbezirke wahlberechtigten Arbeiter, einschließlich der nach §. 2 im Sinne dieser Anordnungen als Arbeiter geltenden Betriebsbeamten, auch aus solchen Beamten der dem Gewerbegericht unterstellten Werke entnommen werden, auf welche §. 2 keine Anwendung findet. Jedoch darf die Zahl der aus den letzteren entnommenen Mitglieder des Wahlausschusses die Zahl der aus den Wahlberechtigten entnommenen nicht übersteigen.

§. 17. Wahlort und Wahltermin.

Tag, Ort und Stunde der Wahl hat der Kommissar des Oberbergamts (§. 16) zu bestimmen. Hierbei kann zur Vereinfachung des Wahlgeschäfts für bestimmt abgegrenzte Theile der Belegschaften der einzelnen Wahlbezirke die Wahl an getrennten Wahlorten angeordnet werden.

Die hierüber getroffenen Bestimmungen sind, unter Mittheilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, der Abgrenzung der Wahlbezirke und der Zahl der in jedem derselben zu wählenden Beisitzer mindestens zweimal in den zu amtlichen Anzeigen der betreffenden Kreisbehörden bestimmten Blättern, sowie durch Anschlag auf jedem der dem Berggewerbegericht unterstellten Werke bekannt zu machen, dergestalt, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltage eine Frist von mindestens zwei Wochen liegt.

§. 18. Wahlhandlung.

Der Wahlausschuß leitet als Wahlvorstand die Wahlhandlung.

Der Zutritt zur Wahlhandlung ist allen, an dem betreffenden Wahlorte wahlberechtigten Personen gestattet; jedoch ist der Wahlvorstand befugt, eine den ordnungmäßigen Verlauf der Wahlhandlung störende Ansammlung im Wahllokal zu untersagen.

Findet die Wahl in demselben Wahlbezirke an mehreren Orten statt, so nimmt der Wahlausschuß — nach Bestimmung des Wahlkommissars — an einem dieser Orte die Geschäfte des Wahlvorstandes wahr. Für die anderen Wahlorte ernennt der Wahlkommissar den Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter. Dieser wählt aus der Zahl der in dem betreffenden Theile des Wahlbezirks wahlberechtigten Arbeiter bezw. der nach §. 2 als Arbeiter im Sinne dieser Anordnungen geltenden Betriebsbeamten zwei Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden.

Der Wahlvorstand hat das Recht, durch Mehrheitsbeschluß sich weitere Mitglieder aus den Wahlberechtigten zu kooptiren. Von dieser Befugniß ist derart Gebrauch zu machen, daß thunlichst jeder Wahlberechtigte mindestens einem Mitgliede des Wahlvorstandes persönlich bekannt ist.

Zur Giltigkeit der Wahlhandlung genügt, daß außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei Beisitzer anwesend sind.

Die an der Wahl sich betheiligenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstande, insoweit demselben ihre Wahlberechtigung nicht bekannt ist, auf Erfordern über dieselbe auszuweisen. Soweit es sich hierbei um Thatsachen handelt, welche durch das Knappschaftsbuch festzustellen sind, dient dieses als Ausweis. Die Anerkennung anderer Ausweise bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen.

§. 19. Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten sollen, als Beisitzer in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

Zur Erleichterung der Wahlhandlung sind vor der Wahl von den einzelnen Grubenverwaltungen Kontrollisten aufzustellen, in welchen sämmtliche, an dem betreffenden Wahlorte wahlberechtigten Arbeiter, einschließlich der nach §. 2 als Arbeiter im Sinne dieser Anordnungen geltenden Betriebsbeamten unter fortlaufender Nummer namentlich aufzuführen sind.

Die Wahl vollzieht sich in der Weise, daß die einzelnen Wahlberechtigten ihren Stimmzettel verdeckt durch die Hand des Vorsitzenden in eine hierzu aufgestellte Wahlurne hineinlegen. Die erfolgte Stimmenabgabe ist in einer hierzu bestimmten Spalte der Kontrolliste ersichtlich zu machen. Ein-

Digitized by Google

det sich, daß ein erschienener Wahlberechtigter in der Kontrolliste nicht aufgeführt ist, so wird er von dem Wahlvorstande in der Liste nachgetragen.

Wird ein zur Wahl Erschienener vom Wahlvorstande als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist der Name desselben dessen ungeachtet in der Kontrolliste aufzuführen und der Zurückweisungsgrund in einer besonderen Spalte zu vermerken.

Die Kontrollisten sind von den Mitgliedern des Wahlvorstandes am Schlusse zu unterschreiben. Dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit außer den in der Liste ersichtlich gemachten Personen Niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechts gemeldet hat.

§. 20. Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokale anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Sodann sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Verschiedenheit von der in den Listen festgestellten Zahl der erschienenen Wähler ist nebst dem zur Aufklärung dienlichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen, als Beisitzer zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst aufgeführten in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Das Ergebniß der Stimmenzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in versiegelten Päckchen beizufügen sind.

Die Gründe, aus denen eine gewählte Person für nicht wählbar erachtet worden ist, sind im Wahlprotokolle anzugeben. Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstande über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Grund und Ergebniß dieser Abstimmung sind im Wahlprotokolle ebenfalls zu verzeichnen.

Als gewählt sind vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 21 dieser Anordnungen diejenigen Personen zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Feststellung des Wahlergebnisses (Abs. 2—6) kann durch den Wahlvorstand getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllokals vorgenommen werden.

Ist innerhalb eines Wahlbezirks an getrennten Orten gewählt worden, so haben die einzelnen Wahlvorstände das Wahlergebniß dem Wahlausschuß des Wahlbezirks unter Beifügung des Wahlprotokolles und der Stimmzettel sofort vorzulegen. Dieser stellt hiernach unter Aufnahme eines Protokolles, welchem die einzelnen Wahlprotokolle beizufügen sind, das Ergebniß der Wahl für den Wahlbezirk fest.

Der Wahlausschuß hat das Ergebniß der Wahl innerhalb dreier Tage nach dem Wahltage dem Kommissar des Königlichen Oberbergamts zu Bonn unter Beifügung des Wahlprotokolles und der Stimmzettel bekannt zu geben.

§. 21. Der Wahlkommissar hat von Amtswegen zu prüfen, ob die von den Wahlvorständen für gewählt erachteten Personen die für die Mitgliedschaft gestellten Erfordernisse besitzen. Ergeben sich hierbei Bedenken gegen die Wahlfähigkeit seiner gewählten Person, so hat der Wahlkommissar das von den Wahlvorständen festgestellte Wahlergebniß dem Königlichen Oberbergamt zu Bonn mit seiner gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Hierbei hat der Kommissar auch diejenigen Personen zu bezeichnen, welche im Fall der Anerkennung der Begründung seiner Bedenken als gewählt anzusehen sein würden (§. 24).

Das Oberbergamt hat über die von dem Kommissar erhobenen Bedenken Entscheidung zu treffen und die Wahlen derjenigen Personen, welche hiernach den Erfordernissen des Gesetzes und dieser Anordnungen nicht genügen, nach vorheriger Anhörung derselben für ungültig zu erklären (§. 21 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901 und §. 28 dieser Anordnungen).

Hat der Wahlkommissar gegen die Wahlfähigkeit der von den Wahlvorständen als gewählt erachteten Personen keine Bedenken zu erheben, oder ist die Entscheidung des Oberbergamts über die erhobenen Bedenken erfolgt, so ist das Ergebniß der Wahl von dem Wahlkommissar alsbald in den für die amtlichen Anzeigen der betreffenden Kreisbehörden bestimmten Blättern, sowie durch Anschlag auf den zum Berggewerbegericht gehörigen Werken mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlußfrist von einem Monate bei dem Königlichen Oberbergamte zu Bonn anzubringen sind (siehe §. 23).

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Berggewerbegerichts unter Bezeichnung des Kammerbezirks, in dem seine Wahl erfolgt ist, und unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Auf-

Digitized by Google

forderung schriftlich in Kenntniß zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Königlichen Oberbergamte zu Bonn geltend zu machen. Der Wahlkommissar hat dem Oberbergamt das Ergebniß der Wahlen auch dann alsbald zu berichten, wenn Bedenken gegen dieselben nicht zu dessen Entscheidung zu bringen sind.

§. 22. Ablehnung der Wahl.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeinde-Amtes berechtigen.

Doch kann derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen.

Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche bei dem Königlichen Oberbergamt zu Bonn geltend gemacht werden, welche über die Gründe für die Ablehnung oder Niederlegung endgültig entscheidet.

§. 23. Beschwerden gegen die Wahl.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen einem Monate nach der Wahl zulässig. Sie sind bei dem Königlichen Oberbergamte zu Bonn anzubringen. Das Oberbergamt hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§. 24. An Stelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, gelten diejenigen als gewählt, welche bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 25. Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so werden die Mitglieder von dem Königlichen Oberbergamt zu Bonn ernannt.

§. 26. Bekanntmachung über die endgültige Zusammensetzung des Gerichtes.

Die endgültige Zusammensetzung des Berggewerbegerichts ist von dem Königlichen Oberbergamte zu Bonn unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder und der Art und Weise, in welcher dieselben auf die einzelnen Kammern vertheilt sind (§. 29), durch die zu den amtlichen Anzeigen der betreffenden Kreisbehörden bestimmten Blätter und durch Anschlag bekannt zu machen. Eine entsprechende Mittheilung über die Zusammensetzung des Berggewerbegerichts hat das Oberbergamt an den Vorsitzenden des Gerichts und dessen Stellvertreter zu richten.

§. 27. Vereidigung der Mitglieder.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch einen von dem Königlichen Oberbergamt zu Bonn beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§. 28. Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

Ein Mitglied des Berggewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieser Anordnungen ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch das Königliche Oberbergamt zu Bonn nach Anhörung des Betheiligten.

Ein Mitglied des Berggewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Königliche Landgericht in Aachen, bezw., sofern es sich um ein Mitglied der II. Kammer (Moers) handelt, durch das Königliche Landgericht in Cleve.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Königlichen Staatsanwaltschaft auf Antrag des Königlichen Oberbergamts zu Bonn erhoben.

Falls hierdurch oder aus anderen Gründen im Laufe einer Wahlperiode mehr als ein Drittheil der Beisitzer einer Kategorie bei dem Berggewerbegerichte oder einer seiner Kammern ausscheiden, so kann das Oberbergamt Ersatzwahlen innerhalb derjenigen Wahlbezirke, in denen die Ausscheidenden gewählt worden sind, für den Rest der Wahlperiode anordnen, auf welche die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

§. 29. Vertheilung der Beisitzer.

Die Beisitzer sind in der Regel derjenigen Kammer zuzutheilen, in deren Bezirk sie gewählt sind.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen ihrer Kammer des Berggewerbegerichts Theil zu nehmen haben, wird durch den Vorsitzenden der betreffenden Kammer festgestellt. Hierbei hat eine thunlichst gleichmäßige Heranziehung der einzelnen Beisitzer die Regel zu bilden.

§. 30. Der Vorsitzende der betreffenden Kammer setzt die Beisitzer von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich in Kenntniß.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheilig-

Digitized by Google

ten Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§. 31. Ausbleiben der Beisitzer.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden ihrer Kammer anzuzeigen.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden der betreffenden Kammer ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Königliche Landgericht zu Aachen bezw. Cleve statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen vierzehn Tagen dem Vorsitzenden der betreffenden Kammer bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu drei Mark anzuzeigen.

§. 32. Besetzung des Gerichtes in der einzelnen Sitzung.

Für die Spruchsitzungen der einzelnen Kammer des Berggewerbegerichtes genügt die Besetzung durch den Vorsitzenden und zwei Beisitzer, von denen der eine Arbeitgeber, der andere Arbeiter ist.

Dem Vorsitzenden der Kammer bleibt es jedoch überlassen, zur Verhandlung von Streitigkeiten von erheblicherer Bedeutung oder aus sonstigem geeigneten Anlasse je zwei Beisitzer von jeder Seite zuzuziehen.

§. 33. Entschädigung der Beisitzer.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumniß vier Mark. Diese Entschädigungen werden in der Regel sofort ausgezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

Außerdem erhalten die Beisitzer als Ersatz für Reisekosten, soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, für jedes zurückgelegte Kilometer 10 Pfg., soweit dies nicht der Fall ist, für jedes Kilometer Landweg 20 Pfg. Dabei wird jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde gelegt.

§. 34. Gerichtsschreiberei und Zustellungsbeamte.

Bei jeder Kammer des Berggewerbegerichts wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Gerichtsschreiberei der I. Kammer (Aachen) hat zugleich die das Berggewerbegericht betreffenden allgemeinen Bureaugeschäfte zu erledigen.

Die erforderlichen Bureau- und Schreibkräfte, Unterbeamten und Geschäftsräume überweist der Staat dem Berggewerbegerichte.

Die von dem Königlichen Oberbergamt zu Bonn zu ernennenden Gerichtsschreiber und diejenigen ihrer Gehülfen, welche an den Spruchsitzungen des Berggewerbegerichts als Protokollführer theilnehmen sollen, sind durch den Vorsitzenden der betreffenden Kammer des Berggewerbegerichts zu vereidigen. Mit der Bewirkung der Zustellungen können an Stelle der Gerichtsvollzieher von dem Vorsitzenden der Kammer auch Gemeinde- und andere Beamte beauftragt werden

§. 35. Gerichtskasse.

Die Geschäfte der Gerichtskasse des Berggewerbegerichts erledigt die Königliche Oberbergamtskasse zu Bonn. Von derselben werden den Gerichtsschreibern der einzelnen Kammern Vorschüsse zur Zahlung der nach §. 33 zu leistenden Entschädigungen, der Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren und sonstiger durch die Thätigkeit der Kammer erwachsender Ausgaben überwiesen.

Die nach §. 38 zu erhebenden Gebühren u. s. w., sowie die sonstigen zur Gerichtskasse abzuführenden Beträge sind bei dem Gerichtsschreiber der Kammer zur Zahlung zu bringen.

Das Abrechnungsverfahren zwischen den Gerichtsschreibern und der Oberbergamtskasse wird durch Anweisung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn geregelt.

§. 36. Unterhaltungskosten.

Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung des Berggewerbegerichtes werden, soweit sie nicht in dessen Einnahmen ihre Deckung finden, von dem Staate getragen.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichtes hat alljährlich einen Bericht über die gesammte Geschäftsthätigkeit des Berggewerbegerichtes in dem abgelaufenen Jahre an das Königliche Oberbergamt zu Bonn zu erstatten.

Zweiter Abschnitt.
Verfahren.

§. 37. Das Verfahren vor dem Berggewerbegericht regelt sich nach den Vorschriften in den §§. 26–57 und 59–61 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901.

Die Einreichung oder Anbringung der Klage erfolgt bei derjenigen Kammer des Bergewerbegerichts, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Partheien ihren Wohnsitz haben.

§. 38. Gebühren.

Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem

Digitized by Google

Berggewerbegerichte wird eine einmalige Gebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werthe

bis 20 M. einschließlich . . . . . 1,00 M.
von mehr als 20 M. bis 50 M. einschließlich 1,50 M.
von mehr als 50 M. bis 100 M. einschließlich 3,00 M.

Die ferneren Werthklassen steigen um je 100 M., die Gebühren um je 3 M. Die höchste Gebühr beträgt 30 M.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnißurtheil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder unter Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung eines Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz.

Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben.

Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des §. 79 des Gerichtskostengesetzes statt. Der §. 2 desselben findet Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Thätigkeit des Berggewerbegerichts als Einigungsamt.

§. 39. Einigungsamt.

Daß Berggewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

§. 40. Die Anrufung des Berggewerbegerichts als Einigungsamt erfolgt bei derjenigen Kammer, in deren Bezirk die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entstanden sind.

Von der erfolgten Anrufung der Kammer Moers hat deren Vorsitzender dem Vorsitzenden des Berggewerbegerichts alsbald Kenntniß zu geben.

§. 41. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Betheiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimirte Vertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Theile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Theile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntniß geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Theil sich zur Anrufung des Einigungsamts bereit findet.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der im §. 39 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamts hinzuwirken suchen und sie den Betheiligten bei geeigneter Veranlassung nahe legen.

Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten betheiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß Abs. 1 oder 6 angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 Mk. androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt. Eine Vertretung betheiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§. 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

§. 42. Bleiben die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, wegen deren die Anrufung erfolgt ist, auf den Bezirk einer einzlnen Kammer beschränkt, so kann dieselbe als Einigungsamt in Thätigkeit treten.

Jedoch ist der Vorsitzende des Berggewerbegerichts in diesem Falle befugt, aus besonderen Gründen die Bildung des Einigungsamts an die andere Kammer oder an das Gesammt-Berggewerbegericht zu verweisen.

Ist die Anrufung des Berggewerbegerichts wegen Streitigkeiten der gleichen Art bei beiden Kammern zur selben Zeit erfolgt, so ist zu ihrer Verhandlung das Einigungsamt in der Regel einheitlich am Sitze des Berggewerbegerichts zu bilden.

§. 43. Das Berggewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl.

Digitized by Google

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichts kann den Vorsitz des Einigungsamts auch dann übernehmen, wenn eine einzelne Kammer als solche thätig wird, und hat dies zu thun, wenn beide Theile es beantragen.

Beantragen beide Theile die Uebertragung des Vorsitzes auf einen namhaft gemachten Stellvertreter des Vorsitzenden des Berggewerbegerichts, so ist diesem Antrage stattzugeben.

Die Vertrauensmänner sind von den Betheiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, dann werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sich die Betheiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist deren Zahl von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Theil zu bestimmen.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Betheiligten und nicht zu den in §. 6 Abs. 3 dieser Anordnungen bezeichneten Personen gehören.

Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbetheiligte Personen, die nicht zu den in §. 6 Abs. 3 dieser Anordnungen bezeichneten gehören dürfen, als Beisitzer mit berathender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Theile zu hören.

§. 44. Die Verhandlungen des Einigungsamts sind öffentlich, falls dies von beiden Theilen beantragt wird. Durch Vernehmung der Vertreter beider Theile hat es die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Das Einigungsamt oder, im Falle des §. 41 Abs. 6, der Vorsitzende des Berggewerbegerichts ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Vertrauensmann und Beisitzer steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 45. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§. 46. Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämmtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung in den gelesseneren Tagesblättern und durch Anschlag zu veröffentlichen.

§. 47. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Partheien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämmtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämmtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§. 48. Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämmtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in den gelesseneren Tagesblättern und durch Anschlag zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Partheien enthält.

§. 49. Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes in gleicher Weise, wie dies in §. 48 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

§. 50. Die Vertrauensmänner und Beisitzer (§. 43 Abs. 1 und 7) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitversäumniß und Reisekosten gemäß §. 33 der Anordnungen, die Auskunftspersonen (§. 44 Abs. 2) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge des Berggewerbegerichts.

§. 51. Gutachten und Anträge bezüglich gewerblicher Fragen.

Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden erfordert werden, sowie Anträge, welche bei Staatsbehörden oder Vertretungen von Kommunal-Verbänden oder bei den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs eingebracht werden sollen, sind von einem Ausschuße des Berggewerbegerichts zu beraten und zu beschließen.

§. 52. Handelt es sich in den Fällen des §. 51 um Fragen, welche ausschließlich Interessen des Kammerbezirks Moers berühren, so tritt diese Kammer als Ausschuß des Berggewerbegerichts in Thätigkeit.

In diesem Falle hat jedoch der Vorsitzende des Berggewerbegerichts den Vorsitz der Kammer Moers

Digitized by Google

zu übernehmen; dem Vorsitzenden der letzteren bleibt die Theilnahme an den Berathungen anheimgestellt.

Bei der Kammer Aachen wird für den entsprechenden Fall ein Ausschuß gebildet, der neben ihrem Vorsitzenden aus acht Beisitzern, je vier Arbeitgebern und Arbeitern besteht.

Zur Vorbereitung und Abgabe von Gutachten, welche gleichartige Interessen des gesammten Berggewerbegerichtsbezirks berühren, sowie zur Berathung und Beschlußfassung über Anträge wegen derartiger Fragen treten der Ausschuß der Kammer Aachen und die Kammer Moers zum Ausschusse des Gesammt-Berggewerbegerichts zusammen.

§. 53. Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses bei der Kammer Aachen (§ 52 Abs. 3) erfolgt nach jeder Neuwahl der Beisitzer für die Dauer der Wahlperiode (§. 8 Abs. 2) mit der Maßgabe, daß nach dem alldreijährlichen Ausscheiden der Hälfte der Beisitzer des Berggewerbegerichts (§. 8 Abs. 3) Neuwahlen für den Ausschuß nur insoweit stattfinden, als hierbei auch Mitglieder derselben ausgeschieden sind.

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses erfolgt durch sämmtliche Beisitzer der Kammer, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitern, unter Leitung des Vorsitzenden und zwar, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuruf, anderenfalls durch verschlossene Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einen Stimmzettel schreibt, als Ausschußmitglieder seiner Klasse gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Waren die Gewählten bei der Wahl nicht zugegen, so sind sie durch den Vorsitzenden der Kammer von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen.

§. 54. Beschlüsse werden von dem Ausschusse bezw. der als Ausschuß in Thätigkeit tretenden Kammer (§. 52) einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für den nur die Hälfte der Stimmen abgegeben wird, gilt als abgelehnt.

Handelt es sich bei einer von dem Berggewerbegericht erforderten Begutachtung um Fragen, welche nur die Interessen der einen Klasse, sei es der Arbeitgeber, sei es der Arbeiter, allein berühren, so kann im Einverständniß der Behörde, welche das Gutachten erfordert hat, von der Zuziehung der Mitglieder der nicht betheiligten Klasse zu der Berathung abgesehen werden.

§. 55. Der Ausschuß des Berggewerbegerichts (§. 52) muß berufen werden,

1. wenn über die Abgabe eines Gutachtens der in §. 75 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art zu berathen oder zu beschließen ist,
2. wenn von mindestens sechs Beisitzern des Berggewerbegerichts beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrages der in §. 75 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.

Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts unterstehenden Betriebe nicht berühren, sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

§. 56. Ueber die Verhandlungen des Ausschusses des Berggewerbegerichts ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokolliren, daß das Ergebniß derselben bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§. 57. Mit dem von dem Ausschusse des Berggewerbegerichts beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolles einzureichen.

Ist über ein vom Berggewerbegerichte erfordertes Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolles einzureichen.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 58. Diese Anordnungen treten an Stelle der bisherigen vom 27. Juli 1893 vom 1. Januar 1902 an in Kraft.

Rechtsstreitigkeiten, die vor dem 1. Januar 1902 anhängig geworden sind, werden nach den bisherigen Anordnungen erledigt.

Berlin, den 17. Mai 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Eskens.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 485 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 6. März 1885 (A.-Bl. S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungsordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung im 4. Vierteljahr 1902

am Freitag den 19. Dezember,
Vormittags 8½ Uhr,

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission

Digitized by Google

für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt hierselbst, zu richten.

Aachen, den 28. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 486 Nach einer Mittheilung der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg ist der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag den 2. Februar 1903

festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor der Anstalt, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Aachen, den 27. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 487 Im dritten Vierteljahr 1902 sind aus Holland in den Regierungsbezirk Aachen

16475,15 kg Rindfleisch und
198300,05 „ Schweinefleisch

eingeführt worden.

Aachen, den 28. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 488 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 19. bis 25. Oktober 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	1	—	393	5	8	2	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land.	3	—	—	—	6	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	1	3	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz . . .	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen .	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg . .	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich.	3	—	—	—	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy . . .	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . . .	—	—	14	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe .	12	2	435	5	20	2	20	1	1	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 28. Oktober 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 489 Der Christian Coenen aus Düren hat den für ihn am 17. Juni d. Js. unter Nr. 62 zu 12 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Zuckerwaaren und Limonade berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 25. Oktober 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 490 In dem Verfahren, betreffend die Enteignung von Grundstücken für die Aachener Kleinbahngesellschaft in der Gemeinde Rothberg, habe ich als Kommissar des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die in §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung Termin an Ort und Stelle auf Dienstag den 4. November d. Js., beginnend um 4 Uhr Nachmittags, bei km 5,2 der Strecke Hamich—Rothberg—Eschweiler, anberaumt.

In dem Termine wird die Abschätzung der zu

Digitized by Google

enteignenden Grundstücke durch die vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten Sachverständigen vorgenommen und den Betheiligten Gelegenheit gegeben werden, sich über deren Gutachten zu äußern.

Die Eigenthümer der der Enteignung unterliegenden Grundstücke erhalten zu den einzelnen Terminen besondere Vorladungen. Alle übrigen Betheiligten werden hierdurch aufgefordert, in dem Termine zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.

Aachen, den 28. Oktober 1902.

Der Enteignungs-Kommissar.
Dr. Frank,
Regierungs-Rath.

Nr. 491 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat den Ackerer Goswin Richrath in Birkesdorf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeistereien Birkesdorf umfassenden Standesamtsbezirks widerruflich ernannt und die Ernennung des Ackerers Heinrich Bergs in Birkesdorf zum stellvertretenden Standesbeamten des genannten Bezirks widerrufen.

Der Herr Ober-Präsident hat den Verwaltungssekretär und Rentmeister Paul Richard Toenessen zu Elsum zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Birgelen umfassenden Standesamtsbezirks widerruflich ernannt.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 6. November 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetz-Sammlung S. 293. Das für die Kommunalbesteuerung im laufenden Steuerjahre in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen S. 293. Außerordentliche Viehzählung S. 293–294. Polizei-Verordnung über das Feilhalten von Fleischwaaren S. 294–295. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 295. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise in den Städten des Regierungsbezirks Aachen S. 296–297. Verloosung S. 298. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 298. Aufnahme-Prüfung an der Präparandenanstalt zu Simmern S. 298–299. Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen im Jahre 1903 S. 299. Schluß der Hühnerjagd S. 299. Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung des Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr 1901 S. 298–299. Grundbuchanlegung im Gemeindebezirk Eschweiler S. 300. Grundbuchanlegung im Gemeindebezirk Kinzweiler S. 300. Personal-Nachrichten S. 300.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 492 Das 42. Stück enthält unter Nr. 2898: Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel. Vom 16. Oktober 1902. Unter Nr. 2899: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 20. Oktober 1902. Das 43. Stück enthält unter Nr. 2900: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 22. Oktober 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 493 Das 44. Stück enthält unter Nr. 10399: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Battenberg. Vom 15. Oktober 1902. Unter Nr. 10400: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hadamar, Homburg v. d. H., Katzenelnbogen, Rennerod, Sankt Goarshausen, Usingen und Wallmerod. Vom 21. Oktober 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 494 Gemäß §. 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1902 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

208 744 202 M.

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesammtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung

A) durch die betheiligten Preußischen Gemeiden . . . 184 502 475 M.,
B) durch die betheiligten Preußischen Kreise . . . . 189 814 359 M.

Berlin, den 25. Oktober 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Budde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 495 Am 1. Dezember d. Js. findet im preußischen Staate eine außerordentliche Viehzählung kleineren Umfanges statt. Bei der Ausführung dieser Zählung kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

1. Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. Js vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der vieh besitzenden Haushaltungen (Hauswirthschaften) in jedem Gehöfte (Hause) u. s. w. festzustellen.
2. Durch die Zählung soll im Wesentlichen der Viehstand jedes Gehöftes oder Anwesens (Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei dem Gehöfte (Hause), zu welchem es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirthshäusern, Ausspannungen, außer Berücksichtigung bleibt.
3. Die Zählung ist unter der Leitung der Orts-

Digitized by Google

behörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken; die innerhalb eines Gemeinde- bezw. Gutsbezirkes amtlich oder volksthümlich einen besonderen geographischen Namen tragenden Wohnplätze sind getrennt ersichtlich zu machen.

4. Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft (Haus zu Haus) mittels Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes und der im Gehöfte (Hause) vorhandenen viehbesitzenden Haushaltungen in Zählkarten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern oder auf Schiffen, Pferde in Bergwerken, nicht übergangen werden.
5. Die Zählkarten sind durch die Gehöft- bezw. Hausbesitzer oder die Verwalter bezw. deren Vertreter auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfertigung und Beglaubigung durch den Zähler, und zwar auf Grund an Ort und Stelle persönlich einzuziehender Erkundigungen, zu bewirken.
6. Die ausgefüllten Zählkarten sind seitens der mit der Leitung der Zählung betrauten örtlichen Behörden einer genauen Prüfung zu unterziehen. Erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen und müssen am 7. Dezember d. Js. beendet sein. Etwa nöthige Nachzählungen sind auf den Stand vom 1. Dezember d. Js. zu beziehen. Die in den Zählkarten enthaltenen Angaben dürfen zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden.
7. Dem Königlichen statistischen Bureau (Berlin S.W. 68, Lindenstr. 28) ist die Vorbereitung der Erhebung sowie die Prüfung und Zusammenstellung der Zählungsergebnisse übertragen.

Aachen, den 29. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Polizei-Verordnung.

Nr. 496 Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes verordnet, was folgt:

§. 1. Das Feilhalten, sowie das Aushängen, Ausstellen und Auslegen von frisch geschlachteten Thieren, Fleisch und Fleischwaaren aller Art auf den Straßen und Plätzen, an und vor den Häusern, in den Thüren und innerhalb der Hausflure, insoweit letztere nicht eine Breite von mindestens 2 m haben, ist verboten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf das Feilbieten von Fleisch auf Wochen- und Jahrmärkten, sowie bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen und anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten oder vom Wagen aus und auf den Verkauf von warmen Würsten.

§. 2. Die von den Metzgern zur Fortschaffung von frisch geschlachteten Thieren oder von Fleisch benutzten Wagen müssen im Innern mit Blech ausgeschlagen oder mit einem giftfreien Oel- oder Emaillefarbenanstrich versehen sein und dauernd in reinem Zustande gehalten werden. Blut darf nur in gut geschlossenen Gefäßen fortgeschafft werden.

§. 3. Die von den Metzgern zur Fortschaffung von Fleisch und Fleischwaaren aller Art benutzten Mulden und anderen Behälter müssen stets in reinem Zustande gehalten werden.

§. 4. Frisch geschlachtete Thiere, Fleisch und Fleischwaaren aller Art dürfen, außer in geschlossenen Wagen, nur verhüllt fortgeschafft werden.

Zur Verhüllung dürfen nur reine Tücher von weißer oder vorwiegend weißer Farbe sowie reines weißes Papier benutzt werden. Das Tragen von größeren Fleischtheilen, von Rindervierteln, Schweinehälften und dergleichen auf dem Rücken ist nur dann gestattet, wenn ein reines Tuch derart untergelegt ist, daß Kopfhaare, Kopfbedeckung und Kleider des Trägers nicht in unmittelbare Berührung mit dem Fleische kommen können.

§. 5. Wer sich mit dem Verkauf oder dem Vorlegen von Fleisch in den Verkaufsläden befaßt, muß bei diesen Beschäftigungen eine reine Schürze über den Kleidern tragen.

Die Benutzung von bedrucktem, beschriebenem oder sonst bereits gebrauchtem Papier zum Einwickeln von Fleisch und Fleischwaaren aller Art, welche für den menschlichen Genuß bestimmt sind, ist verboten. Papier, welches lediglich auf einer Seite den Firmenaufdruck oder eine Geschäftsempfehlung des betreffenden Metzgers enthält, fällt nicht unter dieses Verbot.

§. 6. Alles unmittelbar zum Verkauf bestimmte, auf den Verkaufstischen, in Schaufenstern und sonst ausgestellte Hackfleisch muß vor Staub geschützt und unter Gazeglocken, Drahtgeflecht oder auf eine andere Weise vor Insekten bewahrt werden.

Digitized by Google

Der Verkauf von Fleischwaaren, denen durch Zusatz künstlicher Mittel (ausgenommen durch Kochsalz, Salpeter und Essig) eine bestimmte Farbe verliehen oder deren natürliche frische Farbe durch solche Mittel künstlich erhalten ist, ist verboten.

§. 7. Als Verkaufsstellen von Fleisch und Fleischwaaren aller Art dürfen nur helle und luftige Räume verwendet werden.

Zur Entscheidung über die Verwendbarkeit eines Raumes als Verkaufsstelle ist der Landrath, in Städten über 10000 Einwohner die Polizeiverwaltung zuständig.

Die Wände der Verkaufsstellen sind bis zur Höhe von 2 m entweder mit Marmor, Fliesen, Kacheln, Glas oder ähnlichem Material zu bekleiden oder in dauernd gutem Verputz und in giftfreiem Oel- oder Emaillefarbenanstrich zu erhalten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Verkaufsräume solcher Gewerbetreibenden, welche neben anderen Verbrauchswaaren lediglich Wurstwaaren feilhalten.

Der Fußboden muß entweder cementirt, asphaltirt, mit Fliesen oder mit Dielen, welche dicht an einander schließen, gut geölt oder mit Oelfarbe gestrichen sind, ausgelegt sein.

§. 8. Die zum Feilhalten von Fleisch und Fleischwaaren aller Art auf Märkten benutzten Buden und sonstigen Verkaufsstände, sowie die in denselben befindlichen Tische, Gestelle u. s. w. müssen stets in reinem Zustande gehalten werden. Das Fleisch ist so aufzustellen oder aufzuhängen, daß eine unbeabsichtigte Berührung desselben durch Vorübergehende ausgeschlossen ist, und Hunde, Katzen sowie andere Hausthiere es nicht erreichen können.

§. 9. Die von Metzgern im Geschäftsbetriebe benutzten Beile, Messer und andere Werkzeuge, sowie die zum Zerlegen und Zerkleinern von Fleisch gebrauchten Hackeklötze müssen stets rein gehalten werden.

§. 10. Räumlichkeiten, welche zur gewerbsmäßigen Herstellung, zur Aufbewahrung, zum Verkauf und zur Verpackung von Erzeugnissen des Metzgergewerbes dienen, dürfen weder zum dauernden Aufenthalte von Menschen als Wohn- oder Schlafräume, noch als Privatküchen, noch als Schlafstätten benutzt werden.

Ausnahmen hiervon können in geeigneten Fällen vom Landrath, in Städten über 10000 Einwohner von der Polizeiverwaltung zugelassen werden.

§. 11. Hunde, Katzen und andere Hausthiere dürfen in den Arbeits- pp. und den Verkaufsräumen nicht geduldet werden; auch ist den Käufern das Mitbringen von Hunden u. s. w. in die Verkaufsräume der Metzger untersagt.

§. 12. In jedem Verkaufsraume und in jedem Arbeitsraume der Metzger muß ein Abdruck dieser Verordnung an einer in die Augen fallenden Stelle ausgehängt sein.

§. 13. Zuwiderhandlungen ziehen eine Geldstrafe bis 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haft tritt, nach sich.

§. 14. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Aachen, den 30. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 497 Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 26. Oktober bis 1. November 1902.

Kreis	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	2	—	430	16	7	—	11	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	25	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	1	—	—	—	9	—	7	3	1	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	2	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	5	1	467	16	23	—	35	3	2	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 4. November 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 498 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	18	—	17	—	—	—	16	10	15	10	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . .	15	55	15	05	—	—	14	40	13	90	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . .	14	80	14	30	—	—	13	59	12	59	—	—	15	29	14	29	—	—
Erkelenz . .	15	22	14	22	13	02	13	79	12	49	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	15	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	—	17	50	16	75	16	75	16	25	15	75	14	50	14	—	13	50
Jülich . . .	15	58	15	08	14	58	14	63	14	13	13	63	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	50	—	—	—	—	17	—	16	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	15	95	—	—	—	—	14	74	—	—	—	—	14	45	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch								Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh oder gerichtet)	
						Rind-				Schweine-		Kalb-		Hammel-									
Richt-		Krumm-				im Großhandel		von der Keule		vom Bauch													
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm												(Es kosten 60 Stück)		(Es kosten 100 Kg.)		(Es kosten je 1 Kg.)	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
5	50	—	—	6	—	125	—	1	65	1	20	2	—	1	70	1	40	1	70	2	45	6	15	—	—	—	—
6 30				7 25																			
4	07	3	35	6	10	111	—	1	40	1	20	1	80	1	50	1	40	1	80	2	34	6	90	—	—	—	—
4 41				6 51																			
3	40	—	—	6	30	122	—	1	40	1	30	1	80	1	60	1	40	1	80	2	40	6	—	—	—	—	—
3 76				7 14																			
—	—	—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	90	1	60	1	40	1	90	2	30	6	60	—	—	—	—
5	—	4	—	7	—	136	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	80	2	40	6	—	—	—	—	—
5 25				7 35																			
3	45	3	05	5	15	—	—	1	50	1	30	1	70	1	40	1	50	1	80	2	60	7	20	—	—	—	—
3 78				5 57																			
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	50	1	55	1	90	2	47	5	64	—	—	—	—
6	—	4	—	6	—	—	—	1	40	1	40	1	60	1	30	1	40	1	80	2	—	4	20	—	—	—	—
4	57	3	60	6	09	123	50	1	52	1	33	1	78	1	50	1	43	1	81	2	37	6	09	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Oktober 1902.

Preise:

Getreide												I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
16	30	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	30	13	80	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	40	—	6	50
15 / 13	30 / 40	12	90	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	40	—	4	66
14 / 13	10 / —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	—	40	—	5	—
14 / 14	10 / —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	50	—	—	5	—
17	—	16	50	16	—	—	—	—	—	—	—	24	—	23	—	28	—	6	—
17 / 14	80 / 80	14	30	13	80	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	5	50
15 / —	50 / —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	29	50	—*)	—	7	50
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	4	50
14	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	19	28	—	40	60	5	58

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Oktober 1902:

Mehl zur Speisebereitung aus:		Gersten		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweinefschmalz hiesiges	Schwarzbrod
Weizen	Roggen	Graupen	Grütze					Java (mittel) ob	Java gelb (in gebrannten Bohnen)			
Es kostet je 1 Kilogramm												
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 29	— 20	— 25	— 42	— 32	— 50	— 45	— 45	2 55	3 70	— 20	1 80	— —
— 27	- 26	— 30	— 48	— 35	— 60	— 58	— 50	2 35	3 25	— 20	1 80	— —
— 26	— 26	— 50	— 40	— 36	— 50	— 60	— 40	2 —	2 60	— 20	1 80	— --
— 30	— 26	— 36	— 40	— 32	— 50	— 60	— 56	3 —	3 60	— 20	1 80	— —
— 32	— 29	— 38	— —	— —	— 60	— 60	— 45	2 —	2 50	— 20	1 60	— —
— 28	— 28	— 40	— 40	— 30	— 60	— 50	— 40	2 30	2 50	— 20	1 40	— 15
— 35	— 32	— 48	— 56	— 46	— 51	— —	— 56	2 90	3 50	— 24	1 70	— —
— 28	— 24	— 30	— 50	— 26	— 56	— —	— 50	2 40	3 60	— 20	1 60	— -
— 29	— 26	— 37	— 45	— 34	— 55	— 55	— 48	2 44	3 16	— 21	1 69	— 15

Die als höchste Tagespreise des Monats Oktober 1902 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 4. November 1902

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 499 Der Herr Minister des Innern hat dem Komite zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubniß ertheilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1902 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Aachen, den 4. November 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 500 Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Oktober 1902.

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Schweineseuche	Heinsberg	1	1
"	Schleiden	1	1

Aachen, den 3. November 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 501 Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern im Jahre 1903 einzutreten wünschen, wird vom 22. bis 24. Juli 1903 stattfinden.

Die Präparanden-Anstalt gewährt ihren Zöglingen nur den Unterricht. Wohnung und Kost haben sie sich selber zu beschaffen. Für geeignete Unterkunft in Bürgerhäusern der Stadt bietet sich ausreichende Gelegenheit

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu entrichten.

Dagegen sind zu Unterstützungen für bedürftige und würdige Zöglinge Mittel im durchschnittlichen Betrage von 126 Mark für Kopf und Jahr verfügbar.

Die Ausbildungszeit dauert drei Jahre.

Aufgenommen werden nur solche Bewerber, welche spätestens bis zum 31. Dezember 1903 das 14. Lebensjahr vollenden. Sie haben sich bis zum 1. Juli 1903 bei dem Vorsteher der Anstalt zu melden und folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2. einen Wiederimpfschein,
3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
4. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über Art und Erfolg des empfangenen Unterrichts oder ein Entlassungszeugniß der Schule,
5. ein Führungszeugniß von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,

Verordnungen und Bekannt-

Nr. 504 **Ue b e r:**

über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen

Nr.	Bezeichnung des Fonds	Gegenstand der Einnahme: Kapitalvermögen am Schlusse des Etatsjahres M. Pfg.	a) Bestand, b) Reste u. c) Defekte aus dem Etatsjahre M. Pfg.	Zinsen von Kapitalien M. Pfg.	Strafgelder M. Pfg.	Erlös aus zurückgezahlten Amortisationsbeträgen M. Pfg.	Extraordinair M. Pfg.	Summa der Kolonnen 4 bis 8 M. Pfg.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.	Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirkes Aachen.	90000 —	a) 676 60 b) — — c) — —	2700 —	23337 65			26714 25

Düsseldorf, den 11. Oktober 1902.

Digitized by Google

6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfügt.

Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mittheilung von dem Anstaltsvorsteher zugehen.

Coblenz, den 20. Oktober 1902.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Bekanntmachung.

Nr. 502 Die im Jahre 1903 in unserem Verwaltungsbezirke abzuhaltenden Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen werden

in **Coblenz** am 13. Mai und folgenden Tagen und am 13. Oktober und folgenden Tagen;
in **Düsseldorf** am 14. Juli und folgenden Tagen stattfinden.

Die Meldungen zur Prüfung sind an uns zu richten und müssen spätestens vier Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermine hier vorliegen.

Die näheren Bedingungen über die Zulassung zu der Prüfung sind enthalten in der unterm 22. Oktober 1885 erlassenen Prüfungsordnung, die im Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1885, S. 737 u. ff. und in dem Anhange zu den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die höheren Mädchenschulen vom 31. Mai 1894 abgedruckt ist. Diese Bestimmungen sind nebst Anhang im Wege des Buchhandels zu beziehen, auch sind sie nebst Anhang in dem vorgenannten Centralblatte für 1894, Seite 447 u. ff. abgedruckt.

Coblenz, den 20. Oktober 1902.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Nr. 503 Verordnung, betreffend Schluß der Hühnerjagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen der Wiederbeginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und Moorhühner auf den 17. November d. Js. festgesetzt, so daß der 16. November der letzte Jagdtag ist.

Aachen, den 3. November 1902.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
Der Vorsitzende.
In Vertretung: Malmros.

machungen anderer Behörden.

sicht

Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1901 bis ultimo März 1902.

Gegenstand der Ausgabe: a) Vorschuß, b) Verwaltungs- und Druckkosten, c) Zur Rechnungsregulirung M.	Pfg	Anlagen von Kapitalien resp. Wiederanlage von Amortisationsbeträgen M.	Pfg.	Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder M.	Pfg.	Extraordinaire und andere Beihülfen an Erziehungsvereine M.	Pfg.	Summa der Kolonnen 10 bis 13 M.	Pfg.	Nach dem Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand resp. ein Vorschuß von M.	Pfg.	Bemerkungen.
10		11		12		13		14		15		16
a) —	—			23086	48			24299	86	2414	39	Den Städten Aachen, Düren, Stolberg, Erkelenz, Eupen und Jülich werden die von ihren Insassen aufkommenden Strafgelder direct überwiesen. Die Pflegekostenzuschüsse betrugen 6,60 Mark pro Kind und Monat. Die Armenverbände haben gezahlt . . . . 41069 M. Bewilligt wurden . 23038 „ Demnach blieben ungedeckt . . . . 18031 M.
b) 1117	38											
c) 96	—											

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz. In Vertretung: gez. Klausener.

Bekanntmachung.

Nr. 505 Für das nicht anlegungspflichtige Grundstück Flur 28 Nr. 462/0,34 der Gemeinde Eschweiler ist das Grundbuch angelegt.

Eschweiler, den 18. Oktober 1902.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 506 Für die nicht anlegungspflichtigen Grundstücke Flur 5 Nr. 88/0,38, 89/0,38, 93/0,38, 94/0,38, 95/0,38, 100/0,38 und 101/0,38 des Gemeindebezirks Kinzweiler ist das Grundbuch angelegt.

Eschweiler, den 31. Oktober 1902.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 507 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat den commissarischen Bürgermeister, Freiherrn Geyr von Schweppenburg zu Bettweiß zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Froitzheim umfassenden Standesamtsbezirks widerruflich ernannt und gleichzeitig die Ernennung des früheren Bürgermeisters Courth zu Bettweiß zum Standesbeamten genannten Bezirkes widerrufen.

Dem Notar Schaefer in Gemünd ist der Amtssitz in Cochem angewiesen.

Der Staatsanwalt Alberts in Elberfeld ist zum Notar in Gemünd ernannt.

Die Gerichtssekretaire Kempen in Aachen und Müller in Stolberg sind gestorben.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Ausgegeben zu Aachen, Montag den 10. November 1902

Inhalt: Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 508 Bekanntmachung.

Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer.

§. 1. Zur Ausübung der Fleischbeschau dürfen außer approbirten Thierärzten nur solche Personen amtlich verwendet werden, welche durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Die Vorschriften über die Prüfung und Anstellung von Personen zur amtlichen Ausübung der Trichinenschau werden hierdurch nicht berührt.

§. 2. Die Prüfung ist vor der von der Landesregierung zu bezeichnenden Prüfungskommission für Fleischbeschauer abzulegen.

Die Prüfungskommission ist in der Weise zu bilden, daß ihr mindestens zwei Thierärzte, darunter jedenfalls ein in amtlicher Stellung befindlicher, womöglich höherer beamteter Thierarzt, angehören.

§. 3. Zur Prüfung dürfen nur zugelassen werden Bewerber männlichen Geschlechts, die

1. das 23. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
2. körperlich tauglich, insbesondere im Vollbesitz ihrer Sinne sind;
3. mindestens vier Wochen lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in einem öffentlichen Schlachthofe unter Leitung eines die Fleischbeschau dort amtlich ausübenden Thierarztes genossen haben.

Die Landesregierung bezeichnet die Schlachthöfe, bei denen die Ausbildung erfolgen darf, sowie die Leiter des Unterrichts.

Ausnahmsweise dürfen Bewerber zugelassen werden, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Fleischbeschauer darthun.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Gegen die Versagung kann von dem Zurückgewiesenen Beschwerde eingelegt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind von den Landesregierungen zu erlassen.

§. 4. Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind außer einem Altersnachweise (§. 3 Abs 1 Nr. 1), einem ärztlichen Zeugniß über die erforderliche Körperbeschaffenheit (§. 3 Abs. 1 Nr. 2) und einer Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung (§. 3 Abs. 1. Nr. 3) ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf und ein amtliches Führungszeugniß beizufügen.

§. 5. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche für Personen, die nicht die Approbation als Thierarzt besitzen, zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau nach Maßgabe des Gesetzes sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen erforderlich sind.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Theil.

§. 6. Im theoretischen Theile der Prüfung soll der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse auf nachstehenden Gebieten nachweisen:

1. Hauptkennzeichen der Gesundheit an lebenden Thieren;
2. Benennung und regelrechte Beschaffenheit der einzelnen Organe und sonstigen Körpertheile der geschlachteten Thiere;
3. Grundzüge der Lehre vom Blutkreislauf und vom Lymphstrom in Beziehung auf die Verbreitung von Krankheitserregern im Thierkörper;
4. hauptsächliche Schlachtmethoden und gewerbsmäßige Ausführung der Schlachtungen;
5. Wesen und Merkmale der für die Fleischbeschau vornehmlich in Betracht kommenden Thierkrankheiten und fehlerhaften Zustände des Fleisches;
6. wesentliche Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Inlande;
7. wichtigste Bestimmungen über die Bekämpfung der Viehseuchen, namentlich in Bezug auf

Digitized by Google

die Anzeigepflicht, Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten und Schlachtverbote;

8. Führung der Dienstbücher und Erstattung kurzer schriftlicher Berichte.

§. 7. Im praktischen Theile der Prüfung hat der Prüfling innerhalb einer angemessenen Zeit folgende Arbeiten auszuführen:

1. Aufnahme der Erkennungsmerkmale sowie Untersuchung und Beurtheilung eines lebenden Schlachtthiers mit Rücksicht auf die Genußtauglichkeit des Fleisches gemäß den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze;
2. vollständige Untersuchung und Beurtheilung eines geschlachteten Rindes, eines Schweines und eines anderen Stückes Kleinvieh (Kalb, Schaf oder Ziege) nach Vorschrift der einschlägigen Bestimmungen;
3. Bestimmung der Thierart, von welcher ein vorgelegtes Organ herstammt;
4. Bestimmung und Erläuterung mehrerer veränderter Körpertheile von Schlachtthieren mit Rücksicht auf die Fleischbeschau.

§. 8. Das Schlußergebniß der Prüfung wird in gemeinsamer Berathung der Mitglieder der Prüfungskommission festgestellt.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, dies erklärt. Gehören der Kommission nur zwei Mitglieder an, so ist Stimmeneinheit erforderlich.

Wer die Prüfung besteht, erhält einen von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission auszufertigenden Befähigungsausweis.

Im Falle Nichtbestehens der Prüfung hat der Vorsitzende einen entsprechenden Vermerk in die Bescheinigung über die genossene Ausbildung (§. 3 Abs. 1 Nr. 3) einzutragen.

Die Wiederholung der Prüfung ohne Wiederholung der Ausbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) darf nur vor derjenigen Prüfungskommission erfolgen, welche die erste Prüfung abgenommen hat, und zwar frühestens vier Wochen nach der vorangegangenen Prüfung und höchstens zweimal. Hat der Prüfling so mangelhafte Kenntnisse und Fertigkeiten gezeigt, daß eine Wiederholung der Ausbildung vor erneuter Zulassung zur Prüfung erforderlich erscheint, so ist ihm dies bei Mittheilung des Ausfalls der Prüfung zu eröffnen.

§. 9. Die Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich thätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Thierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§. 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Thierarzte zu vermerken.

Der Befähigungsausweis erlischt

1. wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;
2. wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3. wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich thätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischbeschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

Der Befähigungsausweis kann wieder gewonnen werden

im Falle unter 1 durch Bestehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb sechs Monaten,

im Falle unter 2 durch Bestehen der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§. 5 bis 7 wieder erworben werden,

im Falle unter 3 nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§. 5 bis 7.

§. 10. Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Befähigung zur Ausübung der Fleischbeschau auf Grund eines staatlich anerkannten Befähigungsausweises bereits besitzen, sind von der Ablegung der Prüfung befreit, sofern die Erwerbung dieses Befähigungsausweises unter Voraussetzungen und Bedingungen erfolgte, welche hinsichtlich des geforderten Maßes der Kenntnisse und Fertigkeiten den vorstehenden Prüfungsvorschriften im Wesentlichen entsprechen. Der Bundesrath bestimmt, welche bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Ertheilung von Befähigungsausweisen als diesen Anforderungen entsprechend anzusehen sind.

Personen, welche einen Befähigungsausweis zwar nicht nach Maßgabe des Abs. 1, aber doch auf Grund einer staatlich geordneten Prüfung erworben haben oder zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ein Jahr lang bei einer öffentlichen Fleischbeschau als Fleischbeschauer amtlich thätig gewesen

Digitized by Google

sind, dürfen bei tadelloser Dienstführung auf Empfehlung ihrer Anstellungsbehörden ohne Beibringung des Nachweises über die vorgeschriebene Ausbildung (§. 3 Abs. 1 Nr. 3) zur weiteren Ausübung der Fleischbeschau zugelassen werden, wenn sie sich innerhalb 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an zuständiger Stelle melden und innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Prüfung vor einem von der Landesregierung zu bezeichnenden beamteten Thierarzte bestehen. Diese Prüfung, zu welcher auch Personen zugelassen werden dürfen, die das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, hat sich nur auf den praktischen Theil der im §. 9 vorgeschriebenen Nachprüfung zu erstrecken.

Die im Abs. 1 und 2 genannten Fleischbeschauer haben sich der Nachprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 9 zum ersten Male spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu unterziehen.

§. 11. Personen, welche, ohne als Thierarzt approbirt zu sein, sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen oder welche das Fleischer- oder Abdeckereigewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben oder Agenten eines Viehversicherungsunternehmens sind, dürfen als Fleischbeschauer nicht angestellt werden.

Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Zu §. 2. Für den Regierungsbezirk wird eine Prüfungskommission mit dem Sitz in Aachen gebildet. Vorsitzender dieser Kommission ist der Departementsthierarzt Dr. Schmidt (Aachen, Lothringerstraße 100).

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind mit den erforderlichen Unterlagen (§. 4) an den Landrath und in Städten über 10000 Einwohner an den Bürgermeister zu richten. Diese Behörden prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und geben sodann die Gesuche ohne Verzug an den Vorsitzenden der Prüfungskommission weiter, wobei sie sich darüber zu äußern haben, ob ihnen Thatsachen bekannt sind, welche die Unzuverlässigkeit der Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Fleischbeschauer darthun.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, bestimmt Tag und Stunde der Prüfung und theilt dies dem zu Prüfenden durch ein besonderes Schreiben mit.

Vor dem Prüfungstermin ist die noch zu bestimmende Prüfungsgebühr an den Departementsthierarzt portofrei einzuzahlen.

Bis auf weiteres werden folgende Schlachthäuser als geeignet zur Ausbildung von Fleischbeschauern bezeichnet und es wird zugleich den zeitigen Leitern derselben widerruflich die Befugniß zur Leitung des Unterrichts in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau ertheilt:

Aachen, Schlachthofdirektor Bockelmann,
Düren, Schlachthausdirektor Haffner,
Eschweiler, Schlachthofdirektor Hintzen,
Jülich, Schlachthausvorsteher Mulfarth.

Der Bewerber hat die Wahl unter diesen Schlachthäusern.

Die Anmeldungen zur Theilnahme an einem Kursus sind so bald als möglich an den Schlachthofvorstand zu richten, der unter Mittheilung der für die Ausbildung zu entrichtenden Vergütung Tag und Stunde bestimmt, an dem sich der zu Unterrichtende bei ihm zum Beginn des Unterrichts zu melden hat. Bei der Meldung ist die Unterrichtsgebühr zu entrichten.

Beim Beginne der Kurse ist von dem Schlachthofleiter ein Stundenplan über die beabsichtigte Ausbildung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.

Die Theilnehmer am Kursus haben sich der Hausordnung des Schlachthofes zu fügen.

Ist der Kursus beendet und hat der Theilnehmer den Vorträgen und Demonstrationen regelmäßig beigewohnt, so wird ihm vom Leiter des Kursus eine Bescheinigung hierüber ertheilt, die dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung beizufügen ist.

Aachen, den 8. November 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Hierzu **kein** öffentlicher Anzeiger.

Druck von A. Sterken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 13. November 1902

Inhalt: Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte S. 305—306. Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer-Seminare des Regierungs-Bezirks Aachen im Jahre 1903 S. 306. Turnlehrer-Prüfung im Jahre 1903 S. 306—307. Turnlehrerinnen-Prüfung im Jahre 1903 S. 307. Verloosung S. 307. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 307. Verloosung S. 308. Errichtung einer Zwangsinnung für die Pumpenmacher, Zinkarbeiter, Gas- und Wasserleitungs-Installateure in Aachen S. 308. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 308. Termine zur Enteignung von Grundstücken für die Urfthalsperrengesellschaft in den Gemeinden Heimbach, Blatten, Gemünd S. 308. Personal-Nachrichten S. 308.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 509 **Bekanntmachung.**

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1II des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719) wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 16. September 1902.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Kraetke.

V. Nachtrag
zum
Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
A. Reichs-Postgebiet.			
Algringen	Hayingen (Lothr.)	Furth b. Chemnitz	Glösa (Bz. Chemnitz)
"	Kneuttingen	Glösa (Bz. Chemnitz)	Borna (Bz. Chemnitz)
Bischofswalde (Oberschl.)	Borkendorf (Kr. Neisse)	"	Chemnitz
		"	Furth b. Chemnitz
Bismarckhütte	Neu-Heiduk (Kr. Beuthen, Oberschl.)	"	Hilbersdorf
		Großkunzendorf (Bz. Oppeln)	Borkendorf (Kr. Neisse)
Bogutschütz (Kr. Kattowitz)	Zawodzie (Kr. Kattowitz)	Hayingen (Lothr.)	Algringen
Borkendorf (Kr. Neisse)	Bischofswalde (Oberschl.)	Hilbersdorf	Glösa (Bz. Chemnitz)
"	Großkunzendorf (Bz. Oppeln)	Hohenlohehütte	Zawodzie (Kr. Kattowitz)
		Kattowitz (Oberschl.)	"
Borna (Bz. Chemnitz)	Glösa (Bz. Chemnitz)	Kirchlinde (Kr. Dortmund)	Marten
Chemnitz	"		
Domb (Kr. Kattowitz)	Zawodzie (Kr. Kattowitz)	Kneuttingen	Algringen
Forbach (Lothr.)	Stieringen-Wendel	Königsberg (Pr.)	Ponarth

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Königshütte (Oberschl.)	Neu-Heiduk (Kr. Beuthen, Oberschl.)	Sondershausen . . .	Stockhausen b. Sondershausen
Marten	Kirchlinde (Kr. Dortmund)	Stieringen-Wendel . .	Forbach (Lothr.)
Neu-Heiduk . . . . (Kr. Beuthen, Oberschl.)	Bismarckhütte	Stockhausen . . . . b. Sondershausen	Sondershausen
"	Königshütte (Oberschl.)	Zalenze	Zawodzie (Kr Kattowitz)
"	Schwientochlowitz	Zawodzie (Kr. Kattowitz)	Bogutschütz (Kr. Kattowitz)
Pornath	Königsberg (Pr.)	"	Domb (Kr. Kattowitz)
Schwientochlowitz . .	Neu-Heiduk (Kr. Beuthen, Oberschl.)	"	Hohenlohehütte
		"	Kattowitz (Oberschl.)
		"	Zalenze

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 510 Die Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer-Seminare des Regierungs-Bezirks Aachen werden im Jahre 1903 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für die Bewerber evangelischen Bekenntnisses:
Bei dem Seminar zu Rheydt:
die schriftliche Prüfung am 23. März,
die mündliche Prüfung am 24. und 25. März.

II. Für die Bewerber katholischen Bekenntnisses:
a) Bei dem Seminar zu Cornelimünster:
die schriftliche Prüfung am 1. Juli,
die mündliche Prüfung am 2. und 3. Juli.
b) Bei dem Seminar zu Linnich:
die schriftliche Prüfung am 18. März,
die mündliche Prüfung am 19. und 20. März.

Zu diesen Prüfungen werden Bewerber zugelassen, welche bis zum Tage des Eintritts in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben. Doch können von uns auch jüngere Bewerber zugelassen werden, sofern sie das 17. Lebensjahr in den ersten sechs Monaten nach dem Aufnahmetage erreichen und körperlich gehörig entwickelt sind. Ebenso können ältere Bewerber von uns zugelassen werden, wenn ihre Aufnahme in Rücksicht auf ihre Persönlichkeit und ihre bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den Seminar-Direktor zu richten. Beizufügen sind:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein Gesundheitszeugniß, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
3. falls der Bewerber unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommt, ein Abgangszeugniß von dieser Anstalt, andernfalls ein von der Polizeibehörde des Wohnortes ausgestelltes Führungszeugniß,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk der Bewerber wohnt, oder seine Ausbildung erhalten hat,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfügt.

Bewerber, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor deren Beginn persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach der Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerber haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter oder deren Stellvertreter einen Schein auszustellen, durch den sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in baarem Gelde oder in geldwerthen Leistungen empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je Dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1. wenn sie das Seminar vor Beendigung ihrer Ausbildung, ohne dazu durch Krankheit genöthigt zu sein, freiwillig verlassen oder wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten,
2. wenn sie sich während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die ihnen von der zuständigen Staatsbehörde zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 4. November 1902.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Bekanntmachung.

Nr. 511 Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und

Digitized by Google

zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die Turnlehrer-Prüfung im Jahre 1903 am 10. und 11. März in den Räumen des städtischen Gymnasialgebäudes in Bonn abgehalten werden.

Zu der Prüfung werden Bewerber zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben, und Studirende, diese jedoch nicht vor vollendetem dritten Semester.

Die Anmeldung zu der Prüfung hat bis zum 10. Februar 1903 bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerber durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der andern unmittelbar.

Ueber die an die Zulassung zur Prüfung geknüpften besonderen Bedingungen, insbesondere auch über die der Meldung beizufügenden Schriftstücke gibt die Prüfungs-Ordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 30. Oktober 1902.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Bekanntmachung.

Nr. 512 Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die Turnlehrerinnen-Prüfung im Jahre 1903 am 24. November und folgenden Tagen in den Räumen des städtischen Gymnasial-Gebäudes zu Bonn abgehalten werden.

Zu derselben werden Bewerberinnen zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben, und außerdem sonstige Bewerberinnen, wenn sie gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung hat vor dem 1. Oktober 1903 bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen unmittelbar.

Ueber die an die Zulassung zur Prüfung geknüpften besonderen Bedingungen, insbesondere auch über die der Meldung beizufügenden Schriftstücke gibt die Prüfungs-Ordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 30. Oktober 1902.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Nr. 513 Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg in Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr 1903 dort stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden pp. zu veranstalten und die Loose — 160000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 2500 im Gesammtwerthe von 70000 Mark.

Aachen, den 11. November 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 514 Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 2. November bis 8. November 1902.

Kreis	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	—	—	400	23	7	—	8	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Aachen Land	2	—	53	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	15	—	1	—	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	2	—	470	23	13	—	37	2	1	1	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 11. November 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 515 Der Herr Minister des Innern hat dem Komite für den am 15., 16. und 18. Mai 1903 in Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 300000 Stück à 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 11. November 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 516 Zur Leitung und Prüfung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für die Pumpenmacher, Zinkarbeiter, Gas- und Wasserleitungs-Installateure in Aachen habe ich den Oberbürgermeister in Aachen mit der Ermächtigung, sich durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen, bestellt.

Aachen, den 11. November 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 517 Der Egidius Oligschläger zu Bardenberg hat den für ihn am 17. Januar d. Js. unter Nr. 726 zu 12 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Austausch von Lumpen, Knochen und altem Eisen gegen den kleinen Nadelkram berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 4. November 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 518 In dem Verfahren, betreffend die Enteignung von Grundstücken für die Kurthalsperrengesellschaft habe ich zur Feststellung der Entschädigung für die zur Anlage der Sperrmauer und des Staubeckens in Anspruch zu nehmenden, dem Königlichen Forstfiskus gehörenden, in den Gemeinden Heimbach, Vlatten, Gemünd gelegenen Grundstücke als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die in §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung Termin an Ort und Stelle auf Freitag den 21. und Sonnabend den 22. November d. Js. anberaumt. Die Verhandlungen werden Freitag den 21. d. Mts., Vormittags 11 Uhr an der Stelle beginnen, an welcher der Lorbach in die Urft einmündet.

In den Terminen wird die Abschätzung der zu enteignenden Grundstücke durch die vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten Sachverständigen vorgenommen und den Betheiligten Gelegenheit gegeben werden, sich über deren Gutachten zu äußern.

Der Eigenthümer der der Enteignung unterliegenden Grundstücke erhält besondere Vorladung. Alle übrigen Betheiligten werden hierdurch aufgefordert, in den Terminen zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.

Aachen, den 11. November 1902.

Der Enteignungs-Kommissar.
Dr. Frank,
Regierungs-Rath.

Nr. 519 Personal-Nachrichten.

Des Königs Majestät haben dem Gemeindeförster Schaefer und dem Gemeinde-Waldwärter Firmenich, beide zu Niederzier im Kreise Düren, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Dem von der Stadtverordnetenversammlung zu Malmedy zum Bürgermeister für eine weitere 12jährige Amtsdauer wiedergewählten Peter Kalpers daselbst ist die Bestätigung des Regierungs-Präsidenten ertheilt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 20. November 1902

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes S. 309. Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1892, 1893, 1895 S. 309. Verlegung von Märkten zu Linnich und Erkelenz S. 309. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 310. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 310. Entlassungsprüfungen bei den Seminaren S. 310. Zweite Lehrerprüfung bei den Seminaren S. 310–311. Prüfungen für Mittelschullehrer und Rektoren im Jahre 1903 S. 311–312. Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe nebst Zinskoupons und Talons S. 312. Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Erzdiözese Cöln S. 312–320. Personal-Nachrichten S. 320.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 520 Das 44. Stück enthält unter Nr. 2901: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 31. Oktober 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 521 Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1892, 1893, 1895 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 30. September 1912 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. September 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 21. August 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Zwicker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 522 Der Provinzialrath hat der Stadtgemeinde Linnich die Verlegung des am 2. und 3. Dezember d. Js. anstehenden Kram- und Pferdemarktes auf den 3. und 4. desselben Monats und der Stadtgemeinde Erkelenz die Verlegung des auf den 4. Dezember d. Js. anstehenden Pferde- und Rindviehmarktes auf den 5. desselben Monats gestattet.

Aachen, den 20. November 1902.

Der Regierungs-Präsident,
von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 523 **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 9. November bis 15. November 1902.

Kreis.	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	1	—	358	17	4	—	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land	1	—	87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	1	—	20	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	1	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	4	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	7	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	20	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	42	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	4	—	541	17	13	—	29	2	—	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 18. November 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 524 **Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen** am 15. November 1902.

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Schweineseuche	Düren	1	1
"	Erkelenz	1	1
"	Jülich	1	1
"	Schleiden	1	1
Geflügel-Cholera	Aachen-Stadt	1	1
"	Aachen-Land	1	1
"	Montjoie	1	1

Aachen, den 17. November 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 525 Die Seminar-Entlassungs-Prüfungen für den Regierungsbezirk Aachen, zu denen auch nicht im Seminar vorgebildete Bewerber zugelassen werden können, werden im Jahre 1903 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für Bewerber evangelischen Bekenntnisses:
bei dem Seminar zu Rheydt:
die schriftliche Prüfung vom 19. bis 21. Februar,
" mündliche " " 26. " 28. "

II. Für Bewerber katholischen Bekenntnisses:
a) bei dem Seminar zu Cornelimünster:
die schriftliche Prüfung vom 23. bis 25. Juli,
die mündliche " " 30. Juli bis 1. August;
b) bei dem Seminar zu Linnich:
die schriftliche Prüfung vom 12. bis 14. Februar,
die mündliche " " 19. " 21. "

Nicht im Seminar vorgebildete Bewerber haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine mit ihrer Meldung

1. ihr Taufzeugniß oder ihren Geburtsschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem betreffenden Seminar-Direktor zur Empfangnahme näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 6. November 1902.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Bekanntmachung.

Nr. 526 Die Prüfungen zur Erwerbung der Befähigung für die endgültige Anstellung im Volksschuldienste werden für die Lehrer des Regierungs-Bezirks Aachen im Jahre 1903 in folgender Ordnung abgehalten werden:

I. Für die evangelischen Lehrer:
bei dem Seminar zu Rheydt vom 5. bis 10. Oktober.

Digitized by Google

II. Für die katholischen Lehrer:
a) bei dem Seminar zu Cornelimünster vom 10. bis 15 Oktober;
b) bei dem Seminar zu Linnich vom 6. bis 11. Juli.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung spätestens acht Wochen vor dem angesetzten Termine auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist auf besonderem Bogen, der am Kopfe mit dem Namen und Wohnorte des Bewerbers versehen sein muß, eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehend beschäftigt hat.

Coblenz, den 6. November 1902.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Nachweisung
der Prüfungen an den Lehrer-Seminaren der Rheinprovinz 1903.

Nr.	Ort.	Confession.	Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung		Zweite Prüfung	
				schriftlich.	mündlich.	schriftlich.	mündlich.
	I. Regierungs-Bezirk Aachen.						
1.	Cornelimünster	kath.	1.—3. Juli	23.—25. Juli	30. Juli bis 1. August	10. Oktober	12.—15. Oktober
2.	Linnich	„	18.—20. März	12.—14. Februar	19.—21. Februar	6. Juli	8.—11. Juli
	II. Regierungs-Bezirk Coblenz.						
3.	Boppard	kath.	29.—31. Juli	13.—15. Juli	20.—22. Juli	24. Oktober	26.—29. Oktober
4.	Münstermaifeld	„	18.—20. März	29.—31. Januar	5.—7. Februar	27. Juni	30. Juni bis 3. Juli
5.	Neuwied	ev.	30. Juli bis 1. August	2., 3., 4. Juli	9., 10, 11. Juli	19. Oktober	21.—24. Oktober
6.	Wetzlar	„	23.—25. März				
	III. Regierungs-Bezirk Cöln.						
7.	Brühl	kath.	1.—3. Juli	20.—22. Juli	27.—29. Juli	14. Dezemb.	16.—19. Dezemb.
8.	Siegburg	„	18.—20. März	26.—28. Februar	5.—7. März	15. Juni	17.—20. Juni
	IV. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.						
9.	Elten	kath.	18.—20. März	16.—18. Februar	26.—28. Februar	5. Oktober	7.—10. Oktober
10.	Kempen	„	1.—3. Juli	27.—29. Juli	3.—5. August	30. Novemb.	2.—5. Dezember
11.	Mettmann	ev.	23.—25. März	12.—14. Februar	19.—21. Februar	4. Mai	6.—9. Mai
12.	Mörs	„	30. Juli bis 1. August	6.—8. Juli	13.—15. Juli	12. Oktober	14.—17. Oktober
13.	Odenkirchen	kath.	18.—20. März	16.—18. Februar	23.—25. Februar	20. Juni	22.—25. Juni
14.	Rheydt	ev.	23.—25. März	19., 20. und 21 Februar	26., 27. und 28. Februar	5. Oktober	7., 8., 9. und 10. Oktober
	V. Regierungs-Bezirk Trier.						
15.	Ottweiler	ev.	23.—25. März	19., 20. und 21. Februar	2., 3., 4. März	25. Mai	27.—30. Mai
16.	Prüm	kath.	18.—20. März	3.—5. Februar	9.—11. Februar	2. Mai	4.—7. Mai
17	Wittlich	„	29.—31. Juli	9.—11. Juli	16.—18. Juli	19. Oktober	21.—24. Oktober

Bekanntmachung.

Nr. 527 Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und Rektoren werden im Jahre 1903 in folgender Ordnung im Sitzungssaale unseres Dienstgebäudes abgehalten werden:

I. Für Mittelschullehrer:
A) Frühjahrstermin: 6. Juni und folgende Tage;
B) Herbsttermin: 4. November und folgende Tage.

II. Für Rektoren:
A) Frühjahrstermin: 18. Juni und folgende Tage;
B) Herbsttermin: 19. November und folgende Tage.

Auf diese Prüfungen finden die Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 1. Juli 1901 Anwendung. Die Meldungen sind für die Frühjahrstermine spätestens bis zum 1. März, für die Herbst-

Digitized by Google

termine spätestens bis zum 1. September 1903 einzureichen.

Die Prüfungsgebühren von 20 Mark sind uns unmittelbar nach dem Empfange der die Zulassung aussprechenden Verfügung einzusenden.

Coblenz, den 30. Oktober 1902.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Nr. 528 Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster, den 15. November 1902.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelooften 4% und 3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche auch den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 13. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4% Rentenbriefe:

1.	81 Stück	Litt. A	à 3000 M.	=	243000 M.
2.	40 „	„ B	„ 1500 „	=	60000 „
3.	227 „	„ C	„ 300 „	=	68100 „
4.	205 „	„ D	„ 75 „	=	15375 „
Sa.	553 Stück	über			386475 M.

buchstäblich: Fünfhundert Drei und Fünfzig Stück Rentenbriefe über Dreihundert Sechs und Achtzig Tausend Vierhundert Fünf und Siebenzig Mark nebst den dazu gehörigen Viertausend Vierhundert Drei und Achtzig Stück Zinskoupons und Fünfhundert Drei und Fünfzig Stück Talons;

II. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1.	1 Stück	Litt. L	über		3000 M.
2.	4 „	„ N	à 300 M.	=	1200 „
3.	3 „	„ P	à 30 M.	=	90 „
Sa.	8 Stück	über			4290 M.

buchstäblich: Acht Stück Rentenbriefe über Viertausend Zweihundert Neunzig Mark nebst den dazu gehörigen Ein und Achtzig Stück Zinsscheinen und Acht Stück Anweisungen;

III. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1.	1 Stück	Litt. G	über		1500 M.
2.	3 „	„ H	à 300 M.	=	900 „
3.	3 „	„ J	à 75 M.	=	225 „
4.	1 „	„ K	über		30 „
Sa.	8 Stück	über			2655 M.

buchstäblich: Acht Stück Rentenbriefe über Zweitausend Sechshundert Fünf und Fünfzig Mark nebst den dazu gehörigen Neun und Achtzig Stück Zinsscheinen und Acht Stück Anweisungen.

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Jungeblodt. Brede.
Freiherr von Loë. Freiherr von Hövel.
Ascher. Pfeffer von Salomon. Honert.
Disse, Notar,

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 15. November 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 529 Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Erzdiözese Köln.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz ertheile ich hierdurch auf Grund der §§. 42 und 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Erzdiözese Köln die nachfolgende Geschäftsanweisung, welche an Stelle der seitherigen Geschäftsanweisungen tritt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

(Zu §§. 13—19, 22—24, 31 und 33 des Gesetzes.)

Art. 1. Funktionen des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung hat in den Sitzungen die Verhandlung zu leiten, die Reihenfolge der Berathungsgegenstände und der Abstimmungen zu bestimmen, für die Protokollführung durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung zu sorgen, auch die Ruhe und Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten.

Erfolgt ausnahmsweise die Zuziehung eines besonderen Schriftführers, so muß das Protokoll nicht nur von diesem Schriftführer, sondern auch von dem Vorsitzenden und von mindestens einem Mitgliede des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung unterschrieben werden.

Art. 2. Geschäftsvertheilung. Ausfertigung.

Der Vorsitzende hat für den ordnungsmäßigen Fortgang der Geschäfte des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung, für gründliche Vorbereitung der Berathungsgegenstände, sowie für die Ausführung der Beschlüsse Sorge zu tragen. Er kann dabei die Mitwirkung der übrigen Mitglieder in Anspruch nehmen. Der Vorsitzende bestimmt die Geschäftsvertheilung.

Die Ausfertigungen des Kirchenvorstandes ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden,

Digitized by Google

sofern es nicht Schriftstücke der im §. 19 des Gesetzes bezeichneten Art sind, oder für einzelne Fälle im Wege der Geschäftsanweisung etwas anderes bestimmt wird.

Art. 3. Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, welche von der staatlichen oder kirchlichen Aufsichtsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen, oder durch ausdrücklichen Beschluß der Versammlung als vertraulich bezeichnet werden

Art. 4. Versammlungslokal.

Die Bestimmung des regelmäßigen Lokals für die Sitzungen bleibt der Beschlußfassung des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung vorbehalten.

Ausnahmsweise kann der Vorsitzende, wenn er aus dringenden Gründen die Abhaltung einer Sitzung in dem regelmäßigen Sitzungslokale für unthunlich erachtet, unter kurzer Angabe des Grundes die Sitzung in einem anderen, von ihm zu bestimmenden Lokale anberaumen. Auch in diesem Falle sind die Kirchenvorsteher bezw. die Gemeindevertreter verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten.

Die Abhaltung der Kirchenvorstandssitzungen in Wirthshäusern ist unzulässig. Auch die Gemeindevertretungen dürfen ihre regelmäßigen Sitzungen ohne Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörden in Wirthshäusern nicht abhalten Die Abhaltung der Sitzungen im Pfarrhause ist nur mit Zustimmung des Pfarrers zulässig.

Art. 5. Einladung zur Kirchenvorstands-Sitzung.

Falls gemäß §. 13 des Gesetzes regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden, so sind, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, auch zu diesen regelmäßigen Sitzungen die Einladungen den Mitgliedern des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen.

Art. 6. Beschlußfähigkeit.

Wenn die Mitglieder des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung zu einer gehörig berufenen Sitzung nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind, so hat der Vorsitzende unter Hinweis auf die §§. 37, 38 und 46 des Gesetzes die Mitglieder nochmals zu einer zweiten Sitzung ordnungsmäßig einzuladen. Erscheinen die Mitglieder auch dann nicht in beschlußfähiger Anzahl, so ist dies den Aufsichtsbehörden durch den Vorsitzenden anzuzeigen.

Art. 7. Registratur.

Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß die Akten und Dokumente, welche sich auf das kirchliche Vermögen (§. 3, No. 1—4 des Gesetzes) beziehen, in einem geeigneten Lokale aufbewahrt und in übersichtlicher Ordnung erhalten werden Archivalien, welche sich auf die zur Besoldung der Geistlichen oder anderer Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke (§. 3, No. 1) beziehen, hat der Kirchenvorstand dem jeweiligen Inhaber der betreffenden Stelle auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Art. 8. Neuwahlen.

Die erste Wahlperiode für die im Gesetze vom 20. Juni 1875 angeordneten Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen hat ihren Lauf mit dem 1. Oktober 1875 begonnen. Vom 1. Oktober 1875 an rechnet jede Wahlperiode unabänderlich drei Jahre, auch für die später gebildeten oder zu anderer Zeit wieder ergänzten Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen. Die Wahlperiode der gegenwärtig im Amte befindlichen Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter läuft demnach vom 1. Oktober der Jahre 1899 und 1902 an.

Zum Zweck der Neuwahlen ist mit Aufstellung der Wahlliste so früh zu beginnen, daß dieselbe spätestens zum 15. August des betreffenden Jahres offengelegt wird. Neu eintretende Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in der ersten Sitzung, an welcher sie theilnehmen, vor Eintritt in die Geschäfte durch den Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlages zu verpflichten (§. 31 des Gesetzes)

Dem Protokollbuche (§§. 18 und 24 des Gesetzes) ist ein Verzeichniß der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter beizufügen, aus welchem zugleich deren Wahlperiode ersichtlich ist. Nach jeder Neuwahl ist das Verzeichniß zu ergänzen.

Ein vollständiges Verzeichniß der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter mit Angabe ihrer Amtszeit und ihrer Stellung als Vorsitzender, als Stellvertreter desselben oder als Rechner ist ohne Verzug nach Ablauf der Einspruchsfrist (Artikel 13 der Wahlordnung) oder, wenn rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, nach Eintritt der Rechtskraft der darüber ergangenen Entscheidung den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Auch bei Ergänzungswahlen außer der gewöhnlichen Zeit und beim Wechsel des Vorsitzenden und des Rechners ist Anzeige zu machen. Wird ein Kirchenvorstand auf Grund des §. 38 des Gesetzes aufgelöst, so werden die erforderlichen Anordnungen wegen der Neuwahlen von der Aufsichtsbehörde erlassen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Inventar.

(Zum §. 11 des Gesetzes.)

Art. 9. Inventar.

Das gemäß §. 11 des Gesetzes zu errichtende und fortzuführende Inventar zerfällt in

1. das Lagerbuch,

Digitized by Google

2. das Rentbuch,
3. das Inventar der Urkunden und schriftlichen Nachrichten,
4. das Inventar der Kirchenmobilien und sonstiger interessanten Gegenstände.

Die beiden ersten Bücher, Lagerbuch und Rentbuch, sollen den eigentlichen Besitzstand der Kirche und dessen Nutzbarmachung nachweisen, die beiden anderen geben ein genaues und übersichtliches Bild über sämmtliche in den Kirchen- und Pfarrarchiven befindlichen Urkunden, Dokumente und sonstigen Litteralien sowie über die in den Kirchen vorhandenen Zierrathen, Leinwand, heiligen Gefäße, Geräthe und sonstigen Kirchenmobilien

ad 1—2. Näheres über Anlage und Fortführung des Lagerbuches und des Rentbuches siehe Dienstinstruktion für die Kirchenrendanten §§. 18 und 19.

ad 3. In das Inventar der Urkunden und schriftlichen Nachrichten (siehe Anlage 1) sind nicht nur Urkunden im strengsten Sinne des Wortes, sondern auch alle Güterverzeichnisse, Heberegister, Lagerbücher, Nekrologien, Memorienbücher und dergl. aufzunehmen. Auch gehören hierhin alle alten Missolien und Chorbücher, welche in der Kirche nicht mehr gebraucht, sondern etwa bloß ihres Alters wegen aufbewahrt werden. Die Reihenfolge richtet sich nach ihrem wirklichen oder muthmaßlichen Alter.

ad 4. In das Inventar der Kirchenmobilien und sonstiger interessanten Gegenstände (siehe Anlage 2) sind unter besondere Hauptrubriken, z. B. Kirchenzierrathen, Paramente, Leinwand, heilige Gefäße 2c., alle in der Kirche vorhandenen Utensilien und Mobilien unter hinreichender individueller Bezeichnung einzutragen und zwar, insofern es geschehen kann, unter Angabe des Namens der Stifter resp. Geschenkgeber. Am Ende des Inventars sind auch etwa in der Kirche oder in deren Umgebung befindliche Grabmäler, Denkmäler, Alterthümer und sonstige Merkwürdigkeiten anzugeben.

Das Inventar ist sorgfältig weiterzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsbehörden jederzeit vorzulegen.

Art. 10. Außerordentliche Revision des Inventars.

Eine außerordentliche Revision des Inventars ist von dem Kirchenvorstande vorzunehmen, wenn eine Veränderung in den Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder in der Person des Nutznießers eines Fonds eintritt, dessen Vermögen Gegenstand des Inventars ist. Dabei ist zugleich die Sicherheit der ausgeliehenen Kapitalien, das Vorhandensein der inventarisirten Inhaberpapiere, die ordnungsmäßige Versicherung der Gebäude und alles dasjenige zu prüfen, was zur ordnungsmäßigen Sicherung und Erhaltung des von dem Kirchenvorstande verwalteten Vermögens gehört.

B. Voranschlag.

(Zu den §§. 11, 21 Nr. 12, 41, 52, 53 des Gesetzes.)

Art. 11. Rechnungsjahr.

Als Rechnungsjahr für die kirchliche Vermögens-Verwaltung gilt das der Rechnung zu Grunde gelegte Jahr, nämlich das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) oder das Etatsjahr (1. April bis 31. März). Dieses gilt auch bei der Vertheilung der Benefizialeinkünfte zwischen abgegangenen und neueingetretenen Pfründeinhabern, jedoch mit der einen Ausnahme, daß der Ertrag aus Grundstücken stets nach dem Kalenderjahre zu berechnen ist.

Nachdem durch §. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1876 (Gesetz-Sammlung S. 177) das Etatsjahr für den Staatshaushalt vom 1. April 1877 ab in der Art verlegt ist, daß dasselbe mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März jedes Jahres schließt, wird den Kirchenvorständen empfohlen, mit Zustimmung der Gemeindevertretung auch für den Haushalt der Kirchengemeinde das veränderte Etatsjahr durch Beschluß anzunehmen.

Denjenigen Kirchenvorständen, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen, bleibt es überlassen, durch Beschluß unter Zustimmung der Gemeindevertretung den Voranschlag für das Jahr, in welchem der Beschluß gefaßt wird, auf das erste Vierteljahr des folgenden Kalenderjahres zu verlängern. In den Kassenbüchern und Rechnungen müssen alsdann alle in das bezeichnete Vierteljahr wirklich fallenden Einnahmen und Ausgaben zur Verrechnung kommen. In diesem Falle kann die Rechnung für das bezeichnete Vierteljahr mit der Rechnung für das vorhergegangene Jahr verbunden und mit dieser zugleich gelegt werden.

Art. 12. Einreichung des Voranschlages.

Bis zum 1. November jedes Jahres ist der für das nächste Rechnungsjahr bestimmte Voranschlag (Etat) durch den Kirchenvorstand aufzustellen. Der Aufstellung ist ein durch den Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu fertigender Entwurf zu Grunde zu legen. Ist eine mehrjährige Voranschlagsperiode, die jedoch nicht über drei Jahre ausgedehnt werden darf, mit Zustimmung der Gemeindevertretung (§. 21, Nr. 12 des Gesetzes) beschlossen, so erfolgt die Aufstellung durch den Kirchenvorstand bis zum 1. November des letzten Jahres dieser Voranschlagsperiode

Der von dem Kirchenvorstande aufgestellte

Digitized by Google

Voranschlag ist bis zum 20. November von der Gemeindevertretung festzustellen. Nach dieser Feststellung ist der Voranschlag gemäß § 21 (Schlußsatz) auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindemitglieder nach vorgängiger, ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen, und in denjenigen linksrheinischen Kirchengemeinden, in denen die bürgerlichen Gemeinden noch auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 5 und 6 des Gesetzes vom 14. März 1880 [1]) Beiträge zu den Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden leisten, nach Maßgabe des §. 41 dem Bürgermeister abschriftlich mitzutheilen.

Sodann ist der Voranschlag in zwei Exemplaren nebst etwaigen Kostenanschlägen für Bauten und sonstigem Zubehör bis zum 10. Dezember der Bischöflichen Behörde einzureichen, welche ihn der staatlichen Aufsichtsbehörde mittheilt.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Art. 11 (Absatz 2) angenommen ist, um je drei Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. und 20. November der 1. und 20. Februar, an die Stelle des 10. Dezember der 10. März des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Auf Erfordern ist der Voranschlag auch im Laufe des Rechnungsjahres der staatlichen Aufsichtsbehörde jederzeit vorzulegen.

Art. 13. Einrichtung des Voranschlages.

Der Voranschlag muß die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, nach Titeln geordnet, speziell ersichtlich machen. Dem in Anlage 3 vorgesehenen Formulare tritt für die linksrheinischen Kirchengemeinden in der Einnahme ein Titel IXa „Zuschuß der bürgerlichen Gemeinde" hinzu.

Wenn es sich in linksrheinischen Kirchengemeinden um die Deckung eines außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisses im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 14. März 1845 (siehe Artikel 12, Anm.) oder um den Neubau oder die Reparatur des Pfarrhauses handelt, so hat der Kirchenvorstand unter Beifügung der das Bedürfniß nachweisenden Stücke sich an den betreffenden Regierungs-Präsidenten behufs Inanspruchnahme der verpflichteten bürgerlichen Gemeinde zu wenden.

Werden die Einnahmen durch die Ausgaben überschritten, so muß das Fehlende, falls nicht ausnahmsweise die Aufnahme einer Anleihe beschlossen und genehmigt wird, durch Umlage auf die Gemeindemitglieder aufgebracht werden. In diesem Falle ist der Ertrag der Umlage unter Nr. 1 in die außergewöhnliche Einnahme des Voranschlags einzustellen, und gleichzeitig in den Vorbemerkungen auf dem Titelblatte des Etats (siehe Seite 45) der Vertheilungsmaßstab anzugeben, nach welchem die Umlage aufgebracht werden soll.

C. Kassenverwaltung und Rechnungsführung.

(Zu den §§. 8—10, 11, 21 Nr. 13, 41 u. 54 d. Gesetzes.)

Art. 14. Verantwortlichkeit der Kirchenvorsteher.

Die nach §. 8 des Gesetzes dem Kirchenvorstande obliegende Vermögensverwaltung ist von den Mitgliedern desselben gemeinschaftlich wahrzunehmen, soweit nicht die Kassenverwaltung und

---

[1]) **Gesetz, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers, vom 14. März 1880:** §. 5. Die bürgerlichen Gemeinden sind zur Fortleistung derjenigen bei Verkündung dieses Gesetzes auf ihrem Haushaltsetat stehenden Beträge verpflichtet, welche den Kirchengemeinden bisher behufs eigener Beschaffung und Unterhaltung einer Pfarrwohnung gewährt worden sind.

Bürgerliche Gemeinden, welche die Pfarrwohnung bisher unmittelbar, aber nicht durch Hergabe eines ihnen gehörigen und diesem Zwecke ausschließlich dienenden Gebäudes gewährt haben, bleiben zur Fortgewährung einer gleichartigen Pfarrwohnung verpflichtet.

§. 6. Es bewendet bei den Bestimmungen in §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 (Ges.-S. S. 163).

Den Kirchengemeinden verbleiben alle nach den Bestimmungen im §. 5 des Gesetzes vom 14. März 1845 ihnen zustehenden und bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits festgestellten Ansprüche.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers, vom 14. März 1845: §. 1. Zuschüsse zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende), sowie für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche bei Verkündung dieses Gesetzes bereits auf dem Haushaltsetat der Civilgemeinde stehen, sind von dieser, nach Maßgabe des Beschlusses, auf dem sie beruhen, auch künftig zu gewähren, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden. Ist ein Zuschuß auf mehrere Jahre vertheilt, so müssen auch die Beträge für die auf die Verkündigung dieser Verordnung folgenden Jahre gewährt werden.

§. 3. Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde sind, sofern sie weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den nach §. 1 von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, von der Civilgemeinde in dem Maße herzugeben, als dieselbe nach Abrechnung ihrer Kapitalschulden noch Gemeindevermögen besitzt. Die zu öffentlichen Gemeindezwecken bestimmten Grundstücke sind hierbei nicht zur Berechnung zu ziehen.

Diese Verpflichtung der Civilgemeinden tritt auch dann ein, wenn eine solche Verwendung des Gemeindevermögens erhöhte oder neue Umlagen in der Civilgemeinde nöthig machen sollte.

§. 5. Gehören zu einer Civilgemeinde Eingepfarrte verschiedener Konfession, so soll, wenn die Civilgemeinde nach Vorschrift des § 3 Beiträge zu einem außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisse der einen Konfession zu leisten hat, gleichzeitig für die Eingepfarrten der andern Konfession ein nach dem Verhältniß der Seelenzahl zu berechnender Betrag festgestellt, und wenn in der Folge für sie gleichfalls ein außerordentliches kirchliches Bedürfniß (§ 3) eintritt, zu dessen Befriedigung verwendet werden. Bis dies geschieht, bildet dieser Betrag eine auf dem Gemeindevermögen haftende unverzinsliche Schuld.

Digitized by Google

die Rechnungsführung nach §. 10 des Gesetzes einem Kirchenvorsteher oder einem besonderen Rechnungsführer (Rendanten) übertragen ist.

Der Kirchenvorstand ist jedoch auch in diesem Falle verpflichtet, die Geschäftsführung des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers bezw. Rendanten) sorgfältig zu beaufsichtigen, die Beobachtung der dem Letztern ertheilten Anweisungen zu überwachen und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten abzustellen. In soweit ist der Kirchenvorstand für die Handlungen und Unterlassungen des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers bezw. Rendanten) wie für seine eigenen verantwortlich.

Art. 15. Stellung des Rechnungsführers (Rendanten).

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes führt den rechnungsführenden Kirchenvorsteher in sein Amt ein, und verpflichtet den etwa angestellten besonderen Rendanten mittels Handschlages auf die getreue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.

Der Name des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers bezw. Rendanten) ist sowohl der staatlichen als der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Art. 16. Kassenrevisionen.

1. Der Kirchenvorstand hat als der gesetzliche Verwalter des kirchlichen Vermögens die Kassenführung des Kirchenrendanten zu überwachen (siehe Art. 14, Absatz 2) und ist berechtigt, jederzeit von dem Stande der Kasse und der Ausübung der dem Rendanten obliegenden Pflichten sich zu überzeugen.

2. Mindestens einmal im Jahre hat der Vorsitzende des Kirchenvorstandes in Gemeinschaft mit einem hierfür von dem Kirchenvorstande zu erwählenden Kirchenvorsteher die Kasse unvermuthet zu revidiren. Ferner ist der Kirchenvorstand verpflichtet, beim Jahresabschlusse vor Feststellung der Jahresrechnung sich von dem richtigen Vorhandensein der in den Büchern nachgewiesenen Bestände zu überzeugen und bei Uebergabe der Kirchenkasse an einen anderen Rendanten die Kasse in allen Theilen zu revidiren.

3. Bei Abhaltung der vom Vorsitzenden und einem Mitgliede des Kirchenvorstandes alljährlich wenigstens einmal vorzunehmenden unvermutheten Kassenrevision haben die Revisoren zu prüfen:

a) ob der Istbestand mit dem Sollbestande übereinstimmt.

Der Istbestand, d. i. der Kassenbestand, wird festgestellt durch Zählung des in der Kasse befindlichen baaren Geldes, einschließlich der Sparkassenbücher aber ausschließlich der Werthpapiere [1]). Vor Zählung des vom Rendanten als Kirchengeld bezeichneten Baarbestandes haben die Revisoren den Rendanten zu fragen, ob keine weiteren kirchlichen Gelder vorhanden seien und ob unter den vorgelegten Geldern keine Privatgelder sich befinden.

Der Sollbestand wird festgestellt durch Abrechnung der gesammten Ausgabe von der Einnahme des in der Dienstinstruktion in §. 20 vorgeschriebenen Journals und der etwa geführten Nebenjournale. — Die Feststellung des Sollbestandes ist Sache des Rendanten, da er als Führer des Journals das Einnahme- und Ausgabebuch abzuschließen hat, jedoch haben die Revisoren sich davon zu überzeugen, ob der gemäß letztgelegter Jahresrechnung verbliebene Bestand resp. Vorschuß, nach Kapitalien und Revenüen getrennt, richtig in das Einnahme- resp. Ausgabebuch des laufenden Rechnungsjahres (Spalte 3 und 6) übernommen worden ist (siehe §. 20, Nr. 3); denn die einfache Zuzählung der Einnahmen zum Ergebnisse der vorigjährigen Kassenrevision und Abzählung der Ausgaben, also einzig und allein auf Grund des Journals ohne Bezugnahme auf die Rechnung, beweist an sich noch nicht die Richtigkeit des Sollbestandes.

Ergibt sich bei Gegenüberstellung des Istbestandes mit dem Sollbestande eine Differenz, so ist bei einem Minderbetrage das Fehlende vom Rendanten sofort der Kasse zuzulegen und bei einem Mehrbetrage das Plus von den Revisoren in das Einnahmebuch zu stellen. Bezüglich der Rückgabe solcher Beträge gilt das in der Dienstinstruktion in §. 24, Nr. 3 Gesagte;

b) ob die Aufrechnung des Einnahme- und Ausgabebuches durch alle Spalten seit Beginn des Rechnungsjahres bis zum Tage der Revision richtig erfolgt ist und die Seitenbeträge auf die nächstfolgende Seite richtig übertragen sind;

c) ob die gemäß Kontrollverzeichniß (siehe Dienstinstruktion §. 21) zur Annahme angewiesenen Einnahmen im Journal rechtzeitig und richtig gebucht und verrechnet worden sind;

d) ob alle Ausgaben seit Beginn des Rechnungs-

[1]) Die Sparkassengelder sind mitzuzählen, da dieselben weder bei der Einlage in Ausgabe noch bei der Zurückziehung in Einnahme gestellt werden und somit die Sparkassenbücher als baares Geld rechnen (siehe § 20, Nr. 1[a]); die Werthpapiere sind nicht mitzuzählen, da dieselben als feste Kapitalanlage behandelt und daher beim Ankaufe in Ausgabe und beim Verkaufe in Einnahme gestellt werden (siehe § 20, Nr. 11).

Digitized by Google

jahres bis zum Tage der Revision durch Quittungen belegt sind und ob die vorhandenen Belege zu Ausstellungen Veranlassung geben;

e) ob die Sparkassenbücher und Werthpapiere sich unter dreifachem Verschlusse befinden (siehe Dienstinstruktion §. 9, Nr. 1), und

f) ob überhaupt eine ordnungsmäßige Kassenverwaltung und ordentliche Buchführung stattfindet.

4. Bei der vor Feststellung der Jahresrechnung vorzunehmenden Revision hat der Kirchenvorstand sich zu überzeugen:

a) ob der Sollbestand wirklich vorhanden ist, der sich ergibt, wenn zu dem im Abschlusse der vorgelegten Rechnung in Kolonne „Ueberhaupt" angegebenen Bestande die für das neue Rechnungsjahr bereits vereinnahmten Beträge zu- und die verausgabten abgezählt werden; im Uebrigen siehe vorstehend Nr. 3a;

b) ob die unter Titel III der Rechnung zinstragend aufgeführten und noch nicht Titel VIII als abgelegt in Rückeinnahme gestellten, sowie die als neu angelegt Titel VIII in Ausgabe gestellten Kapitalien sämmtlich mit Obligationen (eventl. Hypothekenbriefen) und den Grundbuchauszügen, aus denen hervorgeht, daß die Forderungen vorschriftsmäßig an erster Stelle im Grundbuche eingetragen sind, belegt werden können und ob die Werthpapiere sämmtlich vorhanden sind, ob die Ausloosungen derselben stattgefunden haben, bezw. was etwa in Folge dessen wegen der Realisirung noch zu veranlassen ist. Das Vorhandensein sämmtlicher Kapitalien und Werthpapiere, sowie die Höhe des Sparkassenbestandes hat der Kirchenvorstand unter der vom Rendanten aufgestellten Uebersicht des Kapitalvermögens der Kirche (siehe Anlage 15) als richtig zu bescheinigen.

5 Ueber die vorgeschriebene jährliche Kassenrevision ist ein Protokoll (Anlage 5) aufzunehmen, welches durch Vermittelung des Definitors der Erzbischöflichen Behörde einzureichen ist. Desgleichen ist bei Uebergabe der Kirchenkasse an einen anderen Rendanten ein Protokoll aufzunehmen. Jedes Protokoll ist von den Revisoren und vom Rendanten (eventuell von dem abgehenden und dem neuen Rendanten) zu unterzeichnen. Die übrigen von dem Kirchenvorstande abgehaltenen Revisionen erfordern nur dann ein Protokoll, wenn bei der Revision wesentliche Bedenken gegen die Kassenführung zu Tage treten. In diesem Falle ist das Protokoll, eventuell unter Beifügung einer Aeußerung des Rendanten, der Erzbischöflichen Behörde direkt einzusenden.

6. Ueber jede vom Kirchenvorstande abgehaltene Revision ist der Kirchenvorstand in der nächsten Sitzung in Kenntniß zu setzen und zwar, falls ein Protokoll aufgenommen ist, durch Verlesung desselben.

7. Außer dem Kirchenvorstande ist der von der Erzbischöflichen Behörde bestellte Kassenrevisor jederzeit befugt, eine außerordentliche unvermuthete Kassenrevision vorzunehmen. Eine solche Revision bezweckt an erster Stelle nicht, wie die alljährlich wenigstens einmal vom Kirchenvorstande vorzunehmende Revision, alle Spalten des Journals aufzurechnen und alle Ausgabeposten mit den Belegen zu vergleichen, sondern soll zunächst eine Kontrolle sein, ob der Sollbestand wirklich vorhanden ist, ob die Bücher ordnungsmäßig beigeschrieben sind, ob die Obligationen zu den in der Rechnung aufgeführten Kapitalien zur Stelle sind, ob die das Kassen- und Rechnungswesen betreffenden höheren Ortes erlassenen Vorschriften richtig und vollständig ausgeführt werden. Ohne jedesmal sämmtliche Einzelheiten bezüglich Aufrechnung der Spalten des Journals, Kontrolle der Ausgabe-Belege ꝛc. zu prüfen, ist der Kassenrevisor doch stets berechtigt und, falls sich bei oder nach Beginn des Revisionsverfahrens Gründe dafür ergeben, verpflichtet, die Revision weiter auszudehnen. Sämmtliche von ihm geprüfte Bücher ꝛc. hat er mit seinem Prüfungsvermerke zu versehen. Das Resultat der Revision ist nach Soll- und Istbestand im Einnahmebuche vom Revisor und dem Rendanten zu bescheinigen.

Der Kirchenvorstand einschließlich des Rendanten ist verpflichtet, alle auf das kirchliche Kassen- und Rechnungswesen bezüglichen Bücher, Akten und sonstigen Unterlagen, sowie die Kirchenkassen selbst dem Erzbischöflichen Kassenrevisor auf Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme und Prüfung zugänglich zu machen.

Neben der Ueberwachung der Ausführung der bezüglich des kirchlichen Kassen- und Rechnungswesens höheren Ortes erlassenen Anordnungen hat der Kassenrevisor auch die Pflicht, nach Möglichkeit Belehrung und Anleitung zu ertheilen und eventuell ihm nöthig erscheinende vorläufige Anordnungen zu treffen, welche bis zur definitiven Entscheidung der Erzbischöflichen Behörde maßgebend bleiben.

8. Der Kassenrevisor hat über jede von ihm abgehaltene Revision ein Protokoll aufzunehmen (Anlage 6), welches seitens der Erzbischöflichen Behörde durch Vermittelung des Definitors dem Kirchenvorstande zur Verlesung in nächster Sitzung (siehe vorstehend Nr. 6) und eventuellen Aeußerung zugestellt wird.

Digitized by Google

Art. 17. Aufbewahrung der Kasse.

1. Die Kasse ist an einem sicheren, durch Kirchenvorstandsbeschluß festzustellenden Orte aufzubewahren.

2. Der Kirchenvorstand hat für die nöthigen Behälter (Schränke, feste mit Eisen beschlagene Kisten pp.) zu sorgen

3. Nachdem gemäß §. 176 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr stattfindet und eine vorher erfolgte Außerkurssetzung mit dem Inkrafttreten des B. G.-B., d. i. den 1. Januar 1900, ihre Wirkung verloren hat, hat sich der Kirchenvorstand bezüglich der in seiner Verwaltung befindlichen oder später gelangenden, auf den Inhaber lautenden Werthpapiere darüber schlüssig zu machen,

a) ob dieselben bei einer unter Staats- bezw. Reichsaufsicht stehenden Bank (Reichsbank, Seehandlung, preußische Centralgenossenschaftskasse) oder einer anderen, von dem Ober-Präsidenten nach Benehmen mit der Bischöflichen Behörde als geeignet befundenen Anstalt zur Aufbewahrung niederzulegen sind;

b) oder ob die in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates bestehenden Werthpapiere zufolge Antrages bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin in eine Buchschuld umzuwandeln sind;

c) oder ob die Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche von einer Preußischen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellt sind, zufolge Antrages an den Aussteller auf den Namen umzuschreiben sind Macht der Kirchenvorstand von keiner dieser Alternativen Gebrauch, so hat derselbe dafür Sorge zu tragen, daß die in dem Gewahrsam des Kirchenvorstandes verbleibenden, auf den Inhaber lautenden Werthpapiere selbst von den dazu gehörigen Zinsscheinen und Zinsanweisungen getrennt und jedenfalls so aufbewahrt werden, daß niemals einer einzelnen Person allein der gleichzeitige Zutritt zu den Werthpapieren einerseits und den dazu gehörigen Zinsscheinen und Zinsanweisungen andererseits möglich ist. Außerdem ist auf Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl Bedacht zu nehmen.

Art. 18. Jahresrechnung.

Aus der Jahresrechnung müssen die Einnahmen und Ausgaben speziell, und zwar im Anschlusse an die Titel des Voranschlages und in Vergleichung mit den Ansätzen des letzteren ersichtlich sein. Jede Ueberschreitung des Voranschlages ist durch Hinweisung auf die betreffenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu rechtfertigen. Der Rechnung sind die Belege über die Einnahmen und Ausgaben, geheftet und nach Nummern geordnet, beizufügen. Bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, zu denen nach §. 50 des Gesetzes die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in den Belegen auf die betreffende Genehmigungsverfügung Bezug zu nehmen.

Dasselbe gilt in Betreff der Genehmigungsverfügungen der Bischöflichen Behörde.

Art. 19.

Die Jahresrechnung ist bis zum 1. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) aufzustellen und dem Kirchenvorstande zur Prüfung vorzulegen.

Dem Letzteren bleibt es überlassen, mit Vorprüfung der Rechnung einzelne Kirchenvorsteher zu beauftragen.

Bis spätestens zum 15. April wird die nach dem in Anlage 4 angegebenen Schema aufgestellte Jahresrechnung mit dem betreffenden Etat, den Belegen und mit dem Nachweise über die Erledigung der etwa von dem Kirchenvorstande gezogenen Erinnerungen, sowie unter Beifügung aller Revisionsbemerkungen des Vorjahres und deren Beantwortung von dem Kirchenvorstande an den Königl. Regierungs-Präsidenten zur Prüfung eingereicht, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist.

Der Regierungs-Präsident wird demnächst die Rechnung mit der Bemerkung, daß er nichts dagegen zu erinnern hat, bezw. nachdem er den Kirchenvorstand zur Erledigung der gegen die Etatsmäßigkeit der Verwaltung sich ergebenden Erinnerungen veranlaßt hat, an die Bischöfliche Behörde gelangen lassen.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Art. 11 (Absatz 2) angenommen ist, um je drei Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. März der 1. Juni, an die Stelle des 15. April der 15. Juli.

Art. 20.

Entlastung des Rechnungsführers.

Nach Erledigung der von der staatlichen und Bischöflichen Behörde gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand die Rechnung der Gemeindevertretung vorzulegen. Nachdem diese der Abnahme und Ertheilung der Entlastung (§. 21 Nr. 13 des Gesetzes) zugestimmt hat, ist die Rechnung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen und in denjenigen

Digitized by Google

linksrheinischen Kirchengemeinden, in denen die bürgerlichen Gemeinden noch auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§. 5 und 6 des Gesetzes vom 14. März 1880[1]) Beiträge zu den Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden leisten, nach Maßgabe des §. 41 dem Bürgermeister abschriftlich mitzutheilen.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist hat der Kirchenvorstand dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) schriftlich die Entlastung wegen der Rechnung auszusprechen.

Die geschehene öffentliche Auslegung und die Entlastung wird auf der Rechnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes vermerkt.

Art. 21.

Der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant) hat

1. über die Jahres-Ausgaben an Porto,
2. über die Jahres-Einnahmen aus Kollekten und aus dem Klingelbeutel je ein von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu beglaubigendes Verzeichniß aufzustellen und der Jahresrechnung als Beleg beizufügen.

Der Ankauf und Verkauf von Werthpapieren ist stets durch eine Kursbescheinigung zu belegen.

D Verwaltungs-Grundsätze.

Art. 22. Belegung von Geldern

Bei der zinsbaren Belegung von kirchlichen Geldern sind die Vorschriften in §. 1807 und §. 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Artikel 73—76 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 zur Richtschnur zu nehmen.[2])

Art. 23. Postsendungen.

Postsendungen (Briefe und Packete) der kirchlichen Organe an die Staatsbehörden unterliegen nicht den Portogebühren, wenn dieselben:

1. Angelegenheiten des fiskalischen Patronates betreffen,
2. ausschließlich im Staatsinteresse liegen oder

---

[1]) Siehe Anmerkung zu Artikel 12.

[2]) §. 1807 des B. G.-B. Die Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in Werthpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Creditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Werthpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrathe zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaates, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereiches belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

§. 1808 des B. G.-B. Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im §. 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.

Artikel 73 des Preuß. Ausführungsgesetzes. §. 1. Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Preußen belegenen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen, oder sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des Zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages oder bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Werthes zu stehen kommt.

Der Werth ist bei ländlichen Grundstücken durch Taxe einer Preußischen öffentlichen Creditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder durch Taxe einer Preußischen provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grund-Creditanstalt oder durch gerichtliche Taxe, bei städtischen Grundstücken in gleicher Weise oder durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festzustellen.

§ 2. Statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrages ist bei Grundstücken, die von einer Creditanstalt der im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Art satzungsgemäß ohne besondere Ermittelungen bis zu einem größeren Vielfachen beliehen werden können, das größere Vielfache, sofern es jedoch den dreißigfachen Betrag übersteigt, dieser Betrag maßgebend.

Für einzelne Bezirke kann durch Königliche Verordnung statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrages ein das Vierzigfache nicht übersteigendes größeres Vielfaches bestimmt werden.

Artikel 74 a. a. O. Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den im §. 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet:

1. die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken;
2. die Schuldverschreibungen, welche von einer Deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Creditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband ausgestellt und entweder von Seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;
3. die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen einer Creditanstalt der im Artikel 73 §. 1 Abs. 2 bezeichneten Art;
4. die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank auf Grund von Darlehen an Preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

Artikel 75 a. a. O. §. 1. Eine in Preußen bestehende öffentliche Sparkasse kann durch den Regierungs-Präsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichts-Präsidenten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Digitized by Google

aus der staatlichen Oberaufsicht hervorgehen, insbesondere:

a) die Einsendungen der Kirchengemeinde-Etats und Rechnungen an die staatlichen Aufsichtsbehörden,
b) Berichte der Kirchenvorstände an die Regierungs-Präsidenten über Ersatzwahlen und Veränderungen in den Kirchengemeinde-Organen,
c) Berichte der Kirchenvorstände wegen Einholung der in §. 50 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vorgeschriebenen Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden.

Alle derartige, nicht zu frankirende Postsendungen sind jedoch mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" zu versehen.

Art. 24. Verkauf von Werthpapieren.

Auf den Inhaber lautende Werthpapiere dürfen unter dem Ankaufspreise nur mit Genehmigung der Gemeindevertretung verkauft werden.

Art. 25.

Schenkungen und Grunderwerb.

Wenn vermöge Testamentes oder Schenkung einer Kirche zur Errichtung einer neuen oder Erweiterung einer schon bestehenden Stiftung eine Zuwendung gemacht wird, so hat der Kirchenvorstand ohne Verzug das betreffende Testament bezw. die Schenkungsurkunde der Bischöflichen Behörde zur ferneren Anordnung einzusenden. Letztwillige Zuwendungen oder Schenkungen im Betrage von mehr als 5000 Mk. bedürfen nach Art. 6 §. 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde. Bei Berechnung des Werthes werden wiederkehrende Leistungen mit vier von Hundert zu Kapital gerechnet. Die Ertheilung der Staatsgenehmigung ist von dem Kirchenvorstande bei dem Regierungs-Präsidenten in Antrag zu bringen. Nach Art. 6 §. 3 a. a. O. wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mk bestraft, wer für eine juristische Person, die in Preußen ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen vier Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht.

Zum Erwerb von Grundstücken im Werthe von nicht mehr als 5000 Mk. ist eine staatliche Genehmigung gemäß Art. 7 Abs. 1 a. a. O. nicht mehr erforderlich.

Köln, den 29. September 1902.

Der Kapitularvikar der Erzdiözese Köln.
Dr. Kreutzwald.

Nr. 530 Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeister der Landbürgermeistereien Binsfeld und Nörvenich im Kreise Düren, Arthur Kratz, ist gestorben.

Die einstweilige Verwaltung der Bürgermeistereien ist dem Regierungs-Civil-Supernumerar Jakob Breidkopff hierselbst übertragen worden.

Artikel 76 a. a. O. Im Falle des §. 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann die Anlegung von Mündelgeld bei der Preußischen Centralgenossenschaftskasse oder einer sonstigen Preußischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehnskasse usw.) und, wenn die von einer Preußischen Privatbank ausgestellten Werthpapiere durch den Bundesrath zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind oder eine Preußische Privatbank nach Maßgabe des Artikel 85 für die Hinterlegung von Werthpapieren als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, bei einer solchen Privatbank erfolgen.

Die Anlegung bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen (Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879, Gesetz-Samml. S. 249) findet nicht statt.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. November 1902

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 321. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetz-Sammlung S. 321. Postalisches S. 321—322. Prüfung der Lehrerinnen, der Schulvorsteherinnen und der Sprachlehrerinnen im Jahre 1903 S. 322. Uebersicht ansteckender Krankheiten S. 322. Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen für den Umfang der Kreise Aachen-Stadt und Aachen-Land S. 323. Weinbaubezirke S. 323. Martini-Marktpreise S. 323. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 323—324. Verleihungsurkunden für die Bergwerke Bernardine, Else und Hilka S. 324—325. Personal-Nachrichten S. 325.

Nr. 531 **Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1903 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.**

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 24. November 1902.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 532 Das 45. Stück enthält unter Nr. 2902: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 9. November 1902. Unter Nr. 2903: Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 15. November 1902. Unter Nr. 2904: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn. Vom 17. November 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 533 Das 45. Stück enthält unter Nr. 10401: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 23. Oktober 1902. Unter Nr. 10402: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Diez, Hachenburg, Höhr-Grenzhausen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Montabaur, Nastätten, Rennerod, Runkel, Weilburg und Wallmerod. Vom 8. November 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 534 Die Frist für den Umtausch der im Reichs-Postgebiet und in Württemberg bis Ende März d. J. gültig gewesenen Postwerthzeichen gegen solche mit der Inschrift „Deutsches Reich" läuft noch bis Ende Dezember 1902. Bis dahin kann der Umtausch bei allen Reichs-Postanstalten und Königlich Württembergischen Postanstalten sowie bei den Landbriefträgern bewirkt werden. Vom 1. Januar 1903 ab werden Anträge auf Umtausch alter Postwerthzeichen nicht mehr berücksichtigt.

Soweit noch Sendungen mit alten Postwerth-

Digitized by Google

zeichen vorkommen, werden sie von den Postanstalten bis zum Ablaufe der Umtauschfrist nicht in der Beförderung aufgehalten und auch nicht mit Nachtaxe belegt. Die nach Ablauf der Frist etwa noch verwendeten alten Postwerthzeichen werden von den Postanstalten als ungültig behandelt.

Berlin W. 66, den 17. November 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage.

Giesecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 535 Die Prüfungen der Lehrerinnen, der Schulvorsteherinnen und der Sprachlehrerinnen werden in unserem Geschäftsbereiche im Jahre 1903 nach folgendem Plane abgehalten werden:

1. In **Coblenz,** Prüfung der Lehrerinnen vom 11. Mai und vom 12. September ab;
   Prüfung der Schulvorsteherinnen am 23. Mai und am 26. September:
   Prüfung der Sprachlehrerinnen vom 25. Mai und vom 28. September ab;
2. In **Cöln,** Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 23. März ab.

Die Vorschriften über die Meldung und die Bedingungen für die Zulassung zu diesen Prüfungen sind in den Prüfungsordnungen vom 24. April 1874 und vom 5. August 1887 enthalten, welche mit den späteren Abänderungen in dem Anhange zu den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die höheren Mädchenschulen vom 31. Mai 1894 abgedruckt und im Wege des Buchhandels zu beziehen sind.

Außer den dort gestellten Forderungen ist nach den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 15. Januar 1901, U III D Nr. 3323 U III B 2917 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1901 Seite 204—209) in jeder Meldung zur Lehrerinnenprüfung von der Bewerberin deutlich und genau anzugeben, wo und von wem sie für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht ertheilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und beaufsichtigt worden ist. Zum Nachweise ihrer Vorbildung im Zeichnen und in den weiblichen Handarbeiten hat jede Bewerberin eine von ihr selbst gefertigte Zeichnung und eine von ihr selbst gefertigte Handarbeit aus dem Stoffgebiete der Oberklassen der Schulart, für welche die Lehrbefähigung erstrebt wird, vorzulegen.

Nach dem Erlasse vom 15. Januar 1901 kann ferner bei der schriftlichen Prüfung an Stelle der Uebersetzung aus dem Deutschen in die fremde Sprache eine freie schriftliche Arbeit von mäßigem Umfange treten.

Die Prüfungsgebühren betragen 20 M. und sind vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Coblenz, den 13. November 1902.

Provinzial-Schulkollegium.

Deiters.

Nr. 536 Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Aachen. Jahrgang 1902. Jahreswoche vom 16. November bis 22. November 1902.

Kreis	Unterleibs-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.							
	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.	Erkr.	Todesf.
Aachen Stadt	1	—	294	13	1	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen Land	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	—	—	50	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinsberg	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malmedy	—	—	56	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	33	2	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1	—	438	15	8	—	26	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Aachen, den 25. November 1902. Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Digitized by Google

Landespolizeiliche Anordnung.

Nr. 537 Die Geflügelcholera ist in neuerer Zeit in mehreren Ortschaften des Kreises Aachen-Land und der Stadt Aachen wieder ausgebrochen. Es wird deshalb mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung dieser Seuche auf Grund der §§. 18 ff des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ hiermit bis auf Weiteres der Handel mit Geflügel im Umherziehen für den Umfang der Kreise Aachen-Stadt und Aachen-Land gänzlich untersagt.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Die Aufhebung derselben wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in §. 66, Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes.

Aachen, den 26. November 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 538 Der Kreis St. Wendel ist aus dem Weinbaubezirk Nr. 41 (Saarbrücken) ausgeschieden und dem Weinbaubezirke Nr. 40 (Kreuznach) zugetheilt worden.

Aus dem Weinbaubezirk Nr. 30 (Nassau) kommt die Gemarkung Seelbach in Fortfall.

Aachen, den 21. November 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 539 Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des Regierungs-Bezirks Aachen am Martinitage dieses Jahres stellten sich für:

Weizen	für den Centner oder	50	kg	auf	7	M.	88	Pfg.
Roggen	„ „ „	„ 50	„	„	7	„	16	„
Gerste	„ „ „	„ 50	„	„	7	„	58	„
Hafer	„ „ „	„ 50	„	„	7	„	43	„
Heu	„ „ „	„ 50	„	„	3	„	40	„
Stroh	„ das Schock	„ 600	„	„	29	„	68	„

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 27. März 1820 (Amtsblatt Seite 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1903 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 25. November 1901.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 540 Bekanntmachung.

Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslooſung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1902 bis 31. März 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 3000 Mark:

Nr. 106, 124, 313, 348, 362, 583, 674, 707, 764, 863, 901, 1043, 1367, 1674, 1706, 1905, 1913, 2029, 2083, 2209, 2393, 2414, 2479, 2504, 2614, 2661, 2751, 2815, 2892, 3045, 3068, 3216, 3352, 3384, 3500, 3505, 3690, 3846, 3882, 3887, 3967, 4007, 4377, 4492, 4542, 4562, 4565, 4853, 4881, 4941, 4967, 4991, 5155, 5292, 5376, 5473, 5503, 5643, 5748, 5765, 5813, 5843, 5961, 6092, 6119, 6131, 6158, 6186, 6371, 6438, 6439, 6485, 6624, 6636, 6639, 6922, 6991, 7002, 7052, 7084, 7118, 7175, 7205, 7207, 7263, 7343, 7344, 7351, 7414, 7497, 7660, 7681.

2. Litt. B à 1500 Mark:

Nr. 43, 49, 65, 165, 180, 334, 475, 681, 706, 735, 745, 1036, 1130, 1236, 1331, 1434, 1478, 1535, 1568, 1699, 1761, 1789, 1799, 1807, 2104, 2125, 2198, 2244, 2379, 2434, 2458, 2543, 2622, 2647, 2794, 2969, 3316, 3323, 3330.

3. Litt. C à 300 Mark:

Nr. 114, 231, 376, 404, 460, 616, 683, 762, 927, 990, 1045, 1050, 1137, 1207, 1261, 1338, 1376, 1420, 1469, 1515, 1543, 1559, 1976, 2006, 2022, 2047, 2217, 2342, 2352, 2392, 2569, 2620, 2637, 2653, 2703, 2777, 2783, 2789, 2952, 3010, 3012. 3409, 3425, 3470, 3496, 3529, 3612, 3852, 3916, 4024, 4026, 4033, 4122, 4124, 4193, 4277, 4387, 4394, 4450, 4458, 4460, 4493, 4528, 4577, 4652, 4703, 4724, 4736, 4837, 4902, 5002, 5136, 5297, 5560, 5728, 5748, 5843, 6082, 6111, 6298, 6453, 6698, 6801, 6951, 6966, 7293, 7399, 7476, 7531, 7548, 7559, 7579, 7647, 7678, 7795, 7855, 7861, 7915, 7964, 8094, 8111, 8208, 8209, 8334, 8373, 8466, 8469, 8470, 8553, 8627, 8996, 9133, 9260, 9342, 9374, 9376, 9706, 9737, 9742, 9819, 9824, 10001, 10112, 10234, 10398, 10573, 10581, 10622, 10929, 10949, 10999, 11029, 11035, 11272, 11291, 11694, 11726, 11758, 11871, 11878, 12078, 12175, 12232, 12278, 12648, 12709, 12972, 12989, 13044, 13108, 13287, 13365, 13428, 13550, 13675, 13786, 14018, 14026, 14048, 14362, 14403, 14623, 14646, 14862, 14965, 14986, 15261, 15396, 15431, 15565, 16296, 16368, 16457, 16538, 16549, 16589, 16719, 16897, 17049, 17076, 17156, 17196, 17229, 17261, 17272, 17361, 17378, 17497, 17514, 17573, 17624, 17630, 17662, 17691, 17716, 17936, 17947, 18051, 18135, 18185, 18229, 18351, 18364, 18393, 18559, 18612, 18671, 18677, 18751, 18796,

Digitized by Google

18830, 18909, 18951, 19020, 19027, 19046, 19283, 19354, 19391, 19404, 19498, 19630, 19658, 19709, 19711, 19727, 19779, 19802, 19920, 19921, 19976, 19986, 20051.

4. Litt. D à 75 Mark:

Nr. 32, 526, 544, 584, 712, 886, 1167, 1367, 1377, 1682, 1901, 2031, 2058, 2108, 2240, 2317, 2554, 2571, 2577, 2611, 2644, 2719, 2810, 2909, 2983, 3030, 3253, 3297, 3318, 3374, 3410, 3651, 3696, 3711, 3914, 4100, 4130, 4247, 4316, 4345, 4420, 4443, 4651, 4751, 4817, 4837, 5040, 5042, 5091, 5171, 5265, 5267, 5285, 5303, 5329, 5366, 5877, 5950, 6205, 6244, 6258, 6273, 6288, 6478, 6572, 6635, 6781, 6808, 6884, 6986, 7019, 7072, 7098, 7229, 7459, 7581, 7646, 7713, 7735, 7774, 7829, 7834, 7925, 7934, 8261, 8479, 8523, 8589, 8756, 8856, 8985, 9060, 9078, 9326, 9443, 9450, 9451, 9673, 9946, 9988, 10011, 10176, 10262, 10373, 10439, 10543, 10640, 10683, 10821, 10877, 10939, 10943, 10970, 11031, 11155, 11376, 11407, 11543, 11603, 11630, 11788, 12055, 12097, 12169, 12196, 12326, 12621, 12635, 12762, 12765, 12906, 13153, 13253, 13439, 13444, 13456, 13591, 13619, 13658, 13755, 13780, 13793, 13819, 13895, 14021, 14043, 14234, 14245, 14323, 14525, 14661, 14680, 14826, 14958, 15179, 15195, 15235, 15396, 15494, 15519, 15545, 15601, 15620, 15642, 15667, 15768, 15922, 15948, 15953, 15998, 16034, 16096, 16351, 16412, 16563, 16720, 16735, 16778, 16823, 16849, 16969, 16990, 16992, 17143, 17263, 17328, 17553, 17577, 17622, 17756, 17848, 17854, 17880, 17891, 17949, 17968, 18092, 18132, 18147, 18148, 18216, 18245, 18257, 18271, 18323, 18370, 18380, 14813, 18556, 18572, 18656, 18673, 18809, 18821, 18853, 18890, 18932, 18939, 18990, 19006, 19025, 19027, 19049, 19114, 19220.

II. 3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. L à 3000 Mark.

Nr. 224.

2. Litt. M à 1500 Mark.

Nr. 91.

3. Litt. N à 300 Mark.

Nr. 314.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

Zu I. Serie VII Nr. 10 bis 16 nebst Talons,
Zu II Reihe II Nr. 8 bis 16 nebst Anweisungen

vom 1. April 1903 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Littera A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 15. November 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 541 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Bernardine, Else und Hilka bei Frelenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Aachen zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. November 1902.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 14. Juli 1902 wird dem Eschweiler Bergwerksverein zu Eschweilerpumpe unter dem Namen Bernardine das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Frelenberg, Scherpenseel und Teveren, im Kreise Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188940 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis J bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. November 1902.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 16. Juli 1902 wird dem Eschweiler Bergwerksverein zu Eschweilerpumpe unter dem Namen Else das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Frelenberg, Scherpenseel und Teveren, im Kreise Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188988 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D E F M L K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. November 1902.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 23. Juli 1902 wird dem Eschweiler Bergwerksverein zu Eschweilerpumpe unter dem Namen Hilka das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Frelenberg, Scherpenseel und Teveren, im Kreise Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188994 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K L M O N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. November 1902.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 542 Personal-Nachrichten.

Versetzt sind: Die Ober-Postpraktikanten Kleinhanns von Eisenach nach Aachen, Paplitz von Aachen nach Langenberg (Rheinl); die Postassistenten Philipp von Sennheim nach Mechernich, Wahl von Dornach nach Aachen.

Angestellt ist: Der Postanwärter Götzlaff als Postassistent in Eupen.

In den Ruhestand tritt: Der Ober-Postpraktikant Beckmann in Aachen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. Dezember 1902

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 327. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetz-Sammlung S. 327. Ansprache, die Seine Majestät der Kaiser und König in Essen an die Mitglieder des Direktoriums und die Vertreter der Arbeiterschaft der Krupp'schen Werke gerichtet hat S. 327–328. Ausreichung der Zinsscheine Reihe III zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1883 S. 328 bis 329. Bekanntmachung, die Weihnachtssendungen betreffend S. 329. Prämientarife S. 329–333. Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirthschaftskunde im Jahre 1903 S. 333. Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen S. 334–338. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 338. Aufhebung der Krammärkte zu Steinfeld, Kreis Schleiden S. 338. Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1903 S. 339. Termin zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn Kreuzau-Heimbach in der Gemeinde Kreuzau zu enteignenden Grundstücke S. 339. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei den Telegraphenhülfsstellen in Möderscheid, Schoppen, Wallerode, Medell und Meyerode S. 339. Personal-Nachrichten S. 339.

Nr. 543 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1903 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 24. November 1902.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 544 Das 46. Stück enthält unter Nr. 2905: Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung schaumburg-lippischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 16. November 1902. Unter Nr. 2906: Verordnung, betreffend die Bestimmung eines Garnisonorts für die Militärpersonen der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade für Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit. Vom 16. November 1902. Unter Nr. 2907: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 536). Vom 24. November 1902. Unter Nr. 2908: Verordnung, betreffend die anderweite Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses bei Bemessung der Pension für die Reichsbankbeamten. Vom 24. November 1902. Unter Nr. 2909: Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. November 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 545 Das 46. Stück enthält unter Nr. 10403: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Battenberg und Gladenbach. Vom 13. November 1902. Unter Nr. 10404: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 14. November 1902.

Nr. 546 Die Ansprache, die Seine Majestät der Kaiser und König vor der Abreise nach Berlin in Essen an die Mitglieder des Direktoriums und

Digitized by Google

die Vertreter der Arbeiterschaft der Krupp'schen Werke richtete, hatte folgenden Wortlaut:

„Es ist Mir ein Bedürfniß, Ihnen auszusprechen, wie tief Ich in Meinem Herzen durch den Tod des Verewigten ergriffen worden bin. Dieselbe Trauer läßt Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Ihnen Allen aussprechen und hat Sie das auch bereits schriftlich der Frau Krupp zum Ausdruck gebracht. Ich habe häufig mit Meiner Gemahlin die Gastfreundschaft im Krupp'schen Hause genossen und den Zauber der Liebenswürdigkeit des Verstorbenen auf Mich wirken lassen. Im Laufe der letzten Jahre haben sich unsere Beziehungen so gestaltet, daß Ich Mich als einen Freund des Verewigten und seines Hauses bezeichnen darf. Aus diesem Grunde habe Ich es Mir nicht versagen wollen, zu der heutigen Trauerfeier zu erscheinen, indem Ich es für Meine Pflicht gehalten, der Wittwe und den Töchtern Meines Freundes zur Seite zu stehen. Die besonderen Umstände, welche das traurige Ereigniß begleiteten, sind Mir zugleich Veranlassung gewesen, Mich als Oberhaupt des Deutschen Reichs hier einzufinden, um den Schild des Deutschen Kaisers über dem Hause und dem Andenken des Verstorbenen zu halten. Wer den Heimgegangenen näher gekannt hat, wußte, mit welcher feinfühligen und empfindsamen Natur er begabt war, und daß diese den einzigen Angriffspunkt bieten konnte, um ihn tödtlich zu treffen. Er ist ein Opfer seiner unantastbaren Integrität geworden. Eine That ist in deutschen Landen geschehen, so niederträchtig und gemein, daß sie Aller Herzen erbeben gemacht und jedem deutschen Patrioten die Schamröthe auf die Wange treiben mußte über die unserem ganzen Volke angethane Schmach. Einem kerndeutschen Manne, der stets nur für Andere gelebt, der stets nur das Wohl des Vaterlandes, vor allem aber das seiner Arbeiter im Auge gehabt hat, hat man an seine Ehre gegriffen. Diese That mit ihren Folgen ist weiter nichts als Mord; denn es besteht kein Unterschied zwischen demjenigen, der den Gifttrank einem Anderen mischt und kredenzt, und demjenigen, der aus dem sichern Versteck seines Redaktionsbureaus mit den vergifteten Pfeilen seiner Verleumdungen einen Mitmenschen um seinen ehrlichen Namen bringt und ihn durch die hierdurch hervorgerufenen Seelenqualen tödtet. Wer war es, der diese Schandthat an unserem Freunde beging? Männer, die bisher als Deutsche gegolten haben, jetzt aber dieses Namens unwürdig sind, hervorgegangen aus eben der Klasse der deutschen Arbeiterbevölkerung, die Krupp so unendlich viel zu verdanken hat, und von der Tausende in den Straßen Essens heute mit thränenfeuchtem Blick dem Sarge ihres Wohlthäters ein letztes Lebewohl zuwinkten. (Zu den Vertretern der Arbeiter gewendet:) Ihr Krupp'schen Arbeiter habt immer treu zu Eurem Arbeitgeber gehalten und an ihm gehangen, Dankbarkeit ist in Eurem Herzen nicht erloschen; mit Stolz habe Ich im Auslande überall durch Eurer Hände Werk den Namen unseres deutschen Vaterlandes verherrlicht gesehen. Männer, die Führer der deutschen Arbeiter sein wollen, haben Euch Euren theuren Herrn geraubt. An Euch ist es, die Ehre Eures Herrn zu schirmen und zu wahren und sein Andenken vor Verunglimpfungen zu schützen. Ich vertraue darauf, daß Ihr die rechten Wege finden werdet, der deutschen Arbeiterschaft fühlbar und klar zu machen, daß weiterhin eine Gemeinschaft oder Beziehungen zu den Urhebern dieser schändlichen That für brave und ehrliebende deutsche Arbeiter, deren Ehrenschild befleckt worden ist, ausgeschlossen sind. Wer nicht das Tischtuch zwischen sich und diesen Leuten zerschneidet, legt moralisch gewissermaßen die Mitschuld auf sein Haupt. Ich hege das Vertrauen zu den deutschen Arbeitern, daß sie sich der vollen Schwere des Augenblicks bewußt sind und als deutsche Männer die Lösung der schweren Frage finden werden."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 547 Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3\frac{1}{2}$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1883 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1912 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine

an die **Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden**, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. November 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 548 Bekanntmachung.
Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falles also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Postpacketadresse das Packet doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirkes (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Packete zu **einer** Begleitadresse ist für die Zeit vom 15. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehre (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Packet besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 29. November 1902.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
Im Auftrage: Gieseke.

Nr. 549 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 698) wird der nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichs-Versicherungsamt für die Jahre 1903 bis 1905 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin

und der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Elberfeld

nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 16. November 1902.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Unfallversicherung.
Gaebel.

Digitized by Google

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1903 bis 1905.

Lfde. Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Erste Gruppe.		
	Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen.		
1.	Reinigung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, einschließlich einfacher Uferunterhaltung, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien, in ländlichen Gemeinden, Landstädten und größeren Kommunalverbänden	1,0	0,5
2.	Wie vor, mit Gewinnung im Bruch und Herstellung von Kleinschlag	2,4	1,2
3.	Wie laufende Nr. 1 mit Kiesgewinnung	2,4	1,2
4.	Reinigung und Unterhaltung von Straßen in Städten, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien	2,4	1,2
5.	Neubauten von Wegen und Chausseen, ohne Anwendung von Schienengeleisen, einschließlich der Herstellung kleinerer Bauwerke und Durchlässe	2,4	1,2
6.	Wie vor, mit Anwendung von Schienengeleisen und einschließlich der Herstellung aller Bauwerke, aber ohne maschinelle Einrichtungen	4,4	2,2
7.	Wie vor, mit Lokomotiv- und Maschinenbetrieb	5,2	2,6
8.	Fällen von Bäumen	3,0	1,5
	Zweite Gruppe.		
	Sonstige Bauarbeiten.		
9.	Erd- und Planirungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit Wurf und mit nur theilweiser Verwendung von Karren, soweit diese Arbeiten nicht über 1,5 m Tiefe hinausgehen und sonstige erschwerende Umstände (Absteifungen, Rüstungen 2c.) nicht hinzutreten	1,4	0,7
10.	Wie vor, jedoch mit regelmäßiger Benutzung von Fördergeräthen (Karren 2c.), aber ohne Schienengeleise	2,4	1,2
11.	Erdarbeiten mit Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe . .	4,6	2,3
12.	Erdarbeiten mit theilweiser Anwendung von Schienengeleisen, ohne gleichzeitige maschinelle Einrichtungen im Betriebe, größere Einebnungen, Deichverstärkungen und Deichwiederherstellungen	3,8	1,9
13.	Erdarbeiten, wie vor, mit nicht erheblichem Lokomotivbetrieb . .	5,2	2,6
14.	Gas- und Wasserleitungsarbeiten	3,6	1,8
15.	Kanalisationsarbeiten, Reinigung und Unterhaltung von städtischen Kanälen	4,6	2,3
16.	Uferschutzbauten	3,0	1,5
17.	Betrieb von Pumpwerken für Ent- und Bewässerungen	3,0	1,5
18.	Stollen- und Schachtbau	8,0	4,0
19.	Baggerarbeiten	4,6	2,3
20.	Bahnbau	3,6	1,8

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
21.	Maurer- und Zimmerarbeiten zur Herstellung von Brücken, Durchlässen, Stütz- und Kaimauern, sowie ähnlichen Bauwerken für Tiefbauten	5,2	2,6
22.	Maurerarbeiten für Hochbauten	4,0	2,0
23.	Zimmerarbeiten für Hochbauten	4,0	2,0
24	Abbruchsarbeiten (ausschließlich derjenigen bei Hochbauten) . . .	9,0	4,5
25.	Wie vor, bei Hochbauten	12,0	6,0
26.	Brunnenbau	5,8	2,9
27.	Pflasterarbeiten	2,6	1,3
	Dritte Gruppe.		
	Nebenbetriebe.		
28.	Steinschlag für sich allein	4,6	2,3
29.	Kies und Sandgewinnung	4,4	2,2
30.	Steinbruchsarbeiten ohne Sprengung	7,2	3,6
31.	Steinbruchsarbeiten mit Sprengung	7,6	3,8

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.

2. Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß §. 31 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß §. 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 698).

Berlin, den 16. November 1902.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Unfallversicherung.
Gaebel.

Digitized by Google

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1903 bis 1905.

Lfde. Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse A.	1,00	0,50
1.	Stubenofensetzer;		
2.	Wachser- und Bohner;		
3.	Baubüreau, Bauaufsicht, Architekten, Bauführer, Bauwächter;		
4.	Tapezierer und Dekorateure (Polsterer).		
	Gefahrenklasse B.	2,00	1,00
5.	Glaser (ohne Anstreicherei);		
6.	Feldbrandziegelei.		
	Gefahrenklasse C.	2,75	1,375
7.	Plasterer, Steinsetzer, Plattenleger;		
8.	Anstreicher, auch Glaser mit Anstreicherei, Maler und Lackirer, Tüncher und Weißbinder;		
9.	Bauschreiner;		
10.	Bühnenbauarbeiter.		
	Gefahrenklasse D.	3,50	1,75
11.	Asphaltirer, Betonirer und Cementirer;		
12.	Ringofenziegelei;		
13.	Bildhauer, Steinhauer, Steinmetzen, Steinschläger;		
14.	Klempner, Spengler;		
15.	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen;		
16.	Bauschlosser;		
17.	Stuckateure, Einfüger, Putzer und Gypser;		
18.	Pumpenmacher.		
	Gefahrenklasse E.	4,25	2,125
19.	Maurer, Ringofenbauer, Backofenbauer und Grottenbauer;		
20.	Pliesterer;		
21.	Schiffsbau in Holz.		
	Gefahrenklasse F.	6,00	3,00
22.	Stellmacher, Wagner;		
23.	Staaker, Windelbodenmacher;		
24.	Zimmerer, Holzschneider;		
25.	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern;		
26.	Mühlenbauer.		
	Gefahrenklasse G.	6,75	3,375
27.	Erdarbeiten für Hochbauten;		
28.	Sand-, Kies-, Lehm- und Thongräberei.		

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse H.	7,50	3,75
29.	Brunnenbauer;		
30.	Arbeiten mit Fuhrwerk, Arbeitsbahn, Seilbahn und Schiffen.		
	Gefahrenklasse I.	9,00	4,50
31.	Dachdecker;		
32.	Steinbrecher, Steinsprenger.		
	Gefahrenklasse K.	10,00	5,00
33.	Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen (Dampf-, Wasser-, Gas-, Windmotoren) und von Arbeitsmaschinen, die durch Motoren genannter Art getrieben werden.		
	Gefahrenklasse L.	11,00	5,50
34.	Kaminbauer.		
	Gefahrenklasse M.	12,00	6,00
35.	Abbruchsarbeiten.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarife nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarife nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse E mit 2,125 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend. Für Nebenarbeiten jedoch, die weder im Prämien-, noch im Gefahrentarif aufgeführt sind, und bei denen die Anwendung des Prämiensatzes der Klasse E zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, bestimmt der Genossenschaftsvorstand auf Antrag, welcher Prämiensatz des vorstehenden Prämientarifs maßgebend sein soll.

Festgesetzt gemäß §. 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 698).

Berlin, den 16. November 1902.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Unfallversicherung.
Gaebel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 550 Bekanntmachung.

Die im Jahre 1903 in unserem Geschäftsbereiche abzuhaltende Prüfuug für Lehrerinnen der Hauswirthschaftskunde wird in Cöln am 30. März und folgenden Tagen stattfinden.

Die Meldung zur Prüfung ist an die Königliche Regierung des Bezirks zu richten, in welchem die Bewerberin wohnt und muß spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermine dort vorliegen.

Die näheren Bedingungen über die Zulassung zur Prüfung sind enthalten in der Prüfungs-Ordnung für Hauswirthschaftslehrerinnen, die im Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1902 Seite 246 u. ff. und in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1902 veröffentlicht ist.

Coblenz, den 17. November 1902.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Digitized by Google

Nr. 551 Polizei-Verordnung,
betreffend
den Verkehr mit Mineralölen.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S S. 195 ff.) und der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hiermit, nach Anhörung der Lagerei-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gemäß §. 120e der Gewerbeordnung, unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen die nachfolgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (leichtsiedende Oele, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohlentheer oder Steinkohlentheer bereitete flüssige Kohlenwasserstoffe (Photogen, Solaröl, Benzol u. s. w.) und Schieferöle.

§. 2. Die im §. 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln, zur Klasse I, wenn sie solche bei einer Erwärmung von 21 bis zu 65 Graden entwickeln, zur Klasse II, von 65 bis zu 140 Graden zur Klasse III gerechnet. Oele mit höherem Entflammungspunkt sind den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen.

I. Abschnitt.
Vorschriften für Klasse I.

§. 3. I. In Wohnräumen, Schlafräumen, Küchen, Korridoren und Komtoren, in Gast- und Schankstuben dürfen nicht mehr als insgesammt 2 kg der Flüssigkeit aufbewahrt werden.

II. Die Aufbewahrung darf in den im Absatz I genannten Räumen nur in dicht verschlossenen oder mit Sicherheitsverschluß versehenen Behältern stattfinden. Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei elektrischem Glühlicht oder unter Benutzung von elektrischen oder Davy'schen Sicherheitslampen erfolgen.

§. 4. I. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesammt 15 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden, wenn diese Räume in keiner Verbindung mit Räumen der im §. 3 Abs. 1 gedachten Art stehen oder von ihnen durch rauch- und feuersichere Thüren abgeschlossen sind.

Trifft diese Bedingung nicht zu, so gelten auch hier die im §. 3 gegebenen Vorschriften.

II. Die Aufbewahrung muß in hart gelötheten oder verzinkten, mit Sicherheitsverschluß versehenen Blechgefäßen erfolgen, die zum Abfüllen der Flüssigkeit mit einem Hahne versehen sein müssen. Hinsichtlich des Umfüllens gelten die Vorschriften des §. 3 Abs. II.

§. 5. I. Mengen von mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 250 kg, dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelagert werden.

II. Sie dürfen in Kellern oder zur ebenen Erde gelegenen Räumen, die durch massive Wände und Decken von allen übrigen Räumen geschieden sind, keine Abflüsse nach außen (Straßen, Höfen u. s. w.), keine Heizvorrichtungen und reichliche Lüftung haben, gelagert werden, sofern die Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in hartgelötheten und genieteten Metallgefäßen mit luftdichtem Verschluß erfolgt. Kellerräume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern besitzen, welche den einzigen Zugang zu höher liegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Kellerräume, die zum Lagern von Zündwaaren oder Explosivstoffen dienen, dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden. Der zur Lagerung dienende Theil der Räume muß mit einer aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellten Sohle und Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die aufbewahrten Flüssigkeiten vollständig aufzunehmen vermag. Die Thüren der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen.

III. Das Umfüllen der Flüssigkeiten in solchen Lagerräumen darf nur mittels Hahn oder Pumpe bei Tageslicht, bei Beleuchtung durch unter Luftabschluß brennende Glühlampen mit dichtschließenden Ueberglocken, die auch die Fassung einschließen, oder bei dicht von dem Raume abgeschlossener Außenbeleuchtung erfolgen. Schalter und Widerstände dürfen in dem Raume nicht vorhanden sein. Das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Rauchen in dem Lagerraum ist untersagt. Diese Vorschrift ist an den Eingangsthüren zum Lagerraum in augenfälliger, dauerhafter Weise anzubringen.

IV. Die Lagerung der Flüssigkeiten in anderen als den in Abs. II bezeichneten Umschließungen ist nur im Freien oder in besonderen Schuppen, die auf eingefriedigten Grundstücken errichtet werden, gestattet. Bei der Lagerung im Freien muß das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung verhindert werden. Auf die Schuppen finden die Vorschriften der Absätze II und III dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

Das Betreten der Lagerstätte durch Unbefugte muß in augenfälliger Weise durch Anschlag ver-

Digitized by Google

boten, Lagergefäße im Freien müssen vor muthwilliger Beschädigung durch Vorübergehende geschützt sein.

§. 6. I. Mengen von mehr als 250 kg, aber nicht mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von nicht mehr als 50000 kg bei Aufbewahrung in Tanks dürfen nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubniß ist je nach der Menge der zu lagernden Flüssigkeiten und der örtlichen Beschaffenheit der Lagerstätte an die Bedingung der Freilassung einer Schutzzone von 20—30 m zu knüpfen.

Im Uebrigen sind die nach den örtlichen Verhältnissen nothwendigen Vorschriften in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 7 festzusetzen.

II. Falls besondere Umstände es als angängig erscheinen lassen, kann die Lagerung von Mengen bis zu 2000 kg ausnahmsweise nach den Bestimmungen des §. 5 Abs. II und III gestattet werden, sofern die Aufbewahrung der Flüssigkeiten in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen mit Sicherheitsverschluß erfolgt und sich über dem Lagerraum keine zum Aufenthalt oder Verkehr von Menschen bestimmten Räume befinden.

§. 7. Mengen von mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von mehr als 50000 kg in Tanks dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen und nur mit Erlaubniß der Landespolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubniß ist, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig erscheinen lassen, an die nachstehenden Bedingungen zu knüpfen.

a) Mengen über 50000 kg dürfen nur in Tanks aufbewahrt werden.

b) Der zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten benutzte Theil des Lagerhofes muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen, rasenbelegten Erdwall von mindestens $0{,}5$ m Kronenbreite umgeben werden. Der durch die Tieferlegung der Lagersohle oder durch die Umwallung gebildete Raum muß dreiviertel der größten zu lagernden Menge an Flüssigkeiten aufzunehmen im Stande und auf allen Seiten mit einer Schutzzone von 50 m Breite umgeben sein. Sofern die Schutzzone nicht auf dem eigenen Gelände des Betriebsunternehmers liegt, hat letzterer nachzuweisen, daß die Bebauung des außerhalb seines Geländes liegenden Theils für die Dauer des Bestehens des Lagerhofes durch rechtsgültige Verträge oder in anderer Weise (Flüsse, Kanäle oder dergl.) ausgeschlossen ist.

Als Lagerhof gilt der Raum zwischen den äußeren oberen Böschungskanten der die Lagerstätte bildenden Erdgrube oder Umwallung einschließlich der Schutzzone.

Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge, noch durch Ausfässe für die Tagewässer unterbrochen werden. Uebergänge über die Umwallungen müssen feuersicher hergestellt werden.

c) Werden zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten innerhalb des vertieft angelegten oder umwallten Theils des Lagerhofes Schuppen benutzt, so müssen dieselben, soweit sie nach den baupolizeilichen Vorschriften aus Holz erbaut werden dürfen, außen mit guter Dachpappe bekleidet, ferner mit feuersicherer Bedachung, ordnungsmäßig angelegten und zu unterhaltenden Blitzableitern und mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Fenster der Schuppen sind durch Drahtgitter zu sichern oder mit Drahtglas zu verglasen.

Tanks müssen vor ihrer Benutzung durch Füllen mit Wasser auf ihre Dichtigkeit geprüft werden und sind mit ordnungsmäßig anzulegenden und zu unterhaltenden Blitzableitern zu versehen, die, falls die Tanks aus Eisen bestehen, mit den Eisenmassen der Tanks zu verbinden sind. Am höchsten Punkte jedes Tanks ist ein bei freistehenden Tanks nach unten führendes eisernes Lüftungsrohr von angemessener Weite anzubringen, das in solcher Entfernung von der Erdoberfläche ausmünden muß, daß die aus dem Rohr entweichenden Gase nicht durch Unvorsichtigkeit entzündet werden können. Innerhalb des Rohrs sind, gleichmäßig vertheilt, mindestens drei engmaschige Drahtnetze aus Kupfer oder einem anderen nichtrostenden Metall so anzubringen, daß sie leicht nachgesehen und erneuert werden können.

d) In der Schutzzone des Lagerhofes dürfen weder Bauwerke errichtet noch Fässer aus brennbarem Material gelagert werden. Dagegen dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser, letztere auch, wenn sie mit Benzin-, Petroleum- oder Gasmotoren ausgerüstet sind, unter denselben Bedingungen wie Lagerschuppen innerhalb des umwallten Theils des Lagerhofes angelegt werden, Reparatur- und Böttcherhaus, Wiege- und Pumpenhaus auch außerhalb der Umwallung, sofern die Schutzzone von diesen Häusern ab gerechnet wird.

Außerhalb des Lagerhofes sind alle den Zwecken desselben dienliche Anlagen, insbesondere auch Dampfkesselanlagen und Gebäude mit folgenden Einschränkungen gestattet:

Digitized by Google

1. Sofern auf dem außerhalb des Lagerhofes von seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände eine Wohnung für einen die Aufsicht über den Lagerhof führenden Angestellten, z. B. für einen besonderen Wächter, angelegt werden soll, so muß der Hofraum derselben durch eine zwei Meter hohe Mauer von den übrigen Gebäuden abgetrennt werden. Der Hofraum oder die Wohnung müssen einen Ausgang unmittelbar ins Freie besitzen. Die Bestimmungen der Ziffer e dieses Paragraphen treten für dieses Gebäude bei genauer Beachtung der von der Landespolizeibehörde in jedem solchen Falle besonders vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln außer Kraft.
2. Abfüllschuppen außerhalb des Lagerhofes müssen mit massiven, nicht durch Oeffnungen unterbrochenen Umfassungsmauern von solcher Höhe oder mit so vertiefter Sohle ausgeführt werden, daß die in Schuppen befindlichen Flüssigkeiten nicht nach außen ablaufen können. Welche Mengen abgefüllter Flüssigkeiten sich jeweilig in Abfüllschuppen befinden dürfen, setzt die Landespolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß fest. Außerdem bleibt es der Landespolizeibehörde überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgeräthe Bestimmung zu treffen.

e) Auf dem von dem Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände darf nur bei Tageslicht oder elektrischer Beleuchtung, in den Schuppen auch bei Außenbeleuchtung mit zuverlässigen, polizeilich geprüften Lampen gearbeitet werden. Das Anzünden der letzteren muß außerhalb des Lagerhofes erfolgen. Die Fenster, an denen Außenbeleuchtung angebracht ist, dürfen nicht zu öffnen sein. Bogenlicht darf nur im Freien unter Verwendung unten dicht abgeschlossener Glocken, elektrisches Glühlicht gemäß §. 5 Abs. III innerhalb von Räumen nur bei Anwendung kräftiger Schutzglocken benutzt werden. Die elektrischen Beleuchtungs- und die Blitzableiteranlagen sind vor der Inbetriebnahme und je in Jahresfrist durch einen polizeilich anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

Feuer oder offenes Licht darf innerhalb des Lagerhofes, außer wo solches durch diese Verordnung ausdrücklich gestattet ist, nicht brennen, auch darf daselbst nicht geraucht werden. Das Einbringen von Zündwaaren in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Zugängen zu dem vom Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände in augenfälliger Weise durch dauerhafte Anschläge bekannt zu machen.

f) Die zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser hinreichende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Sind diese nicht vorhanden, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofes, des Faßlagers und der Abfüllschuppen aus undurchlässigem Material hergestellt und Tanks hinreichend fundamentirt werden. Ergeben sich später Thatsachen, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers außerhalb des Lagerhofes durch die auf demselben und in den Nebenanlagen desselben gelagerten Fässer und Flüssigkeiten schließen lassen, so ist der Betriebsunternehmer auf Erfordern der örtlichen Polizeibehörde gehalten, diesen Uebelständen abzuhelfen.

g) Werden zur Lagerung Tanks benutzt, die durch ein Mannloch befahren werden können, so sind auf dem Lagerhofe zwei Rettungsseile und zwei mit selbstthätigem Luftzutritt wirkende Athmungsapparate bereit zu halten. Die Tanks sind vor dem Befahren durch Einführen von Dampf, Preßluft oder Sauerstoff gut zu lüften.

h) Das Betreten des Lagerhofes außerhalb der Arbeitszeit ist außer dem Wächter nur den hierzu vom Betriebsunternehmer ermächtigten Aufsichtspersonen unter Benutzung polizeilich geprüfter und in gutem Zustande befindlicher Sicherheitslampen zu gestatten.

§. 8. Die Beförderung von Glasballons mit Flüssigkeiten der Klasse I in Wagenladungen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Stoffen in Körben, Kübeln oder Kisten fest verpackt sein und die Aufschrift „Feuergefährlich" tragen.
b) Der Wagen muß mit einer gut zu befestigenden Schutzdecke versehen sein und im Schritt fahren.
c) Jeder Wagen muß außer dem Führer von einer erwachsenen Person begleitet werden. Diesen Personen ist das Rauchen auf dem Wagen streng zu verbieten.
d) Wenn Flüssigkeit ausfließt, so hat eine der begleitenden Personen sofort der Polizeibehörde

Digitized by Google

Anzeige zu machen, während die andere die Verbreitung der Flüssigkeit durch Aufstreuen von Sand thunlichst zu hindern und das Publikum fernzuhalten hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen sind.

e) Für die Beförderung einzelner Glasballons auf Wagen finden nur die Vorschriften unter Ziffer a und b Anwendung.

Abschnitt II.

Vorschriften für die Klasse II.

§. 9. In den im §. 3 Abs. I bezeichneten Räumen dürfen nicht mehr als 25 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

§. 10. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen Flüssigkeiten in einzelnen Gefäßen bis zu 50 kg, im Faß bis zu 200 kg aufbewahrt werden. Bei Verwendung metallener, mit Hahn versehener Abfüllvorrichtungen, die durch Pumpvorrichtung mit Vorrathsfässern in Verbindung stehen, darf die Gesammtmenge des Vorraths in Fässern in den Verkaufsräumen bis zu 600 kg betragen. Bei anderer Art der Abfüllung dürfen gleiche Mengen nur in Kellern, Höfen oder Schuppen gelagert werden, wenn diese Räume von angrenzenden Räumen feuersicher abgeschlossen sind.

§. 11. I. Mengen von mehr als 600 kg, aber nicht mehr als 10000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde in Räumen zu ebener Erde oder in Kellern unter Beachtung der Vorschriften des §. 5 Abs. II und III, jedoch ohne Beschränkung der Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen, oder nach §. 5 Abs. IV gelagert werden.

II. Mengen von mehr als 10000 kg, aber nicht mehr als 50000 kg, dürfen nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Bei Aufbewahrung solcher Mengen in Tanks ist eine Schutzzone dann nicht erforderlich, wenn die Behälter ganz unter der Erde eingegraben sind. In allen anderen Fällen sind die nach den örtlichen Verhältnissen nothwendigen Bedingungen unter Anlehnung an die im §. 7 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß die Schutzzone je nach den örtlichen Verhältnissen bei freistehenden Tanks bis auf 5 m, bei Lagerung in anderer Umschließung bis auf 10 m beschränkt werden kann.

III. Mengen von mehr als 50000 kg dürfen nur mit landespolizeilicher Erlaubniß gelagert werden. Dabei finden die Vorschriften des §. 7 b—h mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 20 m beschränkt werden kann.

Abschnitt III.

Vorschriften für die Klasse III.

§. 12. I. Bei der Lagerung von Mengen von nicht mehr als 10000 kg in Fässern ist das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung zu verhindern.

II. Mengen von mehr als 10000 kg, aber nicht mehr als 50000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde auf besonderen Lagerhöfen oder in Lagerhäusern aufbewahrt werden.

Soweit nicht auf Lagerhöfen in demjenigen Theil, in dem die Flüssigkeit aufbewahrt wird, durch Tieferlegung der Sohle dafür gesorgt ist, daß die Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens nicht fortfließen können, ist der Lagerhof mit einer massiven Mauer oder einem genügend starken Erdwall zu umgeben. Bei Unterbrechungen derselben ist durch genügend hohe Bordschwellen das Fortfließen von Oel zu verhindern. Zur Beleuchtung der Lagerhöfe müssen geschlossene Laternen benutzt werden.

Lagerhäuser müssen massiv und mit feuersicherer Bedachung gebaut werden und so beschaffen sein, daß das Ausfließen der Flüssigkeiten im Falle eines Brandes aus dem Lagerhause verhindert wird. Die Lagerräume dürfen keinen Zugang zu anderen Räumen haben, ihre Zugänge müssen unmittelbar ins Freie führen. Hinsichtlich der Beleuchtung und der Benutzung von Feuer und Licht sind die Vorschriften des §. 5 Abs. III maßgebend.

Der Ortspolizeibehörde bleibt es überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgeräthschaften Bestimmung zu treffen. Das Betreten der Lagerhöfe und Lagerräume außerhalb der Arbeitszeit ist nur gemäß der Bestimmungen des §. 7 h den daselbst bezeichneten Personen zu gestatten.

III. Die Aufbewahrung von Mengen von mehr als 50000 kg unterliegt den Bestimmungen des §. 11 Abs. III mit der Maßgabe, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 10 m eingeschränkt werden kann.

Abschnitt IV.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 13. I. Werden Flüssigkeiten der Klassen I—III mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten (Spiritus, Aetherarten, Spritlacken u. dergl.) in denselben Raume oder in solchen Räumen, welche nicht durch feuersichere, durch Oeffnungen nicht unterbrochene Scheidewände von einander getrennt sind, gelagert, so finden, unbeschadet der für andere leicht entzündliche Flüssigkeiten etwa be-

Digitized by Google

stehenden strengeren Vorschriften, auf die unter diese Verordnung fallenden Flüssigkeiten die für Klasse I gegebenen, ihrer Menge entsprechenden Vorschriften Anwendung.

II. Werden der Klasse nach verschiedene unter diese Verordnung fallende Flüssigkeiten in der vorstehend (Abs. I) angegebenen Weise zusammen gelagert, so finden auf die Gesammtmenge der zu lagernden Flüssigkeiten die für die leichtest entflammbare Flüssigkeit geltenden Bestimmungen Anwendung.

§. 14. I. Leere Fässer aus brennbarem Material dürfen in denjenigen Fällen, in welchen ein Lagerhof ganz oder theilweise (vergl. §§. 11, 12) nach den Vorschriften des §. 7 angelegt werden muß, außerhalb der Schutzzone in beliebigen Mengen gelagert werden, jedoch müssen die Stapel je nach den örtlichen Verhältnissen 5—10 m von den Grenzen und allen Gebäuden entfernt bleiben. Den Behörden, welche die Erlaubniß zu ertheilen haben, bleibt es überlassen, für Löschgeräthschaften fahrbare Zuwege anzuordnen.

II. Welche Mengen leerer Fässer aus brennbarem Material in anderen Fällen aufgestapelt werden dürfen, unterliegt der Festsetzung der örtlichen Polizeiverwaltung mit der Maßgabe, daß Faßstapel von mehr als 1500 Fässern nur zulässig sind, wenn sie 5—10 m von Gebäuden entfernt bleiben und für Löschgeräthschaften fahrbare Zuwege besitzen oder vollständig isolirt im Freien angelegt werden.

Abschnitt V.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 15. I. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der im §. 1 bezeichneten Flüssigkeiten in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben und in solchen an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums sowie auf die Mitnahme der Flüssigkeiten in Motorwagen. Für die Aufbewahrung und Verarbeitung in gewerblichen Anlagen, die unter den §. 16 der Reichsgewerbeordnung fallen, hat die genehmigende Behörde, für den Verkehr auf Zollhöfen und in Güterschuppen auf Bahnhöfen sowie Tankwagen auf Ladegleisen die daselbst zuständige Aufsichtsbehörde die Bedingungen festzusetzen.

II. Die Verordnung findet auf andere, nicht im Abs. I genannte gewerbliche Anlagen, in denen die Flüssigkeiten bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß Menge und Art der Lagerung der zum Gewerbebetriebe bestimmten Flüssigkeiten, unbeschadet der etwa für diese Betriebe ergangenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften, von der örtlichen Polizeiverwaltung nach Anhörung der zuständigen Gewerbeinspektion festzusetzen sind.

§. 16. I. Sind die in den §§. 3—14 getroffenen Vorschriften erfüllt, so dürfen in bestehenden zur Lagerung von Flüssigkeiten polizeilich angemeldeten oder genehmigten Lagerräumen und Lagerhöfen die durch diese Verordnung festgesetzten Höchstmengen nach Anmeldung bei der zuständigen Behörde ohne Weiteres gelagert werden.

II. Im Uebrigen müssen die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Lagerräume, Lagerhöfe und gewerblichen Anlagen innerhalb zweier Jahre den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend eingerichtet werden.

Die Bestimmungen über die Schutzzone sowie diejenigen des §. 7 d und f finden auf bestehende Anlagen keine Anwendung.

§. 17. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag durch die Landespolizeibehörde genehmigt werden.

§. 18. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere §. 367 Nr. 6, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§. 19. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle ihr etwa entgegenstehenden Verordnungen, insbesondere die frühere den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 7. Juli 1883 (Amtsbl. S. 170) außer Wirksamkeit.

Aachen, den 30. November 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 552 Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 30. November 1902.

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Schweineseuche	Düren	1	1
	Schleiden	1	1
Geflügel-Cholera	Aachen-Land	2	2

Aachen, den 2. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 553 Der Provinzialrath hat die Aufhebung der der Gemeinde Wahlen im Kreise Schleiden bewilligten Krammärkte zu Steinfeld am dritten Sonntage nach Ostern und am ersten Sonntage nach dem 11. Juli genehmigt.

Aachen, den 27. November 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 554 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch §. 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vorgeschriebenen **Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1903** (umfassend den Zeitraum vom 1. April 1903 bis zum 31. März 1904) in der Zeit **vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1903** abzugeben sind.

Aachen, den 15. November 1902.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.
von Beguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 555 In dem Verfahren, betreffend die Feststellung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn Kreuzau-Heimbach in der Gemeinde Kreuzau zu enteignenden Grundstücke habe ich als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die durch §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung Termin an Ort und Stelle auf Dienstag den 9., Samstag den 13., Montag den 15., Dienstag den 16. Dezember d. Js. anberaumt.

In den Terminen wird die Abschätzung der zu enteignenden Grundstücke durch die vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten Sachverständigen vorgenommen und den Betheiligten Gelegenheit gegeben werden, sich über deren Gutachten zu äußern.

Die Eigenthümer der der Enteignung unterliegenden Grundstücke erhalten zu den einzelnen Terminen besondere Vorladungen. Alle sonstigen Betheiligten werden hierdurch aufgefordert, im Termin zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.

Aachen, den 30. November 1902.

Der Enteignungs-Kommissar.
Dr. Frank,
Regierungs-Rath.

Bekanntmachung.

Nr. 556 Bei den Telegraphenhülfsstellen in Möderscheid und Schoppen wird am 6. Dezember der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 1. Dezember 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Bekanntmachung.

Nr. 557 Bei den Telegraphenhülfsstellen in Wallerode, Medell und Meyerode wird am 1. Dezember der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 27. November 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Nr. 558 Personal-Nachrichten.

Der Steuer-Supernumerar Joseph Knaben ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Mersch im Kreise Jülich ernannt worden.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten hat der Bürgermeister von Braunsrath, Breberen und Haaren im Kreise Heinsberg zu Waldfeucht den Ackerer Johann Leonard Tholen zu Waldfeucht zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für die Standesamtsbezirke der Landgemeinden Braunsrath, Breberen und Haaren auf Widerruf ernannt.

Der Herr Ober-Präsident hat den Ackerer Johann Klinkhammer zu Müddersheim zum Stellvertreter des die Landbürgermeisterei Sievernich umfassenden Standesamtsbezirks widerruflich ernannt und die Ernennung des Ackerers Theodor Hecker in Müddersheim zum stellvertretenden Standesbeamten des genannten Bezirks widerrufen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. Dezember 1902

Inhalt: Ansprache, welche Seine Majestät der Kaiser und König am 5. Dezember d. Js. an die Abordnung der Arbeiter Breslaus auf dem Bahnhofe dortselbst gehalten hat S. 341 Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 342. Bekanntmachung, betreffe nd die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel S. 342. Prüfungs-Vorschriften für die Trichinenschauer S. 342—343. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise in den Städten des Regierungsbezirks Aachen S. 344—345. Hauskollekte S. 346. Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1903 S. 346. Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 346—347. Offenlegung der geprüften Rechnung der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz S. 347. Verleihungsurkunde für die Bergwerke August und von Dechen S. 347—348. Unterrichtskurse für Wein- und Obstbau S. 348. Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Golzheim S. 348. Personal-Nachrichten S. 348.

Nr. 559 Die Ansprache, welche Seine Majestät der Kaiser und König am 5. Dezember d. Js. an die Abordnung der Arbeiter Breslaus auf dem Bahnhofe dortselbst hielt, hat folgenden Wortlaut:

„Daß die Arbeiter Breslaus sich entschlossen haben, zu Mir, ihrem Könige und Landesvater, zu kommen, hat Mich mit freudiger Befriedigung erfüllt, und das in zweifacher Weise. Zum Ersten habt Ihr Meine in Essen ausgesprochenen Erwartungen nicht getäuscht, zum Andern habt Ihr dadurch das Andenken Meines seligen Freundes Herrn Krupp vorwurfsfrei wahren helfen.

Von Herzen danke Ich dem Sprecher für seine warm empfundenen, patriotischen Worte. Sie zeugen davon, daß ehrenhafte Gesinnung und Anhänglichkeit an König und Vaterland unter Euch fest wurzeln. Euer Stand ist stets Gegenstand Meines eingehenden Interesses und Meiner Fürsorge gewesen, denn mit Stolz konnte Ich im Auslande beobachten, wie der deutsche Arbeiter vor allen andern angesehen wird, und mit Recht.

Ihr dürft freudig an Eure Brust schlagen und Eurer Arbeit und Eures Standes froh sein. Durch die herrliche Botschaft des großen Kaisers Wilhelm I. eingeleitet, ist von Mir die soziale Gesetzgebung weitergeführt, durch die für die Arbeiter eine gesicherte und gute Existenzbedingung geschaffen worden bis ins Alter hinein unter Auferlegung von oft bedeutenden Opfern für die Arbeitgeber. Und unser Deutschland ist das einzige Land, in welchem diese Gesetzgebung bereits in hohem Maße zum Wohle der arbeitenden Klassen fortentwickelt ist. Auf Grund dieser von Euren Königen Euch zugewendeten großen Fürsorge bin Ich berechtigt, auch ein Wort aufklärender Mahnung an Euch zu richten. Jahrelang habt Ihr und Eure deutschen Brüder Euch durch die Agitatoren der Sozialisten in dem Wahn erhalten lassen, daß, wenn Ihr nicht dieser Partei angehörtet oder Euch zu ihr bekenntet, Ihr für nichts geachtet und nicht in der Lage sein würdet, Euren berechtigten Interessen Gehör zu verschaffen zur Verbesserung Eurer Lage. Das ist eine grobe Lüge und ein schwerer Irrthum.

Statt Euch objektiv zu vertreten, haben diese Agitatoren Euch aufzuhetzen versucht gegen Eure Arbeitgeber, die anderen Stände, gegen Thron und Altar, und Euch zugleich auf das Rücksichtsloseste ausgebeutet, terrorisirt und geknechtet, um ihre Macht zu stärken. Und wozu wurde diese Macht gebraucht? Nicht zur Förderung Eures Wohles, sondern um Haß zu säen zwischen den Klassen und zur Ausstreuung feiger Verleumdungen, denen nichts heilig geblieben, und die sich schließlich am Herrsten vergriffen, was wir hienieden besitzen, an der deutschen Mannesehre! Mit solchen Menschen könnt und dürft Ihr als ehrliebende Männer nichts mehr zu thun haben und nicht mehr von ihnen Euch leiten lassen. Nein! Sendet uns Eure Freunde und Kameraden aus Eurer Mitte, den einfachen schlichten Mann aus der Werkstatt, der Euer Vertrauen besitzt, in die Volksvertretung; der stehe ein für Eure Wünsche und Interessen, und freudig werden wir ihn willkommen heißen als Arbeitervertreter des deutschen Arbeiterstandes, nicht als Sozialdemokraten. Mit solchen Vertretern des Arbeiterstandes, so viele ihrer sein mögen, werden wir gern zusammenarbeiten für des Volkes und des Landes Wohl, und wird so für Eure Zukunft gut gesorgt sein, zumal da sie natürlich fest fußen werden auf der Königstreue, auf der Achtung vor dem Gesetze und dem Staate und vor der Ehre ihrer Mitbürger und Brüder, getreu dem Schriftwort: „Fürchtet Gott, habt die Brüder lieb, ehret den König."

Digitized by Google

Nr. 560 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1903 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 24. November 1902.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 561 Bekanntmachung,

betreffend die

Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel.

Vom 16. Oktober 1902.

Auf Grund des Artikel III Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 250) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel gelten vom 1. Januar 1903 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel werden bis zum 31. Dezember 1903 bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werthe sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 16. Oktober 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
gez. Freiherr von Thielmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 562 Prüfungs-Vorschriften

für die

Trichinenschauer.

§. 1. Zur Untersuchung des **ausländischen** Fleisches auf Trichinen und zur Unterstützung der thierärztlichen Sachverständigen bei der Finnenschau dürfen nur solche Personen amtlich verwendet werden, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

§. 2. Die Prüfung ist vor einer von der Landesregierung zu bestimmenden thierärztlichen Amtsstelle (Centralstelle, beamteter Thierarzt ꝛc.) abzulegen.

§ 3. Dem Gesuch um Zulassung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf,
2. der Nachweis, daß der Bewerber das 21. Lebensjahr vollendet hat,
3. ein amtliches Führungszeugniß,
4. der Nachweis, daß der Bewerber mindestens vierzehn Tage lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Trichinen- und Finnenschau auf einem öffentlichen Schlachthof unter Leitung eines die Fleischbeschau dort amtlich ausübenden Thierarztes mit Erfolg genossen hat.

   Die Ausbildung bei einer von der Landesregierung hierzu ermächtigten, mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Zoll- oder Steuerstelle, bei welcher die Untersuchung von Fleisch durch einen amtlich die Fleischbeschau ausübenden Thierarzt stattfindet, oder auf einem mit einer Hochschule in Verbindung stehenden thierärztlichen Institute kann der Ausbildung auf einem Schlachthofe gleichgeachtet werden.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Trichinenschauer darthun.

§. 4. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling alle für eine zuverlässige Ausübung der Trichinenschau und eine zuverlässige Mitwirkung

Digitized by Google

bei der Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Theil.

§ 5 Im theoretischen Theile der Prüfung soll der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse nachweisen:

1. über die Naturgeschichte der Trichinen und Finnen, und zwar insbesondere
   a) die Eigenthümlichkeiten des Baues der Trichine und der beim Schweine und Rinde vorkommenden Finnen;
   b) die Entwickelung und Uebertragung der Trichinen und Finnen auf Menschen und Thiere;
2. über die Veränderungen, welche diese Parasiten in der Muskulatur hervorrufen und erleiden;
3. über die Gebilde, welche mit Trichinen und Finnen verwechselt werden können;
4. über die Grundzüge der Lehre vom Baue des Körpers des Schweines sowie der Lehre vom feineren Baue der Muskulatur;
5. über die Einrichtung und den Gebrauch des Trichinenmikroskops sowie über die Anwendung der für die Trichinenschau erforderlichen Geräthe und Zusatzflüssigkeiten;
6. über die auf die Trichinenschau bezüglichen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen.

§. 6. Im praktischen Theile der Prüfung hat der Prüfling folgende Arbeiten innerhalb einer angemessenen Zeit auszuführen:

a) bei einem Schweine Entnahme der vorgeschriebenen Proben, Anfertigung der vorgeschriebenen Präparate und Untersuchung derselben auf Trichinen;
b) Untersuchung frischen und geräucherten trichinösen Fleisches und Bestimmung der darin enthaltenen Trichinen;
c) Erklärung eines mikroskopischen Präparats mit den bei der Trichinenschau hauptsächlich in Betracht kommenden Verunreinigungen, trichinenähnlichen Gebilden sowie mit den wichtigsten Geweben in der Muskulatur;
d) Untersuchung eines Schweines auf Finnen sowie Erkennung der in einem Fleischtheil enthaltenen Finnen.

§. 7. Besteht der Prüfling die Prüfung, so erhält er ein Zeugniß über seine Befähigung zur Trichinenschau.

§. 8. Falls die Prüfung nicht bestanden ist, darf sie frühestens nach Ablauf von vierzehn Tagen und höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei Mittheilung des Ausfalls der Prüfung ist dem Prüflinge zu eröffnen, ob auch die praktische Ausbildung zu wiederholen ist.

§. 9. Die Trichinenschauer haben sich, sofern sie als öffentliche Trichinenschauer weiterhin thätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Thierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in den §§. 4 bis 6 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Trichinen- und Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Nachprüfung ist bereits nach zwei Jahren erforderlich und hat im vollen Umfange der §§. 4 bis 6 stattzufinden, wenn der Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer amtlich nicht thätig gewesen ist.

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Thierarzte zu vermerken.

§. 10. Die Gebühren für die Prüfung sowie für jede Wiederholung derselben betragen sechs Mark.

Die Gebühren für jede Nachprüfung betragen vier Mark, im Falle des § 9 Abs. 2 sechs Mark.

Die Gebühren sind vor der Zulassung zur Prüfung oder Nachprüfung einzuzahlen.

§. 11. Approbirte Aerzte und Thierärzte sind zur Ausübung der Trichinenschau ohne besondere Prüfung zuzulassen.

Personen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften bereits ein Jahr lang an einem öffentlichen Schlachthofe, bei welchem die Fleischbeschau unter thierärztlicher Leitung steht, oder bei einer öffentlichen Fleischbeschau für eingeführtes Fleisch als Trichinenschauer amtlich thätig gewesen sind, können bei tadelloser Dienstführung den Ausweis als Trichinenschauer ohne Prüfung erhalten, wenn sie vor Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Vorschriften bei der zuständigen Behörde einen entsprechenden Antrag stellen. Von den Nachprüfungen sind sie dadurch nicht entbunden.

§. 12. Personen, welche das Fleischergewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben, dürfen als Trichinenschauer nicht angestellt werden.

Die vorstehenden vom Bundesrathe erlassenen Vorschriften werden hiermit veröffentlicht. Zugleich wird dazu Folgendes bestimmt:

Zu § 2.

Die Prüfung ist vor dem Departementsthierarzt Dr. Schmidt zu Aachen abzulegen.

Zu § 3.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind mit den erforderlichen Unterlagen dem Regierungs-Präsidenten einzureichen.

Zur Ausbildung von Trichinenschauern sind folgende Schlachthöfe geeignet: Aachen, Düren, Eschweiler, Jülich, Malmedy und Montjoie.

Aachen, den 5. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 563 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

Namen der Stadt.	I. Markt- I. A. Weizen gut		Weizen mittel		Weizen gering		Roggen gut		Roggen mittel		Roggen gering		Gerste gut		Gerste mittel		Gerste gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	18	—	17	—	—	—	16	—	15	—	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	15	50	15	—	—	—	14	69	14	19	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	14	85	14	35	—	—	13	88	12	88	—	—	15	13	14	13	—	—
Erkelenz . .	15	37	14	37	13	17	13	95	12	65	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	15	60	—	—	—	—	14	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	—	17	50	16	75	16	75	16	25	15	75	14	50	14	—	13	50
Jülich . . .	15	96	15	46	14	96	14	74	14	24	13	74	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	50	—	—	—	—	17	—	16	—	—	—	14	50	14	—	—	—
Durchschnittspreis	16	11	—	—	—	—	15	04	—	—	—	—	14	53	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh Richt-		Stroh Krumm-		Heu		Fleisch Rind- im Großhandel		Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Rbm.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
5	50	—	—	5	50	125	—	1	50	1	20	2	—	1	70	1	40	1	70	2	50	6	98	—	—	—	—
4	13	3	35	6	10	111	—	1	40	1	20	1	80	1	50	1	40	1	80	2	21	7	01	—	—	—	—
3	60	—	—	6	30	122	—	1	40	1	30	1	80	1	60	1	40	1	80	2	40	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	40	1	80	1	50	—	—	1	80	2	40	6	60	—	—	—	—
5	—	4	—	7	—	128	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	80	2	40	6	—	—	—	—	—
3	70	3	30	5	48	—	—	1	50	1	30	1	70	1	40	1	50	1	80	2	60	7	20	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	50	1	65	1	90	2	50	6	22	—	—	—	—
6	—	4	—	6	—	—	—	1	40	—	—	1	40	1	35	1	30	1	60	2	—	5	—	—	—	—	—
4	66	3	66	6	06	121	50	1	49	1	31	1	74	1	49	1	44	1	78	2	38	6	38	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat November 1902.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
16	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	19	13	69	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	40	—	6	50
14 bis 16	96	13	05	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	40	—	5	65
14 bis 16	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	—	40	—	5	—
14 bis 16	10	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	25	—	—	5	60
17	—	16	50	16	—	—	—	—	—	—	—	22	—	21	—	27	—	6	—
17 bis 18	85	14	30	13	80	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	6	—
15 bis 16	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	29	50	—	—	8	09
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	4	—
14	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	88	27	68	40	40	5	86

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats November 1902:

Mehl zur Speisebereitung aus:		Gersten		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz hiesiges	Schwarzbrod
Weizen	Roggen	Graupen	Grütze					Java (mittel) oh	Java gelb (in gebrannten Bohnen)			
Es kostet je 1 Kilogramm												
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 29	— 23	— 25	— 42	— 32	— 50	— 45	— 45	2 55	3 20	— 20	1 80	— —
— 27	— 26	— 30	— 48	— 35	— 60	— 58	— 50	2 35	3 25	— 20	1 80	— —
— 26	— 26	— 50	— 40	— 36	— 50	— 60	— 40	2 —	2 60	— 20	1 80	— —
— 30	— 26	— 38	— 44	— 34	— 56	— 56	— 48	2 50	3 20	— 20	1 80	— —
— 32	— 29	— 38	— —	— —	— 60	— 60	— 38	2 —	2 40	— 20	1 60	— —
— 28	— 28	— 40	— 40	— 30	— 60	— 50	— 40	2 30	2 50	— 20	1 40	— 15
— 35	— 32	— 48	— 56	— 46	— 51	— —	— 56	2 90	3 50	— 24	1 70	— —
— 28	— 24	— 30	— 50	— 26	— 56	— —	— 50	2 40	3 60	— 20	1 60	— —
— 29	— 27	— 37	— 46	— 34	— 55	— 55	— 46	2 38	3 03	— 21	1 69	— 15

Die als höchste Tagespreise des Monats November 1902 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 6. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Digitized by Google

Nr. 564 Der Herr Oberpräsident hat dem Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde Leichlingen im Landkreise Solingen die Erlaubnis ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau der katholischen Pfarrkirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf in dem Zeitraum bis zum 1. Oktober 1903 durch Deputierte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind beauftragt worden: Pfarrer Kühler, Leichlingen; Hermann Behnen, Buschhausen; Hermann Schlemmann, Mülheim a. d. Ruhr; Hermann Schlieper, Bellinghausen; Hermann Lüttges, Crefeld; Wilhelm Kreutzwald, Pesch; Johann Eicks, Scheuerbeck; Johann Heinen, Wilhelm Bilm und Peter Wellems, Geisenkirchen; Gerhard Wilbers, Gräfrath; Heinrich Fellbach, Anton Buick und Richard Huber, Cöln; Robert Kürten, Bechem; Viktor Lohe und Lambert Lichtschlag, Düsseldorf; Josef Jansen, Lützenkirchen; Johann Schmidt, Wermelskirchen; Franz Krott, Laurenz Scholten und Anton Schwagers, Crefeld; Leo Blum, Scherpenseel; Gottfried Küppers, Bockum; Joseph Horst, Bliesheim; Heinrich Küppers, Johann Schneider und Jacob Kirchertz, Leichlingen.

Aachen, den 5. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 565 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch §. 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vorgeschriebenen **Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1903** (umfassend den Zeitraum vom 1. April 1903 bis zum 31. März 1904) in der Zeit **vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1903** abzugeben sind.

Aachen, den 15. November 1902.

Der Vorsitzende der Berufungs-Kommission.
von Peguilhen.

Nr. 566 Bekanntmachung.
Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslooſung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1902 bis 31. März 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 3000 Mark:

Nr. 106, 124, 313, 348, 362, 583, 674, 707, 764, 863, 901, 1043, 1367, 1674, 1706, 1905, 1913, 2029, 2083, 2209, 2393, 2414, 2479, 2504, 2614, 2661, 2751, 2815, 2892, 3045, 3068, 3216, 3352, 3384, 3500, 3505, 3690, 3846, 3882, 3887, 3967, 4007, 4377, 4492, 4542, 4562, 4565, 4853, 4881, 4941, 4967, 4991, 5155, 5292, 5376, 5473, 5503, 5643, 5748, 5765, 5813, 5843, 5961, 6092, 6119, 6131, 6158, 6186, 6371, 6438, 6439, 6485, 6624, 6636, 6639, 6922, 6991, 7002, 7052, 7084, 7118, 7175, 7205, 7207, 7263, 7343, 7344, 7351, 7414, 7497, 7660, 7681.

2 Litt B à 1500 Mark:

Nr. 43, 49, 65, 165, 180, 334, 475, 681, 706, 735, 745, 1036, 1130, 1236, 1331, 1434, 1478, 1535, 1568, 1699, 1761, 1789, 1799, 1807, 2104, 2125, 2198, 2244, 2379, 2434, 2458, 2543, 2622, 2647, 2794, 2969, 3316, 3323, 3330.

3. Litt. C à 300 Mark:

Nr. 114, 231, 376, 404, 460, 616, 683, 762, 927, 990, 1045, 1050, 1137, 1207, 1261, 1338, 1376, 1420, 1469, 1515, 1543, 1559, 1976, 2006, 2022, 2047, 2217, 2342, 2352, 2392, 2569, 2620, 2637, 2653, 2703, 2777, 2783, 2789, 2952, 3010, 3012. 3409, 3425, 3470, 3496, 3529, 3612, 3852, 3916, 4024, 4026, 4033, 4122, 4124, 4193, 4277, 4387, 4394, 4450, 4458, 4460, 4493, 4528, 4577, 4652, 4703, 4724, 4736, 4837, 4902, 5002, 5136, 5297, 5560, 5728, 5748, 5843, 6082, 6111, 6298, 6453, 6698, 6801, 6951, 6966, 7293, 7399, 7476, 7531, 7548, 7559, 7579, 7647, 7678, 7795, 7855, 7861, 7915, 7964, 8094, 8111, 8208, 8209, 8334, 8373, 8466, 8469, 8470, 8553, 8627, 8996, 9133, 9260, 9342, 9374, 9376, 9706, 9737, 9742, 9819, 9824, 10001, 10112, 10234, 10398, 10573, 10581, 10622, 10929, 10949, 10999, 11029, 11035, 11272, 11291, 11694, 11726, 11758, 11871, 11878, 12078, 12175, 12232, 12278, 12648, 12709, 12972, 12989, 13044, 13108, 13287, 13365, 13428, 13550, 13675, 13786, 14018, 14026, 14048, 14362, 14403, 14623, 14646, 14862, 14965, 14986, 15261, 15396, 15431, 15565, 16296, 16368, 16457, 16538, 16549, 16589, 16719, 16897, 17049, 17076, 17156, 17196, 17229, 17261, 17272, 17361, 17378, 17497, 17514, 17573, 17624, 17630, 17662, 17691, 17716, 17936, 17947, 18051, 18135, 18185, 18229, 18351, 18364, 18393, 18559, 18612, 18671, 18677, 18751, 18796, 18830, 18909, 18951, 19020, 19027, 19046, 19283, 19354, 19391, 19404, 19498, 19630, 19658, 19709, 19711, 19727, 19779, 19802, 19920, 19921, 19976, 19986, 20051.

4. Litt. D à 75 Mark:

Nr. 32, 526, 544, 584, 712, 886, 1167, 1367, 1377, 1682, 1901, 2031, 2058, 2108, 2240, 2317, 2554, 2571, 2577, 2611, 2644, 2719, 2810, 2909, 2983, 3030, 3253, 3297, 3318, 3374, 3410, 3651, 3696, 3711, 3914, 4100, 4130, 4247, 4316, 4345, 4420, 4443, 4651,

Digitized by Google

4751, 4817, 4837, 5040, 5042, 5091, 5171, 5265, 5267, 5285, 5303, 5329, 5366, 5877, 5950, 6205, 6244, 6258, 6273, 6288, 6478, 6572, 6635, 6781, 6808, 6884, 6986, 7019, 7072, 7098, 7229, 7459, 7581, 7646, 7713, 7735, 7774, 7829, 7834, 7925, 7934, 8261, 8479, 8523, 8589, 8756, 8856, 8985, 9060, 9078, 9326, 9443, 9450, 9451, 9673, 9946, 9988, 10011, 10176, 10262, 10373, 10439, 10543, 10640, 10683, 10821, 10877, 10939, 10943, 10970, 11031, 11155, 11376, 11407, 11543, 11603, 11630, 11788, 12055, 12097, 12169, 12196, 12326, 12621, 12635, 12762, 12765, 12906, 13153, 13253, 13439, 13444, 13456, 13591, 13619, 13658, 13755, 13780, 13793, 13819, 13895, 14021, 14043, 14234, 14245, 14323, 14525, 14661, 14680, 14826, 14958, 15179, 15195, 15235, 15396, 15494, 15519, 15545, 15601, 15620, 15642, 15667, 15768, 15922, 15948, 15953, 15998, 16034, 16096, 16351, 16412, 16563, 16720, 16735, 16778, 16823, 16849, 16969, 16990, 16992, 17143, 17263, 17328, 17553, 17577, 17622, 17756, 17848, 17854, 17880, 17891, 17949, 17968, 18092, 18132, 18147, 18148, 18216, 18245, 18257, 18271, 18323, 18370, 18380, 14813, 18556, 18572, 18656, 18673, 18809, 18821, 18853, 18890, 18932, 18939, 18990, 19006, 19025, 19027, 19049, 19114, 19220.

II. 3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. L à 3000 Mark.

Nr. 224.

2. Litt. M à 1500 Mark.

Nr. 91.

3. Litt. N à 300 Mark.

Nr. 314.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

Zu I. Serie VII Nr. 10 bis 16 nebst Talons,

Zu II Reihe II Nr. 8 bis 16 nebst Anweisungen

vom 1. April 1903 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Littera A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 15. November 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 567 Bekanntmachung.

Gemäß §. 24 der Satzungen der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz bringe ich zur Kenntniß, daß die geprüfte Rechnung dieser Anstalt für das Rechnungsjahr 1900 im Ständehause hierselbst, Zimmer 29, vom 15. Dezember d. Js. ab auf 4 Wochen zur Einsicht offen liegt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1902.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Dr. Klein.

Nr. 568 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke August und von Dechen bei Schoppen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Euskirchen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. November 1902.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 29. August 1902 wird dem Steiger Fritz Jung zu Iveldingen unter dem Namen August das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Iveldingen, Eibertingen und Schoppen im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Goldes nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. November 1902.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 29. August 1902 wird dem Steiger Fritz Jung zu Jvelbingen unter dem Namen von Dechen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schoppen und Amel im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2089000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Goldes nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. November 1902.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung.

Nr. 569 Im nächsten Jahre finden an der **Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim am Rhein** folgende **Unterrichtskurse** statt:

1. Weinbaukursus in der Zeit vom 12. bis 31. Januar 1903;
2. Obstweinkursus in der Zeit vom 23. Februar bis 5 März 1903;
3. Oeffentlicher Reblauskursus vom 23. bis 25. Februar 1903.
4. Obstbaukursus in der Zeit vom 26. Februar bis 21. März 1903;
5. Baumwärterkursus in der Zeit vom 26. Februar bis 21. März 1903;
6. Hefekursus in der Zeit vom 2. bis 13. Juni 1903;
7. Analysenkursus in der Zeit vom 15. bis 27. Juni 1903;
8. Obstbau-Nachkursus in der Zeit vom 17. bis 22. August 1903;
9. Baumwärter-Nachkursus in der Zeit vom 17. bis 22. August 1903;
10. Obstverwerthungskursus für Frauen vom 24. bis 29. August 1903;
11. Obstverwerthungskursus für Männer vom 31. August bis 5. September 1903.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

für Kursus 1: für Preußen 20 M., für Nichtpreußen 30 M.;

für Kursus 2: für Preußen 20 M., für Nichtpreußen 25 M, außerdem für Reagentien pp. 20 M., für Bedienung 1 M.;

Kursus 3 ist frei;

für Kursus 4: für Preußen 20 M., für Nichtpreußen 30 M., Preußische Lehrer sind frei. Personen, die lediglich am Nachkursus (Nr 8) theilnehmen, zahlen 8 M., Nichtpreußen 12 M.;

für Kursus 5: Preußen sind frei, Nichtpreußen zahlen 10 M, wenn sie nur am Nachkursus (Nr 9) theilnehmen, 5 M.;

für Kursus 6 und 7: für Preußen 20 M., für Nichtpreußen 25 M, außerdem für Reagentien 20 M., für Bedienung 1 M.;

für Kursus 10 und 11: für Preußen 6 M., für Nichtpreußen 9 M

Anmeldungen sind (möglichst zeitig!) zu richten: bezüglich der Kurse 1, 4, 5 und 8 bis 11 an die Direktion, bezüglich der Kurse 2 und 7 an den Dirigenten der önochemischen Versuchsstation und bezüglich des Kursus 6 an den Dirigenten der pflanzenphysiologischen Versuchsstation. Wegen Zulassung zum Reblauskursus wende man sich an den zuständigen Herrn Oberpräsidenten.

Weitere Auskunft ertheilt das Sekretariat.

Geisenheim, den 1. Dezember 1902.

Der Direktor.

Goethe,

Königlicher Landesökonomierath.

Bekanntmachung.

Nr. 570 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Golzheim** ist begonnen.

Düren, den 2. Dezember 1902.

Königliches Amtsgericht 7.

Nr. 571 Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Stiftsherrn beim hiesigen Kollegiatstifte Dr Bellesheim zum Stiftspropste und den Gymnasial-Oberlehrer Professor Birck zu Mülheim a. Rh. zum Stiftsherrn bei dem genannten Kollegiatstifte zu ernennen.

Der Katasterkontrolleur Linhoff in Stolberg ist zum Steuerinspektor ernannt.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig thätige Lehrerin Maria Köthemann bei der katholischen Volksschule zu Havert, Kreis Heinsberg.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. Dezember 1902

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 349. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes S. 349. Bekanntmachung, die Weihnachtssendungen betreffend S. 349–350. Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg im Jahre 1903 S. 350. Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Kanten im Jahre 1903 S. 350–351. Schließung verschiedener Regierungsbezirke pp. für Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter S. 351. Hauskollekten S. 351. Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 351. Errichtung von Meisterkursen in der Stadt Cöln S. 352–356. Freie Lehrerinstelle S. 356.

Nr. 572 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1903 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 24. November 1902.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 573 Das 47. Stück enthält unter Nr. 2910: Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten. Vom 21. November 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 574 Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungs-

Digitized by Google

orts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falles also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Postpacketadresse das Packet doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirkes (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Packete zu **einer** Begleitadresse ist für die Zeit vom 15. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehre (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Packet besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 9. Dezember 1902.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
Im Auftrage: Gieseke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 575 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg im Jahre 1903 in den Tagen vom 29. bis 31. Januar und zwar die schriftliche am 29. Januar, die mündliche am 30. und 31. Januar stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1903 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor zu richten und es sind denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer des Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerberinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 8. Dezember 1902.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Bekanntmachung.

Nr. 576 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Xanten im Jahre 1903 in den Tagen vom 19. bis 21. Januar und zwar die schriftliche am 19. Januar, die mündliche am 20. und 21. Januar stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1903 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor zu richten und es sind denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer des Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Digitized by Google

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerberinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 8. Dezember 1902.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Nr. 577 Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Regierungsbezirke Danzig, Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Cöln, sowie den Bezirk der Hofkammer der Königlichen Familiengüter bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Aachen, den 12. Dezember 1902.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 578 Die vom Herrn Ober-Präsidenten genehmigte Hauskollekte zu Gunsten der Zwecke des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiter-Kolonien wird auch im Jahre 1903 bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abgehalten werden.

Mit dem Einsammeln der Gelder sind beauftragt worden: Adolf Fröhling aus Orken; Lambert Lichtschlag, Wilh. Hüllen, Victor Lohe und Wigand Urbach aus Düsseldorf; Heinr. Mühlmann aus Neuß; Theod. Esser aus Elfgen; Robert Kürten aus Bechen; Franz Odenthal aus Engeldorf; Wilhelm Bihn und Peter Winzen aus Giesenkirchen; Johann Eicks aus Scheuerheck; Wilh. Kreutzwald aus Pesch; Franz Krott, Robert Peters, Hermann Lüttges und Bernh. Buschkötter aus Krefeld; Anton Breitkopf, Anton Buick und Josef Müller aus Cöln; Mathias Capellmann aus Nippes; Franz Reiß aus Endenich; Johann Schmidt aus Wermelskirchen; Friedr. Poschkamp aus Heiligenhaus; Richard Steinbach aus Beyenburg; Hermann Schlieper aus Rellinghausen; Hermann Schemmann aus Mülheim a. d. Ruhr; Leo Plum aus Scherpenseel; Ferdin. Braun aus Simmerath; Johann Haas aus Lank; Engelb. Höver und Wilh. Knbach aus Kirchdaun.

Aachen, den 14. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 579 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstand der Anstalt für Epileptische zu Bethel die Erlaubniß ertheilt, bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im Jahre 1903 eine Hauskollekte zu Gunsten der Anstalt abzuhalten.

Mit dem Einsammeln der Gelder sind beauftragt worden: August Freudenberg aus Hückeswagen; Emil Muns aus Barmen; Hermann Runkel aus Grumeth; Ferdinand Schlurmann aus Ronsdorf; Karl Schneider aus Wesel; Nikolaus Schröder aus Altenessen; Karl Siebeking aus Gadderbaum; Karl Wüster aus Lüttringhausen.

Aachen, den 14. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 580 Stand der Thierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Dezember 1902.

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Schweineseuche	Jülich	2	4
"	Düren	1	1
"	Montjoie	1	1
Geflügel-Cholera	Aachen-Land	1	1

Aachen, den 17. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 581 Die auf Anregung und mit Unterstützung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe in der Stadt Cöln stattfindenden Meisterkurse und zwar für das Schneider-, Schuhmacher-, Tischler- und Schlossergewerbe beginnen am 12. Januar k. J. Anmeldungen zur Betheiligung an den Meisterkursen nimmt der Leiter derselben, Direktor der gewerblichen Fachschulen, Romberg zu Cöln, bis zum 20. ds. Mts. entgegen.

Das Programm und der Anmeldeschein für die Meisterkurse werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 12. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Digitized by Google

Programm
der
Meisterkurse für das Schneidergewerbe zu Cöln a. Rh.

1. Zweck.

Die auf Anregung und mit Unterstützung des Königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe zu Cöln stattfindenden Meisterkurse für das Schneidergewerbe bezwecken, Angehörigen desselben, soweit sie Handwerksmeister oder Gehülfen sind, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verleihen, die sie befähigen, ihr Gewerbe in einer den neuzeitlichen Anforderungen entsprechenden Weise selbstständig auszuüben.

2. Unterrichtszeit.

Es sind zunächst 3 Kurse jährlich in Aussicht genommen, deren Dauer auf je 6 Wochen bemessen ist. Die Unterrichtsstunden sind: im Winter von 8—1 Uhr und von $2^1/_2$—$6^1/_2$ Uhr; im Sommer von 7—12 und von 2—6 Uhr.

3. Zahl der Theilnehmer.

Um den Unterricht für die Theilnehmer möglichst nutzbringend zu gestalten, soll die Zahl der an einem Kursus Theilnehmenden nicht mehr als 10 betragen.

4. Unterrichtsfächer.

a) Belehrungen über den Bau des menschlichen Körpers;
b) Maßnehmen, Fachzeichnen, Schnittmusterentwerfen;
c) Werkstattsarbeit: Zuschneiden, Anprobieren, Abändern, Fertigstellung mustergültiger Garderobestücke;
d) Materialienkunde: Die zu Geweben verwendeten Rohmaterialien, Eigenschaften, Behandlung, Beurtheilung und Verwendung der verschiedenen Stoffe;
e) Gewerbliche Buchführung und schriftliche Arbeiten;
f) Kalkulation;
g) Gesetzeskunde und Genossenschaftswesen.

5. Aufnahme.

Gesuche um Aufnahme in die Meisterkurse sind unter Benutzung des angefügten Anmeldeformulars **an den Unterzeichneten** zu richten.

Dem Gesuche sind ein behördliches Unbescholtenheitszeugniß sowie die Zeugnisse über die praktische Thätigkeit beizulegen.

Aufgenommen werden nur solche Gesuchsteller, die den Nachweis fachgewerblicher Vorbildung und beruflicher Thätigkeit zu erbringen vermögen.

Die Aufzunehmenden sollen **der Regel nach** das 24. Lebensjahr zurückgelegt, jedoch das Alter von 45 Jahren noch nicht überschritten und der Militärdienstpflicht genügt haben, falls sie nicht endgültig von derselben befreit sind.

Bei der Zulassung erhalten selbständige Meister den Vorzug vor Gehülfen. Von den Gehülfen werden wieder solche bevorzugt, die im Begriffe sind, sich selbständig zu machen.

6. Unterrichtsgeld.

Das Unterrichtsgeld beträgt 50 Mark und ist bei Beginn des Unterrichts an die Stadtkasse zu Cöln zu entrichten.

7. Freistellen und Stipendien.

Auf Antrag können Freistellen oder Stipendien gewährt werden, wenn Verhältnisse vorliegen, die eine Unterstützung gerechtfertigt erscheinen lassen. **Zu derartigen Anträgen ist ein besonderes Formular zu verwenden, welches der Unterzeichnete verabfolgt.**

8. Lernmittel.

Die für den Unterricht erforderlichen Geräthe und Materialien, mit Ausnahme der kleineren Schreib- und Zeichengeräthe, werden den Kurstheilnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Leitung der Meisterkurse:
Romberg,
Direktor der Gewerblichen Fachschule zu Cöln, Salierring 32.

Digitized by Google

Programm
der
Meisterkurse für das Schuhmachergewerbe zu Cöln a. Rh.

1. Zweck.

Die auf Anregung und mit Unterstützung des Königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe zu Cöln stattfindenden Meisterkurse für das Schuhmachergewerbe bezwecken, Angehörigen desselben, soweit sie Handwerksmeister oder Gehülfen sind, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verleihen, die sie befähigen, ihr Gewerbe in einer den neuzeitlichen Anforderungen entsprechenden Weise selbständig auszuüben.

2. Unterrichtszeit.

Es sind zunächst 3 Kurse jährlich in Aussicht genommen, deren Dauer auf je 6 Wochen bemessen ist. Die Unterrichtsstunden sind: im Winter von 8–1 Uhr und von $2^1/_2$—$6^1/_2$ Uhr; im Sommer von 7—12 und von 2—6 Uhr.

3. Zahl der Theilnehmer.

Um den Unterricht für die Theilnehmar möglichst nutzbringend zu gestalten, soll die Zahl der an einem Kursus Theilnehmenden nicht mehr als 10 betragen.

4. Unterrichtsfächer.

a) Belehrungen über den Knochenbau des Fußes;
b) Maßnehmen, Schnittmusterzeichnen, Zuschneiden, Anfertigung von Leisten;
c) Herstellung der Gipsmodelle von regelmäßig und unregelmäßig gestalteten Füßen;
d) Werkstattsarbeit: Anfertigung von Schuhwaaren mit Benutzung solcher Maschinen, die im Handwerksbetrieb Verwendung finden;
e) Materialienkunde: Kenntniß, Behandlung und Verwendung des Leders, Besprechung der Nebenmaterialien: Webestoffe (Lasting, Plüsch, Drell u. a.), Lederfette, Lederlacke, Lederschmier- und Färbemittel, Klebemittel und sonstige Materialien;
f) Gewerbliche Buchführung und schriftliche Arbeiten;
g) Kalkulation;
h) Gesetzeskunde und Genossenschaftswesen.

5. Aufnahme.

Gesuche um Aufnahme in die Meisterkurse sind unter Benutzung des angefügten Anmeldeformulars an den Unterzeichneten zu richten.

Dem Gesuche sind ein behördliches Unbescholtenheitszeugnis sowie die Zeugnisse über die praktische Thätigkeit beizulegen.

Aufgenommen werden nur solche Gesuchsteller, die den Nachweis fachgewerblicher Vorbildung und beruflicher Thätigkeit zu erbringen vermögen.

Die Aufzunehmenden sollen der Regel nach das 24. Lebensjahr zurückgelegt, jedoch das Alter von 45 Jahren noch nicht überschritten und der Militärdienstpflicht genügt haben, falls sie nicht endgültig von derselben befreit sind.

Bei der Zulassung erhalten selbständige Meister den Vorzug vor Gehülfen. Von den Gehülfen werden wieder solche bevorzugt, die im Begriffe sind, sich selbständig zu machen.

6. Unterrichtsgeld.

Das Unterrichtsgeld beträgt 50 Mark und ist bei Beginn des Unterrichts an die Stadtkasse zu Cöln zu entrichten.

7. Freistellen und Stipendien.

Auf Antrag können Freistellen oder Stipendien gewährt werden, wenn Verhältnisse vorliegen, die eine Unterstützung gerechtfertigt erscheinen lassen. **Zu derartigen Anträgen ist ein besonderes Formular zu verwenden, welches der Unterzeichnete verabfolgt.**

8. Lehrmittel.

Die für den Unterricht erforderlichen Geräte und Materialien, mit Ausnahme der kleineren Schreib- und Zeichengeräte, werden den Kursteilnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Leitung der Meisterkurse:
Romberg,
Direktor der Gewerblichen Fachschule zu Cöln, Salierring 32.

Digitized by Google

Programm
der
Meisterkurse für das Tischlergewerbe zu Cöln a. Rh.

1. Zweck

Die auf Anregung und mit Unterstützung des Königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe zu Cöln stattfindenden Meisterkurse für das Tischlergewerbe bezwecken, Angehörigen desselben, soweit sie Handwerksmeister oder Gehülfen sind, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verleihen, die sie befähigen, ihr Gewerbe in einer den neuzeitlichen Anforderungen entsprechenden Weise selbständig auszuüben.

2. Unterrichtszeit.

Es sind zunächst 3 Kurse jährlich in Aussicht genommen, deren Dauer auf je 8 Wochen bemessen ist. Die Unterrichtsstunden sind: im Winter von 8—1 Uhr und von $2^1/_2$—$6^1/_2$ Uhr; im Sommer von 7—12 und von 2—6 Uhr.

3. Zahl der Teilnehmer.

Um den Unterricht für die Theilnehmer möglichst nutzbringend zu gestalten, soll die Zahl der an einem Kursus Teilnehmenden nicht mehr als 10 betragen.

4. Unterrichtsfächer.

a) Fachzeichnen; Konstruktions- und Formenlehre für Tischler.
b) Lehre von den Werkzeugen und Werkzeugmaschinen für Holzbearbeitung mit Uebungen; Unfallverhütung.
c) Lehre von den Kraftmaschinen für das Kleingewerbe mit Uebungen.
d) Materialienlehre: Die verschiedenen Holzarten, Eigenschaften, Behandlung und Verwendung derselben. Die Nebenmaterialien.
e) Werkstatts-Unterricht: Anfertigung von Arbeiten aus der Möbel- und Bauschreinerei, einschließlich Treppenbau nach eigenen Skizzen und Werkzeichnungen mit Benutzung von Handwerkszeug und Werkzeugmaschinen. Das spezielle Fach des Einzelnen wird besonders berücksichtigt Uebungen in der Oberflächenbearbeitung: Fournieren, Einlegearbeiten, Beizen, Färben, Schleifen, Polieren, Mattieren u. s. w.
f) Veranschlagen: Ermittlung der Selbstkostenpreises und des Verkaufswertes von Tischlerarbeiten.
g) Buch- und Geschäftsführung.
h) Gesetzeskunde und Genossenschaftswesen.

5. Aufnahme.

Gesuche um Aufnahme in die Meisterkurse sind unter Benutzung des angefügten Anmeldeformulars an den Unterzeichneten zu richten.

Dem Gesuche sind ein behördliches Unbescholtenheitszeugnis sowie die Zeugnisse über die praktische Thätigkeit beizulegen.

Aufgenommen werden nur solche Gesuchsteller, die den Nachweis fachgewerblicher Vorbildung und beruflicher Thätigkeit zu erbringen vermögen.

Die Aufzunehmenden sollen **der Regel nach** das 24. Lebensjahr zurückgelegt, jedoch das Alter von 45 Jahren noch nicht überschritten und der Militärdienstpflicht genügt haben, falls sie nicht endgültig von derselben befreit sind.

Bei der Zulassung erhalten selbständige Meister den Vorzug vor Gehülfen. Von den Gehülfen werden wieder solche bevorzugt, die im Begriffe sind, sich selbständig zu machen.

6. Unterrichtsgeld.

Das Unterrichtsgeld beträgt 50 Mark und ist bei Beginn des Unterrichts an die Stadtkasse zu Cöln zu entrichten.

7. Freistellen und Stipendien.

Auf Antrag können Freistellen oder Stipendien gewährt werden, wenn Verhältnisse vorliegen, die eine Unterstützung gerechtfertigt erscheinen lassen. **Zu derartigen Anträgen ist ein besonderes Formular zu verwenden, welches der Unterzeichnete verabfolgt.**

8. Lernmittel.

Die für den Unterricht erforderlichen Geräte und Materialien, mit Ausnahme der kleineren Schreib- und Zeichengeräte, werden den Kursteilnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Leitung der Meisterkurse:
Romberg,
Direktor der Gewerblichen Fachschule zu Cöln, Salierring 32.

Digitized by Google

Programm
der
Meisterkurse für das Schlossergewerbe zu Cöln a. Rh.

1. Zweck.

Die auf Anregung und mit Unterstützung des Königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe zu Cöln stattfindenden Meisterkurse für das Schlossergewerbe bezwecken, Angehörigen desselben, soweit sie Handwerksmeister oder Gehülfen sind, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verleihen, die sie befähigen, ihr Gewerbe in einer den neuzeitlichen Anforderungen entsprechenden Weise selbständig auszuüben.

2. Unterrichtszeit.

Es sind zunächst 3 Kurse jährlich in Aussicht genommen, deren Dauer auf je 8 Wochen bemessen ist. Die Unterrichtsstunden sind: im Winter von 8 1 Uhr und von $2^1/_2$ bis $6^1/_2$ Uhr; im Sommer von 7—12 und von 2—6 Uhr.

3. Zahl der Theilnehmer.

Um den Unterricht für die Theilnehmer möglichst nutzbringend zu gestalten, soll die Zahl der an einem Kursus Theilnehmenden nicht mehr als 10 betragen.

4. Unterrichtsfächer.

a) Fachzeichnen; Konstruktions- und Formenlehre für Schlosser.
b) Lehre von den Werkzeugen und Werkzeugmaschinen für Metallbearbeitung mit Uebungen; Unfallverhütung.
c) Lehre von den Kraftmaschinen für das Kleingewerbe. Wirkungsweise, Konstruktion, Aufstellung und Wartung derselben. Uebungen.
d) Materialienlehre: Die wichtigeren Metalle; Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung derselben. Besondere Berücksichtigung finden die verschiedenen Arten des Eisens. Die Legierungen. Die Mittel zum Schutz und zur Verschönerung der Oberflächen.
e) Werkstatts-Unterricht: Herrichtung und Behandlung des Werkzeugs, Anfertigung von Bau- und Kunstschlosserarbeiten mit Benutzung von Handwerkszeug und Werkzeugmaschinen. Insbesondere wird das Kunstschmieden und Treiben geübt.
f) Veranschlagen: Ermittlung des Selbstkostenpreises und des Verkaufswertes von Schlosserarbeiten.
g) Buch- und Geschäftsführung.
h) Gesetzeskunde und Genossenschaftswesen.

5. Aufnahme.

Gesuche um Aufnahme in die Meisterkurse sind unter Benutzung des angefügten Anmeldeformulars an den Unterzeichneten zu richten.

Dem Gesuche sind ein behördliches Unbescholtenheitszeugniß sowie die Zeugnisse über die praktische Thätigkeit beizulegen.

Aufgenommen werden nur solche Gesuchsteller, die den Nachweis fachgewerblicher Vorbildung und beruflicher Thätigkeit zu erbringen vermögen.

Die Aufzunehmenden sollen der Regel nach das 24. Lebensjahr zurückgelegt, jedoch das Alter von 45 Jahren noch nicht überschritten und der Militärdienstpflicht genügt haben, falls sie nicht endgültig von derselben befreit sind.

Bei der Zulassung erhalten selbständige Meister den Vorzug vor Gehülfen. Von den Gehülfen werden wieder solche bevorzugt, die im Begriffe sind, sich selbständig zu machen.

6. Unterrichtsgeld.

Das Unterrichtsgeld beträgt 50 Mark und ist bei Beginn des Unterrichts an die Stadtkasse zu Cöln zu entrichten.

7. Freistellen und Stipendien.

Auf Antrag können Freistellen oder Stipendien gewährt werden, wenn Verhältnisse vorliegen, die eine Unterstützung gerechtfertigt erscheinen lassen. **Zu derartigen Anträgen ist ein besonderes Formular zu verwenden, welches der Unterzeichnete verabfolgt.**

Digitized by Google

8. Lernmittel.

Die für den Unterricht erforderlichen Geräte und Materialien, mit Ausnahme der kleineren Schreib- und Zeichengeräte, werden den Kurstheilnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Leitung der Meisterkurse:
Romberg,
Direktor der Gewerblichen Fachschule zu Cöln, Salierring 32.

Anmeldeschein
für den
Meister-Kursus für das ... gewerbe zu Cöln.

1. Vor- und Zuname: ...
2. Geburtstag und Jahr: ...
3. Geburtsort: ... Kreis: ...
4. Schulbildung: ...
5. Genaue Angaben über die Dauer und Art der praktischen Thätigkeit:
   a) als Lehrling: ...
   b) als Geselle: ...
   c) als selbständiger Meister: ...
   d) als Werkmeister: ...
6. Wohnung des Angemeldeten: ...
   (nebst Straße und Hausnummer)
   (Kreis und Provinz) ...
7. Aufzählung der beigefügten Zeugnisse: ...

Bemerkung. An Zeugnissen sind beizubringen: Zeugnisse über die praktische Thätigkeit und behördliches Unbescholtenheitszeugniß.

Ort ... Tag der Anmeldung ... Unterschrift ...

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Freie Lehrerinstelle.

Nr. 582 Die infolge Versetzung der bisherigen Inhaberin frei gewordene Lehrerinstelle der Oberklasse der dreiklassigen katholischen Mädchenschule hierselbst ist baldigst wieder zu besetzen.

Bei freier Dienstwohnung im Werthe von 100 Mk. im Schulgebäude beträgt das Grundgehalt für endgültig angestellte Lehrerinnen 800 Mk.; die Alterszulage vom 1. April 1903 ab 100 Mk.; z. Zt. 80 Mk.

Bewerberinnen mögen sich bei den Herren Kreisschulinspektor in Euskirchen und dem Ortsschulinspektor hier sowie bei dem Schulvorstande und dem Unterzeichneten unter Vorlegung der Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 28. Dezember 1902 melden.

Commern (Kreis Euskirchen), den 7. Dezember 1902.

Der Bürgermeister:
Becker.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.

Die **nächste Nummer** des Amtsblattes mit öffentlichem Anzeiger gelangt wegen des Weihnachtsfestes bereits am **Mittwoch, den 24. d. Mts.,** zur Ausgabe.

Bekanntmachungen pp. für die betreffende Wochennummer können nur dann in dieselbe Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens** am vorhergehenden **Montag hier zur Vorlage gelangt sind.**

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 55. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 24. Dezember 1902

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 357. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetz-Sammlung S. 357. Umtausch alter Postwerthzeichen S. 357—358. Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 358—359. Termine zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn Kreuzau—Heimbach in den Gemeinden Boich-Leoersbach, Nideggen und Bergstein zu enteignenden Grundstücke S. 359. Aufforderung zur Waarenhaussteuererklärung S. 359—360. Freie Lehrerinstelle S. 360. Personal-Nachrichten S. 360.

Nr. 583 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1903 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 24. November 1902.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 584 Das 48. Stück enthält unter Nr. 2911: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 3. Dezember 1902. Das 49. Stück enthält unter Nr. 2912: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 3. Dezember 1902. Unter Nr. 2913: Bekanntmachung, betreffend einen Anhang zur Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 7. Dezember 1902. Unter Nr. 2914: Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion. Vom 9. Dezember 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 585 Das 47. Stück enthält unter Nr. 10405: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Herborn, Höchst a. M., Marienberg, Montabaur, Rennerod, Selters, Usingen, Wallmerod und Weilburg. Vom 2. Dezember 1902. Das 48. Stück enthält unter Nr. 10406: Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesammtverbänden in der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel. Vom 16. November 1902. Unter Nr. 10407: Allerhöchster Erlaß vom 8. Dezember 1902, betreffend die Vereinigung der Konsistorien in Hannover und Stade. Unter Nr. 10408: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Neumagen. Vom 9. Dezember 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 586 Die im Reichs-Postgebiet und in Württemberg bis Ende März gültig gewesenen Postwerthzeichen werden gegen solche mit der Inschrift „Deutsches Reich" **nur noch bis Ende dieses Monats** umgetauscht. Vom 1. Januar

Digitized by Google

1903 ab werden Anträge auf Umtausch alter Postwerthzeichen nicht mehr berücksichtigt. Es ist daher anzurathen, den Umtausch der etwa noch vorhandenen alten Postwerthzeichen baldigst zu bewirken. Dies kann bei allen Reichs-Postanstalten und Königlich Württembergischen Postanstalten sowie bei den Landbriefträgern geschehen.

Die Postanstalten werden die Frankirung von Sendungen mit alten Postwerthzeichen bis zum Ablauf der Umtauschfrist nicht beanstanden. Dagegen werden die nach Ablauf der Frist etwa vorkommenden alten Postwerthzeichen als ungültig behandelt werden.

Berlin W. 66, den 13. Dezember 1902

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage.

Gieseke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 587 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1902 bis 31. März 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 3000 Mark:

Nr. 106, 124, 313, 348, 362, 583, 674, 707, 764, 863, 901, 1043, 1367, 1674, 1706, 1905, 1913, 2029, 2083, 2209, 2393, 2414, 2479, 2504, 2614, 2661, 2751, 2815, 2892, 3045, 3068, 3216, 3352, 3384, 3500, 3505, 3690, 3846, 3882, 3887, 3967, 4007, 4377, 4492, 4542, 4562, 4565, 4853, 4881, 4941, 4967, 4991, 5155, 5292, 5376, 5473, 5503, 5643, 5748, 5765, 5813, 5843, 5961, 6092, 6119, 6131, 6158, 6186, 6371, 6438, 6439, 6485, 6624, 6636, 6639, 6922, 6991, 7002, 7052, 7084, 7118, 7175, 7205, 7207, 7263, 7343, 7344, 7351, 7414, 7497, 7660, 7681.

2. Litt. B à 1500 Mark:

Nr. 43, 49, 65, 165, 180, 334, 475, 681, 706, 735, 745, 1036, 1130, 1236, 1331, 1434, 1478, 1535, 1568, 1699, 1761, 1789, 1799, 1807, 2104, 2125, 2198, 2244, 2379, 2434, 2458, 2543, 2622, 2647, 2794, 2969, 3316, 3323, 3330.

3. Litt. C à 300 Mark:

Nr. 114, 231, 376, 404, 460, 616, 683, 762, 927, 990, 1045, 1050, 1137, 1207, 1261, 1338, 1376, 1420, 1469, 1515, 1543, 1559, 1976, 2006, 2022, 2047, 2217, 2342, 2352, 2392, 2569, 2620, 2637, 2653, 2703, 2777, 2783, 2789, 2952, 3010, 3012. 3409, 3425, 3470, 3496, 3529, 3612, 3852, 3916, 4024, 4026, 4033, 4122, 4124, 4193, 4277, 4387, 4394, 4450, 4458, 4460, 4493, 4528, 4577, 4652, 4703, 4724, 4736, 4837, 4902, 5002, 5136, 5297, 5560, 5728, 5748, 5843, 6082, 6111, 6298, 6453, 6698, 6801, 6951, 6966, 7293, 7399, 7476, 7531, 7548, 7559, 7579, 7647, 7678, 7795, 7855, 7861, 7915, 7964, 8094, 8111, 8208, 8209, 8334, 8373, 8466, 8469, 8470, 8553, 8627, 8996, 9133, 9260, 9342, 9374, 9376, 9706, 9737, 9742, 9819, 9824, 10001, 10112, 10234, 10398, 10573, 10581, 10622, 10929, 10949, 10999, 11029, 11035, 11272, 11291, 11694, 11726, 11758, 11871, 11878, 12078, 12175, 12232, 12278, 12648, 12709, 12972, 12989, 13044, 13108, 13287, 13365, 13428, 13550, 13675, 13786, 14018, 14026, 14048, 14362, 14403, 14623, 14646, 14862, 14965, 14986, 15261, 15396, 15431, 15565, 16296, 16368, 16457, 16538, 16549, 16589, 16719, 16897, 17049, 17076, 17156, 17196, 17229, 17261, 17272, 17361, 17378, 17497, 17514, 17573, 17624, 17630, 17662, 17691, 17716, 17936, 17947, 18051, 18135, 18185, 18229, 18351, 18364, 18393, 18559, 18612, 18671, 18677, 18751, 18796, 18830, 18909, 18951, 19020, 19027, 19046, 19283, 19354, 19391, 19404, 19498, 19630, 19658, 19709, 19711, 19727, 19779, 19802, 19920, 19921, 19976, 19986, 20051.

4. Litt. D à 75 Mark:

Nr. 32, 526, 544, 584, 712, 886, 1167, 1367, 1377, 1682, 1901, 2031, 2058, 2108, 2240, 2317, 2554, 2571, 2577, 2611, 2644, 2719, 2810, 2909, 2983, 3030, 3253, 3297, 3318, 3374, 3410, 3651, 3696, 3711, 3914, 4100, 4130, 4247, 4316, 4345, 4420, 4443, 4651, 4751, 4817, 4837, 5040, 5042, 5091, 5171, 5265, 5267, 5285, 5303, 5329, 5366, 5877, 5950, 6205, 6244, 6258, 6273, 6288, 6478, 6572, 6635, 6781, 6808, 6884, 6986, 7019, 7072, 7098, 7229, 7459, 7581, 7646, 7713, 7735, 7774, 7829, 7834, 7925, 7934, 8261, 8479, 8523, 8589, 8756, 8856, 8985, 9060, 9078, 9326, 9443, 9450, 9451, 9673, 9946, 9988, 10011, 10176, 10262, 10373, 10439, 10543, 10640, 10683, 10821, 10877, 10939, 10943, 10970, 11031, 11155, 11376, 11407, 11543, 11603, 11630, 11788, 12055, 12097, 12169, 12196, 12326, 12621, 12635, 12762, 12765, 12906, 13153, 13253, 13439, 13444, 13456, 13591, 13619, 13658, 13755, 13780, 13793, 13819, 13895, 14021, 14043, 14234, 14245, 14323, 14525, 14661, 14680, 14826, 14958, 15179, 15195, 15235, 15396, 15494, 15519, 15545, 15601, 15620, 15642, 15667, 15768, 15922, 15948, 15953, 15998, 16034, 16096, 16351, 16412, 16563, 16720, 16735,

Digitized by Google

16778, 16823, 16849, 16969, 16990, 16992, 17143, 17263, 17328, 17553, 17577, 17622, 17756, 17848, 17854, 17880, 17891, 17949, 17968, 18092, 18132, 18147, 18148, 18216, 18245, 18257, 18271, 18323, 18370, 18380, 14813, 18556, 18572, 18656, 18673, 18809, 18821, 18853, 18890, 18932, 18939, 18990, 19006, 19025, 19027, 19049, 19114, 19220.

II. 3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. L à 3000 Mark.

Nr. 224.

2. Litt. M à 1500 Mark.

Nr. 91.

3. Litt. N à 300 Mark.

Nr. 314.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

Zu I. Serie VII Nr. 10 bis 16 nebst Talons,

Zu II Reihe II Nr. 8 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1903 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Littera A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 15. November 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 588 In dem Verfahren, betreffend die Feststellung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn Kreuzau-Heimbach in den Gemeinden Boich-Leversbach, Nideggen, Bergstein zu enteigneuden Grundstücke habe ich als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die durch §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung Termin an Ort und Stelle auf Montag den 29. und Dienstag den 30. Dezember d. Js. anberaumt.

In den Terminen wird unter Zuziehung der vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten vereideten Sachverständigen eine Begehung der zu enteignenden Grundstücke stattfinden. Der Werth dieser Grundstücke wird von den Sachverständigen abgeschätzt werden. Das Gutachten der letzteren wird den Betheiligten vor dem Abschluß der kommissarischen Verhandlungen bekannt gegeben werden.

Die Eigenthümer der der Enteignung unterliegenden Grundstücke erhalten zu den Terminen besondere Vorladungen. Alle übrigen Betheiligten werden hierdurch aufgefordert, in den Terminen zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.

Aachen, den 22. Dezember 1902.

Der Enteignungs-Kommissar.
Dr. Frank,
Regierungs-Rath.

Nr. 589 Oeffentliche Bekanntmachung. Waarenhaussteuerveranlagung für 1903.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsaml. S. 294), wird hiermit jeder bereits zur Waarenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in dem Regierungsbezirk Aachen aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis einschließlich 10. Februar 1903 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigefügt sind, von heute ab in dem Amtslocal des Unterzeichneten sowie des Vorsitzenden jedes Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten (Zimmer Nr. 30 des Königlichen Regierungs-Gebäudes) während der Geschäftsstunden von 9

Digitized by Google

Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 3 — 6 Uhr Nachmittags zu Protokoll entgegen genommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß §. 11 des Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer, den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge. Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Aachen, den 15. Dezember 1902.

Der Vorsitzende
des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I.
Heising, Regierungs-Rath.

Freie Lehrerinstelle.

Nr. 590 Die infolge Versetzung der bisherigen Inhaberin frei gewordene Lehrerinstelle der Oberklasse der dreiklassigen katholischen Mädchenschule hierselbst ist baldigst wieder zu besetzen.

Bei freier Dienstwohnung im Werthe von 100 Mk. im Schulgebäude beträgt das Grundgehalt für endgültig angestellte Lehrerinnen 800 Mk.; die Alterszulage vom 1. April 1903 ab 100 Mk.; z. Zt. 80 Mk.

Bewerberinnen mögen sich bei den Herren Kreisschulinspektor in Euskirchen und dem Ortsschulinspektor hier sowie bei dem Schulvorstande und dem Unterzeichneten unter Vorlegung der Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 28. Dezember 1902 melden.

Commern (Kreis Euskirchen), den 7. Dezember 1902.

Der Bürgermeister:
Becker.

Nr. 591 Personal-Nachrichten.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Königlichen Landrath Gülcher in Eupen den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist die Bestellung des Bürgermeistereisekretärs Heinrich Bongard zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Wallenthal im Kreise Schleiden von dem Bürgermeister in Call widerrufen worden.

Die Verwaltung der Landbürgermeisterei Kinzweiler im Landkreise Aachen ist, nachdem der Bürgermeister Fischer von derselben entbunden worden ist, dem Bürgermeister Martin Struff in Höngen übertragen worden.

Dem Lehrer Dr. phil. Paul Koralluns zu Dalheim ist auf Grund der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubnis zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungsbezirke erteilt worden.

Der Bureauhilfsarbeiter Wollert in Aachen ist vom 1. Januar 1903 ab an die Strafanstalt in Siegburg (Michaelsberg) versetzt.

Der Bureauhilfsarbeiter Lörcky in Siegburg ist vom 1. Januar 1903 ab unter Beförderung zum Strafanstaltssekretär an das Gefängnis in Aachen versetzt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig thätigen Lehrer:

1. Wilhelm Bierfeld bei der katholischen Volksschule zu Brachelen, Kreis Geilenkirchen;
2. Wilhelm Röttges bei der katholischen Volksschule zu Teveren, Kreis Geilenkirchen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Vorschriften

über

den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige.

Auf Grund des §. 38 Absatz 1, 3 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 871) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige Folgendes bestimmt:

1. Stellenvermittler im Sinne dieser Vorschriften ist Jeder, welcher gewerbsmäßig Vertragsabschlüsse zwischen den Leitern und Angehörigen derjenigen Unternehmungen vermittelt, durch welche theatralische Vorstellungen, Singspiele, Instrumentalkonzerte, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen und Thieren gewerbsmäßig dargeboten werden, ohne Rücksicht darauf, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, oder nicht. Die Zeit, auf welche die Verträge abgeschlossen werden, ist für die Anwendung dieser Vorschriften unerheblich. Begriff des St vermittlers

2. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers für Bühnen-Angehörige betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A, B und C zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie müssen vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch dürfen die Bücher während der Aufbewahrungszeit (Ziff. 4) weder ganz noch theilweise vernichtet werden. Geschäftsbüch

3. Die dem Stellenvermittler ertheilten Aufträge sind in die Bücher A und B, die Abschlüsse von Vermittelungen und die eingegangenen Zahlungen in das Buch C im Laufe des Tages, an welchem die Aufträge oder Zahlungen eingehen oder die Abschlüsse erfolgen, in der Reihenfolge des Eingangs oder des Abschlusses unter fortlaufenden Nummern vollständig und übersichtlich einzutragen. Bei Abschlüssen für länger als einen Monat brauchen nur die Zahlungen für den ersten Monat oder das erste Vierteljahr eingetragen zu werden.

In den Büchern A und B können besondere Abtheilungen für die einzelnen Beschäftigungsarten (Fächer), in dem Buch C solche für die einzelnen Bühnen eingerichtet werden. Alsdann hat die Eintragung der fortlaufenden Nummer innerhalb jeder Abtheilung besonders zu erfolgen. An den Anfang des Buches ist ein Inhaltsverzeichniß mit Angabe der Seitenzahlen zu setzen.

4. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

5. Der Stellenvermittler ist verpflichtet, seinen Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit einem Zusatze, welcher die Art der zu vermittelnden Stellen erkennen läßt (z. B. Stellenvermittler oder Stellenvermittlung für Bühnen-Angehörige, für Cirkus und Schaubühne u. s. w.; Theater-, Variété-, Konzert- u. s. w. Agent oder Agentur) in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, neben oder über dem Hauseingang und am Eingang zu den Geschäftsräumen anzubringen. Die Annahme der Bezeichnung „Theateragent“ oder „Theateragentur“ ist nur solchen Stellenvermittlern gestattet, welche, abgesehen von Einzelfällen, Geschäftsbetrie

Digitized by Google

ausschließlich Stellen für Bühnen-Angehörige im engeren Sinne, d. h. für diejenigen Personen vermitteln, welche bei der Aufführung dramatischer Werke künstlerisch oder technisch mitwirken.

Die Beilegung einer Bezeichnung, welche auf die erfolgte Concessionirung hinweist, ist verboten.

6. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziff. 5 Abs. 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

7. Für Stellenvermittler, welche sich im Besitze einer Erlaubniß auf Grund des §. 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugniß, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach §. 47 a. a. O. Inwiefern für die übrigen Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Bei Beschäftigung von Hülfspersonal (Gehülfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen sind der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der beschäftigten Personen einzureichen.

8. Die Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige dürfen andere Stellen, als Stellen der in Ziff. 1 bezeichneten Art nicht vermitteln. Sie dürfen Personen, welche die zum Vertragsabschlusse erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können, eine Dienstleistung nicht gewähren.

9. Stellenvermittler, welche Stellen im Auslande an weibliche Bühnen-Angehörige vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen.

10. Die Stellenvermittler dürfen ihre Geschäftsräume weder in Theaterbureaus oder in Räume, welche der Gast- oder Schankwirthschaft dienen, noch in Räume, welche mit solchen Räumen im Zusammenhang stehen, verlegen.

Stellenvermittler dürfen nicht in einem Dienstverhältnisse zu Bühnenleitern stehen.

11. Wegen der Gebühren für gewerbliche Leistungen des Stellenvermittlers bei der Stellenvermittlung gelten die Vorschriften des §. 75a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung baarer Auslagen ist nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann. Gebühren und sonstige Vergütungen, mit Ausnahme der baaren Auslagen, dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

Der Stellenvermittler ist zur Erhebung von Gebühren nicht befugt:

a) wenn er den Vertrag, für welchen eine Vergütung gezahlt werden soll, nicht durch seine vermittelnde Thätigkeit zum Abschluß gebracht hat;
b) wenn der vermittelte Vertrag gelöst ist, es sei denn, daß die Lösung durch Vertragsbruch oder ohne Mitwirkung des Stellenvermittlers zu einer Zeit erfolgt, wo der Vertrag unkündbar ist;
c) für die Zeit, während welcher der Bühnen-Angehörige keine Vergütung (Gehalt, Spielgeld u. s. w.) erhält.

12. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Stellenvermittlers für Bühnen-Angehörige jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher, auf Verlangen im Dienstraume der Polizeibehörde, vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

13. Die vorstehenden Vorschriften finden auf Stellenvermittlungen, welche von Vereinen errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

14. Die Vorschriften treten am 1. April 1902 in Kraft. Die im Gebrauche befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse (Ziff. 4), längstens aber bis zum 31. Dezember 1902 benutzt werden.

15. Ein Abdruck der Vorschriften unter Ziff. 2 bis 8, 10, 11 ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzuheften. Außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingange auszuhängen.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Möller.

Digitized by Google

Formulare.

Formular A.

Geschäftsbuch für Aufträge
(Auftrags-

Lfd. Nr.	Tag des Auftrags.	Des Bühnen-Angehörigen				*) Beanspruchte Vergütung (Gehalt, Spielgeld u. s. w.).
		Vor- und Zuname.	Bühnen-Name.	Geburtsort.	Aufenthaltsort.	
1.	2.	3a.	3b.	4.	5.	6

*) Diese Spalten sind nur dann auszufüllen, wenn von dem Auftraggeber entsprechende Angaben gemacht werden.

Digitized by Google

der Bühnen-Angehörigen.

buch.)

Art der gesuchten Beschäftigung.	*) Zeit, für welche Beschäftigung gesucht wird.	Nummer des Abschlußbuchs, unter welcher der Abschluß nachgewiesen ist.	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.

Digitized by Google

Formular B.

Geschäftsbuch fü
(Auftrage

Lfd. Nr.	Tag des Auftrags.	Des Bühnenleiters a) Vor- und Zuname b) Stand c) Wohnort (Straße).	Bezeichnung der Stellung, für welche der Bühnen-Angehörige gesucht wird.	*) Zeitpunkt, zu welchem bezw. Zeit, für welche der Bühnen-Angehörige gesucht wird.
1.	2.	3.	4.	5.

*) Diese Spalten sind nur dann auszufüllen, wenn von dem Auftraggeber entsprechende Angaben gemacht werden.

Formular C.

Geschäftsbuch für ab
(Abschluß

Lfd. Nr.	Tag des Abschlusses.	Des Bühnen-Angehörigen				Unternehmung, für welche abgeschlossen wird.	Art der Beschäftigung.
		Vor- und Zuname.	Bühnen-Name.	Geburtsort.	Aufenthaltsort.		
1.	2.	3a.	3b.	4.	5.	6.	7.

Digitized by Google

Aufträge der Bühnenleiter.
uch.)

*) Betrag der zugesicherten Vergütung (Gehalt, Spielgeld u. s. w.).	Nummer des Abschlußbuchs (C), unter welcher der Abschluß nachgewiesen ist.	Bemerkungen.
6.	7.	8.

eschlossene Vermittelungen.
uch.)

Vereinbarte Zeit des Antritts	Endes der Beschäftigung.	Betrag der vereinbarten Vergütung (Gehalt, Spielgeld u. s. w.).	Vermittelungsgebühr (in %).	a) Von dem Bühnen-Angehörigen b) von dem Bühnenleiter geleistete Zahlungen: 1. Gebühr ℳ ₰	2. baare Auslagen ℳ ₰	3. Summe der Spalten 12, 13 ℳ ₰	4. Tag der Zahlung.	Nummer des Auftragsbuchs A. B.	Bemerkungen.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Digitized by Google

Gedruckt bei Julius Ellenfeld in Berlin W.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Vertheilung

der

von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 aufzubringenden Provinzialabgaben.

Zufolge des vom 42. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Haupthaushaltsplanes für die Rechnungsjahre 1901 und 1902 sollen für die im Wege der Provinzialabgabe aufzubringenden Bedürfnisse der Provinzialverwaltung zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens, der erweiterten Armenpflege, zur Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen sowie zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke 10½ % des berichtigten Staatssteuer-Sollaufkommens erhoben werden.

Für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen sind nach dem erwähnten Haupthaushaltsplan 3 158 000 M. zu erheben. Zu dieser Abgabe hat der Kreis Wetzlar auf Grund des § 11 des Regulativs vom 17. Januar 1876, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds, einen Beitrag nicht zu leisten, während dieser Kreis zu den übrigen Provinzialabgaben in gleichem Maße wie die anderen Kreise beitragspflichtig ist.

Der umstehenden Vertheilung wurde das nach Maßgabe der §§ 106 und 107 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 berichtigte Sollaufkommen an direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe für das Veranlagungsjahr 1901 zu Grunde gelegt und sind hierin gemäß Beschlusses des 41. Rheinischen Provinziallandtags die fingirten Steuern für Einkommen unter 900 Mark außer Betracht geblieben.

1 Nr.	2 Kreis.	3 Berichtigtes Soll-aufkommen an direkten Staatssteuern für 1901. ℳ ₰	4 Nach dem Beschlusse des Provinziallandtags 10½% als Provinzialabgabe, worin für Verkehrsanlagen 3 158 000 M. oder 5,000 % enthalten sind. ℳ ₰
	I. Regierungsbezirk Aachen.		
1	Aachen Stadt	2 513 341 54	263 900 86
2	„ Land	1 223 517 98	128 469 39
3	Düren	1 041 954 07	109 405 18
4	Erkelenz	234 977 70	24 672 66
5	Eupen	223 069 05	23 422 25
6	Geilenkirchen	148 744 19	15 618 14
7	Heinsberg	139 360 60	14 632 86
8	Jülich	338 800 96	35 574 10
9	Malmedy	153 694 38	16 137 91
10	Montjoie	63 429 39	6 660 08
11	Schleiden	182 086 22	19 119 05
	Summe	6 262 976 08	657 612 48
	II. Regierungsbezirk Coblenz.		
1	Adenau	51 313 20	5 387 89
2	Ahrweiler	313 767 64	32 945 60
3	Altenkirchen	385 045 71	40 429 80
4	Coblenz Stadt	809 750 27	85 023 78
5	„ Land	359 638 87	37 762 08
6	Cochem	162 151 42	17 025 90
7	Kreuznach	650 566 52	68 309 48
8	Mayen	392 225 50	41 183 68
9	Meisenheim	64 931 60	6 817 82
10	Neuwied	560 897 26	58 894 21
11	St. Goar	225 427 13	23 669 85
12	Simmern	136 829 63	14 367 11
13	Wetzlar*)	350 586 31	18 602 11
14	Zell	182 888 62	19 203 31
	Summe	4 646 019 68	469 622 62

*) Der Kreis Wetzlar ist von der Abgabe für Verkehrsanlagen befreit.

1 Nr.	2 Kreis.	3 Berichtigtes Soll-aufkommen an direkten Staatssteuern für 1901. ℳ	₰	4 Nach dem Beschlusse des Provinziallandtags 10 1/2 % als Provinzialabgabe, worin für Verkehrsanlagen 3 158 000 M. oder 5,000 % enthalten sind. ℳ	₰
	III. Regierungsbezirk Cöln.				
1	Bergheim	401 277	37	42 134	12
2	Bonn Stadt	1 297 138	08	136 199	50
3	„ Land	774 045	91	81 274	82
4	Cöln Stadt	7 757 778	22	814 566	71
5	„ Land	850 873	08	89 341	67
6	Euskirchen	393 927	43	41 362	38
7	Gummersbach	252 266	07	26 487	94
8	Mülheim a. Rh. Stadt	605 058	41	63 531	18
9	„ Land	349 453	09	36 692	58
10	Rheinbach	200 670	58	21 070	41
11	Sieg	687 208	56	72 156	90
12	Waldbroel	77 860	64	8 175	37
13	Wipperfürth	135 655	84	14 243	86
	Summe	13 783 213	28	1 447 237	39
	IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.				
1	Barmen	2 172 360	27	228 097	83
2	Cleve	500 661	03	52 569	41
3	Crefeld Stadt	1 738 537	62	182 546	45
4	„ Land	399 214	24	41 917	50
5	Duisburg	1 444 129	07	151 633	55
6	Düsseldorf Stadt	4 068 315	35	427 173	11
7	„ Land	951 812	16	99 940	28
8	Elberfeld	2 758 346	24	289 626	36
9	Essen Stadt	2 302 132	74	241 723	94
10	„ Land	2 338 932	75	245 587	94
11	Geldern	351 083	48	36 863	77
12	Gladbach Stadt	806 618	88	84 694	98
13	„ Land	988 556	31	103 798	41
14	Grevenbroich	388 259	74	40 767	27
15	Kempen	589 792	67	61 928	23
16	Lennep	539 377	89	56 634	68
17	Mettmann	858 175	45	90 108	42
18	Moers	605 763	77	63 605	20
19	Mülheim a. d. Ruhr	1 104 163	55	115 937	17
20	Neuß	692 517	63	72 714	35
	zu übertragen	25 598 750	84	2 687 868	85

1 Nr.	2 Kreis.	3 Berichtigtes Soll-aufkommen an direkten Staatssteuern für 1901. ℳ	₰	4 Nach dem Beschlusse des Provinziallandtags 10 1/3 % als Provinzialabgabe, worin für Verkehrsanlagen 3 158 000 M. oder 3,000 % enthalten sind. ℳ	₰
	Uebertrag	25 598 750	84	2 687 868	85
21	Oberhausen	645 438	64	67 771	06
22	Rees	671 791	56	70 538	11
23	Remscheid	712 312	90	74 792	85
24	Ruhrort	1 712 583	90	179 821	31
25	Solingen Stadt	517 586	02	54 346	53
26	„ Land	846 849	48	88 919	20
	Summe	30 705 313	34	3 224 057	91
	V. Regierungsbezirk Trier.				
1	Bernkastel	219 424	54	23 039	58
2	Bitburg	159 671	04	16 765	46
3	Daun	81 950	72	8 604	83
4	Merzig	260 382	79	27 340	18
5	Ottweiler	900 585	99	94 561	53
6	Prüm	101 991	46	10 709	10
7	Saarbrücken	2 031 285	85	213 285	02
8	Saarburg	164 431	35	17 265	29
9	Saarlouis	554 166	98	58 187	53
10	St. Wendel	203 171	33	21 332	99
11	Trier Stadt	531 772	96	55 836	16
12	„ Land	376 569	10	39 539	76
13	Wittlich	168 006	58	17 640	69
	Summe	5 753 410	69	604 108	12
	Zusammenstellung.				
1	Regierungsbezirk Aachen	6 262 976	08	657 612	48
2	„ Coblenz	4 646 019	68	469 622	62
3	„ Cöln	13 783 213	28	1 447 237	39
4	„ Düsseldorf	30 705 313	34	3 224 057	91
5	„ Trier	5 753 410	69	604 108	12
	Summe	61 150 933	07	6 402 638	52

Das
Sollau
der Pro
Ausschu
Kreises
betr
60 800
76 Pf

Düsseldorf, den 15. März 1902.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:

Dr. Klein.

Für die richtige Berechnung:

Stappen,
Landessekretär.

Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Vorschriften

über

den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer.

Auf Grund des §. 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer Folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Personen, die das Gewerbe eines Versteigerers beginnen, haben bei Eröffnung des Gewerbebetriebes der Ortspolizeibehörde ihres gewerblichen Niederlassungsortes hiervon Anzeige zu machen (§. 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung).
2. Die Versteigerer können freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen für Rechnung eines Auftraggebers vornehmen. Die beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer sind außerdem zur Vornahme öffentlicher Versteigerungen (§. 383 Abs. 3 Satz 1 B. G.B.) befugt. Sie können mithin in allen Fällen Versteigerungen vornehmen, in denen das Gesetz einen Berechtigten ermächtigt, bewegliche Sachen oder Werthpapiere zum Zwecke seiner Befriedigung oder sonst für Rechnung eines Anderen öffentlich versteigern oder durch eine zu öffentlicher Versteigerung befugte Person aus freier Hand verkaufen zu lassen (Ziff. 42 bis 60).

   Nach §. 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung sind die öffentlich angestellten Versteigerer zwar auch zur Vornahme von Versteigerungen unbeweglicher Sachen berechtigt. Gemäß B. G.B. §. 313 sind jedoch selbst nach erfolgtem Zuschlage weder der Auftraggeber noch der Ersteher an das Versteigerungsgeschäft gebunden, vielmehr bedarf es zu ihrer Bindung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Auch ist zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

   Die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden ist nur den beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerern gestattet.
3. Den Versteigerern ist untersagt, sich die Bezeichnung „Auktionskommissar" oder „Königlicher Auktionskommissar" beizulegen. Nur den beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerern ist die Beilegung der Bezeichnung: „beeidigter und öffentlich angestellter Versteigerer (Auktionator)" gestattet.

   Den Versteigerern ist der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft, des Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Trödelhandels und des Pfandleihgewerbes untersagt. Der Betrieb anderer Gewerbe ist ihnen nur mit Erlaubniß des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) gestattet. Die Erlaubniß kann jederzeit widerrufen werden.
4. Die Versteigerer dürfen Sachen, die ihnen oder ihren Angehörigen oder ihren Angestellten gehören, nicht versteigern, insbesondere ist ihnen das Aufkaufen von Sachen zum Zwecke der Versteigerung untersagt.

   Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und die Personen, welche mit dem Versteigerer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

Digitized by Google

5. Die Versteigerer haben sich aller Handlungen oder Unterlassungen, die auf eine Täuschung des Publikums abzielen, zu enthalten. Versteigerungsaufträge, die gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften verstoßen, oder von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß eine Täuschung oder Schädigung des Publikums beabsichtigt wird, haben sie abzulehnen. Insbesondere ist ihnen untersagt, die Fabrikbezeichnung (Firmenzeichen, Schutzmarken u. s. w.) der Sachen zu beseitigen oder unkenntlich zu machen und den Sachen zum Zwecke der Täuschung des Publikums ein verändertes Aussehen zu geben.
6. Die Abhaltung von Versteigerungen während der Stunden, wo offene Verkaufsstellen nach §§. 139e, 139f der Gewerbeordnung geschlossen sein müssen, ist verboten. Das Gleiche gilt für Sonn- und Festtage, sofern nicht nach den Polizei-Verordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage die Abhaltung von Versteigerungen gestattet ist.
7. Wer das Gewerbe eines Versteigerers betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Muster eingerichtetes Geschäftsbuch zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsorts unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln.

   In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Buch während der Aufbewahrungszeit (Ziff. 8 Abs. 3) weder ganz noch theilweise vernichtet werden.
8. Die dem Versteigerer ertheilten und von ihm angenommenen Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen. Auch ist die Erledigung der Aufträge und der Eingang der Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Wird der Auftrag nachträglich abgelehnt, so ist der Grund hierfür einzutragen.

   Für ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs ist der Versteigerer auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen bewirkt werden.

   Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

   Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.
9. Die Ortspolizeibehörde kann Versteigerern, welche Handelsbücher oder Geschäftsbücher nach kaufmännischer Art führen, die Führung des Geschäftsbuchs A erlassen, sofern aus den Büchern die im Muster A vorgeschriebenen Angaben ersichtlich sind. Die nach kaufmännischer Art geführten Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; im Uebrigen finden auf sie die Vorschriften unter Ziff. 7 Abs. 2, Ziff. 8 Abs. 2 bis 4 Anwendung.
10. Der Versteigerer hat über jeden Auftrag ein Sammelheft anzulegen und darin alle auf den Auftrag sich beziehenden Schriftstücke, einschließlich der Niederschrift über die Versteigerung, nach dem Datum des Einganges geordnet zu vereinigen. Das Sammelheft ist mit fortlaufenden Seiten- oder Blattzahlen zu versehen und äußerlich mit der entsprechenden laufenden Nummer des Geschäftsbuchs, mit dem Namen und Wohnort des Auftraggebers, mit einer kurzen Bezeichnung der zur Versteigerung bestimmten Gegenstände und der Angabe des Tages der Versteigerung zu versehen. Während der Versteigerung muß das Sammelheft zur Stelle sein.

    Die Sammelhefte sind zehn Jahre lang nach dem Abschlusse des Kalenderjahrs, in welchem die Versteigerung stattgefunden hat, vollständig aufzubewahren.
11. Die Versteigerung ist in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Einrücken in die Zeitung) unter Berücksichtigung ihrer größeren oder geringeren Wichtigkeit bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist in dem Sammelhefte zu vermerken; war sie in öffentliche Blätter eingerückt, so ist ein Abdruck in das Sammelheft einzufügen.

    Die Versteigerung ist von dem Versteigerer oder seinem Stellvertreter (§. 45 der Gewerbeordnung) persönlich zu leiten. Bei der Versteigerung beweglicher Sachen in einem geschlossenen Raume sind der Name und Wohnort (Straße und Hausnummer) des Leiters

Digitized by Google

der Versteigerung, sowie die Verkaufsbedingungen während der Versteigerung in deutlich lesbarer Schrift an einem leicht zugänglichen Orte zum Aushange zu bringen. In den übrigen Fällen ist dafür zu sorgen, daß die Versteigerungsbedingungen von den Betheiligten während der Versteigerung eingesehen werden können.

Die Versteigerung beginnt mit dem lauten und deutlichen Verlesen der Versteigerungsbedingungen. Sodann ist zum Bieten aufzufordern.

Der Zuschlag darf erst ertheilt werden, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebots ein Uebergebot nicht abgegeben wird.

Bevor der Zuschlag erfolgt oder die zur Versteigerung gestellte Sache von der Versteigerung zurückgezogen ist, darf eine andere Sache nicht zur Versteigerung gestellt werden.

Ueber den Hergang bei der Versteigerung hat der Versteigerer während der Versteigerung in deutscher Sprache und mit deutschen oder lateinischen Schriftzeichen eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von ihm zu unterschreiben.

12. Der Versteigerer und die von ihm zugezogenen Angestellten (Ausrufer, Schreiber, Protokollführer) dürfen weder für sich persönlich oder durch einen Anderen, noch als Vertreter eines Anderen bieten oder kaufen. Der Versteigerer darf auch seinen Angehörigen (Ziff. 4 Abs. 2) das Mitbieten nicht gestatten.

13. Der Versteigerer hat sich bei der Versteigerung jedes unlauteren Geschäftsgebahrens, insbesondere des trügerischen Anpreisens der zu versteigernden Sachen, der Verleitung zum Ueberbieten durch Aufstellung von Personen, die nur zum Scheine mitbieten, zu enthalten. Weiß er oder muß er den Umständen nach annehmen, daß Verabredungen getroffen sind, auf Grund deren Andere vom Mitbieten oder Weiterbieten abgehalten oder Sachen (durch vorgeschobene Personen) angesteigert werden sollen, um unter den Theilnehmern sodann zu gemeinsamem Vortheile veräußert zu werden, so hat er die an solchen Verabredungen Betheiligten, nöthigenfalls mit polizeilicher Hülfe, zu entfernen. Er kann die Versteigerung auch abbrechen.

14. Die Versteigerungen dürfen in Wirthshäusern nur dann stattfinden, wenn ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist. Der Versteigerer hat darauf zu halten, daß während der Versteigerung geistige Getränke nicht unentgeltlich verabreicht werden und daß ein Mißbrauch geistiger Getränke nicht stattfindet. Betrunkene Personen dürfen zum Bieten nicht zugelassen werden.

15. Das in Ziff. 6, 10 bis 14 hinsichtlich der Versteigerungen Bestimmte gilt auch von den öffentlichen Verpachtungen an den Meistbietenden (III).

16. Der Versteigerer darf die Kaufgelder nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Auftraggebers stunden. Er darf auf die Kaufgelder dem Auftraggeber keine Vorschüsse gewähren, die Kaufgelderforderung nicht durch Abtretung an sich bringen, auch keine Gewähr für den Eingang der Kaufgelder übernehmen und sich überhaupt nicht an den Geschäften betheiligen.

Diese Bestimmung findet auf die Versteigerung von gebrauchten Sachen, Nachlaßsachen und land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen keine Anwendung.

17. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe der Versteigerer Kenntniß nehmen, zu diesem Zwecke die für den Gewerbebetrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, das Sammelheft und die Niederschrift über die Versteigerung einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraume der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreue Auskunft ertheilt wird.

II. Freiwillige Versteigerung beweglicher Sachen für Rechnung des Auftraggebers.

A. Allgemeine Vorschriften.

18. Versteigerungen darf der Versteigerer nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags übernehmen.

Der Auftrag muß außer der Unterschrift des Auftraggebers enthalten:

a) den Namen und Wohnort (Straße und Hausnummer) des Auftraggebers,
b) den Anlaß der Versteigerung,
c) den Namen und Wohnort des Eigenthümers,
d) die Angabe, ob die Sachen gebraucht sind und wo sie sich befinden.

Digitized by Google

Der Auftraggeber soll ferner die Versteigerungsbedingungen und die Art der Bekanntmachung bestimmen. Bleibt die Bestimmung dem Versteigerer überlassen, so hat er die Versteigerungsbedingungen nach seinem Ermessen festzusetzen und die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu bewirken. Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot festgesetzt, so darf der Versteigerer den Auftrag nur annehmen, wenn er unwiderruflich ermächtigt wird, den Zuschlag zu ertheilen, sobald ein Uebergebot abgegeben wird.

Ist der Auftraggeber nicht selbst Eigenthümer der Sachen, so hat sich der Versteigerer glaubhaft machen zu lassen, in welcher Weise der Auftraggeber von dem Eigenthümer das Verfügungsrecht erlangt hat.

Der Versteigerer hat den Auftrag auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Beseitigung etwaiger Unrichtigkeiten und Mängel zu veranlassen. Unvollständige und nicht zweifelsfreie Aufträge sind abzulehnen.

Der Versteigerer hat auf Verlangen des Auftraggebers die zur Versteigerung bestimmten Sachen, erforderlichen Falls durch Sachverständige, abzuschätzen. In diesem Falle hat der Versteigerer, sofern nicht der Auftraggeber ein Verzeichniß der abzuschätzenden Sachen beifügt, ein solches Verzeichniß anzufertigen. Die Schätzungswerthe sind in das Verzeichniß aufzunehmen und, sofern nicht das Gutachten schriftlich abgegeben wird, von dem Schätzer durch seine Unterschrift als richtig zu bestätigen. Bei Gold- und Silbersachen ist der Gold- oder Silberwerth in gleicher Weise festzustellen, soweit nicht die Sachen unter diesem Werthe zugeschlagen werden dürfen (Ziff. 26).

Die Versteigerer dürfen Sachen, von denen sie wissen, oder den Umständen nach annehmen müssen, daß die Fabrikbezeichnung beseitigt oder unkenntlich gemacht oder das Aussehen zum Zwecke der Täuschung des Publikums verändert ist, nicht versteigern. Die Versteigerung von Sachen, welche zum Zweck der Versteigerung angefertigt oder aufgekaufte sind — mit Ausnahme von Vieh — ist ihnen untersagt.

19. Die Bekanntmachung der Versteigerung muß mindestens enthalten:
   a) die allgemeine Bezeichnung der zur Versteigerung bestimmten Sachen und, wenn es sich um gebrauchte Sachen handelt, die Angabe, daß die Sachen gebraucht sind,
   b) Ort und Zeit der Versteigerung,
   c) die Angabe des Ortes und der Zeit für die Besichtigung der Sachen,
   d) die Angabe, daß es sich um eine freiwillige Versteigerung handelt.

   Die Bekanntmachung ist von dem Versteigerer mit seinem Zunamen und einem ausgeschriebenen Vornamen und der Angabe seines Geschäftsraumes zu versehen.

20. Die Ortspolizeibehörde hat die Versteigerung zu untersagen, wenn
   a) die Beschaffenheit der Sachen aus gesundheits-polizeilichen Gründen zu beanstanden ist oder die Versteigerung offensichtlich auf eine Täuschung des Publikums abzielt,
   b) durch die Vornahme der Versteigerung gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften verstoßen werden würde.

   Die Versteigerung kann untersagt werden, wenn
   a) der Auftrag den vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht entspricht,
   b) gegen die Richtigkeit der nach Ziff. 18b bis d und Ziff. 18 Abs. 4 zu machenden Angaben Bedenken bestehen,
   c) der Versteigerungsraum zur Vornahme der Versteigerung ungeeignet oder wenn eine Umgehung des in Ziff. 24 Abs. 1 ausgesprochenen Verbots zu befürchten ist.

21. Mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde kann die Leitung der Versteigerung einem Angestellten übertragen werden. Die Versteigerung darf nur beginnen oder fortgesetzt werden, wenn mindestens drei zum Mitbieten befugte Personen anwesend sind.

22. Der Versteigerer hat die Niederschrift nach dem anliegenden Muster aufzunehmen.

B.

Die Niederschrift muß den Wortlaut der Versteigerungsbedingungen enthalten, soweit sie von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Kauf abweichen. In die Versteigerungsbedingungen ist aufzunehmen, daß, wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines höheren Gebots erfolglos bleibt, das Loos entscheidet.

Digitized by Google

Ist der Zuschlag an einen Anderen als den Meistbietenden ertheilt, so ist das Gebot sowie der Name desjenigen, welcher den Zuschlag erhält, in die Niederschrift aufzunehmen. Wird der Zuschlag nicht im Termin ertheilt, so ist das Gebot sowie der Name desjenigen anzugeben, welcher an sein Gebot gebunden bleibt.

Ein zurückgewiesenes Gebot ist in der Spalte „Bemerkungen" aufzunehmen. Bei Gold- und Silbersachen ist zutreffendenfalls zu beurkunden, daß wiederholten Aufrufs ungeachtet ein genügendes Gebot nicht abgegeben worden ist.

23. Sind an der Versteigerung mehrere Auftraggeber betheiligt, so ist die Niederschrift demjenigen Sammelheft einzufügen, welches die niedrigste Nummer trägt. In den übrigen Sammelheften ist zu vermerken, in welches Sammelheft die Niederschrift eingefügt worden ist.

24. Andere zum Verkauf oder zu einer späteren Versteigerung bestimmte Sachen müssen, sofern die Versteigerung in einem geschlossenen Raume stattfindet, von den zu versteigernden Gegenständen getrennt aufgestellt oder gelagert und durch Ueberdeckung oder in sonst geeigneter Weise den Augen des Publikums entzogen sein oder durch eine Aufschrift als zur Versteigerung nicht bestimmt kenntlich gemacht werden. Auch dürfen neue Sachen (Ziff. 29) während der Versteigerung nicht freihändig verkauft werden.

Die zur Versteigerung bestimmten Sachen müssen mindestens zwei Stunden vor der Versteigerung zur Besichtigung zugänglich gemacht werden, sofern nicht für die Besichtigung ein besonderer Termin angesetzt war.

Neue Sachen (Ziff. 29) dürfen, sofern es sich nicht um die Versteigerung einer Konkurs- oder Nachlaßmasse handelt, nicht mit anderen Sachen in einer Versteigerung versteigert werden. Bei der Versteigerung von Sachen einer Konkursmasse oder eines Nachlasses oder einer städtischen Wohnungseinrichtung dürfen Sachen, welche nicht zur Konkursmasse oder zum Nachlaß oder zu der städtischen Wohnungseinrichtung gehören, im Versteigerungsraum oder in Räumen, welche mit dem Versteigerungsraum im Zusammenhange stehen, nicht versteigert werden. Die Ortspolizeibehörde kann in Einzelfällen oder für bestimmte Arten von Versteigerungen Ausnahmen zulassen.

Die Polizeibehörde und ihre Organe können aus den zur Versteigerung bestimmten Sachen jederzeit Proben entnehmen. Hierfür ist Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises zu gewähren.

25. Der Auftraggeber kann sich den Zuschlag vorbehalten. Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot festgesetzt (Ziff. 18 Abs. 3), so hat der Versteigerer den Zuschlag zu ertheilen, wenn ein Uebergebot abgegeben wird.

26. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- und Silberwerthe, Werthpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht unter dem laufenden Preise (Tageskurs für den Ort des Verkaufs) zugeschlagen werden. Wird ein hiernach zulässiges Gebot nicht abgegeben, so können diese Werthsachen nach Schluß der Versteigerung aus freier Hand zu einem dem zulässigen Gebot entsprechenden Preise verkauft werden. Diese Vorschriften gelten nur, soweit der Auftraggeber nicht ein Anderes bestimmt.

27. Der Versteigerer darf die versteigerte Sache an keinen Anderen als an denjenigen, welchem der Zuschlag ertheilt ist, oder dessen Bevollmächtigten und, sofern nicht der Kaufpreis gestundet ist, nur gegen Empfang des Kaufgeldes aushändigen.

28. Der Versteigerer hat, soweit nicht der Auftraggeber ein Anderes bestimmt, den Versteigerungserlös anzunehmen, aufzubewahren und binnen acht Tagen nach Beendigung der Versteigerung unter Beifügung einer mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehenen Abschrift der Niederschrift über die Versteigerung und der Rechnung über Gebühren und baare Auslagen dem Auftraggeber auszuhändigen. Von dem Erlöse kann er den Betrag seiner Forderung zurückbehalten. Das Gleiche findet entsprechende Anwendung, soweit hinsichtlich der zur Versteigerung gestellten Sachen ein Zuschlag nicht ertheilt ist.

Eine genaue Berechnung der Gebühren und baaren Auslagen ist in das Sammelheft (Ziff. 10) einzufügen.

Digitized by Google

B. Besondere Vorschriften für die Versteigerung neuer Sachen.

29. Neue Sachen sind Waaren, welche in offenen Verkaufsstellen feilgeboten zu werden pflegen, sofern sie ungebraucht sind oder soweit ihr bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauche besteht. Auf ihre Versteigerung finden die Bestimmungen der Ziff. 18 bis 28 nur mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung.

30. Dem Auftrage (Ziff. 18) ist ein vollständiges, mit fortlaufenden Zahlen versehenes Verzeichniß der zur Versteigerung bestimmten Sachen unter genauer Angabe der Zahl, Menge oder Gattung beizufügen. Die Ortspolizeibehörde kann die Annahme von Aufträgen ohne Verzeichniß gestatten.

31. Der Versteigerer darf Versteigerungen nur auf Grund einer Bescheinigung (Ziff. 32) der Ortspolizeibehörde vornehmen.

Von jedem Versteigerungstermine hat der Versteigerer der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke die Versteigerung stattfinden soll, unter Angabe des Tages, der Stunde und des Ortes der Versteigerung, sowie unter Angabe des Ortes, wo sich die Sachen bis zum Versteigerungstermine befinden, vorher Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde bestimmt allgemein für ihren Bezirk die Frist, die zwischen dem Eingange der Anzeige und dem Versteigerungstermine liegen muß. Der Anzeige ist der Auftrag nebst Verzeichniß (Ziff. 30) sowie eine Abschrift des Verzeichnisses beizufügen. Wird die Versteigerung für mehrere Auftraggeber vorgenommen, so ist über die zu versteigernden Sachen ein Gesammtverzeichniß anzufertigen und mit einer Abschrift einzureichen.

Tag, Stunde und Ort der Versteigerung sind auf dem Verzeichniß anzugeben.

Bei Gegenständen, die dem Verderb ausgesetzt sind, und in sonstigen dringenden Fällen kann die Versteigerung mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde schon vor Ablauf der Frist (Abs. 2) abgehalten werden.

32. Die Ortspolizeibehörde hat den Auftrag sowie die Urschrift des Verzeichnisses, nachdem sie die ordnungsmäßige Anmeldung der Versteigerung durch Aufdrücken des Siegels auf das Verzeichniß bescheinigt hat, dem Versteigerer mit thunlichster Beschleunigung zurückzugeben.

Das gestempelte Verzeichniß hat der Versteigerer während der Dauer der Versteigerung im Versteigerungsraum an einer leicht zugänglichen Stelle zu Jedermanns Einsicht auszuhängen. Nach Beendigung der Versteigerung ist das Verzeichniß der Niederschrift über die Versteigerung (Ziff. 22) beizufügen.

Bei Versteigerungen, die ohne Aufstellung eines Verzeichnisses der zu versteigernden Gegenstände vorgenommen werden (Ziff. 30), hat die Ortspolizeibehörde über die Anmeldung eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die Bestimmung des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

33. Die Bescheinigung (Ziff. 32 Abs. 1 bis 3) ist aus den in Ziff. 20 Abs. 1 aufgeführten Gründen zu versagen. Sie ist außerdem zu versagen, wenn die Sachen zum Zwecke der Versteigerung aufgekauft oder angefertigt sind.

Die Bescheinigung kann aus den in Ziff. 20 Abs. 2 aufgeführten Gründen versagt werden. Sie kann außerdem versagt werden, wenn es der Versteigerung an einem hinreichend begründeten Anlasse fehlt, insbesondere wenn die Versteigerung zu Zwecken des unlauteren Wettbewerbes vorgenommen werden soll oder eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.

Die Versagung der Bescheinigung ist unter Rückgabe der Urschrift des Auftrags mit thunlichster Beschleunigung schriftlich zuzustellen.

34. Finden die Versteigerungen in einem bestimmten Versteigerungsraum in regelmäßiger Wiederkehr statt, so kann die Ortspolizeibehörde das Verfahren bei der Anzeige der Versteigerung und für die Ertheilung der Bescheinigung anders regeln.

35. Die Bekanntmachung der Versteigerung darf erst nach Eingang der polizeilichen Bescheinigung (Ziff. 32 Abs. 1 bis 3) erfolgen. Sie muß, sofern nicht die Ortspolizeibehörde im Einzelfall eine Ausnahme gestattet, auch die Angabe des Eigenthümers der Sachen und des Auftraggebers der Versteigerung enthalten.

Digitized by Google

36. Die Versteigerung hat dem Inhalte der polizeilichen Bescheinigung (Ziff. 32 Abs. 1 bis 3) entsprechend zu erfolgen.

Vor dem Beginne der Versteigerung sind die zu versteigernden Sachen mit dem Verzeichnisse zu vergleichen. Sollten Sachen fehlen oder beschädigt sein, so ist dies unter dem Verzeichnisse zu bemerken. Die einzelnen zur Versteigerung gestellten Sachen sind thunlichst in der Reihenfolge des Verzeichnisses (Ziff. 30) auszurufen, wobei die Nummer des Verzeichnisses laut und deutlich bekannt zu geben ist.

37. Der Versteigerer hat das Mindestgebot, das der Auftraggeber festgesetzt hat, vor der Aufforderung zum Bieten anzugeben.

38. Die Ortspolizeibehörde kann anordnen, daß auch bei der Versteigerung anderer als der in Ziff. 29 bezeichneten Sachen nach den Vorschriften der Ziff. 30 bis 37 zu verfahren ist.

III. Oeffentliche Verpachtung an den Meistbietenden.

39. Der Versteigerer darf die öffentliche Verpachtung eines Grundstücks, einer Fruchtnutzung, eines nutzbaren Rechtes u. s. w. an den Meistbietenden nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags übernehmen; er hat die Festsetzung der Pachtbedingungen dem Verpächter zu überlassen. Für die Erledigung des Auftrags, insbesondere die Zeit und den Ort sowie die Bekanntmachung des Termins und das in dem Termine zu beobachtende Verfahren sind die Weisungen des Verpächters maßgebend. Bleibt die Bestimmung dem Versteigerer überlassen, so hat er nach seinem Ermessen zu verfahren, jedoch die örtlichen Gewohnheiten, z. B. bei der Bekanntgabe des Pachttermins, thunlichst zu berücksichtigen.

40. Die Niederschrift muß insbesondere enthalten:

a) den Namen des Verpächters und einen Hinweis auf den Auftrag;
b) eine genaue Bezeichnung des zu verpachtenden Gegenstandes und den Wortlaut der Pachtbedingungen, falls diese nicht der Niederschrift als Anlage beigefügt werden;
c) den Betrag des Meistgebots und den Namen des Meistbietenden, sowie, wenn die Pacht ein Grundstück betrifft und länger als ein Jahr dauern soll, dessen Unterschrift oder die Bemerkung, aus welchem Grunde sie fehlt;
d) die Bemerkung, ob der Zuschlag ertheilt oder die Entscheidung über den Zuschlag dem Verpächter vorbehalten worden ist.

Bleiben nach den Pachtbedingungen außer dem Meistbietenden noch andere Bieter bis zur Entscheidung des Verpächters an ihre Gebote gebunden, so muß die Niederschrift auch die Namen dieser Bieter und den Betrag ihrer Gebote ergeben.

Im Uebrigen finden die Vorschriften unter Ziff. 22 Abs. 1, Abs. 2, Satz 1, Ziff. 23 entsprechende Anwendung.

41. Von dem Termin ist der Auftraggeber, sofern er ihn nicht selbst bestimmt hat, rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Das Gleiche gilt von dem Ergebnisse des Termins, sofern nicht der Auftraggeber anwesend war.

IV. Pfandverkauf durch öffentlich angestellte Versteigerer.

42. Aus einem Pfande, das in beweglichen Sachen oder in Inhaberpapieren besteht, kann sich der Pfandgläubiger ohne gerichtliches Verfahren nach den Vorschriften der §§. 1228—1248 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Wege des Pfandverkaufs befriedigen. Für den Verkauf ist die Anweisung des Auftraggebers maßgebend. Dieser ist dem Eigenthümer des Pfandes dafür verantwortlich, daß das Pfand unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in den gesetzlichen Formen veräußert wird. Der Versteigerer soll jedoch den Auftraggeber auf die Folgen aufmerksam machen, wenn dieser ohne die erforderliche Einwilligung des Eigenthümers und der Personen, denen sonstige Rechte an dem Pfande zustehen, oder ohne die erforderliche Anordnung des Gerichts einen Pfandverkauf unter anderen, als den gesetzlichen Formen verlangt.

Wird der Auftrag mündlich ertheilt, so hat der Versteigerer einen der Vorschrift in Ziff. 18 Abs. 2 entsprechenden Vermerk zu dem Sammelhefte zu bringen.

Digitized by Google

43. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung (Ziff. 46) oder, wenn die Androhung als unthunlich unterblieben ist, nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung erfolgen. Er ist durch öffentliche Versteigerung oder, wenn das Pfand einen Markt- oder Börsenpreis hat, aus freier Hand zum laufenden Preise zu bewirken. Bei der Versteigerung oder bei dem freihändigen Verkauf ist die zu veräußernde Sache ausdrücklich als Pfand zu bezeichnen.

44. Der Versteigerer hat die zum Verkaufe gestellten Sachen unter laufender Nummer, geeignetenfalls auch unter Angabe des Maßes, des Gewichts oder der Zahl, in ein Verzeichniß einzutragen. Das Verzeichniß ist dem Auftraggeber zur Anerkennung vorzulegen und von diesem zu unterschreiben. Hat der Auftraggeber ein solches Verzeichniß bereits übergeben, so hat es der Versteigerer zu prüfen und durch Namensunterschrift als richtig zu bestätigen. Nimmt der Versteigerer auf Verlangen die Pfänder bis zum Versteigerungstermin in Verwahrung, so ist die Uebernahmeverhandlung mit dem Verzeichnisse zu verbinden. Schätzungswerthe sind nur auf besonderes Verlangen in das Verzeichniß aufzunehmen; bei Gold- und Silbersachen muß das Verzeichniß den Gold- oder Silberwerth, erforderlichenfalls nach der Schätzung eines Sachverständigen, ergeben. Der Beeidigung des Sachverständigen bedarf es nicht.

45. Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an dem das Pfand aufbewahrt wird oder, wenn dort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten ist, an einem geeigneten anderen Orte. Die Bekanntmachung der Versteigerung muß enthalten:

a) die allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Sache;
b) Ort und Zeit der Versteigerung;
c) die Angabe, daß es sich um einen Pfandverkauf handelt;
d) den Namen und den Wohnort des Versteigerers.

Die Namen des Pfandgläubigers und des Verpfänders sind wegzulassen.

46. Hat der Pfandgläubiger die erforderliche Androhung unterlassen (Ziff. 43 Satz 1 Zeile 1), so ist sie durch den Versteigerer zu bewirken.

Von dem Versteigerungstermine sind, wenn es thunlich ist, der Eigenthümer des Pfandes und die von dem Pfandgläubiger etwa bezeichneten dritten Personen, denen Rechte am Pfande zustehen, durch den Pfandgläubiger oder den Versteigerer besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung des Eigenthümers kann mit der Androhung des Pfandverkaufs verbunden werden.

47. Vor dem Beginne der Versteigerung sind die zu versteigernden Sachen bereit zu stellen. Die Vorschrift der Ziff. 36 Abs. 2 findet Anwendung.

48. Die Versteigerungsbedingungen müssen dem §. 1238 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechen; verlangt der Pfandgläubiger die Versteigerung unter anderen Bedingungen, so soll er darauf hingewiesen werden, daß er den daraus für den Eigenthümer des Pfandes entstehenden Schaden zu vertreten hat.

49. Dem Auftraggeber und dem Eigenthümer des Pfandes ist das Mitbieten zu gestatten. Das Gebot des Eigenthümers, desgleichen, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, das Gebot des Schuldners, ist, sofern nicht der Auftraggeber ein Anderes bestimmt, zurückzuweisen, wenn nicht der gebotene Betrag sogleich baar erlegt wird. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden.

Wenn die Versteigerungsbedingungen nicht ein Anderes ergeben, oder der anwesende Auftraggeber nicht ein Anderes bestimmt, hat der Ersteher den zugeschlagenen Gegenstand gegen Zahlung des Kaufgeldes sogleich in Empfang zu nehmen. Unterbleibt die Zahlung bis zum Schlusse des Termins oder bis zu dem in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeitpunkte, so kann die Wiederversteigerung zu Lasten des Erstehers sofort vorgenommen werden.

Die Zahlung des Kaufgeldes unterbleibt, wenn der Zuschlag dem Pfandgläubiger ertheilt ist; der Versteigerer ist zur Herausgabe der Sachen an ihn nur verpflichtet, wenn der Betrag seiner Gebühren und Auslagen einschließlich des erforderlichen Stempels baar erlegt wird.

Digitized by Google

Die Versteigerung ist einzustellen, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten hinreicht. Der Versteigerer hat deshalb die bereits erzielten Erlöse von Zeit zu Zeit zusammenzurechnen.

50. Der Versteigerer hat die Niederschrift nach dem anliegenden Muster B aufzunehmen. Die Niederschrift muß insbesondere enthalten:
   a) den Namen des Pfandgläubigers und des Eigenthümers der Pfänder; wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, auch den Namen des Schuldners;
   b) den Betrag der Forderung und der Kosten, wegen derer der Gläubiger aus dem Pfande seine Befriedigung sucht;
   c) den Hinweis auf die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen oder den Wortlaut der Bedingungen, insoweit sie von den gesetzlichen abweichen;
   d) die Bemerkung, daß die Gegenstände als Pfand verkauft werden.

   Wird dem Meistbietenden der Zuschlag nicht ertheilt, so ist das Meistgebot in der Spalte „Bemerkungen" einzutragen.

   Im Uebrigen finden die Vorschriften der Ziff. 22 Abs. 4, Ziff. 23 entsprechende Anwendung.

51. Der Versteigerer hat die Niederschrift über die Versteigerung im Ganzen oder in ihren wesentlichen Theilen vorzulesen. Von den Bietern brauchen nur diejenigen, welche den Zuschlag erhalten, und in dem Falle, daß der Zuschlag im Termin nicht ertheilt ist, diejenigen, welche an ihr Gebot gebunden bleiben, in oder unter der Niederschrift zu unterzeichnen oder ihr Handzeichen beizufügen. Entfernt sich ein Betheiligter, bevor er unterschrieben oder ein Handzeichen gemacht hat, oder kann ein Betheiligter nicht schreiben und auch kein Handzeichen beifügen oder wird die Unterzeichnung verweigert, so ist der Grund anzugeben, aus welchem die Unterzeichnung unterblieben ist.

52. Ein freihändiger Verkauf findet statt:
   a) bei Werthpapieren, Waaren und anderen Pfändern, die einen Börsen- oder Marktpreis haben;
   b) bei Gold- und Silbersachen, deren Versteigerung fruchtlos versucht worden ist;
   c) bei Sachen anderer Art auf Anordnung des Amtsgerichts.

   Der Verkauf der zu a bezeichneten Sachen ist zum laufenden Preise und unter Bezeichnung der Sache als Pfand vorzunehmen. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem abgeschätzten Gold- oder Silberwerthe verkauft werden; der Versteigerer hat jedoch auf die Erzielung eines möglichst hohen Preises Bedacht zu nehmen.

   Die über den Verkauf aufzunehmende Niederschrift muß insbesondere enthalten:
   a) den Grund des freihändigen Verkaufs;
   b) die genaue Bezeichnung der verkauften Sachen mit der Angabe des abgeschätzten Gold- oder Silberwerthes oder des laufenden Preises;
   c) die mit dem Käufer getroffenen Abreden und den Nachweis der Preiszahlung.

   Beim Verkaufe von Werthpapieren ist der Schlußschein (§. 9 des Reichsstempelgesetzes, R.G.Bl. 1900 S. 275) dem Gläubiger auszuhändigen. Der laufende Preis (Tageskurs für den Ort des Verkaufs) ist durch den Kurszettel oder durch die Bescheinigung eines Kaufmanns, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, festzustellen.

   Der Pfandgläubiger kann solche Pfänder, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, statt durch freihändigen Verkauf auch durch Versteigerung veräußern lassen, sofern es sich nicht um die im §. 1295 B. G.B. bezeichneten indossablen Papiere handelt.

53. Der Versteigerer hat dem nicht anwesenden Auftraggeber das Ergebniß des Pfandverkaufs unverzüglich mitzutheilen.

   Der Erlös der Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs ist nach Abzug der Gebühren und Auslagen des Versteigerers gleichfalls unverzüglich an den Auftraggeber abzuführen. Dies gilt auch dann, wenn der Erlös den Betrag der Forderung und der Kosten übersteigt, es sei denn, daß der Gläubiger den Versteigerer beauftragt hat, den verbleibenden Ueberschuß an den Eigenthümer des Pfandes abzuführen oder für diesen zu hinterlegen. Die

Digitized by Google

gesetzlich vorgeschriebene Benachrichtigung des Eigenthümers von dem Pfandverkauf und seinem Ergebniß ist dem Pfandgläubiger zu überlassen. Es wird sich indeß empfehlen, daß der Versteigerer den Pfandgläubiger in geeigneten Fällen ausdrücklich hierauf hinweist.

54. Ist der Pfandgläubiger ein gewerbsmäßiger Pfandleiher, so sind die zum Theil abweichenden Vorschriften der §§. 9 bis 16 des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 in der Fassung des Ausführungsgesetzes zum B. G.B. Artikel 41 zu beachten.

55. Die Vorschriften über den Pfandverkauf finden nach gesetzlicher Vorschrift auch Anwendung auf eine Versteigerung, die zwecks Auseinandersetzung unter den Theilnehmern an einer Gemeinschaft oder unter Miterben vorgenommen wird, oder die der Besitzer einer beweglichen Sache veranlaßt, um sich wegen seiner Verwendungen aus der Sache zu befriedigen (§§. 753, 2042, 1003 B. G.B.).

56. Die Befriedigung des Gläubigers kraft eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts, darf zwar ebenfalls im Wege des Pfandverkaufs erfolgen, sie ist aber erst zulässig, nachdem der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel für sein Recht auf Befriedigung aus den zurückbehaltenen Gegenständen erlangt hat (§. 371 H.G.B.).

57. Bei einem Pfandverkaufe, der auf Grund eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts oder auf Grund eines Pfandrechts der im §. 368 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art vorgenommen wird, verkürzt sich die nach der Androhung des Verkaufs zu beobachtende Frist auf eine Woche. Bei einem Pfandverkauf im Auftrage eines Frachtführers oder Verfrachters, sind die Androhung und die Benachrichtigungen an den Empfänger des Gutes und nur, wenn dieser die Annahme des Gutes verweigert oder wenn er nicht zu ermitteln ist, an den Absender zu richten (§§. 440, 623 H.G.B.). Der Kommissionär kann auch dann in Ansehung des Kommissionsguts zum Pfandverkaufe schreiten, wenn er dessen Eigenthümer ist; der Pfandverkauf geschieht alsdann für Rechnung des Kommittenten.

V. Sonstige von öffentlich angestellten Versteigerern vorzunehmende Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Anderen erfolgen.

58. Gründet der Auftraggeber seine gesetzliche Ermächtigung zur Versteigerung auf andere als die im Abschnitt IV bezeichneten Vorschriften, läßt er insbesondere Sachen versteigern, weil sie dem Verderb ausgesetzt sind (§§. 966, 1219 B. G.B.; §§. 379, 388, 391, 437 H.G.B.; des Binnenschifffahrtsgesetzes §. 52 Abs. 2), weil er sich durch Hinterlegung des Erlöses von einer Schuld befreien will (§. 383 B. G.B.), weil er als Pfandgläubiger durch eine zu besorgende Werthminderung des Pfandes seine Sicherheit für gefährdet erachtet (§§. 1219, 1220 B. G.B.), weil er auf Grund einer einstweiligen Verfügung (§. 489 B. G.B.) oder gemäß §§. 373, 376 des Handelsgesetzbuchs zum Selbsthülfeverkaufe schreitet, so finden die Vorschriften über den Pfandverkauf keine Anwendung. Das Gleiche gilt für die Versteigerung gefundener und abgelieferter Sachen durch Behörden und Verkehrsanstalten (§. 979 B. G.B.).

59. Wird der Auftrag mündlich ertheilt, so hat der Versteigerer einen der Vorschrift in Ziff. 18 Abs. 2 entsprechenden Vermerk zu dem Sammelhefte zu bringen. Die nach den gesetzlichen Vorschriften etwa erforderliche Androhung des Verkaufs, ingleichen die im Falle des §. 966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Anzeige bei der Polizeibehörde bleibt dem Auftraggeber überlassen.

Die zum Verkaufe gestellten Sachen sind in ein der Vorschrift der Ziff. 44 entsprechendes Verzeichniß einzutragen. Die Versteigerungsbedingungen, die Zeit und den Ort der Versteigerung sowie die Art der Bekanntmachung hat der Auftraggeber zu bestimmen. Der Versteigerer hat den Auftraggeber nöthigenfalls darauf hinzuweisen, daß der Gegner den Verkauf, als für seine Rechnung geschehen, nicht anzuerkennen brauche, wenn er zu ungewöhnlichen oder den Umständen des Falles nicht angemessenen Bedingungen, z. B. unter Ausschluß der Gewährleistung, vorgenommen worden ist. Bleibt die Bestimmung dem Versteigerer überlassen, so erfolgt die Versteigerung ohne besondere Bedingungen nach den für den Kauf geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Bekanntmachung, wenn sie

Digitized by Google

erforderlich oder ohne Gefährdung des Versteigerungszwecks ausführbar ist, in der üblichen und der Wichtigkeit der Gegenstände entsprechenden Art.

Von dem Versteigerungstermine sind der Auftraggeber und nach dessen näherer Bestimmung die Personen, für deren Rechnung der Verkauf erfolgt, zu benachrichtigen. Bei Gold- und Silbersachen findet die Vorschrift des §. 1240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung. Die Versteigerung ist so lange fortzusetzen, bis alle zum Verkaufe stehenden Sachen ausgeboten sind, wenn nicht der Auftraggeber den früheren Schluß verlangt.

Die Niederschrift über die Versteigerungs-Verhandlung muß den gesetzlichen Grund der Versteigerung angeben. Die Vorschriften der Ziff. 22, Ziff. 50 Abs. 1, Ziff. 51 Satz 1 finden entsprechende Anwendung. Die Bemerkung, daß die Sache als Pfand ausgeboten werde, ist nur aufzunehmen, wenn der Fall des §. 1219 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt. Der Erlös ist nach Abzug der Gebühren und Auslagen des Versteigerers an den Auftraggeber abzuführen oder auf sein Verlangen für die von ihm bestimmten Personen zu hinterlegen.

Wird der Versteigerer in den vorbezeichneten Fällen beauftragt, Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zu veräußern, so ist der Verkauf, wenn der Auftraggeber nicht ein Anderes bestimmt hat, nach der Vorschrift der Ziff. 52 vorzunehmen.

60. Nach den Vorschriften der Ziff. 59 ist auch die Veräußerung einer Aktie oder eines Antheilrechts im Auftrag einer Aktiengesellschaft in den Fällen der §§. 220, 290 des Handelsgesetzbuchs zu bewirken. Dagegen geschieht die Veräußerung eines Bergwerkantheils im Auftrage der Gewerkschaft im Falle des §. 131 des Preußischen Berggesetzes ausschließlich im Wege der Zwangsvollstreckung.

VI. Beeidigung und öffentliche Anstellung von Versteigerern (§. 36 der Gewerbeordnung).

61. Die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Versteigerern erfolgt nur nach Maßgabe des Bedürfnisses. Im Oberlandesgerichtsbezirke Cöln, in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück findet eine Beeidigung und öffentliche Anstellung von Versteigerern auf Grund des §. 36 der Gewerbeordnung nicht statt.

Als Versteigerer beeidigt und öffentlich angestellt werden dürfen nur solche Personen, gegen deren Unbescholtenheit und strenge Rechtlichkeit Bedenken nicht bestehen und die nach ihrer Vorbildung die hinreichende Gewähr für eine ordnungsmäßige Wahrnehmung des Gewerbebetriebes bieten.

62. Die Beeidigung und öffentliche Anstellung erfolgt auf Widerruf durch den Regierungspräsidenten nach Anhörung des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, und nach Prüfung des Anzustellenden auf seine für den Betrieb des Gewerbes erforderlichen Fähigkeiten. Der Regierungspräsident ist befugt, den Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, mit der Vornahme der Prüfung und der Abnahme des Eides zu beauftragen.

Der Eid hat folgenden Wortlaut:

„Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Pflichten eines öffentlich angestellten Versteigerers getreulich erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe!“

Der Eid wird mittels Nachsprechens der Eidesformel geleistet, dabei soll der Schwörende die rechte Hand erheben.

63. Vor der Anstellung ist durch Hinterlegung bei der Regierung eine Sicherheit zu bestellen; die Höhe der Sicherheit bestimmt der Regierungspräsident. Die Rückgabe erfolgt bei der Beendigung des Gewerbebetriebes, jedoch nicht vor Ablauf der hierfür bei der Bestellung bedungenen Frist. Der Regierungspräsident hat die bevorstehende Rückgabe auf Kosten des Gewerbetreibenden im Regierungsamtsblatt und in dem Kreisblatt öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschrift in Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit hinsichtlich der Rückgabe der Sicherheit und hinsichtlich eines die Rückgabe vorbereitenden Aufgebotsverfahrens gesetzliche Bestimmungen Platz greifen.

64. Dem Versteigerer ist ein bestimmter, örtlich abgegrenzter Bezirk zuzuweisen, über welchen hinaus das Gewerbe nicht betrieben werden darf. Der Bezirk kann jederzeit geändert werden.

Digitized by Google

65. Ueber die öffentliche Anstellung ist von dem Regierungspräsidenten eine Bestallungsurkunde auszustellen, die dem Versteigerer nach Leistung des Eides auszuhändigen ist. Die Beeidigung und öffentliche Anstellung ist auf Kosten des Gewerbetreibenden im Amtsblatte der Regierung und in dem Kreisblatte öffentlich bekannt zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Gewerbetreibende auf die Anstellung verzichtet oder wenn die Bestallung entzogen wird.

Der Regierungspräsident hat von der öffentlichen Anstellung und ihrem Erlöschen dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirke die Anstellung erfolgt ist, Mittheilung zu machen.

66. Der Regierungspräsident hat nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender über die Gebühren der Gewerbetreibenden für die Vornahme der in den Abschnitten II bis V bezeichneten Versteigerungen Taxen zu erlassen.

Ueber die Stellvertretung des Gewerbetreibenden bestimmt der Regierungspräsident.

67. An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt im Stadtkreise Berlin der Polizeipräsident. Da, wo nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift andere Behörden zur Beeidigung und öffentlichen Anstellung von Versteigerern befugt sind, treten diese Behörden an die Stelle des Regierungspräsidenten.

VII. Schlußbestimmungen.

68. Die vorstehenden Bestimmungen (Ziff. 1 bis 67) treten am 1. September 1902 in Kraft. Sie finden keine Anwendung

a) auf die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück;
b) auf Verkäufe, welche nach gesetzlicher Vorschrift durch Kursmäkler oder durch die hierzu öffentlich ermächtigten Handelsmäkler vorgenommen werden;
c) auf Versteigerungen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in Markthallen;
d) auf Versteigerungen, welche von Behörden oder von Beamten vorgenommen werden.

Das Reglement für die außergerichtlichen Auktionatoren vom 15. August 1848 nebst Nachträgen vom 21. Dezember 1856, 18. Oktober 1872, 16. Mai 1876, 18. August 1882 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

69. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Abschnitt I bis V werden nach §. 148 Ziff. 4 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Berlin, den 10. Juli 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Möller.

Muſter A.

Geſchäftsbuch.

Laufende Nummer.	Tag des Auftrags.	Des Auftraggebers a) Vor- und Zuname. b) Stand. c) Wohnort und Straße.	Bezeichnung der zu verſteigernden Gegenſtände.	Die polizeiliche Beſcheinigung iſt nachgeſucht am	Die polizeiliche Beſcheinigung iſt [1]) ertheilt am	Der Verſteigerungstermin iſt bekannt gemacht.[2])	Tag und Stunde der abgehaltenen Verſteigerung.	Vorſchüſſe a) Betrag b) Tag der Zahlung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.

Geſammterlös aus der Verſteigerung. ℳ.	Von dem Auftraggeber zu leiſtende Zahlungen a) Gebühren. ℳ	b) Baare Auslagen. ℳ	Summe der Spalten 11, 12.	Tag der Fälligkeit des Erlöſes aus der Verſteigerung	Tag der Zahlung des Erlöſes aus der Verſteigerung	Der Erlös aus der Verſteigerung iſt abgeliefert am	an	Bemerkungen.
10.	11.	12.	13.	14.		15.	16.	17.

[1]) Iſt zur Vornahme der Verſteigerung eine polizeiliche Beſcheinigung nicht erforderlich, ſo ſind die Spalten 5, 6 nicht auszufüllen. In den Fällen der Abſchnitte IV, V iſt in Spalte 17 der Grund der Verſteigerung einzutragen.

[2]) Bei Zeitungen: Angabe des Datums und der Nummer.

Digitized by Google

Muster B.

Niederschrift über eine Versteigerung.

Verhandelt

_____ den ____ten _____ 19____

In Folge Auftrages des _____

in _____straße Nr.____ vom ____ten _____ 19____

hat heute die Versteigerung nachstehender Gegenstände in dem Versteigerungsraume _____

_____ stattgefunden.

Die Versteigerung begann um ____ Uhr ____ mittags. Zunächst wurde bekannt gemacht, daß die Versteigerung unter folgenden Bedingungen stattfinden werde:

1. Wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines höheren Gebots erfolglos bleibt, so entscheidet das Loos;[1])
2. _____
3. _____

Die nachstehend verzeichneten Gegenstände wurden alsdann in der Reihenfolge der Eintragung einzeln zur Versteigerung gestellt, wobei [die betreffende Nummer des Verzeichnisses laut und deutlich bekannt gemacht und][2]) jeder zur Versteigerung gestellte Gegenstand vorgezeigt wurde.

Das Ergebniß der Versteigerung war Folgendes:

Laufende Nummer der versteigerten Sache.	Kurze Bezeichnung der Sache. Nummer des Verzeichnisses.[3])	Abgeschätzter Werth. ℳ	Name und Wohnung des Bieters, dem der Zuschlag ertheilt ist.[4])	Gebot, für welches der Zuschlag ertheilt ist. ℳ | ₰	Davon während der Versteigerung bezahlt. ℳ | ₰	Ist die Sache dem Käufer übergeben worden?	Nummer des Sammelheftes (Ziff. 10), in dem sich der Versteigerungsauftrag befindet und sonstige Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Die Versteigerung wurde um ____ Uhr ____ mittags beendigt.

Dies bescheinigt pflichtmäßig

(Siegel.) _____ Auktionator.

[1]) Bleibt beim Pfandverkauf im Falle der Ziff. 48 Satz 1 fort.
[2]) Wenn ein Verzeichniß nicht aufgestellt ist, zu durchstreichen.
[3]) Nur einzutragen, wenn ein Verzeichniß aufgestellt ist.
[4]) Sofern die Angabe des Namens vom Bieter nicht verweigert wird.

Digitized by Google

Vorschriften

über

den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, die in Markthallen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs versteigern.

Auf Grund des §. 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, die in Markthallen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs versteigern, Folgendes bestimmt:

1. Auf Personen, welche in Markthallen die freiwillige Versteigerung von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gewerbsmäßig betreiben, finden die Bestimmungen im Abschnitt I Ziffer 1 bis 6, 12 bis 14 und 17, sowie im Abschnitt II Ziff. 18 Abs. 7 der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 Anwendung.

2. Die Versteigerer sind verpflichtet, ein Geschäftsbuch zu führen, aus welchem der Name und Wohnort des Eigenthümers der versteigerten Waare, der Tag des Eingangs, die Gattung und Menge der Waare, Tag und Stunde der Versteigerung, jeder einzelne zur Versteigerung gelangte Waarenposten, der Kaufpreis, der Name und Wohnort des Käufers, die Gebühren und baaren Auslagen und der Tag der Ablieferung des Versteigerungserlöses zu ersehen sind. Auf das Geschäftsbuch finden im Uebrigen die Bestimmungen im Abschnitt I Ziffer 7, 8 der Vorschriften vom 10. Juli 1902 Anwendung.

Führt der Versteigerer Handelsbücher, so treten diese an die Stelle des Geschäftsbuchs, sofern daraus die in Absatz 1 vorgeschriebenen Eintragungen ersichtlich sind.

3. Die Versteigerungen dürfen nur in dem ein für alle Mal bestimmten Raum und zu den durch Aushang bestimmten Tagesstunden stattfinden. Ein freihändiger Verkauf von Waaren darf während der Versteigerung im Versteigerungsraume nicht stattfinden.

4. Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot für die Waaren festgesetzt, so darf der Versteigerer den Auftrag nur annehmen, wenn er unwiderruflich ermächtigt wird, den Zuschlag zu ertheilen, sobald ein Uebergebot abgegeben wird.

5. Der Versteigerer hat die von ihm zur Versteigerung angenommenen Waaren thunlichst im nächsten Versteigerungstermine zum Verkauf zu stellen. Ist die Waare verdorben oder gesundheitsschädlich oder steht der Versteigerung sonst ein öffentlich-rechtliches Hinderniß entgegen, so hat der Versteigerer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat dem Versteigerer über die Beschlagnahme der Waaren oder das Verbot der Versteigerung eine Bescheinigung auszustellen. Der Versteigerer hat dem Auftraggeber sofort das Unterbleiben der Versteigerung anzuzeigen und ihm die polizeiliche Bescheinigung unmittelbar nach ihrem Empfang einzusenden.

6. Die Versteigerung ist von dem Versteigerer oder seinem Stellvertreter (§. 45 der Gewerbeordnung) persönlich zu leiten.

Sie beginnt mit dem lauten und deutlichen Vorlesen der Verkaufsbedingungen (Ziff. 8). Sind die Versteigerungsbestimmungen in mindestens zwei Exemplaren in deutlich lesbarer Schrift an einem für

Digitized by Google

Jedermann leicht zugänglichen Ort in dem Versteigerungsraum ausgehängt, so genügt der Hinweis auf den Aushang.

Sodann sind die zur Versteigerung bestimmten Waarenposten einzeln oder Proben von ihnen unter möglichst genauer Angabe der Menge oder des Gewichts und der Beschaffenheit der Waare auszubieten; dabei sind die Waaren zur Besichtigung vorzuzeigen.

7. Der Zuschlag darf erst ertheilt werden, wenn nach dreimaligem Aufrufen des Höchstgebotes ein Uebergebot nicht abgegeben wird. Die Waare darf, wenn sie mit einem Mindestgebot eingesetzt ist, nur zurückgezogen werden, wenn ein Uebergebot nicht erfolgt.

8. In die Versteigerungsbedingungen ist aufzunehmen, daß

a) wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und auf Aufforderung die Abgabe eines Uebergebots unterbleibt, der Versteigerer den Zuschlag nach eigenem Ermessen ertheilt;

b) daß der Meistbietende auf Erfordern des Versteigerers seinen Namen und Wohnort (Straße und Hausnummer) anzugeben und eine sofortige Anzahlung zu leisten hat, und daß, wenn diesen Anforderungen nicht genügt wird, die Waare entweder demjenigen, welcher das nächst niedrigere Gebot abgegeben hat, zugeschlagen oder von Neuem versteigert wird;

c) daß die Feststellung der Menge der Waare (Gewicht, Stückzahl) beim Verkauf oder unmittelbar nach der Versteigerung erfolgt;

d) daß die Abnahme der Waare bei Fischen sofort, im Uebrigen binnen zwei Stunden nach beendigter Versteigerung zu erfolgen hat, widrigenfalls die Waare für Rechnung und Gefahr des Erstehers gelagert und entweder freihändig verkauft oder von Neuem versteigert wird;

e) daß in den Fällen der litt. b und d der frühere Käufer für den Unterschied zwischen seinem Gebot und dem Gebote, für das die Waare bei freihändigem Verkauf oder in der anderweiten Versteigerung zugeschlagen wird, haftet und einen Anspruch auf einen etwaigen Mehrerlös nicht hat.

9. Der Versteigerer hat über jeden Verkauf zwei Verkaufszettel anzufertigen. Der Verkaufszettel muß den Namen des Versteigerers, den Tag der Versteigerung, die Verkaufsnummer, die Bezeichnung der Waare nach Art und Menge und den Kaufpreis enthalten. Der eine Verkaufszettel wird dem Käufer ausgehändigt; den anderen hat der Versteigerer aufzubewahren. Die Aufbewahrung dauert, sofern nicht der Inhalt des Verkaufszettels aus den Büchern ersichtlich ist, fünf Jahre.

10. Der Versteigerer darf die versteigerten Waaren an den Ersteher oder an dessen Bevollmächtigten nur gegen Rückgabe des Verkaufszettels aushändigen.

11. Diese Vorschriften treten am 1. September 1902 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Möller.

IIIa 4591.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

JUN - 3 1920

Digitized by Google